Monarchenabsetzungen im frühneuzeitlichen Nordeuropa

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Akademischen Grades

eines Dr. phil.,

vorgelegt dem Fachbereich 07, Geschichts- und Kulturwissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

von

Cathleen Sarti

aus Dresden

Mainz 2019

Monarchenabsetzungen im frühneuzeitlichen Nordeuropa

Cathleen Sarti

Für Alain

In Erinnerung an Michael Schulz (1950-2018)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis *3*

Danksagung *5*

Vorbemerkungen *7*

1. Einleitung *8*

1.1 Absetzungen in der Frühen Neuzeit 8

1.2 Herrschaftskonflikte in Monarchien 23

1.3 Herangehensweise 34

Erster Teil: Darstellung der Absetzungen 39

2. Absetzungen in den skandinavischen Königreichen *40*

2.1 Skandinavien um 1500 40

2.2 Johann II. 55

2.3 Christian II. 62

2.4 Erik XIV. 78

2.5 Sigismund von Schweden 92

2.6 Skandinavien um 1600 105

3. Absetzungen auf den britischen Inseln *110*

3.1 Die britischen Inseln bis zu den Tudors 110

3.2 Jane Grey 128

3.3 Maria Stuart 148

3.4 Karl I. 171

3.5 Jakob II./VII. 209

3.6 Die britischen Inseln am Ende der Stuart-Herrschaft 231

Zweiter Teil: Vergleich der Absetzungen 235

4. Elemente von Absetzungen *236*

4.1 Absetzungsphasen 237

4.2 Akteure 250

4.3 Absetzungshandlungen 269

4.4 Gründe der Absetzungen 277

4.5 Offizielle Legitimationen und Formen von Absetzungen....282
4.6 Dynamiken und Gegebenheiten....287

5. Absetzungen im Herrschaftsprozess....294
5.1 Herrschaftsvorstellungen....294
5.2 Folgen von Absetzungen....311

6. Schluss....326
6.1 Ideen und Praktiken von Herrschaft....326
6.2 Die Bedeutung von Absetzungen....334

Anhang: Zehn Absetzungen in zweihundert Jahren....342

Bibliographie....352
Quellen....352
Forschungsliteratur....354

Abstracts....380

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2016 als Dissertation am Historischen Seminar der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz eingereicht und im Februar 2017 vor dem Prüfungskolloquium verteidigt.

Die Veröffentlichung der Arbeit im Open Access war mir ein besonderes Anliegen, alleine schon deswegen, weil ich selbst unzählige Open Access Arbeiten im Laufe dieser und anderer Forschungen nutzen durfte. Der wissenschaftliche Austausch wird durch diese Möglichkeiten ungemein erleichtert. Ich hoffe, auch diese Veröffentlichung trägt weiter zum unkomplizierten wissenschaftlichen Austausch bei. Dennoch ist anzumerken, dass auf Basis dieser Forschungen eine weitere Veröffentlichung geplant ist, die nicht direkt im Open Access erscheinen wird. Für den englischsprachigen Buchmarkt erscheint eine gekürzte und angepasste Fassung bei Routledge unter dem Titel „Deposing Monarchs. Domestic Conflict and State Formation, 1500-1700“. Nicht nur die unterschiedliche Wissenschaftskultur, sondern insbesondere die andere Sprache führten aber zu deutlichen Verschiebungen bei der Schwerpunktsetzung sowie beim Schreibstil. Sollte also dem einen oder anderen Leser die deutschsprachige Arbeit zu abstrakt oder in Teilen zu theoretisch formuliert sein, verweise ich auf die englische Monographie.

Damit verbleibt mir an dieser Stelle die angenehme Aufgabe, den vielen Menschen, die mich auf die eine oder andere Weise bei der Untersuchung von Monarchenabsetzungen unterstützt haben, zu danken.

Historische Forschung ist kaum möglich ohne die zahlreichen hilfsbereiten Menschen in Archiven, Bibliotheken und Forschungsinstitutionen. Mein Dank geht hier zuerst an „meine“ Bibliothek, die Hochschul- und Landesbibliothek Rhein-Main in Wiesbaden, aber auch an die Universitätsbibliothek in Mainz, die British Library, das Deutsche Historische Institut in London, die Senate House Library und die Kungliga Bibliotek Stockholm.

Unterstützung für meine Arbeit erfuhr ich auch aus dem Kreis der Wissenschaftler in Mainz und anderswo, die einfach so bereit waren, Zeit, Ideen und ein offenes Ohr zur Verfügung zu stellen. Nach mir kennt wohl kaum einer diese Arbeit so gut wie Charlotte B., die nicht nur einzelne Kapitel vorwärts und manchmal auch rückwärts gelesen hat, sondern auch am Ende das Gesamtwerk. Ihr gebührt mein vollster Dank dafür. Sonja, Benjamin, Monika, Anna, Charlotte R. und Alexandra haben Teile des Manuskripts gelesen und mit ihren kritischen Rückfragen und Anmerkungen bereichert. Danken möchte ich auch Andreas, dessen Bemerkungen zu den Absetzungen der polnischen Herrscher erst meine Aufmerksamkeit auf dieses Phänomen richteten.

Anerkennen möchte ich schließlich besonders, dass mein Mann Alain, der sich gar nicht für Geschichte interessiert, die Arbeit nicht nur vollständig gelesen hat, sondern mich auch von Anfang an unterstützt hat.

Vorbemerkungen

Zeitangaben: Bei Personen bezeichnen die Jahresangaben Geburts- und Sterbejahr. Bei Monarchen werden zusätzlich die Regierungsdaten angegeben, es sei denn, diese fallen mit den Lebensdaten zusammen: (Geburtsjahr/Herrschaftsbeginn-Herrschaftsende/Todesjahr).

Datumsangaben erfolgen nach dem zeitgenössisch gültigen Kalender mit Jahresbeginn am 1. Januar. Da in Dänemark-Norwegen der gregorianische Kalender erst 1700, in den Königreichen auf den britischen Inseln 1752 und in Schweden 1753 eingeführt wurde, sind alle Daten in der vorliegenden Arbeit nach dem julianischen Kalender angegeben, der im 16. und 17. Jahrhundert zehn Tage hinter dem gregorianischen lag.

Fremdsprachige Zitate und Übersetzungen: Wenn nicht anderweitig gekennzeichnet, wurden alle Übersetzungen von der Autorin angefertigt. Fremdsprachige Zitate wurden unverändert wiedergegeben, dementsprechend in modernisierter Form, wenn eine Edition genutzt werden konnte bzw. in alten Schreibformen bei älteren Versionen.

Sprachform: Im Fließtext genannte Titel von Büchern oder Quellen werden kursiv gesetzt, ebenso wie fremdsprachige Begriffe. Eigennamen (z.B. Riksdag, House of Commons, Riksföreståndare) werden hingegen nicht kursiv gesetzt und in der Originalsprache verwendet.

Namen: In Schweden waren bis ins 17. Jahrhundert Familiennamen unüblich. Neben dem Vornamen wurde stattdessen als Unterscheidung der Name des Vaters (Patronym) hinzugefügt. In der Historiographie werden oft nachträglich die Familiennamen in Klammern genannt. Diese Familiennamen leiten sich üblicherweise aus dem Wappen der Familie ab, z.B. Tre Rosor (Drei Rosen), Natt och Dag (Nacht und Tag), Trolle (Troll) oder Vasa (Bündel aus Getreidehalmen, Garbe). In der vorliegenden Arbeit werde ich dieser Praxis folgen, also Gustav (I.) Vasa als Gustav Eriksson (Vasa) benennen bzw. nach seiner Thronbesteigung als Gustav I. Bei eindeutiger Benennung mit Patronym kann der Familiennamen nach Erstnennung wegfallen.

In England und Schottland werden die eventuelle Titel zwar genannt, im weiteren Verlauf wird jedoch auf Vor- und Nachnamen der jeweiligen Personen zurückgegriffen. Dies steht entgegen der englischsprachigen Forschungstradition, die üblicherweise Titel als stellvertretend für Nachnamen nennt.

Wenn von Monarchen zu Zeitpunkten die Rede ist, an denen sie entweder noch nicht oder nicht mehr herrschten, wird die Ordnungszahl in Klammern gesetzt.

1. Einleitung

1.1 Absetzungen in der Frühen Neuzeit

„In allen historischen Epochen ist über die Legitimation von Herrschaft intensiv gestritten worden; unterschiedliche Positionen wurden in politisch-philosophischen Debatten ebenso ausgetragen wie in gewalttätigen Konflikten."[1]

Legitime Herrschaft ist für das Zusammenleben in politischen Gemeinschaften essentiell. Was jedoch legitime Herrschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Raum bedeutet und wie diese gestaltet und ausgeübt werden soll, wird im Aushandlungsprozess von Herrschaft häufig in Form von Konflikten ermittelt.[2] Solche Herrschaftskonflikte können in letzter Konsequenz bis zur Auswechslung der Herrschaftsinhaber, d.h. zur Absetzung von Herrschern, führen. Diese Herrscherabsetzungen [3] vereinen in sich sowohl politisch-philosophische Debatten um die Legitimation von Herrschaft als auch gewalttätige Konflikte um die Frage dieser Legitimation. Dabei sind Absetzungen nur eine Form der Auseinandersetzung mit Herrschaft und der Einflussmöglichkeiten von Untertanen auf den Herrscher: Die Möglichkeiten reichen von gelehrten Diskussionen über die Gestaltung der politischen Ordnung und formalisierten Möglichkeiten des Ratgebens über formelle und informelle Herrscherkritik[4] und Petitionen bis hin zu lokalen oder landesweiten Aufständen und Revolutionen.[5] Absetzungen gehören in diesem Spektrum zu den radikalsten Reaktionen auf Herrschaftskonflikte, übertroffen nur noch vom Königsmord bzw. politischem Mord, der jedoch auch als Absetzung verstanden werden kann. Absetzungen, also die Entfernung eines Herrschers von seiner Herrschaft gegen seinen Willen, sind aus verschiedenen Positionen

---

[1] SCHORN-SCHÜTTE, TODE: Debatten (Einleitung), S. 9.

[2] Vgl. dazu auch STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 14 und SCHMALE: Der Prozess als, S. 386 sowie ausführlich zum Aushandlungsprozess von Herrschaft weiter unten, Kap. 1.2.

[3] Zu alternativen Begriffen für Absetzung und deren Unterscheidung, siehe BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 115-117 sowie REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse, S. 34, der vor allem den rechtlichen Begriff der Deposition als grundlegend ansieht. In dieser Arbeit wird unabhängig von Bunds und Rexroths Überlegungen der Begriff Absetzung wie in diesem Paragraphen definiert als „Entfernung eines Herrschers von seiner Herrschaft gegen seinen Willen" gebraucht. Eine Spezifizierung unterschiedlicher Formen von Absetzungen erfolgt im Kap. 4.5.

[4] Vgl. dazu OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft.

[5] In der vorliegenden Arbeit wird nicht weiter auf die Diskussionen der unterschiedlichen Charakterisierungen von Aufstand, Protest, Revolte, Revolution oder Unruhe eingegangen. Die Begriffe Konflikt bzw. Absetzung treffen den untersuchten Gegenstand am deutlichsten; eine Abgrenzung wird jedoch zum Begriff „Widerstand" vorgenommen. Wie im Laufe der Arbeit gezeigt wird, fehlte Absetzungen zumeist ein wichtigstes Kriterium, um als Revolution bezeichnet zu werden: eine strukturelle Änderung der Herrschaftsform fand in aller Regel nicht statt, vgl. dazu Kap. 5.2.

heraus möglich: von unten durch die Beherrschten,[6] auf gleicher Ebene durch einen fremden Herrscher oder von oben durch eine höhere Macht, z.B. das Papst[7]- oder Kaisertum sowie Staatenzusammenschlüsse.[8]

Absetzungen sind keineswegs Ausnahmen in einer größtenteils regelmäßig ablaufenden Geschichte von dynastischen Herrschaftsfolgen,[9] sondern häufig auftretende Sonderfälle des Herrscherwechsels.[10] Allein die hohe Anzahl von Absetzungen zeigt, dass diese keineswegs als Ausnahmen gelten können. So suchte beispielsweise Konrad Bund angesichts von mehr als 400 versuchten und erfolgten Absetzungen in den latein-europäischen Herrschaftsverbänden des Mittelalters nach Einschränkungsmöglichkeiten für seine Untersuchung.[11] Und auch Ernst Schubert stellte fest, „[d]ie Gefahr der Absetzung gehörte im Mittelalter zum Königtum; sie galt seit der späten Salierzeit keineswegs von vornherein als ein irreguläres Verfahren."[12]

Absetzungen von Königen gehörten also seit der Gründung von Königreichen zu diesen dazu. In der Mehrheit der europäischen Königreiche kam es zu Absetzungen.[13] Die frühneuzeitlichen

---

[6] Hier bezieht sich die Formulierung „von unten" auf die politische Vorstellung der Zeit vom Monarchen an der Spitze des Königreichs und seiner Untertanen.

[7] Das Absetzungsrecht des Papstes war auch im Mittelalter umstritten (vgl. SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 52-65) und wurde innerhalb protestantischer Königreiche nicht anerkannt, vgl. auch REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 263. Trotzdem führte die versuchte Absetzung Elisabeths I. durch Papst Pius V. 1570 dazu, dass ihre Herrschaft nicht nur bei katholischen Untertanen in Frage gestellt werden konnte, sondern auch zur Legitimierung des Vorgehens katholischer Mächte gegen England.

[8] Hier ist mit „höherer Macht" keine transzendente Macht gemeint, sondern irdische Institutionen oder Personen. Zu der Rolle von transzendenten höheren Mächten in der Legitimation von Absetzungen, d.h. im Europa der Frühen Neuzeit in aller Regel der christliche Gott, siehe unten Kapitel 3.4 zu Karl I. und Kap. 4.5.
Seit dem 19. Jahrhundert, genauer seit dem Wiener Kongress von 1814/15, können auch zwischenstaatliche Organisationen dazu zählen, wie z.B. der Deutsche Bund, die UNO oder die EU. Vgl. auch REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 26.

[9] So z.B. die Annahme bei Wim Blockmans: „And even if the personality of some rulers might have shown serious shortcomings, this does not yet imply that a king should for that reason be deposed, executed or even murdered. Nothing is self-evident in such behaviour, especially not within a thoroughly Christian context." (BLOCKMANS: Limitations, 136f.).

[10] Dazu auch Ernst Schubert: „Absetzungen sind Sonderfälle, aber keine Ausnahmen. Als Ergebnis unserer Erwägungen kann aus drei Gründen über diese Sonderfälle versucht werden, einen Beitrag zum Werden der Reichsverfassung zu leisten. Erstens: Die Geschichte der Herrscherentmachtungen ist auch ohne Umkehrschlüsse von der Wahl- auf die Absetzungskompetenz integraler Teil der Geschichte eines Wahlreiches. Zweitens: Es gibt zwischen dem ausgehenden 11. Jahrhundert bis zum Ende des Mittelalters nur wenige Herrschaftszeiten, zusammengenommen etwa 120 Jahre, in denen ein Königtum nicht angefochten wurde. Das bildet eine Art Kontinuum. Drittens schließlich: Absetzungen und entsprechende Pläne weisen nicht nur auf momentane politische Konstellationen, sondern auch auf – modern gesprochen – konstitutionelle Eigenarten königlicher Herrschaft in einem Wahlreich zurück." (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 20). Für die europäischen Königreiche zwischen 1350 und 1450 stellte Armin Wolf fest, dass eine „kontinuierliche Kette von Vater-Sohn-Folgen [...] in der behandelten Periode in Europa außerordentlich selten" sei, wobei hier auch andere Formen des Herrscherwechsels eine Rolle spielten, vgl. WOLF: Prinzipien der Thronfolge, S. 238.

[11] Vgl. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 7.

[12] SCHUBERT: Königsabsetzung, 23f. Ähnlich bei REXROTH: Um 1399, S. 244. Auch EISNER: Killing Kings, S. 570 stellte die Häufigkeit von Regiziden fest, und konnte darüber hinaus zeigen, dass Regizide bis zur Frühen Neuzeit oftmals gebündelt auftraten, z.B. starben in Norwegen zwischen 1103 und 1164 alle Könige auf dem Schlachtfeld oder wurden ermordet. Vgl. ähnlich auch bei MORRILL: King-Killing in Perspective, S. 295.

[13] Nach den Angaben bei FELDKAMP: Regentenlisten und Stammtafeln konnten für die Königreiche Aragón (1035-1516), Asturien/León (718-1230), Belgien (seit 1831), Bulgarien (681-1393/96), Burgund (879-1032), Kastilien

Absetzungen haben dabei einen grundlegend anderen Charakter als noch die mittelalterlichen Vorfälle, auch wenn Traditionslinien sich erkennen lassen. Insbesondere ist für die Frühe Neuzeit ein Übergang von der personalen Herrschaft, die durch die Beziehungen der politischen Elite untereinander und mit anderen sozialen Gruppen gekennzeichnet war, zur institutionalisierten Herrschaft mit staatsbildenden Veränderungen der Herrschaftsorganisation festzustellen.[14] Diese Veränderungen ermöglichen die Fokussierung der vorliegenden Arbeit auf die Zeit nach 1500, zumal mittelalterliche Absetzungen bereits deutlich besser untersucht sind. Nach den europaweiten Krisen Mitte des 17. Jahrhunderts[15] erfolgten jedoch kaum noch Absetzungen oder auch nur Widerstandsbewegungen bis zum Ausbruch der Französischen Revolution ca. 150 Jahre später. Eine Ausnahme war dabei die Absetzung Jakobs II./VII. 1688/89, die daher hier ebenfalls noch untersucht wird, auch aufgrund der engen Verbindung mit der Absetzung Karls I. Schränkt man die Betrachtung auf die nordeuropäischen Absetzungen ein, kann sogar davon gesprochen werden, dass sich Absetzungen im 16. Jahrhundert überproportional häuften (sieben von zehn zwischen 1500 und 1700). Diese frühneuzeitliche Hochzeit der Absetzungen fällt zusammen mit einer Hochzeit bäuerlicher Aufstände und einem Schwerpunkt dieser in den 1590er Jahren,[16] was auf die generelle

(1035-1516), Kroatien (924-1102), Navarra (905-1512/1589), Niederlande (seit 1815) und Zypern (1197-1489) keine Absetzungen festgestellt werden. Entsprechend derselben Quelle gab es im Königreich Schweden (seit ca. 900) 15 Königsabsetzungen (obwohl die Absetzung Gustavs III. nicht genannt wird), neun Absetzungen im Königreich Neapel (1282-1815) und in England (seit ca. 800) sieben Absetzungen (obwohl Karl I. und Jakob II. nicht genannt werden). BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, Abt. IX nennt deutlich mehr Absetzungen, Verlassungen und Thronstürze im frühmittelalterlichen England bis 1066, wobei er auch den Schlachtentod, Invasionen sowie kurzzeitige Vertreibungen von Königen mitzählt. In den restlichen europäischen Königreichen fanden zwischen einer und sechs Absetzungen statt. Bei dieser Übersicht über europäische Königreiche wurden Byzanz bzw. das Osmanische Reich, Russland, der Vatikan sowie das Heilige Römische Reich aufgrund der spezifischen Verfassungen bzw. der zu unterschiedlichen politisch-kulturellen Kontexte nicht berücksichtigt. Grundsätzlich ist hier jedoch festzuhalten, dass sowohl die Klassifizierung als Königreich als auch die Frage, wer der König ist und wann dieser als abgesetzt gelten kann, nicht immer eindeutig zu beantworten ist, vgl. dazu ausführlicher das Kapitel 4.5 sowie WOLF: Prinzipien der Thronfolge, S. 235. Die mit Abstand meisten Absetzungen hat Schweden zu verzeichnen, was gegen die Annahme spricht, „resistance in Scandinavia was modest and relatively non-violent“ (IMSEN, VOGLER: Communal Autonomy, S. 5). Zumindest im Hinblick auf Herrschaftskonflikte mit Absetzungen war Nordeuropa mit Schweden und England führend; einzig Neapel erreichte ebenfalls solche Zahlen.

[14] Vgl. dazu auch NORDSTROM: Scandinavia since 1500, S. 19. Europa in der Frühen Neuzeit ist nach Günter Vogler geprägt von der „[d]ynamische[n] Anpassung der staatlichen Institutionen an sich verändernde Gegebenheiten; Formung repräsentativer Institutionen als Korrektiv zu monarchischer Gewalt; Verbürgung von Rechten und Privilegien, die den sozialen Kräften Raum für ihr Handeln boten; Regelung der Beziehungen zwischen den Staaten nach säkularen Prinzipien; Austrag von Konflikten in rechtlichen Verfahren und Widerständigkeit auf der Basis eines Widerstandsrechts.“ (VOGLER: Europas Aufbruch, S. 29) Damit ist die Frühe Neuzeit als „eine Epoche der Unruhen, Revolten, Aufstände und Revolutionen, die frühneuzeitliche Gesellschaft [als] eine Konfliktgesellschaft, die ihre Probleme in vielerlei Gestalt ausfocht“ (EBENDA, S. 335) zu verstehen. Wolfgang Reinhard bezeichnete das spätere 16. und das 17. Jahrhundert als den „Gipfelpunkt adelig-ständischer Widerstandsbewegungen“ (REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 231) und auch monarchomachische Schriften, die auf gelehrter Basis Widerstand gegen den König rechtfertigten, sind primär in dieser Zeit entstanden.

[15] Vgl. dazu KOENIGSBERGER: Crisis.

[16] Vgl. dazu YLIKANGAS: The Historical Connections, S. 89.

politische und soziale Unsicherheit dieser Zeit verweist. Eine erneute Zunahme von Absetzungen erfolgte im Kontext der Französischen Revolution, den Entwicklungen zu Nationalstaaten im 19. Jahrhundert und schließlich seit 1917 im Zuge von „zwei Schübe[n] von Monarchiesterben".[17] Im Unterschied zu den Absetzungen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit führten diese Absetzungen jedoch oftmals zugleich zur Abschaffung der Monarchie als Staatsform: Die Absetzung richtete sich damit weniger gegen die Person des Monarchen als vielmehr gegen die Staatsform der Monarchie selbst.[18]

Absetzungen fanden also zu allen Zeiten seit Etablierung von Königreichen als Sonderfall des Herrscherwechsels statt. In verschiedenen Epochen waren sie jedoch aufgrund der wechselnden politischen, sozialen, religiösen und kulturellen Kontexte unterschiedlich ausgeprägt. Für die Untersuchung der europäischen Absetzungen in der Frühen Neuzeit wird angesichts von über 20 Beispielen in der vorliegenden Arbeit der Fokus auf die Absetzungen in den souveränen Königreichen Nordeuropas, d.h. auf den britischen Inseln und in Skandinavien, gelegt. Diese Absetzungen werden im Hinblick auf Herrschaftsverständnisse und -entwicklungen untersucht. Die Konzentration der Untersuchung auf die Königreiche Schottland, England, Schweden und Dänemark-Norwegen erklärt sich zum einen daraus, dass diese Königreiche souverän[19] waren, im Gegensatz zu den nur eingeschränkt souveränen Territorien des Reiches.[20] Zudem handelt es sich ausschließlich um Monarchien, in Abgrenzung z.B. zu der entstehenden Republik der niederländischen Generalstaaten. In Königreichen stellte sich die Problematik von Absetzungen grundsätzlich anders als in Republiken, da das Königtum durch seine ideologische Überhöhung[21] und die Konzentration auf einen einzelnen Herrscher – dem im Wortsinne Monarchen –, diesen in den Mittelpunkt jeder Herrschaftsaushandlung stellte. Im Gegensatz zu

---

[17] GOLLWITZER: Funktion der Monarchie, S. 527.

[18] Vgl. auch SCHNETTGER: Fürstenabsetzung, Sp. 112; SELLIN: Breakdown, S. 260 zu den Absetzungen um 1800 sowie MEHRKENS: Rangieren zu den Absetzungen des 19. Jahrhunderts.

[19] Hier ist die äußere Souveränität gemeint, d.h. heute die Anerkennung einer politischen Gemeinschaft als völkerrechtliches Subjekt. In der Vormoderne bedeutete das, dass keine weltliche Macht dieser politischen Gemeinschaft übergeordnet war. Damit war die äußere Souveränität von Königreichen im Mittelalter durch die Universalansprüche von Papst und Kaiser begrenzt, vgl. KLIPPEL: Souveränität, Sp. 212f. Die innere Souveränität, d.h. nach Bodin die Gesetzgebungsmacht und Gewalt innerhalb einer politischen Gemeinschaft, gehörte vorgeblich dem Monarchen. Tatsächlich – wie sich auch bei der Untersuchung von Absetzungen zeigte – war diese jedoch häufig umstritten und unterschiedliche Akteure beanspruchten Teilsouveränität. Anders ausgedrückt war es Teil der Zentralisierung von Herrschaft und damit des Staatsbildungsprozesses, diese Teilsouveränitäten oder Herrschaftsrechte, die in den Händen des Adels oder von besonders städtischen Korporationen waren, beim Herrscher zu vereinigen, vgl. CARL: Herrschaft, Sp. 405f.

[20] Vgl. SCHNETTGER: Fürstenabsetzung, Sp. 109. Vgl. zu einem Überblick von Absetzungen durch die beiden Reichsgerichte TROSSBACH: Fürstenabsetzungen.

[21] Vgl. zu der besonderen Hervorhebung des Königtums unten, Kap. 5.1. Diese Überhöhung führte gleichzeitig zu einer Entrückung und Distanzierung des Herrschers und der Untertanen, vgl. REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 35. Aufgrund dieser Überhöhung werden auch nicht-königliche Herrscher, wie beispielsweise die schwedischen riksföreståndare (Reichsvorsteher), nicht untersucht, vgl. zu dieser Problematik, die sich jedoch auch im 15. Jahrhundert deutlich schärfer zeigte als in der FrühenNeuzeit, ROCK: Herrscherwechsel, S. 381.

Republiken führte die ideologische Überhöhung des Königtums zugleich dazu, dass jedes Vorgehen gegen den Monarchen als Hochverrat und ein Handeln gegen Gottes Willen gedeutet werden konnte und auch wurde.[22] Diese prinzipiellen Hindernisse in der Herrschaftsideologie der Frühen Neuzeit wirkten herrschaftsbewahrend und machten Absetzungen von souveränen Monarchen eigentlich undenkbar, unsagbar und damit undurchführbar.[23] An diesem Punkt setzt die vorliegende Arbeit an, und fragt danach, wie trotz der Undenkbarkeit von Absetzungen im frühneuzeitlichen Nordeuropa Monarchen von ihren Untertanen entthront werden konnten, welche Rolle diese Absetzungen im Herrschaftsprozess spielten und welche Vorstellungen und Ideen von Herrschaft anhand dieser Ereignisse deutlich werden.

Die nordeuropäischen Königreiche zeichneten sich durch eine vergleichbare politische Kultur[24] aus. Zu dieser politischen Kultur gehörte die Annahme des Protestantismus und später das explizite Verständnis als protestantische Königreiche anders als z.B. die katholischen Königreiche Spanien oder Frankreich oder die orthodoxe Monarchie Russlands. Weiterhin gehörte dazu die fehlende Durchdringung der nordeuropäischen Königreiche mit dem römischen bzw. dem kanonischen Recht.[25] Gemeinsam mit den deutschen Landen und den

---

[22] Zum Verständnis des Widerstands gegen den Herrscher als Vorgehen gegen Gottes Willen, vgl. KERN: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 240, 289.

[23] Vgl. dazu ASCH: Jakob I., S. 12, der jedoch EBENDA auch feststellt, dass besonders in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch die Häufung der Herrschaftskonflikte, Absetzungen und politischen Morde dies dann durchaus denkbar wurde. Vgl. auch SCHNETTGER: Fürstenabsetzung, Sp. 109.

Hinter der Undenkbarkeit, Unsagbarkeit und damit Undurchführbarkeit von Absetzungen steht auch der Gedanke, dass Denken und Sprache grundsätzlich mit Handeln zusammenhängen. Zeitgenössisches Denken ist abhängig von dem Sagbaren, d.h. der „begrenzte[n] Menge von Aussagen zu einem bestimmten Thema“ (LANDWEHR: Geschichte des Sagbaren, S. 7), die im Diskurs geregelt wird und über die Analyse dieses Diskurses dem Historiker zugänglich. Übertragen auf die Fragen der vorliegenden Arbeit bedeutet das, dass nur eine begrenzte Menge von Herrschaftsvorstellungen im Zuge der Absetzungen geäußert werden konnten, vgl. dazu konkret Kap. 5.1 und allgemein LANDWEHR: Geschichte des Sagbaren, S. 98. Vgl. zu dieser Problematik auch SCHORN-SCHÜTTE: Einleitung (Politische Kommunikation), S. 5.

Vgl. zu der weitverbreiteten Durchsetzung von Herrschaft und dem Gehorsam dieser gegenüber für das frühneuzeitliche England WALL: Power and Protest, besonders S. 5.

[24] Hier wird politische Kultur verstanden als „die handlungsleitende Verankerung gesellschaftlich-politischer Ordnung und Ordnungsmuster im individuellen Bewusstsein. Da gesellschaftliche Ordnungen, jedenfalls potentiell, zu allen Zeiten auch umstritten sind, stellt politische Kultur den diskursiven Raum dar, in dem sich Gesellschaften über ihre Konsens-und Dissensbestände Rechenschaft geben, ihre Ordnungen legitimieren beziehungsweise delegitimieren und in dem die verschiedenen Gruppen um Deutungshegemonie ringen.“ (OTTOW: Souveränität, S. 195). Politische Kultur ist damit ein „Ensemble der meist nicht mehr hinterfragten und daher selbstverständlich maßgebenden politischen Denk-, Rede- und Verhaltensmuster. Als prozessuales Ergebnis von Diskurs- und Handlungsstrategien ist sie wie alle Kultur aber keineswegs ein für allemal festgeschrieben, sondern als Bedeutungs- wie als Handlungssystem flexibel und wandelbar.“ (REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 19). In der vorliegenden Arbeit werden die einzelnen Elemente solcher politischen Kulturen vor allem im Hinblick auf ihre Wirkungen in den Absetzungsereignissen in den Blick genommen. Damit grenzt sich die Arbeit von einem politologischen Verständnis von politischer Kultur ab (dazu grundlegend SALZBORN: Politische Kultur), welches vor allem nach einer Klassifizierung einer Gesellschaft und implizit der Anwendbarkeit politischer Kultur zur Erreichung bestimmter Ziele fragt, vgl. GREIFFENHAGEN: Theorie(n), S. 11.

[25] Vgl. dazu ausführlich die Kap. 2.1 und 3.1. In den Königreichen Nordeuropas waren diese Rechtssysteme durchaus bekannt und teilweise auch gültig, aber eine vollständige Durchsetzung dieser Rechtsideen in den Königreichen fand nicht statt. Auf den britischen Inseln setzte sich das Common Law durch, in Skandinavien das nordische Recht.

Niederlanden gehören die hier behandelten Gebiete zur germanischen Sprachfamilie,[26] im Gegensatz zu den romanischen Sprachen in Frankreich, auf der Iberischen Halbinsel und Italien oder den überwiegend slawischen Gebieten in Osteuropa. Diese Zugehörigkeit zur gleichen Sprachfamilie begünstigte auch auf eine lange gemeinsame Tradition und wurde ihrerseits durch geographische Nähe begünstigt.[27] Die Vergleichbarkeit der politischen Kulturen dieser Königreiche ergab sich aufgrund einer langen Geschichte zahlreicher Kultur- und Herrschaftsbeziehungen seit der Völkerwanderung.[28] Verfassungsrechtliche Grundlagen, politische Praxis und Herrschaftsideen lagen aufgrund dieser Gemeinsamkeiten nahe beieinander, vor allem im Vergleich mit den katholischen, romanischen Königreichen Süd- und Mitteleuropas oder den orthodoxen Gebieten Osteuropas. Die vorliegende Arbeit nutzt aus den genannten Gründen einen erweiterten Begriff von Nordeuropa, welches üblicherweise nur auf die Länder, die heute im Nordischen Rat vertreten sind, beschränkt wird. In der mediävistischen und frühneuzeitlichen Forschung ist zudem ein weiterer Begriff, der zusätzlich den Ostseeraum einschließt, üblich.[29] Hier wird jedoch ein noch stärker erweiterteter Begriff von Nordeuropas vertreten, zu dem neben den genannten Ländern auch die britischen Inseln, die heutigen Niederlande, der norddeutsche Raum, das Baltikum und der nord-polnische Raum zählen, d.h. die Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee sowie des europäischen Nordmeeres. Damit wird an die Hanseforschung angeschlossen, und eine „Zone[] relativer historischer Einheitlichkeit“[30]

---

[26] Eine Ausnahme sind hierbei die finnischen Gebiete, die zur finno-ugrischen Sprachfamilie gehören. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Finnische im schwedischen Königreich nur eine untergeordnete Rolle spielte und von der politischen Elite nicht im Herrschaftskontext genutzt wurde.

[27] Vgl. ebenfalls DYSON: The State Tradition, S. 1; SCHORN-SCHÜTTE, TODE: Debatten (Einleitung), S. 10 und generell auch BURKE: Languages and Communities, besonders S. 1 und S. 160f. Zur Verbindung von politischer Kultur und Sprache sind aus historischer Sicht jedoch noch weitere Forschungen nötig, besonders auch zu der Frage, welche Faktoren neben der Sprache wichtig für solche Gemeinsamkeiten waren. Benjamin Conrad verwies zu Recht darauf, dass gerade für die slawische Sprachfamilie das nicht unbedingt gelten kann und besonders Polen-Litauen und Russland trotz enger Sprachverwandtschaft durchaus unterschiedliche politische Kulturen entwickelten. Für eine enge Verbindung zwischen Politik und Sprache steht weiterhin die Untersuchung politischer Sprachen im Rahmen der Ideengeschichte, die auf der Ebene einer Sprache den Zusammenhang zwischen Sprache und politischer Realität untersucht; ein Vergleich dieser politischen Sprachen mit anderen Sprachen derselben Sprachfamilien und unter Einbeziehung linguistischer Ansätze steht meines Wissens noch aus. Der Zusammenhang von Sprachgemeinschaften und Rechtskultur hingegen kann als eine der Grundlagen der Rechtsgeschichte angesehen werden, vgl. DILCHER: Germanisches Recht, S. 246-249.

[28] Vgl. zu diesen Entwicklungen auch die Kapitel 2.1 und 3.1 zu den britischen Inseln und Skandinavien in der vorliegenden Arbeit. Otto Brunner wies 1954 darauf hin, dass die Monarchie zu seiner Zeit nur noch in Nordwesteuropa gesichert sei, genauer gesagt in Großbritannien, Skandinavien, den Niederlanden und Belgien, vgl. BRUNNER: Gottesgnadentum, S. 279f. Auch heute noch sind diese Länder innerhalb Europas – sieht man einmal von der 1975 wiedereingeführten spanischen Monarchie ab – die wichtigsten verbliebenen Monarchien. Zu diesen kommen noch die Fürstentümer Andorra, Liechtenstein und Monaco sowie das Großherzogtum Luxemburg und der Vatikan als derzeitige Monarchien. Abgesehen von Finnland sind also alle hier untersuchten Königreiche der Frühen Neuzeit bis heute monarchisch ausgerichtet, und damit zugleich eine Ausnahme in dem weitgehend nicht-monarchischen Europa (ca. ¼ der europäischen Staaten sind Monarchien).

[29] Grundlegend zu diesem Verständnis ZERNACK: Nordosteuropa.

[30] ZERNACK: Probleme des Königtums, S. 405, Fußnote 1. Vgl. zu den zahlreichen Verbindungen dieser Region besonders die Kapitel 2.1 und 3.1. Vgl. zu der Untersuchung von größeren Regionen in den Geschichts-

angenommen.

In den hier behandelten Monarchien Nordeuropas fanden insgesamt zehn Absetzungen im Zeitraum von 1500 bis 1789 statt. Vor diesem Zeitraum verloren in England zwischen 1327 und 1485 fünf Könige unfreiwillig ihren Thron.[31] In Schottland verloren seit dem Herrschaftsantritt der Stewart-Dynastie 1371 bis zum endgültigen Thronverlust der Dynastie 1707 vier Monarchen ihren Thron gegen ihren Willen.[32] Im Skandinavien der Kalmarer Union (1397-1523) kam es zu mindestens sechs Konflikten um die Herrschaft, die als Absetzungen gesehen werden können.[33] Nach 1523 verloren bis 1599 zwei weitere schwedische Könige durch Absetzungen ihren Thron. In Dänemark und Norwegen kam es hingegen nach 1523 zu keiner weiteren Absetzung, bis Norwegen 1814 kurzzeitig unabhängig wurde, danach jedoch eine Personalunion mit Schweden einging und sich schließlich 1905 erneut unabhängig erklärte.[34]

Im 16. Jahrhundert häuften sich die Absetzungen auffällig (in den genannten Königreichen wurden sieben der insgesamt 22 in dieser Zeit regierenden Monarchen abgesetzt), im 17. Jahrhundert gab es immerhin noch drei Absetzungen (alle auf den britischen Inseln), im 18. Jahrhundert fand hingegen bis zum Ausbruch der Französischen Revolution keine einzige weitere Absetzung in den nordeuropäischen Königreichen statt.[35] Die vorliegende Arbeit untersucht daher mit den zehn Absetzungen von acht Monarchen zwischen 1501 und 1689 in den Königreichen England, Schottland, Dänemark-Norwegen und Schweden alle

---

wissenschaften auch TROEBST: Geschichtsregion.

[31] Vgl. zu diesen DUNHAM JR, WOOD: The Right to Rule. Die fünf Könige waren Eduard II. (1327), Richard II. (1399), Heinrich VI. (1461), Eduard V. (1483) und Richard III. (1485). Die Häufung der Absetzungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert brachte England bis ins späte 20. Jahrhundert den Ruf ein, *An Ungovernable People* zu sein (so der Titel des Buches von John Brewer, 1980, vgl. dazu auch WALL: Power and Protest, S. 1). Versuche, diesen Ruf zu entkräften, stellen zahlreiche Arbeiten seit den 1980er dar, bezogen auf die englischen Absetzungen speziell WALL: Power and Protest und DUNHAM JR, WOOD: The Right to Rule.

[32] Auch vor dem 14. Jahrhundert war der schottische Thron immer wieder umstritten. Besonders seit dem 13. Jahrhundert spielte der Anspruch der englischen Könige auf den schottischen Thron eine große Rolle bei der Legitimation und Durchsetzung der schottischen Herrschaft. Von den Königen der Stewartdynastie verloren Jakob I. und Jakob III. ihren Thron durch Ermordung. Siehe zu den Absetzungen Maria Stuarts und ihres Urenkels Jakob VII. die entsprechenden Kapitel in der vorliegenden Arbeit. Vgl. zur Gewalt gegen schottische und englische Könige im Spätmittelalter ROGGE: Rebellion.

[33] Zu diesen wurde 2015 eine Dissertation von Charlotte Rock in Heidelberg bei Bernd Schneidmüller eingereicht, vgl. dazu auch Kap. 2.1 sowie ROCK: Herrscherwechsel.

[34] Nach der oben angeführten Definition kann die Durchsetzung der Unabhängigkeit durchaus als Absetzung verstanden werden und wird daher hier auch angeführt, zumindest, wenn dabei auch der vorher anerkannte Herrscher seine Herrschaft verlor wie im Falle Norwegens. Auch die Absetzung Christians II. in Schweden kann als Teil einer Unabhängigkeitsbewegung verstanden werden, vgl. dazu Kap. 2.3. Vgl. zu den Absetzungen in Nordeuropa seit 1300 auch SARTI: Depositions of Monarchs.

[35] Die Absetzung Gustavs III. von Schweden durch eine Adelsopposition 1792 kann noch als zur Frühen Neuzeit gehörend angesehen werden, erfolgte aber bereits unter den veränderten Verhältnissen nach Ausbruch der Revolution und wird daher in der vorliegenden Arbeit aufgrund der fehlenden Vergleichbarkeit mit den anderen Fallbeispielen nicht behandelt. Die fehlende Vergleichbarkeit durch andere gesellschaftliche Verhältnisse gilt auch für die Absetzung Georgs III. als Herrscher und Monarch der britischen Kolonien auf dem nordamerikanischem Kontinent 1776 mit der *Declaration of Independence*. Vgl. zu einer Diskussion von Absetzungen um 1800 (Georg III., Napoleon und Ludwig XVI.) SELLIN: Breakdown.

Absetzungsereignisse in den nordeuropäischen Königreichen der Frühen Neuzeit: 1501 Johan II. in Schweden, 1523 Christian II. in Schweden und in Dänemark-Norwegen (hier als zwei Absetzungen gezählt), 1553 Jane Grey in England, 1567 Maria Stuart in Schottland, 1568 Erik XIV. in Schweden, 1599 Sigismund in Schweden, 1649 Karl I. in England, 1689 Jakob II. in England und Irland und als Jakob VII. in Schottland (ebenfalls als zwei Absetzungen betrachtet). In den untersuchten Ländern im Untersuchungszeitraum wurden drei von elf englischen Monarchen, drei von acht schottischen Monarchen, vier von zwölf schwedischen und einer von neun dänisch-norwegischen Monarchen abgesetzt. Abgesehen von Dänemark-Norwegen sind das zwischen einem Viertel und einem Drittel der regierenden Herrscher. Betrachtet man nur das Verhältnis in Schweden von der ersten bis zur letzten Absetzung, d.h. 1501 bis 1599, sind es sogar vier von sechs Königen, die abgesetzt wurden. Insgesamt gab es in den vier Königreichen zwischen 1500 und 1700 zehn Absetzungen bei insgesamt 40 Königsherrschaften.[36]

Während bei Absetzungen von oben diese rechtlich und herrschaftstheoretisch relativ einfach begründet, wenn auch möglicherweise machtpolitisch nicht ganz so unproblematisch durchgesetzt werden konnten, brauchten bereits Absetzungen auf gleicher Ebene, d.h. bei der (militärischen) Eroberung eines Landes durch eine fremde Macht, eine starke Legitimation, mit der der Friedensbruch gerechtfertigt und z.B. als gerechter Krieg dargestellt werden konnte.[37] Bei Absetzungen von unten war das Legitimationsproblem aufgrund der Zuschreibung von Souveränität an den Monarchen anders gelagert: Da in der Vormoderne die Herrschaft und Souveränität üblicherweise nicht als von den Beherrschten ausgehend angesehen wurde, stellte sich hier die Frage nach der Legitimation und Durchführung von Absetzungen, d.h. der Aneignung von souveränen Rechten durch die Untertanen. Dabei musste sowohl die innere Souveränität, d.h. das Recht, die Herrschaft auszuüben, als auch die äußere Souveränität, d.h. außenpolitisch als Vertreter des Königreiches anerkannt zu werden, gegen den bisherigen Herrscher und im internationalen Zusammenhang durchgesetzt werden. Das Problem lag dabei nicht nur in der Anmaßung von Souveränität, sondern auch darin, dass Herrscher als von Gott gegeben angesehen wurden und damit die Absetzung eines Herrschers als Vorgehen gegen den Willen Gottes galt.[38] Besonders in protestantischen Königreichen, in denen der Monarch

[36] Zu der Diskussion der Frage, warum die Absetzungen von Jakob II. in Irland und von Christian II. in Norwegen hier nicht gesondert gezählt werden, sondern denen in England bzw. Dänemark zugerechnet werden, vgl. die jeweiligen Kapitel zu den Monarchen.

[37] Die Frage, inwieweit einzelne hier untersuchte Absetzungen jeweils auch als Eroberung gesehen werden können, vor allem bei den Fällen Jakob II./VII., Christian II. und Johann II., wird jeweils im entsprechenden Kapitel diskutiert.

[38] Vgl. John Neville Figgis zum vormodernen Gottesgnadentum: „The theory of the Divine Right of Kings in its

zugleich das Oberhaupt der Kirche war, gab es über der Monarchie oder selbst auf gleicher Ebene keinerlei Institutionen inner- oder außerhalb der Herrschaft, die einen Monarchen zur Rechenschaft hätten ziehen dürfen oder die Macht zur Absetzung besessen hätten.[39] Zugleich existierte in solchen Königreichen eine intensive Rhetorik des Gottesgnadentums, die meist von den Herrschern und der herrschenden Elite vorangetrieben wurde und die Denk- und Durchführbarkeit von Absetzungen erschwerte.[40] Es kam hinzu, dass Absetzungen im zeitgenössischen Recht nicht behandelt wurden; die rechtliche Normierung fehlte für die Anwendung in der politischen Praxis.[41] Die Möglichkeiten der beginnenden Konfessionalisierung und Bildung von Nationalkirchen seit dem frühen 16. Jahrhundert gemeinsam mit der zunehmenden Rhetorik des Gottesgnadentums unterschieden Absetzungen der Frühen Neuzeit von denen des Spätmittelalters, auch wenn die Verbindungslinien zwischen beiden stark ausgeprägt waren. Die zunehmend dominante Vorstellung seit dem 18. Jahrhundert, dass die Souveränität eines Staates bei den Bewohnern dieses Staates läge, d.h. die Vorstellung

---

completest form involves the following propositions: (1) *Monarchy is a divinely ordained institution.* (2) *Hereditary right is indefeasible.* [...] (3) *Kings are accountable to God alone.* [...] (4) *Non-resistance and passive obedience are enjoined by God.* [...]" (FIGGIS: The Divine Right, 5f.) [Herv.i.O.]. Siehe auch MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 79 zum Zusammenhang zwischen Gottesgnadentum und der Ablehnung von Ungehorsam bzw. Widerstand, so auch bei CARLIN: Causes, S. 76f. für England bzw. bei SCHRÖTER: Geschichte Skandinaviens, S. 27 für Skandinavien. Vgl. dazu zudem RICHTER, DIRBACH: Einleitung, S. 12, die darauf verweisen, dass selbst die freiwillige Abdankung eines Herrschers im 16. und 17. Jahrhundert als Verstoß gegen die göttliche Ordnung angesehen wurde. Der überwiegende Konsens der zeitgenössischen Schriften dazu war, dass nur Gott eine Herrschaft durch den Tod des Herrschers beenden könne. Die Herrschaft sei durch Gottes Gnade auf die Dynastie übertragen worden und in dieser durch die Erbfolge weitergereicht und damit nach dem Willen Gottes, gegen den Menschen nicht vorgehen dürften. Ausführlich zu diesem Punkt auch SCHULZE: Abdankung. Abgesehen von dem Problem des Verstoßes gegen Gottes Willen ergab sich bei einer Abdankung bzw. einer Absetzung zudem das Problem der Trennung der zwei Körper des Königs, die eigentlich untrennbar sein sollten: Was passiert mit dem natürlichen Körper eines Königs, wenn der rechtliche Körper auf jemanden anders übergeht? Vgl. zur Diskussion dieses Problems bei Abdankungen RICHTER: Von der Verlockung, ebenfalls in diesem Sammelband, besonders S. 106f. Die Abdankung reduzierte die zwei Körper des Monarchen wie vor seinem Herrschaftsantritt wieder nur auf einen, den natürlichen Körper, während der rechtliche Körper starb und damit auf den legitimen Nachfolger übergehen konnte, vgl. dazu RICHTER: Zeremonieller Schlusspunkt, besonders S. 78. Dieser rechtliche Tod verhinderte auch die Rückkehr des alten Monarchen und damit Ungewissheiten und Gehorsamskonflikte, vgl. EBENDA S. 91.

[39] Im Unterschied z.B. zum Heiligen Römischen Reich, bei dem es gegen die Fürsten die Möglichkeit der Appellation an den Kaiser, den Reichshofrat oder das Reichskammergericht gab, vgl. FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 21.

[40] Vgl. zu der frühneuzeitlichen Ausbreitung der Idee, dass der König allein Gott verantwortlich sei, RUPPERT: Gottesgnadentum, Sp. 1051f. sowie zur Entwicklung des Gottesgnadentums in den skandinavischen Königreichen seit dem Mittelalter SEE: Königtum und Staat, Kapitel II.2. Die Betonung des Gottesgnadentums, und damit, „dass jede Auflehnung gegen den Herrscher als den Garanten gottgewollter Ordnung Auflehnung gegen den allmächtigen Gott selbst sei." (WENDE: Grossbritannien, S. 22) findet sich verstärkt seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in England, vgl. EBENDA.

[41] Selbst Dokumente mit einem expliziten Widerstandsrecht wie die *Magna Carta* aus dem 13. Jahrhundert, die auch in der Frühen Neuzeit noch galt (und auch heute noch teilweise gültig ist), sahen keine Absetzung eines Herrschers vor. Der entsprechende Artikel 61 der *Magna Carta Libertatum* von 1215 erlaubte den Baronen nur „to declare it [offences against the Magna Carta] and claim immediate redress" (BRITISH LIBRARY: Magna Carta, 1215), sollte dies keinen Erfolg haben, durften die Barone die Besitzungen des Königs konfiszieren, mussten aber explizit die Person des Königs und seiner Familie unangetastet lassen. Vgl. dazu Kap. 2.1.1.

der Volkssouveränität, lässt die Frage von Absetzungen zu einer Frage des politischen Prozesses, nicht mehr der politischen Legitimation werden.[42] Wenn das Volk Inhaber der Souveränität ist, nicht der Herrscher, dann werden Herrscher als dem Volk untergeordnet verstanden und als Ausführer des Volkswillens, die unter bestimmten Bedingungen ausgetauscht werden können.[43] Absetzungen in souveränen Königreichen der Frühen Neuzeit erforderten also eine besondere Legitimation innerhalb der eigenen Bevölkerung und gegenüber den anderen europäischen Mächten,[44] da es weder formal zur Absetzung Berechtigte gab noch die vorherrschende Herrschaftsvorstellung dies eigentlich denk- und damit durchführbar machte. Damit bieten sich Absetzungen wegen der Legitimationen, die aus dieser Spannung entstanden, aber auch aufgrund ihres Ereignisverlaufes als Untersuchungsgegenstand für Fragen zur Herrschaft in besonderer, wenn auch nicht ausschließlicher, Weise an.[45] Erstens produzierten sie als Krisenmomente von Herrschaft Schriftlichkeit:[46] Im Moment der Infragestellung von Herrschaft wurden ansonsten implizite Vorstellungen schriftlich geäußert und Praktiken der Herrschaftsausübung überliefert, womit sie dem Historiker erst zugänglich werden: „Was Herrschaft eigentlich ist, wird vor allem deutlich, wenn sie angefochten wird.“[47] Zweitens

---

[42] Für diesen Wechsel in der politischen Theorie steht stellvertretend für weitere Schriften seiner Zeit Rousseaus *Contrat Social* von 1762, der auf Ideen von Herrschaftsverträgen des 17. Jahrhunderts (Hobbes: *Leviathan* 1651 und Locke *Two Treatises of Government* 1689) aufbaut, jedoch explizit von einem Gesellschaftsvertrag spricht, bei dem die Souveränität bei den Bürgern des Staates läge – nicht mehr bei einem Herrscher über Untertanen, vgl. CARL: Herrschaft, Sp. 411f. und KLIPPEL: Souveränität, Sp. 215f. Ganz so einfach lässt sich der Übergang von der Monarchensouveränität auf die Volkssouveränität natürlich nicht verstehen, zahlreiche andere Formen – in erster Linie Konstruktionen einer Staatssouveränität oder der Nation als Souverän – waren Gegenstand von Herrschaftskonflikten im 19. und 20. Jahrhundert und auch heute noch sind zahlreiche andere Souveränitätskonzepte neben der Volkssouveränität in der Praxis relevant.

[43] Laut deutschem Grundgesetz Art. 20, 2 geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und jeder Deutsche hat bei Bruch der Verfassungsordnung „das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“. Den Grundsatz, dass alle Macht vom Volke ausgehe, hält die schwedische *Regeringsformen* von 1974 im 1. Kap, §1 fest.

[44] Siehe auch DUNHAM JR, WOOD: The Right to Rule, S. 738 zu dem Bedürfnis für Apologien bei den englischen Absetzungen zwischen 1327 und 1485. Eine erfolgreiche Legitimation war in erster Linie entscheidend für den Erfolg der Herrschaftsanerkennung des absetzenden Nachfolgers, vgl. REXROTH: Um 1399, S. 250. Vgl. weiterhin Arno Strohmeyer: „Widerstand verlangte nach Legitimation, d.h. nach Rechtfertigung durch Berufung auf eine allgemein anerkannte Rechtsquelle. ‚Legitimieren‘ bedeutete dabei, den Einklang mit der bestehenden Rechtsordnung‘ darzulegen. Dieser Legitimationszwang lässt die gesuchten Argumentationsmuster ans Tageslicht treten“ (STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 49).

[45] Mit Bernhard Jussen kann man von Absetzungen als „Knotenpunkte[] der Auseinandersetzung“ (JUSSEN: Um 2005: Diskutieren über Könige, XIX) sprechen. Ein ähnliches Vorgehen verfolgte bereits Percy Ernst Schramm bei seiner Untersuchung der englischen Krönungen, die er als Ausgangspunkt nutzte, um allgemeine Herrschaftsprinzipien abzuleiten, siehe SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums.

[46] So auch eine verbreitete Annahme in der Mediävistik. Vgl. zur Schriftlichkeit in Konflikten auch SCHMALE: Prozess, S. 385.

[47] Das stellte bereits Ernst Schubert fest: „Dieses Versprechen [einen Beitrag zum Werden der Reichsverfassung zu leisten] hoffen wir jedoch deswegen einlösen zu können, weil Herrscherdepositionen und selbst entsprechende Pläne ereignisgeschichtlich ein Fenster öffnen, das den Blick auf Zustände erlaubt, die uns sonst verborgen blieben, weil sie Einblicke in jene Gegebenheiten gewähren, aus denen Verfassung entsteht, Einblicke in die allmählich sich durchsetzende Limitierung des primitiven Machtprinzips, Einblicke auch in konsensgebundene Machtstrukturen. Diese Fenster werden bei Sonderfällen, die zugleich umstrittene Ereignisse sind, weit geöffnet.“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 33). Vgl. hierzu auch FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 16 sowie ROCK: Herrscherwechsel, S. 3.

lassen sich über diese Äußerungen zeitgenössische Vorstellungen von nichtmehr-konsensfähiger und schlechter bzw. im Umkehrschluss akzeptierter und guter Herrschaft rekonstruieren. Und drittens verweisen gerade Absetzungen, die einen Widerspruch zwischen den tatsächlichen historischen Ereignissen und der weitverbreitenden Idealvorstellung der Zeit[48] aufzeigen, auf Konflikte zwischen Praxis und Idee von Herrschaft.[49] Damit ermöglichen sie eine neue Perspektive auf die Bereiche Herrschaftsvorstellung und Herrschaftspraxis sowie auf das Verhältnis beider zueinander.

Der Forschungsgegenstand Absetzungen in der Frühen Neuzeit wurde bisher nicht aus einer national-übergreifenden Perspektive untersucht.[50] Wenn einzelne Absetzungen teils intensiv in der jeweiligen nationalen Historiographie diskutiert und analysiert wurden[51], fehlte eine auf Absetzungen spezialisierte Perspektive; zudem fehlen in aller Regel Vergleiche mit anderen Absetzungen.[52] Stattdessen standen die Konflikte rund um die Absetzung im Fokus der Untersuchungen: seien es die britischen Bürgerkriege, die mit der Absetzung und Hinrichtung Karls I. 1649 ihren Höhepunkt erlebten, sei es die Glorious Revolution rund um die Absetzung Jakobs II. oder die Gründung der modernen schwedischen Monarchie unter Gustav I. Vasa, welche mit der Absetzung des letzten Königs der Kalmarer Union, Christian II., begann. Absetzungen sind oft der politisch umstrittenste Teil von Herrschaftskonflikten.[53] Durch die

---

Vgl. dazu die Feststellung von Barbara Stollberg-Rilinger: „Die fundamentale Bedeutung von Vorstellungen, Zuschreibungen und symbolischen Praktiken für jede politisch-soziale Ordnung zeigt sich ja besonders deutlich an der Geschichte von Revolten, Konflikten und Herrschaftsumbrüchen: Jeder Prozeß der Delegitimation einer Ordnung kulminiert schließlich darin, daß das Imaginäre der Herrschaft plötzlich thematisiert und sichtbar gemacht, ihr die Aura der objektiven Faktizität, Notwendigkeit und Naturgegebenheit genommen wird, indem man die herrschenden Rituale entweiht, die Bilder zerstört und die Symbole verbrennt, so daß der König auf einmal nackt erscheint.“ (STOLLBERG-RILINGER: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung, S. 21).

[48] Vgl. auch CARPENTER: Resisting and Deposing, 106f., die auf den unbedingten Zwang zur Legitimation von Absetzungen zur Vermeidung einer Schwächung der Monarchie verweist, siehe zudem EBENDA S. 112. Sie führt aus, dass paradoxerweise gerade die Stärke der englischen Monarchie und ihr beträchtlicher Einfluss auf das Leben aller Untertanen Absetzungen von als unfähig wahrgenommenen Herrschern notwendig machten, da diese als politische Führer nicht ignoriert werden konnten (EBENDA S. 116).

[49] Der letzte Punkt entspricht dabei in etwa dem Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit, welches in der Rechts- und Verfassungsgeschichte immer wieder thematisiert wird, vgl. u.a. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 112 sowie zu der offenbar werdenden Lücke zwischen Idee und Praxis bei (Papst-)Absetzungen ZIMMERMANN: Papstabsetzungen des Mittelalters, S. 1.

[50] Diesen Befund traf 2005 auch Frank Rexroth im Hinblick auf die Absetzungen des Spätmittelalters, vgl. REXROTH: Um 1399, S. 244.

[51] Daher hat es sich für diese Untersuchung angeboten, den Forschungsstand der einzelnen Absetzungen direkt bei diesen anzuführen. An dieser Stelle konzentriere ich mich auf den Forschungsstand zu den allgemeinen Fragen von Absetzungen sowie im nächsten Teil zu Königtum, Herrschaft, Staatsbildung und politischer Theorie in der Frühen Neuzeit.

[52] Eine Ausnahme dazu bildet die Absetzung und Hinrichtung Karls I. von England, Schottland und Irland, die häufig mit der Absetzung Ludwigs XVI. von Frankreich 1792 verglichen wird, so u.a. bei WREDE: Königsmord, Tyrannentod oder WALZER: Regicide and Revolution.

[53] Natürlich gab es auch Herrschaftskonflikte, die nicht mit einer Absetzung endeten. Besonders interessant wäre hier der Vergleich mit Konflikten in Wahlmonarchien, die zugleich durch Wahlkapitulationen geprägt sind. In ihrem Vortrag *From disobedience to armed opposition. Constitutional expressions of the right of resistance in early modern Transylvania and Poland-Lithuania* auf der Tagung *Making Constitutions, Building Parliaments.*

Entthronung eines Monarchen und darauffolgend die Etablierung eines neuen Herrschers, seltener die Etablierung einer neuen politischen Elite oder Regierung, wird die dynastische Herrschaft über ein Reich verändert, unterbrochen oder ganz beendet. Als Endpunkt einer Dynastie sowie dem Beginn einer anderen Dynastie, oder zumindest einer neuen Linie der Dynastie, wurden Absetzungen bereits seit der Vormoderne in der Geschichtsschreibung als außergewöhnliche historische Ereignisse wahrgenommen und entsprechend untersucht.[54] In der Historiographie seit Mitte des 20. Jahrhunderts kamen Debatten, ob eine Absetzung als revolutionär, reaktionär oder bloße Palastrevolution zu verstehen sei, hinzu, wobei derartige Fragen auf die Bedeutung dieser Absetzungen in der Entwicklung des jeweiligen Staates und seiner politischen Verfasstheit abzielten.[55] Die Konzentration auf die (eigene) Nationalgeschichte und die teleologische Sichtweise auf das Werden des Staates verhinderten dabei, Absetzungen als spezifischen Ereignistyp und in ihrer Bedeutung für allgemeinere politische Entwicklungen der Zeit wahrzunehmen.[56] Durch die Analyse von Ablauf, Legitimation, Wirkung und Einbettung in die jeweiligen Kontexte können über die Frage der Bedeutung für die jeweilige staatliche Entwicklung hinaus Erkenntnisse zu Herrschaft und Herrschaftsaushandlung gewonnen werden. Die vorliegende Studie legt daher besonderen Wert darauf, eine vergleichende Perspektive der verschiedenen Absetzungen einzunehmen und dadurch den Ereignistyp Absetzung[57] in all seinen Elementen genauer fassen zu können.[58]

Während die Absetzungen in den souveränen Königreichen der Frühen Neuzeit noch nicht unter dieser Perspektive betrachtet wurden, gilt dies nicht für das Mittelalter. Ernst Schubert stellte 2005 in seiner grundlegenden Arbeit zur *Königsabsetzung im deutschen Mittelalter* die Bedeutung von Absetzungen für die Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches

---

Constructing Representative Institutions, 1000-2000 (London, 30.06.-03.07.2015) konnte Felicia Roşu (Leiden) zeigen, dass in den genannten Monarchien in Herrschaftskonflikten die Wahlkapitulationen als Druckmittel der politischen Elite genutzt und Absetzungen damit verhindert wurden. Ein solcher Vergleich kann jedoch im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht erbracht werden und an dieser Stelle daher nur als Desiderat festgehalten werden. Vgl. auch ROŞU: Free from Obedience, insbesondere S. 25.

[54] Vgl. dazu auch STUDT: Dynastiegeschichte.

[55] Solche Debatten prägten vor allem die Diskussion zu den Absetzungen Karls I. und Jakobs II., vgl. dazu auch jeweils die Kapitel zu diesen beiden Königen.

[56] Siehe zu der Betonung des Ereignischarakters von Absetzungen zudem ZIMMERMANN: Papstabsetzungen des Mittelalters, VIII. Ähnliches galt auch für die Forschung zum Widerstandsrecht, die lange Zeit teleologisch auf die unterschiedliche Entwicklung der europäischen Staaten im 20. Jahrhundert ausgerichtet war, vgl. dazu auch STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 20f.

[57] Vgl. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 79-81, dem es auch im Gegensatz zu Rankes Betonung des Einmaligen und Besonderen in der Geschichte um „Muster politischen Verhaltens [...] über die Jahrhunderte hinweg in allen ihren Erscheinungsformen zu verfolgen“ (EBENDA S. 79) geht. Durch die Analyse der spezifischen Herrschaftsstürze (im Falle Bunds) bzw. Absetzungen kann das abstraktere Modell von Herrschaftssturz bzw. Absetzung besser erfasst und in seinem Gesamtzusammenhang verstanden werden, vgl. EBENDA S. 82f.

[58] Dieses Vorgehen der Modellbildung lehnt sich an ähnliche Prozesse z.B. in der mittelalterlichen Stadtgeschichte an, bei der durch die Untersuchung einzelner Zunftunruhen ein allgemeines Modell dieser Konfliktart erstellt werden konnte, vgl. dazu auch BLICKLE: Unruhen, S. 52-58.

heraus.[59] Dabei versteht er Absetzungen als Gehorsamsaufkündigungen der Magnaten des Reiches gegenüber dem Römischen König und betont die Besonderheit der Absetzungen im Heiligen Römischen Reich aufgrund der Verfassungsstruktur, sprich der Möglichkeiten des Kurfürstenkollegs und in einer Wahlmonarchie. Dennoch lehnt er explizit einen direkten Kausalzusammenhang zwischen Wahlrecht und Absetzungsrecht ab und warnt vor anachronistischen Zuschreibungen an mittelalterliches Rechtsdenken.[60] Insgesamt hält er im Vergleich mit europäischen Erbmonarchien daher die Absetzungen im Reich für „wesentlich langweiliger".[61] *Papstabsetzungen des Mittelalters* waren bereits 1968 Gegenstand einer Studie von Harald Zimmermann, in der insbesondere die Bedeutung und gleichzeitige praktische Infragestellung des Rechtssatzes „Prima sedes a nemine iudicatur" (der Papst sei keinem Gericht unterworfen) thematisiert wird.[62] Eine ähnliche Rechtsvorstellung den Monarchen betreffend war in der Frühen Neuzeit umstritten.[63] Für die vorliegende Arbeit wurde weiterhin intensiv die Studie von Konrad Bund zu *Thronsturz und Herrscherabsetzung* bei germanischen Stämmen und Reichen im Frühmittelalter von 1979 betrachtet.[64] Bund untersucht in dieser die germanischen Stämme und Reiche, von mehreren kleinen Zusammenschlüssen bis hin zu den Langobarden, merowingischen und karolingischen Franken und schließlich den Westgoten und Angelsachsen. Damit leistet er wichtige Arbeit zum Verständnis der Entwicklung monarchischer Herrschaft am Übergang vom antiken Römischen Reich hin zu den mittelalterlichen Königreichen. Sein Verständnis von Absetzung geht dabei weiter als in dieser Arbeit vertreten und schließt auch z.B. den Schlachtentod eines Herrschers ein. Er kommt, ähnlich wie Ernst Schubert, zu dem Ergebnis, dass Thronstürze und Herrscherabsetzungen Machtkonflikte seien und keine rechtmäßigen politischen Prozesse.[65] Die kurze Dissertation aus dem Jahr 1892 von Franz Redlich konzentrierte sich auf die Frage der Absetzung deutscher Könige durch den Papst.[66] Damit nimmt Redlich Absetzungen von oben in den Blick, ebenso wie Adelheid Krah in ihrem Werk über Absetzungen im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten sowie Werner Troßbach in seiner Arbeit zu den Absetzungen innerhalb des Heiligen Römischen Reiches.[67] Krah untersuchte die Absetzungen, die Könige und Kaiser des

---

[59] SCHUBERT: Königsabsetzung.
[60] Vgl. SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 13-16.
[61] EBENDA, S. 16.
[62] ZIMMERMANN: Papstabsetzungen des Mittelalters.
[63] Siehe Kap. 5.1.
[64] BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung.
[65] EBENDA, S. 788f. Vgl. für die Fortsetzung dieser Einschätzung auch für das Spätmittelalter SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 24.
[66] REDLICH: Absetzung.
[67] TROSSBACH: Power.

Karolingerreiches an ihren Lehnsmannen vollzogen. Sie fokussierte damit ihre Untersuchung auf das Verhältnis von Königtum und Adel und arbeitete die notwendigen Rechtsverfahren heraus. Krahs Arbeit nannte als Gründe für eine Amtsenthebung Infidelität durch Gehorsamsverweigerung oder Verletzung des Landfriedens. Zudem konnte eine illegitime Herkunft zum Amtsverlust führen.[68] Die Verbindung von verfassungsrechtlichen Problemen und Fragen nach den Herrschaftsverhältnissen mit Absetzungen ist das Ziel der Untersuchung von Wolfgang Adam aus dem Jahr 1980 zur Absetzung König Wenzels (1361/1376-1400/1419), auch wenn Adam explizit auf einen Vergleich zwischen theoretischen Diskussionen und umgesetzter Praxis verzichtet.[69] Eine andere theoretische Diskussion, den Post-Kolonialismus, greift Robert Aldrich auch, wenn er die Absetzungen indigener Monarchen unter britischer und französischer Kolonioalherrschaft im 19. und 20. Jahrhundert untersucht.[70]

Die weniger bekannten spätmittelalterlichen skandinavischen Absetzungen erhielten kürzlich durch die Arbeit von Charlotte Rock mehr Aufmerksamkeit.[71] Sie konzentrierte sich zwar auf die Herrscherwechsel während der skandinavischen Personalunionen seit dem 14. Jahrhundert, behandelte damit jedoch vor allem Absetzungen, da diese zahlenmäßig deutlich häufiger als ein Herrscherwechsel ohne Konflikt waren. Rock bietet damit eine diachron und synchron vergleichende Arbeit, die zeitlich direkt vor der vorliegenden Studie liegt. Die spätmittelalterlichen Absetzungen, vor allem in England, haben insbesondere in Einzeluntersuchungen der entsprechenden Könige die Aufmerksamkeit von Historikern auf sich gezogen.[72] Vergleichend und mit einer weiteren Perspektive arbeiteten hingegen William Huse Dunham, Jr. zusammen mit Charles T. Wood[73] sowie Christine Carpenter[74] zu den englischen Absetzungen zwischen 1327 und 1485. Dunham Jr. und Wood können jedoch auf den knapp 20 Seiten ihres Aufsatzes nur einen kurzen Überblick über die englischen Absetzungen im Spätmittelalter geben und beschränken sich vor allem auf das Problem der königlichen Autorität, welches durch diese Absetzungen in Frage gestellt wird. Auch dieser Artikel konzentriert sich auf seinen knapp 20 Seiten in erster Linie auf einen Überblick über die englischen Absetzungen und die Widerstände gegen den König im Spätmittelalter. Auch Carpenter hebt besonders das Zögern der Engländer hervor, trotz zahlreicher Missstände gegen

[68] KRAH: Absetzungsverfahren, S. 373-374.
[69] Vgl. ADAM: Herrschaftsgefüge und Verfassungsdenken, S. 8, Fußnote 7.
[70] ALDRICH: Banished potentates.
[71] ROCK: Herrscherwechsel.
[72] Vgl. u.a. HIPSHON: Richard III; CARLSON: Richard II; THOMSON: Royal Stewarts oder BERG: Die Anjou-Plantagenets.
[73] DUNHAM JR, WOOD: The Right to Rule.
[74] CARPENTER: Resisting and Deposing, vgl. besonders S. 99f.

ihren König vorzugehen und die juristischen Absicherungen und Prozeduren, die dabei genutzt wurden. Eine erweiterte europäische Perspektive auf spätmittelalterliche Absetzungen bietet der Aufsatz von Frank Rexroth im Rahmen von Bernhard Jussens *Die Macht des Königs*[75] und das Kapitel zum *Scheitern von Königen* von František Graus[76] Im skandinavischen Sprachraum konnte kein Werk gefunden werden, welches sich mit Absetzungen allgemein auseinandersetzt. Auch im englischen Sprachraum fehlt zu diesem Thema eine Monographie oder selbst ein Sammelband. Der Sammelband Robert von Friedeburgs zu *Murder and Monarchy*[77] beschäftigt sich nur indirekt mit Absetzungen, sondern konzentriert sich auf widerstandsrechtliche Diskussionen in Herrschaftskonflikten.[78] Untersuchungen gibt es zudem zum (freiwilligen) Thronverzicht[79], meist mit einem Schwerpunkt auf der Zeit nach der Französischen Revolution sowie zum politischen Mord.[80] Paul-Joachim Heinig stellt zum Fürstenmord fest, dass England im Spätmittelalter zusammen mit Italien am häufigsten Schauplatz politischer Morde gewesen sei, wobei in England diese sich auf das Königtum und den Hof konzentrierten bzw. von diesem ausgingen.[81] Manuel Eisner hob in seiner quantitativen Untersuchung von Regiziden in Europa (inkl. Russland und dem Byzantinischen Reich) zwischen 600 und 1800 hervor, dass „European kingship before the Industrial Revolution was [...] amongst the most dangerous occupations found anywhere in the world.“[82] Der Prozentsatz von gewaltsamen Toden (Morde und Tod auf dem Schlachtfeld) sei nur vergleichbar mit der aktuellen Todesrate von Soldaten im Krieg. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass diese Rate nach dem 11. Jahrhundert (in dem die Wahrscheinlichkeit für einen gewaltsamen Tod bei Königen besonders hoch war) erheblich gefallen war, und dementsprechend diese hohen Prozentsätze vor allem auf das frühe und hohe Mittelalter zurückgehen.[83] Entsprechend hält John Morrill für die Periode zwischen 1300 und 1800 fest, dass es deutlich gefährlicher war, ein (rebellischer) Adliger zu sein als die Krone zu

---

[75] REXROTH: Um 1399. Frank Rexroth stützt seine Untersuchung vor allem auf die Absetzungen Richards II. und Eduards II. in England, Magnus Erikssons in Schweden und den Absetzungen Wenzels und Adolfs im Reich. Sein Untersuchungsraum ähnelt damit für das Spätmittelalter demjenigen dieser Arbeit.

[76] GRAUS: Das Scheitern von Königen.

[77] FRIEDEBURG: Murder and Monarchy.

[78] Vgl. auch den kurzen Literaturüberblick zu den spätmittelalterlichen Absetzungen bei REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse, S. 30-34. Siehe weiter zum widerstandsrechtlichen Forschungsstand unten, Kap. 1.2.

[79] Vgl. dazu den Sammelband: RICHTER, DIRBACH: Thronverzicht. Weiterhin ist hier die Studie von MACHTAN: Die Abdankung zu nennen, die sich ebenfalls mit den Abdankungen nach 1918 beschäftigt sowie der Artikel von Markus Bauer zum Zeremoniell von Abdankungen, BAUER: Das große Nein.

[80] DEMANDT: Attentat, FORD: Der politische Mord, SCHILD, SCHINDLING: Politische Morde; SOMMER: Politische Morde FRIEDEBURG: Murder and Monarchy sowie die Artikel HEINIG: Fürstenmorde, EISNER: Killing Kings und WREDE: Königsmord, Tyrannentod. Zur Gewalt gegen Könige im Mittelalter siehe zudem KINTZINGER, ROGGE: Königliche Gewalt; KINTZINGER, REXROTH, ROGGE: Gewalt und Widerstand und EVANS: The death of kings.

[81] Vgl. HEINIG: Fürstenmorde, S. 359-361.

[82] EISNER: Killing Kings, S. 564.

[83] Vgl.EBENDA, S. 567-569.

tragen.[84] Zu ergänzen ist noch ein Sammelband zu *Herrschaftsverlust und Machtverfall*, der von der Antike bis in die Gegenwart insbesondere Fragen nach dem Wechsel von Herrschaftssystemen behandelt – oftmals verbunden mit dem Machtverlust einzelner Herrscher – und damit klassische Fragen nach dem Untergang von Reichen aufgreift.[85]

Die vorliegende Untersuchung zu Absetzungen in den souveränen Königreichen Nordeuropas in der Frühen Neuzeit schließt daher eine Lücke zwischen dem Mittelalter und der Zeit nach der Französischen Revolution im Hinblick auf Herrschaftskonflikte, die mit dem unfreiwilligen Verlust des Thrones eines Monarchen endeten. Sie schließt weiterhin eine geographische Lücke, indem die vorliegende Arbeit das nördliche Europa in den Blick nimmt.

1.2 Herrschaftskonflikte in Monarchien

Konflikte um Herrschaft gehören, wie bereits ausgeführt, zum menschlichen Zusammenleben in politischen Gemeinschaften dazu.[86] Herrschaft ist dabei als ein Aushandlungsprozess zu verstehen, an dem verschiedene Parteien mit unterschiedlichen Möglichkeiten, ihren Willen durchzusetzen, teilnehmen.[87] Herrschaft als Aushandlungsprozess soll demnach nicht implizieren, dass alle Beteiligten die gleichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihres Willen haben, sondern vielmehr Herrschaft als dynamischen und kommunikativen Prozess betonen.[88] Dabei ist Herrschaft als kommunikativer Prozess sowohl durch symbolische Kommunikation als auch durch politische Sprachen und Ideen gestaltet. Diese Betrachtungsweise ermöglicht die Einbeziehung von sozialen Strukturen und ergänzt diese um kommunikative Prozesse, z.B.

---

[84] Vgl. MORRILL: King-Killing in Perspective, hier S. 297.

[85] HOERES, OWZAR, SCHRÖER: Herrschaftsverlust und Machtverfall. Die umfassende Literatur zum Untergang von Reichen von Edward Gibbon über Oswald Spengler und Arnold Toynbee bis zu Norman Davies soll hier nicht weiter genannt werden. Für die Untersuchung der Absetzungen wäre diese Perspektive als zu weit anzusehen.

[86] Vgl. u.a. VOGLER: Europas Aufbruch, S. 29 sowie Kap. 3.5, besonders S. 316. Diese Konflikte finden auf unterschiedlichen Ebenen statt; die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die oberste Ebene, d.h. den Konflikt mit dem Souverän, der zugleich dessen Herrschaft in Frage stellt. Aufstände und Unruhen, die sich gegen die lokale Obrigkeit richteten, werden hier nicht untersucht.

[87] Vgl. zu Herrschaft als Aushandlungsprozess auch CARL: Herrschaft, Sp. 401; REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 18f.; FREIST: Absolutismus, S. 20f.; FREIST: Einleitung (Staatsbildung als kultureller Prozess); BRAKENSIEK: Akzeptanzorientierte Herrschaft; BRADDICK, WALTER: Introduction sowie BRADDICK: State formation and political culture. Das Verständnis von Herrschaft als Aushandlungsprozess ist dabei prägend für die Richtung der Kulturgeschichte der Politik bzw. der Analyse politischer Kultur oder historischer Politikforschung. Vgl. zu den Ähnlichkeiten dieser Forschungsrichtungen innerhalb der Geschichtswissenschaft SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung, S. 84f. und zur neueren Entwicklung der Politikgeschichte FREVERT: Konzepte und Herausforderungen, hier speziell zum Aushandeln von Herrschaft und politischer Kommunikation, S. 14-17. Grundlegend zu verschiedenen Ausprägungen der Kulturgeschichte der Politik, vgl. den Sammelband STOLLBERG-RILINGER: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen sowie die konzeptionellen Ausführungen von MERGEL: Überlegungen.

[88] Vgl. CARL: Herrschaft, Sp. 401.

der Wahrnehmung und Vermittlung.[89] Zugleich ist Herrschaft aber auch eingebettet in einen zeitlichen und räumlichen Kontext, der die Denk- und Handlungsweisen der politischen Parteien und Akteure bedingt.[90]

Der Begriff „Herrschaft" wird in der vorliegenden Arbeit genutzt, um die legitimierte, legalisierte und als solche anerkannte[91] Gewalt- und Machtausübung innerhalb eines Reiches zu bezeichnen.[92] Zudem wird der Begriff in seiner zeitlichen und räumlichen Dimension verwendet, d.h. zur Bezeichnung der Regierungszeit eines Königs sowie zur Bezeichnung des Gebietes, über welches der Monarch regierte. Die Verbindungen der Begriffe von Zeit und Raum mit einem Monarchen stellen dabei notwendig Verkürzungen dar, da ein Monarch die Herrschaft über ein Reich niemals allein ausübte, sondern in aller Regel nur ein Teilnehmer am Prozess der Herrschaftsaushandlung war. Die Möglichkeit der Androhung legitimer Ausübung von Gewalt ist ein Herrschaftsrecht. Legitime Gewalt konnte jedoch nicht nur vom Herrscher und seinen Beauftragten ausgeübt werden, sondern von allen Bevölkerungsteilen.[93] In den

---

[89] Vgl. SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung, S. 106-108. In der älteren Literatur wird in diesem Sinne auch davon gesprochen, dass Herrschaftsverhältnisse sich durch Machtausübung auf der einen Seite, zu der aber zwingend die Anerkennung dieser Macht auf der anderen Seite gehöre, auszeichneten. Als Verbindungsglied von Macht und Anerkennung wird dabei auf die Erzeugung von Legitimität verwiesen, vgl. u.a. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 83 sowie CARL: Herrschaft, Sp. 400. Grundlegend zum Problem von Legitimität, vgl. WÜRTENBERGER: Legitimität / Legalität.

[90] Vgl. CARL: Herrschaft, Sp. 400f.. Diese zeitlichen und räumlichen Kontexte werden auch als politische Kultur bezeichnet, die oftmals nicht von den Zeitgenossen hinterfragt wird bzw. nicht hinterfragt werden kann, siehe EBENDA.

[91] Vgl. dazu LÜDTKE: Einleitung, besonders S. 9. So auch Wolfgang Reinhard: „Herrschaft funktioniert nur so lange, als nicht nur der Glaube an ihre Nützlichkeit, sondern auch an ihre Rechtmäßigkeit, ihre Legitimität, bei den Untertanen oder zumindest den Machteliten und dem strategischen Personal in deren Dienst aufrechterhalten werden kann (David Hume)." (REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 21).

[92] Diese Definition beruht auf Max Webers Herrschaftssoziologie, in der er Macht und Gewalt von legitimierter Herrschaft unterscheidet, dazu auch CARL: Herrschaft, Sp. 400f. Die weiteren Herrschaftstypen Webers, d.h. die Unterscheidung von traditionaler, charismatischer und rational-legaler Herrschaft, spielen für die vorliegende Arbeit keine Rolle.

Die Begriffe Herrschaft, Gewalt und Macht sind aufgrund ihrer vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten in der Forschung nicht komplett gegeneinander abzugrenzen, vgl. dazu auch EBENDA sowie BLICKLE: Das Alte Europa, S. 19f. und REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 16f. In den *Geschichtlichen Grundbegriffen* werden die Begriffe Macht und Gewalt als ein Lemma behandelt (in Band 3 unter Macht: FABER, MEIER, ILTING: Macht, Gewalt, hier besonders S. 817 und Kap. II.1). Vgl. zu der Mehrdeutigkeit des Begriffes Herrschaft auch KOSELLECK u.a: Herrschaft, besonders S. 2. Eine Auflistung der frühneuzeitlichen Begriffe, die zur Beschreibung von Herrschaft genutzt wurden, findet sich EBENDA, S. 14. Die hier genannten Definitionen dienen daher nicht dem Versuch einer allumfassenden Begriffsbestimmung, sondern legen die Verwendung dieser Begriffe in der vorliegenden Arbeit fest. Von der legitimen und legalen Herrschaft sind die Begriffe der (physischen) Gewalt und Macht zu unterscheiden. Macht ist, nach Max Weber, „jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht." (WEBER: Wirtschaft und Gesellschaft, 1. Kapitel, § 16, S. 38). Sie umfasst damit mehr als physische Gewalt, muss jedoch nicht legitimiert oder legalisiert sein.

[93] Siehe dazu SCHWERHOFF: Gewalt, Sp. 787f. und seinen Verweis auf z.B. die hausväterliche Gewalt. Der Versuch der Beschränkung der physischen Gewaltausübung auf den Staat und damit auch das Verbot der individuellen Gewaltausübung gehörte zum frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozess, vgl. EBENDA Sp. 789-791 und JAEGER: Neuzeit, Sp. 166 sowie zur Staatsbildung weiter unten und Kap. 5.2. Vgl. zum Verhältnis von Macht und Recht weiterhin DEMANDT: Macht und Recht.

frühneuzeitlichen Monarchien verkörperte der Monarch sein Reich, war Inhaber der Souveränität (wenn auch nicht alleiniger Inhaber) und damit oberster Gesetzgeber, Richter und Heerführer. Ihm unterstanden damit alle drei Gewalten eines Staates, eine Gewaltenteilung gab es nicht.

Für die europäische Frühe Neuzeit war die Herrschaftsform der Monarchie prägend. Republiken gab es zwar, sie blieben jedoch eine Ausnahme im Staatensystem.[94] Trotz der prinzipiell gemeinsamen Herrschaftsform der Monarchie unterschieden sich die europäischen Königreiche in ihrer tatsächlichen Ausformung beträchtlich voneinander. Dabei gab es nicht nur Unterschiede in der äußeren Form von Monarchien, z.B. zwischen *composite states*[95] und Flächenstaaten oder Erb- und Wahlmonarchien, sondern auch in der Organisation nach innen.[96] In der vorliegenden Arbeit sind mit der Untersuchung der zusammengesetzten Monarchien England-Schottland nach 1603, Schweden in der Kalmarer Union (bis 1523), Schweden-Polen nach 1592 und Dänemark-Norwegen sowie den Flächenkönigreichen England vor 1603, Schottland vor 1603 und Schweden nach 1523 und vor 1592, den Erbmonarchien England, Schottland und Schweden nach 1544 sowie den Wahlmonarchien Dänemark-Norwegen und Schweden vor 1544 alle hier genannten äußeren Formen von souveränen Monarchien vertreten. Die verfassungsrechtliche Einbettung des Königtums, inklusive der Frage nach den politischen Partizipationsmöglichkeiten der Untertanen, war dabei nicht nur umstritten, sondern vor allem auch je nach Königreich und Zeitpunkt verschieden. Unabhängig von der politischen Ideologie eines Reiches kann jedoch festgestellt werden, dass der Monarch nicht allein herrschte und es auch eine absolutistische Monarchie in dem Sinne, dass der Herrscher die ganze Macht im Königreich auf sich fokussiert hatte, nicht gab:[97] Der Monarch war in der Durchsetzung seiner Herrschaft immer auf seine Untertanen angewiesen.[98] Magnaten eines Reiches, d.h. Individuen,

---

[94] Vgl. ASCH, LEONHARD: Monarchie, Sp. 675f. sowie VOGLER: Europas Aufbruch, S. 29.

[95] Zum Konzept von *composite states* (zusammengesetzten Monarchien), welche besonders im Europa der Frühen Neuzeit prägend waren, vgl. grundlegend ELLIOTT: Composite Monarchies, der mit diesem Konzept auf KOENIGSBERGER: Dominium Regale aufbaut. Zu Beispielen zusammengesetzter Monarchien von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne siehe BECKER: Zusammengesetzte Staatlichkeit. Die Idee von Universalreichen, oft im Zusammenhang mit einer Universalkirche, war hingegen prägend, wenn auch nicht realisiert, für das Mittelalter, vgl. dazu KOENIGSBERGER: Dominium Regale, S. 48 sowie STRAYER: Die mittelalterlichen Grundlagen, S. 53. Vgl. zu zusammengesetzten Staaten auch den Sammelband FRÖSCHL: Föderationsmodelle und Unionstrukturen.

[96] Harald Gustafsson unterscheidet nach der inneren Organisationsform in *conglomerate* bzw. *unitary states*, d.h. danach, ob es innerhalb des Reiches regional verschiedene Verhältnisse zwischen Herrscher und Untertanen gab, wie z.B. in Schweden, oder eben nicht, wie z.B. in England, vgl. GUSTAFSSON: Conglomerates or Unitary States, S. 45. Inwieweit solche Unterscheidungen der Herrschaftsform Auswirkungen auf die Absetzungen hatten, wird in Kap. 5.2 diskutiert. Vgl. zu Varianten von Monarchien REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 47-80.

[97] Zu der Diskussion um den Absolutismus als Staatsform zusammenfassend FREIST: Absolutismus, besonders Kap. III.1 sowie die Sammelbände von ASCH, DUCHHARDT: Der Absolutismus und SCHILLING: Absolutismus zur aktuellen Diskussion des Forschungskonzepts.

[98] Vgl. OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, besonders S. 12-14 sowie WALL: Power and Protest, S. 2 und S. 10.

die aufgrund ihrer rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und/oder politischen Stellung Einfluss auf die Politik des Reiches nehmen konnten, und institutionelle politische Vertretungen (Parlamente und Kronräte) [99] unterstützten und berieten den Monarchen in seinen Entscheidungen. [100] Verfassungen, Gesetze und Traditionen beschrieben, legitimierten und bestimmten das Verhältnis der gesellschaftlichen Gruppen untereinander, waren jedoch zugleich - wie auch die vorliegende Arbeit zeigen wird - umstritten und in ihrer Auslegung und praktischen Anwendung Gegenstand der Herrschaftsaushandlung. [101] Ein zunehmend komplexes System aus Institutionen und Ämtern, besetzt mit Vertretern aller Bevölkerungsgruppen, sollte die Entscheidungen der politischen Führungsgruppen um den Monarchen vor Ort umsetzen.[102] Neben königlicher Autorität gab es jedoch zahlreiche weitere Herrschaftsträger wie Kirche, Adel, Grundbesitzer oder kommunale Zusammenschlüsse. [103] Formelle und informelle Netzwerke auf allen Ebenen verbanden Untertanen miteinander und mit den Herrschenden.[104] Aus dieser Perspektive erscheint die Gestaltung und Ausübung von Herrschaft als ein komplexer Prozess, der durch ständige Kommunikation und Aushandlung zur Erreichung eines Konsenses zwischen den Beteiligten geprägt ist und nicht als eine hierarchische Struktur mit eindeutigen Machtverhältnissen. [105] Daher hat der Begriff der

---

[99] Vgl. dazu Kap. 4.2. Im Unterschied zu späteren Vorstellungen dieser Institutionen als stellvertretend für eine breite Basis der Bevölkerung – als repräsentativ für das (Wahl-)Volk – verstanden sich diese Institutionen in der Frühen Neuzeit nicht als Repräsentanten, sondern als Verkörperung des Königreiches, vgl. dazu HABERMAS: Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 61 und BELL: Cult, S. 6.

[100] VOGLER: Europas Aufbruch, S. 242 geht von einem „Dualismus von monarchischer Gewalt und ständischen Institutionen“ aus, ebenso auch SCHILLING: Krieg und Frieden, S. 14. Besonders stark wurde diese Meinung auch für das Spätmittelalter bei SCHNEIDER: Königtum vertreten; sehr deutlich auch bei NICKLAS: Politik zwischen Agon und Konsens, S. 184: „Politik in frühneuzeitlichen europäischen Staatswesen bewegte sich zwischen den Polen fürstlicher Herrschaft und ständischer Partizipation, von Machtkonzentration und Machtbalance.“ Dabei wird jedoch die Rolle der persönlichen Verbindungen zwischen Monarch, Vertretern adliger Familien und führenden Politikern außen vorgelassen. Politik in der Frühen Neuzeit entstand nicht in der Aushandlung zwischen Monarch und von ihm abhängigen Ständeversammlungen, sondern in viel stärkerem Maße auf informelle Art und Weise, z.B. im Kontext des Hofes oder der praktischen Ausübung monarchischer Anweisungen im Lande. Vgl. zu dieser Kritik auch FREIST: Einleitung (Staatsbildung als kultureller Prozess), S. 11f. sowie die Kritik am Konzept des Ständestaats, HAUG-MORITZ: Ständestaat, S. 906-909. Vgl. zu einer Diskussion dieser Problematik in der vorliegenden Arbeit Kap. 4.2.

Die Betrachtung von Herrschaft als Aushandlungsprozess zwischen einer Vielzahl individueller Akteure kann jedoch zu einer Einschätzung von Herrschaftskonflikten als singuläre Ereignisse führen und damit die Anbindung an längerfristige Entwicklungen in der Entwicklung von Herrschaftsvorstellungen vernachlässigen, vgl. zu dieser Einschätzung auch ZMORA: Monarchy, S. 36.

[101] Das galt im Besonderen auch für die inhaltliche Füllung von herrschaftsrelevanten Konzepten wie Legitimität (vgl. WÜRTENBERGER: Legitimität / Legalität; DYSON: The State Tradition, S. 118) oder Tyrannei (vgl. CONDREN: Office, S. 48-50.

[102] Vgl. CARL: Herrschaft, Sp. 407 und FRIEDEBURG: Introduction (Murder and Monarchy), S. 7 und S. 15 für vormoderne Untertanen zwischen Gehorsam gegenüber ihrem Monarchen und ihre aktive Beteiligung am Staatsbildungsprozess ihres Reiches.

[103] Letztere spielen vor allem in Skandinavien eine große Rolle, aber z.B. auch in London.

[104] Vgl. u.a. REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 23, der dies jedoch eher negativ sieht. Dazu auch CONDREN: Office, S. 48 und SCHNEIDMÜLLER: Konsensuale Herrschaft, S. 69.

[105] Siehe dazu grundsätzlich SCHILLING: Nutzen, besonders S. 17-19, und zu den Problemen dieser Konkurrenz von Herrschaftsrechten auch MONOD: The Power of Kings, S. 25f.

konsensualen Herrschaft in den letzten Jahren in der Forschung an Bedeutung gewonnen, der ebenfalls den Kommunikationscharakter von Herrschaft sowie die Notwendigkeit des Aushandels zwischen den Trägern von Herrschaftsrechten betont.[106] Zu diesem komplexen Kommunikations- und Aushandlungsprozess gehörten sowohl als Element der Aushandlung als auch zur Anzeige von ausgehandelten Ergebnissen die Herrschaftsrepräsentation und die Veröffentlichung von Regierungsentscheidungen.[107]

Der Prozess der Herrschaftsaushandlung war vor allem durch zwei Faktoren bestimmt: erstens durch die Akteure, die selbst wiederum durch ihre Vorstellungen und Interessen geprägt und zudem in Netzwerke eingebunden waren, die ihre Handlungsmöglichkeiten bestimmten, und zweitens durch die Kommunikationssituation, welche von bewussten und unbewussten Kommunikationsmitteln wie Mündlichkeit, Schriftlichkeit und Körperlichkeit sowie einer Mischung dieser drei Elemente in Ritualen und Zeremonien,[108] Veröffentlichungen sowie der

---

[106] Vgl. SCHORN-SCHÜTTE: Vorstellungen von Herrschaft, S. 353 und BLICKLE, ELLIS, ÖSTERBERG: The Commons, besonders S. 116. Siehe grundlegend dazu den Aufsatz von SCHNEIDMÜLLER: Konsensuale Herrschaft, besonders S. 62f. für die Bedeutung konsensualer Herrschaft in Westeuropa spätestens ab dem 13. Jahrhundert. Mit dieser Vorstellung von konsensualer Herrschaft werden ältere Ideen zur Notwendigkeit der Akzeptanz von Herrschaft sowie der Rolle von Repräsentation und politischen Ideen aufgegriffen und integriert.

[107] Vgl. dazu CARL, STOLLBERG-RILINGER, HUFELD: Repräsentation. Vgl. grundlegend zur Herrschaftsrepräsentation die Trilogie von Kevin Sharpe zum frühneuzeitlichen England: SHARPE: Selling the Tudor Monarchy, SHARPE: Image Wars und SHARPE: Rebranding Rule. Zu den verschiedenen Formen der Herrschaftsrepräsentation in England auch WALL: Power and Protest, S. 12-26.

[108] Prinzipiell zur hohen Bedeutung von Ritual und Zeremonie bei der Herrschaftsaushandlung vgl. die Arbeiten des Sonderforschungsbereichs 496 *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution* (2000-2011) an der Universität Münster. Vgl. dazu besonders auch die in diesem Kontext entstandenen Arbeiten: ALTHOFF: Macht; ALTHOFF: Spielregeln der Politik für das Mittelalter und STOLLBERG-RILINGER: Des Kaisers alte Kleider; STOLLBERG-RILINGER u.a.: Spektakel der Macht für die Frühe Neuzeit, vgl. auch den Abschlussband STOLLBERG-RILINGER, NEU, BRAUNER: Alles nur symbolisch? Eine ähnliche Richtung verfolgte der Sonderforschungsbereich 485 *Norm und Symbol. Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration* (2000-2009) an der Universität Konstanz. Vgl. zudem FÜSSEL, MAT'A: Zeremoniell. Zeremonien und Rituale sind besonders bei Herrscherwechseln zum Anzeigen der neuen politischen Ordnung von hoher Bedeutung, vgl. EBENDA Sp. 453. Für die Bedeutung dieser Elemente bei Absetzungen, vgl. Kap. 4.3.

Öffentlichkeit[109] im Allgemeinen bestimmt wurde.[110]

Herrschaft und Macht sowie im besonderen Maße auch die Konflikte um Herrschaft und Macht stehen seit langem im Mittelpunkt des Forschungsinteresse der Geschichtswissenschaften, im Besonderen der Politikgeschichte sowie der Rechts- und Verfassungsgeschichte.[111] Dabei liegt der Schwerpunkt der Forschung auf einer Betrachtung der Prozesse, der Akteure und der Frage, wie Herrschaft und Macht vermittelt und ausgeübt wurden.[112] In der Forschung wird seit einigen Jahren versucht, nationale Perspektiven zu überwinden und die internationalen Verflechtungen von Politik sowie die Transnationalität politischer Entwicklungen stärker herauszuarbeiten. Besonders im Zuge der fortschreitenden Entwicklung der Europäischen Union entstanden eine Reihe Werke, die explizit versuchten, mit einer eurozentrischen die nationalstaatliche Perspektive zu überwinden.[113]

---

[109] Der hier verwendete Begriff setzt sich vom Habermas'schen in dem Sinne ab, als hier nicht von einer bürgerlichen Öffentlichkeit in Verbindung mit einer publizistischen und in Gegnerschaft zur öffentlichen Gewalt ausgegangen wird (so HABERMAS: Strukturwandel der Öffentlichkeit, S. 55, S. 72-76), sondern politische Öffentlichkeit als prinzipiell allen zugänglich verstanden wird, wenn teils auch nur in rezipierender Weise. In dem Sinne erweitere ich den Begriff von Habermas, der für die hier untersuchte Zeitperiode in erster Linie von einer öffentlichen Repräsentation von Herrschaft am Fürstenhof vor einem passiven, aber notwendigen Publikum ausging (EBENDA, S. 60, S. 64f.). Neben dieser öffentlichen Herrschaftsrepräsentation gab es jedoch durchaus bereits eine publizistische Öffentlichkeit (EBENDA S. 72, wobei Habermas eine solche erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts feststellt und damit die hohe Bedeutung von Flugschriften und Pamphleten aller Art besonders in England seit dem 16. Jahrhundert unterschätzt), und auch eine über bloße Rezeption hinausgehende Beteiligung einfacher Untertanen an der Herrschaft. Öffentlichkeit soll hier eher verstanden werden „als Summe von Kommunikationen mit dem Ziel, Herrschenden und Beherrschten die Verständigung über politische Prozesse zu ermöglichen. Verständigung ist dabei weniger allgemeine Partizipation im aktiven Sinn, sondern zunächst einfach Anspruch und Einlösung von Information und Informiert-werden." (ARNDT: Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit, S. 505). Damit ist die politische Öffentlichkeit essentiell am Aushandlungsprozess von Herrschaft beteiligt, vgl. EBENDA, S. 505f. sowie FREIST: Einleitung (Staatsbildung als kultureller Prozess), S. 34.

[110] Vgl. zu der hohen Relevanz von Kommunikation auch Barbara Stollberg-Rilinger: „It is a basic premise that every social reality is performatively regenerated through individual acts of communication. It follows that all historical phenomena can be treated as communication processes." (STOLLBERG-RILINGER: Impact, S. 313). Die vorliegende Arbeit grenzt sich jedoch von einem solch umfassenden Anspruch ab, dass jedes historische Phänomen als Kommunikationsprozess gedeutet werden solle und betont stattdessen auch die Bedeutung des Ereignisses.. Vgl. zu letzterem Punkt auch SUTER: Kulturgeschichte des Politischen, S. 28, der in seinem Aufsatz das politische Ereignis unter kulturgeschichtlichen Gesichtspunkten in den Blick nimmt und dabei besonders die „strukturverändernde Kraft von Ereignissen" (EBENDA S. 29) betont.

[111] Vgl. auch FREIST: Absolutismus, S. 17. Für einen Überblick über die wichtigsten Ideen der historischen politischen Forschung vgl. grundsätzlich SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung.

[112] Vgl. dazu auch die damals erst erhobene Forderung nach einer solchen Betrachtungsweise bei WEBER: Einleitung, S. 3. Siehe dazu auch den Forschungsüberblick bei JUSSEN: *Um 2005*: Diskutieren über Könige. Der eben zitierte Sammelband von Wolfgang Weber (WEBER: Der Fürst) war einer der ersten in der deutschsprachigen Forschung, der die Aufmerksamkeit nach der sozialgeschichtlichen Betonung nicht-elitärer Gesellschaftsgruppen erneut auf die politische Elite richtete und nach der Rolle der Fürsten in Herrschaftsprozessen fragte. Luise Schorn-Schütte formuliert es so: „Gefragt wird stattdessen nach den Normen und Werten, mit deren Hilfe im frühneuzeitlichen Europa Herrschaft a) begründet wurde, b) in Frage gestellt wurde, c) sich neuerlich stabilisierte und d) sich ihre Ausübung anhand von Korrektur und Traditionserneuerung veränderte." (SCHORN-SCHÜTTE: Vorstellungen von Herrschaft, S. 348f.).

Vgl. zu der erneut zunehmenden Bedeutung der Erforschung von Monarchie und Herrschaft auch FRIEDEBURG: Introduction (Murder and Monarchy), S. 4. Die Tagung *Vom Olymp zum Boulevard: Die europäischen Monarchien von 1815 bis heute – Verlierer der Geschichte?* (24./25. September 2015, Universität Passau) versuchte kürzlich, einen aktuellen Forschungsstand der Monarchiegeschichte zu ermitteln, vgl. HASSELHORN, KNORRING: Olymp.

[113] Vgl. z.B. die Werke von SCHULZE: Staat und Nation, besonders S. 15 sowie TILLY: Die europäischen

In vormodernen Reichen stand der Monarch an der Spitze der politischen Gemeinschaft.[114] Damit besitzen Untersuchungen zum Charakter des Königtums zentrale Bedeutung für die Analyse vormoderner Herrschaftsvorstellungen und politischer Kultur. Seine herausgehobene Stellung wurde durch zeitgenössische Vorstellungen von der Sakralität des Königtums unterstützt.[115] Der König war nach dieser Vorstellung nicht nur durch Gottes Willen in der Art und Weise legitimiert, dass Gott die herrschende Dynastie eingesetzt hatte und durch das dynastische Erbrecht die weitere Entwicklung des Königtums bestimmt wurde, sondern der König konnte auch als Vermittler zwischen seinem Volk und Gott verstanden werden.[116] Dies galt im besonderen Maße in protestantischen Königreichen, in denen der Monarch zugleich die Leitung der Kirche beanspruchte.

Die Entwicklung des Königtums ist kaum von der Entwicklung der politischen Gemeinschaft zu trennen.[117] In der Vorstellung der Zeitgenossen verkörperte der König das gesamte Reich, wie es am deutlichsten in dem Frontispiz von Thomas Hobbes *Leviathan* von 1651 zum Ausdruck kommt.[118] Bei der Entwicklung des Königtums in der Frühen Neuzeit werden heute besonders staatsbildende Elemente sowie die ersten Bestrebungen, eine nationale politische Kultur zu formen,[119] von der Forschung betont. Technologische und administrative

---

Revolutionen. Diese eurozentrische Perspektive steht inzwischen seit einiger Zeit im Kritikpunkt global orientierter Forschungsrichtungen, vgl. dazu u.a. NORTH: Kultureller Austausch, S. 2.

[114] Vgl. zu der Entwicklung des europäischen Königtums mit germanischen, griechisch-römischen und jüdisch-christlichen Elementen stellvertretend für zahlreiche weitere Werke REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, Kapitel I.1.a. Im mittelalterlichen Königtum gewann die Vorstellung eines beständigen Königtums, dessen Amtsinhaber zwar wechseln konnte, aber in dem das Amt des Königs selbst nie unbesetzt war, an Bedeutung (dazu grundlegend KANTOROWICZ: Zwei Körper). Vgl. zu der Geschichte der Monarchie bzw. des Königtums weiterhin grundlegend JUSSEN: Macht, ZMORA: Monarchy, SCHNEIDER: Das spätmittelalterliche Königtum, KERN: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht und o. Hg.: Das Königtum.

[115] Dazu grundlegend BLOCH: Die wundertätigen Könige; MONOD: The Power of Kings; KERN: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, S. 2; ERKENS: Herrschersakralität im Mittelalter; BOUREAU, INGERFLOM: La royauté sacrée; GUNDLACH, WEBER: Legitimation und Funktion sowie BLICKLE: Das Alte Europa, hier S. 41. Vgl. zu dieser Entwicklung seit dem Frühmittelalter in England BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 774f. Die Salbung spielte dabei eine entscheidende Rolle, vgl. EBENDA sowie SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums und REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, 38f. Ausführlich zur Sakralitätsvorstellungen und ihrer Rolle in Absetzungen siehe Kap. 5.1.

[116] Zu letzterem Punkt, vgl. MONOD: The Power of Kings, zugespitzt S. 3. Vgl. dazu auch den Konflikt um die Deutungshoheit von Gottes Willen zwischen Elisabeth I. und ihrem Klerus, der auf eben diese Vermittlerfunktion des Monarchen verweist, vgl. OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, Kap. 3.4.

[117] So auch BLOCH: Die wundertätigen Könige, S. 57.

[118] Vgl. WIESNER-HANKS: Early Modern Europe, 1450-1789, S. 253 oder auch CARL, STOLLBERG-RILINGER, HUFELD: Repräsentation, Sp. 66, Sp. 71 und Sp. 75. Zu der Gleichsetzung des Monarchen mit dem Königreich, vgl. für Elisabeth I. OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, S. 206f. Ausführlich zu der Bildersprache des *Leviathan* siehe BREDEKAMP: Thomas Hobbes. Während diese zeitgenössische Vorstellung den Monarchen mit dem Staat gleichsetzte, entsprach dies jedoch nicht der politischen Realität, in der sich Staatlichkeit und Königtum zwar eng aneinander orientiert, aber doch in vielen Bereichen getrennt voneinander, entwickelten, vgl. ZMORA: Monarchy, S. 5 sowie das Kap. 5.1 in dieser Arbeit.

[119] Vgl. zum frühen *nation-building* WIESNER-HANKS: Early Modern Europe, 1450-1789, S. 253 Inwieweit frühneuzeitliche Elemente der Staatsbildung mehr oder weniger direkt auf den modernen Staat des 19. Jahrhunderts verweisen, wird in der vorliegenden Arbeit nicht diskutiert. Bei einer solchen teleologischen Perspektive droht zum einen, dass wichtige Punkte frühneuzeitlicher Herrschaft vernachlässigt werden und zum

Entwicklungen, die durch zunehmend größere und längere Kriege zur Versorgung der Armeen, im Festungsbau und in der militärischen Auseinandersetzung nötig geworden waren, sowie damit verbunden ein effizienteres Steuer- und Finanzsystem zur Unterhaltung dieser größer werdenden Armeen werden als Motoren der Staatsbildung angesehen.[120] Diese Staats- und Nationsbildung wurde zudem von der Entwicklung einer nationalen politischen Kultur unterstützt, die von den Herrschern und Eliten durch Symbole und Repräsentationen gefördert wurden.[121] Eine zunehmende Verrechtlichung des Staates, die von Untertanen mehr und mehr genutzt wurde, ergänzte die Staatsbildung.[122]

Neben Untersuchungen zu Herrschaft und Königtum sowie zur Entwicklung des Staates in der Frühen Neuzeit bilden Studien zu den politischen Ideen der Zeit eine dritte Säule der vorliegenden Arbeit.[123] Die oben genannten Veränderungen in Königtum und Staat wurden

---

anderen geht eine solche Fragestellung über den Ansatz der Arbeit weit hinaus und würde weitere Forschungen zur Entwicklung von Staatlichkeit bis ins 19. Jahrhundert erfordern. Der Begriff Staatsbildung wird dennoch als Sammelbegriff verschiedener politischer Charakteristika (Zentralisierung, Institutionalisierung, Verrechtlichung, Normierung u.ä.) genutzt, ohne eine Teleologie hin zum Staat des 19. Jahrhunderts zu meinen, vgl. zu dieser Frage auch FREIST: Einleitung (Staatsbildung als kultureller Prozess), S. 9f. sowie in der vorliegenden Arbeit das Kap. 5.2. Vgl. DILLINGER: Die politische Repräsentation, S. 37 zu einer konzisen Zusammenfassung der Problematik frühmoderner Staatsbildung.

[120] Vgl. grundlegend TILLY: Coercion sowie GLETE: War and the State, besonders S. 11f. Glete verweist EBENDA auf die Bedeutung lokaler Eliten sowohl für militärische Auseinandersetzungen als damit auch im Prozess der Staatsbildung. Allgemeiner zu diesem Zusammenhang, siehe bei WIESNER-HANKS: Early Modern Europe, 1450-1789, S. 253 und ASCH, LEONHARD: Staat, Sp. 503f. Vgl. zur großen Rolle lokaler Eliten in Staatsbildungsprozessen auch die Beiträge in ASCH, FREIST: Staatsbildung als kultureller Prozess sowie speziell BRADDICK: State formation and political culture für das frühneuzeitliche England. Eine knappe Übersicht über die militärgeschichtlichen Entwicklungen, die zwischen 1400 und 1600 schließlich staatsbildend wirkten, bietet BLOCKMANS: *Um 1529*, S. 292-294 und S. 296-298. Hillay Zmora geht soweit, den modernen Staat als „natural child of war and taxation“ zu bezeichnen, ZMORA: Monarchy, S. 8. Zu der Problematik des Forschungsgegenstandes „frühneuzeitliche Staatsbildung“ als teleologisch, vgl. FREIST: Absolutismus, S. 5. Auch John H. Elliott weist darauf hin, dass Kriegskosten und wirtschaftliche Überlegungen relevant für Zentralisierungsbestrebungen in zusammengesetzten Königreichen waren und damit zugleich die separate politische Identität der beteiligten Königreiche bedrohte, vgl. ELLIOTT: Composite Monarchies, S. 63.

Für Schilling ist der Zusammenhang zwischen Staatsbildung und Krieg dabei genau umgekehrt zu verstehen: Die vermehrt auftretenden Staatenkriege in der Frühen Neuzeit seien eine Folge der Formierung und Verdichtung von Herrschaft, d.h. des Staatsbildungsprozesses, gewesen. Dazu kämen zudem die technologischen Entwicklungen und die Militarisierung der europäischen Staaten, die sich dann in zahlreichen Kriegen niederschlug, vgl. SCHILLING: Krieg und Frieden, S. 14. Damit unterstellt Schilling den europäischen Monarchen eine Kriegsbegeisterung, die konträr zu dem immer wieder artikulierten Ideal des Königs als Bewahrer des inneren und äußeren Friedens steht.

[121] Vgl. WIESNER-HANKS: Early Modern Europe, 1450-1789, S. 253.

[122] Vgl. FREIST: Einleitung (Staatsbildung als kultureller Prozess), S. 2f., FREIST: Absolutismus, S. 6 sowie REINHARD: Zusammenfassung: Staatsbildung, S. 430. Die Forschung zur Staatsbildung wurde in den letzten Jahren vor allem durch die Arbeiten, die im Umkreis des *European Science Foundation* Projekts *The Origins of the Modern State in Europe* entstanden sind, bereichert, siehe u.a. REINHARD: Power Elites; BLICKLE: Resistance; PADOA-SCHIOPPA: Legislation and Justice und COLEMAN: The individual sowie BLOCKMANS, HOLENSTEIN, MATHIEU: Empowering Interactions. Letzterer Band entstand zwar außerhalb des Projektes, jedoch waren zahlreiche ESF-Forscher beteiligt. Vgl. zur frühneuzeitlichen Staatsbildung auch JAEGER: Neuzeit, hier besonders Sp. 166f.; ASCH, FREIST: Staatsbildung als kultureller Prozess; TILLY: Formation; TILLY: Coercion; DYSON: The State Tradition; ERTMAN: Birth of the Leviathan; NÄF: Frühformen sowie den Überblick bei REINHARD: Introduction; SCHORN-SCHÜTTE: Staatsformen und SCHILLING: Konfessionalisierung und Staatsinteressen, S. 21-33. Vgl. hierzu in Bezug auf Absetzungen Kap. 5.2.

[123] Während in der englischen Historiographie oftmals kein Unterschied zwischen politischer Geschichte und

bereits von Zeitgenossen entsprechend wahrgenommen und beförderten eine intensive Auseinandersetzung mit dem politischen Gemeinwesen.[124] So entstanden die einflussreichen Schriften Bodins und der sog. Monarchomachen unter dem Eindruck der Französischen Religionskriege, Macchiavelli reagierte auf oberitalienische Konflikte, Buchanan war mit seiner Schrift direkt in die Absetzung Maria Stuarts involviert, Sparre versuchte sich mit seiner Schrift in die schwedische Diskussion um Herrschaft am Ende des 16. Jahrhunderts einzubringen, Hobbes schrieb den *Leviathan* in Reaktion auf die britischen Bürgerkriege und den Regizid an Karl I. und schließlich verfasste auch Locke seine Schriften im Exil reagierend auf die angespannte Lage in England. In der Forschung sind hier, neben allgemeineren Untersuchungen,[125] vor allem die neueren Arbeiten zum Widerstandsrecht zu nennen. Robert von Friedeburg und Luise Schorn-Schütte gehören in diesem Feld zu den herausragendsten Forschern, die die zeitgenössischen Diskussionen um ein Widerstandsrecht sowie die zahlreichen gelehrten Diskussionen und ihre Anbindungen an die Ereignisse untersucht haben.[126]

Ältere Werke zum Widerstandsrecht, welches besonders in der deutschen Forschungstradition seit dem 19. Jahrhundert diskutiert wurde,[127] konzentrierten sich entweder auf die Frage des Widerstandes im Nationalsozialismus[128] oder versuchten einen Dualismus zwischen Ständen und Monarchen in der Frühen Neuzeit zu etablieren,[129] später zudem einen Dualismus von

---

Ideengeschichte gemacht wird, in dem Sinne, dass eine starke Verbindung von Ideen und Praxis angenommen wird (vgl. dazu SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung, S. 56), wird in der vorliegenden Arbeit diese Unterscheidung stärker getroffen und erst dadurch hinterfragbar, in welchem Verhältnis politische Ideen und politische Praxis zueinanderstehen. Ähnlich auch das Vorgehen bei Ernst Schubert: „Ich trenne mit der Gliederung Ereignis- und Wissenschaftsgeschichte und weise allein schon dadurch letzterer einen isolierbaren Charakter und damit indirekt mangelnde Bedeutung für die politische Wirklichkeit zu.“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 51). Vgl. zu der Entwicklung der Ideengeschichte in Deutschland und England auch SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung und speziell zu den einflussreichen Ideen aus der *Cambridge School* um Quentin Skinner und John G.A. Pocock, MULSOW, MAHLER: Die Cambridge School.

[124] Vgl. ASCH, DUCHHARDT: Einleitung (Absolutismus), S. 23. Zu der Verbindung der Entstehung von staatstheoretischen Schriften mit politischen Krisenzeiten, vgl. u.a. FREIST: Absolutismus, S. 12 sowie EBENDA, S. 11-23 für einen Überblick über den Forschungsstand zur frühneuzeitlichen Staatstheorie.

[125] Hier sind grundlegend die Arbeiten von Quentin Skinner und John Pocock zu nennen: SKINNER: Foundations 1 und SKINNER: Foundations 2 sowie POCOCK: The Ancient Constitution.

[126] Zu den wichtigsten Werken zum Widerstandsrecht zählen SCHORN-SCHÜTTE: Aspekte der politischen Kommunikation; FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit (hierbei ist auch besonders die Einleitung hervorzuheben: FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa); FRIEDEBURG: Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt; FRIEDEBURG: Murder and Monarchy (auch hier werden grundlegende Aussagen zum Widerstandsrecht in der Einleitung zusammengeführt: FRIEDEBURG: Introduction (Murder and Monarchy)) sowie FRIEDEBURG: Bausteine.

[127] Vgl. dazu FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 11, S. 20-25, S. 34-36.

[128] So z.B. die überwiegende Mehrheit der Artikel in den beiden von Arthur Kaufmann herausgegebenen Sammelbänden, KAUFMANN: Ungehorsam und KAUFMANN, BACKMANN: Widerstandsrecht.

[129] Vgl. dazu auch BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 86f.; FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 22f. sowie STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 415-422.

kommunalistischen Bauern gegen absolutistische Monarchen.[130] Die dualistisch geprägte Studie von Fritz Kern zu *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter*[131] beschäftigt sich entgegen ihrem Titel nicht mit widerstandsrechtlichen Schriften, sondern versteht sich als eine Entwicklungsgeschichte des Königtums, welches im Spannungsfeld zwischen der Legitimierung als Gottesgnadentum durch die Könige und dem Wunsch der politischen Beteiligung der Untertanen (Widerstandsrecht) entstanden sei. Im Zuge dieser Studie untersucht Kern grundsätzlich die Legitimationen der Könige (Sakralitätsanspruch, Erbrecht und monarchisches Prinzip) und die Formen der Herrschaftsausübung und ihrer Aushandlung (Krönungen, Eide zwischen Untertanen und Herrschern, Recht, Ideen vom Herrschaftsvertrag) im frühen und hohen Mittelalter. Insofern wird auch bei Kern die politische Ideengeschichte mit der politischen Praxis kombiniert, um ein tieferes Verständnis der Herrschaftsvorstellungen zu erlangen. Neueren Datums ist die Studie Arno Strohmeyers von 2006 zum Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen zwischen 1550 und 1650, in der die praktische Anwendung der gelehrten widerstandsrechtlichen Diskussionen in der Herrschaftsaushandlung untersucht wird. Strohmeyer analysierte dabei die Argumentationsmuster in der Legitimation adlig-ständischen Widerstands und damit die Vorstellungen politischer Ordnung und den mit diesem Widerstand verbundenen Verfassungswandel.[132] Anders als Strohmeyer für das frühneuzeitliche Österreich, lehnen Ernst Schubert[133] sowie František Graus[134] für die mittelalterlichen Absetzungen im Reich und in England eine hohe Bedeutung von widerstandsrechtlichen Schriften ab. Auch Robert von Friedeburg betont die „handfeste[n] familiäre[n] und dynastische[n] Machtinteressen“ in Herrschaftskonflikten und sieht Schriften zum Widerstandsrecht eher als einen Zugang zur Herrschaftslegitimation, nicht zur Erklärung des Herrschaftskonflikts.[135] Für die vorliegende Arbeit bleibt die Frage nach dem Einfluss widerstandsrechtlicher Schriften auf den Herrschaftskonflikt einer Absetzung zunächst ergebnisoffen und wird sowohl bei den einzelnen Fallbeispielen als auch weiter unten im Kapitel zu Herrschaftsvorstellungen diskutiert.

Unter Widerstandsrecht lassen sich zwei unterschiedliche Forschungsrichtungen fassen: zum einen die Auseinandersetzungen von Untertanen mit Obrigkeiten im Allgemeinen. Dies schließt besonders auch nicht-souveräne Obrigkeiten ein und ermöglicht daher Untertanen bereits in der Frühen Neuzeit auf dem Rechtsweg gegen ihren direkten Herrn vorzugehen, indem man sich

---

[130] Vgl. FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 36.
[131] KERN: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht.
[132] Vgl. STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 46f.
[133] SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 99-105.
[134] GRAUS: Das Scheitern von Königen, S. 35.
[135] Vgl. FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 44f.

an dessen übergeordnete Institution, z.B. die Reichsgerichte oder dessen Lehnsherrn richtet.[136] Es geht, nach von Friedeburg, in erster Linie dabei um ein „Recht auf Notwehr“ und die Entwicklung eines „individuellen Widerstandsrechts“.[137] Zu dieser Forschungsrichtung lässt sich auch die Untersuchung von Johannes Dillinger über die politische Repräsentation der Landbevölkerung in Neuengland und Europa zählen[138] sowie von Friedeburgs Vergleich des Rechts auf Notwehr in England und dem Heiligen Römischen Reich.[139] Diese Forschungsrichtung ordnet das Widerstandsrecht in die Rechtsgeschichte einzelner Länder ein und ist eng verknüpft mit der Frage nach der Entwicklung und Durchsetzung rechtlicher Institutionen.[140]

Die zweite Forschungsrichtung, die unter dem Begriff Widerstandsrecht gefasst wird und für die vorliegende Arbeit relevant ist, beschäftigt sich mit dem Widerstand gegen den höchsten Herrscher eines Landes, der zugleich auch im Besitz der Souveränität ist. Grundlage dieser Forschungsrichtung sind zahlreiche staatstheoretische Schriften, die besonders im 16. und 17. Jahrhundert entstanden und teils unter dem Begriff monarchomachische Schriften (zurückgehend auf die Bezeichnung des schottischen Absolutisten William Barclay in seinem Werk *De Regno et Regali Potestate*, Paris 1600) zusammengefasst werden. Zu diesen kommen Untersuchungen zu Verfassungstexten, die ebenfalls ein Recht auf Widerstand gegen den Herrscher enthalten, von der *Magna Carta Libertatum* 1215 bis hin zu Art. 20, Absatz 4 des deutschen Grundgesetzes, welcher 1968 angenommen wurde. Diese Forschungsrichtung ist der Politik- und Verfassungsgeschichte sowie der Gelehrtengeschichte und der politischen Ideengeschichte der Frühen Neuzeit eng verbunden.[141]

In der vorliegenden Arbeit wird statt des Begriffs „Widerstand“ und damit der Frage nach einem Widerstandsrecht, das einen Dualismus zwischen Herrscher und Beherrschten zumindest impliziert,[142] der allgemeinere Begriff Konflikt bevorzugt. Die Verwendung dieses Begriffs soll auf die engen Verflechtungen zwischen den unterschiedlichen an der Herrschaft beteiligten

---

[136] Vgl. dazu die Untersuchung von FRIEDEBURG: Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt, besonders S. 8f.
[137] EBENDA, S. 15.
[138] DILLINGER: Die politische Repräsentation.
[139] FRIEDEBURG: Self defence.
[140] Vgl. zu der engen Verbindung von Notwehr, Widerstand und Widerstandsrecht, Staatsbildung, Souveränität und gelehrten Netzwerken, EBENDA, S. 3.
[141] Forschungsüberblicke zu dieser zweiten Richtung bieten STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 12-21 sowie FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa.
[142] Siehe dazu z.B. STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 16 und besonders Fußnote 51, in der die Rolle von Ständen, die gegen die Obrigkeit bzw. den Herrscher Widerstand leisten, betont wird. Zudem erscheint der Begriff des Widerstands bzw. des Widerstandsrechts zu ungenau, um Absetzungen in all ihren Aspekten zu erfassen, vgl. zu dieser Problematik der fehlenden Trennschärfe FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 19f., der EBENDA zudem auf die enge Verbindung des Forschungsproblems „Widerstandsrecht“ mit der deutschen Geschichte und Geschichtswissenschaft verweist.

Parteien verweisen sowie den Aushandlungscharakter von Herrschaft und die Rolle, die diese Beteiligten an der Form und Ausübung der Herrschaft über ein Land haben, betonen. Damit ordnet sich diese Arbeit weder in die Forschungsrichtung eines individuellen Widerstandsrechts gegen Obrigkeiten ein, noch legt sie den Schwerpunkt auf die gelehrten Schriften zum (theoretischen) Widerstand gegen den Monarchen. Dennoch werden natürlich Anregungen aus beiden Forschungsrichtungen aufgegriffen. Anders gesagt, soll es in dieser Arbeit um die konkreten Konflikte um die Herrschaft gehen, die zwar durchaus auch aus zeitgenössischen Diskussionen zum Widerstandsrecht legitimiert wurden, aber auch Dynamiken entwickeln, die Absetzungen eigen sind.

1.3 Herangehensweise

Die folgende Untersuchung der Herrschaftskonflikte, die in Absetzungen endeten, konzentriert sich auf zwei Bereiche: Zum einen wird danach gefragt, wie Absetzungen im Herrschaftsprozess der nordeuropäischen Monarchien der Frühen Neuzeit verliefen und welche Rolle sie innerhalb der Entwicklung der Königreiche einnahmen. Dabei werden Absetzungen als ein spezifischer Ereignistyp betrachtet, was es ermöglicht, königreichübergreifend den Einfluss dieses Ereignistyps auf die protestantischen Königreiche zu diskutieren. Zum anderen wird danach gefragt, welche Ideen und Praktiken von Herrschaftsaushandlung und -ausübung bei der Absetzung von Herrschern deutlich werden. Durch die Analyse dieser Frage werden verschiedene Aspekte von Herrschaft in der Frühen Neuzeit deutlich, die die Zeitgenossen bewusst oder unbewusst in ihrem politischen Denken und Handeln prägten.

In der Darstellung werden zur Untersuchung der beiden genannten Bereiche drei Schwerpunkte gesetzt: Im ersten Teil steht die Untersuchung und Darstellung der einzelnen Absetzungen im Mittelpunkt.[143] Deren Ereignisverläufe dienen im zweiten Teil als Basis für die Analyse und den Vergleich der Bestandteile von Absetzungen, und damit der typologischen Erfassung des Ereignistyps. Dabei konzentriere ich mich auf Absetzungsphasen, Akteure, Handlungen, Gründe, offizielle Legitimationen und Absetzungsformen sowie die Dynamiken, die während

[143] Dabei ist festzuhalten, dass einzelne Absetzungen – besonders Karl I. und Jakob II., mit Einschränkungen auch Maria Stuart und Christian II. – bereits sehr gut untersucht sind und ein Großteil der Darstellung daher auf Forschungsliteratur basiert, während bei anderen Absetzungen solche Untersuchungen fehlen und sie dementsprechend in dieser Arbeit erstmals spezifisch als Absetzungen untersucht werden. Dies trifft besonders auf Johann II. und Sigismund zu, teils auch auf Jane Grey und Erik XIV. Insofern ist die vorliegende Arbeit hauptsächlich eine Synthese bestehender Forschung, ergänzt um neue Forschung, wenn zur Beantwortung der Forschungsfragen nötig.

der Ereignisse entstanden. Durch diese umfangreiche Betrachtung der Absetzungen in ihren jeweiligen Details und Kontexten werden diese als Untersuchungsobjekt erst greifbar.[144] Anhand der Analyse der Ereignisse innerhalb der erarbeiteten Typologie werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet sowie die nationale Perspektive überwunden. Im Anschluss konzentriere ich mich auf die Herausarbeitung der unterschiedlichen Vorstellungen und Praktiken von Herrschaft, die in Absetzungen deutlich werden, sowie auf die Folgen dieser Herrschaftskonflikte.[145]

Als Grundlage der vorliegenden Untersuchung sind, neben der mehr oder weniger ausführlichen Forschungsliteratur zu den einzelnen Absetzungen, in erster Linie die offiziellen Veröffentlichungen zur Legitimation der Absetzungen, die Absetzungsdokumente, zu nennen: Durch ihren offiziellen und rechtssetzenden Charakter sowie die breite Veröffentlichung inner- und außerhalb des Königreiches waren diese Dokumente innerhalb des Konflikts um Herrschaft prägend.[146] Diese Absetzungsdokumente sind zum einen das Ergebnis der Aushandlung von Herrschaft, und damit ein Konsens der verschiedenen Vorstellungen. Zum anderen bildete der Inhalt dieser Dokumente die Grundlage des neuen, offiziellen Herrschaftsverständnisses. Daneben werden vor allem (meist parlamentarische) Diskussionen[147] vor bzw. während der Absetzungen, die um Fragen der Herrschaft des Monarchen geführt wurden, hinzugezogen. Die vorliegende Untersuchung beansprucht dabei jedoch keineswegs Vollständigkeit: Eine Analyse des kompletten öffentlichen Herrschaftsdiskurses (soweit diese überhaupt möglich ist) kann an dieser Stelle nicht erbracht werden, da eine solche zu weit von den eigentlichen Absetzungsereignissen, die schließlich im Mittelpunkt der Untersuchung stehen, fortführen

---

[144] Diese Betrachtungsweise ist notwendigerweise anachronistisch und vom Ende der Geschehnisse gedacht. Eine gewisse Künstlichkeit lässt sich bei der Untersuchung von Ereignissen, die sich erst nachträglich als Absetzungen herausstellten, nicht vermeiden, vgl. dazu auch das Problem des erzählenden Satzes bei DANTO: Analytische Philosophie der Geschichte, Kap. 8. Inwieweit die so erstellte Typologie dann tatsächlich Aussagen über die einzelnen Ereignisse treffen kann, die über die Einzelbetrachtung hinausgehen, wird in der vorliegenden Arbeit der Prüfung unterzogen.

[145] Vgl. zu diesem Vorgehen auch KAELBLE: Die Debatte über Vergleich und Transfer.

[146] Siehe dazu Fritz Kern bereits 1914: „Es sind die Äußerungen des politischen Lebens selbst, königliche und päpstliche Urkunden, Kapitularien und Synodakten, Chroniken und Streitschriften, es sind die häufig unbewußten Kundgebungen der allgemeinen Weltanschauung, aus welchen uns die Ansichten über den Staat zuströmten, stets im unmittelbarsten Zusammenhang mit unreflektierter Geschichte selbst.“ (KERN: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, S. 294). Damit ist in der vorliegenden Untersuchung die Quellenbasis zu Gunsten der Vergleichbarkeit eingeschränkt, anders als z.B. mehrfach von Kevin Sharpe im Hinblick auf die Untersuchung der politischen Kultur Englands im 17. Jahrhundert gefordert, vgl. SHARPE: Politische Kultur, besonders S. 149-153. Insofern wird hier auch nicht der Anspruch erhoben, die politische Kultur der nordeuropäischen Königreiche zu untersuchen, sondern vielmehr zu analysieren, was Absetzungen durch ihre Ereignisverläufe und offiziellen Dokumente über diese politische Kultur aussagen können.

[147] Vgl. zur Untersuchung vom Diskurs in den Geschichtswissenschaften grundlegend LANDWEHR: Geschichte des Sagbaren. Eng mit der historischen Diskursanalyse sind Analysen von politischer Sprache sowie Rhetorik verwandt.

würde. In Einzelfällen wurden diese Diskurse bereits gut untersucht.[148]

Die parlamentarischen Diskussionen werden nicht nur im Hinblick auf Vorstellungen von Herrschaft untersucht, sondern geben oft auch Aufschluss über den Verlauf der Absetzungen. Der Ereignisverlauf, der in den meisten Fällen bereits gut erforscht ist, wird ebenfalls der Analyse unterzogen und hinsichtlich der zutage tretenden Vorstellungen und Praktiken befragt. Ego-Dokumente werden hingegen nicht berücksichtigt. Eine Einbeziehung von Tagebüchern, Briefen oder anderen privaten Schriftstücken der Beteiligten verspricht zwar weiteren Aufschluss über die Motivationen und Vorstellungen der Handelnden; die Privatheit dieser Dokumente verhinderte jedoch den Einfluss der in ihnen geäußerten Ideen auf die öffentliche Diskussion über die an anderer Stelle ablesbaren Aussagen und Handlungen ihrer Autoren hinaus. Auf Basis der Ereignisverläufe, denen damit Bedeutung und Einfluss auf Herrschaftsvorstellung und -praxis zugesprochen wird, und der öffentlichen Diskussionen, bestehend aus schriftlichen Veröffentlichungen und öffentlichen Handlungen, werden so Absetzungen zur Linse, durch die Herrschaftsvorstellungen und -praktiken der Frühen Neuzeit sichtbar werden.

Die Konzentration auf offizielle Legitimationen, parlamentarische Diskussionen sowie gedruckte Veröffentlichungen ermöglicht die Nutzung von Editionen. Besonders die Editionen parlamentarischer Quellen[149] sind hier zu erwähnen. Damit basiert die vorliegende Arbeit in erster Linie auf bereits gedruckten und edierten Quellen, die aus einer neuen Perspektive heraus interpretiert werden. Weiterhin sind die bereits vorhandenen Untersuchungen zu den einzelnen Absetzungen, auch wenn diese aus einer nationalgeschichtlichen Perspektive und in anderen Kontexten geschrieben wurden, von besonderer Relevanz für die Studie. Erst die Einbeziehung dieser historiographischen Literatur ermöglicht den Vergleich von zehn frühneuzeitlichen Absetzungen, von denen jede genügend Material für eine eigene Monographie ergäbe.[150]

Als methodische Grundlage der Arbeit dienen Überlegungen zum historischen analytischen Vergleich [151] sowie der Transferforschung [152], womit sich die Arbeit innerhalb der

---

[148] Siehe dazu vor allem die zahlreichen Untersuchungen zum politischen Diskurs während der britischen Bürgerkriege sowie um die Glorious Revolution, auf die in den beiden Kapiteln zu Karl I. sowie Jakob II./VII. verwiesen wird.

[149] Für Schweden ist die Reihe der *Svenska Riksdagsakter* (1887-1931) zu nennen, für England die *Journals of the House of Lords* bzw. *House of Commons* sowie für Schottland die *Records of the Parliament of Scotland*.

[150] So besonders die Untersuchungen zu Maria Stuart und Karl I. In beiden Fällen konnten jedoch durch die Perspektive von transnationalen Absetzungsereignissen neue Fragen und erste Antworten auf diese gefunden werden, vgl. dazu die beiden entsprechenden Kapitel.

[151] Vgl. zum historischen Vergleich grundlegend KAELBLE: Der historische Vergleich; KAELBLE: Die Debatte über Vergleich und Transfer und PAULMANN: Internationaler Vergleich. Zu der Einschränkung der hier verwendeten Vergleichsmethode als analytisch, vgl. KAELBLE: Der historische Vergleich, S. 49-55.

[152] Vgl. zur Transferforschung grundlegend MIDDELL: European History; SCHMALE: Kulturtransfer; SCHMALE: Kulturtransfer (EGO); WERNER, ZIMMERMANN: Vergleich, Transfer, Verflechtung sowie NORTH: Kultureller

„transnationalen Umorientierung der Geschichtswissenschaft“[153] verortet, neben der bereits oben ausgeführten Grundlegung im Bereich der Kulturgeschichte der Politik.[154] Dabei wird die zugrundeliegende Methodik dieser beiden Richtungen dem Gegenstand angepasst, ohne dass die teils stark kritisierten impliziten Theorien dieser Methoden mit übernommen wurden.[155] Der historische Vergleich, verstanden als „die systematische Suche nach Unterschieden und Ähnlichkeiten, nach Divergenzen und Konvergenzen zwischen mehreren Vergleichsfällen“[156], ist damit die erste Stufe bei der Interpretation der untersuchten Fallbeispiele, die die zu vergleichenden Einheiten sind. Zu dieser Vergleichsmethode gehört zudem die Bildung von Typologien und ihre Kontextualisierung, die in Kapitel 4 erfolgt.[157] Bei ebendieser Kontextualisierung und der Erklärung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten setzt die hier so verstandene Transferforschung an und zeigt auf, inwieweit politische, kulturelle, wirtschaftliche oder religiöse Verbindungen zwischen den Reichen Nordeuropas zur spezifischen Ausprägung von Absetzungen geführt haben.[158] Damit kann herausgearbeitet werden, was an Absetzungen tatsächlich spezifisch englisch, schottisch, dänisch-norwegisch oder schwedisch bzw. was allgemein gültig für die Region Nordeuropa in der Frühen Neuzeit war. Ein weiterer Schritt wäre der Vergleich mit den Absetzungen anderer europäischer Regionen, besonders auch in stark katholisch geprägten Königreichen; dieser wird hier jedoch aus forschungspragmatischen Gründen nicht vollzogen und kann nur als Desiderat festgehalten werden. Die Gleichartigkeit der genutzten Quellen[159] sowie die Beschränkung auf das Phänomen der Monarchenabsetzung, d.h. auf einen bestimmten Ereignistyp, ist zudem eine

---

Austausch. Siehe auch den Tagungsbericht *Transnationale Geschichte schreiben. Probleme zwischen Methode, Empirie und Darstellung*, (SADOWSKA: Tagungsbericht: Transnationale Geschichte).

[153] KAELBLE: Die Debatte über Vergleich und Transfer.

[154] Vgl. zu Absetzungen als gesamteuropäischer Forschungsgegenstand auch REXROTH: *Um 1399*, S. 245.

[155] Hier ist besonders auf die Entstehung beider Methoden aus der Nationalgeschichtsschreibung zu nennen, welche Fragen nach der Konstruktion der zu vergleichenden Einheiten, in der Regel Nationen, bzw. der Einheiten, zwischen denen Transfer stattfindet, ebenfalls in der Regel Nationen, aufgeworfen hat. Für die hier untersuchte Periode ist der Begriff der Nation, wie er im 19. Jahrhundert entstanden ist, abzulehnen. Wenn hier von Nation oder national gesprochen wird, sind damit nicht nationalstaatliche Vorstellungen eines Volkes in einem abgegrenzten Territorium und unter einem Recht gemeint, sondern es wird vielmehr auf die gemeinschaftlichen Zusammenhänge innerhalb eines Königreiches verwiesen bzw. auf eine entstehende gemeinsame Identität der Untertanen eines Königreiches, die oftmals in Abgrenzung zu einem wahrgenommenen Anderem entsteht. Vgl. dazu ausführlich Kap. 5.1.

[156] KAELBLE: Die Debatte über Vergleich und Transfer.

[157] Vgl. EBENDA. Vgl. zu den Chancen und Problemen von Typologien, hier im Hinblick auf repräsentative Versammlungen, KRÜGER: Die ständischen Verfassungen, besonders S. 143.

[158] Diese Erklärungsansätze gehören grundsätzlich noch zur Methode des Vergleichs (siehe KAELBLE: Der historische Vergleich, S. 12f.), sind aber inhaltlich oft der Transferforschung näher, weswegen auch gerade die Kombination aus Vergleich- und Transferforschung zu empfehlen ist, so auch KAELBLE: Die Debatte über Vergleich und Transfer. Vgl. zu der Kombination von historischem Vergleich und Transferforschung auch die Ausführungen bei KAELBLE: Der historische Vergleich, S. 19-21 und MIDDELL: European History sowie den Ansatz der *histoire croisée* bei WERNER, ZIMMERMANN: Vergleich, Transfer, Verflechtung.

[159] Vgl. zu dem Problem unterschiedlicher Quellen beim Vergleich verschiedener historischer Gesellschaften KAELBLE: Der historische Vergleich, S. 108f. und S. 147-150.

wichtige Voraussetzung dafür, dass in dieser Studie vergleichend vorgegangen werden kann. Der Gefahr des Vergleichs, falsche Zusammenhänge und Einheitlichkeit zu konstruieren, soll durch die anfängliche Untersuchung der einzelnen Absetzungen in all ihren speziellen Kontexten und Besonderheiten begegnet werden.[160] Die Chance des Vergleichs, nämlich durch diese Methode Phänomene in ihrer Ausprägung und ihren Ursachen unabhängig von spezifischen Kontexten genauer zu erfassen, wird im zweiten Schritt durch die Erstellung einer Typologie von Absetzungen genutzt.[161] Damit kann die Untersuchung des Ereignistyps Absetzung, der in der vorliegenden Studie zunächst auf Basis von zehn Fallbeispielen herausgearbeitet wird, aus einer transnationalen Perspektive Aufschluss über den Prozess der Herrschaftsaushandlung geben, und zwar genau für den Moment, in dem eine Herrschaft gegen den Willen des Herrschaftsinhabers endete.

Entsprechend den beiden Schwerpunkten der Arbeit werden zunächst im ersten Teil (Kapitel 2 und 3) die Absetzungen in den Königreichen Skandinaviens und auf den britischen Inseln mit jeweils einem Einführungskapitel zur Entwicklung der Königreiche bis etwa 1500 und einem Abschluss zu der Situation nach den Absetzungen dargestellt. Diese Betonung des nationalen Kontextes der Absetzungen, obwohl durchaus transnationale Einflüsse zu beobachten sind, die eine Aufhebung der nationalen Trennung ermöglichen würden, ergibt sich aus den dennoch überwiegenden Zusammenhängen innerhalb der Königreiche. Im zweiten Teil der Arbeit wird diese nationale Trennung durch die vergleichende Analyse der Absetzungsereignisse nach ihrem Ablauf, den Akteuren, den Handlungen, den Gründen und offiziellen Legitimationen sowie den Dynamiken von Absetzungen (Kapitel 4) aufgehoben. Diese als Ergebnis des Vergleichs erstellten Kategorien erschienen in der Erforschung der einzelnen Fallbeispiele als besonders vielversprechend, typische Aspekte von Herrscherabsetzungen herauszuarbeiten und zugleich anhand dieser Aspekte, die in allen zehn Fallbeispielen analysiert werden konnten, Rückschlüsse auf die Herrschaftspraxis und die politischen Vorstellungen zu ziehen. Basierend auf den Kapiteln 2 bis 4 werden schließlich die Herrschaftsvorstellungen mit der zugrundeliegenden politischen Kultur sowie die Rolle von Absetzungen im Staatsbildungsprozess (Kapitel 5) thematisiert. Schließlich beendet eine Zusammenführung der Ergebnisse zu einer Beurteilung der Bedeutung von Absetzungen für die frühneuzeitliche Herrschaftsaushandlung die Arbeit.

---

[160] Vgl. zu dieser Kritik am historischen Vergleich als Analyseinstrument BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 113-115 sowie WERNER, ZIMMERMANN: Vergleich, Transfer, Verflechtung, S. 610-612.
[161] Vgl. KAELBLE: Der historische Vergleich, S. 43-47 und S. 53f.

Erster Teil:

Darstellung der Absetzungen

2. Absetzungen in den skandinavischen Königreichen

2.1 Skandinavien um 1500

2.1.1 Schweden am Ende des Mittelalters[1]

Das mittelalterliche und frühneuzeitliche Schweden umfasste das heutige Gebiet Schwedens mit Ausnahme der Provinzen Jämtland, Härjedalen, Schonen, Halland, Blekinge und Bohuslän, jedoch mit Besitzungen im heutigen Finnland.[2] Die Ostsee und die Flüsse waren in dem von Wald und Wasser dominiertem Schweden die Hauptverkehrsadern. Die Region um den Mälarsee machte auch noch im 16. Jahrhundert den Hauptteil der Aufenthaltsorte der schwedischen Könige aus und kann damit als Kerngebiet der Herrschaft verstanden werden.[3] Schweden hatte im Mittelalter und der Frühen Neuzeit Landgrenzen mit Norwegen im Westen, mit Dänemark im Süden und dem Russischen Reich im Osten, ab dem späten 16. Jahrhundert auch mit Polen-Litauen im Baltikum. Diese vier Reiche bestimmten in erster Linie die außenpolitischen Überlegungen des schwedischen Königtums. Im Mittelalter und frühen 16. Jahrhundert war zudem die Hanse politisch einflussreich in Schweden.[4]

Das Königreich Schweden entwickelte sich auf dem Gebiet des nordgermanischen Volksstammes der Svear seit dem 6. Jahrhundert aus verschiedenen regionalen Zusammenschlüssen, die von Häuptlingen geführt wurden.[5] Diese Häuptlinge wurden auf den Landsthingen der Provinzen (*landskap*) gewählt und bestätigt, d.h. auf Versammlungen freier Männer, bei denen über Recht und Politik entschieden wurde. Thinge entwickelten sich zu einer bei Bedarf stattfindenden Einrichtung sowohl der Rechtsprechung als auch der politischen Entscheidungsfindung bis in die Frühe Neuzeit hinein.[6] Zugleich waren die Provinzen, d.h. die

---

[1] Aufgrund der Konzentration der untersuchten Absetzungen im Königreich Schweden wird in der vorliegenden Darstellung der Verhältnisse Skandinaviens Schweden weitaus umfangreicher und detaillierter aufgeführt als die beiden anderen Königreiche. Zudem kann aufgrund einer weitgehend vergleichbaren politischen Kultur der drei Länder bei der Darstellung Dänemarks und Norwegens immer wieder auf die Strukturen in Schweden verwiesen werden.

2 In seiner weitesten Ausdehnung um die Mitte des 17. Jahrhunderts umfasste Schweden das gesamte heutige Staatsgebiet, ganz Finnland, einen großen Teil in der Mitte des heutigen Norwegens (um Trondheim), Besitzungen im Baltikum (Estland und Livland), Ingermanland im heutigen Russland, Schwedisch-Pommern im heutigen Deutschland und Polen sowie Bremen-Verden.

3 Vgl. STRÖMBERG: The Swedish Kings, S. 35, sowie speziell für das 16. Jahrhundert GUSTAFSSON: Statsbildning, S. 201-207.

4 Zu der großen Bedeutung der Hanse für die skandinavischen Königreiche vgl. unten, Kap. 2.1 und 2.2.

5 Vor dem 9. Jahrhundert sind nur materielle Überlieferungen zu finden, keine Schriftquellen. Dementsprechend wird die Zeit bis ca. 800 als nordische Frühzeit bewertet. Nach der Einteilung in HELLE: History of Scandinavia I folgte auf diese Frühzeit die Wikingerzeit (ca. 800-1050), dann das Hochmittelalter, welches von einer Zentralisierung der drei Königtümer geprägt war (ca. 1050-1350), und schließlich das Spätmittelalter, die Zeit der nordischen Unionen (ca. 1320/1350-1520).

6 Steinar Imsen und Günter Vogler betonen den dualen Charakter von Thingen als interne Selbstverwaltung sowie als Körperschaft der Herrschaftsaushandlung mit übergeordneten Autoritäten, insbesondere der Krone, vgl. IMSEN,

Einzugsgebiete der Landsthinge, frühe Verwaltungseinheiten; so wurden z.B. die Diözesen des Erzbistums Uppsala diesen Gebieten entsprechend eingerichtet.[7] Neben den Provinzen und den Bistümern gab es eine weitere Einteilung des Landes nach Vogteien, d.h. Gebiete unter einem Vogt, der die Kronländer und die Länder der freien Bauernschaft verwaltete bzw. dort die Steuern eintrieb.[8] Die wichtigsten Vogteien waren um eine Festung herum angelegt, z.B. um Stockholm, Kalmar, Åbo/Turku (heute Finnland) oder Wyborg (heute Russland). Diese Festungen sicherten die Durchsetzung der Herrschaft der Könige bzw. der Reichsverweser (Riksföreståndare).[9]

Für Thinge gilt im Allgemeinen, dass diese frühen Formen der politischen Partizipation keine festen Formen und je nach Zeitpunkt oder Ort andere Teilnehmer und Funktionen hatten. Auch die Beziehungen zwischen diesen Versammlungen, dem ortsansässigen Adel und Klerus sowie der Monarchie waren nicht festgeschrieben, sondern wurden immer wieder neu zwischen den Beteiligten verhandelt.[10] Es gab mehrere Thinge mit jeweils unterschiedlichem Geltungsbereich: Auf der lokalen Ebene versammelten sich die freien Bauern, Kronpächter und landsässigen Adligen zu Hardenthingen.[11] Eine Ebene höher war das Landsthing angesiedelt, welches für die ganze Provinz zuständig war.[12] Ab dem 14. Jahrhundert gab es zusätzlich

---

VOGLER: Communal Autonomy and, S. 10.

In der vorliegenden Arbeit wird der deutsche Begriff „Thing“ für diese Versammlungen genutzt. In den skandinavischen Sprachen werden diese Versammlungen als „ting“ bezeichnet.

[7] Vgl. zu letzterem Punkt BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 110. Dabei entsprach eine Diözese üblicherweise einer oder zwei Provinzen.

[8] Zu der alltäglichen Organisation und Aufgabenteilung der Regierung Schwedens vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 44. Speziell zu der Frage der Steuereintreibung und der wachsenden Bedeutung der Bauern innerhalb des Riksdags in dieser Frage, vgl. HALLENBERG: Wealth of the Realm.

[9] Vgl. SCHÜCK: Sweden as an, S. 66. Das Amt des Riksföreståndare wurde zuerst unter Karl Knutsson (Bonde) im 15. Jahrhundert eingeführt. Der Riksföreståndare stand der Regierung Schwedens vor und war Leiter des Riksråds, ohne jedoch den Königstitel zu beanspruchen. Während er theoretisch als Vertreter des (Unions-)Königs gelten konnte, war er praktisch zumeist ein Gegenkönig.

[10] Vgl. ähnlich auch DILLINGER: Die politische Repräsentation, 442f. sowie LÖNNROTH: Regional and National, S. 89 zu der frühen Entwicklung dieser regionalen Versammlungen. Die obige Darstellung ist daher die Beschreibung einer Idealform, auf die auch später immer wieder in Verhandlungen um politische Macht verwiesen wurde. Es lässt sich nachweisen, dass diese Idealform vereinzelt erreicht worden ist, vgl. ausführlich dazu SCHÜCK: Sweden's Early Parliamentary Institutions, hier besonders S. 7f. Weiterhin etablierten sich auch die Bezeichnungen Riksråd und Riksdag erst endgültig im 16. Jahrhundert übergreifend, vgl. SCHÜCK: Sweden's Early Parliamentary Institutions, S. 7. In der vorliegenden Arbeit werden diese Bezeichnungen für die Versammlungen des ganzen Reiches (Riksdag) bzw. den Rat (Riksråd) entsprechend der Forschungstradition auch für die Zeit vor dem 16. Jahrhundert genutzt.

[11] Dem Hardenthing vergleichbar war die Einteilung in Hundertschaften im englischen Königreich, vgl. Kap. 3.1. Vgl. zu den Hardenthingen oder auch Härads (besonders in Südschweden) LÖNNROTH: Regional and National, S. 89 sowie DILLINGER: Die politische Repräsentation, S. 457.

[12] Ausführlich dazu BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 119.

Versammlungen des Riksråds, d.h. der (hochadligen)[13] Berater des Königs[14], sowie Herrentage (Herredagar oder Herremöten) und Reichstage (Riksdagar). Auf einem Herredag kamen weltliche und geistliche Herren, d.h. Adel und Klerus, des Reiches zusammen, teilweise nahmen auch Bauern und Bürger an solchen Treffen teil. Ein Herredag unterschied sich von dem Riksråd darin, dass deutlich mehr Personen an einer solchen Versammlung teilnahmen und somit die getroffenen Entscheidungen mittrugen. Der Riksdag war im Vergleich dazu noch größer und verstand sich als ein Treffen des ganzen Reiches, d.h. aller freien Männer Schwedens. Auf einem Riksdag kamen Vertreter aller vier Stände (d.h. Geistlichkeit, Adel, Bürger und Bauern) zusammen und entschieden gemeinsam über Belange des Reiches. Der Riksdag war die Versammlung mit der breitesten Beteiligung, und seine Bedeutung stieg ab dem 16. Jahrhundert unter der Vasa-Dynastie.[15] Trotz wachsender Bedeutung aller im Riksdag vertretenen Stände nahmen weitgehend die Mitglieder des Råds eine Führungsposition in den Versammlungen ein und waren ein essentieller Bestandteil der Versammlungen.[16] Von den Hardenthingen und Landsthingen wurden zu einem Riksdag Abgesandte geschickt.

Die einzelnen Landsthing-Gebiete hatten ein unterschiedliches Recht. Diese einzelnen Rechte basierten auf den Rechtsvorstellungen der germanischen Stämme,[17] übernahmen im Laufe des

---

[13] Ausführlich zum schwedischen Adel im 16. Jahrhundert SAMUELSON: Aristokrat eller förädlad bonde: Obwohl es aufgrund des Fehlens von Adelstiteln keine rechtliche Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederadel gab, wirkten sich trotzdem ökonomische und soziale Unterschiede zwischen verschiedenen Familien auf deren Möglichkeiten zum politischen Einfluss aus. Insgesamt prägten die Politik des 16. Jahrhunderts (der Zeitraum der vorliegenden Untersuchung) nur etwa 15 Adelsfamilien, vgl. EBENDA, Kap. 6, besonders S. 165. Die Verwendung einer Unterteilung in Hoch- und Niederadel für das Königreich Schweden in Mittelalter und Früher Neuzeit wird daher in der vorliegenden Arbeit aufgrund von politischem, sozialem und wirtschaftlichem Einfluss getroffen, um die unterschiedlichen Möglichkeiten der genannten Personen zu verdeutlichen.

[14] Dem Riksråd gehörten üblicherweise der Erzbischof von Uppsala sowie die anderen sechs Bischöfe an, zudem zwölf Vertreter der einflussreichsten Familien. Diese Zahlen sind jedoch eher als Richtlinie zu sehen und wurden häufig nicht eingehalten. Des Weiteren reisten die Vertreter Finnlands nur selten zu Treffen des Rates an, so dass die tatsächliche Zusammensetzung bei jedem Treffen variierte. Vgl. HAKANEN, KOSKINEN: The Gentle Art.
Die Einrichtung eines Reichsrates gab es in allen drei skandinavischen Königreichen. Üblicherweise waren in diesem Rat nur Angehörige der angesehensten und mächtigsten Familien sowie die hohe Geistlichkeit vertreten, vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 41.

[15] Ausführlich zu der Entwicklung des Riksdag, s. METCALF: The Riksdag:. METCALF: Introduction, S. 1 weist darauf hin, dass der schwedische Riksdag, neben dem englischen, eines der ältesten Parlamente ist, mit Vorläufern bis ins späte 13. Jahrhundert. Ähnlich auch bei STJERNQUIST: The Swedish Riksdag. Michael A.R. Graves sieht hingegen den schwedischen Riksdag als eines der jüngsten Parlamente, da dieser sich endgültig erst nach 1523 formierte, vgl. GRAVES: Parliaments, S. 103. Zu der steigenden Bedeutung des Riksdags unter den Vasa, vgl. unten die Kapitel zu Christian II., Erik XIV. und Sigismund.

[16] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 190 Siehe dazu auch unten, Kap. 2.5.

[17] Der Begriff „germanisches Recht“ ist inzwischen in der Rechtsgeschichte stark umstritten; es wird in Frage gestellt, inwieweit von einem Rechtssystem gesprochen werden kann bzw. von einer autochthonen Entwicklung, inwiefern germanische Rechte vom römischen bzw. kirchlichem Recht beeinflusst waren und welche Rolle Rechtsvorstellungen der Germanen bei der Entwicklung einer westlichen Rechtskultur gespielt haben, vgl. DILCHER: Germanisches Recht, 242, 245f. Die Ausprägungen einer spezifisch nordischen Rechtskultur werden aktuell von skandinavischen Rechtshistorikern diskutiert, vgl. DILCHER: Germanisches Recht, S. 245. Die verschiedenen Standpunkte der Einordnung des nordischen Rechts im Gefüge vom Römischen Recht und dem angelsächsischen Common Law werden bei WAGNER: Einführung, hier S. 8-10 diskutiert. Eine Positionsbestimmung, wie nordisches Recht zu bewerten sei, findet sich auch grundlegend bei BERNITZ: What is

Mittelalters jedoch auch Vorstellungen aus dem kirchlichen Recht, dem römischen Recht sowie biblischen Zusammenhängen.[18] In der Mitte des 14. Jahrhunderts unter König Magnus Eriksson wurde ein übergreifendes System, basierend auf den einzelnen Provinzrechten, entwickelt und niedergeschrieben. Das Land- bzw. Stadtrecht Magnus Erikssons (MELL bzw. MEStL) blieb bis zur Rechtsreform 1734 der hauptsächliche Bezugspunkt, ergänzte in vielen Fällen aber nur die Rechtsprechung der lokalen Thinge, die auf Gewohnheitsrecht, dem sog. Recht St. Eriks, basierten.[19] Eine Revision des Land- und Stadtrechts von Magnus Eriksson, die die Rechte des Adels gegenüber dem Königtum stärkte, fand 1442 unter dem Unionskönig Christoph III. von Bayern statt. Im 15. und 16. Jahrhundert bestanden beide Rechte (das von Magnus Eriksson und das revidierte von Christoph III.) nebeneinander, und es zirkulierten mehrere Versionen beider Rechtstexte.[20] Diese Rechte basierten, ebenso wie die Organisation des Gemeinwesen nach Thing-Gebieten, auf germanischen Vorstellungen von personalen anstatt territorialen oder institutionellen Beziehungen sowie auf einer Organisation von unten nach oben.[21] Feste Formen, Rituale und Zeremonien spielten bei der Ausübung des Rechts eine entscheidende Rolle. Die kodifizierten Rechte wurden durch orale Traditionen bis weit in die Neuzeit ergänzt.[22]

Scandinavian Ulf Bernitz nennt das Fehlen einer Rechtskodifikation im Bereich des Privatrechts, welches stattdessen auf Musterfällen und einzelnen Gesetzen ähnlich wie im Common Law basiert, als einen der entscheidenden Unterschiede zwischen dem kontinentalen Recht französischer oder deutscher Prägung und dem nordischen Recht, vgl. EBENDA S. 19f.

Die vorliegende Arbeit lehnt auf Basis aktueller Forschungen die lange dominante Vorstellung einer kulturellen wie ethnischen Einheit germanischer Stämme – eines sog. Germanentums – ab, vgl. zu diesem Problem DICK: Der Mythos vom, besonders Kap. 1 und 2. Trotzdem wird im Folgenden von Germanen und germanisch gesprochen, ohne dass damit jedoch eine Gleichheit oder Einheit der Kultur und Politik verschiedener germanischer Stämme angenommen werden soll.

[18] Vgl. JACOBY: Germanisches Recht und, besonders S. 156. Die Ablehnung einer „autochthon germanischen" Rechtstradition (S. 41) konnte Jacoby mit seiner sprachkritischen Untersuchung belegen und damit der bis dato existierenden Forschungsmeinung des 19. Jahrhunderts, beeinflusst von romantischen und nationalen Vorstellungen, widersprechen. Zu der engen Verbindung der germanistischen Sprachwissenschaft mit der Rechtsgeschichte, vgl. auch DILCHER: Germanisches Recht, S. 244.

[19] Vgl. GUSTAFSSON: Conglomerates or Unitary States, S. 47. Ausführlich zu den einzelnen Provinzrechten und Magnus Erikssons Landslag, s. STRAUCH: Mittelalterliches nordisches Recht, Kapitel 5 B, 5 C und 5 E sowie zur Entwicklung des mittelalterlichen Rechts, s. WOLF: Gesetzgebung in Europa, S. 311–319. Neben Straf- und Zivilrecht wurden in dem Landrecht auch Gesetze zur Verfassung des Königreichs Schweden aufgenommen: Die Monarchie wurde als Wahlmonarchie festgelegt, der Wahlprozess benannt und der König dem Gesetz unterstellt. Er solle das Königreich nach den alten Traditionen mit Hilfe schwedischer Männer regieren und dafür Sorge tragen, dass das Land nicht gemindert werde, vgl. dazu ROBERTS: The Early Vasas, S. 40.

[20] Siehe dazu EHRHARDT: Christoffers Landslag sowie WOLF: Gesetzgebung in Europa, 313f.

[21] Diese Organisation von unten nach oben zeigt sich in erster Linie in der hohen Bedeutung der Hardenthinge und der Wahl aller Amtsträger, bis hin zum Riksföreståndare und König, aus den Thingen heraus. Bis ins 17. Jahrhundert musste der König mit den einzelnen lokalen Landsthingen über Steuern und Untertanenspflichten bei jedem Herrscherwechsel erneut verhandeln, was zudem auch auf die personalen Beziehungen zwischen Untertanen und König verweist, vgl. dazu für den schwedischen Fall auch ROBERTS: The Early Vasas, 39f.; DILCHER: Germanisches Recht, S. 245 hält die Themen Verwandtschaft, Gefolgschaft und personale statt institutionelle Beziehung in nordischen Rechtsvorstellungen für prägend. Für die Übertragung dieser rechtlichen Vorstellungen auf die politische Ebene vgl. in der vorliegenden Arbeit Kap. 5.1.<

[22] Vgl. DILCHER: Germanisches Recht, Sp. 246f.; Sp. 249. Dilcher weist darauf hin, dass es im Bereich germanischer Rechtstraditionen durchaus zur Anwendung verschiedener Rechtstraditionen abhängig vom Stand der Beteiligten kam, seien es mündlich überlieferte Gewohnheitsrechte, schriftliche Kodifizierungen oder

Als die Stämme sich zu größeren Einheiten zusammenschlossen und ein Königreich der Svear entstand, musste der König dieses Gesamt-Königreiches sich weiterhin von jedem Landsthing separat wählen und huldigen lassen und er empfing dort die Untertaneneide. Obwohl seit dem Hochmittelalter das Thing von Uppland (bei Uppsala) als gemeinsames Thing, zu dem auch Vertreter der anderen Thinge kamen, die Königswahl zentralisierte,[23] kann die aus der Wahl auf den regionalen Thingen entstandene Tradition des Umritts durch das schwedische Reich und der dabei erfolgten Akklamation zum König in allen Provinzen, die sog. *Eriksgata*, bis in die Frühe Neuzeit nachverfolgt werden. König Karl IX. (1604-1611) vollzog diese Tradition noch 1609.[24] Der König der schwedischen Frühzeit, der Wikingerzeit und des beginnenden Hochmittelalters, war in erster Linie militärischer Oberbefehlshaber, jedoch mit wenig politischer Macht ausgestattet. Diese verblieb weiterhin in den Händen der mächtigen Familien und wurde über die Einflussnahme auf den Thingen ausgeübt, vor allem in den Bereichen Recht und Innenpolitik.[25] Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts gelang eine Zentralisierung des Königtums durch Einbindung der Adelsschicht in politische Ämter wie z.B. den Riksråd als Beratungsgremium des Königs.[26]

Die Bevölkerung Schwedens mit Finnland umfasste um 1500 etwa eine Million Menschen.[27] Sie konzentrierte sich, wie auch heute noch, in Mittelschweden und Südschweden. Nordschweden und Finnland waren nur dünn besiedelt, letzteres vor allem entlang der Küsten und in Karelien. Städte gab es wenige, die größte Stadt war Stockholm mit ca. 6.-7.000 Einwohnern.[28] Grund und Boden waren um 1500 zu etwa 25% in kirchlichem Besitz, 24% in Adelshand, 6% im Besitz der Krone und die restlichen 45% gehörten freien Bauern.[29] Die

---

Traditionen des römischen Rechts. So neigte die Elite zu einer stärkeren Übernahme römischer Rechtstraditionen, während fern der Städte und in den einfachen Volksschichten germanische Rechtsvorstellungen dominierten, vgl. EBENDA, Sp. 250f. Für Schweden ist jedoch eine direkte Übernahme römischer Rechtstraditionen erst für das 17. Jahrhundert feststellbar, vgl. ZWEIGERT, KÖTZ: Einführung in die, S. 273.

[23] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 61 sowie HERLITZ: Grundzüge, S. 21.

[24] S. ROBERTS: The Early Vasas, S. 411, zudem vgl. zu der *Eriksgata* von Karl IX. als Legitimationsstrategie seiner Herrschaft, Kap. 2.5. Die *Eriksgata* verlief von Uppsala aus über Stockholm, Nyköping, Linköping, Jönköping, Skara, Örebro und Västerås wieder nach Uppsala, vgl. dazu STRÖMBERG: The Swedish Kings, S. 183.

[25] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 65. Die Rolle des militärischen Befehlshabers ergab sich aus der Pflicht des Königs zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens, d.h. zur Abwehr von äußeren Feinden und zur Durchsetzung innerer Ordnung, vgl. HERLITZ: Grundzüge, S. 23.

[26] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 65.

[27] Siehe KIRBY: Northern Europe I, S. 16. Finnland wird aufgrund seiner heutigen Souveränität in der vorliegenden Arbeit und entsprechend der Forschungstradition gesondert aufgeführt. Finnland gehörte jedoch vollständig zu Schweden als eine weitere Provinz, vgl. u.a. JANSSON: The Finnish Riksdag, S. 44. Problematisch war jedoch die Entfernung vom schwedischen Kerngebiet bzw. die Trennung durch die Ostsee, so dass Finnland nur selten Repräsentanten schickte oder eng in die politischen Ereignisse des Kerngebiets verwickelt war, vgl. EBENDA sowie besonders das Kap. 2.5.

[28] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 16 sowie ORRMAN: condition; ORRMAN: Growth and stagnation, S. 153.

[29] Siehe ORRMAN: condition, S. 583. In Finnland gehörten ganze 93% des Landes freien Bauern, und der Rest verteilte sich auf Krone, Adel und Kirche, siehe EBENDA. Orrman weist aber auch darauf hin, dass diese Zahlen aufgrund der unterschiedlichen Art der Kalkulation nur Richtwerte sein können. So sind z.B. mit den genannten

Krone erhielt somit Einkünfte aus ihrem eigenen Landbesitz, üblicherweise bestellt von Kronpächtern, in Form von Pacht sowie von freien Bauern in Form von Steuern. Kronpächter und freie Bauern hatten das Recht, am Thing und am Riksdag teilzunehmen.[30] Adels- und Kirchenland war steuerbefreit (*frälse*[31]). Die Pachtbauern der Adligen und Geistlichen zahlten keine Steuern, sondern Pacht an den Grundbesitzer. Diese Pachtbauern gehörten nicht dem Bauernstand an, in dem Sinne, dass sie nicht berechtigt waren, an politischen Zusammenkünften teilzunehmen. Sie galten als vertreten durch ihre jeweiligen Grundbesitzer.[32] Ein Feudalsystem, welches dem im kontinentalen Europa vergleichbar gewesen wäre, entwickelte sich in Schweden nicht. Pachtbauern blieben persönlich frei und die Grundbesitzer hatten keine rechtliche Macht über sie. Die Rechtsprechung blieb von den Besitzverhältnissen getrennt. Lehen machten zudem nur einen kleinen Teil des Landes aus und waren oft nicht erblich.[33] Im Laufe des 16. Jahrhunderts verlor der Lehensbegriff (*län*) immer mehr die

---

Anteilen die Anzahl der Besitzungen gemeint, unabhängig von ihrer Größe. Die Zahlen sind zudem hochgerechnet auf ganz Schweden, ohne Beachtung der beträchtlichen Unterschiede zwischen z.B. Norrland (mehr als 90% in bäuerlicher Hand) und einigen Gebieten von Svealand (nur ca. 17-19% in bäuerlichem Besitz), siehe EBENDA, S. 584. Vgl. UPTON: The Swedish Nobility, S.12 zu einer Aufschlüsselung der Verteilung des Landbesitzes nach Adel, Kronbauern und freien Bauern. 1560, d.h. nach der Umverteilung des kirchlichen Landbesitzes, gehörten etwa 62% der schwedisch-finnischen Höfe freien Bauern, 21% der Krone und 16% dem Adel, vgl. BLICKLE, ELLIS, ÖSTERBERG: The Commons, S. 121.

[30] Die Teilnahme der Bauern am Riksdag und ihre politischen Partizipationsmöglichkeiten werden immer wieder in der Forschung als ungewöhnlich hervorgehoben. Johannes Dillinger verweist darauf, dass angesichts des unwegsamen Territoriums und der fehlenden Infrastruktur eine Herrschaft nur mit der Landbevölkerung überhaupt möglich war und die enge Zusammenarbeit zwischen Krone und Bauerntum, teils unter Umgehung des Adels, begünstigte, vgl. DILLINGER: Die politische Repräsentation, 449f. Für das Mittelalter und das frühe 16. Jahrhundert ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bauern nur das Recht zur Akklamation im Riksdag hatten, Beratung und Beschlussfassung waren Vorrechte von Adel und Klerus. Erst seit dem sog. Reformationsriksdag 1527 wurden die Vertreter der Bauern ebenfalls zu Rate gezogen und konnten ihren Einfluss unter den Vasa, zudem begünstigt durch eine Schwächung des Adels, ausbauen, vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, 120f.

[31] Vgl. IMHOF: Grundzüge, 65f. Die Steuerbefreiung erstreckte sich sowohl auf einzelne Personen (nicht erblich) als auch auf Landbesitz (erblich). Steuerpflichtige Personen und Landbesitz wurde als *ofrälse* (wörtlich: nicht-steuerbefreit) bezeichnet. Frälseland konnte, samt dem steuerbefreiten Status, vererbt werden und bildete eine wichtige Basis des schwedischen Adels, vgl. KIRBY: Northern Europe I, 39f.. Neben der Adelsschicht und dem Klerus konnten auch einzelne freie Männer den *frälse*-Status erlangen, z.B. indem sie Küstenwache betrieben oder andere wichtige Dienste für das Reich erbrachten, vgl. EBENDA S. 40. Im Mittelalter war die Steuerbefreiung ein Privileg für alle Untertanen, die dem König im Kriegsfall einen bewaffneten Reiter zur Verfügung stellten (*rusttjänst*, wörtlich: Rüstdienst). Ab dem 15. Jahrhundert war der Austausch von *rusttjänst* gegen *frälse* jedoch auf diejenigen beschränkt, die bereits *frälse* waren, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 35. Die Verhandlungen zwischen Adel und Königtum um das Ausmaß und die Gewährung von *frälse* sowie die genaue Gegenleistung in Form von *rusttjänst* waren ein weiterer Konfliktpunkt der Auseinandersetzungen im 16. Jahrhundert. 1396 wurde das Land, welches zu Frälseland werden konnte, eingeschränkt, um der Krone nicht weitere Einkünfte zu entziehen (die Krone finanzierte sich aus Steuern von Ofrälseland). Damit konkurrierten Kirche und Adel um die wenigen verfügbaren Frälseländereien auf dem Markt, was u.a. politische Folgen haben sollte in der weitgehenden Unterstützung der Reformation durch den Adel, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 37f. und S. 74.

[32] Siehe BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 118. Sowohl Pacht als auch Steuern wurden üblicherweise in Naturalien gezahlt; die Pachtempfänger, d.h. Adel und Königtum, verkauften Überschüsse auf den nationalen und internationalen Märkten. Zumeist wurden Tuche, Gewürze, Waffen oder Salz eingetauscht. Gewinne versuchten die schwedischen Adligen in Land zu investieren, was jedoch ab dem 15. Jahrhundert durch eine Einschränkung des verkäuflichen Landes schwieriger wurde, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 37.

[33] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 38f.

mittelalterliche Bedeutung als an Adlige zur eigenen Bewirtschaftung verliehenes Gebiet – z.B. im Austausch für Kriegsdienste - und wurde immer stärker als ein Gebiet gesehen, zu dessen Verwaltung üblicherweise der Adel eingesetzt wurde.[34] Der Adel wurde somit immer stärker zum Dienstadel.

Die schwedische politische Kultur zeichnete sich durch ein breit verankertes Mitspracherecht der Untertanen aus. Eine klare Unterteilung in Hochadel und Niederadel gab es im 15. und 16. Jahrhundert nicht, und auch die Unterscheidung zwischen Adel und Nicht-Adel war nicht in dem Maße ausgeprägt wie in Kontinentaleuropa.[35] Der Adelsstatus, und damit verbunden die Steuerbefreiung, war in Schweden erblich. Alternativen für jüngere adlige Söhne außerhalb der Verwaltung der eigenen Güter gab es in Schweden kaum: Zwischen Kirche und Adel war es seit dem späten 14. Jahrhundert im Konflikt um verfügbares Frälseland zum Bruch gekommen und im schwedischen Verwaltungs- und Militärdienst wurden bis weit ins 16. Jahrhundert nur wenige Adlige eingesetzt.[36] Ein Bereich, in dem Adlige stark vertreten waren, waren die Thinge. Als deren Sprecher (*lagsman*) übten sie politischen und rechtlichen Einfluss auf lokaler Ebene aus und hatten von dort aus auch Einflussmöglichkeiten auf das Königreich.[37] Die Großgrundbesitzer der Wikingerzeit (8.-11. Jahrhundert), die sich später zu der Adelsschicht entwickelten, bildeten in Schweden[38] eine Gegenmacht zum Königtum, welches sich jedoch aus ihren Reihen rekrutierte. Das Verhältnis zwischen (Wahl-)Königtum und Adel blieb bis ins 18. Jahrhundert kompliziert: Dabei ging es vor allem um die Fragen, wieviel Macht dem Königtum allein zustand und in welchen Bereichen die Krone auf den Adel, in aller Regel vertreten durch den Riksråd, Rücksicht zu nehmen habe.[39] Es ging also um Fragen des Mitspracherechts, verflochten damit wurden konkrete Fragen der zeitgenössischen Politik, z.B. zum Einfluss der Hanse oder der Dänen, oder im Verhältnis zu Russland. Im Unterschied zu

---

[34] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 123. Zu der Veränderung des Lehnssystems unter Gustav I. vgl. EBENDA S. 188 und unter Erik XIV., vgl. EBENDA, S. 222f.

[35] SAMUELSON: Aristokrat eller förädlad bonde, S. 218–221 zeigt auf, dass im 16. Jahrhundert der Großteil der Adligen sich deutlich von den ca. 15 führenden Familien in wirtschaftlicher, sozialer und ökonomischer Hinsicht unterschied und sich in höherem Maße mit den anderen Ständen vermischte. Heiratsverbindungen bestanden insbesondere zu höheren Amtsleuten sowie zum Militär. Nach BLICKLE, ELLIS, ÖSTERBERG: The Commons, S. 121 waren etwa 1-2% der Bevölkerung Schweden-Finnlands adlig. A.F. Upton nannte für 1600 etwa 400 Familien in Schweden und weitere 100 Familien im Exil in Polen (vgl. Kap. 2.5) adlig. Von diesen besaßen jedoch nur zwölf Familien einen Adelstitel, und weitere 22 Familien gehörten zu der politischen Elite, aus deren Kreis der Riksråd bestückt wurde, vgl. UPTON: The Swedish Nobility, S. 17.

[36] Zudem schätzten viele Herrscher, besonders Gustav I. und Erik XIV., noch lange Zeit den schwedischen Adel als ungeeignet für den Staatsdienst ein, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 44f.; 219 sowie KIRBY: Northern Europe I, S. 77-80.

[37] Vgl. zu dieser Zusammenfassung zum schwedischen Adel ROBERTS: The Early Vasas, S. 35f.

[38] Anders als in Norwegen, wo zahlreiche Wikinger abwanderten und in anderen europäischen Regionen sesshaft wurden, üblicherweise nicht zur Freude der bisherigen Einwohner. Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 36 sowie in der vorliegenden Arbeit Kap. 3.1.

[39] Vgl. zum Verhältnis von Monarchie und Adel in der Frühen Neuzeit ROBERTS: On Aristocratic Constitutionalism.

bereits etablierten Erbmonarchien hatte in Schweden der Adel jedoch aufgrund des Wahlkönigtums bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts weitreichende Eingriffs- und Machtmöglichkeiten.[40] Kronbauern und freie Bauern waren in den Thingen vertreten, hatten aber (außer auf der lokalen Ebene) zumeist nur das Recht der Akklamation. Das Recht zur eigenen Beschlussfassung und Diskussion erhielten sie im Laufe des 16. Jahrhunderts unter der Herrschaft der Vasa.[41] Besonders seit dem 13. Jahrhundert waren zahlreiche (meist deutsche) Hansekaufleute in den Städten sesshaft und prägten Kultur und Politik. Die Kirche, welche zunächst vom Erzbistum Hamburg-Bremen aus die Missionierung des Nordens vorantrieb, richtete im 12. Jahrhundert drei Erzbistümer ein; zunächst 1104 in Lund (heute in Schweden, damals dänisch), 1152 in Trondheim (norwegisch) und schließlich 1164 in Uppsala (schwedisch). 1210 war auch die politische Konsolidierung der Kirche soweit abgeschlossen, dass König Erik X. Knutsson (1180/1208-1216) vom Erzbischof von Uppsala gekrönt wurde und damit die Verbindung zwischen Königtum und Kirche als Königtum von Gottes Gnaden etabliert wurde.[42]

2.1.2 Dänemark am Ende des Mittelalters

Um 1500 umfasste Dänemark die Halbinsel Jütland bis zur Grenze mit dem Herzogtum Schleswig, die Inseln Fünen, Seeland, Lolland, Falster und Mön mit den jeweiligen Nachbarinseln sowie die Provinzen Schonen, Halland und Blekinge im heutigen Schweden. Zusätzlich gehörten auch Bornholm und Gotland zu Dänemark, und Rügen gehörte zum dänischen Bistum Roskilde. Die Herzogtümer Schleswig und Holstein waren als Lehen der dänischen Krone verbunden; während Holstein zum Heiligen Römischen Reich gehörte, gehörte Schleswig zwar zu Dänemark, war aber zugleich untrennbar mit Holstein verbunden. Außenpolitisch orientierten sich die dänischen Könige bereits im späten Mittelalter stark am Heiligen Römischen Reich.[43] Neben dynastischen Heiratsverbindungen war vor allem das Herzogtum Holstein eine beständige Verbindung zwischen Dänemark und dem Reich.

---

[40] Vgl. auch KIRBY: Northern Europe I, S. 41. Die Konfliktpunkte des Verhältnisses zwischen Adel und König werden während Absetzungen besonders deutlich. Es ist anzunehmen, dass die Einführung der Erbmonarchie 1544 Einfluss auf Form, Legitimation und Probleme von Absetzungen hatte. Da zwei der untersuchten schwedischen Absetzungen vor 1544 stattfanden und zwei danach, kann anhand eines Vergleichs dieser Einfluss näher bestimmt werden, siehe Kap. 2.6.
[41] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 120f.
[42] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 63f. und HERLITZ: Grundzüge, S. 18, letzterer verweist zudem auf die neu entstehende Vorstellung einer gebietenden Königsmacht und einer zur Gehorsam verpflichteten Untertanenschaft.
[43] Vgl. OLESEN: Dänemark, Norwegen und Island, S. 32f.

Auch das dänische Königreich hatte sich aus dem Zusammenschluss verschiedener germanischer Stämme im Frühmittelalter entwickelt. Könige herrschten in erster Linie über ihre Anhänger, mussten sich jedoch dieser Anhängerschaft durch militärischen Erfolg und Beuteverteilung immer wieder neu versichern. Zudem gab es immer Konkurrenten. Eine Erbmonarchie lässt sich für das Früh- und Hochmittelalter nicht feststellen. In der Wikingerzeit siedelten die Dänen und Norweger, im Gegensatz zu den Handel treibenden Schweden, in den eroberten Gebieten. Seit dem 9. Jahrhundert gelang es einigen Königen eine größere Reichseinheit herzustellen. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erreichte Dänemark einen Machthöhepunkt unter Knud dem Großen (1018-1035). Verbindungen zu den besiedelten Gebieten, hier besonders England, wurden durch die Anwendung des gemeinsamen Rechts (*Danelag*) verstärkt und ab dem 11. Jahrhundert durch die Christianisierung Dänemarks mit Hilfe englischer Geistlicher, die auf Bitten des dänischen Königs gekommen waren, vorangetrieben.[44] Eine stärkere Stellung erhielt das dänische Königtum im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kirche seit dem 12. Jahrhundert. Die Vorstellung der Monarchie von Gottes Gnaden setzte sich spätestens mit der Herrschaft Waldemars des Großen (1131/1157-1182) durch.[45]

Die Entwicklung von parlamentarischen Strukturen erfolgte in Dänemark ebenfalls über Versammlungen des ganzen Volkes bzw. bestimmter Teile des Volkes. Auf Ebene der Provinzen waren die Landschaftsthinge die entscheidenden Versammlungen um Recht zu sprechen, sowie Politik und andere öffentliche Angelegenheiten zu diskutieren.[46] Versammlungen des Adels entwickelten sich seit dem 13. Jahrhundert, in Reaktion auf ein schwächeres Königtum. Auf diesen Danehof genannten Versammlungen legte der König den Magnaten des Reiches Rechenschaft ab. Aus diesen Versammlungen ging seit dem späten 13. Jahrhundert der Reichsrat (Rigsråd) hervor, der jedem neu gewählten König eine Wahlkapitulation (*Handfæste*) vorlegte, die das politische Mitbestimmungsrecht der Magnaten regelte.[47]

Die Bevölkerung umfasste in den drei Hauptlandesteilen Jütland, den dänischen Inseln mit Fünen und Seeland sowie Schonen mit den Besitzungen im heutigen Schweden ca. 600.000 Menschen. Dazu kamen noch die Herzogtümer Schleswig und Holstein mit ca. 400.000 Einwohnern.[48] Der dänische Adel war im Vergleich zum Adel in den anderen skandinavischen Königreichen um 1500 deutlich zahlreicher. Auch wenn seit dem 14. Jahrhundert aufgrund

---

[44] S. dazu auch BOHN: Dänische Geschichte, S. 9-12. Vgl. auch Kap. 3.1.1.
[45] Vgl. BOHN: Dänische Geschichte, S. 22.
[46] Vgl. LARSEN: Om Rigsdage, S. 241f. Zur Entwicklung des dänischen Parlaments bis 1660, siehe EBENDA.
[47] Vgl. dazu auch BOHN: Dänische Geschichte, S. 27 sowie allgemein zum dänischen Reichsrat RIIS: Reichsrat.
[48] Siehe LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 5f.

einer Agrarkrise und der Pest in allen drei Reichen der Hochadel stark dezimiert worden war, zählte der dänische Adel noch ca. 250-300 Familien, während es in Schweden nur knapp 500 erwachsene Männer aus dem Adel gab.[49] Einen betitelten Adel gab es in Dänemark erst seit 1660, vorher wurde innerhalb des Adels nicht nach Rang unterschieden.[50] Unterschiede im Adel waren in erster Linie durch die Besitzverhältnisse bestimmt. Während einige wenige Familien zum „begüterten Hochadel"[51] zählten und jeweils mehrere hundert Höfe sowie befestigte Herrensitze besaßen, war der Großteil der steuerbefreiten Adligen nur im Besitz einiger weniger Höfe.[52] Der Rigsråd setzte sich, neben dem Erzbischof und den Bischöfen, vor allem aus Angehörigen des Hochadels zusammen. Der Adel konnte sich seit dem späten 15. Jahrhundert gegenüber der Königsmacht immer weiter durchsetzen. 1536 hatte er die volle politische, rechtliche und wirtschaftliche Kontrolle über seinen Landbesitz und seine Pächter erlangt, womit der dänische Adel sich nun grundlegend vom schwedischen Adel in seinem Verhältnis zu den anderen Bevölkerungsgruppen unterschied. Zu diesem Zeitpunkt waren etwa 25% des Landes in Adelsbesitz.[53] Im Unterschied zu Schweden verloren die dänischen Bauern bereits während des späten Mittelalters einen großen Teil ihrer vormaligen Rechte. Im Einflussbereich des sog. Seeländischen Rechtes[54] wurden die Bauern an das Land, auf dem sie geboren worden waren, gebunden (*vornedskap*).[55] Sie hatten jedoch weiterhin das Recht zur Teilnahme an den Thingen und damit die Möglichkeit zur politischen Einflussnahme. Das Bürgertum war in Dänemark ausgeprägter als in Schweden und in Norwegen. Etwa 20% der Einwohner Dänemarks wohnten in Städten.[56] Kopenhagen hatte ca. 10.000 Einwohner und war damit die größte Stadt Dänemarks sowie aller drei nordischen Reiche.

2.1.3 Norwegen am Ende des Mittelalters

Das spätmittelalterliche Norwegen war im Großen und Ganzen identisch mit dem heutigen

[49] Vgl. OLESEN: Dänemark, Norwegen und Island, S. 37.
[50] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 39.
[51] OLESEN: Dänemark, Norwegen und Island, S. 37.
[52] Vgl. EBENDA, S. 37f.
[53] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 41.
[54] Dieser Begriff fasst mehrere Rechtsquellen des Mittelalters zusammen, die für die Inseln Seeland, Mön, Falster und Lolland genutzt wurden. Die beiden anderen großen Rechtskreise in Dänemark waren Jütland inkl. Fünen, und Schonen. Diese Rechtskreise entsprachen dem Einflussgebiet der drei großen Landschaftsthinge, die das Bestätigungsrecht für einen neugewählten König hatten. Ab dem 13. Jahrhundert wurden neue Gesetze üblicherweise in der königlichen Kanzlei ausgearbeitet und anschließend von den drei Landschaftsthingen bestätigt, vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 42f.
[55] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 19.
[56] Vgl. OLESEN: Dänemark, Norwegen und Island, S. 38.

Staatsgebiet, ergänzt um die heutigen schwedischen Provinzen Jämtland, Härjedalen und Bohuslän. Als sog. Steuerländer gehörten zu Norwegen die atlantischen Inseln Island, die Färöer, die Shetland- und Orkney-Inseln sowie Grönland.

Auch in Norwegen können erste zentralisierende Tendenzen im 11. Jahrhundert festgestellt werden. Zuvor gab es unterschiedliche Sippen, die miteinander konkurrierten oder Allianzen schlossen. Das Königtum Norwegens begann etwa seit dem 11. Jahrhundert das Reich als eine Einheit anzusehen und die Macht auf sich zu zentralisieren.[57] Politisches Zentrum wurden Oslo und die vorgelagerte Festung Akershus. Noch während der Wikingerzeit besiedelten Norweger die Färöer, Island, Grönland, die Orkneys, die Isle of Man und Teile von Schottland und Irland.[58] Diese Siedlungen sollten später teilweise unter direkte norwegische Oberherrschaft kommen.[59] Sippenübergreifende Organisation erfolgte hier in Thing-Gemeinschaften, d.h. Abgeordnete mehrerer Sippen einer Region fanden sich zu Thingen zusammen, um über gemeinsame Angelegenheiten zu entscheiden. Aus diesen Versammlungen der Wikingerzeit gingen später Gesetzesthinge (Lagthinge) hervor, d.h. Landschaften mit einheitlichem Recht, welches auf diesen Lagthingen entschieden und angewendet wurde.[60]

Die Durchsetzung der Christianisierung im 11. und 12. Jahrhundert führte in Norwegen, wie auch in den anderen nordischen Ländern, zur Stärkung des Königtums.[61] 1164 wurde der norwegische König Magnus V. Erlingarsons von dem Erzbischof von Nidaros/Trondheim gekrönt und gesalbt und damit die Allianz zwischen Kirche und Monarchie in Norwegen begründet.[62] Während Dänemark und Schweden bis ins 16. Jahrhundert hinein Wahlkönigtümer blieben, wurde Norwegen bereits 1260 zur Erbmonarchie, die Erbfolge 1302 festgelegt.[63]

Eine sozial hervorgehobene Gruppe mit Privilegien und Königsnähe gab es seit dem Mittelalter. Diese Gruppe entstand aus den militärischen Gefolgsleuten des Königs, und war durch Steuerfreiheit und Richterkompetenzen ausgezeichnet.[64] Der norwegische Adel war im Vergleich zum schwedischen und dänischen Adel mit wenig Privilegien ausgestattet und litt seit dem Spätmittelalter unter der Abnahme seiner Mitglieder, was durch die Pestepidemie von 1349/50 verstärkt wurde.[65] Am Ende des Mittelalters lebten etwa 200.000 Menschen in

---

[57] Vgl. TUCHTENHAGEN: Kleine Geschichte Norwegens, S. 7 und S. 22.
[58] Siehe dazu auch Kap. 3.1. Vgl. zu den Wirtschaftsbeziehungen Schottlands mit den skandinavischen Ländern in der Frühen Neuzeit BROCHARD: Socio-economic relations.
[59] Vgl. TUCHTENHAGEN: Kleine Geschichte Norwegens, S. 17.
[60] Vgl. für Norwegen EBENDA, S. 17f.
[61] Vgl. EBENDA, S. 27.
[62] Vgl.EBENDA, S. 28f.
[63] Vgl. RIIS: Reichsrat, S. 408.
[64] Vgl. TUCHTENHAGEN: Kleine Geschichte Norwegens, S. 43.
[65] Vgl. EBENDA, S. 45. Tuchtenhagen macht den starken Bevölkerungseinbruch durch die Pest verantwortlich für die untergeordnete Stellung Norwegens in der Kalmarer Union, vgl. EBENDA, S. 56-58. Statt Norweger

Norwegen sowie ca. 50.000 Menschen in Island.[66] Damit umfasste Norwegen zwar geographisch den größten Raum (inkl. der Steuerländer), hatte aber von den drei nordischen Königreichen die wenigsten Einwohner; gerade einmal ein Viertel der Einwohner Schweden-Finnlan-ds bzw. Dänemarks mit Schleswig-Holstein.

2.1.4 Die Kalmarer Union

Die inner-skandinavische Heiratspolitik der nordischen Adeligen und eine Häufung von Todesfällen männlicher Mitglieder der Königsfamilien gepaart mit den Möglichkeiten des Wahlkönigtums, führte gegen Ende des 14. Jahrhunderts dazu, dass Margarethe von Dänemark anerkannte Regentin in allen drei Königreichen wurde.[67] Ihr Ziel war es, diese Personalunion zu institutionalisieren und für ihr eigenes Geschlecht zu sichern. Im Juli 1397 kamen die Magnaten der drei Königreiche Norwegen, Schweden und Dänemark in Kalmar zusammen und schlossen sich zu einer Union unter der Führung von Margarethe zusammen, nachdem sie bereits seit 1387, dem Tod ihres Sohnes, die dänische „bevollmächtigte Frau und Hausherr und des Reichs Vormund“ war.[68] Seit 1388 führte sie einen ähnlichen Titel für Norwegen, wo sie bereits vorher Königin war (wenn auch nicht regierende, sondern als Ehefrau des norwegischen Königs) und nahm auch Schweden in ihren Titel auf.[69] Tatsächlich war Margarethe demnach seit 1389, der Absetzung Albrechts von Mecklenburg als König von Schweden, Herrscherin aller drei Reiche. Als Thronfolger bestimmte sie ihren Großneffen Erik von Pommern, der 1396 volljährig erklärt wurde, was schließlich ein Jahr später offiziell zur Personalunion aller drei Königreiche unter ihm führte, der Kalmarer Union.[70] Charlotte Rock nannte diesen langen Prozess der Unionsbildung zu Recht eine „Erhebung in Etappen“.[71] Dabei wurde in dem sog. Krönungs- oder Huldigungsbrief vom 13. Juli Erik von Pommern und seiner Großtante Margarethe als König und Königin aller drei Reiche gehuldigt und ihnen die Treue versprochen.

übernahmen nun vor allem Dänen und Schweden politische Funktionen in Norwegen sowie Hansekaufleute die Wirtschaft, vgl. EBENDA.

[66] Sehe LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 5f. ORRMAN: Growth and stagnation, S. 136 gibt mit 188.000 Menschen eine genauere Zahl an, verweist aber zugleich auf das starke Bevölkerungswachstum in Norwegen zwischen 1520 und 1720, was besonders über die stark ansteigende Anzahl der Siedlungen festgestellt werden konnte. Vgl. EBENDA S. 140 die Angaben für Island.

[67] Ausführlich dazu und insbesondere mit Fokus den ungewöhnlichen Vorgang, nun eine Frau an der Spitze der skandinavischen Königreiche zu haben, ROCK: Herrscherwechsel, S. 104-125.

[68] ROCK: Herrscherwechsel, S. 105.

[69] EBENDA, S. 122.

[70] Vgl. RIIS: The States of Scandinavia, hier S. 674.

[71] ROCK: Herrscherwechsel, S. 125.

Dieser Brief ist auf Pergament abgefasst und mit den Siegeln aller 67 Teilnehmer versehen.[72] Der Unionsbrief, der eine Woche später am 20. Juli verfasst wurde, skizzierte in groben Zügen das Verhältnis von König, Adel und einzelnen Ländern und machte erst aus der Personalunion eine weitergehende Union aller drei Reiche. Im Besonderen ist hier festzustellen, dass zwar Margarethe und Erik in ihren Rollen bestätigt wurden, zugleich aber das Wahlrecht der drei Reichsräte nach einem eventuellen kinderlosen Tod Eriks festgehalten wurde.[73] Dieser Brief ist auf Papier verfasst und nur mit zehn Siegeln versehen. Die genaue Bedeutung dieses Briefes bleibt daher umstritten.[74] Da jedoch die Punkte des Unionsbriefes von 1397 in den Beschlüssen der Unionszusammenkünfte der Jahre 1436 und 1438 erneut auftauchten und erweitert wurden,[75] ist davon auszugehen, dass der Unionsbrief den politischen Willen der Reichsräte wiedergab. Die erst später erfolgte Verankerung des Unionsbriefes im Recht aller drei Königreiche lässt sich schon auf Probleme mit der Herrschaft Eriks von Pommern zurückführen. Bereits bei diesem ersten Unionskönig führten die unterschiedlichen politischen Vorstellungen von Adel und König zu Konflikten zwischen einem *regimen regale* (Königsherrschaft) und einem *regimen politicum* (gemeinsame Herrschaft von König, Adel und Kirche).[76]

Der eigentliche Grund für den Zusammenschluss der nordischen Reiche in der Kalmarer Union bestand in der Abwehr deutscher Expansionen[77] und des unbeliebten schwedischen Königs Albrecht von Mecklenburg sowie in dem Wunsch nach einer Sicherung des Friedens im Norden und einem Ende der zahlreichen Thronwirren.[78] Die Union wurde durch den Zusammenfall der Herrschaftsansprüche in der Person von Margarethe von Dänemark (1353-1412) begünstigt. Als Tochter des dänischen Königs Waldemar IV. (1320-1375) und als Ehefrau des früh verstorbenen norwegischen Königs Håkon VI. (~1341-1380) fehlte als drittes nordisches Königreich Schweden, auf welches sie ebenfalls durch ihren Ehemann Anspruch hatte.

Die Idee der Kalmarer Union bestand in der Zusammenlegung von Krone, Außenpolitik und

---

[72] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 72-74. Ein Abdruck des Krönungsbriefes ist in der Samling af haandfæstninger zu finden sowie in RYDBERG: Sverges traktater II, Dokument 423, S. 560-562.

[73] Siehe Punkt eins des Unionsbriefes, hier nach der Übersetzung von KRÜGER: Unionsakten, S. 154-159. Der Abdruck des Unionsbriefes, auf den sich auch Krüger bezieht, ist ebenfalls in der Samling af haandfæstninger, Stück 9 zu finden.

[74] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 72-74 und BOHN: Dänische Geschichte, S. 34f.

[75] Siehe KRÜGER: Unionsakten.

[76] Ausführlich zu den beiden Konzepten und ihrer unterschiedlichen Auslegung und Wirkung in Dänemark und Schweden vgl. MAARBJERG: „Regimen Politicum“. Zu der Zuordnung des Krönungsbriefes und des Unionsbriefes zu den beiden Vorstellungen vgl. GUSTAFSSON: A State that Failed, S. 207f. Zu der Rolle dieser beiden Herrschaftskonzeptionen auf den britischen Inseln, vgl. Kap. 3.1.1.

[77] Vgl. NORDSTROM: Scandinavia since 1500, S. 22. Zu den verschiedenen Motivationen, die zur Gründung der Kalmarer Union führten, siehe auch GUSTAFSSON: A State that Failed, S. 207.

[78] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 3, der auch darauf hinweist, dass die Kalmarer Union nur eine Union unter mehreren war, die die drei Königreiche immer wieder verbanden und auf der hohen Ähnlichkeit der Sprache, Politik und Kultur beruhten.

Verteidigung bei gleichzeitiger Beibehaltung innenpolitischer, besonders rechtlicher, Trennung der drei Königreiche.[79] Daher mussten die Unionskönige von jeder der drei Reichsversammlungen separat gewählt werden und waren sowohl Unionskönige in der Vertretung nach außen als auch dänische, norwegische oder schwedische Könige in allen inneren Angelegenheiten.[80] Diese politische Idee scheiterte meist an der praktischen Umsetzung: Die Unionskönige waren in erster Linie dänische Könige mit großem Einfluss in Schweden und Norwegen, dennoch dominierten die dänischen Interessen.[81] In Schweden führte dies immer wieder zu Unruhen. Als wichtigste Aufstände sind zu nennen: 1434/35 in weiten Bereichen von Svealand der sog. Engelbrektsaufstand gegen Erik von Pommern,[82] 1457 der Aufstand gegen den schwedischen König Karl VIII. und 1464 gegen den Unionskönig Christian I. Bei Herrscherwechseln kam es daher regelmäßig zu Konflikten, Neuverhandlungen und oft auch Gegenkönigen.[83] Insbesondere unterschiedliche wirtschaftliche Interessen und damit verbunden außenpolitische Verbindungen zur Hanse oder den Niederlanden führten immer wieder zu den Absetzungen der Unionskönige in Schweden.[84] Die Idee einer nordischen Union blieb jedoch besonders für die führenden adligen Familien relevant, die bereits seit dem Hochmittelalter oftmals Besitz in allen drei Königreichen hatten sowie untereinander heirateten. *De facto* von einem Monarchen in Personalunion beherrscht wurden die drei nordischen Königreiche nur 60 von den insgesamt 126 Jahren zwischen 1397-1523, als die Union mit der Neuetablierung der schwedischen Monarchie unter Gustav Eriksson (Vasa) endgültig auseinanderbrach.[85] Als ein grundsätzliches Problem stellte sich in Schweden jeder Versuch der Zentralisierung bzw. der Konzentration der Macht in Dänemark von Seiten der Unionskönige heraus.[86]

Für Schweden führte die Kalmarer Union zu einer Verstärkung und Offenlegung bereits vorher

---

[79] Diese Trennung von gemeinsamer Außen- und separater Innenpolitik wird besonders deutlich in der Unionsakte von 1436, vgl. KRÜGER: Unionsakten.

[80] Dies galt auch für die Personalunion zwischen Schottland und England seit 1603. Vgl. zu den Problemen, die sich daraus ergaben, Kap. 3.4.

[81] Vgl. ASCHE: Zentrum und Peripherie, S. 13 sowie ROCK: Herrscherwechsel, S. 424.

[82] Der Engelbrektsaufstand wird in der Forschung häufig als der Beginn des Endes der Union betrachtet, knapp 90 Jahre vor dem eigentlichen Ende, vgl. GUSTAFSSON: A State that Failed, S. 208.

[83] Vgl. ROCK: Herrscherwechsel.

[84] Ausführlicher wird dieser Komplex von der Autorin in einer demnächst erscheinenden Publikation besprochen. Vgl. SARTI: Counselling the Danish King.

[85] GUSTAFSSON: A State that Failed betont, dass die Betrachtung der Kalmarer Union von ihrem tatsächlichen Ende her teleologisch ist und den Blick verstellt auf die fortgesetzte Bedeutung der Idee der Union in den politischen Kulturen aller nordischen Königreiche. Noch während des gesamten 16. Jahrhunderts wurde die Union immer wieder als Alternative zur bestehenden Herrschaftsform zur Diskussion gebracht. Vgl. zum Ende der Kalmarer Union, Kap. 2.3.

[86] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 15. Vgl. auch ROBERTS: The Early Vasas, 5f., der auf das Muster hinweist, dass sobald die Steuerlast größer wurde, Bauern und Bürger sich mit unzufriedenen Adligen verbündeten und gegen den König vorgingen.

vorhandener Probleme. Die Unterschiede in den politischen und wirtschaftlichen Interessen verschiedener Bevölkerungsgruppen führten am Ende des 15. Jahrhunderts zu einem in Unionsbefürwortern und Unionsgegnern gespaltenen Land.[87] Dabei sind die unterschiedlichen Parteien nicht klar zu bestimmen: In jeder kritischen Situation der Kalmarer Union, d.h. bei Herrscherwechseln und bei umstrittenen Gesetzesänderungen, konnte jeder freie männliche Schwede erneut über seine politische Einstellung entscheiden und tat dies auch. Welcher der verschiedenen größeren Parteiungen er seine Unterstützung gab, entschied sich jeweils aus der jeweiligen politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Situation in Bezug auf seine eigene.[88] Ein weiterer Faktor der Politik und besonders der Wirtschaft der drei nordischen Königreiche in der Kalmarer Union waren die Beziehungen zur Hanse (üblicherweise repräsentiert von Lübeck), zu Russland, England und den Niederlanden. Die Kaufleute dieser Länder waren besonders an der Ostsee und ihren Zugängen interessiert,[89] d.h. an der Zufahrt durch den Öresund, die seit 1429 vom dänischen König mit dem Sundzoll belegt war, und an den Ostseehäfen Reval (Tallinn), Visby (auf Gotland[90]), Viborg und Narwa. Eine Kontrolle des Ostseehandels versuchte bereits Erik von Pommern Anfang des 15. Jahrhunderts, der jedoch aufgrund seiner gleichzeitigen Zentralisierungsbemühungen mit Aufständen in Schweden und Norwegen zu kämpfen hatte und schließlich in den 1430er Jahren den Ausgleich mit der Hanse suchen musste.[91] Trotz der sinkenden Bedeutung der Hanse seit dem Ende des Mittelalters, in erster Linie aufgrund der Konkurrenz süddeutscher Kaufmannsfamilien und der steigenden Bedeutung der Niederländer als Händler, konnte die Hanse – ganz besonders auch Lübeck – noch bis weit ins 16. Jahrhundert die Politik im nördlichen Europa bestimmen oder zumindest beeinflussen.[92]

---

[87] Siehe auch GUSTAFSSON: A State that Failed, S. 208 sowie in der vorliegenden Arbeit Kap. 2.2.

[88] Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass die Bewohner der Bergwerksdistrikte (*bergslagen*) zusammen mit den Stockholmer Händlern vom Hansehandel abhängig waren und daher eher eine pro-lübische Politik unterstützten, was zumeist eine anti-dänische Politik bedeutete. Bei allen anderen Parteien sind die Interessen hingegen wechselhafter und dementsprechend auch die jeweiligen Positionen, vgl. dazu auch BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, 127f.

[89] IMHOF: Grundzüge, S. 36 hält zu der Bedeutung der Meere für die nordischen Länder fest, dass dies „drei Beispiele [Dänemark, Norwegen und Schweden] [sind] für Reichsbildungen zu einer Zeit, als Wasser verband und Land im allgemeinen trennte.“ HÄPKE: Die Regierung Karls V., S. 1–4 führt aus, dass im 16. Jahrhundert der Ostseehandel stark zunahm, mit schließlich bis zu 18 Sundpassagen pro Tag im Jahr 1597. Er unterstreicht die große Bedeutung der Ost- und Nordsee für alle Anrainerstaaten, nicht nur im Hinblick auf wirtschaftliche Verbindungen – als „Arbeitsgemeinschaft“ (S. 4) –, sondern auch zur Entstehung einer „Kulturgemeinschaft“ (EBENDA). Vgl. zu der hohen Bedeutung der Ostsee als verbindender Raum auch KLINGE: Die Ostseewelt.

[90] Gotland spielte im 15. und 16. Jahrhundert bei politischen Auseinandersetzungen eine entscheidende Rolle als Stützpunkt konkurrierender Parteien sowie als Piratenquartier, von dem aus Kaperfahrten in die Ostsee unternommen wurden. Erik von Pommern und später Søren Norby, der dänische Flottenführer unter Christian II., operierten von Gotland aus sowohl gegen Schweden als auch gegen Dänemark.

[91] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 76f.

[92] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 6f. sowie die Kapitel 2.2 und 2.3.

2.2 Johann II.

2.2.1 Johann II. als Unionskönig

Der in allen drei skandinavischen Königreichen gewählte Unionskönig Johann von Dänemark und Norwegen sowie als Johann II. von Schweden konnte 1497 seinen Thronanspruch in Schweden, der seit dem Tod seines Vaters, Christian I., 1481 bestand und im Kalmarer Rezess von 1483 auch vom schwedischen Riksråd bestätigt worden war, durchsetzen. Dies hatte in erster Linie mit der politischen Schwäche des Riksföreståndare Sten Sture d. Ä. in der schwedisch-russischen Auseinandersetzung in Karelien zu tun. Die Herrschaft Johanns II. in Schweden war jedoch nur von kurzer Dauer; bereits 1501 hatte Sten Sture sich erholt, während gleichzeitig Johann in erster Linie durch außenpolitische Misserfolge auffiel und dadurch das Vertrauen des Riksråds verlor. Sture setzte Johann, unterstützt von mehreren Ratsmitgliedern, auf einem Herredag im August 1501 durch Treueentzug ab und bestätigte diese Absetzung durch seine militärischen Erfolge gegen die dänischen Truppen Johanns, die endgültig bis 1503 aus Schweden vertrieben wurden. Damit stellte sich die Absetzung Johanns II. in Schweden in erster Linie als ein Machtkampf zwischen Riksföreståndare und Kalmarer Unionskönig dar.
Als der Oldenburger Christian I. 1448 nach dem Tod des Kalmarer Unionskönigs Christophs III. von dem dänischen Rigsråd gewählt wurde, erkannte der schwedische Riksråd diese Wahl nicht an und wählte stattdessen Karl Knutsson (Bonde) als Karl VIII. zum König. Norwegen schloss sich zunächst der schwedischen Wahl an, erkannte 1450 aber ebenfalls Christian I. als König an. Die Personalunion zwischen Dänemark und Norwegen bestand seitdem ungebrochen bis 1814.[93]
Christian I. versuchte mehrmals in Schweden seinen Thronanspruch durchzusetzen, und war damit zwischen 1457 und 1464 kurzzeitig erfolgreich. 1458 wurde sein ältester Sohn Johann (1455-1513), genannt Hans, als schwedischer Thronfolger anerkannt, nachdem er zuvor auf einer Versammlung aller drei Reiche in Skara (Schweden) von den norwegischen Vertretern als Thronfolger akzeptiert worden war.[94] 1464 wurde Christian I. als König von Schweden

[93] Christian III. von Dänemark und Norwegen machte durch Auflösung des norwegischen Reichsrates 1536 aus der Personalunion eine Realunion unter der Vorherrschaft Dänemarks. Es gab jedoch weiterhin ein eigenes norwegisches Gesetz und auch der König bezeichnete sich weiterhin als König von Dänemark und Norwegen. Insofern wurde Dänemark-Norwegen damit zur zusammengesetzten Monarchie.
[94] Siehe OLESEN: Inter-Scandinavian relations, S. 749. Die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Christian I.

abgesetzt, nachdem sich erneut Karl VIII. mit seinen Anhängern - unter ihnen der noch junge Sten Sture der Ältere (ca. 1440-1503)[95] - durchgesetzt hatte. Nach dem Tod von Christian 1481 übernahm Hans in Dänemark und Norwegen den Thron, während in Schweden der dänische Thronanspruch seit 1464 faktisch nicht eingelöst war. Seit 1470 war Sten Sture der Ältere Riksföreståndare in Schweden, nachdem sein Onkel Karl VIII. gestorben war. Im *Kalmarer Rezess* von September 1483, welcher bei einem Treffen der Magnaten aller drei Königreiche entstand, um über die Wahl von Hans als Unionskönig und über die Bedingungen des Königtums zu verhandeln, wurde Hans auch vom schwedischen Riksråd als König Johann II. bestätigt. Sten Sture der Ältere konnte die praktische Durchsetzung dieses Anspruchs jedoch lange Zeit verhindern.[96]

Hans war nach seinem Regierungsantritt in Dänemark und Norwegen zunächst mit der Regierung seines großen Königreiches beschäftigt, welches sich von Island über Grönland und Norwegen bis hin zu den dänischen Besitzungen in Schleswig und Holstein erstreckte.[97] Er setzte dabei die Bündnispolitik seines Vaters Christians I.[98] fort und es gelang ihm 1490 Allianzen mit Heinrich VII. von England und dem deutschen König Maximilian I. abzuschließen. Die Bündnispolitik sowohl von Hans als auch die seines Vaters war seit den 1460er Jahren u.a. darauf ausgelegt, den Thronanspruch in Schweden durchzusetzen. 1493

---

und unterschiedlichen schwedischen Amtmännern, Rittern und Städten finden sich bei RYDBERG: Sverges traktater III, Dokumente 496 a-e, S. 631-637.

[95] Sten Sture der Ältere gehörte dem schwedischen Hochadel an. Während die Sture-Familie erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stärker Einfluss auf die schwedische Politik nahm, prägte die Familie seiner Mutter, eine Bielke, bereits seit dem Beginn der Kalmarer Union die Politik. Karl Knutsson (Bonde) war sein Onkel mütterlicherseits. Sowohl in den Quellen als auch in der Forschungsliteratur werden die Stures als einzige Familie Schwedens mit Nachnamen, und eben nicht mit Patronym, genannt. Die vorliegende Arbeit folgt dieser Praxis.

[96] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 51. Die Nicht-Durchsetzung des *Kalmarer Rezesses* verhinderte nicht, dass dieser zu einem immer wieder in Diskussionen bemühten Ideal des *regimen politicum* wurde, vgl. dazu NORDSTROM: Kalmar Recess, S. 310 sowie ROBERTS: On Aristocratic Constitutionalism, S. 17. FENNELL: Ivan the Great, S. 168 führt den Erfolg Sten Stures auf die Unterstützung durch die Bauern und Bürger zurück, während Adel und Klerus Johann unterstützt hätten. Diese Sicht vereinfacht meines Erachtens die Situation zu sehr: Neben Bauern und Bürgern gehörten auch Adlige zu Stures Unterstützern, nicht zuletzt seine weit verzweigte Familie, die mit zahlreichen anderen der politisch einflussreichsten Adelsfamilien verwandt war. Zu seinen Gegnern gehörten u.a. der einflussreiche Erzbischof von Uppsala, Jakob Ulfsson (Örnfot), der gegen Sten Stures Willen und erst auf päpstlichen Einspruch sein Amt erhielt. Die verwickelte Politik der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts um die Frage des schwedischen bzw. Unionskönigtums kann an dieser Stelle nicht entwirrt werden. Sie hatte auch wenig mit der eigentlichen Absetzung Johanns zu tun, da sich zu diesem Zeitpunkt die Verhältnisse erneut geändert hatten. Neben den schwedischen Adligen, Bergleuten, Bürgern und Bauern spielten dabei auch dänische Beziehungen, die Kirche, Beziehungen zu Livland und die Auseinandersetzungen mit Russland eine entscheidende Rolle.

[97] KIRBY: Northern Europe I, S. 50 verweist auf einige der Probleme, die die Regierung dieses Riesenreiches verursachte: Ganz im Norden versuchten englische Kaufleute an dem isländischen Handel teilzuhaben, welcher den Dänen und Norwegern vorbehalten war und ganz im Süden versuchte die Hanse sich ebenfalls in die dänische Handelspolitik einzumischen.

[98] Siehe zu der Bündnispolitik von Christian I. u.a. FENNELL: Ivan the Great, S. 167, sowie zu einem Hinweis auf Bündnispläne von Christian I. von 1474, die eine Einkesselung Schwedens bedeuten würden, KIRBY: Northern Europe I, 51f.

begann Hans Verhandlungen mit dem Großfürsten von Moskau, Iwan III., die am 9. Oktober desselben Jahres zum Abschluss einer Allianz führten.[99] Eine Folge dieses Vertrages war die Schließung des hansischen Kontors in Nowgorod durch Iwan III. und damit eine Unterstützung der anti-hansischen Politik Dänemarks.[100]

Während Hans sich so eine Position der Stärke verschaffte, musste Sten Sture der Ältere Verluste in Finnland hinnehmen. Die finnisch-karelische Grenze, die schon seit längerem zwischen der sogenannten Republik Nowgorod und Schweden-Finnland umstritten war, rückte erneut in den Fokus, nachdem Iwan III. in den 1470er Jahren seine Herrschaft in Nowgorod hatte durchsetzen können. 1476, 1482 und 1487 gelang es Sten Sture mit Iwan III. Friedensverträge für jeweils 5 Jahre abzuschließen.[101] Die Verhandlungen zur erneuten Verlängerung erlaubten im Februar 1493 jedoch nur noch eine Verlängerung des Vertrags für 18 Monate, d.h. bis September 1494.[102] Als die Allianz von 1493 zwischen Hans und Iwan III. in Stockholm bekannt wurde, führte dies zu einer verstärkten Opposition gegen Sten Sture und seine Unterstützer, die für die gescheiterte Bündnispolitik mit Russland verantwortlich gemacht wurden. Diese Opposition nährte sich u.a. aus der Abneigung der Magnaten des Reiches gegen jede Form von Zentralisierung und Machtkonzentration in einer Hand, welches die Politik von Sten Sture kennzeichnete, sowie einem Interesse an der Fortführung der Kalmarer Union.[103] Der Misserfolg Stures, d.h. das Nicht-Erreichen einer stabilen Friedenslösung sowie die Allianz der beiden Hauptgegner Schwedens im Osten und im Westen, was als Gefahr eines bevorstehenden Krieges mit Russland gedeutet wurde, ermöglichten der Opposition unter der Führung des Erzbischofs von Uppsala, Jakob Ulfsson (Örnfot), Sture zu erneuten Verhandlungen mit Hans über die Anerkennung des *Kalmarer Rezesses* zu drängen. Auf dem Riksdag 1495 in Linköping konnte Sten Sture dennoch erneut erfolgreich gegen die Union argumentieren und sich gegen seine Gegner durchsetzen.[104]

Der Krieg an der finnisch-karelischen Grenze war jedoch unvermeidbar: Iwan III., der sich durch Allianzen mit Litauen und dem Livländischen Orden die Flanken gesichert hatte, griff im Spätsommer 1495 an.[105] Die Grenzfestung Viborg wurde mehrere Monate lang belagert und der

---

[99] Vgl. für die Bedeutung dieses Abschlusses für Russland und Polen-Litauen FENNELL: Ivan the Great, S. 148. Der Abschluss dieser Allianz, noch während der Friedensvertrag mit Schweden gültig war, widersprach dem Geist des letztgenannten Vertrages, da die Allianz mit Dänemark klar gegen Schweden unter Sten Sture gerichtet war. Genauer zu dem Vertrag und seinem Zustandekommen siehe FENNELL: Ivan the Great, 168f.

[100] Vgl. FENNELL: Ivan the Great, S. 170.

[101] S. FENNELL: Ivan the Great, 165f. Trotz dieser Friedensverträge scheint es immer wieder zu kleineren Auseinandersetzungen an der Grenze gekommen zu sein, s. EBENDA.

[102] S. KIRBY: Northern Europe I, S. 52.

[103] Vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 15.

[104] Siehe KIRBY: Northern Europe I, S. 52.

[105] Ausführlich zum Russisch-Schwedischen Krieg FENNELL: Ivan the Great, S. 172–176.

Krieg tobte bis zum Frühjahr 1497 in erster Linie in Finnland. Beide Seiten, die schwedische und die russische, konnten Erfolge verbuchen, wobei sich die russische Seite jedoch als die stärkere erwies. Erst durch die Vermittlung Alexanders von Litauen und aufgrund der Gefahr erneuter Tatareneinfälle im Süden des Russischen Reiches konnten Friedensverhandlungen begonnen werden.[106] Für Sten Sture kam diese Vermittlung jedoch zu spät: Im März 1497 entzog der Riksråd dann endgültig Sten Sture seine Unterstützung und erkannte ihn als Riksföreståndare nicht mehr an.[107] Im darauffolgenden Bürgerkrieg zwischen der Sture-Partei, die sich in Stockholm verschanzt hatte, und der Unionspartei, angeführt von Erzbischof Jakob Ulfsson und Hans von Dänemark, konnte sich letztere durchsetzen.[108] Am 3. März 1497 schlossen Russland und Schweden in Nowgorod einen Waffenstillstand für sechs Jahre.[109] Am 29. Juli 1497 mussten Sten Sture und seine Anhänger kapitulieren und Stockholm aufgeben.[110] Hans, der im November 1497 in Stockholm zum schwedischen König gekrönt worden war, arrangierte sich mit Sten Sture, indem er ihn mit Lehen in Finnland ausstattete im Austausch für die Aufgabe des Amtes als Riksföreståndare und den Untertaneneid[111].

2.2.2 Die Absetzung Johanns II. in Schweden

Sten Sture der Ältere verblieb auch weiterhin im Riksråd[112] und es gelang ihm innerhalb der nächsten vier Jahre erneut die schwedischen Magnaten, besonders auch die Mitglieder des Riksråds, um sich zu versammeln und zu einem Ausgleich mit seinem stärksten Rivalen innerhalb der eigenen Partei, Svante Nilsson (Sture)[113] zu kommen.
Während nun Sten Sture erneut eine Machtbasis aufbaute, scheiterte Hans militärisch an der sog. Bauernrepublik Dithmarschen, gegen die er einen alten Anspruch durchsetzen wollte. In

---

[106] Siehe KIRBY: Northern Europe I, S. 53.
[107] Siehe RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 550, S. 454-457.
[108] Siehe KIRBY: Northern Europe I, S. 55f.
[109] Siehe Fredstraktat mellan Ryssland. Dieser sog. *Frieden von Nowgorod* wurde noch im Namen von Sten Sture abgeschlossen.
[110] Siehe RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 550, S. 454-457. Vgl. dazu auch SCHÜCK: Sweden's Early Parliamentary Institutions, S. 32.
[111] Vgl. RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 555, S. 467f., in welchem Sten Sture sich unter König Hans stellt, seine Anhänger von ihrem Treueeid entbindet und sie zum Gehorsam gegenüber Hans ermahnt. Vgl. auch KIRBY: Northern Europe I, S. 56.
[112] Vgl. die Nennung von „Sten Stwre“ als Mitglied von „Sweriges rikes rad“ bei der Deklaration zur Verkündigung der Huldigung und Krönung von Hans, RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 554a, S. 463-465, Zitat S. 464.
[113] Svante Nilsson entstammte eigentlich dem Geschlecht Natt och Dag, seine Großmutter väterlicherseits war jedoch eine Sture und sein Vater Nils Bosson nahm den Geschlechternamen seiner Mutter an, vermutlich um damit seine politische Zugehörigkeit auszudrücken. Ähnliche Praktiken des Namensannehmens als politische Parteienkennzeichnung waren auch in den schottischen Highlands üblich, vgl. Kap. 3.1.2.

der Schlacht bei Hemmingstedt am 17. Februar 1500 musste sich das Adels- und Söldnerheer, welches von ihm und seinen Bruder, Herzog Friedrich von Schleswig und Holstein, angeführt wurde, den zahlenmäßig unterlegenen Dithmarschern geschlagen geben.[114] Die Geschichte der vernichtenden Niederlage des dänischen Heeres gegen ein etwa halb so großes Bauernheer schadete dem Ansehen von Hans beträchtlich.[115] Für eine schnelle Verbreitung sorgten Volkslieder, teils in gedruckter Form, und Flugblätter.

Zur gleichen Zeit wie die Niederlage gegen Dithmarschen musste Hans auch diplomatische Rückschläge einstecken: Die Frage der Grenzziehung zwischen Russland und Schweden in Karelien war mit dem *Frieden von Nowgorod* vertagt wurden. Eine Kommission sollte sich in Viborg treffen, um die Einzelheiten zu besprechen. Hans hatte diese Absprache bis *dato* ignoriert, was Iwan III. zum Anlass nahm, seine Angriffe auf Finnland wiederaufzunehmen, um den Druck zu erhöhen. Im Januar 1501 trafen sich daraufhin zwei russische Gesandte mit Hans in Stockholm vor dem Riksråd, um weitere Absprachen zu treffen. Bei dieser Gelegenheit erinnerten die Russen König Hans an seine Zusage im Allianz-Vertrag zwischen Dänemark und Russland von 1493, Teile Finnlands an Russland abzutreten.[116] Diese Absprache war dem schwedischen Riksråd nicht bekannt und führte zum Konflikt mit Hans.[117] Das Bündnis mit Russland, welches von Schweden als Feind betrachtet wurde, fiel nun negativ auf Hans zurück und unterstützte die Bestrebungen Sten Stures und seiner Partei, Hans und die Dänen wieder aus Schweden zu vertreiben.

Am 1. August 1501 beschlossen in Vadstena auf einem Herredag Hemming Gadh[118], Sten Sture d. Ä., Svante Nilsson, Nils Klausson[119], Knut Alvsson (Tre Rosor)[120], Bengt Eriksson Ryning[121] und Johann Bessze[122] einen offenen Brief an König Hans zu verfassen und ihm Treue und

---

[114] Ein Hauptgrund für diese Niederlage lag in der Nutzung der geographischen Gegebenheiten von Seiten der Dithmarscher, die die Deiche öffneten und die Armee der Dänen und Schleswig-Holsteiner unter Wasser setzten. Vgl. ausführlich zu der Schlacht das vierte Buch der Chronik des Landes Dithmarschen von Johann Adolph Köster, genannt Neocorus und Walther Lammers: Die Schlacht bei Hemmingstedt. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 28. Neumünster 1953, hier nach LÜDTKE: Chronik, Kapitel 6.1.2.1, S. 89-92.

[115] Vgl. LANGE: Stände, Landesherr und, S. 164. Bei RYDBERG: Sverges traktater III, S. 486 ist der Hinweis auf den Waffenstillstandsvertrag zwischen Hans mit Friedrich von Schleswig-Holstein und Dithmarschen verzeichnet, der Text jedoch nicht abgedruckt.

[116] Vgl. FENNELL: Ivan the Great, 177f. Fennell berichtet von einem geheimen Zusatzvertrag zum Bündnisvertrag zwischen Hans und Iwan, in welchem letzterem Territorien in Finnland versprochen wurden im Ausgleich für einen koordinierten Angriff auf Schweden zusammen mit Dänemark, EBENDA, S. 170f.

[117] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 53.

[118] Ein enger Verbündeter von Sten Sture und Geistlicher, zu diesem Zeitpunkt Bischof von Linköping.

[119] Reichsrat.

[120] Ein skandinavischer Adliger mit einem Lehen in Norwegen, Akershus, und Besitzungen in allen drei Königreichen. Sein Vater entstammte dem schwedischen Adelsgeschlecht Tre Rosor. Knut Alvsson hatte Familienverbindungen zu der Hocharistokratie in allen drei Königreichen.

[121] Ritter und Reichsrat.

[122] Reichsrat.

Gefolgschaft („opsagde hannem [kong Hans] huldskab oc mandskab“[123]) aufzukündigen. Zunächst schlossen sie dafür am 1. August einen Verbund („forbundet“), in dem sie die Gründe für die Absetzung darlegten.[124] Die eigentliche Absetzung geschah durch einen offenen Brief an König Hans vom 9. August 1501. Dieser Brief ist verloren gegangen.[125] Die Kurzreferenz, die sich noch finden ließ, nannte als Gründe, dass Hans sich nicht an die Vereinbarungen aus dem *Kalmarer Rezess* von 1483 gehalten habe, indem er dänische statt schwedische Vögte und Amtmänner eingesetzt habe. Diese dänischen Vögte hätten zudem mit Gewalt und Tyrannei („vold oc tyranni“) geherrscht.[126] Die ausführliche Begründung aus dem Verbund vom 1. August nannte als Rechtsgrundlage für die Absetzung „Sweriges rikes lag“ (schwedisches Recht) und den Inhalt des *Kalmarer Rezesses*, welche beide ein Widerstandsrecht dem schwedischen Volk einräumten. Der Verstoß gegen die Absprachen aus dem *Kalmarer Rezess*, sowie die Missachtung schwedischen Rechts und alter Sitte wurden als Gründe für die Absetzung von König Hans genannt.[127]

Dieser offene Brief wurde begleitet von Aufständen gegen dänische Herrschaftsvertreter, nicht nur in Schweden. Auch in Norwegen gab es Erhebungen gegen die dänische Herrschaft, die jedoch unter der Führung von Christian (II.), dem Sohn von Hans, niedergeschlagen wurden. Im Sommer 1501 kam es schließlich erneut zur militärischen Auseinandersetzung zwischen König Johann II. und Sten Sture d. Ä. samt dessen Partei. Stockholm, welches zunächst von der dänischen Königin, Christina von Sachsen, gehalten worden war, auch nachdem ihr Ehemann bereits wieder nach Dänemark abgereist war, wurde im Oktober 1501 eingenommen und damit Königin Christina im noch uneroberten Stockholmer Schloss[128] festgesetzt. Am 6. Mai 1502 musste sie kapitulieren und übergab das Schloss an Sten Sture.[129] Sie wurde zunächst noch im Kloster Vadstena gefangen gehalten, bis Hans sie 1503 auslöste. Bis 1503 hatte die Sture-Partei wieder die Kontrolle über ganz Schweden erlangt.

Auch nach dem Tod von Sten Sture dem Älteren im Dezember 1503, konnte Hans seinen Thronanspruch in Schweden nicht mehr durchsetzen. Die Sture-Partei, nun angeführt von dem ehemaligen Rivalen Sten Stures, Svante Nilsson (Sture), konnte sich gegen die pro-

---

[123] RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 565, S. 486f., hier S. 486.

[124] Siehe EBENDA, S. 487-489. In diesem Verbundsbrief verweisen die genannten Verfasser mehrfach darauf hin, dass sie im Namen des Riksråds sprächen und das Dokument von diesem besiegelt sei.

[125] Siehe EBENDA, S. 486f. Es ist leider nicht bekannt, wann und unter welchen Umständen dieser Brief verloren ging. Möglicherweise kam es zum Verlust beim Archivbrand 1697.

[126] Siehe EBENDA, S. 486f. Zitat S. 487.

[127] EBENDA, S. 487-489.

[128] Zu diesem Zeitpunkt wurde das Schloss noch Burg *Tre Kronor* genannt und war in erster Linie eine Befestigungsanlage. Gustav I. baute die Befestigungsanlage schließlich zum Herrschaftssitz um, sein Sohn Johann III. (1569-1592) erweiterte den Bau zu einem Renaissanceschloss.

[129] Siehe RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 566, S. 490-493.

Unionsfraktion im Riksråd durchsetzen. Versuche, zu einer Einigung zu kommen, gab es direkt nach dem Tod von Sten Sture von Seiten Dänemarks: Zu einem Treffen in Kalmar im Juni 1505, welches im Mai 1504 verabredet worden war,[130] erschienen jedoch die schwedischen Abgesandten nicht. In Abwesenheit verurteilten die dänischen und norwegischen Reichsräte Sten Sture den Älteren, Svante Nilsson und acht Mitglieder der Sture-Partei sowie Rat und Einwohner Schwedens wegen Majestätsbeleidigung (*crimen laesae maiestatis*), d.h. Hochverrat, und Rebellion zum Verlust ihrer Besitzungen und Titel.[131] Einen Bericht mit Bitte um Unterstützung sandten die dänischen und norwegischen Reichsräte im Juli 1505 an Maximilian I.[132] Aus diesem Bericht wird die Nicht-Anerkennung der Absetzung von Hans deutlich.[133] Das Urteil wurde vom kaiserlichen Hof als „rechtmessig bekrefftigt vnd bestett"[134], und alle Untertanen des Römischen Reiches wurden zur Einhaltung dieses Urteils aufgefordert.[135] In einer Erklärung vom 2. Oktober 1506 wurde die Reichsacht über die Einwohner von Schweden ausgesprochen, da sie den Landfrieden missachtet und durch ihr Nicht-Erscheinen vor dem Kaiser ihren Ungehorsam gezeigt hätten.[136] Konkret bedeutete dies, dass die Hansestädte zu einer Handelsblockade Schwedens aufgefordert wurden.[137] 1509 akzeptierte Schweden in der *Kopenhagener Vereinbarung* einen Ausgleich mit König Hans: Seine Rechte als König wurden anerkannt und eine jährliche Zahlung von 12.000 Mark vereinbart, die gezahlt werden sollte, bis Johann II. oder sein Nachfolger Christian (II.) auf den schwedischen Thron gewählt werden würden.[138]

Die Erfolge von König Hans, unterstützt vom Kaiser, in der *Kopenhagener Vereinbarung* und gegenüber Schweden führten zu einer Verschlechterung des dänischen Verhältnisses mit Lübeck. Die Handelsblockade Schwedens war bereits gegen die schwedischen Handelsinteressen Lübecks gerichtet, hinzu kamen die dänische Unterstützung der

---

[130] Siehe EBENDA, Dokument 567, S. 494-502.
[131] Siehe KIRBY: Northern Europe I, S. 56 und RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 569a, S. 506-511.
[132] Siehe EBENDA, Dokument 569 c, S. 515-522. Aus diesem Bericht geht nicht hervor, warum der Kaiser als Ansprechpartner in diesem inner-skandinavischen Konflikt gewählt wurde. Es wurden keine Bitten um militärische Unterstützung gestellt, es ist jedoch möglich, dass der Kaiser als höhere Schiedsinstanz angerufen wurde. Das weitere Vorgehen des Kaisers, d.h. das Aussprechen der Reichsacht, lässt zumindest auf diese Möglichkeit schließen.
[133] Siehe EBENDA hier S. 518.
[134] EBENDA, Dokument 569 d, hier S. 526.
[135] Siehe STOOB: Die Hanse, S. 280, das entsprechende Dokument findet sich bei RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 569 d, S. 523-527.
[136] Siehe EBENDA, Dokument 569 e, S. 527-532, besonders S. 530f. Der Kaiser konnte die Reichsacht eigentlich nur über eigene Untertanen verhängen, zu denen Schweden nicht zählte. Auch Dänemark gehörte nicht zum Heiligen Römischen Reich, wobei einige Gebiete wie Holstein, über die der dänische König Herrschaft ausübte, zum Gebiet des Römischen Reiches gehörten.
[137] Explizit durch die Verlautbarung des Kaisers vom 23. Oktober 1506, siehe EBENDA, Dokument 569 f, S. 532-534.
[138] Siehe EBENDA, Dokument 574, S. 548-551 und ROSÉN: Stureregimen, S. 190.

niederländischen Kaufleute in der Ostsee sowie eine Erhöhung der Zölle und gegen Lübeck gerichtete Bedingungen in der *Kopenhagener Vereinbarung*.[139] Die Hansestadt Lübeck versicherte sich nun ihrerseits der Unterstützung des Kaisers, verbündete sich mit Schweden und führte von 1509 bis 1512 gegen Dänemark, welches mit niederländischen Kaufleuten verbündet war, einen Seekrieg, der erst mit dem *Frieden von Malmö* 1512 beendet wurde.[140] Zwischen 1509 und 1512 erfüllten die Schweden die Bedingungen der *Kopenhagener Vereinbarung* nicht, mussten diese aber im *Frieden von Malmö* endgültig anerkennen.[141]
Als nach dem Tod von Svante Nilsson um die Jahreswende 1511/1512, die Wahl auf Svantes Sohn Sten Sture, den Jüngeren, als neuen Riksföreståndare fiel, bestätigte dies die Vorherrschaft der Sture-Partei im Riksråd, trotz einer starken Opposition unter der Führung von Erzbischof Jakob Ulfsson sowie den Reichsräten Erik Turesson (Bielke) und Erik Arvidsson (Trolle). Die Wahl Sten Stures d. J. verhinderte weiterhin die Durchsetzung des dänischen Thronanspruchs. Alle Bemühungen von Hans, Schweden wieder unter seine Herrschaft zu bringen, waren gescheitert: König Hans „died in 1513, recognised but not accepted as king of Sweden.“[142]

2.3 Christian II.

Nach dem Tod Johanns I./II. 1513 wurde sein ältester überlebender Sohn Christian (1481-1559), bisher Vizekönig in Norwegen (1506-1512), vom dänischen und vom norwegischen Reichsrat zum König gewählt. Nach den Bedingungen der Kalmarer Union und der Vereinbarung in Stockholm vom 5. Dezember 1497[143] hätte dasselbe auch in Schweden passieren sollen, die Entscheidung wurde jedoch vertagt. Erst 1520 wurde Christian II. in Schweden als König anerkannt und gekrönt. Bereits 1523 wurde er wieder abgesetzt, kurz nachdem er in Dänemark seinen Thron verloren hatte und bevor er in Norwegen seinen Thron verlieren sollte. Seine Herrschaft gestaltete sich in den drei Reichen sehr unterschiedlich, und dementsprechend sind die Absetzungen für jedes Reich separat zu betrachten. Dabei müssen jedoch auch Faktoren, die in allen Absetzungen eine Rolle spielten, und die Absetzungen in ihrer wechselseitigen Wirkung beachtet werden. Im Weiteren werden daher die zunächst die Verhältnisse und Ereignisse der Regierungszeit Christians II. bis zum Sommer 1522 getrennt nach Dänemark mit

[139] Siehe ROSÉN: Stureregimen, S. 190 und RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 574, S. 548-551.
[140] Siehe STOOB: Die Hanse, S. 280.
[141] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 56.
[142] EBENDA.
[143] Siehe RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 556, S. 468-470.

Norwegen sowie Schweden betrachtet. Im Sommer 1522 – zu diesem Zeitpunkt war Christian II. gekrönter König aller drei Reiche – befanden sich Dänemark und Schweden in Aufruhr. Diese Aufstände, die schließlich in der ersten Jahreshälfte 1523 zu seinen Absetzungen führten, bedingten und beeinflussten sich gegenseitig. Daher werden die eigentlichen Absetzungsereignisse reichsübergreifend betrachtet. Die Darstellung der Absetzungen Christians II. wird schließlich mit einem Ausblick auf die weitreichenden Wirkungen dieser Absetzung beendet.

2.3.1 *Kristian bondekär, den Gode*[144] – Die Regierung Christians II. in Dänemark und Norwegen

Auf einer Versammlung des dänischen und des norwegischen Reichsrats sowie einiger Gesandter des schwedischen Reichsrats[145] am 22. Juli 1513 in Kopenhagen wurde Christian II. nach seiner Zustimmung zu einer Wahlkapitulation (*håndfæstning*)[146] zum König von Dänemark und Norwegen gewählt. In seiner Wahlkapitulation, die aufgrund der Politik seines Vaters und des möglichen Gegenkandidaten Friedrich (I.)[147] besonders restriktiv ausfiel,[148] versprach er, die Privilegien, Freiheiten, Statuten und alten Gewohnheiten der Kirche und des Reichsrates aufrechtzuerhalten,[149] nur mit ihrem Rat zu regieren sowie seine Untertanen anzuhören, sollte er gegen die Wahlkapitulation verstoßen.[150] Ein Jahr später, am 11. Juni 1514 wurde er zunächst in Kopenhagen und am 20. Juli in Oslo gekrönt.
Als König von Dänemark und Norwegen setzte Christian II. seine als Vizekönig von Norwegen (1506-1512) begonnene Politik fort, besonders den Handel und, damit verbunden, die Kaufleute, Bauern und Städte zu fördern.[151] Zur Förderung der Wirtschaft seiner Reiche, vor allem

---

[144] Der Beiname „der Gute“ für Christian II. in Dänemark ist ein schwedischer Mythos des 19. Jahrhunderts, der häufig in Schul- und Lehrbüchern genannt wurde und damit die Trennung Schwedens und Dänemarks 1523 umso deutlicher macht, vgl. den Blogbeitrag des Lunder Professors Dick Harrison vom 28. April 2010, HARRISON: „Tyrann“. Zeitgenössisch ist der Begriff nicht belegt, Christian wurde jedoch teilweise „bondekär“ (Bauernfreund) genannt und propagierte sich selbst als solcher, siehe EBENDA.
[145] Diese Gesandten unterzeichneten jedoch keine Dokumente und dienten als Beobachter.
[146] Siehe Samling af haandfæstninger, Dokument 16, S. 54-63.
[147] Friedrich (I.), Herzog von Schleswig und Holstein, war der jüngere Bruder Johanns I./II. und als Herzog des dänischen Lehens Schleswig in die Angelegenheiten von Dänemark integriert.
[148] Vgl. LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 12.
[149] Siehe Samling af haandfæstninger, Dokument 16, S. 54-63, hier Punkt 1, S. 55.
[150] Siehe EBENDA, hier S. 62.
[151] Vgl. STEINWASCHER: Die Oldenburger, S. 46. Siehe dazu GUSTAFSSON: A State that Failed, S. 209, der diese in Dänemark fortgesetzte Politik der Förderung von bisherigen Nicht-Eliten als ein Zeichen für einen neuen europäischen Fürstentypus dieser Zeit sieht.

Dänemarks, versuchte er, ebenso wie sein Vater Hans, die noch immer vorhandene Dominanz der Hanse im Ostseeraum zu durchbrechen. Dazu entwickelte er die Idee, eine dänische Handelsgesellschaft als Konkurrenz zur Hanse, besonders zu Lübeck, aufzubauen. Für dieses Projekt war es notwendig, den schwedischen Thronanspruch durchzusetzen, um an die wichtigen schwedischen Rohstoffe Eisen- und Kupfererz zu kommen. Zudem musste er den dänischen Adel, der auf den hansischen Handel angewiesen war, auf seine Seite bringen und schließlich entsprechendes Startkapital beschaffen. Zunächst arbeitete er für sein Ziel der Wirtschaftsförderung eng mit dem Adel und der Kirche zusammen, repräsentiert durch den Rigsråd, und achtete auf die Einhaltung der Wahlkapitulation. Gleichzeitig gelang es ihm aber, Bürgerliche auf entscheidende Positionen zu setzen und so diesen mehr Gewicht zu verleihen.[152]

Die Durchsetzung des schwedischen Thronanspruchs wurde zunächst zu Gunsten des Ausbaus der diplomatischen Verbindungen sowie wegen der fehlenden Finanzierung einer militärischen Kampagne zurückgestellt. Ein erster Erfolg in dieser Hinsicht war 1514/15 die Heiratsverbindung Christians mit Isabella von Österreich, der jüngeren Schwester Karls (V.) und Enkelin des Kaisers Maximilian I. Als Schwager von Karl (V.), dem zukünftigen Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, war Christian nun auch in die Angelegenheiten Europas, und hier besonders des Reiches, verwickelt.[153] Neben dem Reich sollte auch die Verbindung zu den Niederlanden entscheidend werden. Isabella, die bei der Statthalterin der Niederlande, ihrer Tante Margarete von Österreich, aufgewachsen war, war in vielerlei Hinsicht von den Niederlanden geprägt. Mit der engeren Anbindung an das Reich war eine grundsätzliche Unterstützung Christians durch die Habsburger und einige Reichsfürsten verbunden, besonders in der Frage der Durchsetzung seiner Herrschaft in Schweden. Diese enge Anbindung ans Reich wurde durch weitere Heiratsverbindungen bestärkt: Christians Schwester Elisabeth war seit 1502 mit dem Kurfürsten von Brandenburg, Joachim I., verheiratet, und durch Christians Mutter, Christina von Sachsen, bestanden Verbindungen zum Kurfürsten von Sachsen. Ebenso verstärkte die nun engere Verbindung in die Niederlande, die unter anderem durch die Ansiedlung niederländischer Siedler auf der Insel Amager in der Nähe von Kopenhagen zum Ausdruck kam, die Pläne Christians, sich stärker von Lübeck zu lösen und niederländischen und englischen Handel zu fördern.

---

[152] Vgl. LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 13f.

[153] Da Karl V. nicht nur Kaiser des Heiligen Römischen Reiches war, sondern zugleich mit den Habsburger Territorien weite Teile Europas beherrschte, konnte mit dieser Eheverbindung eine Annäherung Dänemarks an die anderen europäischen Höfe erreicht werden.

Auf der anderen Seite war die Bevorzugung seiner Mätresse Dyveke[154] (1490-1517) gegenüber seiner deutlich jüngeren Ehefrau Isabella (1501-1525)[155] Anlass für zahlreiche diplomatische Eingriffe seitens der Habsburger. Besonders in den Jahren 1516 und 1517 bestimmte Christians Affäre mit Dyveke die Innenpolitik Dänemarks. Kaiser Maximilian schickte seinen Gesandten Siegmund von Herberstein[156] nach Dänemark, um Christian dazu zu bewegen, Dyveke vom Hof zu entfernen.[157] Das Verhalten Christians seiner Ehefrau gegenüber, d.h. die offensichtliche Bevorzugung Dyvekes, war ein kritischer Punkt in der diplomatischen Beziehung zwischen Isabellas Familie, besonders ihrem Bruder Karl, und Christian auch nach dem Tod Dyvekes und der Versöhnung der Eheleute.

Eine Radikalisierung der Politik Christians trat nach dem Tod Dyvekes im September 1517 unter ungeklärten Umständen ein.[158] Zunächst ging er gegen die dänischen Magnaten mit außerordentlicher Härte vor.[159] Nachdem ein Giftanschlag auf Dyveke weithin vermutet wurde, nahm Christian dies zum Anlass, den Verwalter des Kopenhagener Schlosses, Torben Oxe[160], am 29. November 1517 hinrichten zu lassen. Gerüchte wiesen darauf hin, dass dieser in irgendeiner Weise in den Tod von Dyveke verwickelt, wenn nicht gar der Giftmörder selbst gewesen sei.[161] Das Urteil des Königs gegen ein Mitglied des Hochadels, der zudem noch von einem Bauerngericht verurteilt worden war,[162] belastete das Verhältnis zwischen Reichsrat und König.

---

[154] Dyveke Sigbritsdotter war eine holländische Bürgerstochter, die Christian in seiner Zeit als Vizekönig Norwegens in Bergen kennengelernt hatte. Bereits in Norwegen ließ er sie und ihre Mutter Sigbrit nach Oslo bringen, und auch in Dänemark holte er sie in seine Nähe.

[155] Isabella war bei ihren Hochzeiten, die zunächst 1514 in Brüssel durch einen Stellvertreter und ein Jahr später in Kopenhagen gefeiert wurden, gerade mal 13 bzw. 14 Jahre alt. Christian war zum Zeitpunkt der Kopenhagener Hochzeit 34 Jahre alt und seine Mätresse Dyveke 25 Jahre.

[156] Siegmund Freiherr von Herberstein wurde später für die Berichte seiner russischen Gesandtschaften berühmt und etablierte sich als Russlandexperte am kaiserlichen Hof. Seine Gesandtschaft in den Norden verlief weniger erfolgreich.

[157] Vgl. HÄPKE: Die Regierung Karls V., S. 90.

[158] Der Einschnitt in der Politik Christians 1517, üblicherweise in Zusammenhang gebracht mit dem Tod Dyvekes, wird u.a. von LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 14, HEISE: Christian II., S. 483 und WEIBULL: Dyvekekatastrofen och Torben, S. 18 festgestellt. Auch in der Rezeption Christians II. im 19. Jahrhundert werden der Tod Dyvekes und seine unmittelbaren Folgen als Beginn von Christians Tyrannentum benannt, siehe dazu weiter unten.

[159] Vgl. LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 14.

[160] Torben Oxe war Mitglied einer angesehenen dänischen Adelsfamilie. Sowohl sein Vater als auch sein Großvater waren Reichsräte gewesen.

[161] Ausführlich, jedoch auch sehr ausgeschmückt zu dieser Episode vgl. BEHRMANN: Geschichte Christian II, S. 153–159, genauer zu den Hintergründen und besonders der Rolle von Dyvekes Mutter Sigbrit vgl. WEIBULL: Dyvekekatastrofen och Torben. Vgl. auch LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 14 und DAHLMANN: Geschichte von Dännemark, S. 326. Generell ist jedoch festzuhalten, dass die Quellenlage zu Dyveke, ihrem Tod und den unmittelbaren Folgen sehr schlecht ist und größtenteils auf Berichten beruht, die nach 1523 geschrieben wurden, d.h. nach der Absetzung Christians II. und der Etablierung seines Rufs als Tyrann, vgl. dazu auch die Angaben bei WEIBULL: Dyvekekatastrofen och Torben, S. 22–26.

[162] Vgl. LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 14.

Eine weitere Episode, die als übermäßig harscher Umgang des Königs mit seinen Gegnern gedeutet wurde, bezog sich auf den Bischof von Odense, Jens Andersen Beldenack. Dieser war in Streit mit Christians Mutter, Christina von Sachsen, geraten und stand zudem in dem Verdacht, mit dem Linköpinger Bischof Hemming Gadh, einem der Absetzer von Hans, in Kontakt zu stehen. Christian II. ließ den Bischof 1517 gefangen nehmen und klagte ihn in seinem Bericht an Papst Leo X. wegen Aufruhr an. Er versicherte sich so päpstlicher Unterstützung.[163] Ebenso an den Reichsräten vorbei wie bei Torben Oxe wurde die Hinrichtung des norwegischen Reichsrates Knud Knudsen durchgeführt. Obwohl er sowohl vom norwegischen als auch vom dänischen Reichsrat vom Vorwurf des Aufruhrs freigesprochen worden war, ließ Christian II. ihn hinrichten.[164] Weitere Taten des Königs, die Adlige und Klerus sowohl auf dänischer als auch auf norwegischer Seite gegen ihn aufbrachten, folgten.[165]
In Norwegen geriet Christian II. in einen Konflikt mit dem Erzbischof von Trondheim, Erik Valkendorf. Obwohl Valkendorf während Christians Vizekönigtums und auch lange danach einer der engsten Berater des Königs gewesen war, waren die beiden seit 1519 über die Frage der Reformation sowie über die Privilegien der Kirche uneins. Christian verdächtigte ihn zudem, in den Tod Dyvekes verwickelt gewesen zu sein.[166]
Gleichzeitig gelangten nichtadlige Berater in Christians engste Kreise. Nach dem Tod Dyvekes konnte ihre Mutter Sigbrit Villoms, eine niederländische Händlerin, ihren Einfluss auf Christian bewahren und sogar verstärken. Sie wurde zu einer seiner engsten Berater und nahm besonders auf den Sundzoll, d.h. das Finanzressort, großen Einfluss, was erneut das Verhältnis des Königs zu Adel und Rigsråd verschlechterte.[167] Ein weiterer enger Vertrauter Christians war der Bürgermeister von Malmö, Hans Mikkelsen. Dieser war ebenfalls ein Kaufmann, der Besitz in Malmö und Kopenhagen hatte.[168] Christians Ansehen bei den Bauern und Bürgern Norwegens und Dänemarks wurde durch sein Vorgehen gegen den Adel und Klerus nicht beschädigt. Abgesehen von Jütland sollten diese Stände noch lange nach der Absetzung Christians ihm die

---

[163] Vgl. BEHRMANN: Geschichte Christian II, S. 161-166.
[164] Vgl. EBENDA, S. 166f. Hintergründe für Christians Konflikt mit Knud Knudsen konnten weder in den Quellen noch in der Forschungsliteratur gefunden werden.
[165] Vgl. dazu auch LOCKHART: Denmark, 1513-1660, 16f. Lockhart nennt speziell die Einmischung Christians in die Wahl neuer Bischöfe, die Vergabe von wichtigen Lehen an Nichtadlige, die Beratung durch Sigbrit und andere Bürgerliche bei gleichzeitiger Ignoranz der Reichsräte und die Erhöhung der Steuer, um den Krieg in Schweden zu finanzieren. Weiterhin wird ihm besonders die Bevorzugung von Nicht-Dänen vorgeworfen, neben Sigbrit vor allem die Einsetzung des Deutschen Didrik Slagheck als Regent von Schweden nach 1520 und später als Erzbischof von Lund.
[166] Vgl. DAAE: Valkendorf, Erik.
[167] Vgl. STEINWASCHER: Die Oldenburger, S. 45. Zu diesem Thema befindet sich ein Aufsatz der Autorin in Vorbereitung, vgl. SARTI: Counselling the Danish King.
[168] Vgl. HEISE: Mikkelsen, Hans.

Treue halten und bereit sein, ihn bei Aufständen zu unterstützen.[169]

Neben seinem Vorgehen gegen Adel und Klerus und seiner Förderung bürgerlicher Berater trieb Christian nach 1517 zudem die Durchsetzung seines schwedischen Thronanspruchs voran. Dabei bot ihm die innerschwedische Auseinandersetzung zwischen dem unionsfreundlichen Erzbischof von Uppsala, Gustav Eriksson (Trolle), und dem unionsfeindlichen Riksföreståndare Sten Sture d. J. Gelegenheit, in Schweden auf Seiten des Erzbischofs einzugreifen und dabei gleichzeitig sein Verhältnis zum Papst, welches durch sein Vorgehen gegen den dänischen Klerus beschädigt war, zu verbessern. Nach zwei vergeblichen Feldzügen in den Sommern 1517 und 1518 war der Feldzug seit Januar 1520 erfolgreich. Christian II. konnte mit seiner Armee während des Frühjahrs zahlreiche schwedische Provinzen und im September 1520 schließlich Stockholm einnehmen.[170]

Nach der Durchsetzung des schwedischen Thronanspruchs, der Krönung in Stockholm und der Zerschlagung der schwedischen Sture-Partei im sog. Stockholmer Blutbad kehrte Christian im Winter 1520/21 nach Dänemark zurück, um es bereits im Sommer 1521 erneut für eine Reise in die Niederlande zu verlassen. Erst zum Ende des Sommers traf er wieder in Kopenhagen ein und begann direkt damit, umfangreiche Reformen nach niederländischem Vorbild durchzusetzen, die zum ersten Mal für ganz Dänemark gelten sollten.[171] Seine beiden Gesetzespakete, das Landrecht (*landlov*) von Dezember 1521 und das Stadtrecht (*bylov*) von Januar 1522,[172] die er gegen den Rigsråd durchsetzte, stärkten in erster Linie die Rechte der Bürger und Bauern gegenüber dem landbesitzenden Adel.[173] Des Weiteren beschränkte er die Privilegien der Geistlichkeit und begann, die dänische Kirche stärker vom Einfluss des Papstes zu lösen, indem er z.B. verbot, dass der dänische Klerus außerhalb Dänemarks vor Gericht gehen oder Eingaben an den Papst machen konnte. Christians auch inhaltliche Annäherung an die Reformation wurde durch seine Erlaubnis der Priesterehe deutlich.[174] Als weiteren Punkt versuchte er, das Bildungssystem in Dänemark zu verbessern, indem er z.B. ausländische Theologen an die Kopenhagener Universität berief. So gelangte u.a. 1520/21 auf Empfehlung des sächsischen Kurfürsten der Luther-Schüler Martin Reinhard nach Kopenhagen.[175] Kurze

---

[169] LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 20 fasst es so zusammen: „His reputation, deserved or not, as ‚the peasants' friend' earned him the undying loyalty of many in the lower orders. The threat of popular uprisings in Christian's name did not end with the coronation of Frederik I."

[170] Ausführlich dazu weiter unten.

[171] Vgl. LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 17f.

[172] Ausführlich zu den beiden Gesetzgebungen sowie der Problematik der Überlieferung und ihrer Geltung, vgl. RATHSACK: Christiern den andens landslov.

[173] Vgl. STEINWASCHER: Die Oldenburger, S. 46.

[174] Vgl. LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 17.

[175] Vgl. BEHRMANN: Geschichte Christian II, 276f. und OLESEN: Dänemark, Norwegen und Island, S. 45.

Zeit später folgte ihm Andreas Bodenstein von Karlstadt, der Wittenberger Reformator.[176]Bevor die Reformation in Dänemark unter Christian III. definitiv eingeführt wurde, begann Christian II. bereits erste Schritte in diese Richtung zu unternehmen.

Die Durchsetzung dieser Reformen brachte Adel und Klerus in offene Opposition zu Christian II.[177] Im Herbst 1521 gingen sie zunächst gegen den Regenten in Schweden und Erzbischof von Lund, Didrik Slagheck, vor. Unterstützt wurde ihr Vorhaben von dem päpstlichen Legaten, Francesco de Potenza, der zur Untersuchung der Hinrichtung der beiden Bischöfe im Stockholmer Blutbad in den Norden gekommen war. Slagheck war als enger Vertrauter Christians und zudem als Deutscher eine Personifizierung der Vorwürfe des Rigsråds an den König, er eignete sich zudem als Sündenbock für das Blutbad von Stockholm.[178] Der Rat ließ ihn verhaften und nach Kopenhagen bringen, wo er im Januar 1522 gehängt wurde.[179]

Im Sommer 1522 befanden sich, neben Adel und Klerus, große Teile Jütlands im offenen Aufruhr. Nachdem Christian II. sowohl mit dem Aufstand in Schweden seit 1521 unter Gustav Eriksson (Vasa) zu kämpfen hatte und nun eine weitere Fehde mit Lübeck hinzugekommen war, befürchteten die Jütländischen Kaufleute höhere Steuern und besonders das Handelsembargo Lübecks.[180]

2.3.2 *Kristian den Tyrannen*[181] – Christian II. in Schweden

In Schweden konnte Christian II. seine Herrschaft 1520 durchsetzen, sieben Jahre nach seiner Wahl in Dänemark und Norwegen. Der Streit in Schweden zwischen der Unionspartei und den Anhängern Stures war seit 1512 auf einem neuen Höhepunkt. Nach dem Tod des vorherigen Riksföreståndare Svante Nilssons (Sture) wurde zunächst Erik Arvidsson (Trolle), ein Vertreter der Unionspartei, als neuer Reichsvorsteher gewählt. Diese Wahl wurde jedoch von Sten Sture d. J., dem Sohn Svantes, angefochten, der sich schließlich durchsetzen konnte. Während Erik Arvidsson sich danach aus der Politik zurückzog, wurde sein Sohn Gustav Eriksson (Trolle)

---

[176] Vgl. BEHRMANN: Geschichte Christian II, S. 284.
[177] Zu der immer geringer werdenden Einbindung des Rigsråds und den entsprechenden Reaktionen seiner Mitglieder vgl. u.a. BEHRMANN: Geschichte Christian II, S. 142. Zu dem Zusammenhang zwischen den Reformen und der Opposition des Adels vgl. RATHSACK: Christiern den andens landlov, S. 334.
[178] Vgl. DAHLMANN: Geschichte von Dännemark, 355f.
[179] Vgl. LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 18.
[180] Vgl. EBENDA. Für Jütland war die Hanse besonders wegen ihres Heringshandels wichtig.
[181] Im Gegensatz zu dem Beinamen „der Gute“ ist der Beiname „Tyrann“ zeitgenössisch belegt. In der Propaganda der Schweden unter der Führung von Gustav Eriksson wurde Christian mit diesem Beinamen belegt, vgl. den Blogbeitrag des Lunder Professors Dick Harrison vom 28. April 2010, HARRISON: "Tyrann".

Anführer der Unionspartei. Seine Wahl zum Erzbischof von Uppsala 1514, auf Anregung seines Vorgängers Jakob Ulfsson, verschaffte ihm die entsprechende Position, gegen den Riksföreståndare vorzugehen.[182] Der Konflikt zwischen Sture und Trolle verschärfte sich im Herbst 1516 soweit, dass Sture die Festung Trolles, Almarestäket, belagern ließ. Gustav Eriksson (Trolle) wandte sich daraufhin an Christian II. und bat diesen um Hilfe. Christian nutzte die Gelegenheit, um beim Papst um Unterstützung gegen Sten Sture d.J. zu bitten und seinen Thronanspruch zu sichern.[183] Der Erzbischof von Lund, Birger Gunnersen, verhängte über Sten Sture und die Einwohner Schwedens den Kirchenbann.[184] Im August 1517 sandte Christian II. eine Armee unter der Führung von Søren Norby, um die Belagerung von Almarestäket aufzuheben.[185] Stures Armee konnte die Dänen jedoch besiegen und Erzbischof Gustav gefangen nehmen. Zuvor versicherte sich Sture durch einen Beschluss des Riksdags, dass diese Aktionen von allen getragen wurden.[186] Die Festung Almarestäket wurde nach einem Beschluss von November 1517 im Monat geschleift und Gustav Eriksson (Trolle) ins Kloster Västerås verbannt. Der Beschluss des Riksdags wurde von den Anwesenden besiegelt und es wurde beschlossen, die Konsequenzen dieser Entscheidung gemeinsam zu tragen.[187]

Im Juli 1518 versuchte Christian II. erneut, seinen Thronanspruch in Schweden militärisch durchzusetzen. Obwohl seine Flotte erfolgreich Stockholm blockierte, konnte er sich dennoch nicht gegen Sten Sture durchsetzen. Es gelang ihm jedoch, sechs schwedische Geiseln aus angesehenen Familien in seine Gewalt zu bekommen, bevor er wieder zurück nach Dänemark fuhr. Unter diesen Geiseln befand sich auch Gustav (I.) Eriksson (Vasa), der spätere König von Schweden.[188]

Christian baute nun seine Armee aus, heuerte Söldner an und zog aus Norwegen und Dänemark alle verfügbaren Kräfte zusammen. Unterstützt wurden seine Bemühungen durch die Exkommunikation Sten Stures d.J. durch den Papst, der zudem Schweden unter ein Interdikt

---

[182] Vgl. ausführlich zu dem Konflikt ROBERTS: The Early Vasas, 12f.
[183] Vgl. zu den möglichen Motivationen Christians EKDAHL: Das Stockholmer Blutbad, S. 134.
[184] Vgl. BEHRMANN: Geschichte Christian II, 179f. sowie RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 589, S. 602f.
[185] Zur Unterstützung seines Anspruchs ließ Christian Flugblätter an die Bevölkerung verteilen, in denen er Sten Sture und seine Anhänger anklagte, den Waffenstillstand, der in Malmö 1512 verhandelt worden war und in Halmstad 1517 hätte verlängert werden sollen, gebrochen zu haben, siehe RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 587 b, S. 596-598.
[186] Zu dieser Praxis der Absicherung von politischen Entscheidungen vgl. HERLITZ: Grundzüge, 48f. sowie in der vorliegenden Arbeit Kap. 3.3.
[187] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 13. Zu den Konsequenzen, siehe weiter unten.
[188] Gustav Eriksson (Vasa) gelang bereits 1519 die Flucht aus Dänemark. Im September 1519 traf er in Lübeck ein, wo er den Winter verbrachte. Im Frühjahr 1520 kehrte er nach Schweden zurück. Die Zeit zwischen der Flucht Gustav Erikssons (Vasa) und seiner Wahl zum König im Sommer 1523 ist in erster Linie aus der Chronik von Peder Svart (um 1560) bekannt, die in Gustavs Auftrag geschrieben wurde. Dementsprechend sind zahlreiche Ereignisse und Geschichten wohl eher der Mythenbildung zuzurechnen, vgl. zu der Chronik BEHRE, LARSSON, ÖSTERBERG: Sveriges historia 1521, 26f.

stellte.[189] Als im Januar 1520 der Sund zugefroren war, konnte die Armee Christians diesen zu Fuß überqueren und über die ebenfalls zugefrorenen Flüsse, Seen und Sümpfe Schwedens schnell gegen Stockholm vorrücken. In der Schlacht auf dem zugefrorenen See Åsunden (Västergötland) wurde Sten Sture tödlich verwundet. Auf dem Weg zurück nach Stockholm starb er und hinterließ damit seine Partei führerlos. Trotz mehrerer Versammlungen ließ sich kein Kandidat finden, der in der Lage gewesen wäre, die zerstrittenen Schweden zu einigen. Das schwedische Heer war zerstreut und die dänischen Soldaten plünderten von dem eroberten Västerås aus Schweden. So unter Druck gesetzt, stimmte der Riksråd zunächst einem Waffenstillstand mit Dänemark zu. In Uppsala kam es schließlich am 6. März 1520 zum Friedensschluss, der u.a. auch eine Generalamnestie für alle bisherigen Widerstände gegen Christian II. enthielt.[190] Diesem Friedensschluss schlossen sich über den Sommer die meisten Provinzen und Städte Schwedens an. In Stockholm jedoch versammelte Christina Nilsdotter (Gyllenstierna), die Witwe Sten Stures des Jüngeren, die verbliebene Sture-Partei um sich und es gelang ihr, Stockholm bis zum Spätsommer zu halten. Nach viermonatiger Belagerung musste sie die Stadt dann dennoch am 7. September 1520 an Christian übergeben.[191] Zuvor unterzeichnete dieser noch die Amnestie, in der den Sture-Anhängern versprochen wurde, dass sie für keine begangenen Taten gegen den König oder die Kirche belangt werden würden.[192]

Am 31. Oktober schwor der Riksråd dem König die Treue und erkannte ihn als rechtmäßigen Monarchen an.[193] Einen Tag später leisteten auch die versammelten Bürger, Bauern, Adligen und Geistliche diesen Treueeid. Christian suchte sich den Brunkeberg, den Ort des Sieges von Sten Sture dem Älteren über Christian I., als Ort für diese Treuebekundungen aus.[194] Am 4. November 1520 wurde Christian II. in der Hauptkirche in Stockholm vom wieder eingesetzten Erzbischof Gustav Eriksson (Trolle) zum schwedischen König gekrönt.

Drei Tage später erwarb sich Christian in Schweden seinen Ruf als Tyrann: Vom 7. bis zum 9. November 1520 ließ er über 80 Mitglieder der Opposition, meist Sture-Anhänger, im sog. Stockholmer Blutbad hinrichten. Die Legitimation für diese Hinrichtungen lieferte ihm Erzbischof Gustav Eriksson (Trolle). Nach der Krönung seines Unterstützers (Christians II.)

---

[189] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 57.
[190] Siehe RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 591, S. 605-608.
[191] Siehe EBENDA, Dokument 593d, S. 620f.
[192] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 57 und RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 593a, S. 612f. sowie Dokument 593b, S. 613-618. In dem letztgenannten Dokument befindet sich eine Namensliste derjenigen Anhänger der Sture-Partei, denen die Amnestie gewährt wurde, u.a. wird auch Gustav Eriksson (Vasa) explizit genannt, siehe EBENDA S. 615.
[193] Siehe RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 594, S. 623f.
[194] Siehe KIRBY: Northern Europe I, S. 57. Der Brunkeberg ist eine Anhöhe im heutigen Stockholmer Stadtteil Norrmalm. Im 16. Jahrhundert war diese Anhöhe direkt vor den Toren Stockholms im Norden, jedoch von Stockholm durch einen schmalen Wasserweg der Ostsee getrennt.

sah der Erzbischof seine Chance gekommen, Verluste wiedergutzumachen und eventuell auch Rache an seinen alten Feinden zu verüben. Er trat während des Festes zur Krönung Christians offen an diesen heran und klagte Mitglieder der Sture-Partei wegen der Ungerechtigkeiten, die ihm widerfahren seien, an.[195] Zur Verteidigung berief sich Christina Nilsdotter auf den Beschluss des Riksdags vom November 1517. Christian nutzte die Gelegenheit die Unterzeichner dieses Beschlusses der Häresie und der Verschwörung gegen den Papst anzuklagen,[196] damit seine eigene Amnestie zu umgehen (da er ja nun im Auftrag der Kirche handelte) und insgesamt 82 Männer, darunter zwei Bischöfe und mehrere Reichsräte, auf dem Marktplatz von Stockholm hinrichten zu lassen.[197] Die Leichen der Hingerichteten wurden erst am 10. November vom Marktplatz weggebracht und, zusammen mit dem exhumierten Leichnam Sten Stures des Jüngeren, außerhalb Stockholms verbrannt. Die Besitztümer der Verurteilten wurden eingezogen, die weiblichen Familienmitglieder der Sture-Partei gefangen genommen und nach Dänemark gebracht. Die Rückreise Christians nach Dänemark im November und Dezember 1520 gestaltete sich ähnlich blutig. Zahlreiche weitere Oppositionelle wurden hingerichtet. Ebenso wurden in Finnland Hinrichtungen vollstreckt.[198] Die Vergabe der beiden nun vakanten Bistümer an Helfer Christians sowie die Einsetzung von nicht-schwedischen Regenten und Vögten in Schweden ließ die Kluft zwischen dem König und seinen neuen Untertanen nur noch größer werden.[199] Die Erklärung Christians zu den Ereignissen stellte ihn als Vollstrecker und Beender des Kirchenbannes dar, welcher seit 1517 über Schweden lag.[200]

Damit hatte Christian II. die Einigung der seit Jahrzehnten zerstrittenen Schweden in der gemeinsamen Ablehnung seiner Person erreicht. Nach dem Stockholmer Blutbad fehlte es jedoch an Führungspersönlichkeiten, die diese Opposition hätten bündeln können. Gustav

---

[195] Die Anklageschrift Trolles ist abgedruckt bei WEIBULL: Nordisk Historia: forskningar, S. 156–158.

[196] Das Urteil ist ebenfalls WEIBULL: Nordisk Historia: forskningar, S. 158–160 abgedruckt. Urteilsverkünder ist erneut Gustav Eriksson (Trolle).

[197] Vgl. u.a. KIRBY: Northern Europe I, S. 58. Kirby weist zudem auf die diversen Forschungskontroversen das Stockholmer Blutbad betreffend hin. Die Frage, wer in welcher Weise für das Blutbad verantwortlich war, ist bis heute umstritten. Ebenso sind Fragen des Verlaufs und der Rechtmäßigkeit des Häresie-Prozesses bis heute ungeklärt, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 17f. In den 1960ern wurde zu der Frage des Prozessablaufes eine Kontroverse in der Zeitschrift *Scandia* von Niels Skyum-Nielsen mit Curt und Lauritz Weibull geführt, vgl. dazu die beiden unterschiedlichen Positionen, SKYUM-NIELSEN: Blodbadet sowie WEIBULL: Stockholms blodbad. Diese Kontroverse konnte jedoch aufgrund der schlechten Quellenlage zu keinem eindeutigen Ergebnis gebracht werden. Wichtige Dokumente des Prozesses sind nicht überliefert und eine der wichtigsten Quellen zu dem Ablauf ist ein nachträglicher Zeitzeugenbericht dreier Prälaten aus Uppsala, die den Hinrichtungen entkommen konnten. Ihr Bericht wurde im Auftrag von Gustav Eriksson (Vasa) 1523 aufgezeichnet und ist abgedruckt bei WEIBULL: Nordisk Historia: forskningar, S. 164–168. Eine ausführliche Darstellung der Ereignisse findet sich auch in SUNDBERG: Stockholms blodbad.

[198] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 58.

[199] Vgl. DAHLMANN: Geschichte von Dännemark, S. 348.

[200] Vgl. dazu Christians II. Proklamation, abgedruckt bei WEIBULL: Nordisk Historia: forskningar, S. 160f.

Eriksson (Vasa), der Sohn eines der hingerichteten (Nieder-)Adligen aus der Sture-Partei, der aus seiner dänischen Gefangenschaft nach Lübeck fliehen konnte, führte schließlich die Rebellion gegen Christian II. an. In Dalarna, dem traditionellen Kernland der Sture-Partei und Sitz zahlreicher Rebellionen gegen die Kalmarer Union, fand er seine ersten Unterstützer.[201] Im Februar 1521 wurde Gustav Eriksson (Vasa) zum Hauptmann der Dalarner gewählt und hatte damit eine Basis, von der er aus weiteren Widerstand organisieren konnte. Seiner Armee, größtenteils aus Bauern bestehend, liefen seit 1521 immer mehr zu. Mit diesem Bauernheer griff Gustav einzelne Stützpunkte der Dänen in Uppland an und konnte sie zurückdrängen. Auf dem Herredag in Vadstena am 24. August 1521 wurde er zum Riksföreståndare gewählt.[202] Er war damit als politischer Anführer der Schweden anerkannt und bildete zugleich eine Gegenmacht zum Unionskönig.

2.3.3 Die Absetzungen von Christian II.

Im Sommer 1522 waren der jütländische Teil Dänemarks sowie weite Teile des Adels und des Klerus in Dänemark und Norwegen aufgrund der Reformen von Christian II. in Aufruhr. In Schweden führte Gustav Eriksson (Vasa) als Riksföreståndare eine wachsende Opposition gegen die Herrschaft Christians II. und der Dänen an. In dieser Situation griff Lübeck in die Auseinandersetzungen ein. Die langanhaltende Opposition zu Dänemark führte nun dazu, dass Lübeck Gustav Eriksson (Vasa) militärisch unterstützte und damit Dänemark in einen weiteren Konflikt verwickelte.[203]

In einem offenen Brief an Christian II. erklärten die in Tuna (Dalarna) auf dem Landsthing versammelten „Bergsmäns, köpstadsmäns och allmoges i ‚Dala och utöfver alt menige Sueriges riche'"[204] am 14. April 1522 seine Absetzung. Als Gründe des „opsege […] hulscap, troscap och mandscap"[205] wurden Christians Vergehen vom Stockholmer Blutbad und die weiteren

---

[201] Eine der bekanntesten Geschichten um Gustavs Werbung um die Bauern Dalarnas führte zur Entstehung des Skilanglaufwettbewerbes *Vasaloppet* (Vasalauf) seit 1922. Diesem Mythos nach hatte Gustav bereits aufgegeben, die Unterstützung der Bauern zu bekommen und hatte sich auf den Weg nach Norwegen begeben. Die Bauern änderten jedoch ihre Meinung und holten ihn auf Skiern (oder Schneeschuhen) wieder ein, brachten ihn zurück nach Mora und bildeten seine erste Armee.

[202] Siehe STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 1.

[203] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 22. Roberts führt die Gegnerschaft Lübecks zu Dänemark besonders auf die Erhöhung des Sundzolls zurück. KIRBY: Northern Europe I, S. 59 sieht die militärische Initiative Lübecks als den entscheidenden Wendepunkt für den Erfolg des schwedischen Aufstandes.

[204] „Bergmänner, Kaufmänner und die Allgemeinheit aus Dala[rna] und aus dem übrigen schwedischen Reich", RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 5, S. 27-31, hier S. 27.

[205] „Aufsagung von Huld, Treue und Gefolgschaft", EBENDA, hier S. 31.

Hinrichtungen, unchristliches Verhalten sowie Bruch von geschriebenem Recht und alten Gewohnheiten angegeben.[206] Dieser Absetzungsbrief reichte jedoch offensichtlich nicht aus bzw. galt eben nur für das Landsthing in Dalarna, nicht für ganz Schweden. Es gab dementsprechend weitere Versammlungen in ganz Schweden (Thinge), in denen Christian die Treue und Untertanenschaft entzogen wurden und Gustav Eriksson (Vasa) Treue geschworen wurde.[207] Erst über ein Jahr später konnte die Absetzung Christians II. mit der Krönung Gustavs I. endgültig abgeschlossen werden.

Auf einem Landsthing im jütländischen Viborg (Dänemark) am 20. Januar 1523 wurde schließlich der Aufstand der Jütländer in einem Brief an Christian II. proklamiert.[208] Sie entzogen damit Christian II. Treue und Gehorsam.[209] Als Gründe für diesen Schritt nannten die Jütländer mehrere: Zum ersten wäre seine Herrschaft, insbesondere die Erhebung von „udenlandske mænd, trælle og slyngler"[210], die Vergabe von Bistümern und Schlössern an Fremde und Nichtadlige, die Behandlung des Bischofs von Odense sowie das Überziehen des Landes mit Krieg, Steuern, (Kriegs-)Pflichten, neuen Gesetzen, Verboten und weiteren Beschwernissen entgegen den Versprechen in seiner *Handfæste* von 1513. Des Weiteren fürchteten die Jütländer eine Wiederholung des Stockholmer Blutbades im eigenen Land, da Sigbrit für ihre Feindseligkeit bekannt sei und entsprechend den König beraten würde.[211] Die Jütländer verbündeten sich mit Herzog Friedrich von Schleswig und Holstein, der am 8. März 1523 Christian II. den Krieg erklärte.[212] Mit der Hilfe Lübecks[213] gelang es Friedrich, weite Teile Dänemarks einzunehmen.[214]

Christian hatte sich nach Kopenhagen zurückgezogen, wo er noch zahlreiche Unterstützer hatte, ebenso wie auf Seeland, auf Fünen und in Schonen.[215] Der Gefahr des Aufstandes in Jütland, des Krieges mit Lübeck und des Aufstandes in Schweden versuchte Christian II. durch neue

---

[206] Siehe RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 5, S. 27-31.
[207] Siehe z.B. von der Versammlung in Jönköping im Juli 1522, HILDEBRAND, ALIN: Svenska Riksdagsakter 1521-1544, Dokument 2, S.3f. Dies zeigt auch die hohe Bedeutung der regionalen Versammlungen für die Durchsetzung und Anerkennung von königlicher Herrschaft, vgl. dazu Kap. 5.1.
[208] Opsigelsesbrev til Christian 2.
[209] Vgl. ausführlich dazu VENGE: Christian 2.s Fald, Kap. 1. Wörtlich kündigten sie Christian Huld und treuen Dienst: „opsige Eders Nåde den huldskab og tro tjeneste" (Opsigelsesbrev til Christian 2).
[210] „Ausländische Männer, Sklaven und Schurken", Opsigelsesbrev til Christian 2.
[211] EBENDA.
[212] Einen entsprechenden Brief, in dem sie um Unterstützung baten, sandten die jütländischen Räte am 21. Dezember 1522 an Friedrich, vgl. VENGE: Christian 2.s Fald, S. 189. Der Brief ist EBENDA abgedruckt, S. 189-191.
[213] Siehe dazu auch den Bündnisvertrag zwischen Friedrich und Lübeck vom 5. Februar 1523, RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument. III, S. 471f.
[214] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 22.
[215] In diesen Gebieten ließ er sich im März und April 1523 die Treueeide erneuern, vgl. DAHLMANN: Geschichte von Dännemark, S. 371.

Verbündete zu begegnen. Am 14. April 1523 verließ er zusammen mit seiner Familie und einigen engen Verbündeten Kopenhagen per Schiff und reiste in die Niederlande, um von dort aus Karl V. um Hilfe zu bitten. Seine Entfernung aus den Königreichen ermöglichte es den dänischen Reichsräten, Friedrich I. als neuen König zu proklamieren. Am 26. März 1523 erklärte die Mehrheit des dänischen Reichsrates in Viborg Friedrich I. zum König. Die Wahl Friedrichs I. auf den dänischen Thron unterstützte die Bemühungen des dänischen Reichsrates, erneut mehr politischen Einfluss bei der Regierung Dänemarks zu gewinnen. Bereits als Herzog von Schleswig und Holstein war Friedrich vor allem für seine Zurückgezogenheit auf Schloss Gottorf bekannt und dafür, dass er die Regierung seinen adligen Räten überließ.[216]

Trotz zahlreicher Versuche konnte Christian in den Niederlanden keine Unterstützung durch Kaiser Karl V. erlangen. Dieser war zu dem Zeitpunkt in die Italienischen Kriege verwickelt und nicht bereit, sich der dänischen Angelegenheiten anzunehmen. Die religiöse Haltung Christians und seine Hinwendung zu den Ideen Luthers waren ein weiterer Grund für die Habsburger, dem abgesetzten dänischen König nicht zu unterstützen. Christian stellte seine Bemühungen nicht ein, sondern schrieb an die europäischen Höfe, um Unterstützung zu bekommen und seine Sicht darzulegen. Es gelang ihm jedoch nicht, mit seinen Klagen Gehör zu finden.[217]

Im Laufe des Frühjahrs 1523 eroberte Friedrich zunächst Fünen und schließlich Seeland, wobei ihm nur Kopenhagen Widerstand leistete. Nach mehrmonatiger Belagerung konnte Friedrich die Stadt erst im Januar 1524 in Besitz nehmen,[218] lange nachdem er im Rest von Dänemark bereits als König anerkannt war. Auf der anderen Seite des Sunds konzentrierte sich der Widerstand in Malmö. In erster Linie die Bürger der Stadt weigerten sich, trotz der Belagerung durch adlige Parteigänger Friedrichs, diesen als König anzuerkennen.[219] Auch diese Stadt konnte Friedrich im Januar 1524 endgültig in Besitz nehmen.

Am 9. Juli 1523 empfing Friedrich die Huldigungen des größten Teils der schonischen, halländischen und blekingischen Adligen. Auf dem Landthing von Lund am 21. Juli 1523 trat König Friedrich I. erstmals als anerkannter König der dänischen Provinzen auf. Mit der Unterzeichnung der *Handfæste*[220] auf dem Herredag in Roskilde am 3. August 1523 galt Friedrich I. endgültig als dänischer König und die Absetzung von Christian II. war endgültig

---

[216] Vgl. STEINWASCHER: Die Oldenburger, S. 47, siehe auch NORDSTROM: Scandinavia since 1500, 27f.
[217] Zum niederländischen Exil von Christian und seinen Bemühungen um Unterstützung vgl. BEYER: King in Exile.
[218] Die Eroberung Kopenhagens und Malmös ist dabei nicht der militärischen Stärke zu verdanken, sondern dem Aufgeben der beiden Städte, als Christian nicht mit weiteren Truppen zurückkehrte, vgl. SCHÄFER: Geschichte von Dänemark, S. 37–44.
[219] Vgl. SCHÄFER: Geschichte von Dänemark, S. 20.
[220] Siehe Samling af haandfæstninger, Dokument 17, S. 63-77.

vollzogen. Die Krönung Friedrichs am 7. August 1524 in Kopenhagen ergänzte den Prozess.

In Schweden hatte Gustav Eriksson (Vasa) im Laufe der Jahre 1521 und 1522 mit seiner Bauern- und Bürgerarmee, der sich nach und nach auch die Adligen anschlossen, einen Großteil des Landes von den Dänen zurückerobert. Der Erfolg von Gustav Eriksson überzeugte auch die schwedischen Magnaten, dass sie in ihm einen neuen Anführer gefunden hatten, wenn auch einige annahmen, ihn später kontrollieren zu können.[221] Im Winter 1522/23 waren einzig die Festungen Stockholm, Kalmar und Älvsborg (beim heutigen Göteborg) noch von Dänen besetzt. Im Juni 1522 gelang es Gustav, zunächst inoffiziell Hilfe aus Lübeck zu bekommen.[222] Die Unterstützung von zehn Schiffen und 750 Söldnern wurde ihm über persönliche Freunde in Lübeck und auf persönlichen Kredit gewährt. Später ging Lübeck auch offiziell ein Bündnis mit Gustav und seiner Armee ein. Einer der wichtigsten Erfolge der Lübecker war eine See-Blockade Stockholms, so dass die belagerten dänischen Streitkräfte keinen Proviantnachschub erhielten. Einige Lübecker Schiffe konnten die Schiffe Christians, die zum Entsatz Stockholms gekommen waren, abfangen und so die Seehoheit gewinnen.[223] Zu Beginn des Jahres 1523 war die Kontrolle Gustavs über Schweden so weit gediehen, dass er nun auch die dänischen Provinzen Schonen, Blekinge und Bohuslän angriff.[224]

Seit der Abreise Christians aus Kopenhagen am 14. April 1523 war Friedrich (I.) faktischer Herr über Dänemark, wenn auch noch nicht anerkannter König. Friedrich verlor jedoch keine Zeit, seinen Anspruch auf den schwedischen Thron deutlich zu machen.[225] Lübeck, das zunächst Friedrich unterstützt hatte, ließ sich seine Hilfe bei der Unabhängigkeit Schwedens durch Handelsprivilegien entgelten.[226]

Auf dem Riksdag in Strängnäs (2.-7. Juni 1523) wählten Vertreter der gesamten Bevölkerung[227] Gustav Eriksson (Vasa) am 6. Juni[228] zum König von Schweden und setzten damit indirekt Christian II. als schwedischen König ab. Gustav Eriksson wurde durch eine öffentliche

---

[221] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 21.

[222] Entsprechende Hilfsanfragen von Gustav Eriksson (Vasa) an Lübeck sind abgedruckt bei RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 4, S. 15-19; Dokument 4b, S. 20-22 sowie Dokument 4c, S. 22-24.

[223] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 22.

[224] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 22.

[225] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 22, siehe dazu auch die offenen Briefe Friedrichs an die Magnaten in Schweden über seine Königswahl in Dänemark und die Erneuerung der Union aller drei Königreiche, RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 9, S. 48-50 und Dokument 10a, S. 50-52.

[226] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas. Roberts weist weiter darauf hin, dass Lübeck stärker von zwei getrennten Königreichen im Norden profitierte als von einer Fortführung der Union unter einem starken Monarchen, vgl. dazu zudem OLESEN: Dänemark, Norwegen und Island, S. 37.

[227] Diese Vertreter entstammten den verschiedenen Landsthingen der Landschaften, auf denen sie gewählt worden waren. Bei ihrer Zusammenkunft in Strängnäs repräsentierten diese Vertreter ihre Landschaft und wählten den König, vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 119 sowie oben, Kap. 2.1.1.

[228] Der 6. Juni ist heute der Nationalfeiertag Schwedens, der seit dem 19. Jahrhundert gefeiert wird und an die Krönung Gustav Erikssons (Vasa) erinnert.

Akklamation und einen allgemeinen Untertanenschwur zum König von Schweden gemacht.[229] An seiner Seite standen zwei offizielle Vertreter Lübecks.[230] Im Nachgang zu dieser Königswahl ergaben sich die verbliebenen dänischen Truppen in Stockholm am 16. Juni 1523 Gustav I., nachdem entsprechende Verhandlungen mit Lübeck geführt worden waren.[231] Damit war die Kalmarer Union beendet: „This time the Union was really dead. The accession of Gustav Vasa was a turning-point in the fate of the North: here, at Strängnäs in 1523, begins the history of the modern Swedish state."[232]

Es verblieb die Anerkennung des neuen Königs durch Dänemark. Der gemeinsame Gegner, Christian (II.), führte beide Könige – trotz der zahlreichen Spannungen zwischen Dänemark und Schweden – zusammen.[233] Im Januar 1524 ließ Friedrich I. die gefangenen Mitglieder der Sture-Partei frei,[234] und im Sommer 1524 trafen sich Friedrich I. und Gustav I. in Malmö und erkannten gegenseitig ihre Königsherrschaft an.[235] Ihren Anspruch auf den schwedischen Thron ließen die dänischen Könige jedoch erst im 17. Jahrhundert fallen.

In Norwegen wurde Friedrich I. zunächst nicht anerkannt. Der norwegische Adel unterstützte weiterhin Christian II., auch nach seiner Flucht in die Niederlande. Erst im August 1524, nach mehreren diplomatischen Sendungen Friedrichs I., kündigte der norwegische Reichsrat Christian II. die Treue und wählte Friedrich I. zum König, nachdem dieser eine eigene norwegische *Handfæste* anerkannt hatte.[236]

2.3.4 Wirkungen der Absetzungen Christians II.

Mit den formellen Absetzungen Christians II. in Dänemark, Norwegen und Schweden waren die Konflikte nicht zu Ende. Während in Schweden die Trennung von Dänemark sehr schnell vollzogen wurde und Gustav I. sich mit seiner Regierung in erster Linie auf den Aufbau des

---

[229] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 2. Der Text der Erklärung Gustavs zum König ist abgedruckt bei STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, 1f., der Schwur Gustavs EBENDA, S. 2f.

[230] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 1. Ausführlich zu der Rolle Lübecks bei der Wahl Gustavs auch YRWING: Lybeck, de nordiska und YRWING: Konungavalet i Strängnäs.

[231] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 23, siehe dazu weiterhin die Verabredung zur Übergabe der Stadt bei RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 12a, S. 61-63.

[232] ROBERTS: The Early Vasas, S. 3.

[233] Dazu auch GUSTAFSSON: A State that Failed, S. 213 sowie weiter unten Kap. 2.4.1.

[234] Vgl. SCHÄFER: Geschichte von Dänemark, S. 49.

[235] Vgl. GUSTAFSSON: A State that Failed, S. 212. Bei diesem Treffen wurde die Verteilung der umstrittenen Gebiete zwischen Dänemark und Schweden besprochen: Gotland und Blekinge gingen zurück an Dänemark.

[236] Vgl. PETRICK: Norwegen, S. 87 sowie GUSTAFSSON: A State that Failed, 211f. zu dem „race for Norway" der drei Könige Gustav, Christian und Friedrich. Vgl. IMSEN, VOGLER: Communal Autonomy and, 22f. und LARSON: Reforming the North, Kap. 3 für die generellen Unruhen in Norwegen unter der Herrschaft Christians II.

neuen schwedischen Königtums konzentrierte, spielte Christian (II.) noch bis zu seinem Tod 1559 eine Rolle in der dänischen Politik und Kultur.

Zunächst führten Christian (II.) auf der einen Seite und Friedrich I. und Gustav I. auf der anderen Seite einen Propaganda-Krieg an den europäischen Höfen.[237] Während Christian sich über die Untreue seiner Untertanen und seines Onkels beschwerte, stellten Friedrich und Gustav Christian als unchristlichen Tyrannen dar.[238] Trotz dieser zahlreichen Schriften ließ sich keine der europäischen Mächte in den Konflikt verwickeln. Neben Dänemark und Schweden war sonst nur noch Lübeck in die weiteren Entwicklungen involviert, welches eigene Interessen im Norden verfolgte. Der Versuch Christians, eine Söldnerarmee aufzustellen, scheiterte an den fehlenden Mitteln.[239]

Den weitreichendsten Einfluss auf Dänemark sollte Christian (II.) jedoch nicht durch seine Regierungszeit haben, sondern durch Aktivitäten nach seiner Absetzung. Nachdem er zunächst den Versuch, Dänemark zurückzuerobern, aufgeben musste, wandte er sich der Theologie zu. Nach Besuchen zusammen mit seiner Frau und einigen Vertrauten bei Luther in Wittenberg 1524, unterstützte Christian II. die dänischen Bibelübersetzungen von Hans Mikkelsen und Christiern Pedersen.

Christian blieb eine politische Alternative zu Friedrich I. und war damit Fokuspunkt aller Unzufriedenheiten der Dänen mit ihrem neuen König. Während Adel und Geistlichkeit Friedrich unterstützten und er seine Bindung durch die *Handfæste* auch nicht brach, waren Bauern und Bürger in verschiedenen Teilen Dänemarks mit den neuen Regelungen und der Zurücknahme der beiden Gesetze Christians von 1521/22 mehr als unzufrieden.[240] 1531 gelang es Christian – mit der Unterstützung Karls V. und niederländischer Geldgeber – mit einer Flotte nach Norwegen zu segeln, wo ihm in Oslo als König gehuldigt wurde. Mit seiner durch einen Sturm reduzierten Truppe gelang es ihm jedoch nicht, wichtige Festungen in Norwegen zu erobern. Im Frühjahr 1532 erreichten die dänischen Truppen Friedrichs I. Norwegen. Christian setzte mit diesen nach Dänemark über, nach Zusicherung seiner Unversehrtheit, um mit Friedrich direkt zu verhandeln. Friedrich nahm Christian, entgegen seiner Zusicherung,

---

[237] Vgl. HÄPKE: Die Regierung Karls V., S. 109–111.

[238] Vgl. SCHÄFER: Geschichte von Dänemark, 27f., siehe dazu z.B. bereits das Manifest von Gustav Eriksson (Vasa) und dem schwedischen Reichsrat vom 29.12.1522 an „Papst, Kaiser, Könige und Fürsten samt allen geistlichen und weltlichen Stände über die von König Christian II. begangenen Grausamkeiten in Schweden“ bei RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 7, S. 35-44 sowie die ausführliche Darstellung der Ereignisse durch den Riksråd in einer Erklärung vom 6. Juni 1523, dem Tag der Akklamation Gustavs zum schwedischen König, bei STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 3–17.

[239] Vgl. SCHÄFER: Geschichte von Dänemark, S. 32–37.

[240] Während der 1520er Jahre kam es mehrfach zu Aufständen und sozialen Unruhen, die jedoch alle niedergeschlagen wurden, vgl. OLESEN: Dänemark, Norwegen und Island, 40f.

gefangen und setzte ihn auf der Burg Sønderborg in Süd-Dänemark fest.[241] Christian starb 1559 in dänischer Gefangenschaft, nachdem er in der sog. Grafenfehde noch einmal in den Fokus dänischer Politik geraten war.[242] Seinen Anspruch auf die Kronen Dänemarks, Norwegens und Schwedens gab er erst 1546 auf.[243]

Für Schweden sind besonders zwei Wirkungen, die Absetzung Christians II. betreffend, festzuhalten. Zum einen ist die Etablierung des schwedischen Königtums, getrennt von dem Kalmarer Unionskönigtum, als direkte Wirkung der Absetzung zu nennen. Erst mit dieser Neuschaffung wird die Absetzung vollzogen und das Ende der Kalmarer Union besiegelt. Zum anderen führte die Absetzung, und besonders die Absprachen mit Lübeck, die die Absetzung erst ermöglichten, zu dem Zwang, das Königreich zu stärken (besonders wirtschaftlich) und militärisch abzusichern.[244] Unter Gustav I. Eriksson (Vasa) wurden entscheidende Schritte zur Staatsbildung vollzogen, die Schweden auf den Weg zur Großmacht des 17. Jahrhunderts brachten.[245]

2.4 Erik XIV.

„[E]s war ein König, der Hochzeit halten wollte, und er sandte seine Diener aus, die zu rufen, die geladen waren, aber sie wollten nicht kommen. Da sagte er zu seinen Dienern: geht hinaus auf die Straßen und alle, die ihr findet, ruft zur Hochzeit. Und die Diener gingen hinaus und versammelten so viele sie finden konnten, Böse und Gute, und alle Tische waren voll besetzt!“[246]

---

[241] Siehe zu den Ereignissen 1531/32 NORDSTROM: Christian II, S. 61 und GUSTAFSSON: A State that Failed, 213f. Gustafsson betont EBENDA, dass während dieser Auseinandersetzungen, und auch in der Grafenfehde ein paar Jahre später, die Kalmarer Union erneut eine denkbare und diskutierte Alternative war und damit diese Auseinandersetzungen indirekt auch immer das Königtum Gustavs I. bedrohten.

[242] Vgl. zur Übersicht NORDSTROM: Count's War Die Grafenfehde war über die Frage der Nachfolge von Friedrich I. ausgebrochen, und ist im Kontext der Durchsetzung der Reformation in Dänemark zu sehen. Christian (II.) war zwar nicht aktiv an den Auseinandersetzungen beteiligt, da er weiterhin gefangen gehalten wurde, aber sein Verwandter Graf Christoph von Oldenburg führte, mit der Unterstützung Lübecks, in seinem Namen Krieg. Weite Teile Dänemarks erklärten sich für eine Wiedereinsetzung Christians (II.), vgl. EBENDA und ausführlich BOHN: Dänische Geschichte, S. 49-55. Robert Bohn sieht die Gründe für die Grafenfehde hauptsächlich in der Reformation und in wirtschaftlichen Motivationen Lübecks, vgl. EBENDA. Jens Olesen hingegen führt die Grafenfehde sowie weitere Unruhen im Norden, an denen Bauern beteiligt waren, in erster Linie auf soziale Spannungen zurück, vgl. OLESEN: Dänemark, Norwegen und Island, S. 40-42.

[243] RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument VII, S. 491-495.

[244] Zu den finanziellen Zwängen, die u.a. durch den Zwang, den inneren Frieden zu bewahren, und damit verbunden einem Ausbau der Zentralgewalt bedingt waren, vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 139f.. Zu dem Staatsbildungsprozess unter Gustav I. vgl. GLETE: War and the State, S. 177.

[245] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 24 sowie unten Kap.5.2.

[246] STRINDBERG: Erik XIV., S. 462. Strindberg nutzt hier das Gleichnis „Die königliche Hochzeit“ (Mt 22, 1-14) bzw. „Vom großen Abendmahl“ (Lk 14, 15-24) zur moralischen Erhöhung des einfachen Volkes und zur Verurteilung des Adels.

Der schwedische Autor August Strindberg (1849-1912) beschrieb in seinem Historiendrama *Erik XIV*. (1899) die Hochzeit des schwedischen Königs Eriks XIV. mit Karin Månsdotter, der Tochter eines Landsknechts, als den dramatischen Höhepunkt des Konflikts zwischen Erik, unterstützt von seinem als „böse" charakterisierten bürgerlichen Berater Jöran Persson, und dem Hochadel, in dem Drama vor allem vertreten durch drei Angehörige der Sture-Familie und Herzog Johann (III.). Die Hochzeit Eriks mit Karin war eines der Schlüsselereignisse bei der Absetzung des schwedischen Königs. Explizit wurde im Urteil des Riksdags gegen Erik die Verbindung mit Karin, und damit auch die Legitimierung der Kinder aus dieser Verbindung und ihrer Thronansprüche, als Grund für die Absetzung genannt.[247] In Strindbergs Drama wird die Gefangennahme Eriks durch eine Adelsopposition, angeführt von Eriks Halbbrüdern Johann und Karl, zurückgeführt auf den Streit zweier politischer Ideologien – eine traditionelle Monarchie (unterstützt vom Adel) gegen eine neue Monarchie (unterstützt vom Bürger- und Bauerntum). Hinzu kommen zahlreiche Missverständnisse, Unglücke und Eriks instabiler Geisteszustand, der jedes Ereignis verschlimmert und damit zugleich Eriks Zustand weiter verschlechtert. Mit seinem Drama gelang es Strindberg erstaunlich genau, die Absetzung Eriks XIV. zu erfassen.

2.4.1 Die Regierungszeit Eriks XIV.

Erik (XIV.) Gustavsson (Vasa) war der erste als Sohn eines regierenden Königs geborene König der neuzeitlichen schwedischen Monarchie.[248] Sein Vater Gustav I. war bei Eriks Geburt am 13. Dezember 1533 bereits seit zehn Jahren König von Schweden, nachdem er den Unionskönig Christian II. abgesetzt hatte.[249] Gustav stammte jedoch nicht aus einer der einflussreichsten schwedischen Adelsfamilien und war nur durch die erhebliche Dezimierung des schwedischen Adels beim Stockholmer Blutbad vom 7.-9. November 1520 in die Rolle des Oppositionsführers und damit des potentiellen Königs gerückt. Zudem einte erst das

[247] Siehe HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 381, S. 317-342, hier Anklagepunkt 24, S.337f.
[248] Vgl. zu der hohen Bedeutung dieses Umstands und der Tendenz Eriks, eine Distanz zwischen sich als König und dem Adel aufzubauen, ROBERTS: The Early Vasas, S. 201.
Das 1968 veröffentlichte Werk von Michael Roberts zu den frühen Vasas ist noch immer das Standardwerk zu Schweden im 16. Jahrhundert. Sein Abschnitt zu Erik XIV. basiert zu großen Teilen auf der Erik-Biographie von Ingvar Andersson, erstmals 1935 veröffentlicht (ANDERSSON: Erik XIV), die im Folgenden ergänzend herangezogen wird.
[249] Vgl. Kap. 2.3.

Stockholmer Blutbad den schwedischen Adel und die freie Bauernschaft auf ein gemeinsames Vorgehen gegen Christian II. Die Sicherung des schwedischen Throns für seine Dynastie gehörte zu den politischen Zielen Gustavs I.[250] Durch den Beschluss des Riksdags in Västerås vom 13. Januar 1544, der Schweden zu einer Erbmonarchie machte, war die Nachfolge Eriks auf den schwedischen Thron gesichert.[251] Ein weiteres politisches Ziel Gustavs war es, Schweden als souveränes Königreich im europäischen Mächtekonzert zu etablieren,[252] und in diesem Sinne erzog er auch seine Söhne. Erik wurde daher bereits seit seiner Kindheit auf seine zukünftige Rolle als König von Schweden vorbereitet. Er erhielt eine umfangreiche Ausbildung in Mathematik, Geschichte, Astrologie, Geographie, Latein, Griechisch, Hebräisch sowie in den modernen Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch, Finnisch und Deutsch; seine Halbbrüder Johann (III.)[253], Magnus[254] und Karl (IX.)[255] wurden ebenso unterrichtet.[256]

Als Erik XIV. am 29. September 1560 nach dem Tod seines Vaters Gustav die Herrschaft antrat, hatten sich die politischen, sozialen, kulturellen, religiösen und wirtschaftlichen Verhältnisse Schwedens im Vergleich zum Herrschaftsantritt Gustavs I. 1523 beträchtlich gewandelt. Schweden war nun ein größtenteils protestantisch geprägtes Land, die Reformation war jedoch nicht abgeschlossen, und die Frage der konfessionellen Ausrichtung, d.h. eher lutherisch oder eher calvinistisch, war 1560 noch offen. Die Reformation sowie eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik Gustavs kombiniert mit sparsamen Ausgaben hatten die Finanzen Schwedens konsolidiert und die Krone reicher als alle anderen Institutionen und Privatpersonen Schwedens gemacht.[257] Die erwirtschafteten Mittel waren in den Ausbau des Heeres und der Marine[258] sowie den Ausbau der Regierungsadministration investiert worden.[259] Nach der

---

[250] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 141f. und IMHOF: Grundzüge, S. 88.
[251] Vgl. HILDEBRAND, ALIN: Svenska Riksdagsakter 1521-1544, Dokument 163, S. 378-390.
[252] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 93 sowie PERSSON: Space for Ceremony, S. 124. Fabian Persson weist in seinem Aufsatz nach, wie eng die Entwicklung des Hofzeremoniells mit dem Streben nach internationaler Anerkennung verbunden war.
[253] Johann (1537-1592) war der älteste Sohn Gustavs aus dessen zweiter Ehe mit Margareta Eriksdotter (Leijonhufvud) und damit zweiter in der Thronfolge. Nach der Absetzung Eriks wurde er König von Schweden als Johann III.
[254] Magnus (1542-1595) stammte ebenfalls aus der Ehe Gustavs mit Margareta. Er war der einzige Sohn Gustavs, der bis ins Erwachsenenalter überlebte und nicht König von Schweden wurde. Aufgrund einer Geisteskrankheit, die sich in seinem dritten Lebensjahrzehnt zeigte, war er wenig in die schwedische Politik verwickelt und blieb größtenteils in seinem Schloss in Vadstena. In den 1570er Jahren übernahm sein älterer Bruder Johann die Vormundschaft für ihn.
[255] Karl (1550-1611) war der jüngste Sohn Gustavs, ebenfalls aus seiner Ehe mit Margareta. Nach der Absetzung von Sigismund, dem Sohn Johanns III., übernahm er die Regierung und wurde schließlich 1604 König von Schweden, vgl. ausführlich dazu Kap. 2.5.
[256] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 199. Der wichtigste Lehrer Eriks war der Franzose Dionysius Beurreus, zudem ist noch der Deutsche Georg Norman, ein Schüler Luthers und Melanchthons, zu nennen.
[257] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 180f.
[258] Vgl. zum Aufbau des schwedischen Militärs unter Gustav I. und seinen Nachfolgern GLETE: War and the State.
[259] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 98, der zudem darauf hinweist, dass diese Mittel durch die Kriege in Livland und gegen Dänemark unter Erik XIV. und Johann III. schnell wieder aufgebraucht wurden. Ausführlich zu der

erheblichen Reduzierung des schwedischen Adels im Stockholmer Blutbad hatten sich die Adelsfamilien erholt, und eine neue Generation Adliger prägte die Politik. Gustav I. sorgte dafür, dass diese Generation eine dem Standard Europas angepasste Ausbildung erhielt.[260] Diese neue Adelsgeneration war zudem die erste, bei der das alte System der Landvergabe nicht mehr angewandt wurde, sondern die über administrative Dienstleistungen Lehnseinkünfte erhielten.[261] Die politische Macht hatte sich zugunsten der Krone – zusammen mit dem Riksdag – verschoben, während der hochadlige Riksråd an Einfluss verloren hatte.[262] Unter Gustav waren die Probleme diese Verschiebung noch nicht offen zu Tage getreten, da zum einen der Adel noch geschwächt war und zum anderen die politischen Entscheidungen, die getroffen wurden, von beiden Institutionen getragen wurden und kein Gegensatz zwischen ihnen ausbrach.[263] Dies änderte sich bereits gegen Ende der Herrschaft Gustavs I. Der Riksråd hatte sich weitgehend von den Ereignissen unter Christian II. erholt und versuchte nun, die alten politischen Ideale aus der Zeit der Kalmarer Union – ein *regimen politicum* – erneut durchzusetzen. Obwohl nicht-adlige Sekretäre bereits unter Gustav I. immer stärker in die Beratung des Königs eingebunden worden waren, wurde dieses jedoch erst unter Erik XIV. als Problem wahrgenommen.[264] Eine neue politische Institution war die Einrichtung von weitgehend autonomen Herzogtümern für die Söhne Gustavs I. Bereits 1556/57 setzte Gustav seinen zweitältesten Sohn Johann als Herrscher über Finnland ein: mit eigener Kanzlei, Staatskasse, Hoheit über die Ämterverteilung und Lehensvergabe. Ähnliche Regelungen wurden durch das Testament Gustavs von 1560 für Magnus (in Östergötland und Västergötland) und Karl (Södermanland, Västmanland und Värmland) getroffen.[265] Entsprechend den Regelungen des schwedischen Rechts waren diese Herzogtümer, trotz ihrer großen Autonomie,

---

Wirtschaftspolitik Gustavs I., siehe auch ROBERTS: The Early Vasas, S. 180–187.

[260] Vgl. ausführlich dazu KIRBY: Northern Europe I, S. 77–80. Kirby führt weiterhin aus, dass diese neuen Maßnahmen sich nur langsam etablierten und der skandinavische Adel auch am Ende des 16. Jahrhunderts noch vom europäischen Standard weit entfernt war, vgl. EBENDA S. 80 sowie RIDDER-SYMOENS: Training and Professionalization zu dem Hinweis, dass die Professionalisierung von Amtsträgern sich in skandinavischen Königreichen erst im 17. und 18. Jahrhundert durchsetzte. Auch TUCHTENHAGEN: Zentralstaat und Provinz, S. 242–245 führt aus, dass Bildungsreformen erst mit dem 17. Jahrhundert unter Gustav II. Adolf einsetzten und dass im 16. Jahrhundert in erster Linie Ausländer für den Staatsdienst nach Schweden geholt wurden.

[261] Vgl. ausführlicher dazu ROBERTS: The Early Vasas, 193f. und S. 222f. sowie KIRBY: Northern Europe I, S. 101.

[262] Sowohl der Beginn der Reformation 1527 als auch die Einführung der Erbmonarchie 1544 wurden auf Riksdagar (beide in Västerås) entschieden, nicht mehr durch den Riksråd, vgl. dazu ROBERTS: The Early Vasas, S. 190–192 und KIRBY: Northern Europe I, S. 105.

[263] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 192.

[264] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 224. Als nicht-adliger Berater Eriks geriet vor allem Jöran Persson in die Kritik des Adels, der in ihm einen Vertreter anti-aristokratischer Politik vermutete und seinen Einfluss auf Erik fürchtete.

[265] Siehe HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1592-1597, Dokument 245, S. 675-701, hier S. 680-686. Zu den Problemen, die diese Aufteilung der königlichen Macht in Schweden bereitete, und zu möglichen Gründen für Gustavs Entscheidung vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 195–197.

weiterhin Teil Schwedens und verpflichtet, im Inneren und Äußeren zum Besten Schwedens zu handeln.[266] Trotzdem bereitete Johann bereits unter Gustav durch seine Versuche, eine eigenständige Politik von Finnland aus in Livland zu betreiben, Probleme.[267] Erik XIV. versuchte durch eine Anpassung des Testaments die Möglichkeiten der eigenständigen Politik der drei Herzöge einzuschränken. Der Riksdag in Arboga verabschiedete am 14. April 1561 die sog. *Artikel von Arboga*, nach denen jede Verschwörung gegen den König durch die Herzöge mit Entzug der Thronfolge bestraft werden würde, die Armeen der Herzogtümer unter die direkte Kontrolle der Krone fielen und das Recht zur Steuererhebung zurück an die Krone ginge. Die hohe innenpolitische Autonomie der Herzöge wurde zugunsten der Krone eingeschränkt. Außenpolitisch erlaubten die Artikel nun nur noch im Falle von Heiratsverhandlungen eigenständige Aktivitäten, sofern diese nicht entgegen den Interessen Schwedens waren.[268] Nach der Anerkennung dieser Artikel durch den Riksråd und den Riksdag stimmten auch die drei Herzöge Johann, Magnus und Karl zu.[269]

Das Verhältnis zwischen Erik und dem Adel war angespannt, auch wenn der Adel Erik bei der Einschränkung der Macht der Herzöge unterstützte.[270] Die zunehmende Zusammenarbeit Eriks mit dem Riksdag, sein distanziertes Benehmen, weitere Reformen, die die Macht auf die Krone zentrierten sowie der Ausbau der Armee und Marine machten den Adel misstrauisch gegen ihren König, vor allem nachdem durch die Einführung der Erbmonarchie die Möglichkeiten von Wahlkapitulationen weggefallen waren.[271] Nicht ausreichende Unterstützung beim Ausbau Schwedens, die Angst vor einer Absetzung durch die Sture-Familie, die vor seinem Vater Gustav die Regierung Schwedens innegehabt hatte, sowie eine wachsende Paranoia[272] waren hingegen die Gründe für Eriks Misstrauen gegen den Adel.[273]

Die Vasa-Familie bestand 1560 nur noch aus ihm und seinen Halbgeschwistern. Die Familie seiner Mutter, Katharina von Sachsen-Lauenburg, war nicht in schwedische Angelegenheiten

---

[266] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 195 und zu den daraus folgenden rechtlichen Problemen IMHOF: Grundzüge, 88f.
[267] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 166.
[268] Hier nach ROBERTS: The Early Vasas, S. 206. Die *Artikel von Arboga* sind abgedruckt bei HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1592-1597, S. 9–19. Nach der Absetzung Eriks wurden diese Artikel unter seinem Nachfolger Johann III. nicht mehr angewandt und damit *de facto* aufgehoben, vgl. EBENDA S. 246.
[269] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 206f.
[270] Vgl. dazu ROBERTS: The Early Vasas, S. 201.
[271] Vgl. JOHNSON: Erik XIV, S. 173 und detailliert ROBERTS: The Early Vasas, 215f. Zum Verhältnis zwischen Erik und dem schwedischen Adel vgl. insbesondere ROBERTS: The Early Vasas, S. 218–224.
[272] Spätestens seit 1567 wird von den Zeitgenossen angenommen, dass Erik unter Anfällen von Wahnsinn, genauer Paranoia, litt, vgl. dazu weiter unten. Da sein belegtes Verhalten unstetig war, wird diese Meinung auch in der Forschung vertreten, vgl. u.a. ROBERTS: The Early Vasas, 200f. und speziell WIGERT: Erik XIV: hans, der die These einer erblichen Geisteskrankheit vertritt, die sich auch bei Gustav I., Herzog Magnus und Johann III. gezeigt habe (wenn auch in unterschiedlicher Intensität).
[273] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 220 und S. 227.

verwickelt. Seine Halbbrüder Johann (III.), Magnus und Karl (IX.) stammten aus der zweiten Ehe Gustavs mit Margareta Eriksdotter (Leijonhufvud). Diese war zwar bereits 1551 gestorben, ihre Familie war jedoch durch mehrere Riksrådsmitglieder in die schwedische Politik involviert. Die Leijonhufvuds, als eine der einflussreichsten Familien Schwedens, waren zudem eng verwandt mit den Stenbocks, Stures, Bielkes und Brahes.[274] Damit waren Eriks Halbbrüder Johann, Magnus und Karl über ihre Mutter blutsverwandt mit dem schwedischen Hochadel. Erik, obwohl er König war, jedoch nur mit den Vasa und einer ausländischen Dynastie. Erik hatte also, im Gegensatz zu seinen Halbbrüdern, kaum Familienunterstützung. In den 1560er Jahren waren die Geschwister von Gustav bereits verstorben. Anders die Geschwister von Margareta; insbesondere Margaretas Schwester Martha, die mit Svante Sture verheiratet war, war einflussreich. Das Prinzip der Erbmonarchie (eingeführt 1544) war in Schweden noch recht neu, und es ist anzunehmen, dass dieses in einem Krisenfall leicht übergangen werden konnte bzw. es ohne größere Probleme denkbar war, dieses zu übergehen. Hinzu kam, dass auch die Primogenitur nicht in den schwedischen Traditionen verankert war.[275]

Außenpolitisch versuchte Erik XIV. den Einfluss Schwedens in der Ostsee auszubauen sowie den Rang Schwedens an den europäischen Höfen zu erhöhen.[276] Um diese Ziele zu erreichen, suchte er nach Allianzen und Bündnissen, die er mit einer entsprechenden Heirat verstärken und damit zugleich den Fortbestand seiner Linie sichern wollte. Während die ersten Heiratsverhandlungen noch von seinem Vater geführt worden waren,[277] ergriff Erik bei seinem zweiten Versuch selbst die Initiative. Zusammen mit seinem Halbbruder Johann[278] überzeugte er Gustav von den Vorteilen einer englischen Verbindung. Bereits 1557 warb er um Elisabeth (I.) Tudor. Die Verbindung Schwedens mit England wurde besonders aus ökonomischen Gründen gewünscht:[279] Schweden wollte an dem intensiven Handel zwischen Russland und England teilhaben, und gleichzeitig die Umgehung seiner Häfen durch die in den 1550er Jahren neuendeckte Handelsroute nach Archangelsk durch das Weiße Meer verhindern. Allerdings zeigte sich bereits bei dieser ersten eigenständigen Werbung Eriks sein diplomatisches

---

[274] Vgl. EBENDA, S. 201. Zu der hervorgehobenen Stellung der genannten Familien in Schweden, vgl. SAMUELSON: Aristokrat eller förädlad bonde, S. 160f.
[275] Siehe ROBERTS: The Early Vasas, 35f. sowie unten Kap. 5.1.
[276] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 123–125.
[277] Gustav I. warb für Erik um Anna von Sachsen, die Tochter des Kurfürsten Moritz von Sachsen und eine der reichsten Erbinnen in Deutschland. Diese Brautwerbung wurde jedoch bereits in den Anfängen wieder fallengelassen, vgl. ANDERSSON: Erik XIV, S. 33.
[278] Nach Susan Doran wollte Johann durch seine Unterstützung der Verbindung Eriks mit Elisabeth zum einen sich dessen Unterstützung in seinen Ambitionen in Livland versichern, und zum anderen seinen Einfluss dadurch erhöhen, dass Erik bei einer erfolgreichen Heirat einen großen Teil des Jahres in England verbringen würde, vgl. dazu DORAN: Monarchy and matrimony, S. 32 und ROBERTS: The Early Vasas, S. 166.
[279] Vgl. ausführlich dazu ANDERSSON: Erik XIV:s.

Ungeschick und das seiner Gesandten. Im März 1558 wurde Dionysius Beurreus, der ehemalige Tutor Eriks, als Gesandter nach England geschickt, um für Erik um Elisabeth zu werben. Seine Vorstellung machte er zuerst bei Elisabeth, statt – wie es angemessen gewesen wäre – zuerst bei der regierenden Königin, Maria I. Maria I. lehnte die Brautwerbung ab. Beurreus blieb trotzdem bis 1561 als ständiger Gesandter Schwedens in England und auch die englische Brautwerbung war damit noch nicht beendet.[280] 1559 segelten zwei weitere Gesandtschaften nach England, wobei die zweite von Johann, Eriks ältestem Bruder, und Sten Eriksson (Leijonhufvud), dem Schwiegervater Gustavs aus zweiter Ehe, geführt wurde. Im April 1560 wurde auch diese Werbung von Elisabeth, die mittlerweile den Thron bestiegen hatte, abgelehnt, diese zweite Gesandtschaft schaffte es jedoch, Erik als ernstzunehmenden Heiratskandidaten bei verschiedenen Parteien der englischen Politik zu etablieren.[281] Der Gesandtschaft von Johann und Sten gelang es damit, die negativen Eindrücke am englischen Hof vom undiplomatischen und fremdartigen Verhalten der ersten Gesandtschaft und von Beurreus wettzumachen.[282] Trotzdem blieb die Herkunft Eriks ein Problem: Gustavs Thronbesteigung und die Absetzung Christians II. wurde an den europäischen Höfen kritisch gesehen und konnte, je nach Belieben einer politischen Fraktion, als starkes Argument gegen eine schwedische Heirat hervorgebracht werden.[283] Anfang des Jahres 1561 sandte Erik, nun als König von Schweden, erneut einen Gesandten, Nils Jöransson (Gyllenstierna), nach England, um die Heiratsverhandlungen weiter zu betreiben. Aufgrund der Politik am englischen Hof in Bezug auf eine mögliche Eheverbindung Elisabeths verlief jedoch auch diese Gesandtschaft im Sande. Heftige Stürme verhinderten im Sommer 1561 eine Überfahrt Eriks nach England, was auf beiden Seiten als Anlass genutzt wurde, die Werbungen ausklingen zu lassen.[284] Im Frühjahr 1562 verließ Nils Jöransson endgültig England.[285]

Erfolglose Brautwerbungen sollten auch weiterhin Eriks Politik maßgeblich bestimmen und führten zu Spannungen mit den einflussreichsten Familien Schwedens, die eine Verbindung des Königs mit einer ihrer Töchter bevorzugten.[286] Erik hingegen folgte seinem Vater und suchte

---

[280] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 158f.. Ausführlich zu der Werbung Eriks um Elisabeth vgl. EBENDA S. 158-160 sowie ANDERSSON: Erik XIV:s und DORAN: Monarchy and matrimony, S. 30–34.

[281] Vgl. DORAN: Monarchy and matrimony, S. 30 und ROBERTS: The Early Vasas, S. 159. Die Ablehnung sämtlicher Anträge von seiten Elisabeths hatte zahlreiche Gründe, die Susan Doran ausführlich behandelt. An dieser Stelle werden nur die schwedischen Zusammenhänge weiter erläutert.

[282] Vgl. DORAN: Monarchy and matrimony, S. 30.

[283] Vgl. dazu ANDERSSON: Erik XIV:s, S. 29.

[284] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 213 und DORAN: Monarchy and matrimony, S. 33. Nach 1562 gab es noch sporadisch Versuche, die Brautwerbung wieder zu beleben, die jedoch nicht wieder zu ernsthaften Verhandlungen führten. Der letzte Antrag Eriks an Elisabeth ist vom 5. März 1567, vgl. dazu KARLSSON: Three letters, S. 82.

[285] Vgl. DORAN: Monarchy and matrimony, 33f.

[286] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 228.

die Verbindung zu einer europäischen, möglichst protestantischen Prinzessin seines Ranges, wobei er eben bei den Königshäusern aufgrund des erst kürzlichen Aufstiegs der Vasa noch nicht als gleichrangig galt.

Noch während der Werbung um Elisabeth I. warb er um Maria Stuart von Schottland.[287] Nach dem Ende dieser beiden Werbungen 1562 versuchte Erik Christine von Hessen-Kassel[288] und schließlich 1564 Renata von Lothringen[289] als Braut zu gewinnen. Mit diesen schlussendlich erfolglosen Brautwerbungen waren üblicherweise Angehörige des schwedischen Adels betraut. Das Scheitern aller Bewerbungen ging zurück auf diplomatisches Ungeschick, sowohl von Seiten des Königs als auch seiner Gesandten, auf den nicht ausreichenden Rang Schwedens in Europa, besonders auch der Vasa, die noch immer als Usurpatoren galten, und schließlich auch auf unkontrollierbare Umstände, wie z.B. verheerende Stürme auf den Weg nach England und die Gefangennahmen seiner Gesandten durch Dänemark auf den Weg nach Hessen. Verantwortlich machte Erik für das Scheitern seiner Heiratspläne jedoch seine Gesandten, womit sich sein Verhältnis zum Adel weiter verschlechterte.[290]

Sein jüngerer Bruder, Johann (III.) war bei seinen Heiratsplänen erfolgreicher. Bereits seit 1561 gab es erste Verhandlungen mit Sigismund II. August, dem König von Polen, um eine Verbindung zwischen Johann und Sigismunds Schwester, Katharina Jagiellonica. Diese Verhandlungen fielen jedoch in die Zeit des Konfliktes um Livland, in welchem Polen und Schweden in abwechselnd gutem oder schlechtem Verhältnis zueinanderstanden. Im April 1562 gab Erik XIV. seine Zustimmung zu der Verbindung, jedoch mit einer Warnung, schwedische Interessen dadurch nicht zu beschädigen.[291] Erneutes diplomatisches Ungeschick und schwedische Aggressionen gegen Riga führten zu einer Verschlechterung der Beziehungen

---

[287] Diese Werbung wurde jedoch nicht ernsthaft betrieben, sondern wurde kurz im Herbst und Winter 1561/62 anvisiert, um die Werbung um Elisabeth mit der Furcht vor einer schottisch-schwedischen Allianz voranzutreiben, vgl. ANDERSSON: Erik XIV:s, 77-79, S. 188.

[288] Diese Brautwerbung ist im Zusammenhang mit dem Siebenjährigen Nordischen Krieg (auch Dreikronenkrieg) zu sehen: Erik XIV. suchte nach Verbündeten gegen Dänemark und machte eine Allianz mit Philipp I. von Hessen zur Bedingung dieser Heirat. Philipp war der Heirat gegenüber aufgeschlossen, jedoch zögerlich, sich in die nordischen Kriege verwickeln zu lassen. Die Brautwerbung Eriks wurde zunächst durch die Gefangennahme seiner Gesandtschaft in Dänemark und später durch einen von Dänemark abgefangenen und an Philipp weitergeleiteten Liebesbrief Eriks an Elisabeth I. verhindert, vgl. ANDERSSON: Erik XIV:s, 152-160; 191f. und KARLSSON: Three letters, S. 84.

[289] Renata von Lothringen war die Enkelin Christians II. und Tochter von Christina von Dänemark. Die Heiratsverbindung war Christinas Idee, die dadurch ihr Erbe wiederherstellen wollte, obwohl Christian II. bereits jegliche Thronansprüche aufgegeben hatte. Erneut sollten hier politische Verbindungen mit einer Ehe gefestigt werden. Während Erik zunächst zurückhaltend war, unterstützte er die Idee seit 1565 intensiver und sandte Nils Sture als seinen Gesandten nach Lothringen. Christina hatte sich jedoch zwischenzeitlich umorientiert und die Eheverhandlungen scheiterten, vgl. ausführlich dazu ROBERTS: The Early Vasas, S. 230–232 und ANDERSSON: Erik XIV och.

[290] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 227f.

[291] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 207f.

zwischen Polen und Schweden im Frühjahr und Sommer 1562. Johann trieb daraufhin seine Heirat voran, bevor der Krieg ausbrechen konnte. Um dies zu ermöglichen, versicherte er Sigismund II. August, dass er weitgehend autonom in seinem Herzogtum in Finnland sei und förderte die Idee, dass seine Ländereien als Pufferstaat zwischen Polen und Schweden dienen könnten. Er unterstützte zudem Sigismund II. August mit Darlehen, während er ebensolche Erik verweigert hatte.[292] Am 4. Oktober 1562 heiratete Johann schließlich Katharina Jagiellonica. Die Handlungen Johanns führten ihn in direkte Opposition zu Erik und brachen die Vereinbarungen aus den *Artikeln von Arboga* von 1561. Erik wandte sich an den Riksdag, der am 7. Juni 1563 Johann verurteilte. Er solle Leben, Besitz und Erbansprüche verlieren.[293] Erik bot Johann eine verminderte Strafe an, wonach er im Besitz von Finnland bleiben könne, solange er sich aus der schwedischen Politik heraushalte. Johann lehnte ab und Erik belagerte Johanns Burg in Åbo (Finnland), bis dieser im August 1563 aufgeben musste. Johann und Katharina wurden auf Schloss Gripsholm in Södermanland gefangen gehalten.

Im Gegensatz zu der seines Vaters war Eriks Außenpolitik, besonders in Bezug auf Dänemark-Norwegen, deutlich aggressiver. Auch der neue dänisch-norwegische König Friedrich II. war gegenüber Schweden deutlich aggressiver als seine Vorgänger. Das Führen der drei Kronen (*Tre Kronor*)[294] im dänischen Wappen war Hauptstreitpunkt zwischen den beiden Königreichen, jedoch nicht der einzige.[295] Nach dem Zerfall des Ordensstaates Altlivland 1561 brachen Konflikte zwischen Russland, Polen-Litauen, Schweden und Dänemark um die Vorherrschaft im Baltikum aus.[296] Erik, und damit Schweden, war durch den Erwerb Revals im heutigen Estland 1561 und dem Wunsch, den schwedischen Einflussbereich weiter auszubauen, in diese Konflikte verwickelt.[297] Ein Streit Schwedens mit Lübeck um den Handel mit Russland verschärfte die angespannte Lage.[298] Nachdem Friedrich II. eine schwedische Gesandtschaft auf den Weg nach Hessen in Kopenhagen hatte gefangen nehmen lassen, brach der Krieg endgültig aus. Am 13. August 1563 erklärten dänische und lübische Abgesandte in Stockholm Schweden den Krieg. Der Siebenjährige Nordische Krieg (auch Dreikronenkrieg genannt)

---

[292] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 208f.
[293] Siehe HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 286, S. 88-91.
[294] Drei Kronen auf blauem Grund wurden seit dem 14. Jahrhundert im schwedischen Wappen genutzt. Die drei Kronen verweisen auf den Titel der schwedischen Könige im Mittelalter und früher Neuzeit als Könige der Schweden, Goten und Wenden, u.a. wird dieser Titel in der Erklärung des Riksdags zur Einführung der Erbmonarchie 1544 genannt, siehe HILDEBRAND, ALIN: Svenska Riksdagsakter 1521-1544, Dokument 163, S. 378-390, hier S. 378.
[295] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 210f. Zu den Motivationen der beteiligten Parteien und dem Ablauf des Dreikronenkrieges aus schwedischer Perspektive, vgl. ausführlich ROBERTS: The Early Vasas, S. 210–218 und GLETE: War and the State, S. 185, der den Verlauf des Krieges mitverantwortlich für Eriks Absetzung macht.
[296] Vgl. STEINWASCHER: Die Oldenburger, S. 54.
[297] Vgl. ausführlich dazu ROBERTS: The Early Vasas, S. 202–206.
[298] Vgl. ANDERSSON: Erik XIV:s, S. 130–135.

(1563-1570) zwischen Dänemark, Lübeck und Polen-Litauen[299] auf der einen und Schweden auf der anderen Seite wurde hauptsächlich auf der Ostsee, in Südschweden und Mittelnorwegen ausgetragen und vermischte sich mit dem Livländischen Krieg, an dem zusätzlich noch Russland beteiligt war. Am 13. Dezember 1570 beendete der *Frieden von Stettin* diesen Krieg, ohne dass eine der Parteien ihre Ziele durchsetzen konnte.[300]

2.4.2 Wahnsinn und Gefangennahme

Seit Mitte 1566 eskalierte der Konflikt zwischen Erik XIV. und dem Hochadel Schwedens. Zunächst ging es um eine Befehlsverweigerung von Nils Svantesson Sture[301] während des Krieges gegen Dänemark: Nils wurde vor einem Sonder-Gericht Eriks (*Konung Erik XIV:s nämnd*)[302] angeklagt und zum Tode verurteilt. Seine Strafe wurde jedoch in eine Schandstrafe umgewandelt und Nils Sture musste öffentlich in einem Schein-Triumphzug durch Stockholm reiten, seine Schuld eingestehen und bei Erik Buße tun.[303] Die ebenfalls öffentliche Versöhnung zwischen Erik und Nils verhinderte nicht, dass sich einen Monat nach dem Schein-Triumphzug, im Juli 1566, mehrere Angehörige des Adels trafen und aus diesem Treffen der organisierte Widerstand des Adels entstand.[304] Nils Sture wurde nach der öffentlichen Versöhnung erneut als Gesandter eingesetzt und sollte nun den erfolgreichen Abschluss der Brautwerbung um Renata von Lothringen ermöglichen. Noch im Sommer 1566 verließ er Schweden in Richtung

---

[299] Polen trat der Allianz zwischen Dänemark und Lübeck bei, um seine Forderungen in Livland und Estland durchzusetzen sowie Johann zu befreien, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 212.

[300] Trotz militärischer Überlegenheit der schwedischen Armee und Marine konnte sich Schweden aufgrund seiner innenpolitischen Krisen, die in der Absetzung Eriks kulminierten, nicht durchsetzen, vgl. GLETE: War and the State, S. 185 sowie den Friedensvertrag von Stettin.

[301] Nils Svantesson Sture war der älteste Sohn von Svante Sture, dem einzigen überlebenden Sohn des Riksföreståndare Sten Sture des Jüngeren. Svante Sture war Mitglied des Riksråds und Oberhaupt der Sture-Familie. Svantes Frau Martha Eriksdotter (Leijonhufvud) war die Schwester von Gustavs zweiter Ehefrau Margareta. Die jüngeren Brüder Eriks waren demnach die Neffen von Svante und Martha. Nils war als Diplomat und Soldat in Eriks Diensten, u.a. war er Teil einer Gesandtschaft nach England zur Brautwerbung um Elisabeth I., vgl. -WESTLING: Sture, S. 513.

[302] Dieses Gericht wurde 1560 unter der Aufsicht von Erik XIV. und Jöran Persson gegründet und wurde im Laufe der Regierungszeit immer stärker als ein Mittel gegen den Adel genutzt. Zahlreiche Todesurteile wurden durch das Gericht ausgesprochen, wenn auch nicht vollzogen. Nach Roberts gab das Todesurteil die Berechtigung zur Folter, was genutzt wurde, um an weitere Informationen zu kommen, bevor die Verurteilten begnadigt wurden, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 225f. und ausführlich zu dem Gericht SILFVERSTOLPE: Konung Erik XIV sowie GEIJER: Geschichte Schwedens, S. 166-168.

[303] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 229. Gustav I. nutzte ebenfalls diese Form der öffentlichen Demütigung, um Widerstände gegen ihn zu bestrafen, vgl. EBENDA S. 57.

[304] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 231f. Roberts nennt als Teilnehmer Nils Sture, Abraham Stenbock, Ivar Ivarsson (Lillieörn), Hogenskild Bielke, Klas Fleming, Sten Baner und Herzog Karl (IX.), den jüngsten Bruder von Erik. Abgesehen von Ivar Ivarsson gehörten die restlichen alle zu den einflussreichsten 20 Familien Schwedens, vgl. SAMUELSON: Aristokrat eller förädlad bonde, S. 160f.

Lothringen, um mit Christina von Dänemark über die Heirat ihrer Tochter Renata mit Erik zu verhandeln. Nachdem sich Christina inzwischen längst umorientiert hatte, scheiterten die Verhandlungen jedoch. Erik sah dieses Scheitern als einen weiteren Beleg für eine Adelsverschwörung, und ließ Nils Sture nach seiner Rückkehr am 21. Mai 1567 wegen Hochverrats verhaften. Vorher hatte er bereits, nachdem er im Januar oder Februar 1567 Kenntnis vom Treffen im Juli 1566 erhalten hatte, Svante Sture, dessen Sohn Erik Sture, Sten Eriksson (Leijonhufvud) und weitere Adlige, die an dem Treffen teilgenommen hatten, wegen Hochverrats verhaften lassen.[305] Abraham Stenbock, Erik Sture und Ivar Ivarsson (Lillieörn) wurden von dem Sonder-Gericht Eriks zum Tode verurteilt, das Urteil über Svante Sture und Sten Eriksson (Leijonhufvud) stand im Mai 1567 noch aus.[306] Der Riksdag, den Erik nach Uppsala hat einberufen lassen, sollte die Todesurteile bestätigen und damit legitimieren.[307] Während der Riksdag noch verhandelte,[308] schwankte Erik XIV. zwischen dem Wunsch, sich mit dem Adel auszusöhnen, und seiner Angst vor einer Adelsverschwörung. Am 24. Mai 1567 besuchte er die Gefangenen und stach Nils Sture während eines Streits nieder. Erik befahl daraufhin seinen Wachen, alle Gefangenen zu töten und verließ das Gefängnis. Er wurde drei Tage später in den Wäldern um Uppsala wieder aufgefunden.[309] Nach diesen sog. Sturemorden übernahm der verbliebene Riksråd[310] die Regierung, während Erik als wahnsinnig angesehen wurde. Trotzdem bestätigte der Riksdag das Urteil von Eriks Gericht.[311]

---

[305] Die Teilnahme von Herzog Karl (IX.) an dem Treffen hatte keinerlei Konsequenzen für diesen, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 235.

[306] Vgl. ausführlich zu dem Prozess GEIJER: Geschichte Schwedens, S. 178–181.

[307] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 235.

[308] Zu dem Ablauf diesen Riksdags und den Teilnehmern, siehe HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 303, S. 154-166. Aufgrund der Verpflichtungen vieler Adliger im Krieg gegen Dänemark sowie großer Zurückhaltung, über das Schicksal ihrer Standesgenossen zu urteilen, waren viele Adlige dem Riksdag ferngeblieben. Vertreter der Provinzen aus der freien Bauernschaft waren hingegen in großer Zahl (ca. 600) erschienen, vgl. SCHÜCK: Sweden's Early Parliamentary Institutions, S. 47.

[309] Zum Ablauf der Sturemorde, vgl. CARLQVIST: Kung Erik av, Kap. 1 und 20, ROBERTS: The Early Vasas, S. 235–237 und GEIJER: Geschichte Schwedens, S. 182–184. Verschiedene Erzählungen, Briefe und Dokumente zu den Sturemorden sind im Riksarkiv in Stockholm in einem Dossier zusammengefasst: Riksarkiv Stockholm: Strödda historiska handlingar 5, 1567. Die Erzählung der Sturemorde, die bis heute in der relevanten Forschungsliteratur so wiedergegeben wird, weist zahlreiche Ungereimtheiten und Widersprüche auf. Eine differenzierte Beurteilung Eriks und der Umstände der Morde steht noch aus und gestaltet sich aufgrund der Quellenlage und der bereits zeitgenössischen Geheimhaltung und Vertuschung der Ereignisse schwierig. Für die vorliegende Arbeit ist in erster Linie die Verwicklung Eriks in den Tod der drei einflussreichsten Sture sowie anderer Hochadliger relevant sowie die zeitgenössische Wahrnehmung seiner Taten als ein Anfall von Geisteskrankheit. Vgl. dazu weiterhin das Kapitel zu Maria Stuart, Kap. 3.3 sowie Kap. 5.1.

[310] Es wird von Andersson, Geijer, Roberts und anderen Historikern angenommen, dass es tatsächlich keine Adelsverschwörung gab, da die Gelegenheit zur Machtergreifung in dieser Zeit besonders günstig gewesen wäre, aber nicht genutzt wurde. Dagegen spricht, dass nach den Sturemorden in erster Linie ein entsprechender Anführer, ein Gegenkandidat, fehlte, der den Adel einheitlich hinter sich hätte versammeln können. Ob es tatsächlich eine Verschwörung gab, deren Köpfe nun fehlten, oder ob es keine Verschwörung gab, lässt sich anhand der Quellen nicht rekonstruieren. Ein Jahr später jedoch, bei der Absetzung Eriks, stellte sich der größte Teil des Adels unverzüglich hinter Johann und bestätigte so eine bestehende Opposition zu Erik.

[311] Siehe HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 305, S. 170-176. In dem Dokument ist kein

In der Zeit zwischen Mai 1567 und Dezember 1567, dem Zeitpunkt, zu dem Erik wieder vollständig die Regierung übernahm, heiratete Erik seine langjährige Mätresse Karin Månsdotter und ließ diese Ehe vom Riksråd im Dezember 1567 bestätigen.[312] Des Weiteren versuchte er sich durch Bezahlung von Blutgeld an die Angehörigen der ermordeten Adligen mit dem Adel auszusöhnen. Im Herbst 1567 ließ Erik seinen Bruder Johann und dessen Frau Katharina frei.[313] Als Erik gegen Ende des Jahres 1567 wieder die Regierung übernahm, war der Krieg mit Dänemark in einer kritischen Phase. Die Dänen konnten bis Östergötland vorrücken, während die schwedische Armee unter der Führung des Riksråds zerstreut war. Nachdem Erik erneut das Oberkommando ergriff, gelang es ihm, im Januar 1568 die Dänen zurückzutreiben und so auch Prestige zurückzuerlangen.[314]

Ende Januar wurde sein ältester Sohn Gustav geboren, zwar bereits sein zweites Kind mit Karin, jedoch dank der Eheschließung 1567 der erste legitime Erbe des schwedischen Throns.[315] Erik forderte nun das bezahlte Blutgeld zurück mit der Begründung, die Todesurteile seien vom Riksdag bestätigt worden und damit rechtmäßig. Seine Position war erneut so gefestigt, dass alle bis auf die Witwe von Svante Sture, Martha Eriksdotter (Leijonhufvud), eine Tante mütterlicherseits von Johann, Magnus und Karl, das Geld zurückgaben. Am 4. Juli 1568 vollzog Erik erneut die Hochzeit mit Karin durch eine offizielle Zeremonie. Am nächsten Tag wurde Karin zur Königin Schwedens gekrönt. Der freigelassene Johann (III.) sowie Herzog Karl (IX.) blieben der Hochzeit fern.[316] Stattdessen organisierten sie den Widerstand gegen Erik XIV. von Vadstena (Östergötland) aus und finanzierten ihre Armee mit dem nicht zurückgezahlten Blutgeld von Martha Eriksdotter (Leijonhufvud).[317]

Der Aufstand gegen Erik, angeführt von seinen Halbbrüdern Johann und Karl und unterstützt von zahlreichen Angehörigen der einflussreichsten Familien Schwedens, erreichte Stockholm

---

Datum angegeben; es wird üblicherweise davon ausgegangen, dass die Bestätigung des Urteils nach den Sturemorden erfolgte. Der Riksdag hatte vermutlich keine Kenntnis von den Ereignissen, vgl. GEIJER: Geschichte Schwedens, S. 184. Nach der Absetzung Eriks widerrief der Riksdag in Stockholm am 25. Januar 1569 seinen vormaligen Beschluss, vgl. HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 369, S. 287-292.

[312] Vgl. ANDERSSON: Erik XIV.

[313] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 237.

[314] Vgl. ANDERSSON: Erik XIV.

[315] Der Vergleich mit der Absetzung Jakobs II. in England (vgl. Kap. 3.5), in der ebenfalls ein legitimer männlicher Thronerbe die direkte Nachfolge des Gegenkandidaten verhindert hätte, legt auch bei Erik XIV. nahe, dass die Geburt seines Sohns Gustav zu der Entscheidung Johanns beigetragen hat, gegen Erik vorzugehen und damit seine Nachfolge zu sichern.

[316] Vgl. SCHÜCK: Sweden's Early Parliamentary Institutions, S. 47.

[317] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 238f. und die Treueschwüre an Johann durch verschiedene Gruppen in Östergötland und Västergötland, HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokumente 307-317, S. 181-192. Harald Gustafsson verweist darauf, dass es den Herzögen durch den parallelen Dreikronenkrieg schnell gelang, bereits unter Waffen stehende Schweden zu mobilisieren, vgl. ausführlich zu dem Sommerfeldzug GUSTAFSSON: Statsbildning, 216f.

im September 1568. Trotz einiger Erfolge Eriks gegen seine Halbbrüder konnte er Stockholm nicht halten.[318] Am 28. September öffneten Soldaten Eriks die Stadttore und erlaubten damit der Armee Johanns und Karls den Eintritt.[319] Am 29. September wurden Erik, Karin und ihre beiden Kinder gefangengenommen und Eriks Herrschaft damit *de facto* beendet.

2.4.3 Absetzung und Ende Eriks (XIV.)

Nachdem Erik, Karin und ihre Kinder von der Adelsopposition unter der Leitung der Herzöge Johann und Karl im Stockholmer Schloss gefangengesetzt worden waren, berief Johann ein Treffen des Riksdags ein. Auf diesem Treffen am 24. Januar in Stockholm wurde Erik XIV. schließlich offiziell durch den gemeinsamen Beschluss der Teilnehmer abgesetzt, genauer „afsade the thenn ed the hade svorit konungh Erich",[320] auch wenn seine Gefangennahme die neuen Machtverhältnisse bereits im September deutlich gemacht hatte.
Die Erklärung des Riksdags warf Erik in 24 Punkten Verfehlungen vor, die seine Absetzung rechtfertigen sollten.[321] Neben dem bereits oben genannten Vorwurf, die Verbindung mit Karin hätte Erik und damit auch Schweden erniedrigt und er hätte somit den Adel verspottet und verachtet,[322] wurde ihm eine „ond och tyrannisk natur, benägen til monga laster och odygder"[323] vorgeworfen. Ausgehend von dieser prinzipiellen Charaktereinschätzung würden sich auch die

[318] So gelang es Erik z.B. noch, einen Riksdag in Stockholm einzuberufen und sich da der Unterstützung der versammelten Stände, größtenteils Bauern und Bürger, zu versichern, siehe HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 348 und 349, S. 236-242.
[319] Vgl. ANDERSSON: Erik XIV.
[320] „aufsagen des einstigen Eids, den sie König Erich geschworen haben", HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 367, S. 275-283, hier S. 282. Der Konsens wurde durch die wiederholte Formulierung „Ja, ja, sade alle man." („Ja, ja, sagten alle Männer") hergestellt. Die Betonung, dass „alle man" einstimmig gehandelt hätten, findet sich auch an anderen Stellen des Dokuments. Eine Originalabschrift des Dokuments mit den Siegeln der Gesandten aus Östergötland liegt im Riksarkiv Stockholm. Eine ähnliche inszenierte Herstellung von Konsens konnte bereits bei den englischen Absetzungen des Spätmittelalters festgestellt werden, vgl. REXROTH: Um 1399, S. 252. Zu diesem Riksdag erschienen deutlich weniger Bauern als 1567; vermutlich ca. 380, d.h. 200 weniger als zum Riksdag während der Sturemorde, vgl. BLICKLE, ELLIS, ÖSTERBERG: The Commons, S. 123.
[321] Siehe HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 381, S. 317-342. Diese Erklärung vom 25. Januar 1569 ist das veröffentlichte Dokument des Riksdags, in dem die Gründe für die Absetzung genannt werden. Die eigentliche Absetzung lässt sich in der Zusammenfassung des Riksdags vom 24. Januar nachlesen: HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 367, S. 275-283 sowie in den Erklärungen Johanns III. zum neuen König, HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokumente 370-380, S. 292-315. Dabei wird die Erklärung erst vom Riksråd, dann den versammelten Adligen, Geistlichen, Bürgern und schließlich Bauern (getrennt nach Regionen) abgegeben.
[322] Siehe HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 381, S. 317-342, Punkt 24, S. 337f. Vgl. zu der Problematik einer Eheschließung zwischen König(in) und Untertan, besonders auch im Hinblick auf den Rangunterschied, auch die Diskussion um die mögliche Ehe zwischen Elisabeth I. und Robert Dudley, Earl of Leicester, OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, S. 230.
[323] Eine „böse und tyrannische Natur, mit Neigung zu vielen Lastern und Untugenden", EBENDA, Punkt 1, S. 319.

einzelnen Verfehlungen erklären, die schließlich in der verachteten Heirat mit Karin mündeten. Im Besonderen habe er schwedisches Recht und Herkommen gebrochen sowie das Testament Gustavs missachtet,[324] den Rat des Adels nicht angenommen,[325] den Krieg gegen Dänemark zum Nachteil des schwedischen Reiches verursacht[326] sowie seinen Untertanen, besonders den Adligen, bewusst Schaden zugefügt.[327] Aufgrund seiner „ogudachtige, omilde, blodhtörstige, onde och skadelige regemente"[328] habe Gott ihn mit Wahnsinn[329] gestraft. Seine Handlungen seien gegen Gottes Ordnung, Willen und Befehl.[330] Dieses Dokument entstand bereits unter dem Einfluss des neuen Königs, Johanns III., der dies als Propaganda nutzte, um seinen Vorgänger als schlechtes Beispiel darzustellen und damit Widerstände gegen seine eigene Herrschaft zu verhindern. Ähnlich war bereits Johanns Vater, Gustav I., in der Darstellung Christians II. vorgegangen.[331]

Diese erste innerschwedische Absetzung versetzte dem recht neuen Prinzip der Erbmonarchie einen erheblichen Rückschlag. Die Idee der möglichen Absetzung des schwedischen Königs und der Wahl eines neuen Königs wurde nach der Absetzung Eriks von der Aristokratie nicht vergessen und führte zu einem erneuten Diskurs um *regimen politicum* vs. *regimen regale*. Letztere Position wurde z.B. von dem Riksråd Erik Sparre in seiner Schrift *Pro Lege, Rege et Grege* (1582) vertreten, die als ein Hauptwerk der frühneuzeitlichen politischen Theorie Schwedens gilt.[332]

Erik (XIV.) Gustavsson (Vasa) beendete sein Leben in Gefangenschaft. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er in verschiedenen schwedischen Schlössern, teils zusammen mit Karin und den gemeinsamen Kindern, teils allein. Johann III. ordnete häufige Ortswechsel und eine strenge Bewachung an, da es mehrmals Anzeichen von Befreiungsaktionen und Verschwörungen zugunsten Eriks gab.[333] Am 26. Februar 1577 starb Erik (XIV.), möglicherweise durch eine Vergiftung im Auftrag Johanns III.[334]

---

[324] EBENDA, Punkte 2-4, S. 320f.
[325] EBENDA, Punkt 5, S. 321f.
[326] EBENDA, Punkt 8, S. 322f.
[327] EBENDA, Punkte 7, 10, 12-14 und 20-21.
[328] „Gottlosen, unsanften, blutrünstigen, bösen und schädlichen Regierung", EBENDA, S. 339.
[329] EBENDA, S. 339. Wörtlich wird hier die Strafe als „Geist Sauls" benannt, damit den biblischen Saul referierend, der sich ebenfalls von Konkurrenten um seinen Thron verfolgt gefühlt hatte (1 Sam 18, 10-12). Der Verweis auf Saul, den ersten gesalbten König Israels, der auf Wunsch des Volkes Israel zum König erhoben wurde, lässt auch auf eine besondere Legitimation des Nachfolgers des mit Saul verglichenen Erik schließen. Schließlich war der Nachfolger Sauls David, der erste von Gott gewollte König Israels. Damit wird indirekt Johann als gottgewollter, legitimer König Schwedens bezeichnet, der den zwar gesalbten, aber nicht von Gott gewollten, König Erik ablöste.
[330] EBENDA, S. 339.
[331] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 240-242.
[332] Vgl. EBENDA, S. 242 sowie S. 304f.
[333] Vgl. NORDSTROM: Johan III, S. 305.
[334] Vgl. ANDERSSON: Erik XIV.

2.5 Sigismund von Schweden

Sigismund von Schweden, zugleich als Sigismund III. König von Polen-Litauen, erbte 1592 nach dem Tod seines Vaters Johanns III. den schwedischen Thron und realisierte damit die seit 1587 erwartete schwedisch-polnische Personalunion.[335] Zu diesem Zeitpunkt war er bereits seit fünf Jahren polnischer König und hatte Schweden seitdem nicht betreten.[336] Die Zeit seiner nominellen Herrschaft über Schweden, d.h. von 1592 bis 1599, war von heftigen innenpolitischen Auseinandersetzungen zu Fragen der Konfessionalität und der Rolle der verschiedenen politischen Institutionen geprägt.[337] Im Laufe dieser Auseinandersetzungen formten sich zwei größere Parteien heraus: auf der einen Seite König Sigismund gemeinsam mit dem Riksråd[338] und auf der anderen Seite Sigismunds Onkel, Herzog Karl, unterstützt von weiten Teilen der Bevölkerung und den protestantischen Geistlichen, vertreten durch den Riksdag.[339] Sigismund war während dieser Zeit größtenteils in Polen:[340] Im September 1593 kam er zur Beerdigung seines Vaters und seiner eigenen Krönung im Februar 1594 nach Schweden, verließ das Land aber bereits wieder am 4. August 1594. Ende Juli 1598 landete er mit seiner größtenteils polnischen Armee und unterstützt von einflussreichen schwedischen Hochadligen in Kalmar. Nach seiner Niederlage in der Schlacht von Stångebro am 25. September 1598 reiste er im Oktober zurück nach Polen und sollte Schweden nicht wieder betreten.[341]

---

[335] Zu den Ausmaßen dieser Personalunion und ihrer möglichen, jedoch nicht realisierten Bedeutung für das Baltikum vgl. IMHOF: Grundzüge, S. 96.

[336] Die Anwesenheit Sigismunds in Polen-Litauen war eine Bedingung seines Königtums, vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 213.

[337] In der Historiographie gibt es zahlreiche Debatten über die Ereignisse der 1590er Jahre, vgl. dazu auch KIRBY: Northern Europe I, S. 119. Im Mittelpunkt stehen dabei in erster Linie Fragen der Konfessionalisierung (z.B. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland) und der Entwicklung von Riksdag und Riksråd (z.B. SCHÜCK: Sweden's Early Parliamentary Institutions, S. 56) sowie die militärischen Auseinandersetzungen im sogenannten Keulenkrieg in Finnland 1595-97 (u.a. YLIKANGAS: The Historical Connections, S. 85 und KIRBY: Northern Europe I, 152f.). Auch die Bewertung der Herrschaft Karls (IX.) in Schweden, sei es als Herzog von Södermanland, als Regent oder als König, kann noch nicht als abgeschlossen gelten, vgl. z.B. BARTKE: Zwischen Rechts- und Kulturtransfer, S. 242 und KIRBY: Northern Europe I, S. 132. Die Autorin hat zur Frage der Entstehung einer spezifisch schwedischen politischen Kultur in dieser Zeit einen Beitrag veröffentlicht: SARTI: Sigismund of Sweden.

[338] Sigismund hatte sich der Unterstützung des Riksråds versichert, als er sich nach 1590 für in Ungnade gefallene Hochadlige einsetzte, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 324; 329 sowie weiter unten.

[339] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, 212 und S. 324. Die Parteizugehörigkeit der Geistlichen wechselte; zunächst standen sie auf Seiten des Königs und des Adels, erst gegen Ende des Konflikts wechselten sie immer mehr auf Karls Seite, als dieser sich erfolgreich zum Verteidiger des schwedischen Protestantismus stilisieren konnte.

[340] Diese Abwesenheit des Königs war einer der Hauptkritikpunkte seiner Gegner in Schweden, siehe weiter unten und ROBERTS: The Early Vasas, 364f.

[341] Vgl. SKARSTEN: Reformation, S. 509.

2.5.1 Sigismund als Erbe Schwedens und Polens

Sigismund Johansson (Vasa) wurde am 20. Juni 1566 als ältester Sohn Johanns (III.) Vasa und seiner polnischen Ehefrau Katharina Jagiellonica geboren. Seine Eltern waren zu diesem Zeitpunkt noch in der Gefangenschaft des schwedischen Königs Erik XIV. auf Schloss Gripsholm (Södermanland). Sigismund wurde von seiner Mutter katholisch erzogen, auch nachdem sein Vater im Januar 1569 König des protestantischen Schwedens geworden war. Mehrmals versuchte der Riksråd Sigismunds Erziehung zu beeinflussen und ihn nur protestantisch unterweisen zu lassen.[342] Er war bereits am 26. Januar 1569 vom Riksdag in Stockholm (demselben, der Erik XIV. abgesetzt und Johann III. als König bestätigt hatte) als Nachfolger Johanns über das protestantische Schweden anerkannt worden, und somit bestand durch seine katholische Erziehung absehbar Konfliktpotential.[343]

Nachdem 1574 der polnische König Sigismund II. August, der Onkel Sigismunds mütterlicherseits, kinderlos gestorben war und damit das Herrschergeschlecht der Jagiellonen im Mannesstamm erloschen war, wurde Polen-Litauen zu einem Wahlkönigtum. Johann III., der durch die schwedischen Besitzungen im heutigen Estland ein direkter Nachbar Polen-Litauens war und zudem durch seine Ehe mit Katharina weitere Verbindungen nach Polen-Litauen hatte, versuchte in den beiden Königswahlen 1572/73 und 1575 seine Kandidatur durchzusetzen.[344] Als jedoch Heinrich (III.) von Valois bzw. Stephan Báthory auf den polnischen Thron gewählt worden waren, versuchte Johann eine Allianz mit diesen einzugehen, um seine Position im Baltikum und besonders gegen Russland[345] zu stärken.[346] Nach dem Tod von Stephan Báthory 1586 stellte der inzwischen 49-jährige Johann III. seinen 20-jährigen Sohn

---

[342] Vgl. GEIJER: Geschichte Schwedens, S. 267. BRÜNING: Unio non est, S. 338f. verweist darauf, dass es durchaus protestantische Erzieher gab, diese aber angewiesen waren, sowohl die katholische wie auch die lutherische Konfession zu vermitteln. Ab Sigismunds 13. Lebensjahr gab es nur noch eine katholische Erziehung durch die Jesuiten.

[343] Siehe STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, 319-325; 345f. Trotz dieser frühen Anerkennung Sigismunds als Erben Johanns ließ Johann dies während seiner Regierungszeit immer wieder von verschiedenen Zusammenkünften des Riksdags, Riksråds und der Geistlichkeit bestätigen, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 243. Auch bei der Darstellung der Herrschaft Sigismunds ist darauf zu verweisen, dass der Band von Michael Roberts noch immer die aktuellste Gesamtdarstellung ist. 2009 sind vier Bände von Walter Leitsch erschienen, die das *Leben am Hof König Sigismunds III. von Polen* behandeln, sich jedoch – wie im Titel angedeutet – komplett auf die Herrschaft Sigismunds in Polen-Litauen beschränken und die schwedische außer Acht lassen. Des Weiteren gibt es einige jüngere polnische Biographien, die jedoch aufgrund fehlender Sprachkenntnis nicht genutzt werden konnten. Mehr noch als zu Erik XIV. gibt es jedoch zu verschiedenen Aspekten der konfliktreichen Herrschaftszeit Sigismunds in Schweden wissenschaftliche Untersuchungen, die auch entsprechend von der Verfasserin herangezogen wurden.

[344] Vgl. dazu ausführlich IJÄS: The Rejected Candidate.

[345] Mit Russland war Schweden seit 1570 in einen Grenzkonflikt in Finnland verwickelt, der spätestens 1590 sich zu einem vollen Krieg beider Königreiche entwickelt hatte, vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 219.

[346] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 261.

Sigismund als Kandidaten für die Königswahl auf und erneuerte damit seinen Plan einer Personalunion zwischen Schweden und Polen.[347] Sigismund hatte als Katholik, Sohn einer Jagiellonin und mit seinen polnischen Sprachkenntnissen mehrere Punkte auf seiner Seite und wurde zudem von seiner Tante Anna Jagiellonica, der Schwester seiner Mutter und Witwe von Stefan Báthory, unterstützt. Der Gegenkandidat war Maximilian von Habsburg. Nach einer Doppelwahl des uneinigen polnisch-litauischen Adels setzte sich Sigismund militärisch gegen Maximilian durch, der 1589 seinen Anspruch auf den polnischen Thron aufgab.[348] Am 27. Dezember 1587 wurde Sigismund zum polnischen König gekrönt. Zuvor regelte Johann III. in den *Artikeln von Kalmar* vom 5. September 1587 die Bedingungen dieser bevorstehenden Personalunion zwischen dem katholischen Polen-Litauen und dem protestantischen Schweden. In den *Artikeln von Kalmar* wurde eine weitgehende Trennung beider Königreiche festgelegt, Estland zum schwedischen Besitz erklärt, die schwedische Regierung weitgehend in die Verantwortung des Riksråds gelegt sowie Religionsfreiheit für Schweden garantiert.[349] Problematisch war dabei, dass zuvor am 24. August in Warschau in den *Pacta Conventa* die schwedischen Gesandten zugesagt hatten, dass Estland der polnischen Krone anzuschließen sei.[350] Bereits hier wurden die Schwierigkeiten einer Personalunion zwischen Polen-Litauen und Schweden deutlich, die vor allem in der Gegnerschaft beider Königreiche in der Nachfolge des Deutschen Ordens in Livland bestand.[351]

2.5.2 Die Situation in Schweden unter Johann III.

1592 starb Johann III., Sigismund wurde entsprechend der Nachfolgeordnung von 1544 und den zahlreichen Bestätigungen als Thronerbe während der Regierungszeit seines Vaters neuer

---

[347] Siehe dazu auch NORDSTROM: Johan III, S. 305. RHODE: Ein Königreich ohne König, S. 142 sieht hingegen Johann III. zunächst als Gegner von Sigismunds Kandidatur und vor allem die Königinwitwe Anna, Sigismunds Tante, als treibende Kraft in Polen. IJÄS: Res publica Redefined, S. 182-185 verweist auf den Zusammenhang zwischen den Kandidaturen Johanns III. und seines Sohns und sieht damit Johann als Motivator hinter Sigismunds Wahl zum polnisch-litauischen König.

[348] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 269f. Ausführlich dazu RHODE: Ein Königreich ohne König, Kap. III.3.

[349] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 270 und S. 313f.. Die Artikel sind abgedruckt bei RYDBERG, HALLENDORF: Sverges Traktater V.1, Dokument 9a, S. 50-61. Neben den *Artikeln von Kalmar* wurden Regelungen zur zukünftigen Personalunion auch in einem Vertrag zwischen Polen-Litauens Senat und Ständen auf der einen Seite und Johann und Sigismund auf der anderen Seite vom August 1587 festgelegt, siehe RYDBERG, HALLENDORF: Sverges Traktater V.1, Dokument 9, S. 42-48.

[350] Vgl. RHODE: Ein Königreich ohne König, S. 145.

[351] Schwierigkeiten und schlußendlich eine Ablehnung einer möglichen Personalunion spielte wohl auch eine Rolle bei der Ablehung Johanns III. als potentiellen polnisch-litauischen König 1572/73, vgl. IJÄS: Res publica Redefined, S. 184f.

König von Schweden. Nach dem Ende der 23-jährigen Herrschaft Johanns blieben jedoch zahlreiche Konflikte offen, die unter seiner Herrschaft ausgebrochen waren und teils bis auf die Herrschaft Gustavs I. zurückgingen. Die Frage der genauen konfessionellen Ausrichtung sowie die ungeklärte Rolle von Riksråd und Riksdag waren diejenigen Bereiche, die bei der Absetzung Sigismunds eine entscheidende Rolle spielen sollten.[352] Beide Probleme waren eng verbunden mit dem Problem der weitgehend autonomen Herzogtümer, die Gustav I. in seinem Testament seinen Söhnen vermacht hatte. Nach der Absetzung Eriks XIV. und damit verbunden der Aufhebung der umstrittenen *Artikel von Arboga*[353] verblieb 1592 nur noch Karl (IX.) mit einem solchen autonomen Herzogtum; das Herzogtum von Magnus war seit 1574 unter der Verwaltung seines Bruders Johann, der als Vormund von Magnus agierte. Karl (IX.) stattete sein Herzogtum mit dem Schwerpunkt in Södermanland, direkt südlich von Stockholm, mit eigenständigen Institutionen aus:[354] er schuf sich einen eigenen Hof, hatte eigene Sekretäre, Amtmänner und einen eigenen Rat sowie Ständeversammlungen. Es gelang ihm, einen großen Teil des Klerus und des Adels mit Besitzungen in seinem Herzogtum an sich zu binden.[355] Der Konflikt zwischen Herzog Karl und König Johann III. um das Verhältnis zwischen Herzogtum und Königreich prägte die gesamte Regierungszeit Johanns trotz mehrfacher Versuche des schwedischen Adels, die beiden Brüder zu versöhnen.[356] Inhalt des Konflikts war, wie auch schon zwischen Johann und Erik, die Frage nach den Rechten und Pflichten der Herzöge und ihrer Stellung zum Königtum. Johann hatte nun ähnlich mit den Eigenmächtigkeiten Karls zu kämpfen wie zuvor Erik mit Johanns.[357] Dieser Konflikt zwischen König und Herzog brachte im Laufe der Zeit den Großteil des schwedischen Adels, besonders des Hochadels, auf die Seite des Königs. Zahlreiche einzelne Konflikte Karls mit Angehörigen des Hochadels verstärkten seine Außenseiterposition innerhalb Schwedens und des Riksråds, schadeten jedoch nicht seiner Machtstellung im eigenen Herzogtum.[358] In den 1580er Jahren führte der Konflikt zwischen Johann und Karl beinahe zu einem Bürgerkrieg, der durch einen Ausgleich zwischen den Brüdern zugunsten der Krone im letzten Moment noch verhindert wurde.[359]

Am Ende der Regierungszeit Johanns änderte sich die Konfliktsituation: Nach Streitigkeiten 1589 zwischen dem Riksråd und Johann III. um die Lage in Polen und die mögliche Abdankung

---

[352] Vgl. SARTI: Sigismund of Sweden.
[353] Siehe Kap. 2.4.1.
[354] KIRBY: Northern Europe I, S. 127 nennt das Herzogtum „a state within a state“.
[355] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 297f.
[356] Vgl. EBENDA, S 299.
[357] Vgl. Kap. 2.4.
[358] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 300f.
[359] Vgl. EBENDA, S. 302f.

Sigismunds sowie dessen Rückkehr nach Schweden stellte sich Karl auf die Seite Johanns gegen den Riksråd. In diesem Konflikt sprachen sich Teile des Riksråds gegen eine Abdankung Sigismunds als polnischer König aus, vermutlich in der Hoffnung, mit einem abwesenden König ihren eigenen Einfluss zu stärken.[360] Die beiden Brüder gingen gegen prominente Mitglieder des Riksråds vor, indem sie sie auf einem Riksdag in Stockholm im Frühjahr 1590 wegen schlechter Beratung sowie der Verschwörung gegen die Dynastie der Vasa anklagten. Der Konflikt zwischen den älteren Vasa und dem Hochadel war immer wieder von der Angst der Vasa-Herrscher geprägt, dass der Hochadel die Vasa vom Thron vertreiben wolle und stattdessen entweder eine Adelsoligarchie einrichten oder einen eigenen Vertreter, möglicherweise aus der Sture-Familie, auf dem Thron einsetzen wollte. Während es zahlreiche Aufstände des Adels – und auch anderer Teile der Bevölkerung – gegen die Vasa-Herrscher gab, lässt sich die Motivation, die Dynastie durch eine der etablierten hochadligen Familien zu ersetzen, in den Quellen und Vorgängen rund um die Absetzungsereignisse von Erik XIV. und Sigismund nicht nachweisen. Die Einrichtung einer Adelsoligarchie, jedoch weiterhin unter einem König mit sehr begrenzter Macht, erscheint als Ziel wahrscheinlicher.[361] Im Verlaufe dieser erneuten Auseinandersetzung übernahm Karl immer mehr die Regierung von einem alternden Johann; eine Vorbereitung auf seine Rolle unter der Herrschaft von Sigismund.[362]

2.5.3 Die Auseinandersetzungen in Schweden in den 1590er Jahren

Auch nach seinem Herrschaftsantritt 1592 und seiner Krönung 1594 in Schweden verblieb Sigismund in Polen. Die bald beginnenden Auseinandersetzungen mit Karl in Schweden wurden daher von den Anhängern Sigismunds ausgetragen, d.h. vor allen den Angehörigen des Hochadels. Verschärft wurde die Situation in Schweden durch zahlreiche Missernten zwischen 1596 und 1603, die Hungersnöte und Wirtschaftskrisen auslösten,[363] sowie einen Krieg gegen Russland 1570-1595, der an der schwedisch-russischen Grenze in Ost- und Nordfinnland Kräfte und Ressourcen band.[364]

---

[360] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 200 sowie ausführlich ROBERTS: The Early Vasas, S. 315–320. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 200 sieht in dem Verhalten des Riksråds in diesem Konflikt ein Zeichen dafür, dass dieser sich die polnischen Verhältnisse und Adelsprivilegien zum Vorbild nahm.
[361] Zu den Vorgängen seit 1590, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 318–322.
[362] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 324f.
[363] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 127 sowie MAARBJERG: The Economic Background.
[364] Vgl. zu der Rolle der finnischen Adligen und dem Zusammenhang zwischen diesem schwedisch-russischen Krieg, der schwedischen Staatsbildung in Finnland und der Absetzung Sigismunds LAPPALAINEN: Regional Elite Group.

Der größte Konflikt war die Frage der konfessionellen Ausrichtung Schwedens.[365] Nachdem schon Johann, der lange Zeit dem Katholizismus nahestand,[366] versucht hatte, eine Kirchenreform durchzuführen und die Liturgie zu vereinheitlichen, war die Furcht vor einer Rekatholisierung unter dem katholischen Sigismund groß.[367] Bereits in den *Artikeln von Kalmar* hatte Sigismund Religionsfreiheit für Schweden zugestehen müssen, nach Aufhebung der Artikel 1591 im Zuge der Versöhnung zwischen Karl und Johann war diese Garantie jedoch nicht mehr gegeben. Daher berief Karl nach dem Übergang der Herrschaft an Sigismund mit Unterstützung des Hochadels eine Kirchenversammlung nach Uppsala ein. Im März 1593 kamen vier Bischöfe[368] und über 300 Geistliche aus ganz Schweden zu diesem sogenannten *Uppsala (kyrko)möte* ((Kirchen-)Treffen von Uppsala) zusammen. Diese Versammlung legte die Grundlagen der schwedischen Landeskirche fest: das Bekenntnis nach der Fassung der *Confessio Augustana* von 1530 sowie die Kirchenordnung von 1571.[369] Zudem verlangte die Versammlung bei seiner Krönung im Februar 1594 von König Sigismund ein Versprechen, die Gesetze des Landes, einschließlich der soeben beschlossenen Anerkennung des lutherischen Glaubens als einziger Konfession, zu beachten sowie nur mit Zustimmung des Rates bzw. des Riksdags zu regieren. Dem Wunsch Sigismunds nach freier Glaubensausübung für Katholiken wurde nicht entsprochen, sie wurden jedoch auch nicht verfolgt. Öffentliche Ämter und Dienste konnten nur von Lutheranern ausgeübt werden. Neben der Entscheidung für den Protestantismus und gegen den Katholizismus wurden mit den Beschlüssen des *Uppsala möte* auch die Vertreter des Calvinismus und anderer reformatorischer Bekenntnisse in Schweden von der schwedischen Landeskirche ausgeschlossen.[370] Bei seiner Krönung 1594 erkannte Sigismund die Beschlüsse von Uppsala widerstrebend an,[371] was ihn jedoch nicht daran hinderte, in Stockholm den bekennenden Katholiken Erik Brahe[372] als Statthalter einzusetzen

---

[365] Ausführlich zur Reformation in Schweden vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland.

[366] Vgl. detailliert dazu BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 195–197. Zwischen Karl und Johann fand in den 1570er und 1580er Jahren die Auseinandersetzung um die Liturgie des Roten Buches (*Röda boken*) statt, wobei Karl diese Liturgie als zu katholisch ablehnte, vgl. EBENDA, S. 197-201.

[367] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 206.

[368] Schweden hatte zu der Zeit sieben Bistümer mit Uppsala als *primus inter pares*, siehe BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 112.

[369] Abgesehen von den in Uppsala Versammelten wurden die Beschlüsse im Nachhinein von Versammlungen in ganz Schweden anerkannt: 14 Ratsmitglieder, alle sieben Bischöfe, 218 Adlige, 137 Amtmänner, 1.556 Geistliche, Bürgermeister und Räte von 36 Städten sowie Repräsentanten von 197 Provinzen und Kreisen hatten schließlich ihre Unterschrift unter das Dokument gesetzt, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 336 und HERLITZ: Grundzüge, S. 69.

[370] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, 207f.

[371] Vgl. ausführlich dazu ROBERTS: The Early Vasas, S. 338–344. Für die Anerkennung der Beschlüsse siehe STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 394–421.

[372] Erik Brahe (1552-1614) war Angehöriger des schwedischen Hochadels und Mitglied im Riksråd.

und sich damit über den Beschluss hinwegzusetzen.[373] Die Anerkennung der Beschlüsse von Uppsala entsprach faktisch einer Wahlkapitulation Sigismunds, und damit einer Rückkehr zu Verhältnissen des 15. Jahrhunderts mit einer starken Aristokratie dominant in der Regierung Schwedens.[374]

Obwohl mit den Beschlüssen von Uppsala die offene konfessionelle Frage in Schweden rechtlich geklärt war, setzten sich die religiös motivierten Auseinandersetzungen zwischen Herzog Karl und Sigismund fort. Dabei gelang es Karl, sich als Retter des schwedischen lutherischen Glaubens zu stilisieren, unabhängig von seiner persönlichen Neigung zum Calvinismus, und die Furcht vor einer Rekatholisierung unter Sigismund anzufachen.[375] Diese Furcht war, im Gegensatz zur Furcht vor sogenannten papistischen Verschwörungen im England des 17. Jahrhunderts,[376] nicht ganz unbegründet: Weite Teile der Bevölkerung hingen noch im späten 16. Jahrhundert Formen von Volksglauben und Aberglauben an, die dem Katholizismus näherstanden als dem Protestantismus.[377] Der Protestantismus war in erster Linie in den wenigen Städten und bei den Geistlichen fest verankert, nicht jedoch in der Mentalität der einfachen Bevölkerung.[378] Zudem existierten durchaus Pläne Sigismunds und seiner Berater zur Rekatholisierung Schwedens.[379] Die Angst vieler Schweden vor einer Rekatholisierung wurde von Nachrichten aus anderen Teilen Europas weiter angefacht; 1592 waren Nachrichten über die Bartholomäusnacht 1572 sowie die Hugenotten-Verfolgung in Frankreich und die Herrschaft Marias I. in England und ihrer Rekatholisierungsbestrebung von 1553 bis 1558 längst auch nach Schweden gelangt.[380] Auf dem von Karl, entgegen den Beschlüssen von Uppsala, einberufenen Riksdag in Söderköping 1595 gelang es ihm, die katholische Messe komplett verbieten zu lassen und auch das letzte Kloster, das Birgittiner-Kloster in Vadstena, schließen zu lassen.[381] Er wurde außerdem nach zähen Verhandlungen zum

---

[373] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, 207f. Sigismund setzte weitere Statthalter in verschiedenen Teilen Schwedens ein, die in der Regel dem Hochadel angehörten und deren Loyalität er besaß. Das System von Statthalterschaften als direkt dem König unterstellte Verwalter von Provinzen wurde erstmals unter Gustav I. in den 1530er Jahren eingeführt, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 123. Die Tatsache, dass diese Statthalter dem Hochadel angehörten, machte ihre Durchsetzung, unabhängig von ihrer Konfession, erfolgreich.
[374] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 344f.
[375] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, 200f. und S. 214.
[376] Vgl. Kap. 3.5.
[377] Entgegen ihren tatsächlichen Glaubensinhalten verstanden sich diese Schweden als protestantisch und hatten Angst vor einer Gegenreformation unter jesuitischer Führung, vgl. SKARSTEN: Reformation, S. 509.
[378] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, 216f.
[379] Vgl. EBENDA, S. 206 sowie ROBERTS: The Early Vasas, 332f. Eine etwas differenziertere Bewertung der Religionspolitik Sigismunds bietet BRÜNING: Unio non est, S. 338-345, der darauf verweist, dass Sigismund vermutlich sehr genau zwischen Katholizismus, Luthertum und dem mißtrauten Calvinismus unterschied.
[380] Vgl. SKARSTEN: Reformation, S. 509.
[381] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 211 sowie den Beschluss des Riksdags in STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 434–441.

Riksföreståndare ernannt. Bereits auf diesem Riksdag war die Spaltung zwischen Karl, der das freie Bauerntum sowie einige Städte auf seine Seite ziehen konnte, und dem Adel gemeinsam mit Geistlichkeit und Stockholm zu sehen.[382] Als Sigismund die Beschlüsse dieses Riksdags nicht anerkannte, stellte sich der Hochadel auf die Seite des Königs und gegen Karl.[383] Ein weiterer Riksdag 1597 in Arboga, der explizit gegen den Willen Sigismunds von Karl einberufen worden war, bestätigte die Beschlüsse von Söderköping.[384] Diesem sog. Revolutionsreichstag blieben jedoch die Adligen fern, einige von ihnen gingen direkt nach Polen an den Hof Sigismunds.[385] Während die von Sigismund eingesetzten Statthalter diesem die Treue hielten, gelang es Karl immer mehr, die Bauern, Bürger und Bergleute Schwedens mit einer Forcierung des Konfessionskonflikts – und seiner Inszenierung als Vorkämpfer des Protestantismus – auf seine Seite zu ziehen. Der Adel stellte sich jedoch auf die Seite des Königs.[386]

Dieser Grundkonflikt zwischen Karl und Sigismund um die Autorität im Königreich Schweden spielte auch eine Rolle in dem sogenannten Keulenkrieg (schwedisch: *klubbekriget,* finnisch: *nuijasota*)[387] in Finnland 1596/97. In diesem Bauernaufstand hatten sich die Bauern entsprechend der politischen Situation für Herzog Karl erklärt, von dem sie sich Unterstützung gegen Sigismunds Statthalter in Finnland, Klaus Fleming[388], erhofften. Anlass des Aufstands waren insbesondere die Auswirkungen des langen schwedisch-russischen Krieges in Finnland (1570-95) sowie die andauernde Wirtschaftskrise. Mit gewalttätigen Aktionen gegen Steuereintreiber und andere Amtmänner reagierten die finnischen Bauern auf Pläne für weitere wirtschaftliche Belastungen (z.B. die erzwungene Unterbringung und Verpflegung von Soldaten in Bauernhöfen).[389] In der Auseinandersetzung zwischen Karl und Sigismund stand der finnische Adel geschlossen auf der Seite Sigismunds.[390] Der Bauernaufstand 1597 gegen

---

[382] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 358f. sowie BARTKE: Zwischen Rechts- und Kulturtransfer, S. 242. Vgl. EINONEN: The politics of, S. 17 zu der Unterstützung Sigismunds durch Stockholm und den Konsequenzen für den Stadtrat nach der Machtübernahme durch Karl Gustavsson (Vasa).

[383] Vgl. HERLITZ: Grundzüge, S. 70.

[384] S. STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 441–452. Vgl. dazu auch ROBERTS: The Early Vasas, 368f.

[385] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 212.

[386] Vgl. HERLITZ: Grundzüge, S. 70 und BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, 211f.

[387] Der Name leitet sich aus den hauptsächlich genutzten Waffen der Bauern ab; neben Keulen kamen auch andere einfache Schlag- und Hiebwaffen zum Einsatz.

[388] Fleming wird als strenger, frühabsolutistischer Herrscher bezeichnet, den selbst die anderen finnischen Adligen ablehnten. Die schwedischen Adligen standen in offener Opposition zu ihm. Seine Macht stützte sich vor allem auf das Militär, welches er zur Unterdrückung bzw. Niederschlagung von Aufständen rigoros einsetzte, vgl. u.a. LAPPALAINEN: Regional Elite Group, 17f. Er wird jedoch auch als absolut loyal zu Sigismund bezeichnet, wohl weniger aus persönlicher Freundschaft, sondern mehr aus einem festen Glauben an die Monarchie heraus, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 337.

[389] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 127. Ausführlich zu den wirtschaftlichen Hintergründen des Keulenkrieges vgl. MAARBJERG: The Economic Background.

[390] LAPPALAINEN: Regional Elite Group, S. 18 weist darauf hin, dass Sigismund nicht nur der legitime König war,

die Herrschaft Flemings konnte von diesem schließlich niedergeschlagen und so die Provinz Finnland für Sigismund gewonnen werden.[391]

1597 kam es schließlich zur direkten militärischen Auseinandersetzung zwischen Herzog Karl und den Unterstützern von König Sigismund. Lange Zeit hatten sich die Magnaten des Reiches, trotz ihrer Gegnerschaft zu Herzog Karl, mit militärischen Aktionen zurückgehalten, in erster Linie, da sich keiner unter ihnen fand, der eine entsprechende Aktion (auch im Namen des Königs) hätte organisieren können oder wollen.[392] Karl nutzte die Zeit des offenen Konflikts zwischen ihm und dem Riksråd nach der Nicht-Anerkennung des Riksdags von Arboga, um seine militärische Position zu sichern. Die von Sigismund eingesetzten Statthalter flohen im Frühjahr 1597 nach Polen, um Sigismund um Unterstützung zu bitten, oder mussten sich militärisch der Armee Karls geschlagen geben.[393] Am 1. Juni 1597 musste Kalmar aufgegeben werden, die letzte verbliebene Festung, die eine Landung Sigismunds in Schweden ermöglicht hätte. Karl versuchte diese Maßnahmen durch Anklagen gegen die Statthalter und Riksrådsmitglieder sowie eine weitere Ständeversammlung in Stockholm zu legalisieren.[394] Dabei stellte sich Karl als Verfechter der Rechte Sigismunds dar, während seine Gegner auf unrechtmäßigen Wegen Sigismund über die Verhältnisse in Schweden täuschen wollten. Er bezeichnete die Adligen als „unruhige[] unwahrhaftige[] leut […und] ungetrewe[] rathspersonen".[395] Sigismund, der auf Informationen der zu ihm Geflüchteten angewiesen war und zudem von seinen polnischen Untertanen daran gehindert wurde, das Land zu verlassen, schickte im Januar 1598 den polnischen Diplomaten Samuel Laski nach Schweden, um sich ein genaues Bild der Lage machen zu können und die Aneignung des Titels Riksföreståndare durch Karl öffentlich zu verurteilen.[396] Bei dieser Gelegenheit fasste Laski die Beschwerden

---

sondern auch als Sohn Johanns, des ehemaligen Herzogs von Finnland, dem finnischen Adel näherstand als Karl. Weitere Familienverbindungen zwischen dem finnischen Adel und der Familie Sigismunds verstärkten diese Nähe.

[391] Nach YLIKANGAS: The Historical Connections, 85f. verloren über 3.000 Bauern in Folge der Kämpfe und anschließenden Hinrichtungen ihr Leben. Bei einer geschätzten Bevölkerung Finnlands von 200.000 entsprach das 1,5% der Gesamtbevölkerung. Auch ORRMAN: Growth and stagnation, S. 143 verweist darauf, dass in Finnland, anders als in den anderen nordischen Ländern, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen sei, der sich insbesondere auch durch das Aufgaben von Gehöften zeigte. Deren Anzahl sank von ca. 36.000 in den 1570er Jahren auf ca. 28.000 60 Jahre später. Dieser Rückgang könne nur teilweise auf eine Umstrukturierung der ländlichen Besitzungen zurückgeführt werden und verweise eben auch auf einen entsprechenden Rückgang der Bevölkerung.

[392] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 369f.

[393] Vgl. dazu auch den Bericht in den Anklagen des polnischen Diplomaten Laski, HÖJER, SJÖDIN: Svenska Riksdagsakter 1597-1598, Dokument 153, S. 408-417, hier S. 414.

[394] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 371.

[395] Vgl. dazu auch den Austausch zwischen Karl und Sigismund 1598, nachdem der Konflikt bereits offen ausgebrochen war, in HÖJER, SJÖDIN: Svenska Riksdagsakter 1597-1598, Dokumente 261-262, S. 751-754., Zitat EBENDA Dokument 261, S. 751.

[396] Siehe HÖJER, SJÖDIN: Svenska Riksdagsakter 1597-1598, Dokument 142, S. 376-379 und Dokument 143, S. 380-383.

Sigismunds gegen Karl vor dem Riksdag in Uppsala am 11. Februar 1598 zusammen: So sei das Handeln Karls eigenmächtig gewesen und nicht von den Statthaltern Sigismunds sowie dem Riksråd genehmigt, wie es zuvor zwischen Sigismund und den Magnaten in Schweden vereinbart worden sei.[397] Schlimmer noch, Karl habe die Herrschaft Sigismunds und dessen Kommunikation mit seinen Untertanen aktiv gestört, indem er Boten abgefangen, Schiffe an der Abfahrt gehindert und Briefe unterschlagen habe. Dies sei soweit gediehen, dass es selbst Gerüchte über den Tod Sigismunds in Schweden gegeben habe.[398] Damit verwiesen die Beschwerden Sigismunds auf die Schwierigkeiten einer Herrschaft über mehrere Königreiche samt der eroberten Gebiete: Besonders die Kommunikation zwischen den einzelnen Gebieten (Schweden, Finnland, Livland, Litauen und Polen) sowie die schlechten Möglichkeiten, regelmäßig überall vor Ort zu sein, wurden dabei hervorgehoben. Nach Sigismund wäre es Aufgabe der Autoritäten vor Ort gewesen, diese Schwierigkeiten auszugleichen und nicht, noch dazu beizutragen, wie Karl es getan habe .[399]

Laskis Bericht über die Lage in Schweden veranlasste den polnischen Sejm, seinem König Unterstützung zu gewähren und auch diplomatisch Druck auf die anderen Länder des Baltikums auszuüben.[400] Ende Juli 1598 landete Sigismund mit seiner Armee in Kalmar, wo ihm die Festung ohne Widerstand übergeben wurde. Weite Teile der Bevölkerung, besonders in Västergötland und in Småland unterstützten ihn, während Dalarna und große Teile der Bauernschaft zu Karl standen.[401] Die Erfolge in diesem Bürgerkrieg wechselten. Endgültig musste sich Sigismund jedoch in der Schlacht bei Stångebro (bei Linköping in Östergötland) am 25. September 1598 Karl geschlagen geben. Als Bedingung für einen Waffenstillstand wurde Sigismund gezwungen, die Ratsmitglieder, die zu ihm geflüchtet waren und ihn auch auf dem Feldzug unterstützt hatten, an Karl auszuliefern.[402] Im *Vertrag von Linköping* vom 28. September 1598[403] willigte Sigismund ein, innerhalb von vier Monaten einen Riksdag

---

[397] HÖJER, SJÖDIN: Svenska Riksdagsakter 1597-1598, Dokument 153, S. 408-417, hier S. 409.
[398] Siehe HÖJER, SJÖDIN: Svenska Riksdagsakter 1597-1598, Dokument 153, S. 408-417, hier S. 410f. Vgl. zu den politischen Gerüchten in Stockholm in den 1590er Jahren den Aufsatz von EINONEN: The politics of, besonders S. 18 zu den Gerüchten über den Tod des Königs.
[399] Vgl. HÖJER, SJÖDIN: Svenska Riksdagsakter 1597-1598, Dokument 153, S. 408-417, hier S. 410-413.
[400] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 377 sowie BRÜNING: Unio non est, S. 343.
[401] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 379.
[402] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, 382f.
[403] RYDBERG, HALLENDORF: Sverges Traktater V.1, Dokumente I a und b, S. 805-812. Die Zuordnung dieses Vertrags zwischen Sigismund und Karl in den *Verträgen Schwedens mit fremden Mächten* ist für die andauernde Wahrnehmung Sigismunds als polnischer, und nicht als schwedischer, König auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt der Edition, bezeichnend. Das wirkt sich bis heute in der Historiographie aus und führte z.B. zu der sehr verkürzten Aussage Wolfgang Reinhards, dass die schwedische politische Identität am Ende des 16. Jahrhunderts in Gefahr gewesen wäre, „because of the impending succession of the Catholic king of Poland“ (REINHARD: Introduction, S. 12). Kein Wort davon, dass dieser polnische König in Schweden geboren und aufgewachsen sowie Sohn des letzten Königs war.

einzuberufen, auf dem die ihn unterstützenden Ratsmitglieder vor einem Gericht von ausländischen Fürsten angeklagt sowie die Fragen der schwedischen Regierung entschieden werden sollten. Sigismund sollte in der Zeit bis zum Riksdag in Stockholm verbleiben und von dort aus mit Unterstützung Karls das Land regieren.[404] Die Vertreter des Riksdags wurden zu Garanten dieses Vertrags gemacht, mit der Möglichkeit, gegen einen Vertragsbruch vorzugehen.[405]

2.5.4 Die Absetzung Sigismunds und Karl IX. als König Schwedens

Nach der Niederlage kehrte Sigismund am 11. Oktober nach Polen zurück, entgegen den Vereinbarungen im *Vertrag von Linköping*. Er war weiterhin König von Schweden, war jedoch nach seinem Verlassen des schwedischen Königreiches umso mehr auf seine Unterstützer im Land angewiesen. Diese hingegen konnten ihm das Verlassen des Landes zu einem so kritischen Zeitpunkt nicht verzeihen.[406] In Schweden war nach der Abreise Sigismunds Herzog Karl die einzige verbliebene Autorität mit der Macht, die Ordnung in dem vom Bürgerkrieg zerrissenen Land wiederherzustellen. Ein Treffen des Adels sowie der Geistlichkeit in Jönköping im Januar und Februar 1599 versuchte Sigismund zurückzuholen und als König in Schweden erneut anzuerkennen, wenn er seine Residenz in Schweden nehmen würde.[407] Als im Juli 1599 der Riksdag in Stockholm erneut zusammenkam, hatte Sigismund keine Antwort geschickt. Der Riksdag setzte ihn dementsprechend durch seinen Beschluss am 24. Juli offiziell durch Aufkündigung der Treue und Gefolgschaft ab und bestätigte Karl als Riksföreståndare.[408] Als offizielle Gründe für die Absetzung wurden genannt, dass Sigismund versucht habe, eine „fremmende Härskap [… mit] Wåld och Tyrannii“[409] in Schweden durchzusetzen sowie seine

---

[404] Diese Bedingung kam, aufgrund der Aufenthaltspflicht Sigismunds in Polen, einer Entscheidung zwischen dem polnischen und dem schwedischen Königtum gleich, vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 213. Roberts vertritt die Meinung, dass Sigismund die schwedische Krone bevorzugt hätte (ROBERTS: The Early Vasas, 350f.). Dem steht entgegen, dass Sigismund sich durch seine außenpolitischen Bestrebungen und u.a. auch durch die Namensgebung seiner Kinder nach polnischen Gewohnheiten bereits während der Zeit der Personalunion für Polen-Litauen erklärt hatte, wie auch die schnelle Aufgabe seiner Position in Schweden und sein späteres Verhalten zeigten.

[405] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 383.

[406] Vgl. HERLITZ: Grundzüge, S. 70 und ROBERTS: The Early Vasas, 383f. Eine vergleichbare Situation zementierte auch die Absetzung Jakobs II. in England, vgl. Kap. 3.5.

[407] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 385.

[408] Siehe STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 480–494. Vgl. dazu auch ROBERTS: The Early Vasas, S. 385.

[409] STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 481. Eine „fremde Herrschaft mit Gewalt und Tyrannei“. Dieser Vorwurf wurde bereits von Karl in einem Austausch mit Sigismund im August 1598 vorgebracht, siehe HÖJER, SJÖDIN: Svenska Riksdagsakter 1597-1598, Dokument 261, S. 751f. Die Ablehnung von Nicht-Schweden

Beibehaltung der „Påwiske Lähre“[410]. Ein zweiter Riksdag, der sich im Februar und März 1600 in Linköping versammelt hatte, ergänzte die Beschlüsse von Stockholm:[411] Karl wurde zum ersten Mal die Krone angeboten, welche er jedoch ablehnte, und der Riksdag legte fest, dass nur Angehörige der schwedischen lutherischen Kirche auf den Thron nachfolgen konnten. Zur Unterstützung des letztgenannten Punktes wurde in dem Beschluss des Riksdags von Linköping erneut auf die negativen Folgen von Sigismunds Katholizismus für das schwedische Reich verwiesen.[412]

Herzog Karl begann nach seinem Sieg über Sigismund gegen dessen Unterstützer vorzugehen. Zahlreiche Exekutionen fanden in Schweden zwischen 1599 und 1605 statt, am bekanntesten das Blutbad von Linköping 1600, bei dem die Führer der Opposition hingerichtet wurden.[413] Neben diesen Exekutionen wurden zahlreiche Angehörige des Adels gefangen gehalten.[414] Karl (IX.) versuchte damit, seine Herrschaft zu stabilisieren, die Macht zu sichern und öffentlich zu demonstrieren.[415] Nachdem Sigismund 1598 zu ihm nach Polen geflohene Adlige an Herzog Karl ausgeliefert hatte, half er auch ansonsten seinen Unterstützern in Schweden nicht.[416] Nach seiner Rückkehr nach Polen beließ er es dabei, gegen Schweden Krieg zu führen, zumindest dann, wenn der Sejm zustimmte,[417] sowie in zahlreichen Propagandaschriften die Usurpation

---

in schwedischen Ämtern ging bis in die Zeit der Kalmarer Union zurück (vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 344), wurde jedoch praktisch erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts erreicht. Heiko Droste zeigte für das 17. Jahrhundert, dass etwa zwei Drittel der schwedischen Diplomaten nicht-schwedischer Herkunft waren, vgl. DROSTE: Patrioten ausländischer Herkunft, hier S. 310.

[410] STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 483. Die katholische Konfession wurde zu dieser Zeit von Protestanten üblicherweise als „Lehre des Papstes“ bzw. „papistische Lehre“ bezeichnet. Die politische Konnotation des Begriffes mit einer Ablehnung Roms als europäischer Macht, vergleichbar mit England im 17. Jahrhundert (vgl. Kap. 3.5), scheint es in Schweden nicht gegeben zu haben.

[411] Dieser Beschluss ist abgedruckt bei STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 494-512.

[412] Vgl. STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 495.

[413] Dieses Blutbad fand im Zusammenhang mit der Verurteilung der Ratsmitglieder auf dem Riksdag von Linköping im Februar und März 1600 statt. Die Ratsmitglieder wurden, entgegen den Versprechen aus dem Vertrag von Linköping, nicht von ausländischen Fürsten gerichtet, sondern von Vertretern der Thinge, die Karl aussuchte. Ähnlich wie 1590 wurden die Ratsmitglieder der Verschwörung gegen die Dynastie angeklagt, jetzt vertreten von Karl, und der Nicht-Anerkennung der Riksdagsbeschlüsse von Söderköping und Arboga, vgl. dazu ROBERTS: The Early Vasas, S. 388–391. Während einige der angeklagten Adligen nach Anerkennung ihrer Schuld begnadigt wurden, wurden die Ratsmitglieder und Hochadligen Erik Sparre, Ture Bielke, Gustav und Sten Baner sowie Bengt Falk zum Tode verurteilt und am 20. März 1600 hingerichtet.

[414] Vgl. LAHTINEN: A Nobleman's Death, S. 34f. Anu Lahtinen zeigt in ihrem Artikel am Beispiel der Hinrichtung von Johan Fleming (Sohn des verstorbenen Klaus Fleming), wie eine solche Hinrichtung als politisches Märtyrium inszeniert und gedeutet wurde und so die Autorität Herzog Karls in Frage stellte und ihn als Tyrannen darstellte, vgl. zu letzterem Punkt EBENDA, S. 37.

[415] Vgl. EBENDA, S. 35.

[416] LAPPALAINEN: Regional Elite Group, S. 17-22 zeigt die Wahlmöglichkeiten einer finnischen Adelsfamilie zwischen einem abwesenden und desinteressierten rechtmäßigen König Sigismund und einem usurpierenden Herzog Karl, der nach 1599 auf den finnischen Adel mit Versöhnungsangebote zuging, um seine Position zu sichern. Es gab jedoch auch zahlreiche schwedische Exilanten, mit einem sehr hohen Anteil an Adligen und Hochadligen, die in Polen Exil fanden, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 405f.

[417] Vgl. NORDSTROM: Sigismund, S. 536. Im Dreißigjährigen Krieg war dieser Konflikt zwischen den beiden Linien der Vasa ein weiterer Punkt in der Auseinandersetzung zwischen Polen und Schweden, vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 143.

Karls auf den schwedischen Thron anzuprangern.[418] Versuche, seine Herrschaft durch seine schwedischen Anhänger wiederherzustellen, kamen über Verschwörungen nicht hinaus, was zu einem großen Teil an der fehlenden (militärischen) Unterstützung des polnisch-litauischen Sejm lag.[419]

Neben dem Vorgehen gegen seine Gegner versuchte Karl mit weiteren Mitteln seiner Herrschaft Legitimität zu verschaffen.[420] Die Angebote des Riksdags, ihm die Krone Schwedens auf den Kopf zu setzen, lehnte er bis 1604 ab. Erst nachdem der Halbbruder Sigismunds, Herzog Johann[421], offiziell auf die Krone verzichtet hatte und Karl damit der nächste Erbe innerhalb der Vasa-Dynastie war, ließ er sich zum König ernennen und ermöglichte damit auch seinem Sohn Gustav Adolf die Nachfolge auf den schwedischen Thron.[422] Nach seiner Krönung 1607 ließ sich Karl, in der mittelalterlichen Tradition schwedischer Herrscher, auf seinem Umritt durch das Land, der *Eriksgata*, vom Volk bestätigen.[423] Eine weitere Stärkung seiner Dynastie und seines legitimen Anspruchs stellte Karl durch die Heirat seiner Tochter Maria Elisabeth mit Herzog Johann her. Damit wurden die beiden Linien von Karl IX. und Johann III. zusammengebracht.

Die Herrschaft Karls (1599/1604-1611) war zunächst in erster Linie von der Etablierung seiner tatsächlichen Macht durch Beseitigung seiner Gegner und der Etablierung der neuen Verhältnisse geprägt, inklusive Versuchen, seine Legitimität als König zu erhöhen. In der zweiten Hälfte versuchte er umfangreiche Reformen umzusetzen, die besonders das Rechtswesen Schwedens noch lange prägen sollten.[424] Während seine Rechtsreformen nicht direkt erfolgreich waren, unterstützten seine administrativen[425] und politischen Reformen die weitere Entwicklung des Königreiches unmittelbar: Nach der Reduzierung des Riksråds durch Hinrichtungen, Exil und dem Misstrauen des Königs gegen den schwedischen Hochadel

---

[418] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 219f.
[419] Zu den Verschwörungen, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 406-410.
[420] Siehe dazu BARTKE: Zwischen Rechts- und Kulturtransfer, S. 242f., der besonders die Reform der schwedischen Gesetzgebung als Bestrebung Karls versteht, Legitimität zu erlangen. Diese Bestrebungen waren nötig geworden, nachdem es Karl nicht gelungen war, seine Herrschaft über Schweden an den europäischen Fürstenhöfen, auch nicht den protestantischen, anerkennen zu lassen, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 395-398.
[421] Johann war aus der zweiten Ehe Johanns III. mit Gunilla Bielke, Angehörige einer hochadligen Familie, hervorgegangen und damit nach dem dynastischen Erbrecht, welches 1544 gesetzlich verankert worden war, der nächste Erbe des schwedischen Throns, wenn Sigismund und seine Linie ausgeschlossen waren.
[422] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 215.
[423] Siehe SCHÜCK: Sweden's Early Parliamentary Institutions, S. 56. Vgl. dazu auch PERSSON: Space for Ceremony, S. 128, der ebenfalls die *Eriksgata* als Versuch der Legitimation Karls nach der Absetzung Sigismunds sieht.
[424] Ausführlich dazu BARTKE: Zwischen Rechts- und Kulturtransfer, der zu den (versuchten) Rechtsreformen in Schweden um 1600 seine Dissertation am Institut für Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Osnabrück schreibt. Trotz der letztlich nicht erfolgten Rechtsreform Schwedens unter Karl IX. hält Bartke die hohe Bedeutung der Diskussionen und Auseinandersetzungen um diese versuchte Reform fest, die die politische Kultur des 17. Jahrhunderts prägten, vgl. EBENDA, S. 245 und 254f.
[425] Zu den administrativen Reformen vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 435-444.

errichtete Karl 1602 einen neuen Råd nach seinen eigenen Vorstellungen und mit deutlich weniger Macht als zuvor.[426] Der Riksdag hingegen wurde innerhalb der Regierung Schwedens immer wichtiger; auch nach 1599 berief Karl regelmäßig das Parlament ein und erweiterte dessen Kompetenzen.[427] Damit war die Machtfrage der 1590er Jahre zugunsten der Monarchie, unterstützt durch einen mächtigeren Riksdag, und gegen die Aristokratie, repräsentiert durch den Riksråd, zunächst entschieden.

2.6 Skandinavien um 1600

2.6.1 Schweden

Das 16. Jahrhundert in Schweden war durch intensive Konflikte um die Herrschaft und um die Person des Herrschers geprägt. Von den sechs Königen, die zwischen 1500 und 1599 Schweden regierten, verloren vier ihren Thron unfreiwillig und durch die eigenen Untertanen.[428] Zugleich waren alle Könige Schwedens im 16. Jahrhundert entweder als Absetzer oder als Abgesetzte in einen solchen Herrschaftskonflikt verwickelt. Damit stellte das 16. Jahrhundert eine Kontinuität zur Zeit der Kalmarer Union dar, in der Konflikte um Herrschaft ebenfalls häufig in Absetzungen geendet hatten. Nach 1599 kam es hingegen bis 1792 zu keiner weiteren Absetzung eines schwedischen Monarchen.

Gleichzeitig entwickelten sich im 16. Jahrhundert, gerade im Zusammenhang mit diesen Konflikten, der Riksråd und – mehr noch – der Riksdag zu wichtigen politischen Institutionen Schwedens und zu den Orten dieser Herrschaftskonflikte. Die Absetzungen Johanns II. und Christians II. fanden noch dezentral durch den Entzug des Treueschwurs auf den einzelnen Landsthingen statt: Sten Sture der Ältere und Gustav Eriksson (Vasa) mussten dementsprechend immer wieder ihr Anliegen vorbringen und in den unterschiedlichen Regionen überzeugen. Sten Sture d. Ä. agierte dabei als Mitglied des Riksråds, mit dessen Autorität auch der Absetzungsbrief Johanns II. verfasst wurde. Gustav Eriksson (Vasa) gehörte weder zum Rat

[426] Vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 428–430.
[427] Vgl. EBENDA, S. 432–434.
[428] Johann II. (1497-1501) wurde von Sten Sture dem Älteren abgesetzt, Christian II. (1520-1523) von Gustav I. (1523-1560), Erik XIV. (1560-1569) von Johann III. (1569-1592) und Karl IX. (1604-1610) und schließlich Sigismund (1592-1599) ebenfalls von Karl IX. Zwischen 1501 und 1520 gab es keinen anerkannten schwedischen König, auch wenn erst Johann II. und nach dessen Tod 1512 sein Sohn Christian II. diesen Anspruch erhoben, ohne ihn jedoch durchsetzen zu können. In dieser Zeit bestimmten die drei Riksföreståndare Sten Sture d. Ä. (1501-1503), Svante Sture (1503-1512) und Sten Sture der Jüngere (1512-1520) zusammen mit dem Riksråd die schwedische Politik.

noch gab es zu der Zeit einen Riksdag. Seine Erhebung zum König am 6. Juni 1523 erfolgte jedoch durch den Riksdag in Strängnäs; damit wurde die Absetzung Christians II. nachträglich durch diesen legitimiert. Die Absetzung Eriks XIV. fand im September 1568 zunächst militärisch statt mit seiner Gefangennahme durch die Adelsopposition unter der Führung seiner beiden Halbbrüder Johann und Karl. Die offizielle Absetzung erfolgte jedoch durch den Riksdag, und erst diese ermöglichte die Thronbesteigung Johanns. Eine noch größere Rolle spielte der Riksdag bei der Absetzung Sigismunds, bei der das schwedische Parlament von Karl Gustavsson (Vasa) zum Ort der Absetzung gemacht wurde. Auf Riksdagar brachte Karl weite Teile der Bevölkerung auf seine Seite, und dort wurde schließlich nach der Flucht und dem Fernbleiben Sigismunds dessen Absetzung beschlossen und durchgeführt. Inwieweit die zunehmende Rolle des Riksdags bei den beiden späteren Absetzungen mit der Einführung der schwedischen Wahlmonarchie und der neuen Situation, dass ein schwedischer König abgesetzt werden sollte (statt eines dänischen Unionskönigs), zusammenhing, lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Eine vergleichbare Entwicklung der Absetzungen auf den britischen Inseln legt jedoch die Vermutung nahe, dass sich hier stärker die Institutionalisierung des Königtums zeigte und weniger die Bedeutung der Erbmonarchie.[429]

Die Regierungsform des während der Absetzung Christians II. neu entstandenen Königreichs Schweden wurde im Verlauf des 16. Jahrhunderts ausgehandelt und führte zu weitreichenden strukturellen Veränderungen in der gesamten schwedischen Gesellschaft.[430] Das Königtum unter der Dynastie der Vasa wurde grundlegend in seiner Bedeutung und seinem Verhältnis zur schwedischen Gesellschaft verändert. Die Einführung der Erbmonarchie 1544 war davon nur ein äußeres Zeichen.[431] Die Stärkung der Monarchie in Abgrenzung zu einer adelsdominierten republikanischen Staatsform oder der bisher praktizierten Adelsherrschaft unter einer möglichst fernen Monarchie wurde am deutlichsten durch die Etablierung der Vasa-Dynastie. In keiner der Absetzungen wurde, entgegen den Befürchtungen der Vasa selbst, die Dynastie als Königsfamilie in Frage gestellt. Obwohl die Vasa am Beginn des 16. Jahrhunderts weder zu den einflussreichsten Familien des Königreiches gehörten noch, abgesehen von den Kindern Gustavs I., besonders zahlreich waren, wurde ihr prinzipieller Thronanspruch auch während zweier Absetzungen nicht angezweifelt. Dies lag u.a. daran, dass sich die Opposition hinter jeweils einem anderen Sohn Gustavs sammelte, welcher als Gegenkandidat und nachfolgender

[429] Vgl. dazu die Kap. 3.6, 5.1 und 5.2. Vgl. zu der zunehmenden politischen Bedeutung des Riksdags, und hier besonders auch des Bauernstandes, im 16. und 17. Jahrhundert auch HALLENBERG: Wealth of the Realm sowie ausführlich HALLENBERG, HOLM: Man ur huse.
[430] Vgl. dazu auch den Sammelband KARONEN, HAKANEN: Personal Agency sowie speziell KARONEN, HAKANEN: Personal Agency (Introduction), S. 14.
[431] Ausführlich dazu Kap. 5.2.

König weiterhin die Dynastie vertrat; beide Absetzungen nach 1523 fanden innerhalb der Dynastie statt.[432] Erik XIV. wurde von seinen beiden Halbbrüdern abgesetzt und Sigismund von seinem Onkel väterlicherseits. Der Aufstieg der Dynastie zeigte sich gleichzeitig im europäischen Kontext: Alle Vasas heirateten zumindest in erster Ehe außerhalb des schwedischen Adels. Abgesehen von Erik XIV., dessen Heiratsverhandlungen mit europäischen Herrscherhäusern allesamt scheiterten, waren dies Heiratsverbindungen mit europäischen Prinzessinnen: Katharina von Sachsen-Lauenburg war die erste Ehefrau Gustavs I., Johann III. heiratete Katharina Jagiellonica in erster Ehe, sein Sohn Sigismund war mit Anna von Österreich verheiratet und auch seine zweite Ehe war mit einer Habsburgerin. Schließlich heiratete Karl IX. zunächst Maria Christine von der Pfalz und in zweiter Ehe Christine von Holstein-Gottorp. Sein Sohn Gustav II. Adolf war mit Maria Eleonora von Brandenburg verheiratet.[433] Dadurch fand eine Annäherung sowohl der Dynastie als auch des Königreiches an andere europäische Höfe statt.

Im Bereich der Religion führten die Durchsetzung der Reformation, zunächst 1527 auf dem Riksdag von Västerås und schließlich 1593 mit der Annahme der Beschlüsse des Kirchentreffens von Uppsala, sowie die Heiratsverbindungen zu den protestantischen Fürsten des Reichs zu einer Europäisierung der schwedischen Elite sowie zur Rezeption reformatorischer Schriften. Gleichzeitig führte die Reformation zu einer konfessionellen Spaltung der schwedischen Gesellschaft, die jedoch – noch bevor sie tiefgreifende Konflikte verursachen konnte – im Zuge der Absetzung Sigismunds zu Gunsten des Luthertums zumindest oberflächlich überwunden wurde. Durch diese schnelle Festlegung Schwedens als anti-katholisch und lutherisch sowie durch die Errichtung einer Staatskirche unter dem Monarchen wurden andere religiöse Ausrichtungen, vom Katholizismus bis hin zu Calvinisten oder Heiden, von der politischen Partizipation ausgeschlossen.[434] Es war ihnen nicht mehr gestattet, ein öffentliches Amt auszuüben und die Ausübung ihres Glaubens wurde u.a. dadurch erschwert, dass die letzten verbliebenen Klöster bis 1595 geschlossen wurden. Trotzdem blieben weiterhin, besonders im abgelegenen Finnland, nicht-lutherische religiöse Praktiken verbreitet.[435] Ihre Ausübung war jedoch nicht institutionalisiert und sie wurden von den

[432] An der Bevorzugung der Königsfamilie auch bei den Absetzungen der legitimen Thronerben zeigt sich zaghaft die Bedeutung der Einführung der Erbmonarchie 1544, vgl. zu Konzepten legitimer Thronfolge, die zusätzlich eine Rolle spielten, Kap. 5.1.
[433] Vgl. weiterhin zu der europäischen Ausrichtung der Vasas, hier am Beispiel des Hofzeremoniells mit Anleihen aus England, Dänemark, dem Reich und Polen, PERSSON: Space for Ceremony, besonders S. 124f.
[434] Die schwedische Staatskirche wurde erst 2000 vom Staat getrennt, obwohl bereits seit der Aufklärung eine größere konfessionelle Freiheit herrschte, vgl. REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, 280f.
[435] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 214–217.

Gläubigen weitgehend als Teil ihrer religiösen Praxis verstanden, die sie als lutherisch bezeichneten. Insgesamt ist jedoch zu der Frage der Bedeutung der Religion bzw. der Konfession bei den schwedischen Absetzungen festzustellen, dass diese außer bei Sigismund keine Rolle spielte.
Die Absetzungsereignisse um Sigismund und die Übernahme der Herrschaft durch Karl IX., zunächst als Riksföreståndare und seit 1604 auch als König, bestätigten viele der begonnenen Veränderungen. Die Bevorzugung des Riksdags vor dem Riksråd und die praktische Entmachtung des letzteren zeigte sich in der Durchsetzung des mit dem Riksdag verbündeten Karl gegen den mit dem Rat verbündeten Sigismund. Zugleich wurde die Unabhängigkeit Schwedens von äußeren Einflüssen, die bereits unter Johann II. und Christian II. gegen dänische Einflüsse eingefordert und in den Absetzungen als Motivation und Legitimation genannt wurde, mit der Auflösung der Personalunion Schweden-Polen-Litauen bestätigt. Finnland wurde hingegen nicht als fremde Macht wahrgenommen, sondern gehörte als eigene Provinz zu Schweden.

2.6.2 Dänemark mit Norwegen

In den beiden Königreichen Dänemark und Norwegen, seit 1536 in der Realunion Dänemark-Norwegen, fand im untersuchten Zeitraum nur eine einzige Absetzung statt: die von Christian II. Die Untersuchung der Entwicklung von Absetzungen oder weitergehende Aussagen über die Bedeutung von Absetzungen in diesen beiden Königreichen ist damit nicht möglich. Es lässt sich jedoch feststellen, dass diese Absetzung im Kontext der dänisch-schwedisch-norwegischen Personalunion stattfand und direkt mit den Auseinandersetzungen in Schweden vom Stockholmer Blutbad bis hin zu dem von der Hanse unterstützten Widerstand gegen Christian II., der von Gustav Eriksson (Vasa) angeführt wurde, zusammenhing. Obwohl sich der Konflikt in Dänemark grundsätzlich anders gestaltete als in Schweden, spielte nicht nur die Hanse eine entscheidende Rolle – besonders auch bei der endgültigen Trennung der Königreiche –, sondern es wurde zudem in der Absetzungsurkunde explizit auf das Vorgehen Christians in Schweden als tyrannisch verwiesen. Die Absetzung Christians in Norwegen fand wiederum nur auf Druck der neuen dänischen Regierung statt und entsprach nicht dem Wunsch der norwegischen Bevölkerung, was sich z.B. in der schnellen Unterstützung Christians 1531/32 nach seiner Landung in Norwegen zeigte.
Noch bis zu seinem Tod 1559 spielte Christian II. als möglicher Gegenkandidat zu den

dänischen Königen aus der Linie seines Onkels väterlicherseits immer wieder eine Rolle in der dänisch-norwegischen Politik. Trotzdem konnte er sich nicht erneut durchsetzen. Seine beiden überlebenden Töchter waren zwar durch ihre Ehen mit Friedrich II. von der Pfalz (Dorothea) bzw. Francesco II. Sforza und Franz I. von Lothringen (Christina) in die europäische Politik verwickelt, spielten in der dänischen oder schwedischen Politik jedoch nur noch am Rande eine Rolle.[436]

Schließlich lässt sich anhand dieser einzelnen Absetzung in Dänemark-Norwegen feststellen, dass es zu keinen weiterreichenden Veränderungen innerhalb der Königreiche kam. Sowohl die konfessionelle Ausrichtung als auch das Verhältnis von Königtum, Adel und Bauern- bzw. Bürgerschaft änderte sich genauso wenig wie die Rolle der politischen Institutionen.[437] Formal wurde die Herrschaft von Christians Nachfolger Friedrich I. genauso begründet und durch eine Wahlkapitulation eingeschränkt wie die Herrschaft Christians. Die dänisch-norwegische Absetzung Christians II. war damit deutlich einzig gegen die Person und Politik des Königs gerichtet und verwies nicht auf grundsätzlichere Konflikte innerhalb des Königreiches. Dafür sprechen auch die fehlenden Absetzungen in den Königreichen bis zur Unabhängigkeit Norwegens und die fortgesetzte Herrschaft der Dynastie Oldenburg mit ihren Nebenlinien bis heute.

[436] Eine kurze Verwicklung gab es in den 1560er Jahren, als Erik XIV. die Tochter Christinas von Dänemark heiraten sollte, was jedoch scheiterte, vgl. Kap. 2.4.1. Christina versuchte in dieser Zeit zudem, ihren dänischen Thronanspruch trotz des Verzichts ihres Vaters erneut anerkennen zu lassen, es kam jedoch nie zu Rückeroberungsversuchen.

[437] Als politische Veränderung nach der Absetzung Christians II. in Dänemark lässt sich einzig die Rücknahme der von ihm durchgesetzten Rechtsreform erkennen, und damit eben eine Rückkehr zu den Verhältnissen vor seiner Regierungszeit.

3. Absetzungen auf den britischen Inseln

3.1 Die britischen Inseln bis zu den Tudors

Zu den britischen Inseln im Nordwesten Europas gehören die Inseln Großbritannien (mit England [1], Schottland und Wales), Irland und die kleineren Inseln: die Hebriden, die Shetlandinseln, Orkney, Man, die Scilly-Inseln, Anglesey und die Insel Wight. Die Kanalinseln, obwohl seit 1066 politisch zu England gehörend, werden nicht zu den britischen Inseln gezählt. Spätestens in der Frühen Neuzeit setzte sich das Königreich England als die dominante politische Macht auf den britischen Inseln durch. Unter seiner Führung entstand zunächst 1707 das Königreich Großbritannien mit Schottland, England und Wales und schließlich 1801 das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland, welches bis zur Unabhängigkeit des Irischen Freistaats (die heutige Republik Irland) 1921 die gesamten britischen Inseln umfasste und mit dem britischen Kolonialbesitz auch darüber hinausreichte.

3.1.1 Königreich England mit dem Fürstentum Wales

Die südliche Hälfte der Insel Großbritannien wurde seit dem Mittelalter vom Königreich England dominiert. England, welches zunächst genauso wie die restlichen britischen Inseln von keltischen Stämmen besiedelt war, wurde im ersten Jahrhundert v. Chr. zunächst durch Handelsverbindungen und Eroberungszüge unter Julius Caesar, schließlich ab 43 n. Chr. durch Besetzung dem Römischen Reich als Provinz Britannia angegliedert. Irland, Schottland und Wales wurden nie dauerhaft erobert, es bestanden jedoch Handels- und Kulturbeziehungen.[2] Während der knapp vierhundertjährigen Vorherrschaft der Römer in England vermischten sich nicht nur Soldaten des Römischen Reiches mit den keltischen Bewohnern, sondern es entstand auch eine römisch-keltische Kultur mit römischem Recht, Religion (ab dem 4. Jahrhundert das Christentum), Straßen- und Städtebau sowie Verwaltung. In diese Zeit fällt die Errichtung und Etablierung Londons als wichtiges Zentrum der Herrschaft und des Handels mit bereits bis zu

[1] Zur besseren Orientierung werden im nachfolgenden die heutigen Bezeichnungen England, Schottland, Irland und Wales benutzt, um die beschriebene Region anzugeben, unabhängig von der jeweiligen zeitgenössischen Herrschaftsbezeichnung.

[2] Die vergleichsbare einfachere Eroberung Englands durch die Römer, später durch die Angelsachsen, Wikinger und Normannen ergab sich aus der Geographie: England gehört zu einem Großteil zu den sog. Lowlands der Insel, während Wales und Schottland in weiten Teilen von den Highlands, d.h. bergigem, schwer zugänglichem Gebiet geprägt ist, vgl. dazu auch WENDE: Geschichte Englands, S. 12. Dennoch wurde Wales zur römischen Provinz gezählt, auch wenn die tatsächliche Herrschaftsdurchsetzung, wie eben beschrieben, problematisch war.

30.000 Einwohnern.[3] Ab dem 5. Jahrhundert kann von dem Ende der römischen Vorherrschaft in England gesprochen werden. Nun dominierten bis ins 8. Jahrhundert keltische und germanische Stämme in kleineren Territorien und Königreichen, die nur in geringem Maße an die römische Besiedlung anknüpften und England neu prägten.[4] Wales, Schottland, Irland und Cornwall waren nicht unter angelsächsischer Herrschaft. Während dieser Zeit fand auch die offizielle Christianisierung Englands statt: ab dem 7. Jahrhundert entstanden zahlreiche Klöster in den angelsächsischen Königreichen und Canterbury etablierte sich als geistliches Zentrum. Der Angriff auf das northumbrische Kloster Lindisfarne 793 markierte den Beginn der Auseinandersetzungen zwischen den Wikingern und den Angelsachsen, die sich bis ins 10. Jahrhundert hinziehen sollten. Während dieser Zeit gelang es dänischen Wikingern, an der Ostküste Englands eine Herrschaft zu etablieren und ihr Recht (*Danelag*) einzuführen. Erneut vermischten sich die Bevölkerungen miteinander.[5] Am Ende des 9. Jahrhunderts war Wessex das einzige verbliebene angelsächsische Königreich, welches nicht unter der Oberherrschaft der Dänen stand und sich unter Alfred dem Großen (871-899) auch weiterhin gegen die Dänen durchsetzen konnte. Unter ihm und seinen Nachfolgern formte sich schließlich das erste Gesamtkönigreich Englands in etwa auf dem heutigen Gebiet, unterteilt in Grafschaften (Shires), denen später vom König Sheriffs zugeteilt wurden.[6] Die dauerhafte Kontrolle über York im Norden seit 955 markiert den Beginn des englischen Königreiches.

Zu Beginn des 11. Jahrhunderts gelang es den Dänen unter Sven Gabelbart (um 965-1014) und seinem Sohn Knut dem Großen (um 995-1035) erneut, England zu erobern. Als König über England und Dänemark sowie Teile Schwedens, Norwegens und der Ostseeküste musste Knut zur Herrschaftssicherung eine effiziente Verwaltung in seinen Reichen durchsetzen. Er unterstützte die Kirche, die ihm wiederum Stabilität und Herrschaftsanerkennung verschaffte, baute ein Heer auf und errichtete eine Verwaltungs- und Herrschaftsebene oberhalb der Shires,

---

[3] Siehe WENDE: Geschichte Englands, S. 15. Um 1500 lebten in London ca. 60.000 Menschen, vgl. MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 85. In der vorliegenden Arbeit wird, wenn von London gesprochen wird, der Großraum London gemeint, nicht die City of London.

[4] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 18f. Zu der Dominanz der Angelsachsen, als welche sich Engländer noch heute bezeichnen, und der weitgehenden Unterdrückung der keltischen und römischen Kultur durch die germanischen Stämme (abgesehen von Cornwall, Wales, Schottland und Irland), vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 18f. und speziell zu der angelsächsisch geprägten Verfassungs- und Rechtsgeschichte LOVELL: Constitutional and Legal History, S. 3. Vgl. zu der Mischung der britischen Inseln aus germanischen und keltischen Einflüssen auch ELLIS: Concept, S. 3f.

[5] Siehe dazu auch Kap. 2.1.2. Vgl. LOVELL: Constitutional and Legal History, S. 9. Lovell betont an dieser Stelle, dass, aufgrund der gleichen germanischen Abstammung, dänische und angelsächsische Rechtsvorstellungen und -kultur sich problemlos aneinander anpassen ließen.

[6] Diese Sheriffs (*shire reeve* = Vogt der Grafschaft) waren in erster Linie für die Eintreibung der Steuern und die Durchsetzung der Rechtsprechung zuständig. Nach 1066 setzte sich als Begriff für die Shires County durch. Eine kleinere Verwaltungseinheit unterhalb der Shires, die Harde (Hundreds) ging auf angelsächsische Gewohnheiten auf dem Kontinent zurück und ließ sich in dieser Form auch in Skandinavien als härad finden, vgl. Kap. 2.1.1.

jedoch unterhalb des Königtums: vier Earldoms, die von Earls in Vertretung des Königs regiert wurden. Unter Knut galten unterschiedliche Rechte für die Angelsachsen und die Dänen, wobei beide ihre Wurzeln in germanischen Rechten hatten.[7] Nach dem Tod Knuts herrschten in England erneut Unruhen, bei denen verschiedene Thronanwärter versuchten, sich durchzusetzen und damit teils auch für einige Zeit Erfolg hatten. Zu einer erneuten dauerhaften Befriedung kam es erst 1066 durch die normannische Eroberung.[8]

Als 1066 Wilhelm I. der Eroberer aus der Normandie sich gegen Harald II. in der Schlacht bei Hastings durchsetzen konnte, gelangten mit ihm zahlreiche Normannen, und damit ebenfalls Nachfahren hauptsächlich dänischer Wikinger, nach England, die ab dem 11. Jahrhundert die Elite stellten und das Land umstrukturierten.[9] Bis 1399 regierten Könige aus dem Hause Wilhelms bzw. später der Plantagenets England. Das 15. Jahrhundert war durch die dynastischen Auseinandersetzungen zwischen den Dynastien Lancaster und York geprägt. 1485 beendete der Herrschaftsbeginn der Tudors unter Heinrich VII. diesen dynastischen Konflikt. Der Adel war durch die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen, direkt im Anschluss an den Hundertjährigen Krieg, drastisch reduziert.[10] Die Etablierung der Tudor-Dynastie unter Heinrich VII., die das 16. Jahrhundert bestimmte, führte zu einer Festigung der Königsherrschaft gegenüber dem geschwächten (Hoch-)Adel, einer Zunahme politischer Bedeutung einzelner nicht-adliger Untertanen (z.B. Kardinal Wolsey und Thomas Cromwell) und grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen durch die Loslösung der anglikanischen Kirche vom Papsttum und die englische Reformation.[11]

---

[7] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 26. Generell zu den angelsächsischen Gesetzen, die aus der Verschriftlichung von Gewohnheitsrechten sowie aus königlichen Urteilssprüchen bestanden, FRUSCIONE: Angelsächsisches Recht. Die angelsächsischen Gesetze waren noch keine vollständige Rechtsordnung und es mangelte an systematischer Ordnung, vgl. EBENDA Sp. 241. Durch die Übernahme angelsächsischer Verwaltung und politischer Institutionen spielten die angelsächsischen Gesetze auch bei der Formulierung des Common Laws eine Rolle, vgl. LERCH: Englisches Recht, Sp. 1332f.

[8] Üblicherweise wird die normannische Eroberung als die letzte Eroberung Englands angesehen. Die Frage, ob Wilhelm III. 1688/89 eine Eroberungsarmee erfolgreich nach England führte und dies damit als Eroberung anzusehen ist, oder ob es wegen der Zusammenarbeit des Parlaments mit ihm keine Eroberung war, ist umstritten, vgl. dazu Kap. 3.5.

[9] WENDE: Geschichte Englands, S. 38 spricht von max. 10.000 Normannen, davon 5.000 Ritter und der Rest Gefolgsleute dieser Ritterschaft, die sich zu den etwa 1.500.000 Bewohnern Englands gesellten und dort, legitimiert durch die Eroberung, Führungsrollen einnahmen und das Land kulturell prägten. Die alte angelsächsische Elite wurde durch die neue normannische Elite ersetzt bzw. war in den zahlreichen Kämpfen gefallen, vgl. EBENDA. Das angelsächsische Recht wurde durch Einführung des Lehnswesens um Elemente des fränkischen Rechts ergänzt und begann nach 1066 sich zu dem Common Law zu entwickeln, welches einheitlich in ganz England galt, vgl. LERCH: Englisches Recht, Sp. 1332f. und ausführlich zum Common Law, weiter unten.

[10] Dazu auch WENDE: Geschichte Englands, S. 95f. Zusätzlich zu den Verlusten des Hundertjährigen Krieges und der Rosenkriege reduzierten zahlreiche Hochverratsprozesse den Hochadel. In der Mitte des 16. Jahrhunderts stammten nur noch knapp die Hälfte aller Hochadligen (Peers, siehe unten) aus Familien, die den Titel seit mehr als zwei Generationen innehatten. Vgl. zu der Bedeutung der Dezimierung des (Hoch-)Adels in der vorliegenden Arbeit Kap. 2.3 und 2.4.

[11] Detaillierter werden diese Aspekte, soweit relevant für die Absetzungen, in den Kap. 3.2 und 3.3 besprochen.

Spätestens seit der römischen Zeit war die englische Gesellschaft hierarchisch von oben nach unten organisiert. Unter Wilhelm I. und seinen Nachfolgern wurde England feudalisiert und auf die Krone ausgerichtet.[12] Wilhelm erhob den Anspruch, das Recht am gesamten Land durch Eroberung erlangt zu haben und seine (normannischen) Vasallen im Austausch gegen Rat, Treue und Heerespflicht (*consilium et auxilium*) damit belehnen zu können.[13] Dieser Anspruch Wilhelms auf das ganze Land bedeutete auch, dass der König oberster Gerichtsherr war.[14] Die Neuregelung des Verhältnisses von König und Adel bzw. allgemeiner von König und Untertanen in der *Magna Carta Libertatum* von 1215 wurde zur Grundlage des englischen politischen und rechtlichen Systems. Da es in England nach der Römerzeit nie eine vollständige Rechtsreform gab und das Königreich England bis heute (nahezu ungebrochen) kontinuierlich existiert, gelten auch heute noch drei Rechtsgrundsätze der *Magna Carta*: die Freiheit der englischen Kirche, die *ancient liberties* der Stadt London und das Recht freier Männer auf rechtsgemäße Behandlung. Ursprünglich entzündete sich der Streit, der schließlich zum Aufsetzen der *Magna Carta* führte, an der erhöhten Steuerlast, die Johann Ohneland für seine verlorenen Kriege benötigte. Die *Magna Carta*, als Ergebnis des adligen Widerstands gegen den König, gewährte unterschiedlichen Untertanengruppen zahlreiche Freiheiten und Privilegien und gab sogar die Möglichkeit, Widerstand gegen den König auszuüben: „[the council of 25 barons] may distrain upon and assail us [the King] in every way possible, with the support of the whole community of the land, by seizing our castles, lands, possessions, or anything else saving only our own person and those of the queen and our children“[15]. Die explizite Anwendung dieses Widerstandsrechts bzw. die Berufung darauf fehlte jedoch in den englischen Absetzungen der Frühen Neuzeit. Unter der Regierung von Karl I. wurde die *Magna Carta* zwar 1628 angeführt, um Gesetze zur Einschränkung seiner Macht zu begründen, jedoch nicht bei seiner Absetzung 1649. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass die intensive Rezeption der *Magna Carta* im 17. Jahrhundert besonders unter Chief Justice Edward Coke, die politische Vorstellungswelt der Absetzer Karls I. beeinflusste[16]

Eine zentrale politische Repräsentation in Form eines Parlaments entstand in England bereits

---

[12] Siehe MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 12 und S. 31f. Nach Percy Ernst Schramm wächst in dieser Zeit auch europaweit die Bedeutung des Erbrechts, welches das Wahlkönigtum weitgehend ablöste, vgl. SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 155.

[13] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 31f. Die Belehnung, und damit ein Herrschaftsverhältnis von Schutz gegen Treue, Rat und Heerespflicht, setzte sich auch unterhalb des Königs fort und schaffte damit eine Feudalpyramide, vgl. EBENDA S. 32. Vgl. zum späteren Verständnis der königlichen souveränen Gewalt basierend auf dieser Eroberung auch VALE: *Um 1293*, hier S. 222.

[14] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 12.

[15] BRITISH LIBRARY: Magna Carta, 1215.

[16] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 46.. Einen Überblick zur Rezeption der *Magna Carta* und ihrer Bedeutung bis heute gibt TURNER: Meaning.

seit dem 13. Jahrhundert. Um Informationen aus den einzelnen Landesteilen zu erhalten und Rat einzuholen, berief der König Vertreter aller Counties, später auch der Boroughs[17], ein. Die Einladung erging an die Sheriffs, die für die Organisation der Wahl der Vertreter verantwortlich waren.[18] Die Vertreter der Counties und der Boroughs bildeten ab dem frühen 14. Jahrhundert das House of Commons, welches getrennt von den Angehörigen des Hochadels und der hohen Geistlichkeit aus dem House of Lords, zusammentrat. In dieser Kammer vermischten sich niederer (Land-)Adel (Gentry)[19] und Bürgertum. Im House of Lords versammelten sich die Magnaten des Landes zusammen mit den Äbten, Bischöfen und Erzbischöfen. Die gesamte Geistlichkeit trat weiterhin in Synoden (Convocations) in den beiden Erzdiözesen York und Canterbury zur Beratung zusammen. Die großen Magnaten sowie die hohe Geistlichkeit erhielten persönliche Einladungen in das House of Lords.[20] Die Aufgaben des Parlaments reichten von der Bereitstellung von Informationen aus den verschiedenen Landesteilen über

[17] Ein Borough ist ursprünglich ein befestigter Ort, meist um eine Burg entstanden, der das Recht auf Selbständigkeit vom König verliehen bekommen hat (*Charta*) und damit außerhalb der Lehnsherrschaft seines Gebietes stand. Boroughs verwalteten sich selbst, entsandten eigene Vertreter in das House of Commons und unterstanden dem König durch den allgemeinen Untertaneneid.

[18] 1429 wurde das Wahlrecht für das House of Commons vereinheitlicht: wählen durften in den Counties alle freien Landeigentümer, deren Eigentum 40 Schilling im Jahr erbrachte, vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 63f. In den Boroughs hingegen galten eigene Wahlgesetze, die zugleich mit der Charta festgelegt worden waren, vgl. EBENDA.

[19] Die Gentry zeichnete sich durch größeren Landbesitz und einen entsprechenden Lebensstil aus, hielt jedoch in der Regel keine Titel (selten hatten sie den Titel *Knight* bzw. *Baronet*). Innerhalb der Gentry wurde die Hierarchie anhand ausgeübter Ämter bestimmt, die ab dem 16. Jahrhundert auf die Gentry beschränkt waren, besonders ist hier der Friedensrichter (Justice of Peace) zu nennen, der immer weitreichendere Aufgaben in der Verwaltung und der niederen Gerichtsbarkeit der Counties übernahm, vgl. dazu WENDE: Geschichte Englands, S. 101. Die Abgrenzung der Gentry nach unten war offen: wer den Besitz und den Lebensstil vorweisen konnte und entsprechend von anderen Mitgliedern der Gentry anerkannt wurde, zählte dazu, vgl. MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 91. Es entstand somit keine deutliche Trennung zwischen (Nieder-)Adel und Bürgertum bzw. Großbauerntum, vgl. EBENDA. WOOLRYCH: Britain in Revolution, S. 11f. geht von ca. 10.000-14.000 Angehörigen der Gentry im Jahr 1633 aus. Vgl. ausführlich zur Gentry WALL: Power and Protest, Kap. 3 sowie HEAL, HOLMES: Gentry, und CANNON: The British Nobility, S. 54-57 zu einer Diskussion, inwieweit die Gentry als adlig zu betrachten sei oder nicht. Rechtlich gehörten Angehörige der Gentry zum gemeinen Volk, sozial, politisch und wirtschaftlich hoben sie sich von diesem jedoch ab, daher wird in der vorliegenden Arbeit die Gentry zum (Nieder-)Adel gezählt.

[20] Aus dieser Praxis entstand die Grundlage für die Definition des englischen Hochadels (Peerage): Zur hohen Aristokratie zählte nur, wer eine persönliche Einladung in das House of Lords erhielt. Dies galt für alle Dukes, Marquis, Earls, Counts und Barons. Der Titel konnte dabei immer nur von einem Mitglied der Familie gehalten werden und vererbte sich in Primogenitur auf den nächsten männlichen Nachkommen. Damit zählten z.B. die jüngeren Söhne eines Dukes nicht zur Peerage (es sei denn, sie besaßen vom König verliehene eigene Titel), sondern nur als Gentleman, d.h. niederadlig bzw. im Recht als gemein. Die Titelverleihung durch den Monarchen erhielt somit eine hohe Relevanz für die Politik Englands. Die Hierarchie der Peers bestimmt sich anhand der o. g. Titel. Der Hochadel hatte, neben dem Recht auf einen Sitz im House of Lords, das Recht, nur von anderen Peers vor Gericht verurteilt zu werden, und einige Privilegien, wie z.B. das Jagdrecht. Steuerbefreit war der englische Adel hingegen nicht. 1633 gab es 122 weltliche Peers, vgl. WOOLRYCH: Britain in Revolution, S. 11. Zu diesen kamen noch die beiden Erzbischöfe und 24 weitere Bischöfe. Bis heute sitzen nur 26 der inzwischen 44 Bischöfe der englischen Kirche als Lords Spiritual im House of Lords. Vgl. zur Entwicklung und Zusammensetzung des Hochadels grundsätzlich CANNON: The British Nobility.

Beratung des Königs bis hin zu Verwaltung, Gesetzgebung[21] und vor allem Steuerbewilligung[22]. Zu diesem Parlament, welches in Westminster nach Einberufung durch den Monarchen zusammentrat,[23] gab es keine Konkurrenz.[24] Anders als in den skandinavischen Königreichen gab es keine regionalen Zusammenkünfte. Die Bedeutung des Parlaments als politische Repräsentation der Nation wuchs unter den Tudors und Stuarts (vergleichbar mit der zeitgleichen wachsenden Bedeutung unter den Vasa in Schweden), und ihr wurde u.a. durch eine Erhöhung der verfügbaren Sitze Rechnung getragen.[25] Möglichkeiten des Parlaments, aktiv in die Regierung der Krone einzugreifen, boten, neben dem Petitionsrecht und der Steuerbewilligung, vor allem die Anklagen gegen Regierungsmitglieder – außer dem Monarchen – mit dem Impeachment-Verfahren[26] oder einem *Act of Attainder*[27]. Die Souveränität des Königreiches England lag in der Frühen Neuzeit weder beim Monarchen noch beim Parlament, sondern bei ihnen zusammen, d.h. bei Krone, Lords und Commons, genannt *King-in-Parliament*.[28]

Ebenso wie eine gemeinsame politische Vertretung gab es im Königreich England ein einheitliches Rechtssystem[29]; das Common Law, welches unter den Normannen und

---

[21] Bereits ab dem 14. Jahrhundert brauchte jedes königliche Statut auch die Bewilligung des Parlaments. Eigene parlamentarische Gesetzesinitiativen entstanden aus dem Petitionsrecht der Parlamentsmitglieder: Eine solche Petition wird als Gesetzesvorlage (*Bill*) von einem der Häuser dem anderen Haus und dem König vorgelegt und bekommt dann eventuell Gesetzeskraft, vgl. dazu auch Kap. 3.5.

[22] Das Steuerbewilligungsrecht wurde 1407 einzig dem House of Commons, als den Vertretern der Mehrheit der Steuerzahler, zugesprochen, siehe WENDE: Geschichte Englands, S. 63. Es galt dabei der Grundsatz, dass Steuern außergewöhnliche Belastungen der Krone abdecken sollten, z.B. in Kriegszeiten. Unter normalen Umständen wurde von der Krone erwartet, dass sie ihre Ausgaben aus ihren Besitzungen finanzierte, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 46 und zu dieser Problematik in Absetzungen Kap. 3.4.

[23] Es war alleiniges Recht des Monarchen, das Parlament einzuberufen, zu vertagen oder aufzulösen. Theoretisch konnte ohne Parlament regiert werden, solange der König keine Steuern oder neuen Gesetze brauchte, vgl. dazu Kap. 3.4.

[24] Vgl. LEVACK: Formation, S. 18 sowie WENDE: Geschichte Englands, S. 61.

[25] Vgl. ausführlich dazu WENDE: Geschichte Englands, S. 131-135 sowie die Kap. 3.4 und 3.5. Vgl. zu der zentralen Bedeutung des Parlaments als Teil der souveränen Königsherrschaft auch VALE: *Um 1293*, S. 222f.

[26] Als Folge eines erfolgreichen Impeachments wurde die betreffende Person aller Ämter enthoben sowie zusätzlich bestraft. Im Unterschied zum *Act of Attainder* (siehe nächste Fußnote) lag das Recht für die Durchführung eines Impeachments komplett beim Parlament und musste nicht vom Monarchen unterzeichnet werden.

[27] Ein *Act of Attainder* ist eine strafrechtliche Verurteilung durch das Parlament, oft ohne ein Gerichtsverfahren. Ein solches Urteil brauchte jedoch die Zustimmung des Königs. Thomas Cromwell 1540 und Catherine Howard 1542 waren, neben einigen anderen, prominente Angeklagte eines solchen Acts. Vgl. zur Bedeutung dieser Amtsenthebungsverfahren bei Herrschaftskonflikten Kap. 3.4.

[28] Vgl. auch WENDE: Großbritannien, S. 25. Bis heute ist der Monarch, d.h. die Krone, Teil des Parlaments. Die Souveränität im Vereinigten Königreich Großbritannien liegt ebenfalls bis heute bei (aktuell) Queen-in-Parliament. Vgl. zu der frühen Durchsetzung weitgehender Souveränität der englischen Krone, verbunden mit einem eher schwachen feudalen Lehnswesen und einem starken Einfluss des Common Law und des Parlaments, auch VALE: *Um 1293*, S. 222-224.

[29] Mit diesem Rechtssystem verbunden war auch eine einheitliche Verwaltung und Steuerverfassung, die in ganz England galt und im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit von den Justices of Peace und Sheriffs durchgesetzt wurde. Beide Ämter unterstanden dem Lordkanzler und damit dem König, nicht lokalen Adligen. Damit war die Königsmacht auch in den von London entfernten Provinzen präsent, vgl. dazu auch ASCH: Jakob I., S. 62. Vgl. zu der Durchdringung der englischen Gesellschaft und politischen Gemeinschaft mit Rechtsvorstellungen

Plantagenets reichsweit durchgesetzt worden war und welches nur durch das Parlament verändert werden konnte.[30] Das Common Law zeichnet sich bis heute in erster Linie dadurch aus, dass es ein Fallrecht ist, d.h. bereits vorhandene Gerichtsurteile dienen als verbindliche Muster für ähnliche Fälle. Es gibt also keine Kodifizierung des Rechts in einem gesetzsetzenden Text, sondern eine Sammlung von Gerichtsurteilen. Damit ist ein solches Rechtssystem sehr flexibel: Sollten rechtliche Fragen nicht durch eine bereits getroffene Entscheidung abgedeckt sein, so schafft das entsprechende Gericht einen Präzedenzfall, der dann für alle nachfolgenden, ähnlichen Fälle gültig ist.[31] Die gesetzgebende Macht des Parlaments und des Königs, welche sich in Statuten niederschlug, wurde als eine Klärung und Spezifizierung bestehendes Gesetzes verstanden: „Die Könige schufen also nicht wie die römischen Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit neues Recht; sondern sie schöpften mit Hilfe der Kundigen das Recht aus dem Rechtsbewusstsein, in dem es immer schon ruhte, nur noch nicht formuliert worden war.“ [32] Durch das System des Common Laws befanden sich legislative und judikative Vollmachten in der Hand der verschiedenen Gerichte. Gerichte und ihre Jurisdiktionen standen damit im Zentrum des englischen Rechtssystems, anders als in kontinentalen Rechtssystemen, bei denen die gesetzgebende Macht, d.h. der Herrscher, diese Position einnahm und die starke Einflüsse des römischen Rechts aufwiesen. Die Etablierung unterschiedlicher Gerichte war eine politische Angelegenheit. Regionale Gerichte in den Counties (county court) und Boroughs, oft mit einer Geschworenen-Jury besetzt und damit die aktive Teilnahme aller Untertanen verlangend (*Jury Duty*), wurden um Lehnsgerichte adliger Grundherren, Kirchengerichte und Mess- und Marktgerichte ergänzt.[33] Über all diesen Gerichten stand die Gerichtsbarkeit des Königs, die im Hochmittelalter durch reisende Richter ausgeübt wurde bzw. sich danach in drei königlichen Gerichten zeigte, die Berufungsrecht über alle anderen Gerichte hatten: ein Finanzgericht (Court of Exchequer), ein Gericht für Klagen der Untertanen, besonders im Bereich Grundbesitz und Schulden (Court of Common Pleas) und ein Gericht für alle Belange der Krone (Court of King’s Bench). Diese drei Gerichte, die Courts of Common Law, waren bindend für alle anderen Gerichte.[34] Damit erlangte auch der Kanzler Einfluss auf den gesamten Rechtsprozess, der sich durch die Etablierung eines weiteren Gerichts (Court of Chancery) nach den Regeln der Billigkeit (*Equity*) unter seinem Vorsitz am Ende des Mittelalters verstärkte.

---

grundlegend BROOKS: Law, Politics and Society.
[30] Vgl. LEVACK: Formation, S. 18.
[31] Vgl. REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 412.
[32] SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 179. Vgl. ebenso LOVELL: Constitutional and Legal History, S. 7 und PADOA-SCHIOPPA: Conclusions, S. 360.
[33] Vgl. LERCH: Englisches Recht, Sp. 1333.
[34] Vgl. dazu auch EBENDA, Sp. 1334.

Weitere königliche (Prärogativ-)Gerichte, die unter den Tudors eingerichtet wurden, erhöhten den königlichen Einfluss auf die Rechtsprechung und blieben Ort und Gegenstand der Herrschaftsaushandlung unter den Tudors und Stuarts.[35] Im Common Law stand in viel stärkerem Maße als im römischen oder im nordischen Recht die Vorgehensweise im Mittelpunkt einer rechtlichen Auseinandersetzung; durch die fehlende Kodifizierung, die zu einem bestimmten Vergehen eine bestimmte Strafe festsetzte, rückte die Auswahl des Verfahrens und des Gerichts, d.h. ob z.B. ein örtlicher Aufstand als Ordnungswidrigkeit vor dem county court oder als Hochverrat vor einem Prärogativgericht des Monarchen verhandelt wurde, in den Mittelpunkt. Durch dieses Verfahren erhielt der Kläger einen großen Einfluss auf den Ausgang der Verhandlungen, je nachdem vor welchem Gericht und mit welcher Anklage er den Prozess führte. Im 17. Jahrhundert gab es zahlreiche Kritik an diesem Rechtssystem und es wurde nach Reformen verlangt, zu denen es jedoch nicht kam.[36] Das Common Law galt prinzipiell für das gesamte Königreich England. Bei der Eingliederung von Wales (1536) in das englische Königreich wurde das walisische Recht mit dem Common Law ersetzt, auch wenn die tatsächliche Durchdringung des letzteren sich bis ins 17. Jahrhundert hinzog.[37] Eine weitere Ausnahme war die Grenzregion zu Schottland, die sog. Borders, in denen das Border Law galt.[38] Neben dem Common Law gab es ein nationales kirchliches Recht und ein Wirtschaftsrecht.[39] Lokale Gewohnheiten, die jedoch Nischen innerhalb des Common Laws besetzten und diesem nicht entgegenstanden, waren die einzigen nicht-reichsweiten Bestimmungen und galten nur in bestimmten Counties.[40] Die Verfahrensweise der politischen und rechtlichen Regierung war somit in allen Teilen Englands dieselbe, wenn auch nicht

---

[35] Vgl. EBENDA Sp. 1340-1342 sowie unten Kap. 3.4 und 3.5.

[36] Vgl. zu dieser Kritik unter den Stuarts KENYON: The Stuart Constitution, S. 74-77.

[37] Vgl. LEVACK: Formation, S. 18f. und speziell zu den politischen Hintergründen der Eingliederung Wales 1536 WENDE: Geschichte Englands, S. 99.

[38] Vgl. LEVACK: Formation, S. 19.

[39] Sowohl das kanonische Recht als auch das Wirtschaftsrecht im England der Frühen Neuzeit wurden eher als Sonderrechte innerhalb des Common Laws wahrgenommen und nicht als eigenständige, konkurrierende Rechtssysteme, vgl. POCOCK: The Ancient Constitution, S. 30. An dieser Stelle verweist Pocock auf die hohe Wichtigkeit des Rechtssystems für England: „As a key to their past the English knew of one law alone. It was possible for them to believe that, as far back as their history extended, the common law of the king's courts was the only system of law which had grown up and been of force within the realm; for the records and histories of England did not reveal that any other law had been of comparable importance. The common law was and had been the only law by which land was held and criminals deprived of life by their country, and by which consequently the greater part of men's secular rights and obligations were determined.“ Diese hohe Bedeutung des Common Law beeinflusste das Geschichtsverständnis der Engländer, vgl. dazu EBENDA S. 30f. sowie WENDE: Geschichte Englands, S. 51 und GALLOWAY: Union, S. 2: „The principal controversy concerned the role and rule of law. Many writers followed Fortescue in emphasising the antiquity, authority and perfection of common law. A few considered such law to have survived unchanged from immemorial origins, and to be ideally suited to English needs.“ Die Idee der langen Tradition, des seit „Menschengedenken bestehenden“ („immemorial origins“) Gesetzes, spielt eine entscheidende Rolle in der Legitimation von Absetzungen. Diese berufen sich auf solche althergebrachten Gesetze und Vorstellungen und weisen jeden Verdacht des Neuen von sich, vgl. die Kap. 4.5 und 5.1.

[40] Siehe LEVACK: Formation, S. 19.

unbedingt der Rechtsinhalt. Trotz dieser einheitlichen, auf den König ausgerichteten Organisation war die Durchsetzung einer zentralen Verwaltung in allen Teilen Englands in der frühen Neuzeit stark abhängig von den lokalen Autoritäten.[41]

Um 1500 hatte England ca. 2-2,5 Millionen Einwohner. Bis 1640 stieg diese Zahl auf ca. 5 Millionen.[42] Von diesen waren etwa 3% Peers und Gentlemen (60.000-75.000), d.h. Angehörige der sozialen und politischen Führungsschicht, die nicht auf die Arbeit ihrer Hände angewiesen waren.[43] Die Kirche, die bereits seit dem Mittelalter weitgehend vom Papst unabhängig war,[44] war seit der Spaltung von Rom 1534 endgültig zu einer englischen Staatskirche geworden, in der der Monarch zugleich das nominelle Oberhaupt war und die eindeutig dem Staat untergeordnet war.[45] England war um 1500 in zwei Erzbistümer (Canterbury im Süden, York im Norden) unterteilt mit insgesamt 17 Bistümern.[46] Das mittelalterliche England war stark von der Geistlichkeit geprägt, ca. 2% der Gesamtbevölkerung gehörten dem geistlichen Stand an.[47] Die Loslösung der anglikanischen Kirche von Rom unter Heinrich VIII. begünstigte die Durchsetzung der Reformation unter Eduard VI. und schließlich Elisabeth I. Im 17. Jahrhundert verstand sich England als protestantisches Königreich und als Bollwerk gegen die Kirche des Papstes unter der Führung der englischen Monarchie.[48] Die Bevölkerung Englands war rechtlich unterteilt in Gemeine (Bauern, Bürger und Gentry), Klerus und Peerage. Der Adel besaß etwa 15-20% des Landes in

---

[41] Vgl. LEVACK: Formation, S. 23.

[42] Vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 118. In England war es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wie auch in einem Großteil anderer europäischer Länder, zu einem Bevölkerungsrückgang um ca. 50 % durch die Pest gekommen. Die Verdoppelung der Bevölkerung danach in etwa 150 Jahren machte sich insbesondere wirtschaftlich durch zahlreiche Krisen bemerkbar.

[43] Vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 119.

[44] Dazu MAURER: Kleine Geschichte Englands, S. 13, der dies vor allem rechtlich daran festmacht, dass englischen geistlichen Gerichten bereits seit dem 14. Jahrhundert die Appellation an den Papst untersagt war und englische Kleriker einen Eid auf die Krone ablegen mussten.

[45] Die Etablierung der anglikanischen Kirche geschah natürlich nicht auf einen Schlag 1534, sondern ist eher als ein Prozess zu betrachten, der erst unter Elisabeth I. zum Abschluss kam.
Hans-Christoph Schröder ist der Meinung, dass es dem englischen Königtum durch diese Loslösung von Rom und der Unterordnung der Kirche unter die Monarchie auch gelang, „sich etwas von deren Heiligkeit anzueignen“ und der Monarch damit „cäsaropapistisch“ wurde (SCHRÖDER: Englische Geschichte, S. 23). Während eine entsprechende Rhetorik von Seiten besonders der Stuart-Monarchen durchaus existierte, zeigen jedoch die zahlreichen Absetzungen, dass die Person des Königs nicht als unangreifbar oder heilig galt. Auch das Königtum besaß diese Qualität nicht unbedingt, was in den zahlreichen publizistischen Diskussionen zur Beschränkung des Königtums durch das Parlament deutlich wurde und nicht zuletzt in seiner Abschaffung 1649 unter Oliver Cromwell, vgl. dazu auch das Kap. 3.4 zu Karl I. und Kap. 5.1 zur Rolle von Sakralitätsvorstellungen.

[46] Zum Erzbistum York gehörten die Bistümer York, Carlisle und Durham. Der Rest gehörte zu Canterbury. Nach der Reformation wurden in den 1540er Jahren fünf weitere Bistümer gegründet. Erst im 19. Jahrhundert kamen dazu weitere hinzu. Heute gibt es 42 Diözesen in den beiden genannten Erzbistümern (30 zu Canterbury gehörend, zwölf zu York).

[47] Vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 66.

[48] Vgl. Kap. 3.4 und 3.5 zur Bedeutung dieses protestantischen Selbstverständnisses auf den Verlauf der Absetzungen.

der Frühen Neuzeit, während der Anteil des Landbesitzes der Gentry von etwa 25% auf 45-50% am Ende des 17. Jahrhunderts anstieg, zu Lasten von kirchlichem und königlichem Landbesitz.[49] Aus den verschiedenen Dorfgemeinschaften des frühen Mittelalters entwickelte sich die Trennung der Bevölkerung in Adlige und Freie,[50] wobei die immer stärkere Ausprägung hin zu adligen Grundherrschaften auf Kosten der Freien ging. Der Herrensitz (*manor*) wurde im Laufe des Mittelalters zum wirtschaftlichen Bezugspunkt der Bauerngemeinden, dementsprechend wurde auch der Grundherr zum Bezugspunkt der rechtlichen und sozialen Ordnung.[51] Erst im Hochmittelalter erlangten einige Städte Selbstverwaltungsrechte, die sie *de facto* außerhalb des Lehnssystems stellten. Neben freien Bauern, die ihren eigenen Besitz bewirtschafteten, kamen immer mehr Pächter hinzu, die den Besitz des Grundherrn bewirtschafteten und ihm Pacht zahlten. Die ständigen Kriege während der angelsächsischen Herrschaft begünstigten die Herausbildung einer adligen Kriegerelite, die vom König gefördert wurde. Im Unterschied zu Skandinavien wurden adlige Titel erblich und mit (erblichen) Territorien verbunden.[52] Unter der normannischen Herrschaft verloren die freien Bauern durch den Anspruch Wilhelms I., das gesamte Land erobert zu haben und zu besitzen, ihre Selbständigkeit. Auch sie waren nun Pächter eines Grundherrn, der durch ein Lehnsverhältnis mit dem König verbunden war; kein englischer Landbesitz verblieb außerhalb des Lehnssystems.[53] Selbst die Kirche war zur Bereitstellung militärischer Hilfe in Form von Rittern verpflichtet.[54] Dieses strenge Lehnssystem gab Wilhelm I. und seinen Nachfolgern die Möglichkeit, das eroberte Land militärisch zu befrieden und zu verteidigen. Landbesitz wurde zu der relevanten Grundlage für den englischen Adel und bestimmte das Verhältnis zum König und den sozialen Status, im Unterschied zu dem stärker personalen Treueverhältnis bei den Angelsachsen.[55] Der Adel hatte u.a. die Aufgabe, die Herrschaft des Monarchen in seinem Lehnsgebiet umzusetzen. In den Grenzregionen zu Wales und Schottland kamen Verteidigungsaufgaben hinzu.[56] Ein allgemeiner Untertaneneid gegenüber dem König

---

[49] Vgl. HEAL, HOLMES: Gentry, S. 12.

[50] Bis ins hohe Mittelalter zählten Sklaven als dritte Gruppe zu der Dorfgemeinschaft. Um 1050 gab es vermutlich noch ca. 25.000 Sklaven in England, siehe WENDE: Geschichte Englands, S. 27.

[51] Vgl. EBENDA.

[52] Ausführlich dazu EBENDA, S. 28.

[53] Vgl. EBENDA, S. 40. Die Pächter adligen Landes unterteilten sich wiederum in drei Gruppen: die *freeholders*, die dem Grundherrn nur noch nominell zinspflichtig waren und *de facto* über freies Eigentum verfügten, die *copyholders*, deren Verträge erblich und nahezu unkündbar waren, und die *leaseholders*, die nur befristete Pachtverträge hatten.

[54] Vgl. EBENDA, S. 39. Ab dem 14. Jahrhundert wurde die Verpflichtung der Belehnten zum Kriegsdienst durch Geldzahlungen, die der Besoldung eines Heeres dienten, ersetzt, vgl. EBENDA, S. 84.

[55] Vgl. EBENDA, S. 39f. Landbesitz wurde anhand der jährlichen Einkünfte bemessen, die als Grundlage für spätere Einteilungen in verschiedene soziale Gruppen dienten.

[56] Vgl. MILLER: The Stuarts, S. 4, der auf die Schwierigkeiten verweist, die durch die Etablierung einiger adliger Familien als Verteidigung entstanden: die Notwendigkeit zu privaten Armeen und das Entstehen einer

verstärkte die Stabilität und Hierarchie des Systems und ließ den König zur zentralen Gestalt an der Spitze des politischen Systems werden.[57] Das Königtum als zentrale Einrichtung blieb in England prägend und wurde nicht in Frage gestellt. Das Erbfolgeprinzip des Königtums nach agnatischer Primogenitur war allgemein anerkannt.[58] Die genaue Ausdehnung bzw. Begrenzung der königlichen Macht wurde jedoch immer wieder neu zwischen den Königen, Adligen und der Kirche verhandelt. Im Spätmittelalter kam es um diese und weitere Fragen immer wieder zu Absetzungen: 1327 wurde Eduard II. als erster englischer König durch das Parlament abgesetzt und in Gefangenschaft ermordet. Bis 1485 folgten vier weitere Könige: Richard II. (1399), Heinrich VI. (1460), Eduard V. (1483) und Richard III. (1485). Diese Absetzungen brachten den Engländern den Ruf von „kingslayers"[59] ein. Sie beeinflussten das politische Denken der Engländer und machten ein „right to depose"[60] denkbar. Die Legitimationen der Absetzungen vor 1500 nannten schlechte Herrschaft, Brechen des Krönungseides und schlechte Charaktereigenschaften des Amtsinhabers neben anderen Gründen. Neben den offiziellen Legitimationen lässt sich aber besonders an den englischen Absetzungen zwischen 1399 und 1485 sehen, inwieweit Absetzungen Konflikte waren, die die gesamte politische Ordnung störten und – im Extremfall – sogar zu weiteren Absetzungen führen konnten.[61] Erst die Absetzung Richards II. ermöglichte den Thronstreit zwischen zwei Linien der Plantagenets, den Lancaster und den York. Ein weiteres Merkmal englischer Absetzungen der Frühen Neuzeit wurde bereits bei den beiden Absetzungen im 14. Jahrhundert deutlich: Erzwungene Abdankungen wurden gegenüber einer deutlichen Absetzung präferiert. Insbesondere auch die Gegenkandidaten, wie z.B. Edward III. bei der Absetzung seines Vaters Edward II., beharrten auf dieser Option, um ihre eigene Herrschaft nicht als Usurpation erscheinen zu lassen. Stattdessen wurden ehemalige, zur Abdankung gezwungene Könige dann oftmals kurz nach der Absetzung unter ungeklärten Umständen tot aufgefunden, was den Engländern den bereits erwähnten Vorwurf „kingslayers" einbrachte. Bereits bei den spätmittelalterlichen Absetzungen spielte der Papst als theoretisch dem König übergeordnete Instanz keine Rolle, was bereits vor der englischen Reformation auf die Distanz zwischen Rom

---

Kriegerkultur, vergleichbar mit der Kultur in den schottischen Highlands bzw. in Irland (siehe unten), führte zu einer „tradition of rebellion" (EBENDA).

[57] Eine weitverbreitende Metapher sah den König als den Kopf des Staatskörpers (*head of the body politic*), vgl. dazu auch LEVACK: Formation, S. 7 und WENDE: Geschichte Englands, S. 100. Noch 1604 wurde in der Einführung zum *Journal des House of Commons* auf die Abstammung des Königs und aller Herrschaft von Adam und Eva verwiesen, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 7 und Dokument 1, S. 10.

[58] Vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 42.

[59] JACK: Financing of the 1553 Coup, S. 137 oder auch BLOCKMANS: Limitations, S. 136.

[60] JACK: Financing of the 1553 Coup, S. 137.

[61] Vgl. ausführlich dazu SARTI: Depositions of Monarchs.

und den britischen Inseln verweist. Die Auseinandersetzungen zwischen Magnaten und königlichen Amtsinhabern erreichten im 14. und 15. Jahrhundert einen Höhepunkt und konnten erst durch die konsequente Durchsetzung der Tudor-Herrschaft ab 1485 beendet werden. Das 16. Jahrhundert war somit auch eine Zeit der Neubestimmung dieses Verhältnisses. Geprägt wurde das Königtum von diesen jahrhundertelangen Auseinandersetzungen, die zu einer rechtlichen Gebundenheit an das Common Law und Einschränkungen durch die Machtposition des Adels führten.[62]

Das Königtum Englands entwickelte sich unter angelsächsischer Herrschaft und erlangte durch die Verbindung mit der Kirche eine geistliche Überhöhung: Die Salbung sowie die Krönung durch den Erzbischof gaben dem König bereits seit dem späten 10. Jahrhundert Sakralität.[63] Die Aufgabe des Königs war es, den inneren und äußeren Frieden zu bewahren. In dieser Aufgabe wurde er von seinem Rat (später Privy Council) unterstützt, welcher in England seit dem 10. Jahrhundert belegt ist.[64] Dieser Privy Council bestand aus Angehörigen der königlichen Familie, hohen Adligen und Bischöfen. Noch vor dem Parlament war der Privy Council die oberste politische Instanz und das Zentrum der Regierung im Königreich, jedoch nach dem König und von diesem abhängig. Angehörige dieses Rates kontrollierten die Durchsetzung der königlichen Politik, die sie durch ihren Rat beeinflusst hatten, auf lokaler Ebene.[65] Ebenfalls unter angelsächsischer Herrschaft begann die Institutionalisierung der Regierung mit der Einrichtung von einigen Hofämtern und der Verschriftlichung von

---

[62] Vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 51. Das englische System wurde dementsprechend als *Dominium politicum et regale* bezeichnet, vgl. EBENDA sowie ausführlich bei LOADES: Tudor government, S. 1-3 und grundsätzlich zu dem Konzept KOENIGSBERGER: Dominium Regale. WENDE: Großbritannien, S. 22f. geht von ca. 2.000 Familien aus, die Einfluss auf die englische Herrschaft nehmen konnten und dementsprechend zur politischen Führungsschicht zählten.

[63] Vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 31 und generell zu diesem Thema SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums. „Es ist ein denkwürdiger Prozeß, der sich im 8. Jahrhundert anbahnt und bereits vor der Jahrtausendwende zur Reife gediehen ist: aus der germanischen Einweisung und der christlichen Salbung ist die neue Einheit der Herrschaftsweihe entstanden, die sich normalerweise aus der Salbung, der Übergabe der Insignien, der Krönung, der Thronsetzung, dem Krönungsmahl und einer Reihe von Nebenhandlungen zusammensetzt. Durch die Folge dieser Handlungen wird der zur Herrschaft Berechtigte der die Herrschaft Innehabende.“ (EBENDA S. 9f.). Der König vereinigt durch die Krönung also weltliche und geistliche Macht und erst diese beiden Komponenten lassen ihn zum legitim Herrschenden werden. Diese Unterteilung zwischen Berechtigung zur und Besitz der Herrschaft verliert in der Frühen Neuzeit an Trennschärfe. Besonders die Eingriffe Heinrichs VIII. in das Erbrecht ließen die Frage, wer im Besitz der englischen Krone sei und wer dazu berechtigt sei, zu einem Problem werden, welches nur noch durch Machtdurchsetzung gelöst werden konnte, vgl. dazu Kap. 3.2 und 5.1.

[64] Vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 32. Seit Heinrich VIII. bestand der Privy Council aus ca. 20 Mitgliedern. Ergänzend zu dem Privy Council gab es zwei weitere Räte, die zeitweise für den Norden Englands (Council of the North von 1472-1641) bzw. Wales und die an Wales angrenzenden englischen Grafschaften (Council of Wales and the Marches von 1472-1689) verantwortlich waren. Diese beiden Räte waren mit lokalen und vom König beauftragten Adligen besetzt und sollten auch in den eher königsfernen Gebieten Englands Verwaltung, Recht und Herrschaft durchsetzen. Der Privy Council behielt die Aufsicht über diese Räte, vgl. dazu LEVACK: Formation, S. 18.

[65] Vgl. zu der Organisation der Regierung vom Monarchen über mehrere Councils bis zu den lokalen Repräsentanten in den Counties auch BLICKLE, ELLIS, ÖSTERBERG: The Commons, S. 118-121.

Regierungsakten in königlichen Willensbekundungen (*Letters Patent*) und Urkunden (*charter*). Das Rechtssystem und die Verwaltung, inkl. der Steuererhebung, wurden in weiten Teilen von den Normannen übernommen und kontinuierlich bis in die Frühe Neuzeit fortgesetzt.[66]

3.1.2 Königreich Schottland

Ebenso wie auf den restlichen britischen Inseln wurde Schottland, der nördliche Teil von Großbritannien, im 1. Jahrtausend v. Chr. von Kelten besiedelt. Anders als in England, gelang es weder den Römern noch den Angelsachsen sich dauerhaft in ganz Schottland durchzusetzen; als bleibende Zeugnisse römischer Anwesenheit in Schottland verblieben lediglich die Überreste der beiden Grenzbefestigungen, des Hadrianswalls und des Antoniuswalls. Die Auseinandersetzungen mit den Römern führten jedoch vermutlich zu engeren Zusammenschlüssen der verschiedenen Stämme der Pikten und der Gälen,[67] um die Abwehr gemeinsam zu organisieren. Die Stämme waren in große Familienverbände (Clans) aufgeteilt und organisiert. Zudem fuhren die Bewohner Schottlands bereits zu dieser Zeit zur See, im Unterschied zu ihren südlichen Nachbarn. Zum Zeitpunkt der Christianisierung im 6./7. Jahrhundert, die über Irland erfolgte und vor allem durch Mönche durchgeführt wurde, hatten sich die Angeln aus Northumbria weiter in den Norden ausgebreitet und besiedelten das heutige südliche Schottland etwa bis zur Höhe von Edinburgh.[68]
794 erreichten norwegische Wikinger Schottland und, ähnlich wie in England die Dänen, fingen die Norweger nach anfänglichen bloßen Überfällen im Laufe des 9./10. Jahrhunderts mit der Besiedlung an. Sie prägten vor allem die Ostküste, die Shetland- und Orkneyinseln sowie die Hebriden.[69] Die Bedrohung durch die Wikinger führte endgültig zum Zusammenschluss der Pikten und Gälen zu einem gälisch dominierten[70] Königreich Alba im späten 9. Jahrhundert;

---

[66] Vgl. WENDE: Geschichte Englands, S. 40.
[67] Die Kelten Schottlands, Irlands und Wales werden als Gälen bezeichnet; sie stellen eine sprachliche Untergruppe der keltischen Völker vom europäischen Festland dar. Die schottischen Gälen siedelten eher in den westlichen Küstengebieten und pflegten weiterhin enge Verbindungen nach Irland, vgl. dazu auch Kap. 3.3 und 3.4.
[68] Diese grundsätzliche Zusammensetzung aus gälischen (keltischen), piktischen, anglischen und später norwegischen Gruppen prägte die schottische Kultur bis weit in die Neuzeit. Im Gegensatz zu der englischen Kultur, in der das keltische Element weitgehend fehlte, sowie der walisischen und irischen Kultur, bei denen die germanischen Elemente fehlten, gelang in Schottland bereits im Früh- und Hochmittelalter eine Synthese der verschiedenen Anteile und damit eine Herausbildung einer spezifisch schottischen politischen Kultur, vgl. dazu MAURER: Kleine Geschichte Schottlands, S. 58f. sowie weiter unten zu dem ebenfalls aus verschiedenen Traditionen zusammengesetzten schottischen Recht.
[69] Die Shetland- und Orkneyinseln waren als Steuerländer bis ins 15. Jahrhundert unter norwegischer Herrschaft. Sie gelangten als Mitgift für Margarethe, Tochter von Christian I., 1469 unter schottische Herrschaft. Die Hebriden kamen 1266 endgültig unter schottische Herrschaft.
[70] Vgl. FORSYTH: Picts.

zur gleichen Zeit wie der Aufstieg des angelsächsischen Königreichs Wessex unter Alfred und seinen Nachfolgern. Auch dem Königreich Alba gelang es, die Wikinger zurückzutreiben – nur auf den Inseln verblieben sie zunächst. Das 10. und 11. Jahrhundert war durch Auseinandersetzungen mit dem südlichen Nachbarn geprägt. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen etablierte sich allmählich der Fluss Tweed als südliche Grenze des nun Scotia genannten Königreiches. Die Normannen unter Wilhelm I. erzwangen die Huldigung durch den schottischen König, was nachfolgende englische Könige immer wieder zum Anlass nahmen, eine Oberherrschaft über Schottland zu beanspruchen.[71]

Im 12. Jahrhundert begann der administrative Ausbau Schottlands mit einer Unterteilung in Shires und Pfarrschaften. Städte und selbst Dörfer gab es bis dahin kaum; typisch war eine weit zerstreute Siedlungsform, die sich erst ab dem 12. Jahrhundert änderte und nun auch Städte und Dörfer in größerer Zahl entstehen ließ.[72] Dieser administrative Ausbau fiel zusammen mit einer Etablierung und Zentralisierung des schottischen Königtums unter David I. (ca. 1080/1124-1153).[73] Unter David I. wurde auch in Schottland ein Feudalsystem eingeführt, der Kontakt zu anderen Königreichen intensiviert und die Kirche endgültig etabliert und ausgebaut. Bischöfe der zehn, später elf, schottischen Bistümer wurden seit David vom König ernannt.[74] Dieser administrative, kirchliche, wirtschaftliche und politische Ausbau konzentrierte sich jedoch in erster Linie auf die Lowlands, d.h. die südlichen und östlichen Gebiete Schottlands, die vormals unter piktischer, später norwegischer und anglischer Herrschaft standen. Die gälischen und norwegischen Gebiete in den Highlands und auf den Inseln waren von diesen Entwicklungen weitgehend ausgenommen; trotz prinzipieller Anerkennung des schottischen Königs blieben hier die lokalen Magnaten die einflussreichste Macht.[75]

---

[71] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Schottlands, S. 37.

[72] Um 1300 hatten die größten Städte Schottlands vermutlich ca. 5-10.000 Einwohner, die meisten Städte eher 1-2.000, vgl. EBENDA, S. 47. Durch zahlreiche Städtegründungen lebten dennoch im Spätmittelalter vermutlich ca. 15-20% der Einwohner in (kleinen) Städten, vgl. EBENDA. In Städten mit mehr als 2.500 Einwohnern lebten selbst um 1560 nur etwa 2,5% der Schotten, vgl. TYSON: population patterns.

[73] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Schottlands, S. 42 und Kap. 2. David war durch einen langen Aufenthalt am englischen Hof entsprechend geprägt und brachte englische Elemente in die schottische politische Kultur. Die Durchsetzung der Erbfolge nach dem Primogeniturprinzip wird ebenfalls auf David I. zurückgeführt und wurde direkt nach seinem Tod 1153 erfolgreich praktiziert, indem sein zwölfjähriger Enkel nachfolgte, obwohl minderjährige Herrscher bis *dato* für Kelten undenkbar gewesen waren. Schottland machte seitdem zahlreiche Erfahrungen mit minderjährigen Herrschern, da schottische Könige häufig in jungen Jahren auf dem Schlachtfeld fielen oder auf andere gewalttätige Weise ihr Leben verloren; siehe für einen Überblick über solche vorzeitigen Tode EBENDA, S. 76f.

[74] Vgl. EBENDA, S. 44. Die Bistümer Schottlands waren, nachdem das Erzbistum York sich diese nicht sichern konnte, direkt dem Papst unterstellt, der auch seine Zustimmung zu der Bischofsernennung durch den König geben musste. Am Ende des 15. Jahrhunderts stieg St. Andrews zum Erzbistum auf und der Papst verlor zunehmend die Kontrolle über die schottische Kirche, die nun von König und Erzbischof geführt wurde, vgl. WORMALD: Court, Kirk, and Community, S. 77. Das Papsttum behielt jedoch bis zur Reformation 1560 eine ideelle Relevanz als Gegengewicht zur schottischen Politik und Symbol von Einheit, vgl. EBENDA, S. 79.

[75] Dazu auch MAURER: Kleine Geschichte Schottlands, S. 51f. und MILLER: The Stuarts, S. 13f. Die Bewohner der

1286 verstarb der König Schottlands ohne direkten Erben. Mehrere Anwärter aus verschiedenen Adelsfamilien konkurrierten daraufhin um den Thron, was schließlich Eduard I. von England dazu nutzte, sich als Schiedsrichter einzubringen und so erneut eine englische Oberherrschaft über Schottland zu beanspruchen und kurzzeitig durchzusetzen.[76] Das 14. und 15. Jahrhundert war nach einer langen Phase des Friedens im 13. Jahrhundert nun erneut von Auseinandersetzungen mit England geprägt sowie von der *Auld Alliance* mit Frankreich, welches ebenfalls mit England im Krieg lag. Besonders das schottische Parlament,[77] welches im 13. Jahrhundert entstanden war und aus Vertretern dreier Stände (Adel, Klerus, Bürger[78]) bestand, wehrte sich gegen den zunehmenden Einfluss des englischen Königs auf den schottischen König. Dies führte erneut zu militärischen Auseinandersetzungen beider Königreiche und u.a. zur Mitnahme des *Stone of Scone* nach Westminster als Zeichen der englischen Kontrolle über die schottischen Könige.[79] Die anti-englische Komponente, die nun der schottischen politischen Kultur hinzugefügt wurde, wurde durch die *Erklärung von Arbroath* (1320) bekräftigt und in der folgenden Zeit immer wieder zur Legitimation entsprechender Politik genutzt.[80] In diese Zeit fallen auch der Beginn der Stewart-Dynastie, die seit 1371 Schottland regierte, sowie der Aufstieg Edinburghs zur Hauptstadt. Die Auseinandersetzungen mit England prägten auch nach der Ehe Jakobs IV. Stewart mit Margaret Tudor, der ältesten Tochter Heinrichs VII. von England, weiterhin die schottische Politik. Erst im Zuge der Einführung der Reformation kam es zu einer Annäherung beider Königreiche[81] und schließlich zur Personalunion 1603, als der schottische König Jakob VI., Sohn Maria Stuarts, englischer König wurde. 1707 ging diese Personalunion in einer staatlichen und

---

Highlands blieben auch sprachlich von den Lowland-Bewohnern getrennt; während letztere Scots basierend auf dem Anglischen sprachen, war das Gälische in den Highlands dominant.

[76] Vgl. ROGGE: Was tun, wenn ein (männlicher) Erbe fehlt.

[77] Vgl. allgemein zum schottischen Parlament BROWN, MANN, TANNER: The Scottish Parliament.

[78] Bis 1587 gab es keine offizielle Repräsentation der nicht-adligen, nicht-geistlichen Landbevölkerung. Bis dahin wurden nur Vertreter der Städte ins Parlament geschickt, unter Jakob VI. wurde dies neu organisiert und nun gelangten auch Vertreter der ländlichen Shires ins Parlament. Der schottische Niederadel, die Lairds, zählten – anders als in England - zum Adelsstand und waren damit berechtigt zur Teilnahme am Parlament. Der Anspruch, als Adliger behandelt zu werden, hing, ähnlich wie in Schweden mit dem *Frälse*-System, mit dem Status des Landbesitzes zusammen; wer Land als direkter Kronvasall besaß, konnte Adelsstatus geltend machen, vgl. BROWN: The Scottish Nobility, S. 367. Ähnlich wie in England gab es in Schottland auch den betitelten Adel (Peerage), der persönlich zum Parlament eingeladen wurde und einen zahlenmäßig größeren Teil Lairds. Um 1600 gab es etwa 50 Peers, im Laufe des 17. Jahrhunderts steigerte sich diese Zahl auf 137 im Jahr 1714, vgl. EBENDA, S. 366. Da es in Schottland im Gegensatz zu England kein Zwei-Kammer-System gab, trafen sich im Parlament alle Bevölkerungsgruppen (außer den Bauern). Der wirtschaftliche und politische Einfluss konnte hingegen stark unterschiedlich sein. Der politische Einfluss bemaß sich in Schottland anhand der Anzahl der Anhänger eines Chiefs, vgl. BROWN: nobility.

[79] Zu der Geschichte des schottischen Krönungssteines seitdem, vgl. ROGGE: Coronation Stone.

[80] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Schottlands, S. 72f.

[81] Siehe dazu weiter Kap. 3.3 zu Maria Stuart.

parlamentarischen Union des nun neuen Königreichs Großbritannien auf.[82]

Während seit David I. der König als Herrscher Schottlands allgemein anerkannt und zudem die Nachfolgeregelung entsprechend dem dynastischen Erbschaftsprinzip mit agnatischer Primogenitur geregelt war, war die unumschränkte Herrschaft eines Monarchen in Schottland immer durch die Magnaten eingeschränkt. Im Privy Council kamen diese Magnaten zusammen und regierten mit oder, in den häufigen Fällen von Minderjährigkeitsregierungen, für den Monarchen das Königreich. Besonders die Highland-Clans neigten zu unabhängigen Bestrebungen und versuchten ihre Interessen auch gegen den König durchzusetzen.[83] Die traditionelle Machtbasis des Königtums waren daher die Lowlands. Ergänzt wurde diese Machtbasis in den Lowlands in Schottland durch eine starke europäische Ausrichtung des Königtums, insbesondere zu Frankreich, aber auch Dänemark und Norwegen spielten eine große Rolle.[84] Die Highland-Clans hingegen waren stärker in irische Angelegenheiten verwickelt, und damit auch in englische.[85]

Das schottische Rechtssystem basierte ähnlich wie das englische in erster Linie auf den Gerichten in den Shires. Das Parlament hatte judikative Gewalt und galt als höchstes Gericht in Schottland.[86] Im Unterschied zu dem englischen Rechtssystem ist das schottische System jedoch enger mit dem Kirchenrecht, und damit dem römischen Recht, verflochten, und die Gerichte wurden in erster Linie von der Geistlichkeit besetzt.[87] Am Beginn des 15. Jahrhunderts

---

[82] Dazu Brian Levack: „The British state created in 1707 was by all standards an unusual structure, characterized by both unitary and pluralistic futures. It had one parliament and one central administration, but it encompassed two systems of national law and two state churches. Great Britain was also then, as it is today, a multi-national state, one in which the historic English and Scottish nations retained their own identities.“ LEVACK: Formation, S. vi.

[83] Vgl. zum folgenden MAURER: Kleine Geschichte Schottlands, S. 82f. Die Macht der Anführer der Clans (Chief) basierte auf dem schottischen System, welches eine Mischung aus dem keltischen Clanwesen (hier Clan im Sinne von Verwandtschaft, welches in etwa dem englischen *kinship* entspricht und sowohl Verbindungen aufgrund eines gemeinsamen Vorfahren als auch durch Heiratsverbindungen meint) und dem Feudalsystem war. Der Chief stand an der Spitze einer großen Gefolgschaft, die zum Teil aus Blutsverwandten bestand, die oft den Kern des Clans bildeten, aber auch aus Klienten und Anhängern, die sich diesem Clan angeschlossen und teils dessen Namen angenommen hatten (ähnliches passierte auch in Schweden, insbesondere bei der Sture-Partei, vgl. Kap. 2.1.1 und 2.2). Diese Verbände basierten auf dem feudalen Schutz-und-Treue-Verhältnis und schlossen militärische Gefolgschaft des Chiefs ein. Der Chief entschied darüber, ob diese Gefolgschaft gegen oder für die Krone eingesetzt wurde. In aller Regel waren diese Clankämpfer durch die zahlreichen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Clans gut trainiert, dazu auch MILLER: The Stuarts, S. 14. Die Chiefs wurden damit als politische Vertretung verstanden, und unabhängig von der eigenen politischen Meinung, unterstützte in aller Regel ein Anhänger seinen Chief, vgl. DONALDSON: All the Queen's Men, S. 151.

[84] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Schottlands, S. 95 sowie grundsätzlich zu dieser Ausprägung der politischen Politik auch WORMALD: Maria Stuart, S. 37-41, die dies auf die Kriege gegen England im 14. und 15. Jahrhundert zurückführte: „Als der Süden Britanniens zum Feind wurde, hörten die Schotten auf, Nordbriten zu sein, und wurden stattdessen begeisterte Europäer.“ (EBENDA, S. 37).

[85] Als ein Beispiel der Verwicklung eines Highland-Lords in irische und englische Angelegenheiten im 16. Jahrhundert, vgl. DAWSON: Politics of Religion.

[86] Vgl. BROWN, MANN, TANNER: The Scottish Parliament. Das englische Common Law beeinflusste seit dem 13. Jahrhundert das schottische Recht.

[87] Vgl. zu diesen Einflüssen und zu den Schwierigkeiten, was unter römischem Recht in Schottland und England

kam es zudem zu einer umfassenden Gesetzgebung unter Jakob I., so dass sich die Fallrechtsprechung, die typisch für das Common Law ist, mit einem kodifizierten Recht verband und Schottlands Recht einen eigenen Charakter verlieh.[88]

Um 1500 lebten in Schottland ca. 700.000 Menschen, von denen etwa ein Drittel in den östlichen Lowlands wohnten. Auch in Schottland hatte es im 14. Jahrhundert zunächst durch Hungersnöte und dann durch die Pest einen beträchtlichen Bevölkerungsverlust gegeben.[89] Bauern pachteten das Land von Krone, Kirche oder Adel bzw. in den Highlands von den Clans.[90]

3.1.3 Königreich Irland

Die keltische Bevölkerung Irlands wurde, ebenso wie in Wales und Schottland, weder von Römern noch von Angelsachsen dauerhaft unterworfen. Kulturkontakte gab es durchaus, aber eben keinen tiefgreifenden Eingriff in die keltische Lebensweise. Dieser Eingriff kam ab dem frühen 5. Jahrhundert durch die frühe Christianisierung Irlands u.a. durch den Heiligen Patrick. Für die Entwicklung des Christentums in Irland war eine weitgehend eigenständige Entwicklung aufgrund der räumlichen Trennung vom restlichen Europa und eine enge Verbindung der kirchlichen Entwicklung mit dem Mönchtum charakteristisch.[91] Von Irland aus fand im 6. und 7. Jahrhundert eine umfassende Missionierung Schottlands und Englands statt, die die beiden Hauptinseln der britischen Inseln näher zusammenbrachte. Die keltische Gesellschaft Irlands war in Sippenverbänden (Clans) organisiert und lebte zerstreut über die ganze Insel. In vielen Gebieten hatten sich aus diesen Sippenverbänden kleinere Königreiche entwickelt, die Anspruch auf ein Territorium erhoben und sich nach und nach zu größeren Königreichen zusammenschlossen.

Irland war, ebenfalls wie die beiden anderen Königreiche auf den britischen Inseln, von Überfällen der (norwegischen) Wikinger ab 795 betroffen. Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts

---

zu verstehen sei, GORDON: Roman Law, Scots, Kap. 23.

[88] W.D.H. Sellar beschreibt das früh- und hochmittelalterliche Recht folgendermaßen: „they [law sources] disclose a society which was kin-based and status-conscious, in which blood feuds were common, and which was much concerned with notions of honour or ‚face'." (SELLAR: law and institutions). Diese frühen gälischen Rechts- und Verwaltungsregeln verschmolzen mit dem Common Law seit dem 13. Jahrhundert und waren schließlich nicht mehr von diesem zu trennen. Ähnlich wie in England gelten bis heute Rechtsgrundsätze aus frühmittelalterlicher Zeit, zuletzt in einem Gerichtsprozess von 1971 (McKendrick vs. Sinclair), vgl. EBENDA.

[89] Vgl. TYSON: population patterns.

[90] Vgl. GOODARE: rural society.

[91] Vgl. HAUSCHILD: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, S. 356. Zu der Ausstrahlung des irischen Christentums im 8. und 9. Jahrhundert auf ganz Europa vgl. MAURER: Kleine Geschichte Irlands, S. 11f.

siedelten Norweger in Irland, was u.a. zur Gründung und dem Ausbau Dublins führte.[92] Im 10. Jahrhundert gelang es den irischen Königen im Verbund mit inzwischen ansässigen Wikingern, neue Überfälle von Norwegern und Dänen zurückzuschlagen und schließlich die vollständige Herrschaft über Irland zurückzuerobern. Norwegische Siedler blieben prägend, vor allem in den Hafenstädten.

Im 12. Jahrhundert begann unter Heinrich II. die englische Eroberung Irlands. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich etwa 30 Königreiche in Irland etabliert, teils unter Anerkennung eines gemeinsamen Hochkönigs von Irland, der jedoch selten ohne konkurrierende Rivalen aus anderen führenden Sippen blieb.[93] Militärischen Eroberungen folgten englische Siedler (*Old English*) und englische Verwaltung inkl. dem englischen Feudalsystem unter einem Lord Lieutenant of Ireland[94] und der Etablierung eines irischen Parlaments, dem vor allem englische Kronvasallen angehörten. Eine komplette Eroberung Irlands gelang dabei zunächst nicht; Regionen mit irischer Herrschaft und Kultur blieben vor allem im Norden und Westen der Insel erhalten. Die Durchsetzung des Common Law galt nur für englische Siedler, so dass in Irland zwei Rechtssysteme nebeneinander existierten. Konflikte zwischen Angehörigen beider Rechtsgruppen konnten nur militärisch beigelegt werden.[95] Im 14. Jahrhundert verloren die Engländer einen großen Teil ihrer Herrschaft über Irland; zuletzt hielten sie nur noch einen kleinen Bereich um Dublin (Pale). Die englischen Siedler hatten sich inzwischen mit der irischen Bevölkerung arrangiert, und mit dem Rückzug des englischen Militärs und Verwaltung setzte sich erneut irische Herrschaft und Kultur durch, d.h. Irland war durch konkurrierende Clans geprägt sowie weiterhin durch den großen Einfluss des Christentums.[96] Doch Irland blieb in die englische Politik verwickelt. Seit dem 15. Jahrhundert nutzten unterschiedliche englische Parteien immer wieder Irland als Machtbasis und versuchten, durch eine Allianz mit irischen Chiefs, genug Einfluss und militärische Unterstützung zu gewinnen, um sich erneut in England durchzusetzen. Des Weiteren bestimmte die englische Wahrnehmung einer möglichen Bedrohung aus Irland immer wieder die Politik.[97]

Die Annahme des Titels *King of Ireland* 1541 durch Heinrich VIII., nach einer erneuten militärischen Eroberung Irlands, änderte zunächst wenig daran, dass lokale Chiefs weiterhin die Politik Irlands bestimmten und nach eigener politischer Ordnung lebten. Was sich änderte,

---

[92] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Irlands, S. 32-35.
[93] Vgl. EBENDA, S. 34.
[94] Zeitweise wurde der Stellvertreter des englischen Königs in Irland auch Lord Deputy genannt.
[95] Vgl. EBENDA, S. 44.
[96] Vgl. EBENDA, S. 14: „Trotz aller Eingriffe und Überlagerungen blieb die gälische Kultur bis zum 16. Jahrhundert intakt.“ Zu der Gälisierung der *Old English* im 14. und 15. Jahrhundert, vgl. EBENDA, S. 51f.
[97] Vgl. Kap. 3.4 und 3.5.

war eine langsame Angleichung der gälischen Sozialformen an die englischen.[98] Die vollständige Durchsetzung der englischen Oberherrschaft über Irland sollte erst im 17. Jahrhundert erfolgen, beginnend mit umfangreichen Kolonisierungsprojekten unter Jakob VI./I.[99] Zu der grundsätzlichen Problematik der Auseinandersetzung zwischen Iren und Engländern kam ab dem 16. Jahrhundert die konfessionelle Spaltung hinzu. Während England sich bald als protestantische Nation an der vordersten Front gegen den Katholizismus verstand, blieb die Mehrheit der Iren und der *Old English* katholisch und, wichtiger noch, entwickelte eine katholische politische Identität, die sich gegen die protestantischen neuen Siedler aus England richtete.[100] Irische Rebellionen gegen englische Herrschaft waren unter den Tudors und Stuarts häufig.

3.2 Jane Grey

Lady Jane Grey[101] (1537-1554) war die erste regierende Königin Englands.[102] Sie hielt diesen Titel für dreizehn Tage zwischen dem Tod Eduards VI. am 6. Juli und der Proklamation seiner

---

[98] Vgl. MAURER: Kleine Geschichte Irlands, S. 78.

[99] Die Kolonisierung der Provinz Ulster im Norden Irlands mit englischen und schottischen Siedlern war dabei der erste Schritt. Diese Siedler des 16. und 17. Jahrhunderts waren üblicherweise protestantisch und bildeten neben den gälischen Iren und den gälisierten *Old English* das dritte Element der irischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Dieser dritten Gruppe gelang es im 17. Jahrhundert im Verlaufe des Bürgerkriegs und unter Cromwell sich flächendeckend durchzusetzen und sie dominierten bis zu den Unabhängigkeitsbewegungen des 19. Jahrhunderts Irland, vgl. auch EBENDA, S. 68f.

[100] Vgl. EBENDA, S. 83-87, besonders S. 87.

[101] Während die Quellenüberlieferung zu Jane Grey eher übersichtlich ist (vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 17-23 für eine ausführliche Diskussion der überlieferten Quellen), hat ihre Rezeption in Historiographie und populärer Kultur unüberschaubare Ausmaße angenommen. EBENDA, S. 286f.: „The reality is that from the moment she was dead ‚Jane Grey' became a construct." Diese Rezeption führte u.a. dazu, dass Quellen verändert und spätere Interpretationen unhinterfragt in die Geschichtsschreibung übernommen wurden, vgl. dazu PROCHASKA: The many faces und LISLE: Tudor, S. 270. Ein aktuelles Beispiel für die fortgehende Verwendung gefälschter Quellen sind die beiden Bücher von James D. Taylor *Letters of Lady Jane Grey* (2003) und *Documents of Lady Jane Grey* (2004), die größtenteils die erfundenen Dokumente des Bandes *Lady Jane Grey: An Historical Tale in 2 volumes* (1791) wiedergeben, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 284. Zu dieser Problematik kommt die stärker auf ein Laien-Publikum ausgerichtete Tudorforschung, die bis dato zahlreiche populärwissenschaftliche Werke zu Jane Grey hervorgebracht hat, jedoch nur eine Monographie, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt: Eric Ives 2011 veröffentliche Untersuchung *Lady Jane Grey. A Tudor Mystery*. In der vorliegenden Darstellung wird diese in Ergänzung zu den als echt anerkannten Quellen herangezogen.

[102] Jane Greys Herrschaft wird oft übergangen, indem z.B. Maria Tudor als erste regierende Königin Englands bezeichnet wird oder Jane in der Genealogie nicht erwähnt wird, so z.B. im *Minister-Ploetz – Regenten und Regierungen der Welt*, Bd. 3 Neuere Zeit 1492-1918 von 1966. Das britische Königshaus erkennt sie jedoch mit der Regierungszeit ab dem 10. Juli, dem Tag „her claim was recognised by the Council" an, THE ROYAL HOUSEHOLD: Lady Jane Grey. In der aktuellen Ausgabe von Truharts *Regents of Nations*, Bd. 4,1 von 2004 wird Jane Grey mit der Herrschaftszeit vom 7. bis zum 19. Juli 1553 geführt, ebenso in Michael Feldkamps *Regentenlisten und Stammtafeln zur Geschichte Europas* von 2002. In der vorliegenden Arbeit wird davon ausgegangen, dass sie Königin von England zwischen dem 6. und 19. Juli war – wenn auch nur für wenige Tage und auf einem zweifelhaften Recht basierend, vgl. ausführlich dazu im Folgenden.

Halbschwester Maria I., der ältesten Tochter Heinrichs VIII., am 19. Juli 1553. Häufig wird sie auch Neuntageskönigin genannt, was jedoch problematisch ist. Diese Bezeichnung bezieht sich auf die Dauer zwischen Janes Proklamation in London am 10. Juli und der Proklamation Marias am 19. Juli 1553. Die Frage der Dauer der Herrschaft von Jane Grey berührt jedoch bereits die Fragen, ob sie erstens überhaupt Königin und zweitens rechtmäßig Königin war.[103]

Nach der Norm des Common Laws begann die Herrschaft eines neuen, legitimen Monarchen im Moment des Todes seines Vorgängers.[104] Damit verschiebt sich das Problem auf die Frage, wer im Moment des Todes von Eduard VI. legitimer Monarch war. Dadurch rückt die Frage der Rechtmäßigkeit der Herrschaft Janes in den Mittelpunkt, und somit die Frage, ob das Testament Eduards VI. legal war. Ein zweiter Ansatz für die Ermittlung des Herrschaftsbeginns wäre, nicht nach der Norm, sondern nach der politischen Praxis zu fragen. In der Praxis des 16. Jahrhunderts spielte die Proklamation des Monarchen in London eine entscheidende, sogar rechtssetzende Rolle.[105] Wenn man sowohl die Norm des Common Laws, die Aussage von Edward Coke als auch die anerkannte Praxis der Proklamation in London als rechtssetzend zusammennimmt, ließe sich der Ablauf der Ereignisse im Juli 1553 auf zwei Arten beschreiben:

1) Vorannahme: Jane Grey war rechtmäßige Nachfolgerin (sei es aufgrund des Testaments von Eduard oder aufgrund des dynastischen Rechts, welches Maria und Elisabeth als illegitim ausschloss und die Stuart-Linie aufgrund ihres Nicht-Englisch-Seins) – daraus folgt, dass sie seit dem 6. Juli (Tod Eduards) Königin war bis zum Moment der Proklamation Marias in London, d.h. insgesamt 13 Tage.

---

[103] Diese beiden Fragen betreffen grundsätzliche Positionen der Rechtsphilosophie, insbesondere nach dem Verhältnis von Rechtsnorm und Rechtspraxis, dazu grundsätzlich vgl. BRAUN: Einführung, S. 357 und den 3. Teil seines Buches: Rechtsidee und Rechtswirklichkeit.

[104] Das Problem nach dem Moment des Herrschaftsbeginns stellte sich 50 Jahre nach Jane Grey auch unter Jakob VI./I.: Zwei des Hochverrats Angeklagte argumentierten, dass Jakob vor seiner Krönung noch nicht englischer König gewesen sei und sie daher mit ihrer Verschwörung gegen ihn keinen Hochverrat begangen hätten. Dieses Argument wurde abgewiesen. Der führende Jurist dieser Zeit, Sir Edward Coke, hielt dazu fest: „If the Crown descend to the rightful heir, he is Rex before Coronation: for by the law of England there is no interregnum: and Coronation is but an ornament or solemnity of honour.“ (zitiert nach NENNER: The Right to be King, S. 9) Dies bedeutete auch, dass der rechtmäßige Erbe im Moment des Todes König bzw. Königin wurde, vgl. EBENDA sowie grundsätzlich KANTOROWICZ: Zwei Körper und SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 1.
Diese Ansicht wurde seit der Durchsetzung des Erbrechts im 11./12. Jahrhundert vertreten. Vor dem 11. Jahrhundert waren noch Elemente eines Wahlkönigtums verbreitet, was dazu führte, dass die Krönung der entscheidende Rechtsakt war, vgl. SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 166f. Soweit aus den Quellen und der Forschungsliteratur zu ersehen ist, wurde Jane Grey weder gekrönt noch gesalbt (falsch bei WREDE: Königsmord, Tyrannentod, S. 227), was im 16. Jahrhundert aber nicht mehr relevant für die Frage ihrer Herrschaft war.

[105] Einheitlich wird sowohl von den Zeitgenossen als auch in der Forschung die Proklamation Marias in London als das Ende der Herrschaft Janes gesehen, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 214 und allgemeiner dazu HUNT: The Monarchical Republic, S. 559, vgl. zu der herausgehobenen Rolle Londons bei der Königswahl seit dem Mittelalter auch SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 156f.
Weiterhin gab es gerade unter den Tudor-Herrschern zahlreiche Fälle, bei denen das Common Law in der Frage der königlichen Nachfolge ignoriert wurde, vgl. dazu NENNER: The Right to be King, S. 27.

2) Vorannahme: Maria Tudor war die rechtmäßige Nachfolgerin (sei es aufgrund des dynastischen Rechts oder des *Third Succession Acts* und unter Nicht-Beachtung ihrer Illegitimität), da das Testament Eduards illegal ist – danach wäre Maria vom 6. Juli bis zum 10. Juli Königin von England gewesen, durch die Proklamation Janes in London abgesetzt worden und hätte dann ihrerseits am 19. Juli Jane abgesetzt. Damit wäre Jane für neun Tage Königin gewesen und hätte durch die Rechtspraxis der Proklamation in London Maria von ihrer ersten viertägigen Herrschaft abgesetzt.

Als weiterer Aspekt von Rechtsnorm und Rechtspraxis kommt jedoch die Anerkennung hinzu: jedes Recht und jede Herrschaft braucht die Anerkennung derjenigen, für die das Recht bzw. die Herrschaft gelten soll.[106] Aufgrund der Geheimhaltung von Eduards Tod konnte jedoch niemand Maria als Königin anerkennen, bevor nicht bereits Jane als Königin proklamiert war. Ein Großteil des Konflikts zwischen Maria und Jane drehte sich schließlich genau um die Frage, wer wann wo proklamiert wurde und damit die Anerkennung der lokalen Bevölkerung erhielt. Aufgrund der Notwendigkeit der Anerkennung der Herrschaft vertrete ich die Position, dass Jane Grey seit dem 6. Juli Königin war; ihre Anerkennung erfolgte durch die Mitglieder des Privy Councils, die seit dem 7. Juli den Tower für sie befestigten.[107] Sie war *de facto* Königin, unabhängig davon ob sie nach dieser oder jener Rechtsauslegung rechtmäßig bzw. eben nicht rechtmäßig diesen Titel erlangte.[108]

Die Thronfolge von Jane Grey nach dem Tode Eduards VI. war unverhofft, nicht zuletzt für Jane selbst, die noch 1552 nicht ahnen konnte, ein Jahr später auf dem englischen Thron zu sitzen und weitere sieben Monate später wegen Hochverrats hingerichtet zu werden. Als siebte in der Thronfolge nach dynastischem Erbrecht[109] und als dritte in der Thronfolge[110] nach den Bestimmungen aus der Nachfolgeregelung Heinrichs VIII. von 1543/44[111] war es einzig ihre

---

[106] Vgl. dazu auch WÜRTENBERGER: Legitimität / Legalität, S. 678f.

[107] Vgl. NICHOLS: Chronicle, S. 1f.

[108] Vgl. zu dieser Unterscheidung auch NENNER: The Right to be King, S. 2.

[109] Im dynastischen Erbrecht war Jane Grey 1553 nach den Geschwistern von Eduard VI. (1) Maria (I.) und (2) Elisabeth (I.) sowie den Nachkommen von Margaret Tudor, der ältesten Schwester Heinrichs VIII., (3) Maria Stuart, (4) Margaret Douglas und (5) Lord Darnley Henry Stuart, die siebte in der Thronfolge aufgrund ihrer Großmutter mütterlicherseits, der jüngsten Schwester Heinrichs VIII., Maria Tudor. Da 1553 ihre Mutter (6) Lady Frances Brandon noch lebte, wäre diese sechste in der Thronfolge gewesen.

[110] Nach dem Testament von Heinrich VIII. sollten die „heirs of the body of the Lady Frances our niece“ (WILLIAMS: English Historical Documents 5, Dokument 44. vii, S. 456-459, hier S. 458) nach seinen eigenen Kindern nachfolgen, sollten diese alle kinderlos sterben.

[111] Der *First Succession Act* (RECORD COMMISSION: The Statutes of the Realm III, S. 471-474) wurde vom englischen Parlament im März 1534 verabschiedet. In diesem erklärte Heinrich Elisabeth zu seiner Nachfolgerin und schloss Maria von der Nachfolge aus, nachdem die Ehe zwischen ihm und Katharina von Aragon in demselben Dokument für illegitim erklärt worden war. Nach der Hinrichtung Anne Boleyns, der Mutter Elisabeths, wurden im *Second Succession Act* 1536 (EBENDA, S. 655-662) Maria und Elisabeth für illegitim erklärt und von der Thronfolge ausgeschlossen. Heinrich war damit zunächst ohne Thronfolger (Eduard wurde 1537 geboren). „In a unique demonstration of the virtual omnicompetence now attributed to statute“ (LEVINE: Tudor dynastic problems,

protestantische Konfession sowie ihre eindeutig legitime und englische Abstammung, die sie nach dem Testament Eduards VI. zur Nachfolgerin berechtigten. Ihr Herrschaftsantritt wurde jedoch von Maria Tudor in Frage gestellt, die einen konkurrierenden Thronanspruch geltend machte. [112] Die Untersuchung dieser konkurrierenden Thronansprüche sowie des Ereignisverlaufes der Auseinandersetzung zwischen den beiden Thronkandidatinnen bis zur endgültigen Durchsetzung Marias und damit der Absetzung Jane Greys bietet einen Einblick in die Prinzipien von Herrschaft am Beispiel einer der umstrittensten Thronbesteigungen.

3.2.1 Jane Greys Weg zum englischen Thron

Als im Frühjahr 1553 deutlich wurde, dass der Gesundheitszustand des fünfzehnjährigen Königs Eduard VI., der unter der Regentschaft des Privy Councils regierte, sich immer weiter verschlechterte,[113] suchten der König und sein Privy Council nach einer Lösung, die Nachfolge der katholischen Maria Tudor zu verhindern. Eduard befürchtete, dass seine Halbschwester aus

---

S. 67) wurde Heinrich zugestanden, seinen Erben in einem *Letters Patent* oder einem Testament ohne erneute Einberufung des Parlaments zu bestimmen, siehe RECORD COMMISSION: The Statutes of the Realm III, S. 662 und vgl. zu der Ungewöhnlichkeit dieses Gesetzes auch IVES: Tudor dynastic problems, S. 258-260. Trotzdem bestimmte Heinrich im *Third Succession Act* von 1543/1544 (RECORD COMMISSION: The Statutes of the Realm III, S. 955-958) erneut seine Nachfolge und ließ diese durch das Parlament bestätigen. In diesem Gesetz, welches bis zur *Bill of Rights* 1689 bzw. bis zum *Act of Settlement* 1701 die Nachfolge in Ergänzung zum Erbrecht des Common Law regelte, wurden Maria und Elisabeth erneut in die Thronfolge aufgenommen, auch wenn ihre Illegitimität nicht aufgehoben wurde. In Heinrichs tatsächlichem *Letzten Willen* vom 30. Dezember 1546 bestätigte Heinrich die Nachfolge von Maria, Elisabeth, den Kindern von Frances Brandon und Kindern von Eleanor Brandon nach Eduard und bestimmte einen 15köpfigen Privy Council sowie weitere 12 Ratgeber für Eduard. Diese Ratgeber mussten auch ihre Zustimmung zu jeder Ehe von Maria und Elisabeth geben, die ansonsten das Recht auf die Thronfolge verlieren würden, und sie waren die Vollstrecker des Testaments von Heinrich VIII., siehe das Testament von Heinrich VIII. abgedruckt bei WILLIAMS: English Historical Documents 5, Dokument 44. vii, S. 456-459. Das Recht Heinrichs, die Thronfolge zu bestimmen und Einfluss auf die Regierung seines Nachfolgers durch Bestimmung des Privy Councils zu nehmen, wurde bereits von den Zeitgenossen angezweifelt und ist bis heute Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion, vgl. dazu den neueren Überblick zu der Frage bei VEERAPEN: Legacy sowie LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 67f. Auch die entscheidende Rolle des Parlaments in der Nachfolgefrage, welches es unter Heinrich durch die Anerkennung dieses *Succession Acts* einnahm, war problematisch: Es war nicht Aufgabe des Parlaments, die Legitimität des Königs oder gar wer überhaupt König sein solle, zu bestimmen. Im Gegenteil, das Parlament wurde durch den Monarchen legitimiert, vgl. zu diesen rechtlichen Auswirkungen HUNT: The Monarchical Republic, S. 563f. und IVES: Tudor dynastic problems, S. 256.

[112] Die Frage der Nachfolge sowie der Legitimation ihrer Herrschaft war bei allen Tudors problematisch, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Diese Problematiken wurden seit der Tudorzeit immer wieder intensiv diskutiert. Interpretationen des Common Law, dynastische Erwägungen, parlamentarische Entwicklungen und theologische Konzeptionen spielten dabei eine Rolle und mussten gegeneinander abgewogen werden, vgl. z.B. für Heinrich VIII. LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 63f. sowie allgemeiner für die Krisen um den englischen Thron seit dem Spätmittelalter JACK: Financing of the 1553 Coup, S. 137 und DUNHAM JR, WOOD: The Right to Rule. Zu den verschiedenen Ideen und Praktiken, die einem englischen frühneuzeitlichen König das Recht auf den Thron gaben, vgl. NENNER: The Right to be King sowie Kap. 5.1 in der vorliegenden Arbeit.

[113] Eduard starb vermutlich als Folge einer Erkältung an Nierenversagen, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 8. Ende Mai 1553 erklärten die Ärzte Eduard für tödlich erkrankt und gaben ihm noch bis spätestens Herbst desselben Jahres, vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 538.

der ersten Ehe Heinrichs mit Katharina von Aragon als Königin die Gegenreformation in England durchsetzen würde. Als überzeugter Protestant schloss er daher Maria in seinem eigenen Testament, dem sog. *Devise for the Succession*, von der Thronfolge aus. Aufgrund seiner Argumentation gegen Maria, die aufgrund ihrer Illegitimität nicht in der Lage sei zu herrschen, musste auch seine andere Halbschwester Elisabeth ausgeschlossen werden, obwohl sie als Protestantin den Wünschen Eduards und seiner Umgebung für seine Nachfolge entsprochen hätte. Die Linie von Margaret Tudor, der älteren Schwester Heinrichs, fiel aufgrund ihrer nicht-englischen Geburt und ihres Katholizismus ebenfalls aus. Damit blieb nur die Linie von Maria Tudor, der jüngeren Schwester Heinrichs, übrig. Maria Tudor war bereits 1533 verstorben, ihre älteste Tochter Lady Frances Brandon lebte jedoch noch, ebenso wie deren drei Töchter Jane, Katharina und Maria. Lady Frances Brandon war mit Henry Grey, dem Herzog von Suffolk, verheiratet. Die Familie neigte dem protestantischen Glauben zu, und die drei Töchter wurden entsprechend erzogen. Aufgrund ihrer Thronnähe gehörten die Greys damit zu den führenden protestantischen Adelsfamilien Englands. Jane Grey, die als Enkelin von Maria Tudor (Schwester Heinrichs VIII.) enge Bindungen an den Hof hatte und zudem für ihren festen protestantischen Glauben[114] bekannt war, war bereits in den späteren 1540er kurzzeitig als Nachfolgerin auf dem englischen Thron diskutiert worden – in diesem Fall jedoch als mögliche Ehefrau Eduards.[115] Für Eduard und seine Regierung erschien die Grey-Familie aufgrund ihrer nahen Verwandtschaft und ihres Protestantismus als beste Möglichkeit für seine Nachfolge. Eduard hoffte, dass so seine Politik fortgeführt werden würde. Unter Eduard VI. war es zu einer stärkeren protestantischen Ausrichtung der anglikanischen Kirche gekommen; die Liturgie wurde vereinheitlicht, führende Protestanten Europas predigten am englischen Hof und die Untertanen wurden auf das *Book of Common Prayer* des Erzbischofs von Canterbury, Thomas Cranmer, verpflichtet.[116]

Als die Nachfolgefrage Eduards aufgrund seines sich verschlechternden Gesundheitszustandes immer dringender wurde, versuchten die protestantischen Privy Councillors durch Heiratsverbindungen zwischen ihnen und der königlichen Familie ihre Allianzen untereinander zu stärken und gleichzeitig die Möglichkeit einer männlichen Nachfolge zu unterstützen.[117] Im

---

[114] Es sind mehrere Briefe zwischen ihr und dem Schweizer Reformator Heinrich Bullinger überliefert, in denen sie um Anweisungen für das Hebräisch-Lernen bittet. Ihr protestantischer Glauben sowie ihre gute humanistische Bildung sollten sie auf ihre Rolle als „Protestant figurehead" (GUY: Lady Jane Grey, S. 9) vorbereiten. In dieser Rolle rechnete sie sich auch der Partei Elisabeths zu, vgl. EBENDA.

[115] Vgl. EBENDA, S. 9.

[116] Vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 62f.

[117] Vgl. LISLE: Tudor, S. 260. Wer genau diese Eheverbindungen vorschlug, ist heute nur noch schwer zu ermitteln. IVES: Lady Jane Grey, S. 153 nennt mehrere Hochadlige, die in den verschiedenen Quellen als Urheber der Idee genannt werden und vermutet, dass die Verbindungen generell in dem Zirkel willkommen waren.

Mai wurde Jane Grey mit dem Sohn John Dudleys, Guildford, verheiratet. In der gleichen Zeremonie wurde Janes jüngere Schwester Katharina mit dem Sohn von William Herbert, Earl von Pembroke, verheiratet und eine Tochter John Dudleys, Katherina, wurde mit dem Sohn von Francis Hastings, dem Earl von Huntington, verlobt.[118]

Das eigenhändige[119] Testament Eduards vererbte die Krone an Jane Grey und ihre männlichen Nachfolger[120], sodann an ihre Schwestern Katharina und Maria sowie deren männliche Nachfolger und als letzte Möglichkeit an die männlichen Nachfolger der Linie der jüngeren Schwester von Frances, vertreten zu dem Zeitpunkt durch Margaret Clifford, in Ermangelung von männlichen Nachfolgern dann auch, in derselben Reihenfolge, an die weiblichen Nachfolger.[121] Damit schloss das Testament Eduards Halbschwestern Maria und Elisabeth aus. Als Legitimation dafür wurde in einem *Letters Patent,* d.h. einer Königsurkunde, angegeben, dass sie von Heinrich VIII. im *Second Succession Act* als illegitim erklärt worden waren, und diese Illegitimität auch später nicht aufgehoben worden war.[122] Hinzu kam, dass es sowohl bei

---

[118] Vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 153 und eine ausführliche Beschreibung der Hochzeiten EBENDA, S. 185.

[119] Die Frage, inwieweit Eduard unter dem Einfluss von John Dudley stand, ist in der Forschung umstritten, vgl. dazu EBENDA, S. 128. GUY: Lady Jane Grey, S. 11 weist jedoch darauf hin, dass das gesamte Testament eigenhändig von Eduard verfasst wurde und damit seine Zustimmung klar gegeben war. IVES: Lady Jane Grey, S. 136 vertritt die Meinung, dass bereits seit dem Herbst 1552 die Eigenständigkeit Eduards immer deutlicher wurde und er durchaus in der Lage war, sich gegen seine Ratgeber durchzusetzen. Auch JACK: Financing of the 1553 Coup kann bei seiner Untersuchung der Finanzierung der Durchsetzung von Jane Greys Herrschaft keine Hinweise für eine von langer Hand vorbereitete Verschwörung sehen, vgl. besonders EBENDA, S. 148.

[120] Wenn die Stuart-Linie ausgenommen werden sollte, so standen Eduard als Erben 1553 nur Frauen zur Verfügung: seine beiden Halbschwestern sowie die Frauen der Suffolk-Linie, vgl. zu dieser Problematik NICHOLS: Chronicle, S. 86f. und IVES: Lady Jane Grey, S. 140f.; letzterer verweist darauf, dass auch in der Stuart-Linie nur ein männlicher Kandidat war, Henry Stuart, Sohn eines schottischen Lords und damit als nicht englisch genug angesehen. Er wurde schließlich als Ehemann Maria Stuarts schottischer König von 1565-1567. Seine Ermordung sollte schließlich zu der Absetzung Maria Stuarts führen, vgl. Kap. 3.3. In dem Testament ist deutlich in den durchgestrichenen Passagen zu erkennen, dass zunächst noch auf einen „heire masle“ (NICHOLS: Chronicle, S. 89) gehofft worden war – am wahrscheinlichsten aus der Ehe zwischen Jane und Guildford. Die rapide abnehmende Gesundheit des Königs machte es schließlich nötig, eine Nachfolgerin zu bestimmen und so die erste regierende Königin Englands auf den Thron zu setzen. So wurde zuletzt aus der Formulierung „to the L' Janes heires masles“ schließlich „to the L' Jane and her heires masles“ (EBENDA, S. 89).

[121] Das Testament Eduards VI. ist abgedruckt bei NICHOLS: Chronicle, S. 89f. sowie bei WILLIAMS: English Historical Documents 5, Dokument 44. viii, S. 459f. Dieses Testament wurde im Laufe von 1553 mehrmals eigenhändig von Eduard bearbeitet und an die Situation angepasst (zu dem Problem der Datierung der verschiedenen Versionen, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 137-139).

Das angegebene Dokument ist die eigenhändige Version Eduards. Diese wurde anschließend (vermutlich am 17. Juni) zur Reinschrift an einen Sekretär gegeben und der König unterschrieb jeden der sechs Paragraphen. Diese Version wurde anschließend an die Rechtsgelehrten geschickt, damit diese alles dem Willen Eduards entsprechend vorbereiten konnten. Gleichzeitig wurde ein Dokument aufgesetzt, in dem die Privy Councillors und andere Magnaten des Reiches sich per Unterschrift auf die Einhaltung dieses Testaments verpflichteten (NICHOLS: Chronicle, S. 90f.). Schließlich wurde der *Letters Patent* (EBENDA, S. 91-100) aufgesetzt und am 21. Juni 1553 besiegelt; das war der entscheidende Rechtsakt, in dem auch die Nachfolge Janes gerechtfertigt wurde, vgl. zu letztem Punkt LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 83 und zu dem ganzen Prozess NICHOLS: Chronicle, S. 88.

[122] Siehe EBENDA, S. 93. Während die illegitime Geburt von Maria und Elisabeth bereits rechtlich nicht ganz unumstritten war, wurde es von den englischen Untertanen größtenteils nicht so wahrgenommen. Mindestens eine der beiden relevanten Ehen Heinrichs wurde jeweils anerkannt, und damit galten auch entweder Maria oder Elisabeth als legitim, vgl. LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 84 und IVES: Lady Jane Grey, S. 166f. Elisabeth machte sich nie die Mühe, ihre Illegitimität aufheben zu lassen, so dass sie während ihrer gesamten Herrschaft

Maria als auch bei Elisabeth die Befürchtung gab, dass sie einen ausländischen Fürsten heiraten würden, der dann unerwünschten Einfluss, z.B. mit der Durchsetzung fremder „lawes and customes", nehmen könnte.[123] Und schließlich seien sie nur Halbschwestern Eduards und daher nach dem Common Law von der Erbfolge ausgeschlossen.[124] Unterstützt wurde Eduard in seinen Bestrebungen vom Privy Council, angeführt vom Herzog von Northumberland, John Dudley[125]. Eduards *Letters Patent* wurde von allen Mitgliedern des Privy Council, dem

---

weiterhin rechtlich als Bastard galt, vgl. NENNER: The Right to be King, S. 27. Die rechtliche Illegitimität von Maria und Elisabeth führte dazu, dass sie nach dem Common Law von der Erbfolge ausgeschlossen waren; dies war jedoch eine rechtliche Feinheit, die kaum bekannt war und gegen die zudem argumentiert werden konnte, dass durch die Nennung der beiden als Nachfolger im *Third Succession Act* diese Illegitimität als aufgehoben galt, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 166f. oder dass nach der Zwei-Körper-Lehre die Illegitimität der natürlichen Person nicht für den König gelte, vgl. NENNER: The Right to be King, S. 9.

[123] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 93 sowie FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1605 und vgl. zu diesem Problem LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 74f. Zum folgenden, vgl. FREEMAN: John Foxe: John Foxe (1517-1587) verfasste seit den 1550er Jahren mehrere Auflagen des Buches *Actes and Monuments of these latter and perillous dayes, touching matters of the Church, wherein ar comprehended and described the great persecutions et horrible troubles, that have bene wrought and practised by the Romische Prelates, speciallye in this Realme of England and Scotlande, from the yeare of our Lorde a thousande, unto the tyme nowe present* (kurz: *Acts and Monuments*), auch *Book of Martyrs* genannt. Diese protestantische Martyrologie und Religionsgeschichte konzentrierte sich im Wesentlichen auf die protestantischen Märtyrer unter der Herrschaft Marias I. John Foxe nutzte für die Zusammenstellung Berichte von anderen Exilanten und Briefe aus den protestantischen Netzwerken (z.B. von Heinrich Bullinger an Jane Grey). Im März 1563 wurde die erste Auflage der englischsprachigen *Acts and Monuments* von dem protestantischen Drucker John Day gedruckt. In diesem 1.800 Seiten starkem Buch im Folio-Format (zum Vergleich: die Gutenberg-Bibel umfasst insgesamt 1.282 Seiten im gleichen Format) stellte Foxe die englische Kirchengeschichte bis in seine Gegenwart dar mit einem Schwerpunkt auf den Märtyrern unter Maria I. Seine Darstellung basierte auf Augenzeugenberichten, Kirchenregistern, Briefen, historiographischen und martyrologischen Werken anderer Autoren – für das 16. Jahrhundert eine erstaunlich moderne Methode des geschichtswissenschaftlichen Arbeitens. Nach dem großen Erfolg der ersten Auflage sowie umfangreicher Kritik an der Authentizität der Darstellung erschien 1570 die zweite Auflage des *Book of Martyrs* überarbeitet, korrigiert und erweitert. Für diese Auflage konnte Foxe zum ersten Mal die königlichen Archive, besonders die im Tower aufbewahrten Dokumente, einsehen. In dieser Auflage, wie auch in den späteren von 1576 und 1583, wurde bereits Material aus der ersten Auflage nicht wiederholt, so dass jede Auflage als ein eigenständiges Werk zu betrachten ist. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Quellen nicht nach heutigen quellenkritischen Regeln zusammengestellt und behandelt wurden, sondern zur Untermauerung der protestantischen Argumentation dienten, vgl. zu John Foxe als Historiker auch LOADES: Acts and Monuments. Loades hält jedoch auch fest, dass Foxe als Zeitzeuge der Ereignisse um Jane Grey und aufgrund seiner Arbeitsweise – viele der Quellen sind auch heute noch unabhängig von dem *Book of Martyrs* überliefert – prinzipiell eine verlässliche Quelle für diese Zeit ist, vgl. EBENDA. In der vorliegenden Arbeit wird weitestgehend auf die Edition von 1570 zurückgegriffen, die ausführlicher als die von 1563 ist, vgl. FREEMAN: John Foxe. In den beiden späteren Editionen wurde zu Jane Grey nichts mehr hinzugefügt.

[124] NICHOLS: Chronicle, S. 93. Zum Ausschluss von Halbgeschwistern aus dem Erbrecht im Common Law, vgl. NENNER: The Right to be King, S. 27. Howard Nenner stellt an diesem Punkt jedoch auch in Frage, inwieweit das Common Law auf die königliche Erbfolge überhaupt anwendbar war, da in der Praxis sowohl diese Regelung als auch andere Common Law-Erbrechtsregelungen von den Tudors regelmäßig ignoriert wurden waren. LEVINE: Tudor dynastic problems, 84f. lehnt dieses Argument als „mere legal trickery" ab.

[125] John Dudley (1504-1553) war seit 1550 der führende Politiker im Privy Council Eduards VI. Lange Zeit wurde er als die treibende Kraft hinter der Nachfolgeregelung Eduards gesehen und sein Einfluss wurde negativ bewertet. Vor allem die Heirat zwischen seinem Sohn Guildford und Jane wurde als ein klares Zeichen gedeutet, dass er aus reinem Machtwillen gehandelt habe. Inzwischen gibt es jedoch Umdeutungen seiner Politik, die ihn als geschickten Staatsmann und loyalen Vertreter von Eduards Willen darstellen, vgl. DORAN: England and Europe, S. 46 und JACK: Financing of the 1553 Coup, S. 139. Ein Großteil seiner „black legend" geht auf die Zeit nach der Absetzung Jane Greys zurück, als Maria und besonders Mitglieder des Privy Councils einen Sündenbock für die Vorgänge im Juli suchten, der von der Verwicklung der politischen Elite in die Vorgänge ablenken sollte, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 3, S. 96f., S. 104f. und Kap. 11 zur „black legend". LISLE: Tudor, S. 275 sieht es als eine Taktik Marias an, dass sie mit ihrer Brandmarkung John Dudleys als Sündenbock es den anderen Lords ermöglichte, zu ihr überzulaufen und die Tatsache, dass Eduard Jane Grey bevorzugte, zu überspielen (vgl. EBENDA S. 281).

Bürgermeister von London sowie den meisten Justices of the Peace unterschrieben.[126] Damit verpflichteten sie sich auf die Einhaltung seines Willens.

Mit der Einsetzung Jane Greys als Thronerbin widersprach Eduard in seinem Testament den Bestimmungen des vom Parlament verabschiedeten *Third Succession Acts*. Das Testament Eduards sowie sein *Letters Patent for the Limitation of the Crown*, verfasst von einem Minderjährigen und nicht parlamentarisch anerkannt, hatte demgegenüber nicht dieselbe Autorität und wird allgemein sowohl von den Zeitgenossen als auch in der Historiographie als nicht rechtsgültig angesehen.[127] Während sich Heinrich die Möglichkeit der Einsetzung seines Nachfolgers per Testament ausdrücklich vom Parlament im *Second Succession Act* bestätigen ließ, hatte Eduard dies nicht gemacht.[128] Die erfolgreiche Absetzung Jane Greys durch Maria Tudor, unterstützt von weiten Teilen der englischen Bevölkerung, zeigte, dass die Autorität entweder von Heinrichs Willen, einem *Act of Parliament* oder eben dem dynastischem Erbrecht höher gewertet wurde als der Wunsch des amtierenden Königs oder die Besorgnisse der protestantischen Bevölkerung über die Nachfolge der katholischen Maria.[129] Heinrich VIII. und später auch Eduard VI. warfen mit ihren Testamenten die Frage auf, wer das Recht auf die Bestimmung der Thronfolge in England hatte. In beiden Fällen sollte der Wille des Monarchen,

---

[126] Vgl. FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1605. Die insgesamt 102 Magnaten des Reiches, die das Testament Eduards unterzeichneten, sind bei NICHOLS: Chronicle, S. 99f. aufgelistet. Zu dem Prozess, möglichst viele Unterschriften einzufordern, vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 541f. sowie IVES: Lady Jane Grey, S. 160-166 für Erläuterungen zu den möglichen Motivationen der Unterschreibenden. Siehe zu diesem Vorgehen auch die Sammlung von Unterschriften für den *Bond of Association* von 1585, der die Verurteilung Maria Stuarts ermöglichte (vgl. Kap. 3.3) oder die Unterschriftensammlung unter das Urteil Karls I. 1649 (vgl. Kap. 3.4). Ein ähnliches Vorgehen ist auch für die schwedischen Absetzungen festzustellen: In regionalen Versammlungen wurden Treueentsagungen bzw. Treuebestätigungen von Königen und Gegenkandidaten eingefordert. Mit solchen Praktiken wurde dem Rechtsgrundsatz *quod omnes tangit, ab omnibus approbetur* (Was alle betrifft, muss von allen gebilligt werden) entsprochen, vgl. dazu das Kap. 5.1.

[127] LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 83f. erklärt den Willen Eduards für illegal, da ein „royal fiat" (EBENDA, S. 84) kein parlamentarisches Gesetz aufheben könne. Er geht noch weiter und bezeichnet den *Letters Patent* als tyrannisch, da ein illegales Testament (Eduard war noch nicht volljährig, das Testament war nicht parlamentarisch bestätigt und es widersprach der Gesetzgebung unter Heinrich VIII.) als verpflichtend für alle englischen Untertanen gesetzt wurde, welches zudem aufgrund des Widerspruchs zum *Third Succession Act* einen Hochverrat darstellte. Die Anerkennung dieser Nachfolgeregelung allein galt damit als Hochverrat, vgl. EBENDA S. 87. NICHOLS: Chronicle, S. 85f. verweist darauf, dass erst der Umgang Heinrichs mit seiner eigenen Nachfolge in den drei *Succession Acts* Eduards eigenen Versuch, seine Nachfolge zu bestimmen, denkbar machte, vgl. dazu ausführlich IVES: Lady Jane Grey, S. 142 und S. 166f. Nichols geht davon aus, dass nach dem Testament und dem *Letters Patent* ein *Act of Parliament* noch geplant war, Eduards Tod jedoch zu schnell erfolgte. Auch LOADES: Mid-Tudor crisis, S. 13 verweist auf diese „extremely precarious situation", die erst durch parlamentarische Anerkennung hätte legalisiert werden können. IVES: Lady Jane Grey, S. 149 hingegen spricht dem Willen Eduards Rechtsgültigkeit zu, da das Testament in der Rechtspraxis von allen relevanten Instanzen akzeptiert worden sei – auch wenn diese Instanzen nach dem Scheitern der Durchsetzung des Testaments ihre früheren Positionen widerriefen. Erneut ist das also eine Frage von Rechtspraxis und Rechtsnorm, die zudem von der politischen Macht abhängig war.

[128] Die parlamentarisch legitimierte Regelung für Heinrich VIII., seinen Nachfolger selbst im Testament zu bestimmen, war einmalig. LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 67 formuliert es folgendermaßen: „No English monarch before or since has ever had this statutory power."

[129] Vgl. auch ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 61, FRIEDEBURG: Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt, S. 149f. und LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 88.

bestätigt durch das Parlament, die dynastische Erbfolge übertrumpfen (durch Ausschluss der Stuart-Linie); mehr noch, der Wille des Monarchen sollte auch nach seinem Tod gelten. Nach dem Tod Elisabeths I. hingegen wurde der Wille Heinrichs, ausgedrückt im *Third Succession Act*, zugunsten der dynastischen Erbfolge ignoriert und der Thron ging, mit dem Einverständnis des Parlaments, an Jakob VI./I. Stuart über.[130]

3.2.2 Dreizehn-Tage-Königin[131]

Eduard VI. starb am 6. Juli 1553. Sein Tod wurde zunächst vom Privy Council unter der Führung von John Dudley geheim gehalten, um den reibungslosen Übergang der Krone auf Jane Grey sicherzustellen. In erster Linie wurde dabei versucht, Maria und nachgeordnet auch Elisabeth,[132] im Tower in London festzusetzen, damit sich um sie kein Widerstand bilden konnte.[133] Obwohl sich Maria bis Anfang Juli in einem ihrer Häuser in der Nähe von London aufhielt, vermutlich in Erwartung der Nachricht, dass sie nun Königin sei,[134] gelang es John Dudley nicht, sie rechtzeitig in seine Gewalt zu bekommen. Am 7. Juli, als Robert Dudley mit ebendiesem Auftrag dort ankam, hatte Maria ihren Besitz bereits verlassen und sich Richtung East Anglia zurückgezogen.[135] Eric Ives vertritt die Theorie, dass John Dudley und der Privy

---

[130] Vgl. dazu NENNER: The Right to be King, S. 16, IVES: Tudor dynastic problems, S. 279 und weiter unten. Jakob erklärte in seiner ersten Proklamation am 24. März 1603 (seiner Proklamation zum englischen König), dass er „by Law, by Lineall succession, and undoubted Right“ der Erbe Elisabeths sei (LARKIN, HUGHES: Royal Proclamations of King James I, 1-4, hier S. 2) und ließ das 1604 durch das Parlament in seinem ersten *Act of Parliament* bestätigen, siehe RECORD COMMISSION: The Statutes of the Realm IV, 1017f.

[131] Die Ereignisse der Herrschaft Jane Greys und ihrer Absetzung sind in erster Linie bei NICHOLS: Chronicle überliefert. Diese Chronik über die ersten zwei Jahre der Herrschaft Maria Tudors wurde vermutlich von einem Zeitzeugen aus dem Umkreis des Towers verfasst. Seine tagebuchartigen Aufzeichnungen und Berichte von einem Abendessen mit Jane Grey während ihrer Gefangenschaft legen die Annahme einer zeitlichen, persönlichen und örtlichen Nähe nah. Auf diese Chronik bezog sich auch Foxe in weiten Teilen seiner Beschreibung der Ereignisse. Die Identität des Chronisten konnte bis heute nicht eindeutig bestimmt werden, seine tatsächliche Nähe zu den Ereignissen ist jedoch mehrfach belegt, vgl. NICHOLS: Chronicle, S. vif. und IVES: Lady Jane Grey, S. 27. Weitere Chroniken ergänzen diese Überlieferung und müssen als Ersatz für die fehlende Schriftlichkeit der Absetzung dienen. Die Auseinandersetzung zwischen Jane und Maria fand in erster Linie durch etablierte Zeremonien, wie der Proklamation in London, der Besitzergreifung des Towers oder weiteren Proklamationen im Land, statt, die entsprechend zwar in Chroniken und Augenzeugenberichten, nicht aber in offiziellen Dokumenten überliefert sind.

[132] Vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 173.

[133] Vgl. NICHOLS: Chronicle, S. 1. Zu einem reibungslosen Übergang der Krone hätte Maria Tudor festgesetzt werden müssen. Dass das dem Privy Councils nicht gelang, wird in der Historiographie als der Wendepunkt für das Scheitern der Durchsetzung der Herrschaft Janes betrachtet, vgl. u.a. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 542f. Des Weiteren gehörte zu diesem Übergang der Krone auf einen neuen Monarchen die Besetzung und Befestigung des Towers in London. Der Privy Council tat dies ab dem 7. Juli, siehe NICHOLS: Chronicle, S. 1f. und der Empfang Janes im Tower schloss dieses Prozess ab, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 1.

[134] Vgl. EBENDA, S. 171 und S. 174.

[135] Vgl. EBENDA, S. 171. Maria hatte nach dem Testament ihres Vaters Landbesitz in East Anglia erhalten, so dass sie zur größten Grundbesitzerin dort wurde. Zudem war sie als Patronin einflussreich, besonders da sie zahlreiche Klienten der in Ungnade gefallenen katholischen Howards, Herzöge von Norfolk, übernahm, vgl. LOADES: Acts

Council in diesem entscheidenden Moment Maria, deren Willen, gegen das Testament konsequent vorzugehen, und die Reaktion der nicht-adligen Bevölkerung unterschätzten. Es wurde von Maria eine passive Haltung erwartet, die mit ihrem Charakter und eventuell auch ihrem Geschlecht eher in Einklang zu stehen schien.[136] Zudem waren sämtliche Beobachter, insbesondere auch die Gesandten des Kaisers und aus Venedig, davon überzeugt, dass Maria mit ihrem Versuch, die eigene Herrschaft durchzusetzen, scheitern würde, da alle wichtigen Regierungsorgane und die entscheidenden Orte der Macht in London (Tower, Parlament, Schatzkammer) unter der Kontrolle des Privy Councils standen.[137] Widerstand erwartete der Privy Council von Seiten fremder Mächte, besonders von Karl V., und traf entsprechende Vorkehrungen, um sich gegen diesen ausländischen Eingriff in die Thronfolge zu verteidigen.[138] Am 9. Juli wurden der Privy Council, die Staatsoffiziere sowie die Wachen auf Jane als Königin vereidigt.[139] Zu diesem Zeitpunkt wusste Jane also spätestens von ihrer Nachfolge als Königin von England.[140] Am 10. Juli nachmittags wurde Jane Grey in den Tower nach London gebracht und dort als Königin empfangen.[141] Ihr Ehemann Guildford Dudley verlangte von ihr, als König

---

and Monuments.

Es bleibt unklar, wann und warum sich Maria entschied, ihren Besitz nahe Londons zu verlassen. Zuvor war sie näher an London herangekommen, (vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 174). Vermutlich wusste sie auch bereits vor dem 6. Juli von den Plänen Eduards und des Privy Councils (siehe LOADES: Acts and Monuments) und hatte sich trotzdem in Erwartung, dass diese nicht ausgeführt werden würden, an ihren Standort nahe London begeben. Es wird vermutet, dass sie aufgrund einer Warnung ihre Entscheidung änderte und sich entschloss, aus dem sichereren East Anglia zu agieren, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 227. Von dort aus wäre auch ein schnelles Verlassen des Landes zu ihrem Cousin, Karl V., möglich gewesen.

[136] Vgl. dazu EBENDA, S. 172. Die Einschätzung des Charakters Maria Tudors litt in der englischen Historiographie jahrhundertelang unter der negativen Einschätzung ihrer Herrschaft, die nicht nur eine kurzfristige Rückkehr zum Katholizismus bedeutete, sondern auch den Verlust von Calais. In der jüngsten Forschungsliteratur kommt es zu einer Neubewertung Marias und einer positiveren Sicht sowohl auf ihre Fähigkeiten als Politikerin als auch auf ihre Regierungszeit, vgl. u.a. LISLE: Tudor, S. 272f.

[137] Vgl. LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 88, LOADES: Tudor Queens, S. IX und IVES: Lady Jane Grey, S. 172f. sowie S. 179f. Diese Meinung wurde auch von den Gesandten Karls V. in London vertreten, die wenig Chancen für Maria sahen, vgl. LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 88. Auch IVES: Lady Jane Grey, S. 2 streicht hervor, dass die Unterstützer Janes die Regierung kontrollierten und die Ereignisse im Juli als die „rebellion of Lady Mary against Queen Jane“ betrachtet werden müssen (EBENDA, ebenso auch die Meinung von MacCulloch: Thomas Cranmer, S. 543). Aufgrund der rechtlich ungeklärten Frage, wer rechtmäßige Thronfolgerin sei, wurde Jane Grey im Ausland nicht als Usurpatorin wahrgenommen, genauso wenig wie später Maria Tudor. Damit stand die Außenwahrnehmung der Innenwahrnehmung konträr entgegen. Vgl. zum Problem der Usurpation in der vorliegenden Arbeit Kap. 5.1.

[138] Vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 180-182.

139 Siehe NICHOLS: Henry Machyn, S. 35.

140 Vgl. GUY: Lady Jane Grey, S. 11. Es gibt keine verlässliche Quellenüberlieferung, was Jane selbst von ihrer Nachfolge als Königin gehalten hat; üblicherweise wird davon ausgegangen, dass sie in diese Rolle von Dudley und ihrem Vater gedrängt wurde und die Krone nur mit Widerstreben angenommen habe, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 187. LISLE: Tudor, S. 270 argumentiert, dass Jane als eifrige Verfechterin des Protestantismus dem Ausschluss Marias wenig nachtrauerte und es gar als ihre Pflicht angesehen haben könnte, England weiterhin protestantisch zu regieren. Sowohl Jane als auch Maria wurden zu Führungspersönlichkeiten ihrer jeweiligen Konfession stilisiert und sahen sich auch selbst in dieser Rolle, vgl. IVES: Lady Jane Grey, 87f. für Maria und EBENDA, S. 68-75 für Jane Grey.

[141] Eine Beschreibung des Einzugs von Jane in den Tower findet sich bei NICHOLS: Henry Machyn, S. 35.

eingesetzt zu werden, was Jane ihm jedoch verweigerte.[142] Einige Stunden später wurden der Tod Eduards und sein Wille, Jane zu seiner Erbin zu machen, verkündet.[143] Die Proklamation auf dem Tower Hill war der entscheidende Akt, der sie zur Königin machte, ihr Herrschaftsbeginn war jedoch der Moment des Todes von Eduard VI. [144] Weitere Proklamationen auf Marktplätzen des ganzen Landes dienten in erster Linie der Bekanntmachung sowie der Aufforderung, sich der neuen Königin als Untertanen zu unterwerfen.[145]

Ihre Regierungszeit verbrachte Jane Grey im Tower, gemeinsam mit den Angehörigen des Privy Councils. Die Durchsetzung ihrer Macht über England war ihre wichtigste Regierungsaufgabe[146] und scheiterte schließlich an dem Aufstand Marias von East Anglia aus. Die Auseinandersetzung zwischen Jane und Maria fand hauptsächlich über die Durchsetzung der eigenen Proklamation zur Königin an verschiedenen Orten statt[147] sowie über die Erklärung der Unterstützung für die eine oder andere durch Untertanen, besonders durch Magnaten des Reiches und einflussreiche Gruppierungen. Am Ende konnte Maria eine größere Anzahl der Untertanen überzeugen, für sie aktiv Partei zu ergreifen. Ihre Partei erreichte schließlich eine so kritische Masse, dass der Privy Council gezwungen war, die neuen Machtverhältnisse anzuerkennen und sie am 19. Juli 1553 in London zur Königin zu proklamieren: Erneut ist die Proklamation der als entscheidend anzuansehende Akt, der nun Maria zur Königin machte.[148]

---

[142] Vgl. GUY: Lady Jane Grey, S. 11.

[143] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 3. Die Proklamation Janes zitiert einen beträchtlichen Teil des *Letters Patents* vom 21. Juni 1553, siehe GREY: Proclamation.

[144] Vgl. dazu auch den Brief Marias an den Privy Council, in dem sie ebendiese Proklamation einfordert (Marias „right and title in this behalfe to bee published and proclaymed accordyngly"), FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1605.

[145] Ein Beispiel für ein solches Schreiben ist abgedruckt bei NICHOLS: Chronicle, S. 103-105. Dieser spezielle Rundbrief richtete sich an die Lord Lieutenants der Counties. In ihm wurde der Tod Eduards bekanntgegeben, sodann die Nachfolge Janes nach dem Willen des Königs, besiegelt mit dem *Great Seal of England* und unterschrieben von den meisten Adligen des Reiches (S. 103). Des Weiteren wurde hier bereits der Anspruch Marias abgewehrt und die Adressaten wurden aufgefordert, Jane bei ihrer rechtmäßigen Ergreifung der Krone zu unterstützen, insbesondere eben gegen Maria (S. 104). Vgl. zu der Bedeutung von Proklamationen bei Herrscherwechseln WALL: Power and Protest, S. 13f.

[146] Siehe dazu auch die Auflistung der zahlreichen offiziellen Briefe Janes und des Privy Councils an englische Adlige und europäische Höfe, in denen ihre Herrschaft bekannt gegeben und (in den Briefen an englische Untertanen) Hilfe gegen den Aufstand der Lady Maria eingefordert wurde, bei NICHOLS: Chronicle, S. 106-109.

[147] Vgl. dazu unten Kap. 3.4.3 zur Rolle der regionalen Loyalitätsbezeugungen für die eine oder andere Seite.

[148] LOADES: Acts and Monuments führt den Erfolg von Maria gegen Jane darauf zurück, dass erstere besser vorbereitet war. Nach seiner Meinung wusste Maria bereits Anfang Juni von dem bevorstehenden Tod Eduards und seinem Testament. Ihr Rückzug auf die eigenen Besitztümer war gut geplant. Sie hatte, sich auf das Common Law und den *Third Succession Act* berufend, Proklamationen ihres Königinnentums vorbereitet und ihre Unterstützer standen bereit, diese Proklamationen im ganzen Land zu verteilen. Auch IVES: Lady Jane Grey, S. 10-13 sieht die bessere Vorbereitung und ihre schnelle Reaktion auf den Tod Eduards und die Proklamation Janes als den entscheidenden Grund für Marias Erfolg. Unklar bleibt jedoch, warum der Privy Council und besonders John Dudley nicht besser vorbereitet waren, nicht konsequenter ihre Vorteile nutzten und am Ende so schnell die Nerven in der tatsächlichen Auseinandersetzung verloren. Aufgrund der fehlenden Quellen kann auch die vorliegende Arbeit diese Frage nur anreißen und nicht beantworten. Ives, EBENDA, S. 168 und S. 172 führt die schlechte

Während in London Jane Grey im Tower residierte, zog sich Maria auf ihre Besitzungen in East Anglia zurück. Von Kenninghall aus proklamierte sie sich am 9. Juli durch einen Brief an den Privy Council selbsttätig zur Königin von England. Unterstützt wurde sie bei ihrem Vorhaben von den lokalen Adligen. Maria fand ihre Unterstützer in erster Linie bei den Adligen außerhalb Londons, die in geringerem Maße in die Politik am Hofe verwickelt waren,[149] sowie bei ihrem Netzwerk aus katholischen Unterstützern und ihrer Klientel in East Anglia, die jeweils ihre Verbindungen ebenfalls für Maria einsetzten.[150] Ihr eigener Haushalt in Kenninghall zusammen mit Marias Entourage engagierte sich für sie mit dem Verfassen unzähliger Briefe an dieses Netzwerk sowie an politische Einrichtungen.[151] Für sie sprach, dass sie als rechtmäßige Erbin wahrgenommen wurde und dass sie zudem versprach, die Religion, wie sie unter Eduard war, nicht zu ändern.[152]

In ihrem Brief an den Privy Council gab Maria die Annahme des Titels nach dem „act of Parlament and þ^e^ Testament & last will of our dearest father"[153] bekannt. Sie erklärte weiterhin, dass sie von den Versuchen, sie zu übergehen, wisse und sie diese verzeihen werde, um „bloudshed" zu vermeiden. Sie vertraue darauf, dass der Privy Council sie als Königin proklamieren werde und sie nicht gezwungen werde, andere Untertanen in ihren Dienst zu nehmen.[154] Ihre Aussage war damit eindeutig: Maria beanspruchte den Titel der Königin von England und verlangte von den führenden Politikern des Landes die ordnungsgemäße Proklamation als Königin in London. Sie war bereit, für dieses Recht, welches sie auf den *Third Succession Act* und das Testament Heinrichs zurückführte, zu kämpfen und, sollten die

---

Vorbereitung auf eine eklatante Fehleinschätzung Dudleys sowohl der Reaktion in den Provinzen als auch Marias zurück. Die Betrachtung der Ereignisse lässt mich dieser Einschätzung zustimmen: Dudleys Vorgehen entspricht dem üblichen Prozedere bei der Nachfolge eines neuen Königs; nichts deutet darauf hin, dass er mit Widerstand rechnete. Das Vorgehen Marias hingegen war ungewöhnlich in der Hinsicht, dass sie von außerhalb Londons und in erster Linie mit der Unterstützung der „Nicht-ganz-Magnaten" des Reiches (vielfach Gentry oder Peers, die nicht im Mittelpunkt der englischen Politik standen), der einfachen Bevölkerung und der unteren Ränge der Armee agierte.

[149] Vgl. LOADES: Maria Tudor, S. 84.

[150] Vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 229-231.

[151] Vgl. LISLE: Tudor, S. 273f. oder auch IVES: Lady Jane Grey, S. 228: „Mary's victory was won at the writing desks of Kenninghall."

[152] Vgl. FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1606. Im Gegenzug versuchten die Proklamationen gegen Maria die Religionsfrage in den Mittelpunkt zu stellen und warfen Maria vor, sie versuche „papystes Spanyards and other straungers" ins Königreich zu holen „to the greate peryll and daunger of the utter subversion of God's holy worde". Königin Jane hingegen würde für die „preservation of the trew rellegion" einstehen, (Letter of the Council 1553), vgl. dazu auch MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 543.

[153] FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1605. Diese beiden Briefe fehlen in der 1563er Edition, was möglicherweise darauf zurückgeht, dass Foxe für die 1570er Edition erstmals Zugang zu den königlichen Archiven erhielt.

[154] Ihre genaue Formulierung, nach der Überlieferung von Foxe, ist: „Neuerthelesse we are not ignoraūt of your consultations, to vndoe the prouisiōs made for our preferment, nor of the great bandes and prouisions forcible, wherewith ye be assembled & prepared, by whom, and to what end, God & you know, and nature can but feare some euill." (EBENDA).

Magnaten nicht bereit sein, sie zu unterstützen, sich Unterstützung aus anderen Teilen der Bevölkerung einzufordern. Damit bekam die Auseinandersetzung zwischen Jane und Maria eine räumliche Komponente:[155] Während Jane, unterstützt von den Magnaten des Reiches in London, dort offiziell als Königin eingesetzt wurde, hatte sich Maria eine Basis fernab von der Hauptstadt aufgebaut und versuchte von dort aus, ihre Herrschaft zu etablieren. Sie wurde von der nicht-adligen Bevölkerung unterstützt, auch weil diese die Regierung John Dudleys ablehnte und seinen Einfluss auf Jane Grey fürchtete.[156]

Dieser Brief erreichte den Privy Council einen Tag später und in der Antwort der Councillors verteidigten diese Königin Jane damit, sie habe das Recht auf die Krone nach „good order of old auncient good lawes of this Realme, but also by our late soueraigne Lordes letters patentes signed with his own hand, and sealed with the great seale of England in presence of the most part of the nobles, Counsellours, iudges, with diuers other graue and sage personages, assentyng and subscribyng to the same".[157] Der Privy Council verwies im Weiteren auf die Illegitimität Marias, die sie von der Erbschaft der Krone ausschließe und verlangte von Maria, sich um des Friedens des Reiches willen ruhig und gehorsam zu verhalten.[158]

Die Unterstützer Janes waren, wie bereits erwähnt, in erster Linie die in London versammelten Magnaten des Reiches und weitere Amtmänner, die frühzeitig über die Nachfolge Janes informiert wurden. Aufgrund der schnellen Durchsetzung der Herrschaft Marias und der direkten Verfolgung der Unterstützer Janes gibt es jedoch kaum (überlieferte) Dokumente, die belegen würden, wer tatsächlich Jane bis zum 19. Juli unterstützt hatte. Diskriminierende Schriftstücke wurden schnell vernichtet, zudem fand die Auseinandersetzung zwischen Maria und Jane in einer so kurzen Periode statt, dass kaum Zeit war, sich für eine der Seiten schriftlich zu erklären. Eric Ives versuchte anhand der Strafen für die Unterstützung Janes sowie weiterer Indizien eine Größenordnung herauszuarbeiten, wie viele Engländer Jane Grey tatsächlich unterstützt hatten. Er fand ca. 150 Personen gelistet, die so reich waren, dass sie eine Strafe zahlen mussten; des Weiteren konnte er für die administrativen Ränge jeweils nicht ganz ein Drittel ausmachen, die Jane aktiv unterstützten. Ives verweist zudem darauf, dass die fehlende Unterstützung für Jane, z.B. dadurch ausgedrückt, dass die Reaktion auf den Straßen Londons bei ihrer Proklamation verhalten blieb, nicht bedeutete, dass Maria unterstützt wurde. Ein solches Verhalten konnte auch einfach auf die Unbekanntheit Janes zurückgeführt werden.

---

[155] Zu dem Konflikt zwischen Provinz und Hauptstadt vgl. zudem MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 543.
[156] Vgl. FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 2085 sowie ausführlicher bei IVES: Lady Jane Grey, S. 233.
[157] FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1606.
[158] Siehe EBENDA. Dieser Brief wurde von 23 Privy Councillors unterschrieben, darunter auch der Earl of Arundel, Henry FitzAlan, und William Cecil sowie andere, die sich noch während der Ereignisse zwischen dem 10. und 19. Juli für Maria erklärten.

Aktiven Protest gegen Jane gab es auf der anderen Seite ebenfalls so gut wie gar nicht. Ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung schien unentschieden bzw. gleichgültig den Ereignissen gegenüberzustehen. Für ein Beispiel von außerhalb Londons konnte er zeigen, dass die Durchsetzung der Herrschaft Janes durch die Justices of Peace und andere Amtmänner ganz normal begonnen hatte.[159] In einzelnen Fällen können diese Unterstützer durch ihre Aktionen namentlich bestimmt werden: So predigte der Bischof von London, Nicholas Ridley, am 9. Juli 1553 am St. Pauls-Kreuz[160], dass Maria und Elisabeth illegitim seien. Die Frage, inwieweit die Mitglieder des Privy Councils geschlossen hinter John Dudley und Jane Grey standen, muss jedoch offenbleiben. Auf der einen Seite zeigte die schnelle Antwort des Privy Councils auch einige Tage nach dem Tod von Eduard ihre Absicht, dessen Willen durchzusetzen. Auf der anderen Seite gibt es jedoch Hinweise darauf, dass Eduard ihre Zustimmung zu seinem Testament teilweise nur unter Zwang erreichen konnte.[161] Während der Auseinandersetzung zwischen Jane und Maria fielen nach und nach einflussreiche Mitglieder des Privy Council, z.B. William Cecil, von Jane ab und erklärten sich für Maria.[162] Die schnelle Abfolge der Ereignisse, kombiniert mit fehlenden Quellen zu dieser Frage zwischen dem 6. und 19. Juli, lässt eine Antwort auf die Frage, wer wann warum von Jane Grey abfiel, nicht mehr zu. War es der Verlust der Nerven angesichts des unerwarteten Widerstands? War es Gleichgültigkeit, wer herrschen sollte und Opportunismus, der zum Abfall führte, sobald sich Marias Erfolg abzeichnete? War es Unbehagen gegenüber John Dudley, Jane Grey oder dem Vorgehen Eduards? Oder war es tatsächlich die Überzeugung, dass Maria die legitime Königin Englands sei? Für einen Großteil der Bevölkerung, besonders auch der Londoner Bevölkerung, stellten sich diese Fragen nicht: Sie unterstützten die ihnen bekannte Tochter Heinrichs VIII. statt der unbekannten Jane Grey.[163] Aufgrund der Gegenproklamationen Marias gegen Jane Grey war der Privy Council nun gezwungen, militärisch gegen sie vorzugehen. Die Absicherung der Hauptstadt, besonders der Königin und des Towers, wurde unter die Aufsicht von Henry Grey gestellt.[164] Die Armee

---

[159] Siehe IVES: Lady Jane Grey, S. 193f.

[160] Vgl. FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1607, GUY: Lady Jane Grey, S. 11 sowie ausführlich MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 542. Das St. Pauls-Kreuz ist ein Kreuz im Außenbereich der St. Pauls Kathedrale in London, welches für öffentliche Predigten freigegeben war und ein wichtiger Ort der englischen Reformation wurde.

[161] Vgl. GUY: Lady Jane Grey, S. 11. Eine genauere Auflistung der adligen Unterstützer Marias bzw. Janes findet sich bei LOADES: Maria Tudor, S. 83-85. IVES: Lady Jane Grey, S. 213f. und S. 216-219 argumentiert, dass die Verteidigung der Privy Councillors, sie hätten nur unter Zwang die Nachfolge Janes unterstützt, eine nachträgliche Rechtfertigung nach der Durchsetzung Marias gewesen sei, vgl. zu der rechtlichen Seite EBENDA S. 149.

[162] Nachdem deutlich wurde, dass Maria weitaus mehr als erwartet Unterstützung in der Bevölkerung und auch in der Gentry hatte, erklärten sich immer mehr Mitglieder des in London ansässigen Adels für sie, auch in der Hoffnung, so von Strafe verschont zu bleiben bzw. diese gering zu halten, vgl. LOADES: Maria Tudor, S. 85. Vgl. zu William Cecil, dem späteren Berater Elisabeths I., Kap. 3.3.

[163] Vgl. GUY: Lady Jane Grey, S. 11.

[164] Vgl. FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1606.

wurde von John Dudley angeführt, nachdem am 12. Juli der Privy Council Rundschreiben an die Sheriffs der Counties mit der Aufforderung, Truppen gegen Maria aufzustellen, geschickt hatte.[165] Die Armee John Dudleys erreichte Bury St Edmunds (Suffolk), vermutlich in der Absicht Maria von möglicher Unterstützung aus den Midlands abzuschneiden. Dort musste Dudley aufgrund der Desertionen der eigenen Soldaten, der zahlenmäßigen Übermacht von Marias Truppen sowie der Nachrichten vom Abfall des Privy Councils in London aufgeben, bevor es überhaupt zu militärischen Auseinandersetzungen kam.[166] Ein Marine-Geschwader lief direkt zu Maria über, samt aller Artillerie, und daraufhin verließen auch immer mehr andere Soldaten die Armee Dudleys.[167] Nachschub, bestehend aus den Pächtern der Jane Grey unterstützenden Lords, erreichte die Hauptarmee Dudleys nicht rechtzeitig – teils, weil die Lords selbst ihre Pächter wieder zurückriefen,[168] teils weil die Pächter sich weigerten, gegen Maria zu kämpfen.[169]

Seit dem 14. Juli[170] erreichten Nachrichten über Aufstände in der Provinz zugunsten Marias die Hauptstadt, und erste Privy Councillors entfernten sich vom Tower, womit sie ihren Abfall von Jane anzeigten.[171] Andere, wie z.B. Thomas Cranmer, unterstützten Jane Grey weiter – auch weil sie von Maria als Königin nichts Gutes erwarten konnten. Sie schickten weitere Truppen

---

[165] Siehe z.B. das Schreiben Janes an die Sheriffs von Nottinghamshire und Derbyshire, Letter of the Council 1553 und vgl. dazu MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 543.

[166] FOXE: Acts and Monuments (1563), S. 970, in den folgenden Ausgaben erwähnt Foxe diese Desertationen nicht mehr. Dazu auch ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 66 und LOADES: Tudor Queens, S. 11. Nach IVES: Lady Jane Grey, S. 201 ist dabei erneut festzuhalten, dass die militärische Führung auf Seiten Janes stand: „One aspect of the force could not be faulted: leadership. […] Without question, the leadership and organization of Jane's forces outranked and outclassed anything Mary would ever be able to muster." Er argumentiert, dass die Entscheidung John Dudley an die Spitze der Truppen zu stellen, die falsche war. Seiner Meinung nach wurde Dudley dringender in London gebraucht als in der – im Endeffekt nicht erfolgten – militärischen Auseinandersetzung, vgl. EBENDA S. 199. Ein großes Problem der königlichen Armee war hingegen die schnelle Mobilisierung innerhalb weniger Tage; viele Reserven, auf die der Privy Council Zugriff hatte, wurden gar nicht erst mobilisiert, vgl. EBENDA S. 200f. und ausführlich zu der Problematik der schnellen Mobilisierung JACK: Financing of the 1553 Coup. Ives stellt besonders die Rolle der übergelaufenen Marine-Geschwader, inklusive ihrer Waffen, heraus, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 210f. Auch hier ist erneut festzuhalten, dass die besseren Vorbereitungen Marias, in dem Fall der Musterung, ihr zum entscheidenden Vorteil verhalfen, vgl. EBENDA S. 211.

[167] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 8f. und vgl. genauer dazu GUY: Lady Jane Grey, S. 11.

[168] Vgl. IVES: Lady Jane Grey, 223f.

[169] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 9 und IVES: Lady Jane Grey, S. 233f. sowie LISLE: Tudor, S. 275. Ein einzelnes Beispiel für einen solchen Fall der Weigerung eines Pächters, gegen Maria zu kämpfen, wird bei IVES: Lady Jane Grey, S. 221f. dargestellt.

[170] Traditionell geht die Historiographie von diesem frühen Datum für den Abfall der ersten Privy Councillors aus. IVES: Lady Jane Grey, S. 219f. hingegen geht von einem plötzlichen Abfall der Privy Councillor erst gegen Mittag des 19. Juli, d.h. kurz vor der Proklamation Marias in London, aus. Er führt diesen Abfall auf den Eingang verschiedener Nachrichten zurück, die den Überlauf des Marinegeschwaders und den Abfall großer Teile der Gentry berichteten, vgl. EBENDA S. 220. Des Weiteren hebt er die Rolle der Earls von Arundel und von Pembroke hervor, die sich in einem entscheidenden Moment für Maria erklärten, vgl. EBENDA S. 223f.
Zu dieser Frage gibt es keine direkten Quellen, erst Schriften der Privy Councillors im Nachhinein geben darüber Auskunft. Diese Schriften dienten jedoch auch der Rechtfertigung der Räte und versuchten somit, den eigenen Anteil an der Unterstützung von Jane Grey herabzusetzen.

[171] Vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 544. Dieser Abfall der Privy Councillors ist ein weiterer entscheidender Schritt bei der Absetzung Jane Greys, vgl. dazu LOADES: Tudor government, S. 30.

zur Armee unter John Dudley und hofften damit auf eine militärische Entscheidung der Machtfrage.[172]

Die Situation im Land war chaotisch: In Norwich wurde z.B. am 12. Juli Maria nicht proklamiert, da man sich unsicher war, ob Eduard überhaupt tot sei. Am 13. Juli hatte man darüber offenbar Gewissheit und schickte nun auch Truppen zu Maria.[173] Auch die Kommunikation zwischen den Provinzen und der Hauptstadt gestaltete sich schwierig: Nachrichten über die Vorgänge bei den beiden Armeen bzw. über den Fortschritt der Proklamationen erreichten nur verzögert und mit unterschiedlichem Wahrheitsgehalt London und den Privy Council, ebenso wie Nachrichten über die Lage in London, ebenfalls ein Gemisch aus Gerüchten und wahren Erzählungen, die Bevölkerung außerhalb Londons verunsicherten. In Irland wurde Jane Grey z.B. erst am 27. Juli proklamiert und Maria am 20. August.[174] Die Verbreitung der Nachricht vom Tode Eduards und seiner Nachfolge war jedoch ein entscheidender Punkt in der Frage, wer sich schlussendlich durchsetzen würde.

Am 19. Juli wurde Maria von mehreren Privy Councillors in Cheapside, London[175] unter dem Jubel der Bevölkerung zur Königin proklamiert.[176] Henry Grey, der Herzog von Suffolk, war aufgrund der Erfolge Marias in den Provinzen und des Abfalls der Magnaten des Reiches gezwungen, Maria auf dem Tower Hill zur Königin zu proklamieren, womit die Herrschaft seiner Tochter Jane beendet war.[177] Sie wurde im Tower vermutlich von ihrem Vater über das Ende ihrer Herrschaft informiert, und ihr wurden die Staatsinsignien, in diesem Fall der *cloth of estate*, abgenommen.[178] John Dudley wurde verhaftet, nachdem er am 20. Juli Maria I. in Cambridge proklamiert hatte.[179] Die in London verbliebenen Privy Councillors mussten nun im Namen Marias neue Rundschreiben und Proklamationen zur Verteilung im Land aufsetzen

---

[172] Vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 544f.

[173] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 8. In einem ebenfalls bei Nichols abgedruckten Bericht entfällt diese Geschichte, und die Proklamation Marias in Norwich wird auf den 12. Juli datiert, somit als erste Proklamation Marias genannt, vgl. EBENDA, S. 111. Ausführlicher zu den verschiedenen Proklamationen Janes bzw. Marias in England und den chaotischen Nachrichtenverhältnissen vgl. EBENDA S. 110-114 sowie IVES: Lady Jane Grey, S. 213, S. 220.

[174] Vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 545.

[175] Cheapside war Teil des traditionellen Prozessionswegs zwischen dem Tower und Westminster.

[176] „By a lettre, writtene in London, it appeareth that the 19 of July, my lady Maryes grace was in the aftemoone proclaymed queene of England heare in Londone, my lord of Northumberland, the lord admirall, the marques of Northampton, the lord of Huntington, my lord Grey, my lord of Westmerlande, and divers others, beinge at Cambridge, proceeding in battaile towards hir grace, who lyethe at a castle in Norfolk.“ (NICHOLS: Chronicle, S. 11f.). Die offizielle Proklamation Marias ist abgedruckt bei HUGHES, LARKIN: Tudor Royal Proclamations, Dokument 388, S. 3, es gibt jedoch keinerlei Verweise auf Jane Grey, die Herrschaft Marias sei „rightfully und lawfully“ (EBENDA) direkt von Eduard auf Maria übergegangen.

[177] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 12 und vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 544.

[178] Vgl. LISLE: Tudor, S. 276: der *cloth of estate* war ein Baldachin, der über den König/die Königin gespannt wurde und so den Rang sichtbar machte.

[179] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 10.

sowie den Befehl an Dudley zur Entwaffnung herausgeben.[180] Zahlreiche Adlige schlossen sich dem Zug Marias nach London an und verliehen ihr so weitere Unterstützung, ganz abgesehen davon, dass diese Adligen damit vermutlich erhofften, einer Anklage wegen Hochverrats zu entkommen.[181]

Am 3. August 1553 erreichte Maria mit ihrem Zug schließlich London und wurde dort als Königin empfangen.[182] Sie übernahm die Regierung zusammen mit ihrem neu zusammengestelltem Privy Council, bestehend aus einigen der übergelaufenen Mitglieder von Eduards und Janes Council sowie aus neuen Vertrauten. Die ersten Wochen von Marias Herrschaft waren davon geprägt, Widerstände gegen ihre Herrschaft niederzuschlagen. Sie war damit erfolgreicher als Jane Grey, die zu dieser Zeit bereits im Tower von London gefangen war. Diese Widerstände konzentrierten sich in den Diözesen von Thomas Cranmer (Canterbury) und Thomas Goodrich (Ely), zwei der führenden protestantischen Bischöfe der Zeit.[183]

Am 18. August wurde John Dudley zum Tode verurteilt: Er verteidigte seine Handlungen damit, dass sie der Erfüllung des Willens des Königs gedient hätten. Am 22. August wurde er, zusammen mit seinen Unterstützern Sir Thomas Palmer und Sir John Gates, hingerichtet.[184] Maria hatte ihre Herrschaft erfolgreich durchgesetzt; ihre größten Konkurrenten waren hingerichtet oder saßen sicher im Tower, der unter ihrer Kontrolle war.

3.2.3 Gefangenschaft und Hinrichtung

Jane Grey wurde im Tower von London im Haus und unter der Obhut von Sir Partridge, einem Geschützoffizier, gefangen gehalten, wo sie auch den Autor der anonymen *Chronik von Königin Jane* traf.[185]

Maria begann damit, ihre Autorität durchzusetzen und die Unterstützer Janes gefangen zu nehmen: Neben Jane Grey und Guildford Dudley samt der ganzen Dudley-Familie wurde auch der Bischof von London, Nicholas Ridley, im Tower gefangen gehalten.[186] Ein Großteil dieser Gefangenen wurde gegen Zahlung einer Strafe noch im August wieder freigelassen; die Gefahr,

---

[180] Vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 544.
[181] Zu einer Auflistung dieser Adligen, vgl. NICHOLS: Chronicle, S. 10, S. 13f.; IVES: Lady Jane Grey, S. 242f.
[182] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 14f.
[183] Vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 545. MacCulloch nennt den 29. Juli als Datum der Proklamation für Maria in Dover (Diözese Canterbury).
[184] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 16-24.
[185] EBENDA, S. 24-26.
[186] Ausführlich dazu vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 244-247.

dass zu viele Angehörige der politischen Elite durch eine konsequentere Durchsetzung von Hinrichtungen für Marias Aufbau der eigenen Regierung wegfallen würden, war zu groß. Sie brauchte die Magnaten, auch wenn sie Jane Grey unterstützt hatten. Die Hinrichtungen von John Dudley, John Gates und Thomas Palmer dienten als Exempel.[187]

Die Durchsetzung der Rekatholisierung Englands gehörte zu den wichtigsten Punkten in Marias politischen Programm, entgegen ihrem Versprechen im Juli 1553. Trotzdem gab es vor allem im Sommer 1553 noch eine Gemengelage zwischen katholischen und protestantischen Praktiken. Eduard VI. wurde am 8. August nach protestantischem Ritual entsprechend dem *Prayer Book* von Thomas Cranmer bestattet und erste Versuche, katholische Messen in London zu lesen, scheiterten an Aufständen der Bevölkerung.[188] Nach der Loslösung der englischen Kirche von Rom war eine Wiedereinführung der katholischen Konfession unter der Oberherrschaft Roms allein (kirchen-)rechtlich schwierig. Hinzu kam, dass die protestantische Bevölkerung sich vehement gegen eine Wiedereinführung des Katholizismus wehrte und die Position Marias noch nicht so gesichert war, dass sie diese mit Gewalt durchsetzen konnte.[189]

Die Folgen der Herrschaft von Jane Grey wurden in dem ersten Parlament unter Maria I. rückgängig gemacht: In einem Act of Parliament hob sie alle Rechtsakte unter Jane Grey wieder auf, da Marias „lawfull possession" für einige Zeit „disturbed and disquieted by the Trayterous Rebellion and Usurpacon of the Lady Jane Dudley"[190] gewesen sei.

Am 13. November wurden Jane Grey, Guildford Dudley, seine Brüder Henry und Ambrose sowie Erzbischof Thomas Cranmer gemeinsam in der Guildhall angeklagt, sich gegen die rechtmäßige Königin Maria I. verschworen zu haben. Ganz genau lautete die Anklage auf Truppenerhebung gegen Maria, Unterstützung Janes bei der Eroberung des Towers und – im Fall von Jane Grey – die Verwendung der Unterschrift „Jane the Queen".[191] Jane trug ein einfaches schwarzes Gewand, las in einem Gebetbuch und bekannte sich, ebenso wie ihr Ehemann und ihre Schwager, schuldig. Sie wurden zum Tod auf dem Scheiterhaufen oder durch

---

[187] Vgl. EBENDA, S. 246f.
[188] Vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 546f.
[189] Vgl. EBENDA, S. 546.
[190] RECORD COMMISSION: The Statutes of the Realm IV, S. 204f.
[191] Vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 252 und MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 554f. Die Erklärung der Schuld wurde bereits am 24. Oktober per Parlamentsakt festgelegt, siehe RECORD COMMISSION: The Statutes of the Realm IV, S. 217f.. In diesem Gesetz wurden John Dudley, Thomas Cranmer, William Parr, John Dudley (Sohn des Herzogs), Ambrose Dudley, Guildford Dudley „and Jane his Wief", Henry Dudley, Andrew Dudley, John Gate und Thomas Palmer zu Verrätern und ihre Gefangennahme bzw. die Hinrichtung von John Dudley, Herzog von Northumberland, John Gate und Thomas Palmer als rechtmäßig erklärt (EBENDA S. 217). Im nächsten Absatz werden die Genannten zu Hochverrätern erklärt, die die Todesstrafe erleiden sollen, (EBENDA). Die Verurteilung wegen Hochverrats führte zum Verlust des Erzbistums für Thomas Cranmer, vgl. MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 555 und EBENDA S. 558f. für die juristischen Auseinandersetzungen um den ehemaligen Erzbischof.

Hinrichtung verurteilt.[192]

Maria behielt sich die Möglichkeit vor, Jane begnadigen zu können.[193] Sie sah in ihr in erster Linie das Opfer der Taten von John Dudley[194] und wollte eine Hinrichtung ihrer Nichte zweiten Grades vermeiden. Trotzdem war sie sich der Gefahr bewusst, dass Jane als Gallionsfigur für weitere Aufstände gegen sie benutzt werden konnte. Als zu Beginn des Jahres 1554 Henry Grey sich der Rebellion Thomas Wyatts in Kent[195] anschloss und damit erneut die Gefahr bestand, dass Jane Grey als Alternative zu Maria propagiert wurde, konnte Maria es nicht mehr riskieren, Jane Grey zu begnadigen. Erschwerend kam hinzu, dass Jane selbst aus ihrer Gefangenschaft heraus Pamphlete gegen einen zum Katholizismus übergetretenen Kaplan ihrer Familie verfasste und seine Konversion heftig verurteilte.[196] Ein Gericht hatte sie bereits rechtkräftig zum Tode verurteilt und nach der Niederschlagung des Aufstandes sollte das Urteil vollzogen werden.

Anfang Februar erhielt Jane die Nachricht von ihrer bevorstehenden Hinrichtung. In ihren letzten Tagen schrieb sie mehrere Briefe an ihre Familie, in denen sie ihren Wunsch, für ihren Glauben zu sterben, deutlich äußerte.[197] In einem Gespräch mit Marias Beichtvater, John Feckenham, verteidigte sie den protestantischen Glauben und verweigerte sich der Konversion.[198] Es ist unklar, inwieweit sich Jane bewusst als Märtyrerin inszenierte und inwieweit sie den Konflikt zwischen ihr und Maria tatsächlich auf die Religion reduziert sah.[199]

---

[192] Siehe NICHOLS: Chronicle, S. 32 und GUY: Lady Jane Grey, S. 12. Die eigentlichen Prozessakten sind nicht überliefert, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 335, Fußnote 21. LISLE: Tudor, S. 282 sieht in dem Verhalten Janes, ihrer Kleidung und dem Gebetbuch eine bewusste öffentliche Kundgebung ihrer Konfession.

[193] Vgl. zu konkreten Hinweisen auf eine Begnadigung Janes MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 558.

[194] Vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 248f. sowie weiter oben.

[195] Dieser Aufstand richtete sich gegen die Heiratspläne Marias mit Philipp II. von Spanien, die sie am 15. Januar 1554 bekanntgegeben hatte und wurde noch im Februar niedergeschlagen. Wäre es zu einer Absetzung Marias gekommen, so hätten diese Aufständischen jedoch Elisabeth bevorzugt, vgl. DORAN: Monarchy and matrimony, S. 17f.; MACCULLOCH: Thomas Cranmer, S. 560 verweist auf die Bedeutung der Religion für diesen Aufstand: Kent, das County, in dem Canterbury liegt, gehörte zu den Diözesen, in denen der Widerstand gegen die Rekatholisierungspolitik Marias am stärksten war.

[196] Vgl. GUY: Lady Jane Grey, S. 12, LISLE: Tudor, S. 283 sowie den Brief Janes, abgedruckt bei FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1620f.

[197] Diese Briefe wurden EBENDA, S. 1619-1622 überliefert, gelten jedoch größtenteils als Fabrikation Foxes, vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 19f.

[198] FOXE: Acts and Monuments (1570), S. 1618f. Foxe gibt dieses Gespräch in Dialogform wieder, wobei unklar ist, woher seine Informationen stammten. Die theologischen Auseinandersetzungen zwischen Jane und Feckenham dienten der Legitimation des Protestantismus, vgl. dazu auch den editorischen Kommentar EBENDA. Ähnliches muss zu der EBENDA, S. 1622, überlieferten Rede vom Schafott gesagt werden, in der Jane ihren Hochverrat gegen Maria zugibt und ansonsten ein Paradebeispiel für einen guten, protestantischen Tod ist. Zu der schnellen Zirkulation aller pro-protestantischen Äußerungen Jane Greys – echt, unecht oder übertrieben – vgl. IVES: Lady Jane Grey, S. 21-23.

[199] Dazu auch EBENDA, S. 257, S. 259 und S. 287 sowie LISLE: Tudor, S. 285f. Es ist anzunehmen, dass Jane Grey sowohl ihren Brief gegen Thomas Harding als auch das Gespräch mit Feckenham zur Zirkulation vorgesehen hatte; unklar ist jedoch, wie ihre Schriften aus dem Tower an ihre Vertrauten gelangten. Aufgrund der schwierigen Überlieferungslage kann angenommen werden, dass diese pro-protestantischen Schriften Janes zu einem erheblichen Teil der Inszenierung als Märtyrerin dienten und entsprechend bearbeitet worden waren, sei es von

Am 12. Februar 1554, weniger als ein Jahr nachdem die ersten Pläne zu ihrer Nachfolge gefasst worden waren, wurden sie und Guildford hingerichtet. Zuerst wurde Guildford auf dem Schafott auf dem Tower Hill hingerichtet. Seine Leiche sah Jane auf ihrem eigenen Weg zum Schafott, welches in der Nähe des White Tower – des Hauptturms des Towers von London – aufgebaut worden war.[200] Sie selbst wurde von dem Leutnant des Towers, Sir John Brydges, geführt; sie trug dasselbe Gewand wie zu ihrem Prozess[201] und las erneut in einem Gebetbuch. Ihr Vater, Henry Grey, wurde am 21. Februar 1554 hingerichtet.

Die Hinrichtung Jane Greys machte sie in den Augen der englischen Öffentlichkeit zur Märtyrerin für den protestantischen Glauben und für ihre Gegnerschaft zu Maria. Ihre Darstellung als Märtyrerin wurde von zeitgenössischen Berichten unterstützt, die sie als unschuldiges Opfer porträtierten.[202] In diesen Berichten tauchte auch zum ersten Mal auf, dass sie eine Augenbinde getragen habe und nach dem Richtblock tasten müsse.[203] Diese Berichte wurden von Druckern aus dem protestantischen Untergrund weiterverbreitet und auch auf den Kontinent nachgedruckt. Die Präsentation Janes als unschuldiges Opfer der Machenschaften ihrer Familie und John Dudleys sowie der katholischen Maria I. wurde dabei immer weiter vorangetrieben. In gefälschten Briefen an ihren Vater wurde dabei suggeriert, dass sie dazu gezwungen worden sei, die Krone gegen ihren Willen zu akzeptieren.[204] Die Aufnahme Jane Greys, inklusive vieler der bearbeiteten Berichte, in John Foxes *Acts and Monuments* verlieh ihr sozusagen die offizielle Bestätigung als Märtyrerin.[205]

Jane oder den Editoren und Druckern der Schriften.

Die (Selbst-)Inszenierung zur Märtyrerin war eine der letzten Möglichkeiten Janes, sich gegen Maria und den von ihr vertretenen Katholizismus durchzusetzen: „Jane dead was Jane victorious.“ (IVES: Lady Jane Grey, S. 287). Fast auf den Tag genau 33 Jahre später versuchte Maria Stuart ebenfalls, sich als Märtyrerin ihrer Konfession zu inszenieren, hatte damit jedoch weitaus weniger Erfolg: Während der Protestantismus zu Janes Zeiten bereits entsprechend etabliert war, fehlte in England und Schottland das Publikum für eine katholische Märtyrerin, siehe dazu Kap. 3.3.

[200] Zu der Beschreibung der Hinrichtung von Guildford und Jane, siehe NICHOLS: Chronicle, S. 54-56. Der eigentliche Chronist bricht damit ab, dass sie das Schafott besteigt, während ihre beiden Hofdamen um sie weinen. Sie wird durchgehend als gefasst beschrieben. Die Beschreibung ihrer Hinrichtung im *Book of Martyrs* hingegen startet bereits den Märtyrer-Mythos mit einer pro-protestantischen Schafott-Rede. Vgl. zu den Erwartungen an einen guten Tod nach der *ars moriendi* auch LAHTINEN: A Nobleman's Death, S. 39-43.

[201] Diesen Berichten vertrauend, war das Gewand Janes bei ihrer Hinrichtung dementsprechend schwarz, und nicht, wie in den Darstellungen des 19. Jahrhunderts, weiß.

[202] Die Darstellung von weiblichen Märtyrern als unschuldig und als Opfer hatte 1554 bereits eine lange Tradition, vgl. GUY: Lady Jane Grey, S. 13.

[203] Bereits in der Edition von 1563 nutzte Foxe diese Überlieferung mit Augenbinde, Psalm und nach dem Richtblock tastend, vgl. FOXE: Acts and Monuments (1563), S. 987. So auch die Darstellung in Delaroches Gemälde *Die Hinrichtung der Lady Jane Grey* (1833). Diese Berichte entstanden nach der Hinrichtung Janes, und werden bereits als dramatisierende Darstellung der Ereignisse in der Historiographie gewertet, vgl. dazu auch GUY: Lady Jane Grey, S. 13. Zu weiteren zeitgenössischen und späteren Repräsentationen Janes als unschuldiges Opfer, vgl. auch IVES: Lady Jane Grey, S. 279-286.

[204] Ausführlich zu der Quellenüberlieferung, den Fälschungen und Bearbeitungen der Berichte GUY: Lady Jane Grey, S. 13f.

[205] Für einen Überblick über die bereits kurz nach ihrem Tod einsetzende Funktionalisierung Jane Greys und ihre

3.3 Maria Stuart

„Während der vierundvierzig Jahre ihres Lebens regierte Maria nur sechs, so daß wir uns nochmals achtunddreißig Jahren gegenüber sehen, in denen sie praktisch keine Rolle in ihrem Königreich spielte, eine minderjährige und abwesende Souveränin während der ersten und eine abgesetzte während der zweiten neunzehn Jahre.“[206]

Die Absetzung, genauer gesagt die erzwungene Abdankung, der schottischen Königin Maria Stuart[207] (1542-1567/87) gehört zu den umstrittensten Herrschaftskonflikten der Frühen Neuzeit, vergleichbar nur mit der Verurteilung ihres Enkels Karl I. 1649. Aufgrund einer unsicheren Quellenlage sind sowohl ihre Absetzung als auch die spätere Hinrichtung im Zuge der Verwicklungen Marias in Verschwörungen gegen die englische Königin Elisabeth I.

Transformation in eine Legende vgl. PROCHASKA: The many faces, besonders S. 35 sowie GUY: Lady Jane Grey, S. 13f. Vgl. zudem Kap. 5.2 in der vorliegenden Arbeit.

[206] WORMALD: Maria Stuart, S. 23. Die Herrschaft Marias tritt gegenüber der Person Marias und ihren Verwicklungen in die englische und europäische Politik oftmals in den Hintergrund. Zur Untersuchung ihrer Absetzung in Schottland ist jedoch dieser Fokus auf die sechs Jahre dauernde selbständige Regierungszeit vonnöten.

[207] Die Forschungsliteratur zu Maria Stuart ist über alle Maße umfangreich und geht, dank der zahlreichen literarischen Verarbeitungen des historischen Stoffes, z.B. von Friedrich Schiller oder Stefan Zweig, über die Geschichtswissenschaft weit hinaus. Aufgrund der einzigartigen Ereignisse, die bereits zeitgenössisch polarisierten und zahlreiche Publikationen von Unterstützern und Gegnern Maria Stuarts provozierten, sowie der Quellenlage, die zwar reich, aber alles andere als verlässlich ist (siehe dazu konkret weiter unten im Kapitel und MEARS: Mary, Queen of Scots), ist die Forschung zu Maria Stuart bis heute stark meinungsabhängig. Die beiden großen Forschungsrichtungen (Maria Stuart als unschuldiges Opfer der Umstände und katholische Märtyrerin bzw. Maria Stuart als entweder unfähige Königin und/oder Mörderin) wurden in den letzten Jahren um weitere Aspekte ergänzt, vgl. dazu u.a. LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 407. Die Argumente beider Forschungsrichtungen wurden bereits von Zeitgenossen vertreten: John Leslie, Bischof von Ross und Maria Stuarts Gesandter in England war 1569 ersterer Meinung in *A Defence of the Honour of Marie Quene of Scotlande*, George Buchanan, Humanist am schottischen Hof und Tutor sowohl Marias als auch Jakobs VI., vertrat in seiner *Rerum Scoticarum Historia* (1579/1582) letztere. In der aktuellen Historiographie werden diese beiden Richtungen von Antonia Fraser (*Mary Queen of Scots*, 1969, in der vorliegenden Arbeit in der deutschen Übersetzung genutzt) und Jenny Wormald (*Mary Queen of Scots. A Study in Failure*, 1988, hier ebenfalls in der deutschen Übersetzung genutzt) vertreten. Dabei ist herauszustellen, dass sich die positive Beurteilung Maria Stuarts (unschuldiges Opfer der Umstände und katholische Märtyrerin) wenig geändert hat, auch wenn der Märtyrerin-Aspekt üblicherweise wegfällt bzw. nachgeordnet ist. Die negative Beurteilung geschah in den zeitgenössischen Quellen noch in erster Linie aufgrund des Verdachts, sie sei eine Mörderin. Die aktuelle, sie negativ beurteilende Forschung spricht sie in aller Regel von dieser Schuld frei, betont jedoch, dass sie „wenig Verstand und noch weniger Urteilskraft“ (WORMALD: Maria Stuart, S. 8) gehabt habe und eine unfähige Königin gewesen sei (eine ähnliche Feststellung auch bei LOADES: The English State, S. 172). Für neuere Ansätze in der Maria Stuart-Forschung ist im Besonderen die Gender-Forschung verantwortlich, z.B. die Biographie von WARNICKE: Mary Queen of Scots. Für eine Übersicht über die Entwicklung der aktuellen Maria Stuart-Forschung, vgl. EBENDA, S. 3-6 sowie WORMALD: Maria Stuart, S. 16–21. In einer der aktuellsten Biographien Maria Stuarts (GUY: Queen of Scots von 2004) versucht John Guy eine quellenkritische, aber objektive Bewertung der Ereignisse um Maria Stuart, was ihn teils zu der Aussage kommen lässt, dass ihre Motivation ein „mystery“ (EBENDA, S. 315) sei. Die folgenden Ausführungen basieren zu einem großen Teil auf dieser Studie, ergänzt um die beiden gegensätzlichen Interpretationen von Jenny Wormald und Antonia Fraser und um die Studie von Retha Warnicke. Für die vorliegende Arbeit ist die die Forschung spaltende Frage nach der Motivation und Bewertung der Person Maria Stuart unerheblich. Im Mittelpunkt steht nicht Maria Stuart, sondern stehen die Umstände, Motivationen und Bewertungen ihrer Absetzung bzw. erzwungenen Abdankung.

abhängig von der Entscheidung jedes Historikers, wie weit welchen Quellen zu den Taten, Motivationen und dem Wissen Marias vertraut werden kann. Für die Untersuchung der erzwungenen Abdankung Marias war es jedoch möglich, sich weitgehend auf gesicherte Quellen zu stützen, die die öffentliche Wahrnehmung sowie den Ereignisverlauf und die offizielle Legitimation in den Mittelpunkt der Untersuchung stellen.

3.3.1 Maria als schottische Königin

Maria Stuart, die Königin von Schottland nach dem Tod ihres Vaters Jakobs V. mit knapp einer Woche wurde,[208] wuchs seit ihrem sechsten Lebensjahr in Frankreich auf, gemeinsam mit den zukünftigen Königen von Frankreich Franz II., Karl IX. und Heinrich III.[209] Sie wurde, unabhängig von ihrem Status als gesalbte und gekrönte schottische Königin, in ihrer Zeit in Frankreich in erster Linie als Bereicherung für ihre Familie mütterlicherseits, die einflussreichen Guise, gesehen, die durch Maria mit dem französischen Königshaus verschwägert waren und auf Einfluss in Frankreich, England und Schottland hofften.[210]
Erst 1561, nach 13 Jahren am französischen Hof und nach dem Tod ihres ersten Mannes Franz II. im Dezember 1560, kehrte sie nach Schottland zurück und trat ihre Herrschaft an. Ein Jahr zuvor hatte sich in Schottland die protestantische Opposition gegen die Regentschaftsregierung unter Marias Mutter, Maria von Guise, durchgesetzt und Schottland zu einem offiziell protestantischen Reich gemacht. Schottland war zu diesem Zeitpunkt in die Fraktionen pro-französisch, d.h. Unterstützer Marias von Guise und zumeist katholisch, und pro-englisch, d.h. protestantisch, gespalten. Nach der Durchsetzung der Reformation in England unter Elisabeth I. bekam die pro-englische Fraktion mehr Auftrieb und es gelang ihr, Protestantismus und Nationalstolz propagandistisch zu vereinen und sich damit durchzusetzen.[211] Unter der Leitung des 5. Earls of Argyll, Archibald Campell[212], und von Maria Stuarts illegitimem Halbbruder,

---

[208] Bevor sie ein Jahr alt war, wurde sie am 9. September 1543 in Stirling zur Königin von Schottland gekrönt und gesalbt. Für eine ausführliche Beschreibung der Krönung und ihrer Bedeutung für die damalige Politik vgl. GUY: Queen of Scots, S. 25f.
[209] Allen drei Königen und Maria Stuart wurde eine zu schwache Persönlichkeit nachgesagt, um in der schwierigen Politik des 16. Jahrhunderts in Frankreich zu bestehen, vgl. WORMALD: Maria Stuart, 94f. Die Erziehung Marias am französischen Hof wird aus unterschiedlichen Gründen teils für ihr Scheitern in Schottland verantwortlich gemacht.
[210] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 17, S. 53, S. 80 und S. 89. Genauer zu den französisch-schottischen Verträgen von 1558 und ihrer Beurteilung siehe EBENDA, S. 87-89. Jenny Wormald diskutiert die Bedeutung dieser Verträge für die schottische Herrschaft Marias kritisch, vgl. WORMALD: Maria Stuart, S. 25f.
[211] Vgl. DAWSON: Politics of Religion, 4f. und GUY: Queen of Scots, S. 103f.
[212] Archibald Campell war der größte Landbesitzer in Schottland, führender Magnat in den westlichen Highlands und einziger schottischer Lord, der eine eigene Armee unabhängig von der Krone aufstellen konnte, vgl.

James Stewart,[213] gelang es den sog. Lords of the Congregation, Schottland zu einem protestantischen Königreich unter einer katholischen Königin werden zu lassen. Einflussreichster Ideengeber dieser Lords wurde der Geistliche John Knox.[214] Unterstützt wurden die aufständischen Schotten von England. Diese Politik wurde in England von William Cecil vorangetrieben.[215] Bis zum Herbst 1559 hatten die Lords of the Congregation die meisten schottischen Lords auf ihre Seite gezogen.[216] Auf Seiten der Regentin, Maria von Guise, verblieben der (protestantische) Earl of Bothwell, James Hepburn, sowie die (katholischen) Lords Borthwick und Seton.[217] Nach unterschiedlichem Kriegsglück auf beiden Seiten setzten sich die Lords of the Congregation endgültig im Sommer 1560 durch, nachdem Maria von Guise gestorben war und die Entwicklung in der europäischen Politik das Ende der schottisch-französischen Allianz bedeutete, was im *Vertrag von Edinburgh* vom 5. Juli 1560 besiegelt wurde.[218] Am 17. August 1560 erklärte das schottische Parlament das Königreich für protestantisch.[219] Da Maria Stuart diese Erklärung des Parlaments nie bestätigte, blieb die Religionsfrage ebenso wie das im nicht ratifizierten *Vertrag von Edinburgh* geregelte Verhältnis zu England und Frankreich während ihrer Regierungszeit rechtlich weiterhin ungelöst, wurde

---

grundsätzlich zu ihm die politische Biographie von Jane Dawson (DAWSON: Politics of Religion). Durch seine Ehe mit der illegitimen Halbschwester Marias, Jane Stewart, gehörte er zum engeren Kreis der königlichen Familie und war sowohl mit Maria als auch mit James Stewart verschwägert.

[213] James Stewart (ca. 1531-1570) war eins der neun bekannten Halbgeschwister Marias, einer von drei James, alle von verschiedenen Müttern. Seine Mutter war Lady Margaret Erskine, eine verwitwete Adlige. Er ist auch bekannt unter seinem Titel Earl of Moray, der ihm von Maria 1562 verliehen wurde. In der vorliegenden Arbeit wird nur der hier aufgeführte James Stewart eine Rolle spielen, die anderen beiden Halbbrüder des gleichen Namens werden nicht genannt. Die Schreibung des Nachnamens, Stewart, entspricht der schottischen Tradition. Auch Maria war eine geborene „Stewart", nahm jedoch die englisch-französische Schreibweise „Stuart" bereits in Frankreich an. Die Familie des zweiten Ehemanns Marias aus der Linie der Lennox Stewarts nahm noch vor der Ehe ebenfalls die englisch-französische Schreibweise an und brachte so diese auch ganz offiziell in die königliche Dynastie. Jakob VI./I. ist aufgrund seines Vaters ein Stuart, nicht aufgrund seiner Mutter, die denselben Namen trug.

[214] John Knox (1514-1572) war nicht nur der geistliche Führer der Calvinisten in Schottland, sondern hatte auch in seinem *The First Blast of the Trumpet Against the Monstrous Regiment of Women* (1558) ein Widerstandsrecht gegen weibliche Herrschaft entwickelt. Seine anti-katholischen zahlreichen Predigten richteten sich in erster Linie gegen Maria von Guise, Maria Tudor und später Maria Stuart.

[215] Vgl. DAWSON: Politics of Religion, S. 1. William Cecil (1520-1598) war führender Staatsmann unter Elisabeth I. und ihr engster Berater. Zu der Rolle Englands während der 1560er und 1570er Jahre vgl. auch EBENDA.

[216] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 105.

[217] Siehe EBENDA. Vgl. zu Hepburn ausführlich weiter unten.

[218] Vgl. dazu EBENDA, S. 108f. Der *Vertrag von Edinburgh* zwischen England, Schottland und Frankreich sollte die *Auld Alliance* zwischen Schottland und Frankreich zugunsten einer neuen Allianz zwischen England und Schottland auflösen. Dazu sollten alle französischen Truppen aus Schottland abgezogen werden und Elisabeth I. als englische Königin anerkannt werden, wobei die Formulierung auch die englische Thronfolge Marias ausschloss. Schottland wurde unter einen Regentschaftsrat von 24 Adligen gestellt, in dem James Stewart eine tragende Rolle spielen sollte. Der Vertrag wurde, trotz erheblichen Drucks auf Maria, von ihr nie ratifiziert.

[219] Diese *(Scottish) Confession of Faith* wurde zwar vom Parlament erklärt, jedoch nie von Maria Stuart bestätigt. Eine Bestätigung erfolgte erst unter Jakob VI. am 2. Dezember 1567, d.h. durch den Regentschaftsrat. Der schottische Originaltext, zusammen mit einer englischen Übersetzung, findet sich bei BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, A1560/8/3. Vgl. EBENDA, 1567/12/7 für *The [act] for abolishing of the pape* (das Wort „act" ist durch ein kleines Loch in der Seite nicht mehr zu lesen).
In der *Confession* wurden die Abschaffung der päpstlichen Autorität über Schottland, das Verbot, die Messe zu lesen, und die Annullierung aller Gesetze zum Schutz der (katholischen) Kirche festgehalten.

jedoch pragmatisch gehandhabt.[220]

Die aktive Regierungszeit Marias, d.h. die Jahre 1561-67, war von den Konflikten um die Konfession sowie mit England geprägt, dazu kam die beständige Auseinandersetzung mit den schottischen Lords.[221] In der Frage der Religion kam sie noch in Frankreich, im Frühjahr 1561, zu einem Kompromiss mit ihrem Halbbruder James, der ihr entgegengekommen war. Der religiöse Status quo Schottlands sollte beibehalten werden, d.h. der Protestantismus war offizielle Konfession, Maria wurde jedoch das Feiern der Messe in ihrer eigenen Kapelle zugestanden.[222] Diese Bedingungen waren zwar für eine Mehrheit der schottischen Untertanen akzeptabel, jedoch für die radikalen Calvinisten rund um John Knox nicht annehmbar.[223] 1563, im Zuge einer möglichen katholischen Heiratsverbindung Marias, verschärfte Knox seine Angriffe gegen die Königin.[224] Die Predigten von Knox zielten dabei auf eine Abschaffung der katholischen Messe ab, die er als Basis aller Sünden sah. Als Katholikin konnte dementsprechend auch Maria Stuart nichts anderes als sündhaft sein – ein Ruf, den Knox ihr mehrfach zuschrieb.[225] In der schottischen Innenpolitik stellte Maria politische Überlegungen über religiöse: Als sich von Seiten der führenden katholischen Familie in Schottland Widerstand gegen ihre pro-englische und auf religiösen Ausgleich ausgerichtete Politik regte und es gar zu einem Entführungsversuch Marias kam, zögerte sie nicht, die Familie entsprechend zu entmachten und die Hauptverantwortlichen zu verurteilen.[226]

Der Konflikt mit England drehte sich vor allem um die Anerkennung des *Vertrags von Edinburgh* durch Maria und, damit verbunden, die Frage der englischen Thronfolge und der Anerkennung Elisabeths als rechtmäßige Königin Englands. Während Maria mit letzterem

---

[220] Vgl. dazu ausführlich WORMALD: Maria Stuart, S. 137–141. Diese Diskrepanz zwischen institutionellen Beschlüssen und Nicht-Anerkennung der Monarchin, jedoch ohne dass eine Alternative präsentiert wurde, wird von Wormald als eines der Hauptargumente für ihre Einschätzung der Politik Marias als gescheitert genannt.

[221] Bis 1565, der Chase-about Raid (siehe weiter unten), dominierten die führenden Lords of the Congregation den Privy Council Marias: James Stewart, Archibald Campell und Sir William Maitland of Lethington, vgl. DAWSON: Politics of Religion, 114f.

[222] Vgl. GUY: Queen of Scots, 121f. Diese Regelung bedeutete jedoch keine rechtliche Anerkennung der *Scottish Confession of Faith*.

[223] Bei Marias feierlichem Einzug in Edinburgh kam es mehrfach zu Versuchen der calvinistischen Minderheit, die Prozession anti-katholisch bzw. protestantisch zu prägen, vgl. dazu die ausführliche Beschreibung bei GUY: Queen of Scots, S. 131–133. Michael Lynch schätzt dies als den „most pointed clash between a Catholic monarch and militant Protestants in the 16th century“ ein (LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 408). Trotzdem zeigten die Wochen nach dem Einzug in Edinburgh, dass sowohl die Adligen als auch einfache Untertanen weithin auf der Seite Marias, und nicht der von Knox, standen, vgl. EBENDA.

[224] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 169–171 sowie WORMALD: Maria Stuart, 194f.

[225] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 170 und S. 173.

[226] Ausführlich dazu EBENDA, S. 157-159 und DAWSON: Politics of Religion, S. 117f. Jenny Wormald deutet dies als ein Beispiel des „schlechte[n] Zeugnis[ses, welches] wir Maria ausstellen müssen.“ (WORMALD: Maria Stuart, S. 147). Nach ihrer Meinung hätte Maria eine eindeutige Politik in der Frage der Konfessionen verfolgen müssen; sie sieht Marias Verhalten nicht als taktisches Vorgehen, wie es John Guy interpretiert, sondern vielmehr als eine Unfähigkeit zum Handeln und ihre eigenen (katholischen) Interessen durchzusetzen, vgl. dazu ausführlich EBENDA, S. 154-166.

Punkt weniger Probleme hatte, wie sich in ihrem Briefkontakt mit Elisabeth zeigte,[227] kam eine Aufgabe ihres Thronanspruchs für sie niemals in Frage.[228]

Sowohl für die inzwischen 20-jährige Maria Stuart als auch für die schottischen Lords war es ein Anliegen, die kinderlose Witwe Maria erneut zu verheiraten und damit die Nachfolge zu sichern.[229] Noch während ihres Aufenthalts in Frankreich im Frühjahr 1561 versuchten die Guise sie erneut zu verheiraten. Angebote kamen aus Dänemark, Schweden,[230] Ferrara, Bayern und selbst von den Habsburgern.[231] Als Maria zu Beginn des Jahres 1563 selbst wieder heiraten wollte, suchte sie zunächst nach potentiellen Heiratskandidaten im katholischen Europas.[232] Nachdem diese Verhandlungen sämtlich gescheitert waren, wandte sich Maria englischen Möglichkeiten zu.[233] Die Ehe mit dem katholischen Henry Stuart Lord Darnley[234], die am 29. Juli 1565 geschlossen wurde,[235] wurde zwar von einigen Lords unter der Führung von James Stewart kritisch gesehen,[236] doch im Allgemeinen stand Schottland in dieser Entscheidung

---

[227] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 119, wo sie Elisabeth und sich als die beiden Königinnen der Insel bezeichnet.

[228] Nach der Geburt ihres Sohnes Jakob hätte diese Aufgabe zudem den Verlust der Chance, dass Jakob König von England werden könnte, bedeutet. Die Aufrechterhaltung dieses Anspruchs ist für Jenny Wormald ein weiteres Zeichen für die misslungene Politik Maria Stuarts; nach ihrer Meinung hätte das Königreich, wo sie tatsächlich Königin war, eine höhere Priorität haben müssen als Frankreich, wo sie Königinwitwe war, oder England, auf das sie nur einen umstrittenen Anspruch hatte, vgl. dazu WORMALD: Maria Stuart, 133, 136f.

[229] Zu den Problemen, die sich einer frühneuzeitlichen heiratswilligen Thronerbin bzw. in Marias Fall sogar Königin stellten, vgl. MONTER: Female Kings, besonders S. 50f.

[230] Siehe dazu Kap. 2.4.1 zu Erik XIV. in der vorliegenden Arbeit.

[231] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 117.

[232] Vgl. EBENDA, S. 165f.

[233] Vgl. EBENDA, S. 175. Zu der komplizierten englisch-schottischen Diplomatie in dieser Frage vgl. EBENDA sowie Kap. 12.

[234] Während sich die Forschung über eine Einschätzung von Marias Persönlichkeit streitet, ist dies bei Henry Darnley, wie er üblicherweise genannt wird, nicht der Fall: Einheitlich wird er als „unreif, unverantwortlich und alkoholsüchtig“ (hier WORMALD: Maria Stuart, S. 209) oder als „empty-headed fop“ (DONALDSON: All the Queen's Men, S. 71) beschrieben. Henry war der älteste Sohn von Matthew Stewart, dem Earl of Lennox, und Margaret Douglas, Tochter von Margaret Tudor, der ältesten Schwester Heinrichs VIII., aus zweiter Ehe mit einem schottischen Adligen. Wie auch Franz II., der erste Ehemann Marias, war Henry jünger als Maria – in seinem Fall ganze drei oder gar vier Jahre (sein Geburtsdatum ist nicht eindeutig geklärt). Ihr dritter Ehemann, James Hepburn, hingegen war ca. acht Jahre älter als sie. Diese Altersunterschiede können als ein Hinweis auf die sehr unterschiedlichen Dynamiken der Ehen gesehen werden, vgl. dazu MONTER: Female Kings, S. 51 sowie weiter unten.

[235] Zu den Verwicklungen zwischen Maria und Elisabeth und der beiden Höfe, die schlussendlich zu dieser Ehe führten, vgl. GUY: Queen of Scots, Kap.12 und 13 sowie MEARS: Mary, Queen of Scots. Zu den verschiedenen Forschungsmeinungen, die sich mit der Frage beschäftigen, warum Maria Darnley heiratete, vgl. WARNICKE: Mary Queen of Scots, 107f., und zu der Bedeutung dieser Ehe für die englisch-schottischen Beziehungen sowie die schottische Innenpolitik vgl. DAWSON: Politics of Religion, S. 139–142. Gordon Donaldson sieht die Ehe mit Darnley als den „turning-point“ in der Herrschaft Maria Stuarts, „after it crisis followed crisis and in the end came disaster“ (DONALDSON: All the Queen's Men, S. 70).

[236] James Stewart, Archibald Campell und andere schlossen bereits Anfang 1565 einen Bund, eine katholische Heirat verhindern zu wollen, vgl. GUY: Queen of Scots, S. 199. Auf der anderen Seite stand jedoch der rehabilitierte Matthew Stuart, der Vater Henry Darnleys, mit mehreren protestantischen und katholischen Lords. Maria konnte sich durchsetzen, und James Stewart wurde zunächst vom Hof verbannt, siehe EBENDA, S. 201. Im Zuge der Hochzeitsfeierlichkeiten Ende Juli 1565 kam es erneut zu Auseinandersetzungen und der Gefahr eines Bürgerkriegs in Schottland; James Stewart, Archibald Campell und ihre Unterstützer und Verbündeten sowie Elisabeth und William Cecil aus London versuchten die Ehe zu verhindern, vgl. EBENDA, S. 208f. und siehe zu den schottischen Adelsrivalitäten als Hintergrund der Rebellion DONALDSON: All the Queen's Men, S. 71–74. In

hinter seiner Königin.[237] Maria war eine beim Volk populäre Königin, was nicht nur mit der Tatsache zusammenhing, dass sie nach knapp 20 Jahren unter Regenten den Glanz des Königtums erneut nach Schottland brachte,[238] sondern auch mit ihrer untertanenfreundlichen Politik.[239] Die Entscheidung, Henry Darnley zu ehelichen, vereinigte die englischen Thronansprüche der Stuart-Linie.[240] Zum Zeitpunkt ihrer Hochzeit war Maria Stuart nach dem dynastischen Erbrecht die erste nach Elisabeth I. in der englischen Thronfolge und Henry Darnley, der zudem in England geboren war, der zweite.[241] Knapp 40 Jahre später sollte dann der gemeinsame Sohn der beiden trotz seiner schottischen Geburt als die beste Möglichkeit für die Nachfolge Elisabeths angesehen werden.[242] Im Sommer und Herbst 1565 triumphierte Maria, an der Seite ihres selbst gewählten Königs, über ihre Gegner: Sie hatte sich gegenüber James Stewart und England durchgesetzt, war populär beim Volk und hatte die Unterstützung

der Frage ihrer Ehe ließ Maria sich jedoch nicht einschüchtern und vertrat Elisabeth gegenüber ihr Recht, als Königin von Gottes Gnaden Herrin über ihr eigenes Land zu sein. Auch im Umgang mit ihrem Halbbruder und seiner inzwischen offenen Rebellion bewies Maria, unterstützt von ihrem Privy Council, Geschick bei der Propaganda und in der militärischen Auseinandersetzung, dem sog. Chase-about Raid. Nach dem Fall von James Stewart gelangte James Hepburn, der Earl von Bothwell und ein langjähriger Gegner von James, in die Führungsriege der Ratgeber Marias, vgl. GUY: Queen of Scots, 211 und S. 213. Maria verstand diesen Konflikt als eine Rebellion nicht gegen ihre Ehe mit Darnley, sondern als Zeichen eines tiefergehenden Konflikts zwischen der Idee einer adelsdominierten Republik und ihrer gottgegebenen Monarchie, vgl. EBENDA, S. 224f. Ausführlich zu den Auswirkungen der Ehe auf die schottische Politik und die englisch-schottischen Beziehungen vgl. DAWSON: Politics of Religion, S. 121–125. Dawson betont besonders, dass durch die Ehe die englisch-schottische Annäherung ein Ende gefunden hatte, und damit auch die diese Politik unterstützende schottische Partei, vgl. EBENDA, S. 140f.

[237] Elisabeth I. war zunächst gegen eine solche Ehe, konnte sich jedoch nicht durchsetzen, vgl. DAWSON: Politics of Religion, 140f. Nach dem Mord an Darnley änderte sie diese Einstellung und verstand sich nun als eine Verteidigerin Darnleys.

[238] Gerade dieser Glanz des Königtums, und damit verbunden des Hoflebens, war es, der – nach Meinung Wormalds und vieler anderer Kritiker Maria Stuarts – die verfehlte Politik Maria Stuarts verantwortete: Der Gegensatz zwischen dem katholischen, pro-französischen Hof Marias, dem sie den größten Teil ihrer Zeit widmete, und der größtenteils protestantischen, pro-englischen offiziellen Politik Schottlands, vertreten durch den Privy Council und das Parlament, sei ein Zeichen des Desinteresses Marias an der schottischen Politik und ihrer Verantwortungslosigkeit gegenüber ihren Untertanen, die in den Zeiten des Konfessionskonflikts eine klarere Haltung der Monarchin hätten erwarten können, vgl. dazu WORMALD: Maria Stuart, 153f. Die Ansicht von Jenny Wormald greift hier aber zu kurz: Zur gleichen Zeit demonstrierte Elisabeth I. sehr erfolgreich, wie Politik über den königlichen Hof betrieben werden konnte, vgl. u.a. WENDE: Geschichte Englands, S. 97. Allein die Tatsache, dass Maria Stuart dies ebenfalls versuchte, reicht nicht für eine Verurteilung ihrer Politik aus. Jenny Wormald geht davon aus, dass es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Pflicht einer katholischen Monarchin in einem protestantischen Königreich gewesen wäre, die Gegenreformation durchzusetzen (siehe WORMALD: Maria Stuart, 153f., 134 und 163f.) – unter diesem Aspekt muss die Herrschaft Maria Stuarts als gescheitert gelten. Es bleibt jedoch der Frage nachzugehen, welche politischen Ziele Maria hatte, und ob sie diese durch ihre Politik des Hofes erreichte, um den Erfolg ihrer Politik zu bemessen. Eine andere Sichtweise auf den Erfolg der Politik Maria Stuarts vertritt Retha Warnicke, die diesen Erfolg anhand der Nähe des Monarchen zu ihren Untertanen bemisst und dabei für die Zeit vor 1567 zu durchaus positiven Ergebnissen kommt, vgl. WARNICKE: Mary Queen of Scots, S. 95, und generell Kap. 5.

[239] Vgl. GUY: Queen of Scots, 186 und S. 188 sowie DONALDSON: All the Queen's Men, S. 72.

[240] Dazu auch GUY: Queen of Scots, 189f.

[241] Zu dem Problem der englischen Thronfolge und der schottischen Nachfolge vgl. Kap. 3.2.1 zu Jane Grey.

[242] Ganz im Gegensatz zu dem bis dahin gültigen *Third Succession Act* und den zuvor immer wieder vorgebrachten Einwänden gegen einen Fremden auf dem englischen Thron, vgl. dazu oben, Kap. 3.2.1.

der meisten schottischen Lords.[243] Die Ehe der beiden verlief jedoch sehr schnell unglücklich; noch vor der Geburt des gemeinsamen Sohnes führten die Ambitionen Henrys, eine größere Rolle in der schottischen Regierung einzunehmen, dazu, dass er sich in eine Verschwörung gegen den Privatsekretär Marias, David Rizzio, verwickeln ließ. Maria hatte ihm zwar zugestanden, den Titel eines Königs von Schottland zu tragen und gemeinsam mit ihr zu regieren, verweigerte ihm jedoch die dominante Rolle in dieser Gemeinschaft und die vollen Rechte eines Königs.[244] Nur sie war die gesalbte Königin Schottlands von Gottes Gnaden. Die eigenständigen politischen Abenteuer Darnleys verstießen immer wieder gegen die Politik Marias und führten bereits um Weihnachten 1565 zu weitgehend offenen Streitereien zwischen den Eheleuten und einer weiteren Herabstufung der Rolle Darnleys in der Regierung.[245] Diese Auseinandersetzungen, in die auch zahlreiche schottische Lords hineingezogen wurden, führten zu einer Spaltung der schottischen Regierung: Während Maria als Königin wahrgenommen wurde, die versuchte, die Gegenreformation in Schottland durchzusetzen, gelang es Darnley, protestantische Lords mit dem Versprechen der vollständigen Durchsetzung der schottischen Reformation im Austausch für die parlamentarische Anerkennung als vollberechtigten König auf seine Seite zu ziehen.[246] Als Sündenbock für eine zunehmend katholische Haltung des Hofes wurde David Rizzio ausgemacht, dem zugleich auch eine Affäre mit Maria angedichtet wurde.[247] Am 9. März 1566 wurde Rizzio vor den Augen der inzwischen sichtbar schwangeren Maria von mehreren protestantischen Lords unter der Führung von Lord Ruthven ermordet.[248] Dies war eine Verschwörung, die Maria – die einige Zeit von den Lords unter Hausarrest in ihrem eigenen Palast gestellt wurde – dazu bringen sollte, die exilierten Lords von 1565 (der

---

[243] Vgl. GUY: Queen of Scots, 222f.

[244] Darnley hatte nicht den Rechtsstatus als König, konnte nicht gekrönt werden und keinen Anspruch auf die Thronfolge erheben, sollte Maria kinderlos sterben, vgl. GUY: Queen of Scots, S. 232. Dieser rechtliche Unterschied wurde besonders auf den Münzen der beiden deutlich, vgl. dazu MONTER: Gendered Sovereignity: Numismatics, S. 548 und S. 550.

[245] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 175 und S. 226-234. Zu den politischen Abenteuern Darnleys gehörten seine diplomatischen Aktivitäten, ohne Einbeziehung Marias, mit Spanien, Frankreich und dem Papsttum zur Restauration des Katholizismus in Schottland, die gegen die Ausgleichspolitik Marias verstießen und ihre protestantischen Lords und Untertanen verärgerten. Dass die außenpolitischen und innenpolitischen Aktivitäten (siehe nächste Fußnote) Darnleys unterschiedlichen Konfessionen dienten, vergrößerte das Chaos in der schottischen Politik beträchtlich, vgl. dazu FRASER: Maria Stuart, S. 202.

[246] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 175 und S. 226-237. Nach dem Mord an Rizzio kam es zum Bruch zwischen den protestantischen Lords und Darnley, nachdem dieser jede Mitschuld an dem Mord von sich gewiesen hatte. Die Lords sandten daraufhin den von ihm unterschriebenen Bond, welcher ihn als Mitverschwörer offenbarte, an Maria. Dieser Bond ist abgedruckt bei WORMALD: Lords and Men, S. 405 und verweist bereits am 1. März 1566 auf die geplante Tötung Rizzios: „who may be killed in Darnley's feud with him". Ergänzt wurde dieser Bond am 2. März von einem Bond zur Unterstützung Darnleys bei der Durchsetzung seiner politischen Ansprüche, d.h. seiner Krönung zum Mitregenten, vgl. EBENDA.

[247] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 233–237.

[248] Vgl. für eine ausführliche Beschreibung GUY: Queen of Scots, S. 238–243. Zu der zunehmend katholischen Politik des Hofes seit dem Sommer 1565 vgl. WORMALD: Maria Stuart, 205f. und DONALDSON: All the Queen's Men, 76f.

Chase-about Raid) zu begnadigen und den religiösen Status quo wiederherzustellen.[249] Maria gelang es schließlich mit Hilfe einiger nicht an der Verschwörung beteiligten Lords ihre Herrschaft wieder vollständig herzustellen und sich zugleich durch die Begnadigung der exilierten Lords mit diesen gegen die Mörder Rizzios zu verbünden.[250] Ihre öffentliche Politik war, nach der Verbannung der Haupttäter, auf Versöhnung ausgerichtet.[251]

Die Geburt eines legitimen männlichen Thronfolgers erhöhte Marias Status und stärkte damit ihre Position in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit ihrem Ehemann, den schottischen Lords und Elisabeth. Dieser Nachfolger barg jedoch auch die Gefahr, dass sie nun abkömmlich war – eine langjährige Regentschaft für einen minderjährigen Monarchen war eine häufig praktizierte schottische Praxis.[252] Zudemstand mit Jakob erneut wieder ein männlicher Monarch in Aussicht nach der Herrschaft seiner Mutter, die zudem noch während Marias Minderjährigkeit ebenfalls von einer Frau, Maria von Guise, ausgeübt wurde. Auch nach der Geburt Jakobs (VI.) am 19. Juni 1566 kam es zu keiner Versöhnung zwischen den Eheleuten; die Taufe des zukünftigen Königs von Schottland und England im Dezember 1566[253] zeigte die Spaltung der Familie: Henry Darnley, obwohl anwesend, erschien nicht zur nach katholischem Ritus durchgeführten Taufe seines Sohnes.[254]

3.3.2 Die Ereignisse des Jahres 1567

Die seit längerem schwelenden Konflikte in Schottland – zwischen Maria und Henry, zwischen

---

[249] Ausführlich dazu GUY: Queen of Scots, S. 243–249. Zu der Einschätzung der Ermordung Rizzios als protestantisch-katholischer Konflikt siehe LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 409. Zur Einschätzung Rizzios als Vertreter der katholischen, nichtadligen Berater (von den um ihren Einfluss fürchtenden Verschwörern als „evil counsellors“ gesehen) siehe MEARS: Mary, Queen of Scots und FRASER: Maria Stuart, S. 202. Zu der Situation des schottischen Hofes 1565/66 aus Sicht der schottischen Adligen vgl. DAWSON: Politics of Religion, 144f. Gordon Donaldson merkt an, dass allein die Tatsache, dass sich über 120 Adlige an dieser Verschwörung gegen Rizzio beteiligten, für Marias Verlust der Unterstützung im Adel spricht: Nur ein knappes dreiviertel Jahr nach dem Erfolg der Chase-about Raid zeigte diese Verschwörung die Unzufriedenheit im Adel, vgl. DONALDSON: All the Queen's Men, S. 79.

[250] Vgl. WARNICKE: Mary Queen of Scots, S. 121f.

[251] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 251. Einen Pardon der Täter gab es bereits zu Weihnachten 1566, kurz nach der Taufe von Jakob (VI.), vgl. EBENDA, S. 274f. John Guy sieht diesen Pardon als „crucial error“ (EBENDA, S. 275) Marias, welcher durch William Cecil unterstützt wurde, in der Hoffnung, eine Rückkehr der Verbannten würde die traditionell zerstrittenen schottischen Adligen erneut zu Fehden veranlassen und damit Maria aus der englischen Politik heraushalten, vgl. EBENDA, S. 275f.

[252] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 260. Maria selbst hatte während ihrer Minderjährigkeit und in ihrer Abwesenheit einen Regentschaftsrat, ebenso wie ihr Vater Jakob V., der mit einem Jahr seinen Thron erbte, und dessen Großvater Jakob III. Auch Jakob IV. kam bereits mit 15 Jahren auf den schottischen Thron.

[253] Taufpatin war Elisabeth I., die kurz zuvor auch zur Beschützerin Jakobs erklärt worden war, vgl. GUY: Queen of Scots, 265f. und S. 272. Die beiden anderen Taufpaten waren Karl IX. und Emanuel Philibert, Herzog von Savoyen, siehe WARNICKE: Mary Queen of Scots, S. 132.

[254] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 273.

den schottischen Lords, zwischen Schottland und England und schließlich auch zwischen den Lords und Henry, später auch mit Maria – sollten in der ersten Jahreshälfte 1567 zum Ausbruch kommen und kulminierten in einer der spektakulärsten Absetzungen der Frühen Neuzeit. Innerhalb eines halben Jahres verlor Maria Stuart die Unterstützung ihres Privy Councils, des weiteren schottischen Adels und des schottischen Volkes. Auch außenpolitisch wurde ihr sämtliche Unterstützung entzogen, selbst der Papst sprach sich gegen sie aus.[255]

In der Nacht vom 9. auf den 10. Februar 1567 wurde Marias Ehemann, Henry Stuart Lord Darnley, in Kirk O'Field, einem Haus am Rande Edinburghs, in das er sich zur Erholung von einer Krankheit zurückgezogen hatte, ermordet.[256] In diese Verschwörung waren zahlreiche schottische Lords verwickelt, teils, weil Darnley es in seinen zwei Jahren in Schottland geschafft hatte, sich mit diesen zu überwerfen, teils aus Sorge vor dem Einfluss Darnleys auf Maria und die schottische Politik. Darnley hatte in den Augen der unzufriedenen Lords seine Rolle erfüllt: Maria hatte, dank ihm, einen legitimen, männlichen Nachfolger und Darnley wurde damit überflüssig. Seine eigenständige Politik und sein Benehmen hatten wenig dazu beigetragen, ihn außerhalb seiner Funktion als Vater des zukünftigen Königs für nützlich zu halten, und selbst in dieser Rolle machte er keine überzeugende Figur, wie sein Fehlen bei der Taufe seines Sohnes zeigte. Anführer dieser Verschwörung waren vermutlich James Hepburn und James Douglas.[257] Neben den aktiv an dem Mord Beteiligten wussten vermutlich zahlreiche weitere Lords, und eventuell auch Maria, von dem Plan oder zumindest von der Gefahr.[258]

---

[255] Vgl. LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 409. Michael Lynch stellt zudem fest, dass Maria Stuart und ihre Dynastie am Jahresende 1566 sicher auf dem schottischen Thron saßen (EBENDA), was den rapiden Machtverlust umso erstaunlicher machte.

[256] Ausführlich zu diesem Mord, vgl. GUY: Queen of Scots, Kap. 18 und 19. Zu der Forschungsproblematik, EBENDA, S. 269: „Darnley's Murder involved three distinct elements: a conspiracy, a crime and a cover-up. Part of the fascination of this murder mystery has always been to unravel the mass of almost bewildering evidence surrounding it. There are as many accusations or disclaimers as there are actors in the drama. In a debate lasting over four hundred years, no one has given a wholly satisfactory explanation of what happened on that night or why. The fundamental facts are still contested, such as who killed Darnley, precisely where he died and why it was decided to kill him in a gunpowder plot at the house where he was staying - and yet he was apparently strangled in a nearby garden after vaulting a wall at two o'clock in the morning clutching a chair." Siehe zum Tathergang auch den Bericht von Sir William Drury an William Cecil vom 11. Februar (CROSBY: Calendar of State, Eintrag 945 und GUY: Queen of Scots, 287 und S. 291.

[257] James Douglas (1525-1581), 4. Earl of Morton, gehörte zu den Lords of the Congregation und war seit 1562 einer der führenden Politiker in Marias Privy Council. Er war ebenfalls an der Ermordung Rizzios beteiligt und gehörte im Sommer 1567 sowohl zu den Confederate Lords als auch den Absetzern Marias.

[258] Aufgrund der schwierigen Quellenlage, dass viele der Verschwörer und Mitwisser in erster Linie nach dem Mord und den folgenden Ereignissen die Schuld gegenseitig bei anderen suchten und vorher nichts schriftlich festgehalten wurde, kann die tatsächliche Täter- und Mitwisserschaft heute nicht mehr endgültig geklärt werden. Aufgrund der Umstände gibt es zwar mehr oder weniger wahrscheinliche Vermutungen, im Kern bleibt es jedoch bei Gerüchten. Was sicher in den Quellen ausgemacht werden kann, sind die Zuschreibungen von Schuld an einzelne Personen in Folge des Mordes in der öffentlichen Wahrnehmung, siehe dazu auch unten.

Diese Ermordung des schottischen Königs, ein Regizid, erschütterte das Königreich,[259] obwohl der König unbeliebt und verhasst war.[260] Es wurde von Maria erwartet, dass sie die Täter sowie alle in die Verschwörung Verwickelten ausfindig machen und sie hart bestrafen würde. Nicht nur ihre eigenen Untertanen verlangten dieses Vorgehen, sondern auch die Höfe Europas, und dabei besonders der unmittelbare Nachbar England, konnten einen Regizid nicht ungestraft stehen lassen und erwarteten ein entsprechendes Verhalten Marias.[261] An diesem Punkt begann jedoch der Abstieg Maria Stuarts: Obwohl bis heute nicht abschließend geklärt ist, wer in die Verschwörung verwickelt war und ob Maria davon wusste oder nicht,[262] kam aufgrund ihrer fehlenden konsequenten Reaktion zur Verfolgung der Täter der Verdacht auf, dass sie selbst involviert gewesen war.[263] Die wahrscheinliche Verwicklung zahlreicher weiterer Adliger in die Verschwörung geriet über diesen Verdacht aus dem Blick. Es war zudem im Interesse der an der Verschwörung beteiligten Adligen, die Ermittlungen zu dem Mord zu behindern.[264] Die Familie von Henry Darnley hatte jedoch schnell den Schuldigen ausgemacht: Sie vermutete James Hepburn als den Mörder und Hauptverschwörer. Ihre Unterstützer verbreiteten diese Anklage propagandistisch.[265] Kurze Zeit später wurde auch Maria selbst von der Gerüchteküche in Edinburgh, und von dort ausgehend in ganz Europa, verdächtigt, zumindest von der Verschwörung gewusst zu haben.[266] Ihre Proklamation vom 12. Februar, in der sie eine Belohnung von 2.000 Pfund für Informationen über den Mord ausschrieb und dem ersten

---

[259] MEARS: Mary, Queen of Scots: „Darnley's murder did dispose of one of Mary's problems, but it sent shockwaves across Western Europe and, in the long run, seems to have been the first step towards her deposition. She was berated by Elizabeth, disowned by the Guises, challenged to avenge Darnley's death by Charles IX and vilified in crude placards – including ‚The Mermaid and the hare' – which were posted on the walls of St Giles Church, Edinburgh."

[260] Unabhängig von seinem Rechtsstatus und seinen tatsächlichen Befugnissen war Henry dem Titel nach der König Schottlands. Die nachfolgenden Ereignisse zeigen die hohe Bedeutung der Wahrnehmung von Ereignissen und Personen in der öffentlichen Meinung Edinburghs, Schottlands und des Auslands, unabhängig von den tatsächlich belegten Fakten bzw. der weitreichenden Unkenntnis darüber, wer was getan hatte.

[261] So z.B. Elisabeth I. in einem Brief an Maria vom 24. Februar, siehe CROSBY: Calendar of State, Eintrag 971. Schärfer dann Katharina de Medici in einem Brief an Maria Ende März, in dem sie ihr die Feindschaft androhte, wenn der Regizid nicht gerächt werden würde, siehe dazu EBENDA, Eintrag 1053. Vgl. dazu auch FRASER: Maria Stuart, S. 248f.

[262] Bereits am 14. Februar berichtete Drury nach England, dass die Königin am 9. Februar von den Gesandten Frankreichs und Spaniens sowie dem Kardinal von Lothringen über ein bevorstehendes Attentat auf Henry Darnley gewarnt worden sei, siehe CROSBY: Calendar of State, Eintrag 949.

[263] Vgl. LOADES: Tudor Queens, S. 149, der ebenfalls in Marias Reaktion auf den Mord an Darnley den Grund für ihre Absetzung sieht. WORMALD: Maria Stuart, S. 217 bezeichnet das Verhalten Marias nach dem Mord als „ganz und gar töricht[]".

[264] Vgl. dazu GUY: Queen of Scots, S. 295f.

[265] Vgl. EBENDA, S. 292-294 und S. 296f.

[266] Vgl. EBENDA, S. 297-301. Zu der schnellen Verbreitung der Gerüchte in Europa vgl. auch LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 409. Für einige Beispiele aus der Gerüchteküche Edinburghs, die durch Pamphlete und Aushänge verbreitet wurden, siehe WARNICKE: Mary Queen of Scots, S. 141. Erste Beispiele solcher Aushänge wurden bereits am 18./19. Februar nach England geschickt, siehe CROSBY: Calendar of State, Eintrag 977.

Geständigen ein Pardon anbot,[267] war zu wenig in den Augen der Öffentlichkeit. Hinzu kam das offensichtliche Fehlen der angemessenen Trauer: Am Tag nach dem Mord nahm sie teil an der Hochzeit einer ihrer Palastdamen,[268] anstatt unmittelbar Staatstrauer zu verhängen, wie es dem Tod, erst recht dem Mord, des Königs und ihres Ehemanns angemessen gewesen wäre. Sie verstieß damit gegen das Hofprotokoll. Erst fünf Tage später zeigte der Hof sich in Trauer, und auch dann nicht für die üblichen 40 Tage (die auch ganz gut mit der gerade beginnenden Fastenzeit zusammengepasst hätten), sondern nur für einen Tag.[269] Henry Darnley, ungekrönter König Schottlands, erhielt auch kein Staatsbegräbnis. Er wurde privat am 14. Februar bestattet, jedoch immerhin in der königlichen Grabstätte in Holyrood. Ende Februar schien das Hofleben bereits weiterzugehen, als sei nichts passiert. Einzig die Sicherheitsmaßnahmen wurden, unter dem Kommando von Hepburn, verstärkt, da ein Angriff auf Maria befürchtet wurde.[270] Trotz der Wendung der öffentlichen Meinung gegen Hepburn und des Verdachts gegen ihn wurde er nach dem Mord zum engsten Berater Marias.[271] Ihr Halbbruder James Stewart verließ das Land und ging zunächst nach Frankreich ins Exil.[272] Entscheidende Positionen in Edinburgh wurden an Hepburn bzw. seine Unterstützer und Klientel vergeben, so dass die Hauptstadt mehr und mehr unter die Kontrolle dieser Adelsfraktion geriet.[273] Der bisherige Statthalter von Edinburgh Castle, John Erskine,[274] wurde nach Stirling Castle versetzt: eine der wichtigsten Befestigungen Schottlands und der Ort, an den Jakob im März gebracht wurde, um ihn in der befürchteten gefährlichen Situation zu schützen.[275] Obwohl es, auf Drängen der Familie von Henry, am 12. April 1567 eine Gerichtsverhandlung gegen Hepburn unter dem Vorsitz von Campell und George Gordon, 5. Earl of Huntly[276] gab, konnte nichts bewiesen werden.[277] Matthew Stuart,

---

[267] Siehe BURTON: Privy Council, S. 498.
[268] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 305 und WORMALD: Maria Stuart, S. 217.
[269] Vgl. GUY: Queen of Scots, 305f.; WARNICKE: Mary Queen of Scots, S. 140 vertritt die Ansicht, dass trotz der vielen belegten Reisen Marias im Februar und März 1567 die vierzigtägige Hoftrauer eingehalten wurde; Berichte über einen stattgefundenen Bogenwettbewerb verwirft sie als „absurd“ (EBENDA). Auch hier gilt, dass die Wahrnehmung über die nicht ausreichende Trauer Marias in der Bevölkerung erstens wesentlich besser belegt ist als die tatsächlichen Ereignisse und zweitens auch weitaus wichtiger für die spätere Absetzung war.
[270] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 305-307.
[271] Bereits am 29. März berichtete Drury an Cecil: „The judgment of the people is that the Queen will marry Bothwell.“ (CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1053).
[272] Siehe GUY: Queen of Scots, S. 307. James Stewart wurde von Maria Stuart der Beteiligung am Mord verdächtigt, obwohl er vermutlich nicht involviert war, davon aber wusste, siehe EBENDA.
[273] Vgl. GUY: Queen of Scots, 307f. sowie WORMALD: Maria Stuart, S. 218–220, wo betont wird, dass diese Zuwendungen auch als Belohnung für den Mord an Darnley interpretiert wurden.
[274] John Erskine, der 17. Earl of Mar, war vor seiner führenden Beteiligung am Widerstand gegen Maria und Hepburn in der schottischen Politik eher neutral bzw. stand auf der Seite von Maria. Es ist nicht bekannt, dass er an den Ermordungen Rizzios oder Darnleys beteiligt war.
[275] Vgl. dazu die Entlassung Erskines in BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, 1567/4/4, und seine Einsetzung in Stirling Castle, EBENDA, 1567/4/7.
[276] Zwei Unterstützer und vermutliche Mitverschwörer Hepburns, vgl. GUY: Queen of Scots, 271 und S. 310.
[277] Vgl. EBENDA, S. 312, der jedoch auch auf die umfassende Verschwörung und die damit verbundene Verschleierung, an der eine große Anzahl schottischer Adliger beteiligt war, hinweist. Ein Bericht des Prozesses

der Vater Henrys, floh daraufhin nach England. Streit brach jedoch erneut unter den schottischen Adligen über den schnellen Aufstieg Hepburns auf, der immer stärker die Nähe zu Maria suchte.[278] Maria selbst ließ diesen größeren Einfluss zu und verhielt sich auch ansonsten in der Zeit nach dem Mord an Darnley ausgesprochen passiv.[279]

Als Maria am 21. April 1567 nach Stirling ritt, um ihren Sohn abzuholen - sie sah die Gefahr offenbar gebannt, auch wenn die Mörder Henrys nicht gefasst waren - verweigerte John Erskine ihr, Jakob mit nach Edinburgh zu nehmen. Er konnte sich damit auch, trotz Androhungen von Anklagen wegen Hochverrats, durchsetzen und Maria musste Jakob in seiner Obhut belassen, als sie Stirling einige Tage später wieder verließ.[280] Auf dem Rückweg nach Edinburgh wurden sie und ihre Entourage von Hepburn abgefangen und nach Dunbar gebracht. Dort verblieben sie für zwölf Tage, in denen Maria und Hepburn sexuellen Kontakt hatten.[281] Hepburn verließ Dunbar während dieser Zeit, um in Edinburgh die Scheidung von seiner Ehefrau, der Schwester George Gordons, voranzutreiben. Am 3. Mai wurden Hepburn und Jean Gordon vor einem protestantischen Gericht geschieden, am 7. Mai erlangte Maria vom Erzbischof von St. Andrews die Annullierung dieser Ehe.[282]

In der Zwischenzeit, mit ihrer Königin außer Reichweite, versammelten sich in Stirling die schottischen Lords, denen der Verlauf der Ereignisse Sorge bereitete – sei es um das Königreich, die Königin oder ihren eigenen Einfluss. Als Confederate Lords unterzeichneten sie einen neuen

---

ist abgedruckt bei COBBETT: State Trials, Dokument 53, S. 901-916.

[278] Vgl. GUY: Queen of Scots, Kap. 20, und besonders S. 312-316

[279] Vgl. EBENDA, S. 315: „He [Hepburn] dominated their relationship to the point of brutality, yet she [Mary] accepted and even seemed to welcome her subordinate role. Mary could be strong and masterful, but it now looked as if she wanted to surrender all her worldly cares to Bothwell, who took the opportunity to usurp her power and authority at every turn. Why this should have happened remains a mystery.“ Antonia Fraser und Jenny Wormald sind sich einig in ihrer Beschreibung von Marias Verhalten während dieser Zeit: „Lethargie, Verwirrtheit und Verlust ihrer politischen Urteilskraft.“ (hier zitiert nach WORMALD: Maria Stuart, S. 220, siehe auch FRASER: Maria Stuart, S. 250).

Bereits die Ehe mit Darnley, und mehr noch die Ehe mit Hepburn, zeigen die Gender-Problematik bei Maria Stuart. Als Ehefrau war sie, nach den zeitgenössischen Vorstellungen, ihrem Mann untergeordnet; als Königin, die diese Verantwortung nicht mit ihren Ehemännern teilte, war sie Herrscherin über ganz Schottland, inkl. ihren Ehemännern. Diese Spannung schien Maria 1567 nicht aushalten zu können, was möglicherweise zu ihrem passiven Verhalten führte. Vgl. zu der genannten Gender-Problematik auch SCHULTE: Der Körper der, S. 11. Bekannte zeitgenössische politisch erfolgreiche Herrscherinnen bzw. Regentinnen, Elisabeth I., Katharina de' Medici und ihre Mutter Maria von Guise, mit denen Maria Stuart gern verglichen wurde und wird, waren entweder Witwen oder unverheiratet während ihrer jeweiligen Herrschaft.

[280] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 316. Diese Verweigerung kann bereits als erster Widerstand gedeutet werden.

[281] Vgl. EBENDA, S. 316-318. Die Frage, ob Maria von Hepburn vergewaltigt wurde, ob die beiden schon vorher eine Affäre hatten oder ob die Affäre erst in Dunbar begann, muss aufgrund unsicherer Quellenlage ungeklärt bleiben, auch wenn es als eine der entscheidenden Episoden zur Beurteilung der Motivation Marias in der ersten Jahreshälfte 1567 gilt und die Vergewaltigung zur Begründung der Ehe zwischen Maria und Hepburn angeführt wurde. Die Tatsache, dass Geschlechtsverkehr stattfand, ist relevant für die spätere Absetzung, die nach einer gut belegten Fehlgeburt Marias erfolgte. Maria war zu dem Zeitpunkt ihrer Absetzung etwa im dritten Monat schwanger und hatte damit vor der Ehe empfangen, siehe dazu WARNICKE: Mary Queen of Scots, 163f.

[282] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 318. Jane Dawson bezeichnet die Entführung und darauffolgende Ehe zwischen Hepburn und Maria als den eigentlichen „coup d'état“ (DAWSON: Politics of Religion, S. 150).

Bund, in dem sie ihre Absicht erklärten, Maria aus der Gefangenschaft Hepburns zu befreien, Prinz Jakob und das Königreich zu beschützen und Hepburn wegen des Mordes an Henry Darnley zum Tode zu verurteilen.[283] Sie etablierten im Namen von Jakob einen Gegenhof in Stirling.[284] Am 6. Mai kehrten Maria und Hepburn nach Edinburgh zurück, die Aufnahme der beiden beim Volk war gedämpft.[285] Mit ihren fehlenden Trauerbekundungen, der nachlässigen Aufklärung des Mordes am schottischen König und ihren Eskapaden mit Hepburn in Dunbar hatte Maria innerhalb kürzester Zeit ihre Popularität verspielt.[286] Am 15. Mai wurden Hepburn und Maria schließlich nach protestantischer Zeremonie[287] verheiratet – knapp 3 Monate nach dem Mord an Marias zweitem Ehemann, weniger als zwei Wochen nach der Scheidung Hepburns von seiner vorherigen Ehefrau und knapp eine Woche nach der Annullierung dieser Ehe. Diese Eile, entgegen allen Traditionen, ließ die neuen Eheleute in einem schlechten Licht erscheinen. Die Vermutung, dass eine Affäre schon länger bestanden hatte und dass der Mord an Darnley zwischen den beiden abgesprochen war, damit sie heiraten konnten, lag nahe.[288] Die

---

[283] Siehe BURTON: Privy Council, S. 520–523. Diesem Bund gehörten zehn Earls und 14 Lords an, vgl. WORMALD: Maria Stuart, S. 221 sowie WORMALD: Lords and Men, 406f. für einen Überblick der politischen *bonds* im Jahr 1567. Zu den wichtigsten gehörten Archibald Campell, John Erskine und James Douglas.

[284] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 320.

[285] Vgl. EBENDA, S. 319.

[286] Siehe auch LOADES: Tudor Queens, S. 149: „Mary had now contrived to offend everyone, not least her loyal Catholic followers, and just a month later she and Bothwell were defeated by the outraged Lords of the Council at Carberry Hill." Unklar bleibt, warum keiner ihrer Berater auf die mögliche negative Rezeption ihrer Handlungen hingewiesen hatte. Die Frage der Motivation Marias für ihre Handlungen, inkl. der unterlassenen Handlungen, nach dem Mord an Henry Darnley beschäftigt die Forschung seit 1567. Bis heute konnte sich keine Interpretation durchsetzen und aufgrund der fehlenden Quellen, die eine Einsicht in ihre Motivation ermöglichen würden, wird diese Frage auch ungelöst bleiben. Im Vergleich der Absetzungen bleibt mir an dieser Stelle nur, auf die ebenfalls nicht rationalen Handlungen Eriks XIV. zur gleichen Zeit (Frühjahr 1567) in Schweden hinzuweisen, die in seinem Fall mit einem Anfall von Wahnsinn erklärt worden sind, vgl. Kap. 2.4.2.

[287] Vermutlich war das auf Grund der Irregularität dieser Hochzeit die einzige Möglichkeit; zudem war Hepburn überzeugter Protestant. Gerade diese Ehe, sowohl der Bräutigam als auch das Zustandekommen und die protestantische Zeremonie, führte jedoch zu der entscheidenden Entfremdung zwischen Maria und ihren Unterstützern, vgl. dazu WORMALD: Maria Stuart, S. 221 sowie WORMALD: Court, Kirk, and Community, S. 143: „It was the Bothwell marriage, not the Darnley murder, that cost Mary her international reputation; France, Spain, and the papacy finally gave her up."

[288] Zu der diese Theorie unterstützenden Propaganda der Confederate Lords vgl. GUY: Queen of Scots, Kap. 24, bes. S. 373f. George Buchanan – Humanist, Calvinist, Monarchomache, Klient der Lennox-Stuarts und späterer Lehrer Jakobs VI. – wurde zum hauptsächlichen Sprachrohr und Ideengeber der Lords, vgl. dazu EBENDA, S. 375 und MASON: People Power, S. 164–168 zu einer biographischen Skizze Buchanans. Er stellte ein Dossier für Cecil zusammen, welches Maria in dem Mord an Darnley belastete, siehe B[UCHANAN]: Detectioun. In diesem Dossier wurden u.a. die berühmt-berüchtigten *Casket Letters* als Beleg für Marias Schuld angeführt. Diese acht Briefe präsentierte später James Stewart in seiner Anklage in England gegen Maria; sie seien in einer silbernen Schatulle (*casket*) in Hepburns Räumen in Edinburgh Castle gefunden wurden. Die Briefe seien von Maria an Bothwell gewesen, in denen über den bevorstehenden Mord an Henry Darnley gesprochen wurde sowie über die Affäre der beiden und die bevorstehende Scheidung Hepburns von seiner ersten Ehefrau. Die französischsprachigen Originale sind heute nicht mehr erhalten, es existieren nur noch zeitgenössische Abschriften bzw. Übersetzungen auf Scots oder Englisch. Fest steht, dass es die Briefe gab und sie in England und Schottland gelesen wurden – unklar ist hingegen, ob diese Briefe echt waren. Die Originale verschwanden vermutlich gegen Ende des 16. Jahrhunderts, vgl. GUY: Queen of Scots, S. 386. John Guy bespricht diese Quelle ausführlich in zwei Kapiteln, siehe EBENDA, Kap. 25 und 26. Für die vorliegende Arbeit ist die Frage nach der tatsächlichen Verwicklung Marias in den Mord von Henry Darnley unerheblich, dementsprechend ebenso die Frage nach der Echtheit dieser Briefe (siehe zum

Hochzeit wurde dementsprechend widerstrebend aufgenommen: Der französische Botschafter Du Croc organisierte einen offiziellen Boykott der Feier, der deutlich besser besucht war als die Hochzeit selbst.[289]

Im Laufe des Mai setzte sich der Boykott vieler schottischer Lords fort: Sie versammelten sich am Hof Jakobs in Stirling und verweigerten die Teilnahme an den Sitzungen des Privy Councils.[290] Hepburn dominierte währenddessen die schottische Politik und setzte Gesetze durch, die den erreichten Ausgleich zwischen den Katholiken und Protestanten gefährdeten. Während Henry versucht hatte, den Katholizismus erneut in Schottland durchzusetzen (und dabei gleichzeitig Versprechungen zur Durchsetzung des Protestantismus gegeben hatte), versuchte Hepburn nun dem Protestantismus zur endgültigen Alleinherrschaft zu verhelfen und den Katholizismus ganz zu verbieten.[291] Beide ignorierten damit den Kompromiss, den Maria am Anfang ihrer aktiven Regierung erreicht hatte und der von der Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen worden war.

Die Auseinandersetzung zwischen Maria Stuart mit Hepburn und den schottischen Lords, katholischen und protestantischen,[292] wurde schließlich durch eine militärische Begegnung beendet: Seit Anfang Juni hatten beide Parteien Soldaten angeworben und ihre Armeen zusammengestellt.[293] Am 15. Juni 1567 kam es zum Aufeinandertreffen beider Armeen bei Carberry Hill, in der Nähe von Musselburgh, auf halbem Weg zwischen Dunbar und Edinburgh. Die Armeen waren in etwa gleich groß, was auf die Spaltung des Landes zwischen der legitimen Königin und den Confederate Lords hinweist. Die Lords, deren erklärtes Ziel Hepburn und nicht Maria war, erklärten sich zum Rückzug bereit, wenn entweder Maria Hepburn verlassen

---

aktuellen Forschungsstand in dieser Frage EBENDA sowie LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 408). Die Briefe dienten jedoch dazu, in England die Anklage gegen Maria zu stützen, und trugen so zur Verurteilung Marias durch die Zeitgenossen und in der öffentlichen Meinung bei, vgl. dazu unten.

[289] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 321.

[290] Vgl. EBENDA, S. 326. Auf S. 328 nennt Guy die Zahl von 30 schottischen Lords, die sich den Confederate Lords angeschlossen hätten, u.a. Archibald Campell. Vgl. zu der erfolgreichen Etablierung einer alternativen politischen Plattform auch Kap. 2.5 zu Sigismund sowie unten, Kap. 4.2.

[291] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 327.

[292] Vgl. LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 409. Das spätere Urteil, dass die Absetzung Marias aufgrund konfessioneller Motivation durchgeführt worden sei (vgl. z.B. BLACK: British Isles, S. 115), muss daher abgelehnt werden. Der Konfessionskonflikt zwischen dem offiziell protestantischen Schottland und der katholischen Maria Stuart war in erster Linie eine Zuschreibung der zeitgenössischen europäischen Politik, die zudem den Konflikt zwischen der protestantischen Elisabeth I. und der katholischen Maria Stuart einschloss. Die Selbstinszenierung Marias als katholische Märtyrerin bei ihrer Hinrichtung trug zu dieser Deutung bei, vgl. WORMALD: Maria Stuart, S. 16. Während die Absetzung Marias eine interne schottische Angelegenheit war – zwar durchaus mit Referenzen auf die außenpolitische Lage und aufmerksam von den anderen Mächten beobachtet, aber eben ohne äußere Beteiligung – war die Person Maria Stuart jedoch zugleich ein umstrittenes Objekt der europäischen Politik dank ihrer Verbindungen nach Frankreich und England.

[293] Siehe dazu den Aufruf Marias, sich ihr anzuschließen (BURTON: Privy Council, S. 516 und der Confederate Lords (EBENDA, S. 519f.) Ausführlich dazu GUY: Queen of Scots, S. 328–331. Das Banner der Confederate Lords zeigte den toten Darnley mit einem jungen Jakob neben sich, der nach Rache verlange, siehe CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1300 vom 15. Juni 1567.

würde oder Hepburn sich auf ein Duell einlassen würde. Maria verlangte von den Lords die Niederlegung der Waffen und ihre Unterwerfung.[294] Zu dem vorgeschlagenen Duell kam es nicht, da Maria dies stoppte. Stattdessen gab sie auf. Mit den Lords handelte sie aus, dass Hepburn fliehen konnte und sie unter ehrenhafter Behandlung mit ihnen nach Edinburgh zurückkehrte.[295] Ihre Rückkehr nach Edinburgh wurde von Buh-Rufen begleitet. Für die Soldaten und das einfache Volk schien sie die Verantwortliche für den Mord an dem schottischen König zu sein, weil sie eine Affäre mit Hepburn gehabt habe. Dementsprechend bezeichneten die Rufe sie als „Mörderin" oder „Hure".[296] Maria wurde in Loch Leven Castle auf einer Insel in der Nähe von Edinburgh gefangen gehalten, während Hepburn die Flucht nach Dänemark gelang.[297]

Für viele Schotten war nun unklar, was weiter geschehen sollte: Ihre Königin wurde von den eigenen Untertanen gefangen gehalten, und der mutmaßliche Mörder des schottischen Königs war außerhalb des Landes. Über diese Frage zerbrach die Allianz der Confederate Lords, die eigentlich alles erreicht hatten, was sie sich vorgenommen hatten: Maria und Hepburn waren getrennt,[298] Jakob und das Königreich waren sicher, und Hepburn war zwar nicht bestraft, aber

---

[294] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 332. Die schottischen Gegner Marias, die schließlich bewaffnet gegen sie angetreten waren und sich damit des Hochverrats schuldig gemacht hatten, wurden vom Parlament im Dezember 1567 von diesem Vorwurf befreit: „[that] their taking of arms and coming to the fields with open and displayed banners, and the cause and occasion of the taking of the said queen's person on the said 15 June 1567, and holding and detaining her within the houses and fortalice of Lochleven […] was in the said queen's own default", damit seien sie „innocent, free and acquitted" (BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, A1567/12/18). In diesem Dokument wird auch bereits auf Briefe Marias Bezug genommen, die ihre Schuld zeigen würden, zumindest von dem Attentat auf Henry Darnley gewusst zu haben.

[295] Vgl. GUY: Queen of Scots, 335f.

[296] Vgl. EBENDA, S. 337 und WARNICKE: Mary Queen of Scots, S. 162. Den rapiden Abfall Marias in der Wertschätzung des Volkes zeigt auch dieser Bericht Throckmortons an Elisabeth: „[…] yet he finds that the Queen is in very great peril of her life, by reason that the people mind vehemently her destruction. It is a public speech that she has no more privilege to commit murder and adultery than any private person." (CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1468 vom 18. Juli 1567). Die Ereignisse um Maria und ihr eigenes Verhalten schadeten dem Ansehen der Krone bzw. auch der Idee des gottgegebenen Königtums beträchtlich.

[297] Dort wurde er jedoch von Friedrich II. gefangen gehalten, da inzwischen bekannt war, dass Hepburn in Schottland für den Mord an Henry Darnley verurteilt werden sollte. Die europäischen Höfe, hier besonders relevant Dänemark-Norwegen und Frankreich, blieben in der Frage zwischen Maria Stuart, vertreten durch Hepburn, und den Confederate Lords neutral. Dies bedeutete, dass Hepburn nicht ausgeliefert wurde, aber ihm auch nicht erlaubt wurde, eine Armee auszuheben oder seine komfortable Gefangenschaft in Dänemark zu verlassen, vgl. dazu GUY: Queen of Scots, 361f. Hepburn starb in dänischer Gefangenschaft 1578.

[298] In einem Schreiben nach England berichteten die Confederate Lords, dass Maria Stuart, gefangen in Loch Leven, sich weigern würde, Hepburn für den Mord an Darnley zu bestrafen, siehe CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1321 vom 20. Juni sowie Eintrag 1485/3 vom 21. Juli und FRASER: Maria Stuart, S. 275. Diese Aussage Marias findet sich auch in weiteren Berichten verschiedener Korrespondenten nach England (z.B. CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1343 vom 24. Juni 1567), was auf die schwierige Verhandlungsposition zwischen den Lords und Maria hinweisen könnte. Wenn sich Maria tatsächlich weigerte, Hepburn zur Rechenschaft für den Mord an Darnley zu ziehen (unabhängig von der tatsächlichen Schuldfrage), verstellte sie sich damit selbst den Weg zurück auf den Thron. Die Verurteilung der offenbaren Mörder Darnleys – und Hepburn war dies nach allgemeiner Meinung – war eines der wichtigsten Anliegen der Lords. Mit dieser Forderung hatten sie u.a. ihren militärischen Widerstand gegen die Königin gerechtfertigt; eine Nicht-Einlösung dieses Versprechens konnte für die Lords nicht in Frage kommen. Die Weigerung Marias stellte die Lords vor die schwierige Wahl, entweder Maria zurück auf den Thron zu lassen und ihre Ehre zu verlieren, oder eben Maria abzusetzen. Es ist gut vorstellbar,

doch außerhalb Schottlands. Auch von den europäischen Höfen war im Sommer 1567 zunächst keine Gefahr zu befürchten: Der Papst hatte sich von Maria Stuart abgewandt, Frankreich war mit dem Ausbruch des zweiten Religionskriegs beschäftigt [299] und Spanien mit der Niederschlagung des Niederländischen Aufstands. Elisabeth I. hielt sich zunächst zurück und wartete ab; [300] ihr Gesandter Throckmorton war zwar beauftragt, mit Maria zu sprechen, Feindseligkeiten gegenüber den Lords wurden aber vermieden.[301] Trotzdem blieb die Frage nach der Zukunft Marias und Schottlands: Auf der einen Seite war Maria aufgrund der Gerüchte um sie und ihre dritte Ehe als Königin untragbar geworden, und der Zusammenschluss der Confederate Lords hatte gezeigt, dass die Opposition zu ihr und ihren Handlungen weit verbreitet war. Auf der anderen Seite war sie eine gesalbte Königin von Gottes Gnaden.

Bereits die Gefangennahme Marias ging einigen Confederate Lords zu weit: Am 29. Juni schlossen sie sich in einem Bond als Loyal Lords of Scotland zusammen und verlangten, die Freiheit der Königin unter Berücksichtigung ihrer „honour, the common weal of the realm, and the security of the noblemen who presently have her in keeping“ [302] wiederherzustellen. Während Maria unter der Aufsicht der Lords Patrick Lindsay und James Douglas in Loch Leven

---

dass in dieser Verhandlungssituation die Koalition der Confederate Lords zerbrach und sich die radikaleren Stimmen durchsetzten, während sich die moderaten aufgrund einer fehlenden Gegenidee zurückhielten. Zu einer ähnlichen Situation vgl. Kap. 3.4 und zu dieser Problematik allgemeiner, unten Kap. 4.6.

Im Fall von Maria könnte die Weigerung, sowohl sich von Hepburn scheiden zu lassen als auch ihn wegen des Mordes an Darnley zu verurteilen, mit diesem Bericht Throckmortons an Elisabeth zusammenhängen: „She [Mary] sends word that she would rather die [than to renounce Bothwell], taking herself to be seven weeks gone with child, and by renouncing him she would acknowledge herself to be with child of a bastard.“ (CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1468 vom 18. Juli 1567). Diese Meinung wird auch von Retha Warnicke vertreten (WARNICKE: Mary Queen of Scots, 5 und S. 163f.), die sich damit gegen John Guys Meinung wendet, dass Maria niemals ihren Vergewaltiger geheiratet hätte und es daher nicht zu einer Vergewaltigung gekommen sein könne, hier zitiert nach WARNICKE: Mary Queen of Scots, S. 5.

[299] Die Frage, was Frankreich tun werde und ob Schottland wie schon vor 1559/60 erneut zur *Auld Alliance* zurückkehren würde, trieb England, trotz der fehlenden Reaktionen aus Frankreich, im Sommer 1567 um. In den *State Papers* sind immer wieder Verweise auf die Gefahr, dass Frankreich in Schottland eingreifen könnte, zu finden, z.B. CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1445 vom 14. Juli 1567 und besonders scharf im Eintrag 1504 vom 24. Juli 1567, dem offiziellen Abdankungsdatum Marias: „The Queen [Mary] is likely very shortly to be deprived of her royal estate and her son to be crowned. If the Queen [Elisabeth] will still persist in her former opinion towards the Queen of Scotland, (unto whom she shall be able to do no good) he plainly sees that these Lords and all their complices will become as good French as the French King could wish.“

[300] Siehe auch WORMALD: Maria Stuart, S. 224f. Elisabeth schrieb Briefe an Maria, in denen sie sie sowohl wegen ihrer Ehe mit Hepburn tadelte als auch versprach, für ihre „honour and safety“ alles zu tun, was in ihrer Macht stünde (CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1338/2 vom 23. Juni). Ein tatsächliches Eingreifen Englands in Schottland wurde aber, nach den Angaben in den *State Papers*, nicht ernsthaft diskutiert.

[301] So z.B. den Auftrag an Throckmorton, Maria ihrer Unterstützung bei der Wiedererlangung ihrer Freiheit zu versichern, zugleich aber Maria wegen ihrer „rashly“ Ehe mit „such a defamed person“ zu tadeln (CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1364 vom 30. Juni). Wichtigste Ziele müssten jetzt sein, erstens, Maria zu befreien, zweitens, die Mörder Darnleys zu bestrafen, und drittens, den Prinzen zu beschützen. Zu letzterem schlug Elisabeth vor, Jakob in England aufziehen zu lassen, vgl. EBENDA. Zum eher zurückhaltenden Umgang Throckmortons mit den Confederate Lords vgl. EBENDA, Eintrag 1367 vom 30. Juni 1567.

[302] CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1358 vom 29. Juni 1567. Unterschrieben wurde dieser Bond u.a. vom Erzbischof von St. Andrew, Archibald Campell, George Gordon (siehe EBENDA) sowie den Hamiltons, einer einflussreichen thronnahen Familie (siehe EBENDA, Eintrag 1447 vom 14. Juli). Generell zu den Beteiligten an diesem Bund vgl. DONALDSON: All the Queen's Men, S. 85.

gefangen gehalten wurde, hatten sich die restlichen Lords entweder in ihre Schlösser oder nach Edinburgh zurückgezogen. Die Regierung des Landes ging zunächst weiter wie bisher.[303]

Ende Juli kamen einige der Lords erneut in Edinburgh zusammen und entschieden über die weitere Vorgehensweise:[304] Die Möglichkeit zur Legitimierung einer Absetzung bot sich durch ihren Sohn Prinz Jakob, dessen Verteidigung und Schutz eines der gemeinsamen Ziele gewesen war.[305] In ihrer Gefangenschaft wurde Maria Stuart am 24. Juli dazu gezwungen, ihre Abdankung zu Gunsten ihres einjährigen Sohnes zu unterschreiben.[306] Damit kam es erneut zu einer Situation wie bereits 25 Jahre zuvor: Ein Regentschaftsrat regierte Schottland im Namen eines minderjährigen Souveräns. Als Regent wurde James Stewart eingesetzt, der aus seinem französischen Exil zurückeilte.[307] Am 29. Juli wurde Jakob VI. in Stirling gekrönt.[308] Nicht alle Lords unterstützten diese Vorgehensweise; aus diesen Gegnern bildete sich ab 1568 der Kern der sog. *Queen's Men*[309], die Maria Stuart unterstützten und erst mit Ende des Bürgerkriegs 1573 aufgeben mussten.[310]

---

[303] Siehe dazu auch CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1447 vom 14. Juli 1567.

[304] Siehe EBENDA, Eintrag 1509/1 vom 25. Juli 1567. Die vorbereiteten Abdankungsbriefe wurden Maria von Patrick Lindsay überbracht.

[305] Gerüchte über eine mögliche Krönung Jakobs (VI.) erreichten England bereits vor der Begegnung bei Carberry Hill mit Datum vom 5. Mai 1567, siehe CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1173.

[306] BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, 1567/7/25/1. Die Bestätigung sowohl der Abdankung als auch der Krönung Jakobs VI. erfolgte durch das erste Parlament des neuen Königs im Dezember 1567, siehe EBENDA, 1567/12/104.

Über den genauen Ablauf, wie Maria zur Unterzeichnung der Briefe gezwungen wurde, gibt es keine schriftlichen Quellen. Eine Androhung von physischer Gewalt wird in der Forschungsliteratur als wahrscheinlich angesehen, vgl. z.B. GUY: Queen of Scots, S. 352. John Guy verweist EBENDA auch auf den schwachen Gesundheitszustand Marias, die in ihrer Gefangenschaft eine Fehlgeburt erlitten hatte. Michael Lynch bezeichnet die erzwungene Abdankung einen „coup within a coup" (LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 409, da diese Abdankung nur von einigen Lords getragen wurde, während viele andere sich mit der Vertreibung Hepburns aus Maria Stuarts Nähe, und am besten aus Schottland, zufriedengegeben hätten, vgl. EBENDA.

[307] Siehe BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, 1567/7/29/2. Leider konnte weder den Quellen noch der Forschungsliteratur entnommen werden, warum die Wahl der Confederate Lords auf James Stewart als Regenten fiel. Es ist zu vermuten, dass seine vorherige Stellung im Königreich, sein Status als illegitimer Sohn Jakobs V. sowie seine Neutralität in der Auseinandersetzung zwischen Maria und den Lords durch sein Exil zu dieser Entscheidung beigetragen haben.

[308] Siehe BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, 1567/7/29/2. Der Krönungsschwur Jakobs VI., welcher an seiner Statt von James Douglas gesprochen wurde, war dezidiert protestantisch, auch wenn der Widerstand gegen Maria durch eine Kooperation nahezu aller schottischen Lords, katholische und protestantische, erfolgt war. Bei der Krönung waren jedoch nur fünf Earls (Morton, Atholl, Glencairn, Mar und Menteith) anwesend, im Unterschied zu den zwölf Earls, die die Gefangennahme Marias unterschrieben hatten, vgl. DONALDSON: All the Queen's Men, S. 85. Dieser Kern der Confederate Lords bildete im darauffolgenden Bürgerkrieg auch den Kern der King's Men, siehe EBENDA.

[309] Im Unterschied zu den King's Men und nicht zu verwechseln mit der Theatergruppe gleichen Namens von Elisabeth I. Vgl. grundsätzlich zu dieser Partei DONALDSON: All the Queen's Men.

[310] Der Bürgerkrieg, der nach der Flucht Marias nach England immer wieder ausbrach und durch zahlreiche Seitenwechsel führender schottischer Lords gekennzeichnet war, war nicht nur eine Auseinandersetzung zwischen den Unterstützern Marias und den Unterstützern der neuen Regierung, sondern nahm auch Züge einer konfessionellen Auseinandersetzung an und war zudem von den zahlreichen Rivalitäten zwischen den verschiedenen Familienverbänden Schottlands beeinflusst, vgl. DONALDSON: All the Queen's Men, 5 und Kap. 6-8. Dabei ist festzuhalten, dass die Unterstützer Marias vor allem damit argumentierten, dass Maria die rechtmäßige Königin sei, während die King's Men der Ansicht waren, dass ein Monarch rechtmäßig abgesetzt werden könne

Dieser erzwungene Abdankung führte die Abdankung auf eine Regierungsmüdigkeit Marias zurück, die durch „diverse Vorfälle“ verstärkt worden sei. Möglich wurde die Abdankung dank des „gottgebenen Nachfolger“:

„in travelling quhairin nocht onelie is **oure body, spreit and sences sa vexit, brokin and unquietit** that langar we ar nocht of habilitie be ony maner to induir sa greit and tollerabill panis and travellis quhairwith we ar altogidder weryit, bot als **greit commotionis and troublis be sindry occasionis** in the menetyme hes insewit thairin to oure greit greif. And seing it hes bene the plesour of the eternall God, of his kyndlie luf, mercie and gudnes, to grant unto us of our awin persoun ane sone, quha, in caise be the hand of God we be veseit, will, and rycht and of equitie man and aucht, to succeid to us and to the governament of oure realme“[311] [Hervorhebung der Verfasserin]

Während diese von Maria Stuart unterschriebene Abdankungsurkunde das eigentlich relevante Absetzungsdokument ist, erklärten bereits die Proklamationen der Confederate Lords Anfang Juni 1567 die Umstände der erzwungenen Abdankung dem schottischen Volk: Maria Stuart war nicht mehr tragbar als Königin des Reiches; um sie gab es zu viel Skandal.[312]

---

und Maria ihre Absetzung verdient habe, vgl. DONALDSON: All the Queen's Men, S. 8. Die Konfession spielte eine Rolle, trotzdem kann nicht von einer einfachen Spaltung in Katholiken für Maria und Protestanten für Jakob gesprochen werden, vgl. EBENDA, S. 115f.

[311] BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, 1567/7/25/1. Englische Übersetzung (EBENDA): „in labouring therein not only is our body, spirit and senses so vexed, broken and disquieted that no longer are we of ability in any manner to endure so great and intolerable pains and travails with which we are altogether wearied, but also great commotions and troubles by sundry occasions in the meantime have ensued therein to our great grief. And seeing it has been the pleasure of the eternal God, of his kindly love, mercy and goodness, to grant unto us of our own person a son, who, in case by the hand of God we be visited [by death], will, and right and of equity must and ought, succeed to us and to the government of our realm“.

Die sprachliche Formulierung der Abdankungsurkunde verweist auf die Hintergründe der Absetzung: Maria sei nicht mehr in der (physischen, emotionalen und mentalen) Lage, die Regierung auszuüben, auch weil verschiedene Ereignisse (Mord an Rizzio, Mord an Darnley, Skandale) zu der Last der Krone beitragen würden. Dies kommt einer realistischen Einschätzung der Lage Marias und der Meinung der Absetzer (siehe nächstes Zitat) sehr nahe. Trotz der Form eines aufgezwungenen Abdankungsbriefes wurde hier also versucht, so nah wie möglich an der Wahrheit, wie sie sich den Lords darstellte, zu bleiben. Zugleich erinnert der Verweis auf die körperliche und geistige Schwäche Marias auch an eine übliche Begründung bei Abdankungen, vgl. RICHTER: Zeremonieller Schlusspunkt, S. 83 sowie Kap. 5.1 in der vorliegenden Arbeit.

[312] Dies war im Übrigen auch die Sicht Frankreichs 1586 bei dem Prozess gegen Maria Stuart in England: „Again France refused to intervene in Mary's defense: Catherine de Medici and her son Henry III by now regarded her as a dangerous embarrassment. She simply had to go.“ (GUY: Queen of Scots, S. 480). Zu der Rolle, die die ausländische Rezeption in der schottischen Politik spielte, vgl. besonders WORMALD: Maria Stuart, S. 34–39. Der schottische Nationalstolz war eng verbunden mit zahlreichen ehrgeizigen Plänen auf europäischer Ebene und einem stetigen Drängen auf die europäische Bühne. Die Unterschätzung dieses Nationalstolzes und der achtlose Umgang Marias mit der Reputation der schottischen Monarchie sei, nach Meinung Wormalds, einer der entscheidendsten Fehler Marias gewesen, der zu ihrer Absetzung führte, vgl. EBENDA, S. 54. Zusammengefasst lässt es sich mit Jenny Wormald so sagen: „sie [die Schotten] fühlten Unbehagen darüber, vor aller Welt eingestehen zu müssen, daß ihre Königin ein persönlicher Skandal war“ (EBENDA, S. 234).

Diese Überlegungen erklären auch die zahlreichen offiziellen Briefe der Lords an den englischen Hof, in denen

„Forsamekle as the Quenis Majesteis maist nobill persoun is and hes bene detenit in captivitie and thraldome be a lang space bigane, quhairthrow hir Hienes is nowther abill to governe hir realme and subjectis be the avyise of the nobilitie and subjectis thairof, nor yit to tak tryall of that maist cruell and abhominabill murthour committit upoun hir lait husband oure Soverane, Henrie Stewart of gude memorie; in respect of the quhilkis this haill realme of Scotland is sklanderous and abhominabill to all nationis“[313]

Nach der offiziellen Abdankung, der Krönung des neuen Königs und der Einsetzung eines Regenten verschaffte sich die neue Regierung weitreichende Unterstützung durch ein entschiedenes Vorgehen gegen die Mörder Darnleys – auch wenn dies möglicherweise weniger gegen die wahren Hintermänner gerichtet war und vielmehr gegen die auf Befehl handelnden Untergebenen des Adels.[314] Des Weiteren ging Stewart auch entschieden gegen erneute Unruhen in den Borderlands vor und vermittelte so das Bild einer starken Herrschaft.[315] Die neue Regierung unter James Stewart, Earl of Moray, als Regent schaffte es damit, das Königreich Schottland nach den Skandalen seit Rizzios Mord, der Verbannung und späteren Vergebung für seine Mörder, dem Verhalten Henry Darnleys, dem Mord an Darnley und den Eskapaden Marias mit Hepburn wieder zur Ruhe kommen zu lassen. Die vorgebliche Abdankung Marias und die Krönung Jakobs verliehen dem Ganzen den Schein von Legitimität. Im Dezember 1567 trat das erste Parlament unter Jakob VI. zusammen, unter der Führung von James Stewart als Regent. Neben zahlreichen Gesetzen, die typisch für einen Herrscherwechsel waren,[316] widmete sich dieses Parlament auch den Ereignissen des vergangenen Jahres. Dabei wurde die Schuld von James Hepburn, Earl of Bothwell, an dem Mord von Henry Darnley, behauptet und verlangt, er solle sich in Schottland wegen Hochverrats verantworten.[317] Zu der

---

nach der Unterstützung Elisabeths gefragt wird bzw. ihre Meinung abgewartet wird. So z.B. in einer Erklärung vom 26. Juni 1567: „The heavy burden, slander, and ignominy which this whole realm, but chiefly the nobility, sustained among all nations for the horrible murder of the King without any manner of punishment, at last constrained them to take arms for trying the same by order of justice. Are glad to understand that she has accepted their proceeding favourably, offering to support them.“ (CROSBY: Calendar of State, Eintrag 1350.

[313] BURTON: Privy Council, S. 519. „Insofern, da die hochnobelste Person, ihre Majestät die Königin, war und ist in Gefangenschaft und Knechtschaft für nun einige Zeit, so dass ihre Hoheit nicht in der Lage ist, ihr Reich und ihre Untertanen nach dem Rat des Adels und der Untertanen zu regieren, noch den Prozess über den grausamsten und abscheulichsten Mord an ihrem seligen Ehemann, unserem Souverän, Henry Stuart in guter Erinnerung, durchzuführen; und aus diesem Grund das ganze Reich von Schottland von den anderen Nationen als skandalös und abscheulich angesehen wird.“

[314] Die Prozesse sind abgedruckt bei COBBETT: State Trials, Dokument 54, S. 915-948.

[315] Ausführlich dazu WORMALD: Maria Stuart, S. 227–229.

[316] Informationen zu den neuen Münzen bzw. zur Bestellung neuer Münzen mit dem Porträt des neuen Herrschers, Bekanntgabe der neuen Regierung, Sicherung der Festungen und Neubesetzung kritischer Posten, etc.

[317] BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, A1567/12/45.

Schuld Marias gab es jedoch keine so eindeutigen Aussagen; zum einen waren die schottischen Lords berechtigt, ihr mit Waffengewalt zu begegnen und sie auf Loch Leven festzuhalten, da Maria sich mit Hepburn gegen Henry Darnley verschworen habe, um ihre „ungodlie and dishonourabill pretendit mariage with him“[318] durchzusetzen, zum anderen hingegen klagte das Parlament in seiner öffentlichen Vorladung an Hepburn und andere (darunter nicht Maria Stuart), ihn und seine Unterstützer wegen Hochverrat und Majestätsbeleidung an: Sie hätten sich zum Mord an Henry Darnley verschworen und die Königin entführt, gefangen gehalten (erst in Dunbar und anschließend in Edinburgh) und zur Ehe gezwungen.[319]

Außerhalb Schottlands war es besonders Elisabeth I., die mit Entsetzen auf die Gefangenschaft und erzwungene Abdankung einer gesalbten und gekrönten Königin reagierte. Ihr Berater William Cecil hingegen unterstützte den Machtverlust Maria Stuarts, die für ihn in erster Linie die Konkurrentin Elisabeths war.[320]

Die Meinung der schottischen Untertanen war gespalten: Obwohl Maria ihre Popularität mit ihren Handlungen bzw. unterlassenen (Trauer-)Handlungen verspielt hatte, bedeutete das nicht, dass das schottische Volk mit der Gefangenschaft und erzwungenen Abdankung einverstanden war. Auch zahlreichen Lords ging dies zu weit. Und schließlich war es auch die Propaganda der Confederate Lords selbst, die auf Hepburn als den Schuldigen für die Ereignisse 1567 verwies und ihn anklagte, die Königin gefangen gehalten zu haben.[321] Nun waren es die Lords, die die Königin gefangen hielten.[322]

Als Maria am 2. Mai 1568 die Flucht von Loch Leven Castle mit der Unterstützung einer Angestellten der Burg und von Lords, die Maria am Ufer in Empfang nahmen, gelang, konnte

---

[318] BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, A1567/12/18. In diesem Gesetz wird deutlich, wie schwer es dem Parlament fiel, Maria Stuart als Angeklagte diverser Verbrechen von ihrer Rolle als Königinmutter zu trennen: Der letzte Satz betont, dass dieses Gesetz in keiner Weise nachteilig für die rechtmäßigen Erben der Mutter des Königs sei, besonders nicht bei der Nachfolge auf den schottischen Königsthron (siehe EBENDA).

[319] Vgl. BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, A1567/12/47. Eine solche Parlamentsgesetzgebung verwies, neben der Undurchsichtigkeit der Ereignisse, zudem auf die unterschiedlichen Fraktionen innerhalb des Parlaments, welches sich im 16. Jahrhundert oftmals durch widersprüchliche Aussagen auszeichnete, vgl. dazu auch BROWN, MANN, TANNER: The Scottish Parliament.

[320] Vgl. dazu auch GUY: Queen of Scots, 353 und S. 358. Für John Guy ist William Cecil der hauptsächliche Gegner Maria Stuarts, der immer wieder die Ereignisse zu ihren Ungunsten beeinflusste bzw. von Ereignissen in Schottland, England und Europa Gebrauch machte, u m Maria Stuarts Herrschaft zu destabilisieren, ihren Einfluss zu untergraben und schließlich ihre Hinrichtung voranzutreiben, vgl. dazu zusammenfassend EBENDA, S. 493f. Lena Oetzel schließt sich zumindest im Hinblick auf die Hinrichtung Maria Stuarts dieser Position an, vgl. OETZEL: ‚Gespräche‘ über Herrschaft, S. 184.

[321] Vgl. die beiden weit zirkulierenden Proklamationen der Lords von Anfang Juni, BURTON: Privy Council, S. 519-523, in denen die Lords die Schuld Hepburns am Mord Darnleys behaupten, ihn zudem der Gefangennahme Marias anklagen, die er durch Gewalt („violent handis“) zu einer illegalen Ehe gezwungen habe, und ihn verdächtigen, er wolle „the sone as wes upoun the fader“ ebenfalls umbringen, (Zitate beide EBENDA, S. 520).

[322] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 339f.. Anfragen vom Parlament an den Regenten im Dezember, warum Maria immer noch gefangen gehalten werde bzw. dass sie doch, wenn es keinen Grund dafür gebe, freigelassen werden solle, finden sich hier: BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, 1567/12/30.

sie weiterhin auf die Unterstützung aus dem Volk und einiger Lords vertrauen.[323] Innerhalb einer Woche konnte Maria eine Armee von 6.000 Soldaten um sich versammeln. Die Lords, unter der Führung von James Stewart, konnten in der gleichen Zeit gut 4.000 Soldaten mustern. Am 13. Mai kam es bei Langside, in der Nähe von Glasgow, zur Schlacht zwischen beiden Parteien. In kurzer Zeit gelang es jedoch der taktisch überlegenen Armee der Confederate Lords die Armee Marias zu besiegen.[324] Maria floh daraufhin vom Schlachtfeld und landete am 16. Mai in England,[325] wo sie die nächsten 19 Jahre verbringen sollte – den Rest ihres Lebens und gleichzeitig die längste Zeit, die sie in einem Königreich verbrachte.

3.3.3 Maria in England und ihr Nachleben

Für Elisabeth I., unterstützt und beraten von William Cecil, bedeutete die Ankunft der ehemaligen schottischen Königin in ihrem Königreich in erster Linie ein politisches Problem, ganz besonders, da die katholische Maria Stuart nach dem dynastischen Erbrecht die erste in der Thronfolge nach Elisabeth war und für einige streng katholische Engländer die eigentlich rechtmäßige Königin.[326] Für die in den späten 1560er Jahren noch zahlreichen katholischen Untertanen Englands war Maria Stuart eine willkommene Alternative zu der protestantischen Elisabeth. Eine Auslieferung Marias an Schottland kam jedoch auch nicht in Frage, geschweige denn eine Unterstützung Marias, um den schottischen Thron zurückzuerobern: Die nun protestantische Regierung im Norden der Insel erleichterte die Beziehungen der beiden Reiche

---

[323] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 354–356 und CROSBY: Calendar of State, Eintrag 2170 vom 8. Mai 1568. Die Unterstützer Marias unterzeichneten den sog. *Hamilton Bond* vom 8. Mai 1568, siehe DAWSON: Politics of Religion, S. 154. Zu ihren Unterstützern unter den schottischen Lords im Frühjahr 1568 gehörten auch einige, die ein Jahr zuvor in der Schlacht von Carberry Hill noch auf der anderen Seite gestanden hatten. Als wichtigster ist hier erneut Archibald Campell zu nennen, der von der erzwungenen Abdankung Marias geschockt war, vgl. EBENDA, S. 356, DAWSON: Politics of Religion, S. 151 und WORMALD: Maria Stuart, S. 231. Der Earl wurde zu der führenden Gestalt der Queen's Men im folgenden Bürgerkrieg, bis er 1571 einen politischen Ausgleich mit den King's Men fand. Seiner Freundschaft mit Maria Stuart tat dies keinen Abbruch, vgl. DAWSON: Politics of Religion, S. 37. Der andere Führer der Queen's Men war George Gordon, mit dem Campell jedoch aufgrund der Religion (Campell war protestantisch, Gordon katholisch) keine engere Freundschaft einging, vgl. EBENDA, S. 38. Ausführlich zu der Flucht Marias aus Loch Leven und der Parteinahme in der erneuten Begegnung, vgl. DONALDSON: All the Queen's Men, 87f.

[324] Die beiden militärischen Niederlagen Marias konnten als ein Zeichen gedeutet werden, dass Gott Maria verlassen habe und sie somit auch die Berechtigung zur Herrschaft verloren habe. Siehe dazu Kap. 3.4 zu Karl I. und Kap. 5.1. Zu der Niederlage bei Langside und dem dort beginnenden Bürgerkrieg zwischen den Queen's Men und den King's Men ausführlich DONALDSON: All the Queen's Men, besonders S. 88-90.

[325] Zu den Ereignissen vgl. GUY: Queen of Scots, 356f.

[326] Viele Katholiken erkannten die Scheidung Heinrichs VIII. von Katharina von Aragon nicht an. Dementsprechend war die Ehe mit Anne Boleyn, der Mutter Elisabeths I., illegal und Elisabeth damit illegitim und, als Bastard, nicht berechtigt, auf dem Thron zu sitzen. Siehe ausführlich dazu Kap. 3.2.1.

ebenso wie die fehlende schottisch-französische Verbindung.[327]

Die praktizierte Lösung für dieses politische Problem war schließlich die Gefangenschaft Marias in mehreren Schlössern Englands. Zur Legitimierung dieser Gefangenschaft fand zwischen Oktober 1568 und Januar 1569 in York und Westminster ein Prozess statt. Dieser sollte die Anklagen der Confederate Lords gegen Maria klären, sie sei in den Mord an Henry Darnley verwickelt gewesen – die Lords legten als Beweis für ihre Schuld die *Casket Letters* vor –, kam jedoch zu keinem Ergebnis. Dies lag u.a. daran, dass Maria ein englisches Gericht nicht anerkennen wollte, aber auch daran, dass Elisabeth Maria eine direkte Begegnung verweigerte, in der Maria Elisabeth von ihrer Schuldlosigkeit hätte überzeugen können. Die Frage der Schuld Marias an dem Mord an Henry Darnley blieb seitdem ungeklärt.[328] Damit blieb es auch beim Status quo, was den Aufenthaltsort Marias anging: Weder wurde sie nach Schottland ausgeliefert (was einer Unterstützung der Lords bedeutet hätte und eine Anerkennung ihrer Schuld von englischer Seite), noch wurde sie bei der Rückeroberung ihres Thrones unterstützt (was eine Anerkennung ihrer Unschuld bedeutet hätte).

Maria Stuart verblieb in englischer, komfortabler Gefangenschaft[329] und begann nun damit, Briefe, vor allem an die katholischen Höfe Europas, zu schreiben. Ihre Ziele waren die Wiedereinsetzung als Königin Schottlands, eventuell auch gemeinsam mit ihrem Sohn, die Wiedererlangung ihrer Freiheit und die Rückkehr in ihr Königreich sowie die Anerkennung ihres dynastischen Anspruchs auf den englischen Thron.[330] Aufgrund ihres katholischen Thronanspruchs nach dem dynastischen Erbrecht sowie ihrer Verwicklungen in verschiedene politische Plots[331] gegen Elisabeth I. wurde Maria schnell auch in England untragbar. Das Parlament verlangte schon 1572, sie hinrichten zu lassen.[332] Elisabeth war lange gegen ein

---

[327] Vgl. LOADES: Tudor Queens, 149f. und LYNCH: Mary, Queen of Scots, S. 409. Zu den Diskussionen in England vgl. ausführlich LOADES: The English State, S. 162.

[328] Vgl. ausführlich dazu GUY: Queen of Scots, S. 416-423.

[329] Für eine Beschreibung der Bedingungen von Marias Gefangenschaft bzw. ihrem „mimic royal court“ vgl. EBENDA, S. 424-426 und S. 430, Zitat S. 428. Zu ihren diversen Umzügen innerhalb England vgl. EBENDA, S. 27-429 und S. 442-444.

[330] Vgl. auch EBENDA, S. 444.

[331] Zu nennen sind u.a. das sogenannte Northern Rising von November 1569 (ausführlich dazu EBENDA, S. 446–449), der Ridolfi Plot von 1571 (LOADES: The English State, S. 163f.) und der Throckmorton Plot von 1583 (EBENDA, S. 168). Die aktive Verwicklung Marias in diese Verschwörungen ist oft nicht klar zu belegen; sicher ist hingegen, dass – mit oder ohne ihr Wissen und Einverständnis – Maria von diesen Verschwörungen gegen Elisabeth I. profitiert hätte. Maria wurde als Alternativ-Königin gesehen und hätte bei Erfolg einem Thronwechsel Legitimität, zumindest im katholischen Europa, verschafft.

[332] Siehe HIS MAJESTY'S STATIONERY OFFICE: Journal of the House of Commons 1, S. 95f., 19.05.1572: „Mr. Attorney of the Court of Wards, in the Name of all the Committees in the great Cause, made Report unto the House, of their Conference therein had with the Lords: Which being done, after sundry Speeches it was upon the Question, Resolved by the House, for the better Safety and Preservation of the Queen's Majesty's Person, and the present State, to make Choice of Proceeding, against the Scottish Queen, in the highest Degree of Treason, and therein to touch her, as well in Life as in Title and Dignity, and that of Necessity, with all possible Speed, by the whole Voice of the House.“ Diese Entscheidung wurde Elisabeth dann Ende Mai 1572 vorgelegt in einem Dossier *Arguments*

solches Vorgehen; schließlich war Maria nicht nur ihre Nichte zweiten Grades, sondern auch eine gesalbte Königin.[333] Als aber die Verwicklung Marias in die Babington-Verschwörung nachgewiesen wurde[334], bei der Maria einem Attentat auf Elisabeth zustimmte,[335] gab Elisabeth nach und Maria wurde der Prozess gemacht.[336]

Dieser Hochverratsprozess fand ab Oktober 1586 in Fotheringhay Castle, Northamptonshire, statt.[337] Maria Stuart lehnte zunächst ein Erscheinen vor diesem Gericht ab mit der Begründung, dass sie eine Königin sei und als solche nicht als Untertan der englischen Königin gerichtet werden könne. Schließlich stimmte sie zu, nachdem ihre formalen Proteste schriftlich aufgenommen worden waren.[338] Am 25. Oktober befand das Gericht sie für schuldig. Veröffentlicht wurde das Urteil am 4. Dezember 1586.[339] Elisabeth I. unterschrieb das Todesurteil am 1. Februar 1587.[340]

Am 8. Februar 1587, fast auf den Tag genau zwanzig Jahre nach dem Mord an Henry Darnley, wurde Maria Stuart in Fotheringhay Castle hingerichtet. Sie hatte sich gut vorbereitet und

---

against Mary Queen of Scots presented to Elizabeth by some of both Houses (HARTLEY: Proceedings in the, S. 274–290. Zusammengefasst wurde hier sowohl die Schuld Marias an dem Mord Darnleys festgestellt als auch die Schuld Marias an den genannten Verschwörungen.

[333] Zur Bedeutung der Salbung für das Königtum vgl. grundsätzlich SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 7 und Kap. V sowie Kap. 5.1 in der vorliegenden Arbeit.

[334] Ausführlich dazu, und generell zu der Zeit der Gefangenschaft Marias in England vgl. GUY: Queen of Scots, Kap. 28. Zum Babington Plot siehe EBENDA, S. 463-469; zu den Folgen und den Vorbereitungen des Prozesses vgl. EBENDA, S. 469-472.

[335] Die Hochverratsgesetzgebung unter Elisabeth I. schloss seit 1571 bereits die Äußerung eines Thronanspruchs als Hochverrat ein (vgl. BELLAMY: The Tudor law, S. 63), was gegen Maria genutzt werden konnte. 1584 kam der *Bond of Association* zu der Gesetzgebung hinzu, der jeden an einem Plot gegen den Monarchen Beteiligten verurteilbar vor einem englischen Gericht machte – unabhängig von seiner Nationalität. Damit war Maria Stuart, die diesen *Bond* ebenfalls unterschrieb, in England gerichtsfähig, vgl. dazu LOADES: The English State, 169f. sowie NENNER: The Right to be King, 15, 42. Vgl. zu der Bedeutung des *Bonds* als öffentlicher Herrschaftslegitimation Elisabeths auch OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, S. 310.

[336] Siehe dazu ausführlich die Quellenzusammenstellung bei COBBETT: State Trials, Dokument 64, S. 1161-1228.

[337] Vgl. zu der Auswahl der Richter BELLAMY: The Tudor law, S. 123f., zu der Vorbereitung der englischen Krone auf den Prozess EBENDA, S. 146 und zu ihrer Hinrichtung EBENDA, S. 205f.

[338] Vgl. MANDER: Elisabeth Tudor und, S. 135.

[339] HUGHES, LARKIN: Tudor Royal Proclamations, Dokument 685, S. 528-532. Dieses Urteil bestrafte Maria mit der Todesstrafe aufgrund Hochverrats gegen die englische Königin. Mit der Absetzung Marias in Schottland hatte dieses Urteil nichts mehr zu tun, abgesehen davon, dass Maria nur in England war, weil sie in Schottland abgesetzt worden war, und sie in Gefangenschaft war, weil sie des Mordes an Henry Darnley verdächtigt wurde – ein Verdacht, der ebenfalls zu ihrer Absetzung beigetragen hatte.

[340] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 480f. Um diesen Akt ranken sich erneut zahlreiche Legenden, die sich auf den Versuch Elisabeths gründen, eine möglichst große Distanz zwischen sich und dieser Unterschrift zum Regizid zu schaffen. Vgl. dazu auch LOADES: The English State, S. 172. Das Problem war, wie Jenny Wormald es formuliert, dass „[z]um ersten Mal […] ein von Gottes Gnaden eingesetzter Monarch einen ebenso von Gottes Gnaden eingesetzten Monarchen zum Tode auf dem Schafott [verurteilte]" (WORMALD: Maria Stuart, 250f.) Die Verurteilung Jane Greys durch Maria Tudor war in dieser Hinsicht unproblematischer, da Jane Grey erstens nie allgemein als Königin anerkannt war, und besonders nicht von Maria Tudor als solche anerkannt wurde, und zweitens Jane Grey nicht gesalbt war und damit nicht den Anspruch auf das Gottesgnadentum hatte. Vgl. zur Diskussion dieser Problematik in England auch OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, S. 108-114 und zu den politischen Gründen, die eine Distanzierung zu dieser Unterschrift nahezu unabdingbar machten, EBENDA, Kap. 4.2.3.3. Vgl. zur Bedeutung der Salbung generell SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums.

versuchte, sich als katholische Märtyrerin zu inszenieren.[341] Ihre Würde als Königin, auf der sie Zeit ihres Lebens bestanden hatte, verfiel im Moment des Todes durch drei (überlieferte) Vorfälle: Erstens brauchte ihr Henker, obwohl einer der Besten Englands, drei Schläge, um ihren Kopf abzutrennen. Zweitens fiel ihr Kopf, als er traditionell vom Henker an den Haaren zum Beweis hochgehoben wurde, aus der Perücke und kullerte über das Schafott. Und drittens habe sich einer ihrer Hunde in ihrer Kleidung versteckt, sei nach der Hinrichtung herausgekommen und habe begonnen, das Blut aufzulecken. Das Tier sei von der Leiche kaum wegzubekommen gewesen.[342]

Maria Stuart wurde zunächst in Peterborough Cathedral beigesetzt, der Fotheringhay Castle nächstgelegenen Kathedrale. Im Oktober 1612 wurde sie jedoch von Jakob VI./I., nun König von England und Schottland, nach Westminster umbestattet – sie war damit die erste schottische Monarchin, die in Westminster ihre letzte Ruhestätte fand.[343]

Die außenpolitischen Folgen der Hinrichtung betrafen allein England – das Königreich Schottland, dessen ehemalige Königin im Ausland hingerichtet worden war, verhielt sich, nach ein paar Bekundungen des Entsetzens, ruhig.[344] Auch Jakob VI. stufte die Möglichkeit seiner eigenen Nachfolge auf den englischen Thron weitaus höher ein als die Verteidigung einer Mutter, die er nie gekannt hatte.

3.4 Karl I.

3.4.1 Karl I. als König von England, Schottland und Irland

Karl I. erbte 1625 nach dem Tod seines Vaters, König Jakob VI./I., dem dynastischen Erbrecht entsprechend die Kronen von Schottland, England und Irland.[345] Wie sein Vater wurde er damit zum verbindenden Glied der drei Königreiche auf den britischen Inseln und stand diesen in Personalunion vor. Anders als seinem Vater gelang es Karl nicht, den Frieden außer- und innerhalb seiner Königreiche zu wahren. So führte seine erfolglose Außenpolitik in den ersten

[341] Siehe dazu auch GUY: Queen of Scots, 2-9, 445, 484. Die Inszenierung als katholische Märtyrerin bezieht sich in erster Linie auf Maria in England, genauer in englischer Gefangenschaft, vgl. dazu auch LOADES: Tudor Queens, S. 208.
[342] Vgl. GUY: Queen of Scots, S. 8.
[343] Vgl. dazu ausführlich EBENDA, S. 489f.
[344] Vgl. WORMALD: Maria Stuart, S. 251. Die nächste Hinrichtung eines schottischen Monarchen in England wurde hingegen nicht so ruhig hingenommen, siehe zu Karl I. unten Kap. 3.4.
[345] Die folgenden Absätze dienen der ersten Orientierung über die sehr komplexen Zusammenhänge der Absetzung Karls I. Daher wurde an dieser Stelle auf eine entsprechende Quellen- und Forschungsdiskussion verzichtet, die sich jedoch im weiteren Verlauf des Kapitels anschließt.

Jahren seiner Regierung zu großer Unzufriedenheit der Engländer und kann als einer der Gründe für die innenpolitischen Krisen Englands der 1630er Jahre gelten. Zu der u.a. in der Außenpolitik begründeten finanziellen Krise kam ein religiöser Konflikt hinzu, der durch die Kirchenpolitik des Königs entstanden war. Diese Konflikte um Religion und Finanzen verstärkten grundlegende Auseinandersetzungen um die Praxis und Idee von Herrschaft, die es bereits seit Ende des 16. Jahrhunderts gab und die zur Eskalation der Konflikte beitrugen.
Seit 1637 kam es zu Aufständen gegen die Politik Karls I. zunächst in Schottland, 1641 dann auch in Irland. Ab 1642 konnte in allen drei Reichen Karls vom Bürgerkrieg gesprochen werden. Trotz des militärischen Vorgehens vieler Untertanen gegen ihren König war für die Mehrheit der Gegner Karls seine Absetzung, oder gar seine Hinrichtung, nicht das erklärte Ziel. Vielmehr ging es um eine Änderung seiner Politik und um die Etablierung von Machtbeschränkungen. Erst die gescheiterten Verhandlungen nach dem 1. Bürgerkrieg (1642-1646) zwischen den beiden hauptsächlichen Bürgerkriegsparteien, dem englischen Parlament und dem König, erlaubten es einer kleinen radikalen Minderheit auf Seiten des Parlaments sich durchzusetzen. Auch diese Minderheit, die New Model Army unter der Führung von Thomas Fairfax, Oliver Cromwell und Henry Ireton, suchte zunächst weder die Abschaffung der Monarchie noch die Absetzung oder Hinrichtung Karls I. Als jedoch auch ihre Verhandlungsangebote vom König abgelehnt worden waren und ein zweiter Bürgerkrieg ausgebrochen war, war für die New Model Army nur noch eine Lösung ohne „that man of blood“[346], Karl I., möglich. Sie waren zu dem radikalen Schritt bereit, den König vor Gericht zu stellen und das Urteil zu vollstrecken. Am 30. Januar 1649 wurde Karl I. hingerichtet. Die Mehrheit der Engländer, Schotten und Iren unterstützte diesen Schritt nicht, der tatsächliche Widerstand gegen den Regizid hielt sich jedoch in Grenzen.

3.4.2 Karl I. zu Beginn seiner Herrschaft

Bei Karls Herrschaftsantritt waren diese Entwicklungen, die seit den späten 1630er Jahren eine ungeheure Eigendynamik entfalteten, zwar noch nicht abzusehen, sind jedoch rückblickend in

[346] Ausführlich dazu weiter unten.

Ansätzen zu erkennen.[347] Karl, der zweite Sohn Jakobs VI./I.[348], war zum Zeitpunkt seines Herrschaftsantritts populär beim Volk; in erster Linie war dafür das Scheitern einer geplanten Heirat mit der spanischen Prinzessin Maria Anna verantwortlich.[349] Bereits in den 1620er

---

[347] So auch die Meinung von Austin Woolrych, der das wohl ausführlichste Werk zu den Ereignissen zwischen 1625 und 1660 geschrieben hat: „None of Charles I's three kingdoms was threatening to become ungovernable when he inherited them, but there were unresolved political problems in all three, as well as religious and social tensions of varying seriousness." WOOLRYCH: Britain in Revolution, S. 5. Vgl. EBENDA, S. 2-5 für einen konzisen Überblick über die großen Linien der Historiographie der Ereignisse auf den britischen Inseln zwischen 1638 und 1649/1660 sowie den Forschungsbericht bei ASCH: Triumph des Revisionismus.
Erklärungsansätze für den Ausbruch der Bürgerkriege und die Etablierung der Republik unter Cromwell gibt es seit dem 17. Jahrhundert *en masse*; dabei dominierte lange die whiggistische Interpretation (siehe dazu auch die Geschichtsschreibung der Glorious Revolution, Kap. 3.5), die die Ereignisse als einen parlamentarischen Freiheitskampf gegen einen absolutistischen König deutete und als einen Schritt zur Entwicklung der parlamentarischen Monarchie. Im 20. Jahrhundert war die marxistische Interpretation einflussreich, die die Konflikte als Ausdruck eines Klassenkampfes zwischen der aufstrebenden Gentry und dem konservativen Adel sah. Dahingegen zeigten neuere Forschungen, dass auf beiden Seiten des Bürgerkriegs alle Gesellschaftsgruppen vertreten waren, vgl. dazu auch ESSER: Die Tudors und die Stuarts, 148f. Ab den 1990er Jahre gewann eine revisionistische Geschichtsschreibung die Deutungshoheit, die kurzfristige Ereignisfolgen auf den britischen Inseln als Gründe für die Bürgerkriege ausmachte. In der aktuellen Debatte ist diese Perspektive noch immer relevant, Studien konzentrieren sich jetzt jedoch eher auf einzelne Aspekte der zahlreichen Konflikte der Zeit und kombinieren lang- und kurzfristige Ursachen. Vgl. für einen Überblick über die genannten Richtungen SEEL: Regicide and republic, S. 82–84 sowie CARLIN: Causes für einen Überblick über die Ursachen der Bürgerkriege. Eine einflussreiche aktuelle Interpretation ist die Kennzeichnung der Bürgerkriege als Religionskriege, wie sie zuerst 1983 von John Morrill in die Debatte eingebracht wurde, vgl. dazu den Sammelband PRIOR, BURGESS: England's Wars sowie zur Historiographie der Bedeutung von Religion in den Bürgerkriegen BURGESS: Introduction (England's Wars of Religion). Eine Zusammenführung der aktuellen Forschung findet sich bei BRADDICK: English Revolution.
Den meisten Studien ist jedoch, unabhängig von der politischen Ausrichtung der Autoren oder der dominanten Perspektive, gemein, dass ein beträchtlicher Teil der Verantwortung für die Konflikte seit den 1620er Jahren und die Bürgerkriege bei der Person Karls I. gesehen wird, vgl. dazu ESSER: Die Tudors und die Stuarts, 134f. Selbst Historiker, die die parlamentslose persönliche Herrschaft Karls in den 1630er Jahren als positiv einschätzen, kommen nicht umhin, ihm „undiplomatische[s] und überhastete[s] Verhalten in den Konfliktherden in allen drei Stuartmonarchien" (EBENDA, S. 135) bescheinigen zu müssen. Blair Worden, der die strukturellen Schwierigkeiten ebenfalls betont, nennt zudem drei Eigenschaften und Einstellungen Karls, die in ihrer Kombination zur Eskalation der Ereignisse erheblich beitrugen: seine „alarming policies, which he pursued with alarming methods" (WORDEN: The English civil wars, S. 7), seine mangelhafte politische Urteilskraft (EBENDA) und schließlich „no one could trust him" (EBENDA). Daher seien zwar strukturelle Probleme als Ursachen der britischen Bürgerkriege auszumachen, doch es brauchte die Worte und Taten Karls I., die alles zum Ausbruch brachten, vgl. EBENDA, S. 7f. Mark Kishlansky widerspricht dieser allzu negativen Einschätzung Karls I. und wirft die Frage nach der Schuld an den Bürgerkriegen damit neu auf, vgl. KISHLANSKY: Charles I: A Case of Mistaken Identity. Kishlanskys Biographie von 2014 (KISHLANSKY: Charles I: An Abbreviated Life) will dahingegen eine stärkere Balance in der Darstellung der Fehler, aber auch der Vorzüge von Karl I. in die Diskussion bringen. Kishlansky analysiert damit neu die Frage nach individueller Schuld zu einer Zeit des Übergangs vom persönlichen zum institutionellen Königtum, vgl. EBENDA S. x. Die Frage, wer die Schuld an den Bürgerkriegen gehabt habe, halte ich für vernachlässigbar in der Beurteilung sowohl der politischen Bedeutung der Bürgerkriege und der Herrschaft Karls als auch für die Frage der Absetzung. Die hohe Eigendynamik, die die Ereignisse nach 1640 entwickelten, lassen zudem die Frage zu, inwieweit die Konsequenzen der Entscheidungen von Individuen überhaupt absehbar waren und inwieweit Taten nicht eher Reaktionen auf die Ereignisse waren, vgl. dazu ausführlich unten, Kap. 4.6.

[348] Der erste Sohn Jakobs, Heinrich, war 1612 gestorben. Heinrichs Popularität als protestantischer Held – im Gegensatz zu seinem friedenssuchenden Vater – erschwerte Karl seine neue Position als Kronprinz, vgl. ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 71 und LOCKYER: The Early Stuarts, S. 16. Vgl. ebenfalls SARTI: Losing an Unexpected Throne.

[349] Vgl. zu der kurzzeitigen Popularität Karls am Beginn seiner Regierungszeit LOCKYER: The Early Stuarts, 218f. Eine englisch-spanische Heiratsverbindung war seit den Friedensverhandlungen 1604 im Gespräch und sollte die beiden Königreiche einander annähern, trotz der unterschiedlichen Konfessionen. Während jedoch Jakob I. in dieser Verbindung eine friedenserhaltende Maßnahme sah, hoffte der spanische Hof durch eine solche Verbindung die Gegenreformation langsam nach England bringen zu können, vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 13–16. Die

Jahren war, gerade angesichts der konfessionellen Auseinandersetzungen im Rahmen des Dreißigjährigen Krieges auf dem Kontinent, ein politisches Bekenntnis zum Protestantismus bzw. ein politisches Vorgehen gegen den Katholizismus in England äußerst angesehen.[350] Das Scheitern der spanischen Verhandlungen wurde als Sieg des Protestantismus gewertet. Karl unterstützte 1624 das englische Parlament bei dessen Forderung, in den Krieg gegen Spanien einzutreten und erhöhte damit weiter seine Popularität. Die dann tatsächlich 1625 erfolgte Ehe Karls mit der ebenfalls katholischen französischen Henrietta Maria, der Schwester Ludwigs XIII.,[351] wurde im Vergleich zur spanischen Option als kleineres Übel angesehen, war aber trotzdem ein Faktor, der die Beziehungen zwischen den englischen Untertanen und ihrem König belasten sollte.[352] Zunächst führte diese Verbindung zu einem gemeinsamen außenpolitischen Vorgehen Englands und Frankreichs gegen Spanien, welches jedoch u.a. wegen des prinzipiellen Misstrauens zwischen dem protestantischen England und dem katholischen Frankreich schon bald scheiterte.[353] In den Verwicklungen des Dreißigjährigen Krieges spielte England, entgegen den Wünschen des Parlaments, nur eine kleine Rolle, war

---

Verhandlungen gab es nur sporadisch, da beide möglichen Ehepartner noch im Kindesalter waren. Zudem waren sie immer von der europäischen Politik, besonders seit Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges, geprägt und mit entsprechenden politischen Forderungen auf beiden Seiten verbunden. 1623 reiste Karl (I.) gemeinsam mit dem Herzog von Buckingham, George Villiers, inkognito nach Madrid, um die Brautwerbung persönlich voranzutreiben. Sowohl die Behandlung am spanischen Hof, der Karl hinhalten ließ, als auch der direkte Einblick in spanische Verhältnisse und Politik führten zu dem endgültigen Ende der Heiratsverhandlungen, vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, 20f. sowie ESSER: Die Tudors und die Stuarts, 130f.

[350] Vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 26. Ausführlich dazu LOCKYER: The Early Stuarts, S. 18–20, der auf den Wunsch vieler Engländer, gerade auch Parlamentarier, verweist, eine führende Rolle für die Protestanten in Europa einzunehmen. Dementsprechend betrauerten sie auch lange den Tod des schwedischen Königs Gustav II. Adolph, der diese Rolle statt ihres eigenen Königs einnahm, vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, 32f. Diese Einstellung wurde dadurch verstärkt, dass die Winterkönigin Elisabeth Stuart eine englisch-schottische Prinzessin war. Während Religion als Kriegsgrund von den englischen Herrschern Elisabeth I., Jakob I. und Karl I. weitgehend abgelehnt wurde, u.a. auch aufgrund der hohen Kosten für jede Art von Krieg, gab es zahlreiche protestantische Politiker im Parlament und Privy Council, die es geradezu als Pflicht Englands ansahen, den Protestantismus kriegerisch zu verteidigen (z.B. in den Niederlanden gegen Spanien), vgl. WORDEN: Introduction (Stuart England), 16f. Die Einschätzung Wordens „But religious feeling could win support for war as no other political force could.“ (EBENDA, S. 17) verweist auf die ungeheure Wirkkraft, die religiöse Argumente im 17. Jahrhundert in England entwickeln konnten.

Politischer Protestantismus bzw. Katholizismus meint hier die Reduktion der europäischen Königreiche und Republiken auf ihre dominante, von den Herrschern vertretene Konfession und die Unterstützung ihrer Politik einzig aufgrund der Konfession.

[351] Nachdem die Heiratsverhandlungen mit Spanien gescheitert waren, wandten sich Jakob und Karl den Möglichkeiten einer französischen Heiratsverbindung zu, u.a. in der Absicht der Gründung einer anti-habsburgischen Allianz. Für diese Politik war besonders auch George Villiers, der Herzog von Buckingham und Favorit beider Könige, verantwortlich, vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, 21 und S. 23f.

[352] Ausführlich dazu vgl. HARRIS: Queenship and revolution, die die öffentliche Wahrnehmung Henrietta Marias in den britischen Bürgerkriegen sowie Marie Antoinettes in der Französischen Revolution sowie die Rolle der Königinnen und ihrer zeitgenössischen Rezeption in diesen Herrschaftskonflikten untersucht.

[353] Vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 24–30. Die diplomatischen und militärischen Verwicklungen, die schließlich zu einer englisch-französischen Auseinandersetzung führten, werden hier nicht weiter ausgeführt, da sie nur wenig zum weiteren Verständnis der Absetzung Karls I. beitragen. Festzuhalten ist, dass von der öffentlichen Meinung in erster Linie George Villiers für das Scheitern der englischen Außenpolitik und der militärischen Unternehmungen verantwortlich gemacht wurde.

jedoch grundsätzlich an einer Wiedergewinnung der Pfalz für Friedrich und Elisabeth interessiert, die diese im Zuge der Auseinandersetzungen Anfang der 1620er verloren hatten. Zu diesem Zweck ging England sowohl gegen Spanien als auch später gegen Frankreich vor, teilweise im Verbund mit den Niederlanden oder Dänemark, scheiterte allerdings in beiden Fällen spektakulär.[354]

Innenpolitisch war das größte Problem Karls bei Herrschaftsantritt die strukturelle Knappheit der Staatskasse. Dieses grundsätzliche Problem des Staatshaushalts, welches noch auf die Herrschaften Elisabeths I. und Jakobs I. zurückging, erschwerte Karl I. die Regierung seiner Königreiche: Die ordentlichen Einnahmen der Krone hatten jahrelang die regulären Ausgaben nicht gedeckt, geschweige denn außergewöhnliche Belastungen abdecken können, z.B. für Kriege oder die Rückzahlung der enormen Staatsschulden. Dies ging zurück auf gestiegene Kosten für die Hofhaltung unter den Stuarts,[355] auf die Inflation[356] sowie auf großzügige Geschenke Jakobs an Favoriten und Höflinge.[357] Hinzu kamen außergewöhnliche Ausgaben in Kriegszeiten für die Ausstattung und Erhaltung von Armeen und Schiffen.[358] Der Versuch, die Steuern auf dem üblichen Weg zu erhöhen, d.h. über das Parlament, führte häufig nur bedingt zum Erfolg, da Steuern als außergewöhnliches Einkommen der Krone angesehen wurden, welches außerordentliche Ausgaben abdecken sollte. Bereits Jakob I. versuchte daher gemeinsam mit seinen Schatzmeistern, regelmäßige Einkünfte für die Krone außerhalb des parlamentarischen Steuersystems zu erhöhen bzw. neue Einkünfte zu schaffen. Steuerpachten, d.h. die Verpachtung von Steuer- und Zolleinnahmen an Privatleute, erbrachten jährlich rund dreimal so viel wie die parlamentarisch bewilligten Steuerzusagen. [359] Weitere

---

[354] Vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 24–30, dazu auch SEEL: Regicide and republic, S. 28–31 und S. 36-40.

[355] Im Gegensatz zu den Tudors nach Heinrich VIII. hatten die Stuarts Familienangehörige mit jeweils eigenen Höfen, die ausgestattet und regelmäßig bezahlt werden mussten, vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, 71f.

[356] Unter Elisabeth I., die für ihre extrem sparsame Haushaltsführung bekannt war – ihr wurde auch Geiz vorgeworfen –, wurden die Pachten für die Kronlande sowie die Höhe der Zölle und Abgaben im Rahmen von Feudalrechten nicht der Inflation während ihrer 45jährigen Regierungszeit angepasst; so ging z.B. die letzte Anpassung der Zölle für Handelswaren auf die Regierung von Maria I. (1553-1558) zurück, vgl. dazu LOCKYER: The Early Stuarts, S. 75.

[357] Vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 71–74. Roger Lockyer verweist darauf, dass, obwohl dieser Punkt Jakob von seinen Untertanen oftmals als Verschwendung vorgehalten wurde, die Geschenke zunächst als erwartete Großzügigkeit im Patronagesystem am Hof willkommen waren – gerade im direkten Vergleich mit der sparsamen Elisabeth (EBENDA, S. 71). Zur Etablierung seiner neuen Herrschaft und dem Ausgleich zwischen dem schottischen und dem englischen Hof waren sie zudem politisch sinnvoll (EBENDA, S. 73f.). Widerspruch regte sich auch erst, als diese Ausgaben durch erhöhte Steuern finanziert werden sollten, vgl. EBENDA, S. 71. Aufgrund der angespannten Finanzlage versuchte Jakob nach anfänglichen zu großzügigen Geschenken ab spätestens 1610 eine Balance zu finden, vgl. EBENDA, S. 74.

[358] Dies war u.a. einer der Gründe, warum Jakob versuchte, sich aus den europäischen Kriegen herauszuhalten: Er hatte schlicht nicht das Geld, Krieg zu führen. Generell zu den Finanzen unter den Stuarts auch KENYON: The Stuart Constitution, S. 46–54 und LOCKYER: The Early Stuarts, Kap. 4.

[359] Nach LOCKYER: The Early Stuarts, S. 92 erhielt Jakob I. über das Parlament im Durchschnitt 41.000 £ jährlich, während Steuerpachtverträge zwischen 1604 und 1607 112.400 £, zwischen 1608-1611 120.000 £, ab 1611 136.000 £ und schließlich ab 1614 140.000 £ jährlich einbrachten, vgl. EBENDA, S. 75. Die Tatsache, dass die

außerparlamentarische Einkünfte, d.h. diejenigen, die auf der Prärogative des Königs basierten, waren das sog. Schiffsgeld,[360] Handelszölle auf bestimmte Waren,[361] Einkünfte aus dem Kronland, Zwangsanleihen sowie Vormundschaften[362] und prärogative Steuererhebungen für außergewöhnliche Ereignisse.[363] Die Steuerbewilligung[364] war das Recht des Parlaments. Die Parlamente der 1620er Jahre, die aufgrund des Eingreifens in den Dreißigjährigen Krieg einberufen wurden, waren zwar bereit, für den von ihnen unterstützten Krieg mit Steuerbewilligungen zu zahlen, dies jedoch nicht im ausreichenden Maße.[365] Über diese strukturelle Frage der Finanzen entstand daher unter Karl I. ein grundlegender Konflikt zwischen ihm und seinen Parlamenten: Karl I. erwartete, dass das Parlament ihm ausreichend Mittel durch Steuerbewilligungen zur Verfügung stellte, um nicht nur die laufenden Ausgaben

---

Pächter trotz dieser hohen und steigenden Pachten weiterhin hohe Gewinne erzielten, verweist auf die gute wirtschaftliche Lage Englands, von der die Krone aber nicht profitierte. Ihr fehlten ein effizientes Steuersystem und eine ebensolche Finanzverwaltung, vgl. EBENDA, S. 76. Das System der parlamentarisch bewilligten Steuern war damit stärker ein öffentliches Signal des harmonischen Verhältnisses zwischen König und Parlament und weniger eine finanzielle Notwendigkeit, vgl. EBENDA, S. 92f.

[360] Das Schiffsgeld war seit dem Mittelalter eine Abgabe der Bewohner der Küsten an die Krone in Kriegszeiten, gedacht zum Ausbau der Verteidigung bzw. zum Bau von Schiffen, die der Verteidigung Englands – und hier eben zuerst der Küsten – dienten. Unter Karl I. wurde 1635 diese Abgabe auf alle Engländer ausgedehnt, auch im Inland. Zunächst wurde diese Abgabe u.a. angesichts der spektakulären Niederlagen der englischen Flotte in den 1620er Jahren größtenteils gezahlt. Probleme gab es jedoch mit den zunehmend „undiplomatischen Methoden der Steuereintreibung“ (ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 142), die zu Unzufriedenheiten gegenüber der Krone führten. Bis 1638, d.h. den Aufständen in Schottland, konnte diese Abgabe jedoch zu ca. 90% eingetrieben werden, vgl. EBENDA.

[361] Traditionell wurden dem König von seinem ersten einberufenen Parlament die Zölle für jede Tonne Wein (tonnage) und für jedes Pfund Handelswaren (Poundage) auf Lebenszeit zugesprochen. Tonnage und Poundage machten einen großen Anteil der Kroneinkünfte aus. Hier sind aber, im Gegensatz zu den parlamentarisch gewährten Tonnage und Poundage, weitere Handelszölle (Impositions) gemeint, die auf Im- und Exporte erhoben werden konnten und unabhängig vom Parlament direkt an die Krone gingen, vgl. dazu LOCKYER: The Early Stuarts, S. 76–78.

[362] Der Besitz der Krone war unter den Tudors zu großen Teilen veräußert worden, was den Tudor-Monarchen zwar kurzfristig zu Bargeld verhalf, jedoch langfristig den Einkünften der Krone schadete. Vormundschaften für minderjährige Erben von Kronland fielen an die Krone, die diese verkaufen konnte. Käufer von Vormundschaften konnten über dieses Land bis zur Volljährigkeit des Mündels verfügen und daraus Gewinn erwirtschaften, vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 79.

[363] So z.B. 1609 für die Erhebung des Kronprinzen Heinrichs zum Ritter, vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 78.

[364] Parlamentarische Steuerbewilligungen wurden in Subventionen (Subsidies), Zehntel (Tenths) und Fünfzehntel (Fifteenths) bemessen, die auf einer eidesstattlichen Erklärung der landbesitzenden Steuerzahler über die Höhe ihres Vermögens beruhten. Diese Angaben entsprachen nur selten den wahren Vermögensverhältnissen, vgl. dazu insgesamt LOCKYER: The Early Stuarts, S. 80–84. Dazu kamen die nicht erfolgte Anpassung der festgelegten Raten an die Inflation sowie die fehlende regelmäßige Überprüfung der Steuerzahler und damit die Abwesenheit von wirtschaftlichen Aufsteigern in den Steuerbüchern, vgl. EBENDA, S. 81. Die Subsidies, die schließlich bewilligt wurden, waren zusätzlich zu den genannten Schwierigkeiten nur zeitaufwendig einzutreiben, vgl. WORDEN: Introduction (Stuart England), S. 11. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts, mit einer Periode der Intensivierung während der Bürgerkriege, entwickelte sich England von einem Staat, dessen Einkommen zu großen Teilen auf herrschaftlichen Kronrechten beruhte, zu einem steuerfinanzierten Staat, vgl. dazu BRADDICK: Parliamentary taxation, S. 2–4.

[365] Vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 89–93. Statt den geforderten und benötigten 5 Subsidies und 10 Fifteenths erhielt Jakob 1624 nur 3 Subsidies und 3 Fifteenths, siehe EBENDA, S. 92. Zusätzlich zu den üblichen Kriegskosten wie Sold für Soldaten, Schiffsbau und -besatzungen, Waffen etc. unterstützte Karl I. seinen Onkel mütterlicherseits, Christian IV. von Dänemark, mit 30.000 Pfund monatlich sowie die Söldnerarmee Mansfelds mit weiteren 20.000 Pfund – diese Summen überstiegen seine Mittel beträchtlich, vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 138.

zu decken, sondern auch den gewünschten Krieg auf dem Kontinent zu führen und dringend benötigte Reformen umzusetzen.[366] Das Parlament hingegen versuchte, die gewünschten Steuerbewilligungen als Druckmittel für eine bestimmte Politik zu nutzen.[367]

Während sowohl Privy Council als auch Parlament von Karl I. in erster Linie als „ausführende[] Organe seiner Politik und nicht mehr“[368] wahrgenommen wurden, sahen das die beiden betroffenen Gremien anders und versuchten, die Politik der Krone aktiv mitzugestalten. Bereits seit Beginn des 17. Jahrhunderts wurde im Parlament immer mehr auch über allgemeine Fragen der Herrschaftsgestaltung gesprochen statt nur über Tagespolitik.[369] Dabei wurde auf die Konstruktion des *King-in-Parliament* als Inhaber der obersten Souveränität verwiesen.[370] Diese grundsätzliche Diskussion wurde gespeist aus den Auseinandersetzungen um die Finanzen sowie aus der Kritik des Parlaments, insbesondere des House of Commons[371], an der

---

[366] Vgl. WORDEN: Introduction (Stuart England), 14f.

[367] Dazu auch KENYON: The Stuart Constitution, S. 7. Es ist unklar, warum genau die Parlamente der 1620er nicht bereit waren, die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Unwissenheit über die genauen Ausgaben, auch aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen von der Art des geplanten Kriegszuges und der fehlenden Angaben des Königs (so LOCKYER: The Early Stuarts, 326f.), und wirtschaftliche Krisen können zu den Gründen gezählt werden, ebenso wie der Versuch, permanente Steuern in unsicheren Zeiten zu verhindern. Gerade der letzte Punkt konnte bei einem recht jungen Herrscher (Karl war bei Herrschaftantritt gerade 24 Jahre alt) jahrzehntelange Konsequenzen haben. Die beiden letzten Herrscher vor Karl I. waren ungewöhnlich lange auf dem Thron gewesen: Elisabeth I. für fast 45 Jahre und Jakob I. für 22 Jahre. Es war zu erwarten, dass auch Karl mindestens 30 Jahre oder länger herrschen würde und daher bei Herrschaftsbeginn über die Zusammenarbeit während dieser nächsten Jahrzehnte verhandelt werden sollte, vgl. EBENDA, S. 329. Wirtschaftliche Krisen aufgrund des Wegbrechens von Absatzmärkten für das englische Tuch im Zusammenhang mit dem Dreißigjährigen Krieg und englischer misslungener Spekulationen sowie Missernten prägten in den 1620er Jahren England und verstärkten soziale Konflikte während der Bürgerkriege und bis in die 1660er, vgl. WORDEN: Introduction (Stuart England), 14f. Eine kurzfristige Erholung der Wirtschaft in den 1630er Jahren änderte an der Grundkonstellation wenig.

[368] ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 139. Bereits 1626 warnte Karl das Parlament, dass dieses komplett von ihm abhängig sei, siehe KENYON: The Stuart Constitution, 51f. und mit der erneuten vorzeitigen Auflösung des Parlaments im Juni 1626 und erneut im März 1629 stellte er dies auch unter Beweis.

[369] Vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 48.

[370] So z.B. in einer gefeierten Rede eines MPs im House of Commons am 29. Juni 1610: „that the power of the king in parliament is greater than his power out of parliament, and doth rule and control it“ KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 20, S. 60-62. Solche Reden wurden teilweise publiziert und 1641 wieder aufgelegt, siehe EBENDA, S. 48. Die Souveränität und Macht des Königs wurden davon nicht in Frage gestellt, vielmehr wurde damit darauf verwiesen, dass besonders die Gesetze, die von beiden Kammern und dem König verabschiedet worden waren, auch für den König galten und seine Macht begrenzten, vgl. zu dieser Herrschaftsvorstellung unten, Kap. 5.1. Nur mit der Zustimmung des Parlaments konnten solche Gesetze geändert werden. Damit wurde England gleichzeitig als *dominium regale* und als *dominium politicum* (oder auch *dominium politicum et regale*) angesehen, vgl. OTTOW: Souveränität, S. 197. Die Souveränität der Krone außerhalb des Parlaments wurde durch die Prärogative des Königs ausgeübt, in erster Linie das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, alle Staatsposten zu besetzen sowie oberster Gerichtsherr zu sein, vgl. EBENDA, S. 202. Die Anwendung solcher Prärogativentscheidungen wurde häufig in königlichen Proklamationen bekanntgegeben. Genau diese Rechte wurden dann schließlich im Verlauf der Bürgerkriege in Frage gestellt, ebenso wie zuvor die parlamentarischen Rechte zur Steuergenehmigung und Gesetzgebung in Frage gestellt worden waren. Was jedoch jeweils zur Prärogative bzw. zum Bereich des *King-in-Parliament* gehörte, wurde im 17. Jahrhundert sowohl in den beiden Kammern als auch zwischen den Kammern und zwischen Parlament und Krone intensiv diskutiert und ausgehandelt, teils über Präzedenzfallentscheidungen vor Gericht, siehe u.a. OTTOW: Souveränität, S. 205–208 oder CARLIN: Causes, S. 76–85.

[371] Das House of Commons, welches mit Mitgliedern der Gentry (oft jüngere Familienmitglieder der im House of Lords vertretenen Peers) und des Bürgertums besetzt war, war seit dem späten 16. Jahrhundert immer weiter angewachsen. Seine Mitglieder professionalisierten sich im Hinblick auf das politische und rechtliche System,

Bevorzugung königlicher Favoriten bei der Beratung des Königs.[372] Diese Politik begann bereits unter Jakob I., dessen Favorit George Villiers nun auch der engste Berater von Karl wurde. Die Fehlschläge unter Villiers in den Kriegszügen gegen Spanien und Frankreich machten ihn jedoch im Volk unpopulär. Die Tatsache, dass Karl keine andere Meinung in Betracht zog,[373] beunruhigte das Parlament und veranlasste es, sich wiederum über die Frage der Steuerbewilligungen Gehör zu verschaffen. Ein Versuch, die königliche Politik mit legalen Mitteln einzuschränken, war 1628 die *Petition of Rights*[374], die Karl I. auf Druck des Parlaments unterzeichnete. Ihm wurden dafür die Mittel zur Fortführung des englischen Engagements auf dem Kontinent gewährt. Ein anderer Weg, gegen die Favoritenpolitik vorzugehen, war 1628 die Ermordung Buckinghams durch John Felton,[375] nachdem ein *Impeachment*-Verfahren im Parlament von 1626 durch die rechtzeitige Auflösung dieses Parlaments durch Karl I. gescheitert war.[376] Das Attentat führte jedoch hauptsächlich dazu, dass Karl nun verstärkt dem

---

womit das Selbstbewusstsein als Vertreter einer politischen Institution anwuchs, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 15–17. Die gleichzeitige beginnende Rezeption staatstheoretischer Schriften von Bodin bis hin zu Machiavelli unterstützte diese Tendenz, vgl. OTTOW: Souveränität, 203f. Hier wurde nun erstmals sprachlich eine Unterscheidung zwischen den Interessen des Hofes und des Landes getroffen und der Ort der Politik vom Hof ins Parlament verlegt bzw. versucht, diese Machtverlagerung zu erreichen, vgl. EBENDA, S. 15. Die Entstehung und schnelle Verbreitung von zahlreichen Zeitungen und Pamphleten zu Beginn des 17. Jahrhunderts unterstützte die zunehmende Politisierung der Gentry und Bürger und des ganzen Landes während der späten 1630er und frühen 1640er Jahre. Zu der intensiven Diskussion von Politik auch außerhalb Londons und der weitreichenden Verbreitung von Nachrichten vom Hof und Parlament siehe PEACEY: Publicising Parliament. Bereits am Ende der 1620er Jahre sah das House of Commons eine Gefahr für seine andauernde Existenz, besonders mit Blick auf die Verhältnisse auf dem Kontinent, wo Ständeversammlungen immer weiter zugunsten von Zentralisierungsbestrebungen von Königtum und Hof an Macht verloren, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 17 sowie LOCKYER: The Early Stuarts, S. 125 und S. 222. Dass Karl I. bereits 1626 das Parlament warnen ließ, dass er, wie andere europäische Monarchen, auch „out of love with parliaments" fallen könne (KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 16, S. 45, Rede von Sir Dudley Carleton im House of Commons vom 12. Mai 1626), bestärkte den Eindruck der Commons.

[372] Das Vorgehen gegen unliebsame Berater, Amtsinhaber und Favoriten des Königs war bereits unter Jakob I. üblich, meist durch *Impeachment*, d.h. ein Amtsenthebungsverfahren (siehe dazu Kap. 3.1.1), so z.B. gegen Francis Bacon, vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 121. Unter Karl I. wurde dies ebenfalls versucht, durch vorzeitige Auflösung des Parlaments jedoch vom König verhindert. Dieser Konflikt war ein Beispiel dafür, dass beide Parteien rechtmäßige Handlungen anwandten, um ihre politische Position durchzusetzen und das Ergebnis für beide trotzdem unbefriedigend war und den Konflikt verstärkte. Die juristische Abdeckung der politischen Situation war hier nicht ausreichend gegeben. Auch später zeigten sich Lücken bei den rechtlichen Möglichkeiten der Untertanen dadurch, dass Unzufriedenheiten mit der Politik Karls und seiner Regierung nicht ausgedrückt werden konnten.

[373] Vgl. ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 71.

[374] KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 24, S. 68-71. Die Petition richtete sich gegen außerparlamentarische Besteuerung und Verhaftungen ohne Angabe von Gründen, was bereits in der *Magna Carta* verboten worden sei (siehe EBENDA, S. 69, Absatz III), die übermäßige Einquartierung von Soldaten in Privathaushalten und die unbegrenzte Ausdehnung von Kriegsrecht in England, vgl. dazu ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 81. Trotz seiner Unterschrift verstieß Karl I. weiterhin gegen die *Petition of Right* (z.B. durch eine Fortsetzung der außerparlamentarischen Besteuerung, willkürliche Verhaftungen, Anwendung des Kriegsrechts und Einquartierung von Soldaten), vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 141.

[375] Der junge Seeoffizier Felton, der aufgrund einer nicht erfolgten Beförderung Villiers angriff und tötete, wurde in den Wochen vor seiner Hinrichtung als Volksheld gefeiert; so sehr war Villiers inzwischen im Volk verhasst, vgl. ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 78.

[376] Ausführlich dazu ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, 79f.

Rat seiner französischen Ehefrau, der unpopulären, weil offen katholischen, Henrietta Maria folgte.[377]

Die Konflikte zwischen 1625 und 1629 um die Außenpolitik des Königs, seine politische Praxis und die Finanzierung der Krone bestärkten beide Parteien, den König und das Parlament, in ihrer negativen Meinung übereinander. Die unterschiedlichen Vorstellungen über die Ausübung der englischen Monarchie verstärkten den Antagonismus zwischen den Parteien. Karl I. war über die nach seiner Einschätzung unzureichende Unterstützung des Parlaments enttäuscht und suchte nach anderen Wegen, seinen politischen Willen durchzusetzen. Schließlich war er ein König von Gottes Gnaden und niemandem Rechenschaft schuldig, zumindest seiner Meinung nach.[378] Das Parlament hingegen befürchtete für England ähnliche Entwicklungen wie im restlichen Europa, wo Ständeversammlungen in dieser Zeit immer stärker von den Monarchen umgangen wurden und Monarchen ministeriale Regieruneng etablierten. Das englische Parlament fühlte sich daher als letzte europäische Institution, die sich noch auf althergebrachte Gesetze und Rechte berufen konnte.[379]

Die Konsequenz, die Karl aus den Ereignissen der späten 1620er Jahre zog, war der Versuch von 1629 bis 1640 ohne das Parlament zu regieren.[380] Dies war zum einen durch die

---

[377] Um Henrietta Maria bildete sich eine katholische Fraktion, die die Angst vieler Engländer vor einer papistischen Verschwörung verstärkte, vgl. SEEL: Regicide and republic, 64f. und MORRILL: British Civil Wars, 15f. Das lag auch daran, dass u.a. durch ihren Einfluss der Anteil der Katholiken in der Peerage 1642 fast 10% war, deutlich höher als im Rest der Bevölkerung, wo dieser Anteil um die 2-3% lag, vgl. GREYERZ: England, S. 95. Zur Abhängigkeit Karls zunächst von Villiers und seiner Fraktion, später von Henrietta Maria und ihrer Fraktion, vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, 135f.

[378] Siehe ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 141 und allgemein zu dieser Auffassung in dieser Zeit PEČAR: Macht der Schrift, S. 430. Sein Vater Jakob vertrat diese Meinung ebenfalls und hatte sie in den Schriften *The True Law of Free Monarchies* (1598) und *Basilikon Doron* (1599) dargelegt; letztere Schrift war explizit als Anweisung an seine Nachfolger gedacht. Jakob I. gelang es jedoch, diese Herrschaftsvorstellung in seiner Herrschaftspraxis weniger aggressiv umzusetzen und mit seinen Parlamenten und anderen Gremien weitgehend zusammenzuarbeiten, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 8 und S. 51f. zu dem Unterschied zwischen Jakob und Karl im Umgang mit dem Parlament. Vgl. in der vorliegenden Arbeit Kap. 5.1 zur Diskussion dieser Herrschaftsvorstellung.

Karls Überzeugung, dass das Gottesgnadentum ihn unangreifbar mache, zeigte sich u.a. in seinem ungeschickten Kommunikationsverhalten über die zahlreich anfallenden Probleme. So reagierte er auf einen Protest gegen das *Common Prayer Book* in Schottland (dazu mehr weiter unten) damit, dass er sich für dieses als voll verantwortlich nannte, so dass nun Proteste gegen die Liturgie Widerstand gegen ihn bedeute. Er unterschätzte seine Gegner, die daraufhin vor einem direkten Angriff nicht zurückschreckten, vgl. dazu BENNETT: The Civil Wars, 30f.

[379] Vgl. dazu auch PEČAR: Warum musste Karl I. sterben?, S. 235.

[380] Dies erklärte er in einer Deklaration an seine Untertanen am 10. März 1629, siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 26, S. 71-73. In dieser Deklaration wird Karls Überzeugung deutlich, dass seine Auseinandersetzungen mit dem House of Commons in erster Linie einigen wenigen Unruhestiftern zu verdanken seien (S. 71), die sich nicht nur gegen seine Favoriten wenden würden, sondern besonders auch gegen ihn „to cast our affairs into a desparate condition, to abate the powers of our Crown, and to bring our government into obloquy, that in the end all things may be overwhelmed with anarchy and confusion.“ (S. 72). Diese Wahrnehmung Karls, es seien einige wenige Unruhestifter, die Anarchie verbreiten und der Krone schaden wollten, lässt sich in den Veröffentlichungen und Handlungen Karls bis zu seinem Tod nachvollziehen.

Eine längere parlamentslose Zeit war an und für sich nicht ungewöhnlich; sein Vater berief z.B. zwischen 1614 und 1621 ebenfalls kein Parlament ein. Ungewöhnlich waren hingegen die Ankündigung Karls, in Zukunft gar kein Parlament mehr einzuberufen, und seine Begründung dafür.

Friedensschlüsse von Susa (1629) und Madrid (1630)[381] möglich geworden. England befand sich 1630 mit keiner fremden Macht mehr im Krieg. Zum anderen setzte Karl die Politik seines Vaters fort, außerparlamentarische Einkommensquellen zu erschließen, auch entgegen seinen Versprechen in der *Petition of Right*.[382] Zunächst hatte sich der König also im Machtkampf mit dem Parlament durchgesetzt; es gab zwar Unzufriedenheit mit dieser Politik, doch selbst das verhasste Schiffsgeld wurde weitgehend gezahlt.[383] Die Religionspolitik, die Karl in Kooperation mit dem umstrittenen Erzbischof von Canterbury, William Laud,[384] durchsetzen ließ, führte hingegen zu ersten Widerständen.[385] Der Versuch einer weitgehenden Vereinheitlichung der religiösen Praxis durch Laud scheiterte. Sowohl in England als auch in Schottland hatten sich seit der Reformation in der Mitte des 16. Jahrhunderts unterschiedliche protestantische Gruppierungen gebildet, die unter Elisabeth I. und Jakob VI./I. zumindest toleriert und innerhalb der anglikanischen Kirche vertreten waren.[386] Um 1630 wurde der englische Protestantismus in der anglikanischen Kirche durch eine Mehrheit sog. puritanischer

---

[381] ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 138 weist auf die wirtschaftlichen, positiven Folgen hin, die dieser Friedensschluss mit Spanien für England ermöglichte. Zugleich war dieser erneute Kurswechsel in der Außenpolitik, von einer zaghaften Allianz mit den protestantischen Niederländern hin zum erzkatholischen Spanien, im Parlament und im Volk aus Angst vor einer möglichen folgenden katholikenfreundlichen Politik in England äußerst unbeliebt, vgl. EBENDA.

[382] Diese außerparlamentarischen Einkommensquellen waren teils sehr umstritten und beim Volk unpopulär; trotzdem wurde in den 1630ern ohne größere Widerstände gezahlt. Neben einer Ausweitung des Schiffsgelds auf ganz England – und auch außerhalb von Kriegszeiten – griff Karl auf fast vergessene Prärogativrechte zurück, die ihm z.B. Gelder für die Nutzung von königlichen Wäldern und Strafgebühren von Gentlemen, die bei seiner Krönung nicht zur Erneuerung ihrer Ritterschaft bei ihm vorstellig geworden waren, verschafften. Diese beiden Rechte waren seit Jahrhunderten nicht mehr in Anspruch genommen worden und erschienen daher als willkürliche königliche Maßnahmen zur Geldbeschaffung, vgl. ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 87.

[383] Vgl. auch SEEL: Regicide and republic, 50f. Während Historiker lange Zeit die persönliche Herrschaft Karls als eine stabile Herrschaft ansahen und dies auf die fehlenden Widerstände zurückführten, gibt es inzwischen Hinweise darauf, dass die Herrschaft in den einzelnen Counties nicht durchgesetzt oder kontrolliert wurde und sich diese daher zu eigenständig verwalteten und regierten Gebieten entwickelten, vgl. dazu EBENDA und bei ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 142 sowie LOCKYER: The Early Stuarts, S. 262.

[384] Vgl. zu Laud als umstrittenem Politiker ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 85 und zu den konkreten Maßnahmen seiner Kirchenpolitik, die die Disziplin wiederherstellen sowie die Geistlichkeit vereinheitlichen und Kirchenmänner wieder als Leiter der Gemeinden etablieren sollten, LOCKYER: The Early Stuarts, S. 313–315.

[385] Außerhalb des Parlaments konnten Unzufriedenheiten mit der Regierung durch Petitionen lokal einberufener Grand Juries, d.h. einer größeren Jury aus einflussreichen Männern des Counties und unabhängig von den Gerichten, ausgedrückt werden. Zudem gab es zahlreiche Versammlungen von Puritanern oder Wirtschaftsunternehmen, die die Politik der Krone diskutierten, vgl. ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 90.

[386] Vgl. zu den Diskussionen zwischen presbyterianischen und episkopalen Gruppen sowie der Krone unter Jakob I. LOCKYER: The Early Stuarts, Kap. 5. Jakob I. versuchte, ebenso wie Karl I. später, eine weitgehend einheitliche Form von Liturgie, Zeremoniell, Recht und Glauben herzustellen, vgl. EBENDA, S. 104-110. Im Ergebnis blieb die Kirche aber „as it had done at the death of Elizabeth, Calvinist in theology, and with a majority of low-church ministers - a puritan Church, but one ruled over by a lay sovereign and an ecclesiastical hierarchy.“ LOCKYER: The Early Stuarts, S. 110.

Bereits seit Elisabeth I. hatte sich eine Vielzahl von religiösen Gruppierungen unter dem Dach des Protestantismus, und zumeist auch unter dem Dach der anglikanischen Kirche, gebildet. Einzelne separistische, d.h. außerkirchliche, Gruppierungen wurden unter Elisabeth und den frühen Stuarts geduldet, auch wenn es immer wieder Bestrebungen gab, diese in die Kirche zu integrieren. Im Allgemeinen galt, dass, solange diese die Oberhoheit des Monarchen anerkannten bzw. sich politisch ruhig verhielten, sie mit relativ wenig Schwierigkeiten zu rechnen hatten, vgl. dazu LOCKYER: The Early Stuarts, 115f.

Gruppierungen, durch eine große Minderheit sog. Arminianer[387], welche einen mittleren Weg zwischen Rom und Genf proklamierten[388] und durch eine kleine Minderheit weiterer Gruppierungen zwischen diesen beiden Theologien vertreten. In Schottland waren die Gläubigen in der calvinistisch geprägten presbyterianischen Church of Scotland, auch Kirk genannt, organisiert. Anti-calvinistische, und damit anti-puritanische Reformen, die die anglikanische Kirche stärker vereinheitlichen sollten und ihren Bischöfen mehr politischen Einfluss verleihen sollten,[389] wurden als katholisch bzw. papistisch[390] wahrgenommen. Besonders die stärkere Kontrolle der Kirchenhierarchie, die Ablehnung der Prädestinationslehre[391], die Restaurierung vernachlässigter Kirchen,[392] die Verlegung des Kommuniontisches/Altars aus der Mitte der Kirche hin zum östlichen Chor[393] und die

---

[387] Die Bezeichnung geht zurück auf den niederländischen Theologen Jacobus Arminius (1560-1609), der einen reformierten Protestantismus im Unterschied zu dem radikaleren Calvinismus vertrat. In England wurden im Vorfeld der Bürgerkriege die Bezeichnungen „Puritaner“ und „Arminianer“ pejorativ benutzt und der jeweils gegnerischen Fraktion zugeschrieben. Als Eigenbezeichnung wurden die Begriffe nicht anerkannt (vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 318), dementsprechend schwierig ist es nachträglich, Personen der einen oder anderen Fraktion zuzuordnen, besonders da es eine große Bandbreite bei Einzelfragen gab, die selten in ihrer Gesamtheit von einer Person vertreten wurden. Insgesamt legte die englische Ausprägung des Arminianismus besonderen Wert auf Zeremoniell und ein göttlich legitimiertes Bischofstum (damit verbunden auch das Gottesgnadentum des Monarchen und die hohe Bedeutung der königlichen Prärogative) – zwei Aspekte, die bereits unter Jakob I. in theologischen Diskussionen immer wieder genannt worden waren und an denen sich Puritaner besonders störten, da sie in ihnen katholische Tendenzen sahen, vgl. dazu LOCKYER: The Early Stuarts, S. 114. Das aggressive Vertreten des Gottesgnadentums durch König und Bischöfe führte u.a. dazu, dass ein Misstrauen gegen die Absolutheit dieses Anspruchs entstand und die Meinung sich verfestigte, dass es zwar eine göttlich legitimierte Herrschaft in England gebe, diese jedoch durch die *ancient constitution*, welche ebenfalls göttlichen Ursprungs sei, begrenzt sei, vgl. CARLIN: Causes, 78f.
Die Auseinandersetzungen zwischen Puritanern und Arminianern, die unter Karl I. zunahmen, konzentrierten sich auf die immer stärker arminianisch regierte Kirche und das weitgehend puritanisch besetzte Parlament und bestärkte daher auch die Politik der Arminianer, die königliche Prärogative (als Gegengewicht zum Parlament) zu unterstützen, vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 308. Die Auseinandersetzungen innerhalb der Kirche entwickelten sich immer stärker zu Auseinandersetzungen zwischen den (arminianischen) Bischöfen und der Mehrzahl des (puritanischen oder calvinistischen) niederen Klerus, siehe dazu EBENDA, S. 314.

[388] WORDEN: Introduction (Stuart England), S. 20, ebenso LOCKYER: The Early Stuarts, S. 119.

[389] Zu letzterem Punkt vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 143. Dazu gehörten auch Versuche, Kirchenland, welches in der Reformation veräußert worden war, wieder der Kirche zuzusprechen, was besonders den Konflikt zwischen Kirche und Landbesitzern verstärkte, vgl. MORRILL: British Civil Wars, 16f.

[390] Papismus meint hier die vom Papst kontrollierte Kirche, im Gegensatz zum Katholizismus, welcher eher auf Glaubensinhalte verweist. Engländer hatten Angst davor, der Papst könne Einfluss auf ihre kirchlichen (oder weltlichen) Angelegenheiten gewinnen, u.a. durch eine Verbreitung der Glaubenslehre des Katholizismus, vgl. WORDEN: Introduction (Stuart England), S. 19. Diese Furcht wurde besonders bei der Absetzung von Jakob II. wichtig und zudem verknüpft mit der Einschätzund, katholischer Glauben sei gleichbedeutend mit absolutistischer Herrschaftsform, siehe dazu unten Kap. 3.5. Die Selbstidentifikation als Gegner des Papstes und jeder Form von Papismus und katholischen Einflüssen war ein essentieller Bestandteil der englischen Identität im 17. Jahrhundert, vgl. u.a. WORDEN: The English civil wars, S. 20.

[391] Die Prädestinationslehre Calvins ging davon aus, dass die Entscheidung über das Seelenheil jedes Menschen bereits von Gott vor Anbeginn der Zeit getroffen worden sei. Im Gegensatz dazu standen die Gnadenlehre Luthers und die Lehre von der Werkgerechtigkeit in der katholischen Kirche.

[392] Die calvinistisch geprägte Theologie der anglikanischen Kirche legte wenig Wert auf äußerliche Formen; Kirchen waren danach ein Versammlungsort, weniger ein Ort der äußeren Verehrung. Entsprechend diesen Glaubensgrundsätzen waren viele Kirchen, selbst St. Paul in London, heruntergekommen und sollten nun, unter Laud, restauriert werden, damit sie die „beauty of holiness“ angemessen repräsentierten, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 60.

[393] Vgl. ausführlicher dazu LOCKYER: The Early Stuarts, S. 311–313. Puritaner bevorzugten einen frei stehenden,

Wiederbetonung des Zeremoniells sowie, mit letzterem verbunden, eine Bevorzugung des gemeinsamen Gebets vor der Predigt waren zwar in erster Linie gegen zentrale Grundsätze des Calvinismus gerichtet, wurden jedoch zugleich auch von Nicht-Puritanern als papistisch angesehen.[394] Hinzu kamen die Erhebungen mehrerer arminianischer Geistlicher, die der Nähe zum Katholizismus verdächtigt wurden, auf Bischofssitze.[395] Durch seine Unterstützung der Kirchenpolitik Lauds sowie die umstrittenen Bischofsernennungen wurde Karl I. selbst als Arminianer wahrgenommen, inklusive der Zuschreibungen als „krypto-katholisch" und „absolutistisch".[396]

3.4.3 Widerstände gegen Karl I. und die Bürgerkriege auf den britischen Inseln

Obwohl viele Untertanen mit der Steuer- und Kirchenpolitik Karls unzufrieden waren, formierte sich in den 1630er Jahren in England keine Widerstandsbewegung, u.a. aufgrund des fehlenden Parlaments als Kristallationspunkt.[397] Dazu trug auch ein wirtschaftlicher Aufschwungs Englands in den 1630er Jahren bei.[398] In Einzelfällen versuchten Engländer zwar gegen die Politik des Königs gerichtlich vorzugehen, scheiterten jedoch.[399] Damit konnten die Unzufriedenheiten weder politisch noch gerichtlich beseitigt werden.
In Schottland sah das anders aus: Die Nicht-Beachtung Schottlands in der königlichen Politik durch einen abwesenden Monarchen – Karl I. ließ sich erst 1633 in Edinburgh krönen und dann nach englischem Ritus[400] – verhinderte zwar, dass Schottland in die umstrittene Außen- oder

---

mobilen Kommunionstisch, während Arminianer den befestigten Altar nutzten. Anhand solcher Fragen des Materials, die dann auch Einfluss auf die Form der Liturgie nahmen, konnten die religiösen Einstellungen der Gemeinden festgestellt werden. Zu der Rolle der Materialität in der religiösen Praxis, vgl. auch BECKMAYER: Die Bibel als Buch.

[394] Vgl. u.a. ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, 78f. Auch hier wird erneut deutlich, wie wichtig Wahrnehmung und Interpretation von Ereignissen und Handlungen für die Entscheidungen der historischen Akteure sind, vgl. dazu ebenfalls Kap. 3.3.2 sowie Kap. 4.6.

[395] So z.B. William Laud, der 1628 Bischof von London und 1633 Erzbischof von Canterbury wurde und Richard Montagu, der 1628 Bischof von Chichester wurde, vgl. ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 79. Auch unter Jakob I. wurden Arminianer auf Bischofssitze erhoben, jedoch im etwa gleichen Ausmaß auch Puritaner und gemäßigte Protestanten, die sich keiner der beiden Gruppierungen zuordnen ließen.

[396] Vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 308.

[397] Vgl. BENNETT: The Civil Wars, S. 17. Vgl. zum Parlament als Ort von Absetzungen, Kap. 4.2.

[398] Vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 175.

[399] So z.B. der Gentleman und spätere MP John Hampden, der 1637 die Zahlung des Schiffsgeldes verweigerte und deswegen vor Gericht kam, wo sieben von zwölf Richtern der Krone Recht gaben, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 26.

[400] Vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 146. Raingard Eßer meint zu dem Ausbruch der britischen Bürgerkriege in Schottland: „[z]u Recht haben Historiker vor allem seit den 1990er Jahren darauf hingewiesen, dass der Bürgerkrieg des 17. Jahrhunderts zunächst an den Peripherien des britischen Königreichs ausgebrochen ist und auf die Unvereinbarkeit der Einheitsvorstellungen des Monarchen mit den Partikularinteressen in seinen Königreichen Irland und Schottland zurückgeführt werden muss." (EBENDA, S. 144), vgl. dazu auch ELLIOTT:

Steuerpolitik verwickelt war und sich dadurch Unzufriedenheiten gebildet hatten. Die Schwierigkeiten entstanden jedoch an anderer Stelle: Die Missachtung der schottischen Traditionen bei Karls viel zu spät erfolgtem Antrittsbesuch und seiner Krönung in seinem nördlichen Königreich nahm ihm besonders der Adel übel; gegen Karls angestrebte Kirchenreformen wandte sich der schottische Klerus.[401] Als Karl I. im Juli 1637 zusammen mit Bischof Laud versuchte, in Schottland eine neue Liturgie einzuführen, kam es zu Aufständen in Edinburgh.[402] Es entstand eine schottische Protestbewegung, die sich im Januar 1638 zu einem *National Covenant* zusammenband und ihre Ziele erklärte: Die „true religion" solle bewahrt werden, ebenso wie die Majestät des Königs in der genannten Konfession und entsprechend den Gesetzen des Parlaments.[403] Eindeutig wurden der „Roman Antichrist"[404] und „all kinds of papistry"[405] als Gegner dieser wahren Religion ausgemacht, gegen die dementsprechend der *Covenant* gerichtet sei. Die Generalversammlung der schottischen Kirche

---

Composite Monarchies, S. 64.

[401] Vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, 146f. und WORDEN: The English civil wars, S. 27. Dazu kamen Rückforderungen von Landvergaben, die bis auf das Jahr 1567 zurückreichten, statt wie üblich nur die Zeit der eigenen Minderjährigkeitsregierung bzw. der letzten Jahre des Vorgängers zu umfassen, vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 146. Dies beunruhigte Landbesitzer in Schottland und England gleichermaßen, da dadurch kein Landbesitz mehr vor Rückforderungen der Krone oder der Kirche sicher war, vgl. dazu MORRILL: British Civil Wars, besonders S. 17f. Zu weiteren Beschwerden gegen die Politik Karls in Schottland vgl. BENNETT: The Civil Wars, S. 24-26 und ROBERTSON: Royalists at War, S. 25.

[402] Dazu ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 90: „Scots viewed Charles's attempt of 1637 to impose a prayer book modelled on the English one as an assault upon their national as well as their religious identity." Hinzu kam, dass die Einführung dieses neuen *Prayer Books* nicht über den üblichen institutionellen Weg, d.h. über die General Assembly des schottischen Klerus und das Parlament, vorgenommen wurde, sondern per königlicher Proklamation, d.h. über die Prärogative, vgl. auch MORRILL: British Civil Wars, S. 18. Zu einer Beschreibung und weiteren Analyse der Aufstände und inwieweit diese vom einfachen Stadtvolk ausgingen oder dann doch stärker die Eliten der schottischen Hauptstadt dahinterstanden, vgl. BENNETT: The Civil Wars, S. 3–5.

[403] Vgl. LINDLEY: The English Civil War, S. 46-50, Zitat S. 47. In dem *Covenant* wurde immer wieder betont, wie eng die wahre Religion und die königliche Autorität zusammengehörten und dass beides verteidigt werden solle, z.B. EBENDA, S. 50 „we promise and swear, that we shall [...], stand to the defence of our dread sovereign the king's majesty, his person and authority, in the defence and preservation of the aforesaid true religion, liberties and laws of the kingdom". Trotzdem blieb der *Covenant* bewusst vage in der Formulierung von Zielen und Maßnahmen und erhielt dadurch breite Unterstützung, vgl. BENNETT: The Civil Wars, 31f. sowie ROBERTSON: Royalists at War, S. 27. Dieser *Covenant* wurde von zahlreichen schottischen Adligen u.a. aus dem schottischen Privy Council, Geistlichen und Bürgern unterzeichnet, den sog. Covenanters, und repräsentierte damit einen Großteil der politischen schottischen Nation, vgl. u.a. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 147 sowie MASON: National Covenant. Die Form des Covenant ist eine verbreitete Form der eidesstattlichen Erklärung im Common Law und wird üblicherweise für Abkommen über Landbesitz genutzt. Ein Covenant verlangt von allen Beteiligten einen Schwur auf seinen Inhalt. Die Nutzung in der Politik spielte z.B. bei der Verurteilung Maria Stuarts 1586/87 eine Rolle, da sie 1584 ebenfalls den *Bond of Association* geschworen hatte, aber eidbrüchig geworden war, siehe dazu oben, Kap. 3.3.3. Eine besondere Konnotation erhielt der *National Covenant* dadurch, dass diese Vertragsform biblisch ist und auf den Bund (covenant) zwischen Gott und seinem erwählten Volk, als das sich in der Zeit sowohl Schotten als auch Engländer verstanden, verwies. Ein solcher als covenant verstandener Bond war zudem Grundlage der schottischen Reformation, vgl. WORMALD: Court, Kirk, and Community, S. 111. Somit verstanden sich die Covenanters dem Willen und Gesetz Gottes unterworfen, vgl. dazu auch PEČAR: Macht der Schrift, 430f. und MASON: National Covenant: „It was fear of God's wrath as much as the assurance of God's favour that animated the Covenanters, and that lent the identification of Scotland as a latter-day Israel its revolutionary dynamism."

[404] LINDLEY: The English Civil War, S. 48.

[405] EBENDA, S. 47.

erklärte im November 1638 nicht nur die Änderungen von Karl I. für nichtig, sondern verfügte auch die Abschaffung der Episkopalverfassung.[406] Ein Führungsgremium fand sich ebenfalls 1638 in Edinburgh zusammen und begann mit der Aushebung einer Armee.[407] Schottische Adlige, Kleriker und Bürger unterschrieben 1638 in großer Anzahl den *National Covenant* und zeigten damit eine weitgehende Einigkeit, gegen die Politik Karls in Schottland vorzugehen.

Karl I. sah dieses Vorgehen als Aufstand und versuchte zunächst mit Gewalt dagegen vorzugehen. Dafür berief er jedoch in England kein Parlament ein, sondern ließ sich die benötigten Gelder aus der Staatskasse auszahlen.[408] Da England kein stehendes Heer hatte, war Karl auf die Milizen aus den Counties angewiesen.[409] Viele Engländer sahen dieses Vorgehen kritisch: Erstens hatte der Monarch zum ersten Mal seit 1323 kein Parlament vor einem Kriegszug einberufen, und zweitens vermuteten viele bei der erneuerten Liturgie versteckten Papismus.[410] Während Karl seine Armee zusammenstellte und nach Norden führte, hatte die schottische Führung ebenfalls eine Armee aufgestellt. Damit stellte sich erstmals eine Armee seiner Untertanen gegen Karl I.[411] Auch wenn es durch die lange Abwesenheit Karls in Schottland vermutlich von den Untertanen nicht so empfunden wurde, war Karl I. gekrönter König Schottlands und seine Untertanen waren ihm Gehorsam schuldig. Auf der anderen Seite war die Aushebung einer Armee oder auch nur einiger bewaffneter Männer, um gegen den Monarchen aus dem einen oder anderen Grund vorzugehen, nicht untypisch für die schottische

---

[406] Vgl. ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 90. Diese Erklärung der General Assembly war jedoch nicht gesetzlich gültig und brauchte noch die parlamentarische und königliche Bestätigung. Diese Bestätigung zählte somit zu den schottischen Kriegszielen. Episkopale Elemente wurden Ende des 16. Jahrhunderts unter Jakob VI. in der schottischen Kirche eingeführt, bestanden aber weitgehend neben den dominanten presbyterianischen Elementen, vgl. auch ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 107f.

[407] Siehe EBENDA, S. 147. Ausführlich zu der Entstehung der schottischen Regierung, die nicht nur unabhängig vom König agierte, sondern sogar erfolgreich gegen ihn, vgl. die Untersuchung von BENNETT: The Civil Wars, bes. Kap. I.2 und I.3.

[408] Siehe SEEL: Regicide and republic, S. 71.

[409] Diese Milizen wurden nur in Kriegszeiten mobilisiert und hatten in den Kriegszügen der 1620er Jahre ihre schlechte Ausbildung gezeigt. In den 1630er Jahren wurden sie daher reformiert und sollten von nun an regelmäßig unter dem Kommando von königlich eingesetzten Lord Lieutenants und Deputy Lieutenants trainieren und ihre Ausstattung kontrollieren, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 51. Die verbreitete Unpopularität des Krieges gegen Schottland, die auch von den Milizen, die einfache Untertanen waren, vielfach geteilt wurde, erschwerte die Musterungen, vgl. BENNETT: The Civil Wars, 41f. Vgl. ausführlich zu den Milizen FISSEL: The bishops' wars, Kap. 5.

[410] Vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 28 und SEEL: Regicide and republic, S. 56. Der Monarch, der 1323 kein Parlament vor seinem Kriegszug gegen Frankreich einberufen hatte, war Eduard II., der 1327 abgesetzt wurde.

[411] Auf diesen Aspekt wird in der Forschungsliteratur üblicherweise nicht weiter eingegangen, was sich zum einen aus der nach vor dominanten anglo-zentrischen Sichtweise und zum anderen aus der zeitgenössischen und historiographischen Wahrnehmung von Schottland als fremdem Land erklärt. Auch wenn England und Schottland zwei getrennte Königreiche unter einem König waren, blieb Karl I. König von Schottland, woran sich die Schotten spätestens bei seiner Hinrichtung auch erinnerten. Daher war Schottland eben kein fremdes Land für England, vertreten durch seinen König. Zudem führten die schottischen Covenanters auch nicht Krieg gegen England, sondern gegen ihren eigenen König Karl I.

Politik.[412] Hierbei ging es zumeist nicht um einen generellen Widerstand gegen die Monarchie oder den jeweiligen Amtsinhaber, sondern um die Durchsetzung bestimmter politischer Ziele, wie es auch in den 1630ern und 1640ern der Fall war. Zur Verteidigung des Rechts auf Ausübung der Religion nach eigenen Vorstellungen hatte sich im Sommer 1639 eine schottische Armee an der anglo-schottischen Grenze versammelt. Die englische Armee Karls I. stand ihr gegenüber. Zu einer Schlacht kam es jedoch nicht; mit dem *Frieden von Berwick* wurde im Juni 1639 ein Waffenstillstand geschlossen.[413]

In Schottland wurden im Folgenden ein Parlament und eine General Assembly des schottischen Klerus entsprechend den Bedingungen des *Friedens von Berwick* einberufen.[414] Die Beschlüsse dieses Parlaments wurden jedoch von Karl I. nicht anerkannt.[415] Im August 1640, etwas über ein Jahr nach dem *Frieden von Berwick*, besetzten daher schottische Kontingente die Stadt Newcastle im sog. 2. Bischofskrieg, um ihren König Karl I. unter Druck zu setzen.[416] Die schottische Besetzung war erneut nicht gegen das Königreich England gerichtet, was sich auch

---

[412] Vgl. Kap. 3.3.2 sowie die zahlreichen Entführungen und Attentatsversuche auf Jakob VI. (dazu ASCH: Jakob I., 23f.).

[413] Dieser sog. Friedensschluss war formal kein Friedensvertrag zwischen England und Schottland, was auch zu Problemen geführt hätte, da Karl I. schließlich König beider Parteien war und es damit zu der Absurdität eines Friedensvertrages zwischen Karl I., König von England, mit Karl I., König von Schottland, gekommen wäre, vgl. zu Königen als Vertragspartner bei Friedensverträgen auch den Hinweis bei GUSTAFSSON: The Conglomerate State, S. 197. Stattdessen wurde dieser Waffenstillstand von zwei Kommissionen ausgehandelt: schottischen Vertretern der Covenanters und englischen Vertretern, die von König und Parlament bestätigt wurden, vgl. zu den Verhandlungen RAITHBY: Statutes of the, S. 120–128. Nach der Aushandlung der Bedingungen wurden diese in einer Deklaration Karls verbreitet und damit in Kraft gesetzt, vgl. zu dieser Deklaration NALSON: An Impartial Collection, S. 237–239.

Nach dem Friedensschluss kehrte Karl nach London zurück, löste jedoch die Armee nicht auf. Die schottische Armee verblieb ebenfalls an der Grenze, obwohl nach den Bedingungen des Vertrags beide Armeen aufgelöst werden sollten. Beide Parteien sahen den Frieden eher als einen Waffenstillstand und nutzten die Zeit, sich militärisch besser aufzustellen, vgl. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 149 sowie ausführlich BENNETT: The Civil Wars, S. 48f.

Obwohl es zu keiner Schlacht zwischen den beiden Armeen kam, wurden innerhalb Schottlands kleinere Auseinandersetzungen militärisch entschieden: royalistische Aufstände im Nordosten gegen die Covenanters konnten von Letzteren relativ problemlos niedergeschlagen werden, vgl. ROBERTSON: Royalists at War, S. 25. Damit wurde jedoch deutlich, dass selbst in Schottland die Gegnerschaft zu Karl I. nicht von allen Bevölkerungsgruppen unterstützt wurde.

[414] Dazu auch YOUNG: Covenant, Wars of the. Dieses Parlament, welches von Covenanters dominiert war, regierte Schottland bis zur Eroberung durch Cromwells New Model Army 1651. Zu den gescheiterten Versuchen Karls, dieses Parlament zu beeinflussen, und den erfolgreichen Maßnahmen führender Covenanters, das Parlament in ihrem Sinne zu formen, vgl. BENNETT: The Civil Wars, S. 49.

[415] Vgl. BENNETT: The Civil Wars, 49f.

[416] Die Besetzung Newcastles war ein Präventivschlag der Schotten, die von den Vorbereitungen Karls zu einem erneuten Kriegszug gegen sie wussten, vgl. FISSEL: The bishops' wars, S. 52 und BENNETT: The Civil Wars, S. 66. Es gibt Hinweise darauf, dass bereits zu diesem Zeitpunkt englische Oppositionelle mit dem schottischen Parlament zusammenarbeiteten bzw. mit diesem zusammen den Druck auf Karl I. erhöhen wollten, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 73 und S. 75. Ausführlich zu den beiden Bischofskriegen, FISSEL: The bishops' wars. Mark Charles Fissels Analyse zeigt, dass die weitgehende Verantwortung für den englischen Nicht-Erfolg der beiden Kriege bei Karl I. und seiner schlechten Verwaltung der Milizen sowie anderer militärischer Ressourcen lag, vgl. EBENDA, S. 1. Vgl. zu einer Zusammenfassung der Ereignisse zwischen dem *Frieden von Berwick* und 1641, ROBERTSON: Royalists at War, 53f.

in der Zusammenarbeit der Schotten mit dem englischen Parlament zeigte. Ein vorläufiger Frieden zu Ungunsten Karls konnte zwar bereits im Oktober 1640 geschlossen werden, doch verlangten die Friedensbedingungen, dass Karl täglich 850 £ an die schottische Armee für ihren Unterhalt zu zahlen habe, bis ein dauerhafter Frieden etabliert und durch ein englisches Parlament bestätigt sei. Zusätzlich entstanden ihm Kosten für die Unterhaltung seiner eigenen Armee, die inzwischen um ein irisches, größtenteils katholisches, Kontingent unter der Führung des ehemaligen irischen Lord Lieutenants, Thomas Wentworth, ergänzt worden war.[417] Karl musste nach dem gescheiterten Kurzen Parlament vom April 1640[418] erneut ein Parlament einberufen, welches schließlich am 3. November 1640 erstmals zusammentrat und offiziell erst im März 1660 aufgelöst wurde, was ihm den Namen des „Langen Parlaments" einbrachte.[419] Karl war 1640/41 durch den finanziellen Druck seiner schottischen Untertanen und den Zusammenbruch seiner außerparlamentarischen Einkünfte in England in einem größeren Maße vom Parlament und seinen englischen Untertanen abhängig als jemals zuvor.[420]

Das Lange Parlament wurde zum Fokus des Widerstands gegen Karl I. in England. Die etwa 500 Mitglieder hatten, nach den Bedingungen des Friedens zwischen Schottland und Karl I. vom Oktober 1640, sowohl das Druckmittel der Bewilligung von Steuergeldern als auch der Zustimmung zu den noch auszuhandelnden endgültigen Friedensbedingungen mit Schottland auf ihrer Seite. Damit besaßen sie weitreichende Machtmittel, sich der Beschwerden gegen die Politik Karls anzunehmen, die sich seit 1625 angesammelt hatten.[421] Im Laufe der Sitzungszeit bildeten sich im Parlament, und um dieses herum, zahlreiche politische und religiöse

---

[417] Vgl.: ESSER Die Tudors und die Stuarts, S. 149.

[418] Dieses Parlament hatte Karl nach dem 1. Bischofskrieg einberufen, um seine militärische Position an der schottischen Grenze mit dessen Hilfe zu stärken. Die Parlamentarier hatten jedoch versucht, die Genehmigung der Gelder von der Erfüllung mehrerer Forderungen abhängig zu machen. Im Besonderen ging es um die mehrfachen Brüche der *Petition of Right*, Handlungen der Krone gegen Mitglieder des Parlaments und Parlament sowie die Finanzproblematik, vgl. EBENDA, S. 149 und SEEL: Regicide and republic, S. 72. Während der persönlichen Regierungszeit ging Karls Regierung mit ungewöhnlicher Härte gegen jede Form von Kritik vor, was zu den Klagen der Untertanen beitrug, vgl. WALL: Power and Protest, S. 184. Karl löste das Kurze Parlament daher bereits nach drei Wochen wieder auf. Die Auflösung des Parlaments während dieser kritischen Zeit für England wird von vielen Historikern als entscheidender Fehler Karls I. gesehen, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 72. Andererseits gab es zahlreiche solcher Entscheidungen und Handlungen, die die Kluft zwischen König und Parlament vergrößerten. Der Fokus auf eine einzige erscheint daher als zu kurz gegriffen.

[419] Zu der Gesamtentwicklung des Langen Parlaments, seiner Bedeutung für die Parlamentsgeschichte Englands und seinen Erfolgen sowie Misserfolgen, vgl. WORDEN: The Rump Parliament, zusammenfassend S. 2f.

[420] Die finanzielle Situation Karls wurde dadurch verschärft, dass es seit dem Ausbruch der schottischen Aufstände auch in England verstärkt Widerstand gegen die Politik Karls gab, was sich in erster Linie in einem Verweigern des Schiffsgelds seit 1639 ausdrückte, siehe ASHTON: Caroline Politics 1625-1640, S. 90. Zusätzlich lehnten es auch die Steuereintreiber ab zu arbeiten, vgl. EBENDA. Schottischer Widerstand diente in dieser Zeit als Vorbild für englischen Widerstand, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 75.
Blair Worden sieht durch den Ausbruch des 2. Bischofkrieges die Autorität Karls I. völlig zerstört und die Unmöglichkeit, ohne die Eliten aus den Counties zu herrschen, bestätigt, vgl. WORDEN: The English civil wars, 29f. Zu einer genaueren Auflistung der Kosten der Bischofkriege vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 249–251.

[421] Vgl. dazu MORRILL: British Civil Wars, S. 19.

Gruppierungen, die immer radikalere Meinungen vertraten. Bis 1649 fand eine umfassende Politisierung ganz Englands statt, die bereits bei den Wahlen zum Parlament 1640 begann.[422] Das House of Commons im Langen Parlament bestand zu einem überwiegenden Teil aus hoffernen Abgeordneten.[423] Somit konnte der Hof weitaus weniger auf dieses Parlament Einfluss nehmen als bei früheren Parlamenten.

In der ersten Sitzungsperiode des Parlaments vom 3. November 1640 bis zum 9. September 1641 gelang es diesem, einen Vertrag mit den Schotten abzuschließen, die daraufhin England wieder verließen. Die englische Armee erhielt ihren Sold, zumindest soweit das Geld reichte. Das irische Kontingent wurde aufgelöst und eine Reihe von Statuten durchgesetzt, die Klagen aus den 1630er Jahren aufgriffen.[424] Die beiden Berater Karls, die für viele Missstände im Land verantwortlich gemacht wurden, Erzbischof Laud und Thomas Wentworth, wurden entmachtet, gefangengesetzt und später hingerichtet.[425] Die Prozesse gegen Laud und Wentworth führten zu einer Spaltung innerhalb des Parlaments. Im kirchenpolitischen Bereich bildeten sich nach der Entmachtung der Arminianer zwei Gruppen: Die Puritaner waren dominant im House of Commons; ihnen ging die englische Reformation nicht weit genug und sie wollten daher weitere, calvinistische Reformen bis hin zum Presbyterianismus durchsetzen. Auf der anderen Seite standen gemäßigte Anglikaner (vielfach im House of Lords vertreten), denen die Arminianer zu katholisch und die Puritaner zu radikal waren.[426] Sie vertraten einen Protestantismus, der unter Elisabeth I. in der anglikanischen Kirche vertreten wurde. Karl I., der zuvor den Arminianer nahestand, orientierte sich nun an den gemäßigten Anglikanern.[427]

---

[422] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 93; KENYON: The Stuart Constitution, S. 22 sieht zwar ebenfalls eine Steigerung der Wahlbeteiligung und die Wahlen zum Langen Parlament als die „most hotly contested“ (EBENDA), weist jedoch auf die immer noch geringe Wahlbeteiligung insgesamt hin (wenn eben auch höher als sonst üblich).

[423] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 93, der die Zahl von ca. 80 MPs von insgesamt 504 nennt, die Verbindungen zum Hof hatten. Weiterhin weist Blair Worden auf den persönlichen Hintergrund vieler MPs der 1640er Jahre hin, die in den 1620er Jahren während der Konflikte zwischen Parlament und König ihre politisch prägende Zeit hatten, vgl. WORDEN: Introduction (Stuart England), S. 14.

[424] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 96. In dieser ersten Sitzungsperiode wurden zwar die außerparlamentarischen Einkünfte der Krone für illegal erklärt, zugleich aber sechs Subsidien und eine zusätzliche Kopfsteuer genehmigt, um für die Kosten der englischen und schottischen Armee aufzukommen, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 77. Zu den abgeschafften Institutionen gehörten u.a. die Star Chamber und der Court of High Commission, zwei Gerichte, die direkt der Krone unterstanden und deren Verurteilungen und Verhaftungen seit den 1620er Jahren stark umstritten waren. Graham Seel fasst EBENDA die Maßnahmen zusammen: „The machinery of Personal Rule was also abolished.“ Vgl. dazu ausführlich SMITH: The Stuart Parliaments, S. 123–126.

[425] William Laud wurde durch ein *Impeachment*-Verfahren von seinem Amt abgesetzt, im Tower gefangen gehalten und schließlich 1645 hingerichtet. Die von ihm durchgesetzten Kirchengesetze wurden zurückgenommen, wobei sich die Spaltung zwischen dem House of Commons, den arminianischen Bischöfen und den weltlichen Lords zeigte, vgl. dazu ausführlich LOCKYER: The Early Stuarts, S. 320–322.

[426] Vgl. zu den Auseinandersetzungen im Parlament und der Spaltung in kirchenorganisatorischen und religiösen Fragen auch KENYON: The Stuart Constitution, S. 229–235.

[427] Vgl. LOCKYER: The Early Stuarts, S. 322, der EBENDA auf die enge Verbindung zwischen religiösen und politischen Einstellungen und die explosive Rolle der Religion für die Bürgerkriege hinweist: „This division between conservatives and radicals over religion paralleled that over constitutional issues, and although

Der umstrittene Prozess gegen Wentworth, der keinen Hochverrat begangen hatte und daher nicht mit einem *Impeachment*-Verfahren seines Amtes enthoben werden konnte, spaltete das Parlament in Befürworter und Gegner eines *Act of Attainder*.[428] Dieser Konflikt zeigte erstmals den großen Einfluss der parlamentarischen Führungsgruppen in London: Diejenigen, die gegen den *Act* stimmten, fürchteten um ihr Leben angesichts des Londoner Mobs, der von den Führern im Parlament mobilisiert worden war.[429] Aus Angst um seine Familie beugte sich Karl I. der Entscheidung des Parlaments, welche lautstark vom Mob gefeiert wurde, und unterschrieb den *Act of Attainder* gegen seinen Berater Thomas Wentworth. Die Entfernung Wentworths aus der Regierung und seine Hinrichtung entsprachen den Zielen des Parlaments, auch wenn der Weg dahin nicht von allen Parlamentariern geteilt wurde. Die weitere Entfremdung des Königs vom Parlament und sein erneuter Unwillen, mit diesem zusammenzuarbeiten, war jedoch eine direkte Folge dieser Hinrichtung und des politischen Drucks, der von der Londoner Bevölkerung aufgebaut worden war.[430]

Das Parlament verstand sich in dieser Zeit als Vertreter eines englischen Konservatismus, der die „ancient constitution"[431] wiederherstellen und die Missbräuche Karls rückgängig machen wollte.[432] Mit der Entfernung der beiden wichtigsten Berater und der Durchsetzung zahlreicher Gesetze, u.a. eines, welches die Zustimmung dieses Parlaments zu seiner Auflösung verbindlich machte,[433] schränkte das Parlament die Macht Karls beträchtlich ein und machte eine legale

---

conservatism in the one might accompany radicalism in the other, there was, generally speaking, a considerable degree of overlap between religious and secular attitudes. What religion provided was the element of passion, of refusal to compromise, which raised the political temperature to the point where civil war became not only possible but inevitable." In eine ähnliche Richtung argumentiert Morrill, wenn er die Bürgerkriege als Religionskriege bezeichnet. Bereits unter Elisabeth I. verbanden sich Fragen der Religion und Kirchenpolitik mit verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen aufgrund der Doppelrolle des Monarchen als Kirchenoberhaupt und politischer Herrscher, vgl. OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, S. 163 sowie Kap. 4.2.2.

[428] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 94. Woolrych sagt über diesen Konflikt, „[t]his was countering tyranny with tyranny [...]", EBENDA. Genauer zu dem Vorgehen des Parlaments gegen Wentwort, bei SEEL: Regicide and republic, S. 76.

[429] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 94. Der neue Einfluss der Massen wurde auch bei parlamentarischen Diskussionen über die Religionsproblematik deutlich, bei denen Petitionen aus London und anderen Counties mit mehreren tausenden Unterschriften eingereicht wurden und so Meinungen aus dem Volk in die parlamentarischen Diskussionen trugen, vgl. EBENDA, S. 96. In London lebten zu der Zeit ca. 500.000 Menschen, ein gutes Zehntel der Gesamtbevölkerung Englands, siehe WORDEN: The English civil wars, 37f.. Vgl. zu London als politischer Öffentlichkeit auch OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, S. 274–276 und zu der Zunahme einer politischen städtischen Öffentlichkeit, EBENDA, Kap. 6.2.3, besonders S. 308 und S. 326f.

[430] Vgl. dazu auch WOOLRYCH: The Civil Wars, 94f. Der Unwillen des Königs gegenüber dem Parlament zeigte sich bereits im Frühjahr 1641 im Zuge der Entmachtung von Wentworth: Es wurde eine Verschwörung des Hofes aufgedeckt, nach der der Tower eingenommen werden sollte und die Armee, die den Schotten gegenüberstand, zur Wiederherstellung der königlichen Macht nach London gebracht werden sollte, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 34.

[431] WOOLRYCH: The Civil Wars, 93f.

[432] Dazu WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 93 und WORDEN: The English civil wars, S. 4. Ausführlich zu der Legitimation des englischen Parlaments gerade auch im Vergleich und Bezug auf den niederländischen Aufstand, vgl. SAAGE: Herrschaft, Toleranz, Widerstand, Kap. 4-6 und Kap. 7 für den Vergleich.

[433] Siehe GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 30, S. 158f.

Wiederaufnahme der persönlichen Regierung nahezu unmöglich. Die englische Verfassung[434] wurde über die königliche Politik gestellt, und es wurde wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass der König unter der englischen Verfassung stehe.[435] Damit waren zum Ende der ersten Sitzungsperiode bereits viele Hauptvorwürfe an die Regierung Karls I. adressiert und erste Lösungen im Sinne des Parlaments gefunden worden. Zu Beginn der zweiten Sitzungsperiode ab dem 20. Oktober 1641[436] hatte sich die Lage jedoch erneut geändert. Karl I. war im Herbst 1641 nach Schottland gereist, um dort mögliche Verbündete zu gewinnen, die ihm gegen das englische Parlament und die ihm auferlegten Einschränkungen seiner Macht helfen sollten, was die Schotten jedoch ablehnten.[437] Dieser Versuch des Königs wurde in England bekannt und trug zu dem bereits bestehenden Vertrauensverlust bei bzw. bestätigte diesen. Der Ausbruch eines Aufstandes in Irland, während Karl I. noch in Schottland war, führte dann endgültig zur Eskalation der Konflikte auf den britischen Inseln.

Zur Bekämpfung des irischen Aufstands ab Ende Oktober 1641[438] war Karl erneut auf die

---

[434] Mit Verfassung sind hier die zahlreichen Gesetze, Rechtsvorstellungen und Herrschaftspraktiken gemeint, die seit dem Mittelalter in England galten, dazu auch OTTOW: Souveränität, S. 195. Besonders die *Magna Carta* von 1215 wurde immer wieder als verbindliches Dokument herangezogen, so z.B. in der *Petition of Rights* von 1628. Eine tatsächliche schriftliche Verfassung, die die Herrschaft und das Verhältnis aller Engländer untereinander regelt, gibt es bis heute nicht. Wie generell im Common Law waren die Gesetze, Rechtsvorstellungen und Herrschaftspraktiken, die für die Regierung des Königreiches herangezogen wurden, oft eine Frage der Auslegung und damit Gegenstand der Diskussion.

[435] Das Problem hierbei war, dass das Gesetz – welches erschwerenderweise auch noch sehr unterschiedlich ausgelegt werden konnte – die Erfordernisse der praktischen Politik nicht abdeckte; der Idee einer durch die Magnaten des Landes beschränkten Monarchie, wie sie z.B. in der *Magna Carta* zum Ausdruck gebracht wurde, fehlten die etablierten Instrumente, bei einem Konflikt den Monarchen auch tatsächlich einzuschränken. Damit musste es zu einem Machtkampf kommen, wenn keine der beiden Parteien auf die Durchsetzung ihrer politischen Meinung verzichten wollte. Vgl. dazu in der vorliegenden Arbeit, Kap. 5.1.

[436] Ein genaues Ende dieser zweiten Sitzungsperiode kann nicht bestimmt werden, da sich seit Dezember 1648 die Zusammensetzung des Langen Parlaments durch Pride's Purge (siehe unten) und weitere Umstrukturierungen immer wieder änderte. Diese veränderten Parlamente haben, obwohl sie eigentlich Teil des Langen Parlaments waren, eigene Namen in der Historiographie erhalten. Insofern sind als Ende der zweiten Sitzungsperiode des Langen Parlaments entweder das Datum von Pride's Purge (7. Dezember 1648) oder das Ende eines der nachfolgenden Parlamente oder die endgültige Auflösung des Langen Parlaments am 16. März 1660 denkbar. Zwischen dem 20. Oktober 1641 und dem 20. April 1653 saß das Lange Parlament in seiner immer weiter reduzierten und veränderten Besetzung nahezu täglich, was ebenfalls ungewöhnlich war, vgl. SMITH: The Stuart Parliaments, S. 122. Die fehlende Möglichkeit, ein genaues Ende der zweiten Sitzungsperiode zu bestimmen, zeigt u.a. den irregulären Charakter des Parlaments nach 1641.

[437] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 96.

[438] Der Aufstand in Ulster lässt sich auf jahrhundertealte Konflikte zwischen Iren, Old English and New English, d.h. ab dem 16. Jahrhundert zwischen Katholiken und Protestanten, zurückführen. In diesem Aufstand gingen die irischen Katholiken gegen irische Protestanten vor, u.a. aus Furcht vor einer Radikalisierung des Protestantismus auf der größeren britischen Insel, wie sie sich durch den schottischen Aufstand angekündigt hatte. Die katholischen Gewalttätigkeiten gegen irische Protestanten dauerten bis in den Sommer 1642, wobei zahlreiche Protestanten ihr Leben verloren, vgl. zu einer Datenbank dieses Aufstands OHLMEYER, SIOCHRÚ, BARTLETT, MORRILL: 1641 Depositions. Nachrichten aus Irland übertrieben die Zahlen noch und fachten in England, besonders auch in London, wo die zweite Sitzungsperiode des Langen Parlaments gerade begonnen hatte, die Angst vor katholischen Verschwörungen weiter an, vgl. dazu ausführlicher WORDEN: The English civil wars, S. 34–37. Besonders fatal für Karl I. waren (vermutlich falsche) Angaben einiger irischer Aufständischer, dass Karl die Aufständischen unterstützen würde, vgl. dazu auch den gefälschten Befehl Karls bei LINDLEY: The English Civil War, 80f. sowie SEEL: Regicide and republic, S. 79.

Bewilligung von Geldern durch das Parlament angewiesen. Inzwischen hatte sich im Parlament eine royalistische Fraktion gebildet, die mit dem Erreichten zufrieden war. Dieser Fraktion stand die parlamentarische Mehrheit unter Führung von John Pym gegenüber, die angesichts der Versuche Karls, die ihm unliebsamen Machtbeschränkungen wieder loszuwerden, nach weiteren Sicherungen gegen eine erneute Etablierung einer parlamentslosen Regierung verlangten.[439] Über die Frage, ob Karl I. die Führung einer Armee gegen Irland anvertraut werden konnte, kam es schließlich zum Bruch.[440] Allein, dass diese Frage gestellt wurde und damit ein bis *dato* nicht in Frage gestelltes Prärogativrecht des Monarchen angezweifelt wurde, zeigte den ungeheuren Vertrauensverlust eines einflussreichen Teils der englischen politischen Nation gegenüber ihrem König. Dieser Vertrauensverlust war durch das wiederholte Brechen von Absprachen durch Karl I. sowie die Unzufriedenheit mit seiner Politik während der persönlichen Regierung und seinem Verhalten während der Bischofskriege entstanden. Letzteres wurde zum einen durch die Nutzung einer katholischen, irischen Armee kritisch gesehen und zum anderen wegen seines Versuchs, in Schottland Unterstützung gegen das englische Parlament zu finden.[441] Für zahlreiche MPs lag im Winter 1641/42 die Vermutung nahe, dass eine Armee unter dem Kommando Karls ebenso gegen seine parlamentarischen Gegner geführt werden konnte wie gegen die irischen Aufständischen.[442] In der *Grand Remonstrance*, einem Klagekatalog des House of Commons, welcher dem König am 1. Dezember 1641 vorgelegt wurde, wurde Karl gebeten, den Bischöfen ihre Parlamentsstimme zu nehmen und seine Berater auszutauschen.[443] Die unterschiedlichen Fraktionen im Parlament

---

[439] Vgl. u.a. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 97 sowie SEEL: Regicide and republic, 78f. und S. 84f. für eine detaillierte Darstellung sowohl der radikalen Positionen als auch der konservativen Reaktionen.

[440] Zu der Diskussion dieser Frage im Parlament, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, 180f., zu der zentralen Bedeutung der Frage, wer die militärische Führerschaft innehaben sollte, vgl. SCHWOERER: The Fittest Subject, besonders S. 45f. Lois Schwoerer konnte zeigen, dass es dem Parlament zunächst um die Bereitstellung und Kontrolle einer Wache für das Parlament und London ging, vgl. EBENDA, S. 50. Erst in Reaktion auf die versuchte Festnahme mehrerer MPs im Januar 1642 wurde der Oberbefehl beansprucht, vgl. EBENDA, S. 46 und S. 55f.

[441] Zu der weiteren Bedeutung dieses Vertrauensverlustes, siehe unten. Kerstin Weiand wies auf der Tagung *Defizitäre Souveräne? Frühneuzeitliche Rechtfertigungsnarrative im Konflikt* am 5. und 6. März 2015 in Frankfurt/Main daraufhin, dass die Strategie Karls I., sich zunächst als Friedensstifter (spanische Heirat), dann als protestantischer (Kriegs)held (1625-1629) und schließlich erneut als Friedensmacher (1630er) zu inszenieren, ebenfalls das Vertrauen seiner Untertanen in ihn schwächte und ihn für diese schwer einschätzbar machte bzw. ihn als willkürlich erscheinen ließ, so auch FISSEL: The bishops' wars, S. 298. Bereits 1645, noch während des ersten Bürgerkriegs, verbreiteten Straßenballaden die Ansicht „let no man belieue him what euer he sweares“ (zitiert nach NÜNNING, SPEKAT: Der König als christlicher Märtyrer, S. 218), zu der Zeit jedoch noch begründet durch jesuitische Berater, die Karl alles eingeben würden, vgl. EBENDA. Die hohe Bedeutung des Vertrauens der Untertanen in einen Monarchen bzw. in die Ehrhaftigkeit eines Monarchen was seine Versprechen angeht, wurde bereits vor Karl I. von Jean Bodin in seinen *Les Six Livres de la République* von 1576 festgestellt, vgl. BODIN: Sechs Bücher, 215f. und S. 230f.

[442] Vgl. u.a. SCHWOERER: The Fittest Subject, 48f.

[443] Siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 64, S. 207-217. Die Commons bezeichneten das Dokument als eine „Declaration of the State of the Kingdom“ (EBENDA, S. 207). Auch dieses Dokument war stark umstritten und wurde in den Commons nur mit elf Stimmen Mehrheit angenommen, die Lords lehnten es ab. Trotzdem wurde

wurden durch das ungeschickte Verhalten Karls im Umgang mit der parlamentarischen Opposition im Januar/Februar 1642[444] erneut geeint und verabschiedeten in Reaktion auf die versuchte Verhaftung von sechs MPs ein Gesetz, welches Bischöfe aus den Lords und den Klerus von allen säkularen Ämtern ausschloss – ein Schritt hin zur Abschaffung des Episkopats der Anglikanischen Kirche. Diesem Gesetz stimmte Karl I. zu, wohingegen er die Gesetzesvorlage *Militia Ordinance*, welche ihm im März vom Parlament vorgelegt wurde und dem Parlament die Kontrolle über die Milizen gab, ablehnte. Das Parlament verabschiedete das Gesetz trotzdem, dementsprechend nicht rechtmäßig, und befahl allen Engländern, das Gesetz als gültig zu beachten.[445] Damit hatte das Parlament faktisch dem König die prärogativen

---

es dem König vorgelegt, der am 23. Dezember darauf antwortete (siehe GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 45, S. 233-236). Die *Grand Remonstrance* und des Königs Anwort darauf, beide publiziert und weit verbreitet, zeigen die große Kluft zwischen der führenden Gruppe im House of Commons und dem König in Bezug auf die englische Herrschaftsausübung. In der *Grand Remonstrance* wurden in erster Linie „malignant parties" (S. 208) aus dem Umfeld des Monarchen verantwortlich für den Krieg zwischen Schottland und England, die Entfremdung zwischen dem König und seinen „most obedient subjects" (EBENDA) und den Aufstand der irischen Katholiken gemacht, trotzdem wird deutlich, dass die Probleme auf die Regierungszeit von Karl I. zurückgehen, siehe WORDEN: The English civil wars, S. 6 „It [the Grand Remonstrance] objects, not to the rights and powers of kingship, but to what has happened under a single king." Dies wird besonders deutlich in §106 des Dokuments: „The multiplied evils and corruptions of fifteen years [...]", in dem ein klarer Bezug zu der Regierungszeit Karls I. hergestellt wird. Karl I. zeigte sich in seiner Antwort besonders perplex über den Vorwurf, dass er unredliche Berater haben solle, und lehnte jede Form von Eingriffen in die Auswahl seiner Berater mit Verweis auf seine Prärogative ab (GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 45, S. 235). Die enge Verbindung der königlichen Autorität mit dem Recht der Auswahl der Berater zeigte sich u.a. unter Elisabeth I., die jegliche Kritik an ihren Ratgebern ablehnte und damit versuchte, dem „Topos der schlechten Ratgeber" (OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, S. 333) in der Herrschaftskritik entgegenzutreten, vgl. ausführlich EBENDA, Kap. 6.3. In dieser *Grand Remonstrance* wurden jesuitische Papisten, Bischöfe und korrupter Klerus sowie Berater und Höflinge, die zugunsten fremder Mächte Einfluss nehmen würden, als Verursacher der aktuellen Schwierigkeiten Englands identifiziert. Sie würden für die „differences and discontents" zwischen dem König und seinen Untertanen sorgen, die Religion unterdrücken, die anglikanischen Gruppen auseinandertreiben und zugleich die papistischen Gruppen vereinen und schließlich Parlamente beim König schlecht reden, siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 64, hier S. 210f.

[444] Am 4. Januar 1642 hatte Karl I. mit der Unterstützung einiger bewaffneter Männer versucht, fünf Oppositionsführer der Commons sowie einen Peer aus den Lords entgegen dem Immunitätsprinzip im Parlament zu verhaften. Die Parlamentarier waren jedoch vorgewarnt und entkamen in die City of London, wo sie unter aufgebrachten Londoner Bürgern Schutz fanden. Die Londoner Wahlen im Dezember 1641 hatten ebenfalls eine puritanische Mehrheit im Stadtrat erbracht, die die Ziele der politischen Führer der Commons teilte, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 38. London hatte als freie Stadt zahlreiche Rechte, u.a. zur Selbstverwaltung, die bereits in der *Magna Carta* garantiert wurden und die Kontrolle des Monarchen über die Stadt beträchtlich einschränkten. Nach der versuchten Verhaftung der MPs traf sich das House of Commons in der Guildhall, welche innerhalb der Stadtgrenzen Londons lag. Nachdem Karl I. am 10. Januar 1649 London verlassen hatte, zogen die Commons im Triumphzug erneut in Westminster ein.

[445] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 97. In der *Militia Ordinance* wurde den vom Parlament in diesem Dokument ernannten Lord Lieutenants und Deputy Lieutenants der Counties erlaubt, die Miliz einzuberufen und zugleich wurde ihnen befohlen, auf weitere Anweisungen des Parlaments zu warten, siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 66, S. 219f.

Dass es bei der Verabschiedung der *Militia Ordinance* im Kern um die Frage der Souveränität ging, genauer um deren Verschiebung vom *King-in-Parliament* auf das Parlament allein, diskutierten bereits die Zeitgenossen intensiv, vgl. dazu den Aufsatz SCHWOERER: The Fittest Subject. Das Verhalten beider Parteien, Parlament und König, in kritischen Fragen ließ die Souveränitätsfrage immer wieder aufkommen und verschärfte den Konflikt ungemein. Besonders Karl I. tendierte dazu, auf Kritik damit zu reagieren, den Kritikpunkt zum Zentrum seiner Autorität zu machen und damit seine Gegner herauszufordern, ihn samt seiner Königswürde direkt anzugreifen, vgl. BENNETT: The Civil Wars, 30f.. Er unterschätzte dabei jedesmal, dass seine Gegner inzwischen zu einem

Rechte als oberster Gesetzgeber und als oberster Heerführer abgesprochen, was der überlieferten englischen Verfassung entgegenstand.

Daraufhin zog sich Karl I. im März 1642 nach York zurück und überließ damit dem Parlament, mit einem dominanten House of Commons, die Hauptstadt.[446] Von York aus veröffentlichte er Erklärungen gegen das Parlament – der Propagandakrieg der Bürgerkriege, der bisher unbekannte Ausmaße annehmen sollte, hatte begonnen.[447] Das Vorgehen des Parlaments, d.h. die unrechtmäßige Verabschiedung der *Militia Ordinance* und beginnendes Ausheben einer Armee durch das Parlament zusammen mit den Veröffentlichungen Karls brachten viele Angehörige der Gentry und der Peerage, besonders auch diejenigen, die nicht in London anwesend waren, auf die Seite des Königs.[448] Damit entstand eine Spaltung der englischen politischen Nation in Royalisten und Parlamentarier.[449] Der König inszenierte sich als

---

großen Teil dazu bereit waren.

[446] Vgl. zu der Bedeutung des Verlassens der Hauptstadt und damit des Überlassens der politischen Institutionen an seine Gegner auch LOCKYER: The Early Stuarts, S. 369 sowie unten Kap. 4.1. Mit ihm nach York und später Oxford, Karls Hauptquartier während der Bürgerkriege, ging eine große Minderheit MPs; etwa 40% aus dem House of Commons und sogar mehr aus dem House of Lords, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 45. Im Laufe des Sommers verließen einige Parlamentarier Karl wieder und schlossen sich erneut dem Londoner Parlament an, und auch im Laufe der Bürgerkriege waren Seitenwechsel an der Tagesordnung, vgl. dazu ausführlich die Studie HOPPER: Turncoats and Renegadoes.

[447] Eine der wichtigsten Sammlungen von Deklarationen, Flugschriften und -blättern sowie Veröffentlichungen von beiden Seiten sind die *Thomason Tracts* (1640-1661) in der British Library, die über 22.000 Texte umfassen, vgl. zu diesen ACHINSTEIN: Texts in conflict. Eine ausführliche Darstellung der publizistischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen und der Propaganda dieser Zeit findet sich bei PEACEY: Politicians and Pamphleteers. Vgl. auch HELMERS: The Royalist Republic zu der internationalen Dimension dieser publizistischen Auseinandersetzung und ihren Rückwirkungen auf die internationalen Beziehungen sowie BERGHAUS: Aufnahme zu der Rezeption der Bürgerkriege in deutschen Flugschriften. Die Vielzahl an Publikationen aller Art, die während der Bürgerkriege entstanden und die politische Fragmentierung unterstützten, wurde u.a. durch die Abschaffung der Star Chamber 1641, die auch die Zensur kontrollierte, ermöglicht. Vgl. zu der Rolle und den Ausmaßen dieses Propagandakrieges MORRILL: British Civil Wars, S. 21–23. Für das Problem der Absetzung von Karl I. und deren Rechtfertigung sind jedoch die Akten des Gerichtsprozesses und das Urteil die entscheidenden Quellen, daher wird die ausufernde Propaganda in der vorliegenden Arbeit nicht untersucht.

[448] Karl I. hob eine Armee über die mittelalterliche *Commission of Array* aus (GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 55, S. 258-261), mit der er Individuen und Gruppen zum Waffendienst verpflichten konnte, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 81. Zu der Diskussion zwischen Parlament und König über das Recht zur Musterung und zum Marschbefehl, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 69, S. 226f. In dieser Deklaration der Lords und Commons findet sich auch bereits die Rechtfertigung des Parlaments, dass sie die Krone entsprechend dem Gesetz verteidigen müssen, selbst gegen den Amtsinhaber (S. 227), dazu auch EBENDA, S. 182. Hier werden bereits deutlich die beiden Körper des Königs getrennt, was die Diskussionen und Herrschaftsaushandlungen auch später immer wieder beeinflussen sollte. Diese Trennung von Amt und Person wurde in England bereits 1327 bei der Absetzung Eduards II. als Legitimation genutzt, vgl. SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 208. John P. Kenyon erfasste das Problem ziemlich genau: „Reverence for the kingly office was universal, but so was distrust of the kingly person [...]“ (EBENDA, S. 183). Vgl. zu diesem Problem unten, Kap. 5.1.

Die Finanzierung der jeweiligen Truppen stellte für beide Seiten ein Problem dar, welches sich über die gesamte Bürgerkriegszeit hinzog. Über individuelle Spenden und Steuererhebungen in den von ihnen kontrollierten Counties versuchten sie jeweils Gelder einzutreiben. Zu den langfristigen Wirkungen der Reform des Steuersystems in den parlamentarisch kontrollierten Counties und, nach Ende der Bürgerkriege, in ganz England, vgl. die Studie von BRADDICK: Parliamentary taxation, in der die 1640er Jahre als wichtige Periode in der Entwicklung Englands zu einem Steuerstaat ausgemacht werden.

[449] Vgl. grundlegend zu der politischen Position und den Schriften der Royalisten WILCHER: The Writing of

Verteidiger der Anglikanischen Kirche gegen den Puritanismus sowie als rechtmäßiger und von Gott eingesetzter Vertreter der englischen Herrschaft gegen radikale Reformer und Rebellen. Diese Wahrnehmung des Parlaments als Rebellen gegen Karls rechtmäßige Herrschaft verweist darauf, dass Karl das Parlament nicht als Mitinhaber der englischen Souveränität verstand, sondern als seine ihm unter allen Umständen zum Gehorsam verpflichteten Untertanen. Die Institution des Parlaments, mehr als die Summe seiner einzelnen Mitglieder, gehörte jedoch untrennbar zur höchsten Souveränität Englands, der *King-in-Parliament*-Souveränität, von der der König zwar der mächtigste und übergeordnete Teil war, aber eben nicht der alleinige.[450] Die Parlamentarier warfen dem König dagegen vor, dass sie durch seine unverantwortliche und nicht vertrauenswürdige Ausübung seines Amtes dazu getrieben worden seien, im Namen der Krone gegen den Amtsinhaber zu agieren, der zudem schlecht beraten werde.[451] Karls fortgesetzte Zusammenarbeit mit Katholiken, Versammlungen von bewaffneten Männern in seinem Namen und die Abreise der Königin mit den Kronjuwelen sprächen für eine Bedrohung des Parlaments und des Protestantismus durch den König.[452] In den *Nineteen Propositions* vom 1. Juni 1642 nannte das Parlament seine Forderungen an den König, um die Krise beenden zu können: Berater sollten nur mit Genehmigung des Parlaments dem Privy Council angehören dürfen, nur der Privy Council und das Parlament sollten den König beraten dürfen, Heiratspolitik solle nur noch mit Parlamentszustimmung stattfinden und England solle eine Allianz mit anderen protestantischen Ländern zur Verteidigung gegen den Papismus

---

Royalism und ROBERTSON: Royalists at War speziell für Schottland und Irland.

[450] Die Aufteilung der englischen Souveränität in die drei Teile König, House of Lords und House of Commons führte in den Auseinandersetzungen der Bürgerkriege schließlich zu einer kompletten Teilung der Souveränität und einer Ausschaltung der beiden anderen Teile durch das House of Commons, vgl. zu letzterem Punkt Corinne Comstock Weston: „[...] one estate had devoured the other two, and government by king, lords, and commons had gone.“ (COMSTOCK WESTON: English Constitutional Doctrines, S. 439.

[451] Siehe dazu KENYON: The Stuart Constitution, S. 243. Trotz dieser Vorwürfe stand die rechtliche und staatstheoretische Argumentation des Parlaments auf wackligen Beinen. Am Ende lief es auf Ungehorsam gegen den Monarchen hinaus; dies war gegen die politische Kultur der Zeit, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 65. Daher wurde auch mehrmals von MPs angemerkt, dass selbst ein militärischer Sieg die Probleme nicht lösen könne, da nur mit dem König eine Zukunft zu denken war, vgl. u.a. EBENDA sowie die Diskussionen und Entwicklungen nach dem Sieg des Parlaments weiter unten in diesem Kapitel. Zu dem Unbehagen vieler MPs über das eigene Vorgehen, zu dem sie sich trotz allem gezwungen fühlten bzw. vermutlich keine Alternative sahen, vgl. SCHWOERER: The Fittest Subject, S. 62 in Bezug auf die *Militia Ordinance*. Vgl. zudem Kap. 4.6.
Die Argumentation des Parlaments basierte auf der Herrschaftsvorstellung der zwei Körper des Königs (grundlegend dazu KANTOROWICZ: Zwei Körper) und wurde u.a. durch Medaillen und Münzen zum Ausdruck gebracht, die noch 1642 den König (als politischer Körper) im Einklang mit dem Parlament und als Verkörperung des Grundsatzes *King-in-Parliament* zeigten, vgl. EBENDA, S. 42f. sowie die Abbildungen 1 a-g und 2 im selben Buch.

[452] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 98. Das Parlament befürchtete insbesondere, dass Karl I. alles Erreichte der ersten Sitzungsperiode durch Gewalt wieder rückgängig machen und erneut eine persönliche Regierung ausüben würde, vgl. u.a. SEEL: Regicide and republic, S. 81. Hier ist der massive Vertrauensverlust des Parlaments in seinen König zu sehen, der die Parlamentarier an der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen und gesetzlichen Einschränkungen zweifeln ließ.

eingehen.[453] Mit diesem Dokument beanspruchte das Parlament einen erheblichen Teil der Regierung und schränkte die Rechte des Königs klar ein. Am 18. Juni 1642 antwortete Karl I. auf diese Forderungen.[454] In seiner Antwort führte er aus, dass England die bestmögliche Verfassung mit Anteilen aus Monarchie (König), Aristokratie (House of Lords) und Demokratie (House of Commons) habe, jedoch unumstritten mit dem König an der Spitze. Die Macht, die beide Häuser hätten, sei daher völlig ausreichend und jeder Versuch, weitere Macht zu erlangen, würde das Ende der Monarchie und damit Anarchie bedeuten. Über diese Probleme wurde der irische Aufstand zunächst in den Hintergrund verschoben.[455] Im Frühjahr und Sommer 1642 bereiteten sich beide Seiten auf eine gewaltsame Konfrontation vor und versuchten, im Land Unterstützung zu finden.[456] Viele Counties versuchten, sich ganz aus dem Krieg herauszuhalten und neutral zu bleiben, was jedoch nicht gelang.[457] Am 22. August 1642 erklärte Karl I. schließlich dem Parlament durch das Aufpflanzen seiner Standarte bei Nottingham den Krieg.[458]

Während die royalistische Partei zu Beginn des Bürgerkriegs in den Schlachten erfolgreicher war, schaffte sie es dennoch nicht, diese Erfolge zu verstetigen. Vor allem scheiterte sie daran,

---

[453] Siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 68, S. 222-226. Neben weiteren Maßnahmen gegen den Papismus werden ansonsten vor allem genauere Details der genannten Punkte ausgeführt.

[454] Siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 9, S. 18-20. Vgl. zu der in dieser Antwort von Karl I. vertretenen Vorstellung der *mixed monarchy*, COMSTOCK WESTON: English Constitutional Doctrines. Vgl. zu der weiten Verbreitung von Karls Antwort, COMSTOCK WESTON: English Constitutional Doctrines, 432f.

[455] Irland war daher bis 1649 nicht unter englischer Kontrolle und selbst in einen Bürgerkrieg verwickelt, der sich immer wieder mit dem Bürgerkriegen in England und Schottland vermischte, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 37. Bereits 1642 wurde von den Covenanters, in Absprache mit dem englischen Parlament, ein großes schottisches Kontingent nach Irland geschickt, welches jedoch von irischen Verbänden besiegt wurde, vgl. YOUNG: Covenant, Wars of the.

[456] Auf Grundlage der *Militia Ordinance* (Parlament) und der *Commission of Array* (König) fanden sich nun im ganzen Land Parlamentsanhänger bzw. Royalisten zusammen und stellten ihre eigenen Truppen auf, die jedoch vor allem regional agierten und nur widerwillig zu größeren Einheiten zusammengeschlossen werden konnten. Der Anteil Freiwilliger, die nicht nur mit ihrem Leben, sondern auch mit ihrem Vermögen für die jeweilige Sache einstanden, war ungewöhnlich hoch, vgl. dazu WOOLRYCH: The Civil Wars, 98f. Zu dem beispielhaften Vorgehen dieser Musterungen für Warwickshire, vgl. EBENDA, S. 100f. Zu der Finanzierung der beiden Armeen, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 243–245.

Die Entscheidung der einzelnen Counties für König oder Parlament hing von verschiedenen Faktoren ab: lokale Gegebenheiten, die politische Meinung des Patrons oder der dominanten Gruppe im County, Wirtschaftsbeziehungen etc. spielten dabei eine weit größere Rolle als die Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe. Religion spielte ebenfalls eine große Rolle: Radikalere Puritaner erklärten sich mehrheitlich für das Parlament, während Katholiken, Arminianer und gemäßigte Anglikaner eher zu Karl I. hielten, vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 98. Zu den Entscheidungen einzelner Counties in dieser Frage gibt es zahlreiche Einzelstudien, die den Entscheidungsprozess und das weitere Verhalten des Counties während des Bürgerkriegs genau analysieren, vgl. EBENDA. Im Allgemeinen war die royalistische Partei eher im Norden und Westen des Landes, inkl. Wales, zu finden, die Parlamentarier hingegen in London sowie im Süden und Osten des Landes.

[457] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 98. Die lokalen Autoritäten versuchten sowohl zwischen den unterschiedlichen Parteien innerhalb ihres Counties als auch mit den externen Kräften von König und Parlament Vereinbarungen zur Beendigung jeglicher Auseinandersetzungen zu treffen, vgl. z.B. das *Neutralitätsabkommen* von Cheshire von 1642, LINDLEY: The English Civil War, 101f.

[458] Die Proklamation Karls, die das Aufpflanzen der Standarte begleitete, ist nicht überliefert. Für eine aktuelle Diskussion und Analyse der verschiedenen militärischen Taktiken, vgl. BLACK: European Warfare, S. 153-159.

das strategisch wichtige London einzunehmen.[459] Die Parlamentspartei hatte damit einen großen Teil der englischen Ressourcen unter ihrer Kontrolle. Zu diesen Ressourcen gehörte auch die mit dem Schiffsgeld ausgebaute Navy, die blockierte Festungen und Verteidigungsposten auf Seiten des Parlaments versorgte. Die Situation mit einer leichten Dominanz der Royalisten änderte sich 1643 durch die Parteinahme der beiden anderen Königreiche Karls I. Während es dem englischen Parlament gelang, schottische Unterstützung zu gewinnen,[460] erklärten sich die Iren für Karl I.[461] Damit verlor Karl jedoch weitere Sympathien in der englischen Bevölkerung. Sein Bündnis mit den katholischen Iren bestätigte die Vorwürfe der Schotten aus den Bischofskriegen und des englischen Parlaments, dass Karl eine pro-katholische Politik verfolge.[462] Militärisch mussten die Royalisten immer mehr Niederlagen einstecken, nachdem es dem Parlament 1645 gelungen war, mit der New Model Army eine national agierende, disziplinierte Armee aufzubauen.[463] Am 5. Mai 1646 ergab sich Karl I. schließlich einem schottischen Kontingent.

Zum Zeitpunkt der Gefangennahme Karls I. hatten Kontingente der New Model Army die Kontrolle über große Teile Englands. Die Mitglieder des Langen Parlaments saßen in London,

---

[459] London war von besonderer Bedeutung aufgrund seiner Größe, seiner großen Bevölkerung (diese wurden für die parlamentarische Seite gemustert), seiner Ressourcen als Handels- und Finanzmarkt und seiner günstigen Lage an der Themse. Ausführlich zu der Rolle Londons in den Bürgerkriegen, siehe SEEL: Regicide and republic, Kap. 16, S. 178-183.

[460] Siehe WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 99. Die Bedingungen für die schottische Unterstützung wurden im *Solemn League and Covenant* (KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 76, S. 239-242) festgehalten, nach dem die anglikanische Kirche und die presbyterianische schottische Kirche so weit wie möglich angenähert werden sollten: „to bring the churches of God in the three kingdoms to the nearest conjunction and uniformity in religion, confessing of faith, form of church government, directory for worship, and catechising“ (EBENDA, S. 240). Dieser *Covenant* sollte von jedem männlichen Erwachsenen beider Königreiche geschworen werden.

[461] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 99. Der Vertrag mit der Konföderation Irland ermöglichte es Karl, englische Truppen aus Irland abzuziehen und sie in England einzusetzen.

[462] Vgl. dazu auch WORDEN: The English civil wars, 58f., wo Blair Worden darauf verweist, dass Briefe zwischen Karl und den katholischen Iren mit Zugeständnissen Karls an die irischen Katholiken vom Parlament abgefangen und veröffentlicht wurden. Damit verstärkte sich die Vorstellung einer Verbindung von Royalismus und Katholizismus.

[463] Die Einführung dieser neuartigen Armee ging auf die puritanische Partei im House of Commons zurück und führte im Winter 1644/45 zu heftigen Diskussionen. Zeitgleich wurde auch eine *Self-Denying Ordinance* (GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 63, S. 287f.) diskutiert und schließlich Anfang April 1645 verabschiedet, nach der MPs beider Häuser nicht zeitgleich ein militärisches Kommando und ein ziviles Amt innehaben konnten. Damit mussten die Armeeführer aus der Peerage von ihrem militärischen Kommando zurücktreten oder ihren Sitz im Parlament aufgeben, vgl. dazu WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 103. Eine Ausnahme wurde für Oliver Cromwell gemacht, der zwar zuerst sein militärisches Kommando niederlegte, doch im Sommer 1645 speziell von Thomas Fairfax für die Kavallerie angefordert wurde, vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 106. Die New Model Army stand unter dem Kommando von Thomas Fairfax, einem Angehörigen der schottischen Peerage (und damit nicht von der *Self-Denying Ordinance* betroffen), Philip Skippon als oberstem Führer der Infanterie und Oliver Cromwell als oberstem Führer der Kavallerie. Zu Beginn wurde die New Model Army aus den größeren Armeen parlamentarischer Kommandeure gebildet, zudem wurden die bisher von Cromwell angeführten sog. Ironsides, eine Kavallerieeinheit, übernommen. Letztere waren bereits für ihren religiösen Enthusiasmus und ihre radikalen religiösen Ansichten bekannt, was bald auch für den Rest der einfachen Soldaten der New Model Army gelten sollte, vgl. dazu WOOLRYCH: The Civil Wars, 103 und S. 106.

die königliche Familie war im französischen Exil oder unter parlamentarischer Kontrolle,[464] schottische Kontingente kontrollierten den Norden Englands und die verbliebenen Royalisten wurden schließlich von Karl I. zur Niederlegung der Waffen aufgefordert. Der Bürgerkrieg hatte rund 190.000 Leben gekostet, sei es direkt durch Kampfhandlungen oder indirekt z.B. durch Hungersnöte.[465] Die siegreiche Allianz aus Parlament, New Model Army und schottischen Covenanters war sich einig in ihrem Bestreben, die Situation möglichst schnell zu klären und mit dem König zu einer Lösung zu kommen. Verhandlungen begannen sowohl mit Karl I. als auch zwischen den verschiedenen Gruppen. Zunächst ging es um eine Einigung zwischen dem englischen Parlament und Schottland über die Frage der Kontrolle über den König sowie die Interpretation und Erfüllung des *Solemn League and Covenant*.[466] Im Januar/Februar 1647 folgten als Ergebnis dieser Verhandlungen der Rückzug der schottischen Armee und die Übergabe Karls an das Parlament.[467] Die Verhandlungen mit Karl hingegen zogen sich in die Länge. Das erste Friedensangebot an Karl I. stammte von der vereinigten parlamentarischen Seite, die *Newcastle Propositions* vom Juli 1646.[468] Es vereinigte die Bedingungen der presbyterianischen Gruppen im Parlament und der Schotten nach einer presbyterianischen Kirchenverfassung mit den strengen politischen Kontrollmechanismen, die die Independents einführen wollten. Eine zwanzigjährige parlamentarische Kontrolle über die Streitkräfte gehörte ebenso dazu wie die Oberhoheit der Stadt London über den Tower und schließlich, dass alle parlamentarischen Ordinances zwischen 1642 und 1646 anerkannt werden würden.

Das nächste Angebot waren die *Heads of Proposal*, die die New Model Army dem König im

---

[464] Karls zweitältester Sohn Jakob (II.), seine zweitälteste Tochter Elisabeth Stuart und sein dritter Sohn Heinrich befanden sich unter der Obhut des Parlaments in den königlichen Wohnungen im Tower. Jakob (II.) gelang 1648 die Flucht auf den Kontinent, wo sich bereits seine Mutter, sein älterer Bruder Karl (II.) und seine jüngste Schwester Henrietta aufhielten. Elisabeth Stuart sollte noch 1650 in parlamentarischer Gefangenschaft vermutlich an einer Lungenentzündung sterben. Heinrich wurde 1652 unter Oliver Cromwell freigelassen und ging ebenfalls ins Exil nach Paris.

[465] Siehe SEEL: Regicide and republic, S. 104. Das waren etwa 3,8 % der Gesamtbevölkerung Englands. Die Schätzungen zu den Opfern der Bürgerkriege gehen weit auseinander und sind vor allem deswegen schwer zu bestimmen, da die Opfer der großen Schlachten nur einen geringen Anteil ausmachten. Die meisten Menschen starben bei kleineren Scharmützeln, Unfällen mit explodierenden Pulverfässern o.ä. und durch die Folgen des Krieges, z.B. Missernten, Hungersnöte und Krankheiten, vgl. WOOLRYCH: Britain in Revolution, 335f.

[466] Vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 107. Eine Durchsetzung der in dieser Vereinbarung verlangten Abschaffung der Episkopalverfassung der anglikanischen Kirche war 1646 in England noch nicht realisierbar, auch wenn viele MPs dies persönlich durchaus unterstützten. Stattdessen wurden im August 1645 zwar die Bistümer der anglikanischen Kirche abgeschafft, die Kirche blieb jedoch weiterhin unter Kontrolle der Regierung, statt wie in Schottland unabhängig zu werden, vgl. dazu SEEL: Regicide and republic, S. 107.

[467] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 110. Mit dieser Übergabe beanspruchte das englische Parlament zugleich die alleinige Jurisdiktion über Karl I., was zu Konflikten mit den schottischen Covenanters sowie unter den Covenanters selber führte, die Karl ebenfalls als ihren König akzeptierten, vgl. YOUNG: Covenant, Wars of the sowie ausführlich BENNETT: The Civil Wars, S. 284–290.

Während der Überführung Karls I. in den Süden Englands versuchten zahlreiche (royalistische) Kranke zu ihm zu gelangen und sich von ihm heilen zu lassen. Damit verstärkten sie den Glauben an eine Sakralität des Königs und dass nur dieser in der Lage sei, England zu heilen, vgl. BLOCH: Die wundertätigen Könige, S. 397–399.

[468] GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 66, S. 290-306.

Juli 1647 vorlegte.[469] Auch in diesen wurde besonders auf die parlamentarischen Kontrollmechanismen Wert gelegt, die Kontrolle über das Militär sollte das Parlament nun nur noch für zehn Jahre haben, und nach und nach sollte die königliche Familie, unter parlamentarischer Kontrolle, zu einer „condition of safety, honour and freedom in this nation, without diminution to their personal rights, or further limitation to the exercise of the regal power [...]"[470] wiederhergestellt werden. Besonderer Wert wurde zudem auf die Zahlung des ausstehenden Solds gelegt. Insgesamt war dieses Verhandlungsangebot deutlich weniger restriktiv als die *Newcastle Propositions*.

Im Oktober 1647 legten die Leveller ihr *Agreement of the People* vor.[471] Dieses unterschied sich bereits sprachlich deutlich von den beiden vorhergehenden, indem auf Gottes Unterstützung ihres Anliegens verwiesen wurde, welche sich im Sieg über ihre Gegner gezeigt habe. Religiöse Freiheit, die regelmäßige Einberufung von Parlamenten und rechtliche Gleichstellung sind zentrale Forderungen dieses Angebots, welches zwar publiziert wurde, jedoch weder von Armee noch Parlament dem König vorgelegt worden war.[472]

Nach seiner Flucht auf die Isle of Wight begann Karl I. in Verhandlungen mit schottischen und parlamentarischen Gesandten zu treten. Die Parlamentarier schlugen die *Four Bills* vor, welche von Karl jedoch abgelehnt wurden.[473] Stattdessen ging er ein geheimes Abkommen mit den Schotten ein und der zweite Bürgerkrieg begann.[474] Die *Four Bills* hatten die Forderungen aus der gescheiterten *Newcastle Proposition* nahezu unverändert aufgegriffen. In dem Vertrag mit Schottland musste Karl I. dagegen nur der Anerkennung und Umsetzung der *Solemn League and Covenant* zustimmen sowie der Beratung durch Schottland in allen weiteren Verhandlungen mit dem englischen Parlament.[475]

In der zunächst schottischen, später englischen Gefangenschaft, agierte Karl mit Hinhaltetaktiken: Jegliche Verhandlungsversuche des englischen Parlaments, der New Model Army oder der schottischen Regierung wurden weder abgelehnt noch angenommen, sondern Karl verlangte immer wieder mehr Zeit[476] und nach London gebracht zu werden, um direkt mit

---

[469] KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 83, S. 268-274.
[470] EBENDA, S. 272.
[471] EBENDA, Dokument 84, S. 274-276.
[472] Vgl. dazu EBENDA, S. 250f.
[473] GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 75, S. 335-347.
[474] EBENDA, Dokument 76, S. 347-352.
[475] John Kenyon weist darauf hin, dass Karl I. nur der Vereinbarung zustimmte, die ihm weder die Kontrolle über die Armee noch das Recht zur Auswahl seiner eigenen Berater absprach, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 253..
[476] Siehe z.B. die erste Antwort des Königs auf die *Newcastle Propositions*, GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 67, S. 306-308: „it is very difficult to return a particular and positive answer, before a full debate, [...]" (EBENDA, S. 306).

dem Parlament verhandeln zu können.[477] Trotzdem war zu diesem Zeitpunkt eine Lösung ohne Beteiligung des Königs noch nicht denkbar. Daher musste mit Karl I. eine Einigung über die Fortführung der englischen Herrschaft erzielt werden. Die Unterschiede in den Zielen der alliierten siegreichen Gruppierungen auf Seiten des englischen Parlaments wurden immer deutlicher, je länger die Situation mit dem König in Gefangenschaft und damit einer nicht funktionierenden Regierung andauerte. Die Mitglieder des englischen Langen Parlaments teilten sich seit spätestens 1645 erneut in zwei Gruppen auf:[478] die Presbyterians und die Independents.[479] Die neugeschaffene nationale Armee, die New Model Army, hatte sich 1647 von der politischen Kontrolle des Parlaments gelöst und agierte nun unter der Führung von Thomas Fairfax, Oliver Cromwell und Henry Ireton als politische Fraktion, oftmals gemeinsam mit den Independents.[480] Doch auch die Armee war intern gespalten in eher gemäßigte Independents und radikalere Gruppen, teils Leveller[481]. Und schließlich gab es noch Schottland,

---

[477] Siehe GARDINER: The Constitutional Documents, S. 307. Diese Forderung wurde von Karl öfter wiederholt, während das Parlament sie komplett ignorierte und Karl auch nicht nach London holte.

[478] Bildung von konkurrierenden Parteien gab es auch vorher schon, so z.B. seit Ausbruch des Bürgerkriegs zwischen einer Friedens- und einer Kriegspartei am jeweiligen Ende des politischen Spektrums, vgl. WORDEN: The Rump Parliament, 4f. Die Parlamentarier bildeten deutlich weniger als die Royalisten eine einheitliche Front; Diskussionen über die verschiedenen Kriegsziele prägten das Lange Parlament. Die Zuschreibung an Gruppierungen können hierbei nur zur groben Orientierung dienen; klare Parteien mit eindeutigen Zuordnungen der Parlamentarier existierten nicht. Vielmehr gab es ein ständiges Verhandeln, Zugehörigkeiten zu Netzwerken und unterschiedliche politische Ideen, die die Diskussionen prägten, vgl. dazu auch WORDEN: The Rump Parliament, S. 8–11 sowie zu den verschiedenen politischen Ideen besonders DZELZAINIS: Ideas in conflict.

[479] Diese Bezeichnungen gehen auf die ursprünglichen Ziele bei der Kirchenorganisation der anglikanischen Kirche zurück: Während die Presbyterianer die Umsetzung des *Solemn League und Covenant*, d.h. eine autoritäre presbyterianische Kirche in England, unterstützten, wollten die Independents weiterreichende Garantien für die religiöse Freiheit protestantischer Gemeinden erreichen. Die Presbyterianer, die zu großen Teilen aus der Friedenspartei hervorgingen, verfolgten die Restauration Karls auf den Thron (unter Anerkennung der erreichten parlamentarischen Politik) und die Aushandlung von Friedensbedingungen. Die Independents vertraten, wie auch in religiösen Fragen, ein breites Spektrum von Monarchisten bis hin zu Republikanern. Die aus der Kriegspartei hervorgegangene Gruppierung strebte jedoch den Frieden nach einem entscheidenden Sieg an, der militärische und politische Kontrolle über den König und rigide Friedensbedingungen erlauben würde, und war gegen eine Auflösung der New Model Army nach Ende des 1. Bürgerkriegs, vgl. ausführlicher dazu WOOLRYCH: The Civil Wars, 106f. und S. 110 sowie SEEL: Regicide and republic, S. 97.

[480] Nach dem Ende der militärischen Auseinandersetzungen und dem Rückzug der schottischen Armee wollte das Parlament die New Model Army und alle übrigen Kontingente auflösen. Das Problem war dabei zum einen, dass das Parlament nur für sechs Wochen ausstehende Soldzahlungen anbieten konnte, während diese jedoch zwischen 18 und 43 Wochen – je nach Einheit – im Rückstand waren. Zum anderen gab es keine Sicherheit, dass gegen Aktionen der Soldaten im Krieg nicht rechtlich vorgegangen werden würde. Zur Politisierung und Radikalisierung der New Model Army, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 246–248.
Bis zum Mai 1647 hatte sich die Armee politisch organisiert und schließlich musste auch Fairfax diesem Druck nachgeben und entgegen dem Parlamentsbefehl zur Auflösung im Juni 1647 zu einem allgemeinen Treffen der Armee einladen. Dort wurde mit Fairfax, Cromwell und Ireton sowie zwei Offizieren und zwei Soldaten aus jedem Regiment das *General Council* etabliert, sozusagen der politische Arm der Armee, siehe KENYON: The Stuart Constitution, S. 248.

[481] Eine der radikalsten Gruppierungen, die in der zweiten Hälfte der 1640er Jahre entstanden waren, waren die Levellers, die Ideen von Volkssouveränität, allgemeinem Wahlrecht für alle erwachsenen Männer und Reformen von Parlament und Kirche vertraten. Vor allem in London etablierten sich solche Gruppierungen und verbreiteten ihre Ansichten in Flugblättern und -schriften, vgl. GREYERZ: England, Kap. 3.3 und 3.4 für einen ausführlichen Überblick über diese Gruppierungen, und WORDEN: The English civil wars, 81f. zu der Bedeutung der Presse für die Entstehung dieser zahlreichen Gruppierungen. Zu der weitreichenden Verbreitung von Flugschriften,

wo sich inzwischen Covenanter und Nicht-Covenanter voneinander getrennt hatten.[482]

Am 4. Juni 1647 entführten Mitglieder der New Model Army den König aus der parlamentarischen Gefangenschaft und versicherten sich so eines Druckmittels in ihren Verhandlungen mit dem Parlament über die Bezahlung sowie über ihre weitere Beschäftigung und politischen Ziele.[483] Die Verhandlungen der New Model Army mit Karl I. scheiterten ebenfalls an der Hinhaltetaktik des Königs. Dieser hoffte darauf, dass sich seine Gegner über die Spaltung in Presbyterians und Independents mit der New Model Army selbst zerstören würden.[484] Dazu kam es jedoch nicht; die New Model Army befriedete London nach Aufständen des Mobs und errichtete ihr Hauptquartier in Putney in der Nähe von London.[485] Während die Verhandlungen zwischen der Armee und dem König stockten und die Diskussionen innerhalb der Armee immer radikaler wurden, gelang es Karl I. schließlich am 11. November 1647 aus seiner Gefangenschaft zu fliehen und Zuflucht auf der Isle of Wight in parlamentarischer Gefangenschaft zu finden. In Reaktion darauf gelang es Fairfax, seine gespaltete Armee wieder auf eine Linie zu bringen, rechtzeitig vor dem Ausbruch des zweiten Bürgerkriegs, welcher in Folge eines Geheimabkommens Karls I. vom 26. Dezember mit seinen schottischen Untertanen begann, die inzwischen politisch weitaus gespaltener waren als zur Zeit der Bischofskriege.[486] Zugleich lehnte Karl nun auch offiziell die Verhandlungsangebote des Parlaments ab. Daraufhin verbat das Parlament jede weitere Verhandlung mit dem König.[487] Ab April 1648 gab es gegen die Maßnahmen des Parlaments Aufstände zunächst in Südwales,

---

Zeitungen und Pamphleten in dieser Zeit, vgl. PEACEY: Publicising Parliament. Viele dieser Gruppen entstanden auch aus einer Enttäuschung über das Lange Parlament, dem es trotz des militärischen Sieges nicht gelungen war, Kriegsziele zu nennen und umzusetzen, vgl. KENYON: The Stuart Constitution, S. 247. Insgesamt hatten radikale Gruppen nur sehr begrenzt Einfluss auf die Ereignisse, aber sie prägten die öffentliche Meinung und schürten die Angst vor weiteren Radikalisierungen, vgl. DOW: Radicalism in the, S. 82.

[482] Vgl. dazu ausführlich ROBERTSON: Royalists at War, S. 153–163. Robertson führt das Erstarken der schottischen Nicht-Covenanter weniger auf einen stärker werdenden Royalismus zurück, sondern vielmehr auf die weitreichende Gegnerschaft zu dem Anführer der Covenanters, dem Marquis of Argyll, vgl. EBENDA, S. 152.

[483] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 110 und FITZGIBBONS: Cromwell's head, S. 108f. Diese Vorstellungen über die weitere Entwicklung wurden in den *Heads of Proposal* vom 17. Juli 1647 zusammengefasst.

[484] Vgl. WORDEN: The English civil wars, 77f.

[485] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, 110f. In Putney bei London kam es zu den Putney Debates ab September 1647, bei denen die verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Armee über ein gemeinsames Vorgehen berieten. Inzwischen hatten sich nämlich in der Armee radikale Fraktionen gebildet, die weitergehende politische Reformen anstrebten und kritisch gegenüber den Verhandlungen mit dem König waren, vgl. EBENDA, S. 111. Neben den inhaltlichen Fragen zur Ausgestaltung zukünftiger Politik war damit auch die Frage nach der politischen Durchsetzung verbunden: Noch verstand sich die Armee als an das Parlament und die Verfassung gebunden, doch die Möglichkeit einer gewaltsamen Durchsetzung ihrer Politik wurde erstmals diskutiert, vgl. EBENDA, S. 112.

[486] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 112. Nach diesem Abkommen sollte Schottland Karl I. eine neue Armee schicken und er seine royalistischen Unterstützer erneut zum Krieg aufrufen. Im Gegenzug sollte der König die Etablierung des Presbyterianismus zunächst für drei Jahre anerkennen, siehe auch KENYON: The Stuart Constitution, S. 251. Zu der Spaltung der Schotten in zwei unterschiedliche politische Lager, vgl. YOUNG: Covenant, Wars of the.

[487] Vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 111 und KENYON: The Stuart Constitution, S. 251.

später auch in Kent und Essex.[488] Während Cromwell und Fairfax gegen diese Aufstände vorgingen, wurden die Aufständischen von Royalisten organisiert und der zweite Bürgerkrieg brach aus. Die schottische Armee war bis dahin noch nicht einsatzbereit und der Ruf zu den Waffen im Norden Englands hatte deutlich weniger Resonanz als erhofft. Bereits Ende August 1648 mussten sich die royalistischen Armeen im Norden und im Süden ergeben und den Bürgerkrieg damit beenden.[489] Die erneute militärische Niederlage wurden von vielen Soldaten als Strafe Gottes dafür gesehen, dass Karl I. versucht habe, das Ergebnis des ersten Bürgerkriegs rückgängig zu machen.[490] Nach dieser Interpretation waren die Niederlagen Karls in den beiden englischen Bürgerkriegen als Zeichen dafür zu sehen, dass er von Gott verlassen sei; mehr noch, dass er von Gott bestraft werde und die New Model Army Gottes Instrument dieser Bestrafung sei.[491] Die Verhandlungen des Parlaments, nun wieder unter presbyterianischer Dominanz,[492] mit dem König begannen erneut, nachdem das Verbot, mit dem König zu verhandeln, aufgehoben worden war. Die New Model Army sah solche Maßnahmen jedoch immer kritischer: für sie war der König „that man of blood"[493] geworden, dessen Versprechen nicht getraut

---

[488] Wirtschaftliche Schwierigkeiten durch den Krieg und Missernten ließen die auf Kriegsniveau gebliebenen Steuerabgaben an das Parlament, welches u.a. noch größere Summen an Schottland und an die New Model Army zu zahlen hatte, besonders hart und die strikte Durchsetzung der Herrschaft als parlamentarische Tyrannei erscheinen, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 112 sowie SCHRÖDER: Die Revolutionen Englands, 110f.

[489] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 118.

[490] Vgl. BURGESS: Regicide, S. 217. Zu der Wut der Soldaten über dieses unnötige Blutvergießen und dem daraus folgenden Entschluss, Karl I. für diese Blutschuld anzuklagen, siehe weiter unten sowie CRAWFORD: Charles Stuart, 55f. und S. 61. Zu der Bedeutung von Gottesurteilen für die Rechtfertigung von Regiziden, vgl. WREDE: Königsmord, Tyrannentod, 242f.

[491] Vgl. CRAWFORD: Charles Stuart, S. 56 sowie PEČAR: Warum musste Karl I. sterben?, 245f.
Die hohe Bedeutung eines Endzeitglaubens kann bereits seit Beginn der Bürgerkriege festgestellt werden und stimmt mit Entwicklungen im restlichen Europa zum Höhepunkt sowohl kriegerischer Auseinandersetzungen als auch der sog. Kleinen Eiszeit überein, vgl. zu den europaweiten politischen Unruhen in der Mitte des 17. Jahrhunderts ELLIOTT: Revolution and Continuity. Dieser Glauben wurde unterstützt von den weitverbreiteten Erzählungen aus den *Acts and Monuments* von John Foxe (ausführlich zu dieser Publikation, siehe oben, Kap. 3.2.1), den Predigten der Puritaner und der schottischen Geistlichen, die für die Verhandlungen mit Karl 1640/41 in London waren, und vor allem durch politische Ereignisse am Anfang der 1640er Jahre, wie die Abschaffung der Bischofskirche in Schottland oder die Revolten gegen Spanien in Portugal und Katalonien, vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 96 und GREYERZ: England, S. 96f. Vgl. zu der Wahrnehmung des Schlachtentods von Königen als Gottesurteil EVANS: The death of kings, S. 120 für das spätmittelalterliche England.

[492] Vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 98 und allgemein S. 95-99 zu der royalistischen bzw. anti-Independent Bewegung 1647/48, die die Presbyterianer im Parlament stärkte.

[493] Diese alttestamentarische Formulierung (4. Mos 35,33 zur Blutschuld sowie 2. Sam 16,8 zu dieser Formulierung) wurde vermutlich erstmals bei dem Windsor Prayer Meeting vom 1. Mai 1648, welches in den Erinnerungen eines Teilnehmers überliefert ist, explizit auf Karl I. angewandt und mit einer Forderung nach Bestrafung verbunden: „that it was our duty, if ever the Lord brought us back again in peace, to call Charles Stuart, that man of blood, to an account, for that blood he had shed, and mischief he had done, to his utmost, against the Lord's cause and people in these poor nations: [...]" (LINDLEY: The English Civil War, 167f., Zitat S. 167). Mit einer solchen Sichtweise auf Karl I. war es geradezu die Pflicht, Karl zu verurteilen und hinzurichten, um eine Strafe Gottes abzuwenden, vgl. dazu HOLMES: The Trial and Execution, S. 316 und CRAWFORD: Charles Stuart, 44f. Ausführlich zu der Bezeichnung Karls als „Man of Blood" und den daraus folgenden Implikationen, z.B. der Entsakralisierung des Königs, vgl. CRAWFORD: Charles Stuart, besonders S. 61. Fragen, wer die Blutschuld an den Bürgerkriegen trage, beschäftigten bereits die Zeitgenossen, die die Kriege u.a. als Strafe Gottes über England ansahen und in dem Glauben waren, dass nur eine Bestrafung der Verantwortlichen diese Strafe beenden könne,

werden konnte und der die Schuld an diesem zweiten Bürgerkrieg trug. Fairfax und Cromwell wussten nicht, wie sie damit umgehen sollten. Schließlich ergriff Ireton mit seiner Forderung, den König anzuklagen, die Initiative.[494] Im November 1648 übernahm die New Model Army Karl I. erneut vom Parlament und brachte ihn nach London. Hier sollte ihm schließlich der Prozess gemacht werden.

3.4.4 Verurteilung, Hinrichtung und Karl I. als Märtyrer

In London war das Parlament nicht bereit, die politischen Vorstellungen der New Model Army umzusetzen und Karl I. anzuklagen. Eine Mehrheit der Parlamentarier wollte weiterhin versuchen, mit Karl I. zu einer Einigung zu gelangen, und stimmte am 5. Dezember dafür, in erneute Verhandlungen einzutreten. Die Spaltung des Langen Parlaments in Presbyterians und Independents war damit stärker denn je, bis schließlich die Armee unter dem Kommando von Colonel Thomas Pride am 6. und 7. Dezember 1648 gewaltsam MPs der Commons, die die Verhandlungen mit dem König unterstützten, am Betreten des Sitzungshauses hinderte und aus dem Parlament ausschloss. Dieser Pride's Purge beließ von den ursprünglich 500 ca. 70 Mitglieder der Commons als sog. Rumpfparlament.[495] Damit war die Frage nach dem weiteren Vorgehen noch nicht beantwortet; klar war nur, dass die New Model Army, dann unter der politischen Führung von Ireton, während sich Fairfax[496] und Cromwell weiterhin zurückhielten, mit dem Rumpfparlament zusammen die Entscheidungsgewalt über den König und die weitere Entwicklung Englands hatten. Im Dezember 1648 diskutierten die verbliebenen MPs in Westminster und die Armee in Whitehall, wie es nun weitergehen solle, und bereiteten zugleich den verlangten Prozess vor.[497] Währenddessen zogen sich Angehörige der politischen Elite, die

---

vgl. dazu EBENDA, S. 46-53.

[494] S. KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 86, S. 281-292, besonders S. 285 und S. 288f. Zu der Frage der Verhandlungen des Parlaments mit Karl I. nach dem zweiten Bürgerkrieg, vgl. EBENDA, S. 251f.

[495] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 118. 45 MPs wurden verhaftet und erst einige Tage später wieder freigelassen, 186 weiteren der Zutritt verwehrt, 86 zogen sich freiwillig zurück und weitere ca. 80 erschienen bis Februar nicht zu den Sitzungen, vgl. auch SEEL: Regicide and republic, S. 113. Grundsätzlich zum Rumpfparlament, siehe WORDEN: The Rump Parliament.

[496] Thomas Fairfax, der als Führer der New Model Army eine dominante politische Rolle hätte einnehmen können, tat dies nicht. Die politische Führung der Armee fiel daher an Cromwell und Ireton sowie das Council, zu dem auch Fairfax gehörte. Einstimmig wird dieser in der Forschungsliteratur als brillanter Kriegsführer bezeichnet, der sich jedoch aus jeglicher Politik, die über die direkten Belange der Armee hinausging, heraushielt. Möglicherweise fehlte ihm dafür auch das politische Geschick, vgl. u.a. WEDGWOOD: Tod dem König, 28f.

[497] Vgl. WEDGWOOD: Tod dem König, 80f. Die Ereignisse im Dezember 1648 und Januar 1649, d.h. die Diskussionen in Parlament und Armee sowie die Vorbereitung und Durchführung des Gerichtsprozesses, wurden intensiv von Gerüchten in London begleitet, und es gibt nur wenige verlässliche Quellen über die genauen Vorgänge. Veröffentlicht wurden hingegen die Ergebnisse der Diskussionen in Form von öffentlichen

nicht mit dem Vorgehen der Armee übereinstimmten, von diesen Diskussionen oder gar ganz aus London zurück.[498] Gegenstimmen fanden sich in London vor allem bei presbyterianischen Geistlichen, die von ihren Kanzeln das Vorgehen der Armee und später die Einrichtung des High Court of Justice und den Prozess gegen Karl I. verurteilten, jedoch keinen Mob mobilisieren konnten wie zu Beginn der Bürgerkriege.[499] Die Entscheidung für einen öffentlichen Prozess wurde von den Mitgliedern des Rumpfparlaments und dem Council der Armee aufgrund der Möglichkeit der öffentlichen Rechtfertigung des eigenen Tuns, welches so gesetzmäßig wie möglich sein sollte, getroffen.[500] Karl verweigerte aus seiner Gefangenschaft heraus jede Zusammenarbeit mit dem Parlament, was schließlich auch Cromwell dazu brachte, Ireton in seinem Bestreben zu unterstützen, den König anzuklagen.[501]

Deklarationen, die nur wenig Auskunft über die Entscheidungsfindung geben.
Zu den Möglichkeiten, die in den Diskussionen besprochen wurden, gehörten die Absetzung und das Exil Karls I. Danach hätte entweder die Monarchie abgeschafft werden sollen oder einer seiner Söhne wäre zum König erklärt worden. Weiter war denkbar, Karl mit oder ohne Prozess gefangen zu halten. Schließlich gab es noch die Möglichkeit, die Monarchie abzuschaffen, ohne den König anzuklagen und hinzurichten, vgl. SEEL: Regicide and republic, 113f. Zu der Bevorzugung der Abdankung vor einer Absetzung vgl. MORRILL, BAKER: Oliver Cromwell, S. 31.

[498] So z.B. auch der Anführer der politisch einflussreichen Levellers, John Lilburne, der sich in den Diskussionen mit dem Army Council nicht durchsetzen konnte und Ende Dezember London verließ, vgl. ausführlich WEDGWOOD: Tod dem König, S. 80–84. Auch Unterstützer der Armee und langjährige Gegner Karls trugen die verfassungsändernden Gesetze Anfang Januar 1649 häufig nicht mehr mit und zogen sich ebenfalls zurück, vgl. EBENDA, S. 108f. für drei Juristen, die sich weigerten, dem Gericht anzugehören, allerdings auch keinen weiteren Protest äußerten.

[499] Vgl. WEDGWOOD: Tod dem König, 127f.

[500] Vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 114 sowie HOLMES: The Trial and Execution, S. 315. Grundlegend dazu auch WALZER: Regicide and Revolution, der die beiden Verhandlungen und öffentlichen Hinrichtungen von Karl I. und Ludwig XVI. vergleicht und die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren und Hinrichtung als essentiell ansieht, damit zum einen die Monarchie nach Gottes Gnaden beendet und zum anderen die neue Herrschaftsform etabliert werden kann, vgl. EBENDA, S. 623. Die Entscheidung für die Todesstrafe entstand aus der praktischen Überlegung, dass die Armee verhindern wollte, dass Karl zu einem Fokus für alle gegnerischen Gruppen werden würde, vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 114. Für die Handelnden war es zudem eindeutig geworden, dass eine Friedensordnung nicht mit der Person Karls etabliert werden konnte, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 101. Von den Regimentern der Armee aus dem ganzen Land gingen Petitionen an das Parlament, die Karl I. vor Gericht gestellt sehen wollten, vgl. WEDGWOOD: Tod dem König, S. 32. Ähnlich wie Jane Grey, wenn auch nicht ganz so intensiv, wirkte der tote Karl später als Märtyrer destabilisierend auf die neue Herrschaft.

[501] Vgl. WOOLRYCH: The Civil Wars, S. 119. Cromwell erlangte die Überzeugung, dass dieses Vorgehen gegen den König providentiell wäre und ein göttlich verlangtes Vorgehen gegen die Blutschuld Karls, siehe EBENDA. Ausführlich zu dem vermutlichen Entscheidungsprozess Cromwells, vgl. MORRILL, BAKER: Oliver Cromwell. Cromwell wird EBENDA, S. 14, dargestellt als „reluctant regicide, and a firm monarchist“, der vermutlich 1647/48 einzig die Bibel – diese dafür intensiv – gelesen habe (vgl. EBENDA, S. 17). Erneut ist es hier die Frage der zwei Körper, die entscheidend wird: Cromwell äußerte sich bereits in den Putney-Debates 1647 gegen die Person Karls I., was aber ein Vorgehen gegen das Amt bei weitem nicht rechtfertigte oder politisch möglich machte (EBENDA, S. 20-22). Zu dieser Unsicherheit, wie Amt und Person zu trennen seien, kam hinzu, dass Cromwell weiterhin ein überzeugter Monarchist blieb und er eine Republik ablehnte, vgl. EBENDA, S. 23 und S. 29. Zu der Bedeutung der Bibel für die Politik und die politische Sprache der Zeit, siehe grundlegend PEČAR: Macht der Schrift.
Die hervorgehobene Bedeutung, die Cromwell für die Durchsetzung des Prozesses und des Urteils von der Forschung zugesprochen wird, beruht nicht nur auf seiner Bedeutung als politischer Führer der New Model Army, sondern auch auf seinen Bemühungen, den Prozess von einem breiteren Konsens mittragen zu lassen und die Durchführung so weit wie möglich mit den Gesetzen Englands in Übereinstimmung zu bringen, vgl. WEDGWOOD: Tod dem König, S. 86–91. Seiner Überzeugung von der moralischen und politischen Notwendigkeit eines Prozesses sollte auch eine entsprechende rechtliche Legitimierung entsprechen, vgl. EBENDA, S. 91.

Das Rumpfparlament etablierte am 6. Januar 1649 einen High Court of Justice, dem 135 Vertreter des Parlaments, der Armee und anderer Gruppen angehörten.[502] Bereits in diesem Dokument, welches dem Gericht das Recht gab, Karl Stuart[503] anzuhören, anzuklagen und zu richten, wurde die Anklage genannt:

„[Charles Stuart] hath had a wicked design totally to subvert the ancient and fundamental laws and liberties of this nation, and in their place to introduce an arbitrary and tyrannical government, and that besides all other evil ways and means to bring his design to pass, he hath prosecuted it with fire and sword; levied and maintained a civil war in the land, against the Parliament and kingdom;“[504]

Die Etablierung dieses Gerichts verkleinerte nach Pride's Purge das Parlament durch Ausschluss der Lords noch weiter: Zunächst hatten die Commons am 4. Januar 1649 einen Vorschlag zur Errichtung des Gerichts und zur Anklage des Königs wegen Hochverrat vorgelegt, welcher jedoch vom House of Lords abgelehnt wurde. Daraufhin verabschiedeten die Commons den Vorschlag am 6. Januar 1649 aus eigener Kraft und ohne Beteiligung der Lords.[505] Dementsprechend agierte Anfang Januar nur noch eine kleine Gruppe um die New

---

[502] Siehe GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 80, S. 357f. Am ersten Prozesstag erschienen 68 Vertreter. Das Todesurteil gegen Karl I. wurde von 59 Vertretern unterzeichnet. Zu der Analyse des Hintergrundes und der Motivation für das Todesurteil von einem dieser Unterzeichner, vgl. HOPPER: The Reluctant Regicide. Andrew Hopper verweist besonders auf die engen Patronageverbindungen und den politischen Druck innerhalb der MPs und Richter des High Courts, die zu einem großen Teil aus Angehörigen der Gentry und einer Minderheit an Bürgern und Handwerkern bestanden. Angehörige der englischen Peerage waren nicht vertreten, dagegen sowohl schottische (Fairfax) als auch irische Peers. Zudem gehörten zu den Richtern zwei Erben von Peerstiteln und Titelträger der Gentry, Bürgermeister und Ratsherren, vgl. WEDGWOOD: Tod dem König, 110f.

[503] Entgegen der Gewohnheit wird Karl I. hier nicht als „King Charles“ bezeichnet, sondern mit Vor- und Nachnamen und einer sprachlichen Trennung von Person und Amt: „Charles Stuart, the now King of England“ (GARDINER: The Constitutional Documents, S. 357). Eine ähnliche Formulierung findet sich auch 1792/93 bei der Verurteilung und Hinrichtung des „Bürgers Louis Capet“, der jedoch im Gegensatz zu Karl I. vor seiner Hinrichtung vom Thron abgesetzt wurde.

[504] GARDINER: The Constitutional Documents, S. 357. Beachtenswert ist an diesem Zitat auch die Verwendung des Begriffes „fundamental“ in Bezug auf die Gesetze, an zweiter Stelle nach dem üblicherweise genannten „ancient“. Dies könnte ein Hinweis auf den Einfluss von französischen Staatstheorien, besonders von Bodin, sein, in denen immer wieder auf die „lois fondamentales“ verwiesen wird, vgl. dazu auch PÖRTNER: The highest of time, S. 47 sowie BRAUN: Widerstandsrecht, S. 12 zur Verbreitung Bodins in England. Die Verwendung dieser Begrifflichkeit wurde bereits von Jakob VI./I. aufgegriffen und an seine Theorie des Gottesgnadentums angepasst, vgl. JELLINEK: Allgemeine Staatslehre, 508f. Vgl. allgemeiner zum Einfluss kontinentaleuropäischer Theoretiker auf die Diskussion in England, PÖRTNER: The highest of time, Kapitel II.1. Der Begriff wurde im späten 17. Jahrhundert wieder fallengelassen, bei der Absetzung Jakobs II. wurde er nicht mehr verwendet und erneut nur von den *ancient laws and liberties* gesprochen, vgl. Kap. 3.5.

[505] Siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 87, S. 292. In diesem Dokument erklärte das House of Commons, dass alle Macht vom Volke ausgehe und daher die Commons im Parlament als die gewählten Vertreter des Volkes die „supreme power in this nation“ seien und sie daher gesetzgebende Macht hätten, auch ohne Zustimmung des Königs oder der Lords. Nur durch diese rechtliche Argumentation war es möglich, den König wegen Hochverrats gegen den Inhaber der Souveränität – jetzt das Volk – anzuklagen. Die Idee, dass ein König Hochverrat gegen sein eigenes Volk begehen könnte, spielte weiterhin eine Rolle in der englischen Geschichte,

Model Army und das reduzierte House of Commons. Es gab keine größere Bewegung, die nach einem Gerichtsprozess und einer Verurteilung des Königs verlangt hätte – im Gegenteil, noch nach dem zweiten Bürgerkrieg gab es Versuche des Parlaments, durch Verhandlungen mit dem König zu einer Einigung und der Etablierung einer Regierung zu gelangen.[506] Die Erfahrungen mit dem König in früheren Verhandlungen ließen jedoch die radikalisierten Soldaten der New Model Army an dem dauerhaften Erfolg dieser Versuche zweifeln und trieben sie schließlich dazu, den König in ihre Gewalt zu bringen und eine andere Lösung anzustreben. Für sie war es eindeutig, dass England nicht mehr von Karl I. regiert werden konnte.[507] Der Londoner Mob, welcher seit 1641 immer wieder Einfluss auf wichtige Entscheidungen genommen hatte, verhielt sich ruhig. Er unterstützte weder die Armee noch die ausgeschlossenen MPs, und übte dadurch „passive acceptance“[508] aus. Ähnlich sah es mit den Peers des House of Lords und den ausgeschlossenen MPs der Commons aus, die – sei es aus Angst vor der Armee oder weil sie keine Alternative anbieten konnten – ebenfalls schwiegen und sich häufig aus London zurückzogen.

Der öffentliche Prozess gegen Karl I. war trotz der Legalisierungsversuche des reduzierten Parlaments hochgradig irregulär und illegal. Das grundsätzliche Problem war hierbei, dass die Argumentation des Gerichts auf einer Verlagerung der Souveränität Englands vom *King-in-Parliament* hin zum Volk basierte. Diese Verlagerung, die das irregulär reduzierte House of Commons entgegen allen Regelungen ohne Zustimmung des Königs und der Lords am 6. Januar erklärt hatte, war ohne die Zustimmung der beiden anderen Teilhaber der Souveränität

besonders auch bei der Absetzung Jakobs II., vgl. dazu NENNER: The later Stuart age, 195f.

[506] Siehe SEEL: Regicide and republic, S. 115 sowie zu der fehlenden Zustimmung der meisten Engländer zu dem Prozess u.a. ESSER: Die Tudors und die Stuarts, S. 157. Zu der Uneinigkeit über diese Frage selbst im Rumpfparlament und der New Model Army im Dezember 1648, vgl. MORRILL, BAKER: Oliver Cromwell, 29f. Das Problem war, dass es keine überzeugenden Alternativen zu der Radikalität der Armee gab. Eine Lösung mit dem König erschien nicht durchsetzbar.

[507] Vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 117. Dort auch „To Cromwell and others like him, it had become clear that, since Charles was not prepared to make concessions in order to reach a settlement, then a settlement must be had without him. It was God's will.“ Vgl. zu religiösen Überzeugungen als Motiv für den Regizid auch SCOTT: Motives for King-Killing, besonders S. 153 und PEČAR: Warum musste Karl I. sterben? Dazu auch Peter Wende: „Nicht weil seine Richter um jeden Preis die Republik anstrebten, mußte dieser das Schafott besteigen, sondern die Republik wurde eingerichtet, weil mit diesem Stuart eine Rückkehr zur überlieferten englischen Monarchie aussichtslos schien. Und weil zu diesem Monarchen keine politisch aussichtsreiche personelle Alternative existierte – wie etwas später 1688 – machte man zugleich der Monarchie den Prozeß.“ (WENDE: Prozeß, S. 185), ähnlich auch WREDE: Königsmord, Tyrannentod, 243f.

[508] SEEL: Regicide and republic, S. 116.

illegal.[509] Dennoch begann dieser Prozess am 20. Januar 1649 mit einer Anklageschrift.[510] In dieser wurde der König „Charles Stuart, being admitted King of England, and therein trusted with a limited power to govern by and according to the laws of land, and not otherwise"[511] genannt. Damit wurde von vornherein festgelegt, was die Richter unter legitimer englischer Herrschaft verstanden: eine Herrschaft, die von den Landesgesetzen limitiert ist und von diesen abhängt, sowie ein König, der als solcher anerkannt war, d.h. von denjenigen abhängig, die diese Anerkennung vollbringen. Er sei verpflichtet, zum Wohle des Volkes zu herrschen, habe jedoch stattdessen eine „unlimited and tyrannical power to rule according to his will"[512] schaffen wollen. Er habe Krieg gegen das Parlament und das dadurch repräsentierte Volk geführt und sei daher verantwortlich für die Opfer und negativen Folgen dieses zweiten Bürgerkrieges.[513] Seine Handlungen zum Vorteil seines persönlichen Interesses, seiner Macht

---

[509] Zu der rechtlichen Argumentation des Gerichts vgl. ORR: The Juristic Foundation. Die Nicht-Übereinstimmung des Gerichts mit den englischen Gesetzen zeigte sich in dem Fernbleiben vieler, auch anti-royalistischer, Juristen, vgl. WEDGWOOD: Tod dem König, S. 114. Vgl. zu diesem Problem auch Howard Nenner, der darauf verweist, dass die Frage, ob der König über dem Gesetz stehe, nach dem Common Law zwar ungeklärt war, aber dass es nach Landesrecht keinerlei Instrument gab, einen König zur Rechenschaft zu ziehen, d.h. er stand unzweifelhaft über jeder Judikative, vgl. NENNER: The Right to be King, S. 68.

[510] GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 82, S. 371-374. Die Frage, ob der Prozess ergebnisoffen war oder nicht, wird in der Forschung aktuell noch diskutiert. Zentral sind dabei die Fragen, wann genau Oliver Cromwell das Todesurteil für Karl I. als unabdingbar ansah, ob es noch Verhandlungsversuche mit dem König nach Pride's Purge und besonders Ende Dezember gab und inwieweit die Richter von vornherein den Regizid wollten. Während KELSEY: Staging the Trial das Argument vertritt, dass der Gerichtsprozess als ein weiterer Verhandlungsversuch anzusehen sei, bei dem erst durch die komplette Weigerung Karls zum Ende hin der Regizid als einzig gangbarer Weg verblieb, widersprach HOLMES: The Trial and Execution dieser Argumentation und bestätigte die etablierte Sicht, dass der Gerichtsprozess der öffentlichen Legitimation diente und das Ergebnis bereits seit Ende 1648 feststand, vgl. zu dieser Forschungskontroverse auch HOPPER: The Reluctant Regicide, 36f. und PEČAR: Warum musste Karl I. sterben?, S. 237–239. Aufgrund der ungewissen Quellenlage, die, wie HOLMES: The Trial and Execution, besonders S. 293-295 und S. 311, überzeugend zeigen konnte, stark auf Gerüchten und Mutmaßungen der zeitgenössischen Beobachter und Berichterstatter basiert, kann diese Frage in der vorliegenden Arbeit nicht weiterverfolgt werden. Nach meiner Lesung der Quellen zur Errichtung des High Court of Justice und der Anklageschrift stand eine Verurteilung als schuldig bereits von Anfang an fest; welche Strafe und ob diese vollzogen werden sollte oder in eine mildere umgewandelt hätte werden können, blieb jedoch offen. Weiterhin ist in dieser Frage jedoch auch der militärische Druck der New Model Army zu bedenken, die Karl, möglicherweise auch aus Angst vor einem dritten Bürgerkrieg und einem erneuten Eingreifen der Schotten in England (vgl. SCOTT: Motives for King-Killing, S. 148–153), endgültig entmachten wollte, was aufgrund der Verweigerungshaltung des Königs nur mit dem Regizid möglich war. Die fehlenden Alternativen derjenigen, die den Regizid verhindern wollten, kamen hinzu. Ich stimme jedoch KELSEY: Staging the Trial dabei zu, dass die Richter keinen einheitlichen Block bildeten und der Gerichtsprozess durchaus auch als Teil der Herrschaftsaushandlung angesehen werden kann – wenn auch weniger mit dem entmachteten König als vielmehr über die Frage der Herrschaftsbildung nach Karl I. Nach der Zersplitterung in immer mehr Gruppen und der förmlichen Explosion an denk- und sagbaren politischen und religiösen Ansichten seit 1642 erscheint es wahrscheinlich, dass auch die New Model Army und die Richter des High Court of Justice in sich uneins über Vorgehen und Ziele waren. Dabei muss das Fernbleiben von den Gerichtsverhandlungen bzw. auch das Nicht-Unterschreiben des Todesurteils ebenfalls als Ausdruck einer politischen Haltung, wenn auch ohne Angabe von Gegenargumenten oder Alternativen, gedeutet werden.

[511] GARDINER: The Constitutional Documents, S. 371. Erneut fällt hier die sprachliche Betonung der Trennung von Amt und Person auf sowie eine Betonung des Vertrauens, welches vom Volk in den König für die Ausübung seines Amtes gesteckt wurde und welches, wie oben gesehen, seit dem Regierungsantritt von Karl I. immer weiter verloren ging, vgl. dazu auch BURGESS: Regicide, S. 221 und insbesondere ORR: The Juristic Foundation.

[512] GARDINER: The Constitutional Documents, S. 372.

[513] Damit war zwar auch der erste Bürgerkrieg mitgedacht; der zweite Bürgerkrieg war jedoch derjenige, der vollständig zu Lasten Karls gelegt wurde.

und seiner Familie stünden dem öffentlichen Interesse sowie „common right, liberty, justice, and peace of the people of this nation“[514] entgegen. Daher sei Karl verantwortlich für alle Un- und Straftaten, die in diesem Krieg verübt worden sind. Karl I. verweigerte dem Gericht jegliche Anerkennung und lehnte eine Jurisdiktion des Gerichts über ihn ab. Diese Nichtanerkennung des High Courts of Justice durch Karl I. wurde von ihm während der Gerichtsverhandlungen mehrmals ausgeführt.[515] Die Verweigerungshaltung Karls stellte für den High Court ein erhebliches Problem dar: eine Anerkennung des Gerichts durch den König wäre nötig gewesen, um die Autorität des Gerichts zu bestätigen und das Urteil in der Öffentlichkeit rechtsgültig erscheinen zu lassen.[516] Durch die vollständige Verweigerung Karls stellte sich seine Verurteilung als ein Gewaltakt der Armee dar, entgegen allen englischen Rechtstraditionen. Die öffentliche Meinung schwang dementsprechend im Januar 1649 weitgehend auf die royalistische Seite um.

Trotz dieser Probleme, oder vielmehr als Reaktion darauf, wurde das Urteil gegen Karl I. schließlich am 27. Januar 1649 gefällt.[517] In diesem wurde die Anklage vom 20. Januar wiederholt und zusammengefasst als Vorwurf des „tyrant, traitor, and murderer, and public enemy to the Commonwealth“[518], auf den Karl dreimal nicht geantwortet habe. Daraufhin habe das Gericht dies als Schuldeingeständnis interpretiert. Karl wurde von dem Gericht schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt. Die Möglichkeit einer geringeren Strafe, z.B. des Exils oder des Verlusts der Krone, war durch die Haltung Karls nicht mehr gegeben. Dadurch wurde auch der Weg verstellt, die Monarchie zu erhalten. Ihr wurde gemeinsam mit Karl I. der Prozess

---

[514] GARDINER: The Constitutional Documents, S. 374.

[515] Bei KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 88a, S. 292f. wurden diese Gründe und Argumentation zusammengefasst. Obwohl es Karl nicht gestattet wurde, diese dem Gericht vorzulegen, wurden sie (illegal) nach seiner Hinrichtung publiziert und verbreitet. Er verwies in erster Linie darauf, dass das Gericht illegal sei und dass keine „earthly power“ ihn „justly“ richten könne (EBENDA, S. 292). Diese letztere Aussage stand in direktem Widerspruch zu der Forderung der Armee vom November 1648, in der auf das göttliche Recht des Volkes verwiesen wurde, auch einen König zu richten, wenn er gegen Gottes Willen und das Wohl des Volkes vorgegangen und zum Tyrannen geworden sei, siehe EBENDA, Dokument 86, hier S. 287f. Karl I. hingegen war sich sicher, dass er nicht gegen Gottes Willen gehandelt habe, da sowohl im Alten als auch im Neuen Testament der Gehorsam gegenüber den König mehrfach festgestellt sei, vgl. EBENDA, Dokument 88, hier S. 292f. Im Endeffekt liefen diese beiden konträren Argumentationen auf eine Beanspruchung hinaus, den göttlichen Willen zu kennen und Gottes Unterstützung jeweils auf ihrer Seite zu haben. Die Grundlage für diesen Glauben war ein weitverbreiteter Biblizismus. „Der politische Biblizismus war das Fundament dafür, daß die Kämpfer beider Seiten darauf vertrauten, Gott an ihrer Seite zu haben.“ (PEČAR: Macht der Schrift, S. 433).
Karl verteidigte sein Vorgehen wie bereits 1642 damit, dass „the arms I took up were only to defend the fundamental laws of the kingdom against those who have supposed my power hath totally changed the ancient government.“ (KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 88a, S. 293).

[516] Vgl. auch SEEL: Regicide and republic, 114f. sowie WOOLRYCH: Britain in Revolution, S. 432. Austin Woolrych hält EBENDA auch fest, dass eine Anerkennung des Gerichts noch zu einer Verhinderung der Hinrichtung hätten führen können, indem Karl I. abgedankt hätte.

[517] Siehe GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 84, S. 377-380.

[518] GARDINER: The Constitutional Documents, 378f.

gemacht.[519] Der Befehl zur Hinrichtung wurde am 29. Januar 1649 von dem High Court of Justice erteilt. In ihm wurden alle Offiziere, Soldaten und andere Engländer zur Unterstützung aufgefordert.[520] Am 30. Januar 1649 wurde Karl I. öffentlich hingerichtet, nachdem er seine Schafottrede gehalten hatte.[521] Karls würdevolles und ruhiges Verhalten nach dem Urteil und bei seiner Hinrichtung gewann ihm viele Sympathien, und gemeinsam mit seiner Schafottrede konnte sich so der Mythos von Karl I. als Märtyrer bilden.[522] Abgesehen von den versammelten Soldaten der New Model Army nahm das Publikum die Hinrichtung mit Entsetzen auf.[523] In der Folge des Gerichtprozesses und der Hinrichtung fand ein Umschwung der öffentlichen

---

[519] Vgl. PEČAR: Warum musste Karl I. sterben?, 235f. und S. 247-249 zur biblizistischen Begründung der Abschaffung der Monarchie. Zu den Problemen des Parlaments mit der Nachfolgeordnung, vgl. auch WORDEN: God's instruments, S. 263–266. WALZER: Regicide and Revolution, S. 620–622 sieht in der öffentlichen Anklage des Monarchen zugleich den Grund, warum die Monarchie abgeschafft werden musste statt wie bei anderen, eher im Verborgenen stattfindenden Regiziden, wo nur der natürliche Körper des Königs getötet wurde, nicht jedoch sein politischer. Mit Michael Walzers Worten: „Once a king has been judged by his subjects, I will argue, monarchy is never the same; it can survive a thousand assassinations but not one execution." (EBENDA, S. 622).

[520] GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 85, S. 380. Dieses ist das bekannte Dokument mit 59 Unterschriften der später sog. Königsmörder. Bei der Urteilsverkündung stimmten alle insgesamt 67 anwesenden Richter dem Urteil zu und taten dies durch Aufstehen kund, vgl. WOOLRYCH: Britain in Revolution, S. 433.

[521] Siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 88b, S. 293-295. In dieser verteidigte Karl seine Position gegenüber Gott und seinem Land, dass er ein ehrlicher Mann, guter König und guter Christ gewesen sei (EBENDA, S. 294) und nun als „martyr of the people", als Verteidiger der *ancient constitution*, auf dem Schafott stehe (EBENDA, S. 295).

[522] Dazu auch ESSER: Die Tudors und die Stuarts, 157f. sowie umfassend LACEY: Charles the First und WREDE: Königsmord, Tyrannentod, 249f. Zu der Rezeption Karls als Märtyrer am Beispiel von populären Straßenballaden, vgl. NÜNNING, SPEKAT: Der König als christlicher Märtyrer. Karl als Märtyrer blieb im Commonwealth und während der Restauration ein politisches Thema, erst unter Wilhelm III. wurde der Trauertag am 30. Januar langsam aufgegeben und auch unter Anna nicht wiederbelebt, vgl. BROWN: The vanishing emperor, S. 75. Es gab jedoch weiterhin einen Kult um Karl als Märtyrer, vgl. LACEY: Charles the First, S. 203. Ende des 19. Jahrhunderts entstand sogar eine *Society of King Charles the Martyr*, die bis heute in Großbritannien und den USA aktiv ist, siehe dazu die Homepage der Society: http://skcm.org/, <zuletzt abgerufen: 26.06.2016>. Diese Darstellung Karls als Märtyrer stand der Darstellung der New Model Army von Karl als „that man of blood" entgegen. Die bei letzterem stattgefundene Entsakralisierung wurde durch den Märtyrerkult wieder aufgehoben. Seine Wahrnehmung als Märtyrer wurde insbesondere durch den Druck seiner vorgeblichen Autobiographie *Eikon Basilike. The Pourtrature of His Sacred Majestie in His Solitudes and Sufferings* bestimmt, die Anfang Februar 1649 verbreitet wurde. Besonders das Frontispiz, welches Karl mit Dornenkrone in der Hand als Märtyrer inszenierte, war in dieser Hinsicht einflussreich. Die Autorschaft ist bis heute ungeklärt. Die Inszenierung als Märtyrer kann jedoch noch weiter, bis mindestens auf das Jahr 1647 zurückgeführt werden: In Straßenballaden und der Literatur der Zeit wird dem zu der Zeit gefangenen König bereits seine zukünftige Rolle nahegelegt, vgl. NÜNNING, SPEKAT: Der König als christlicher Märtyrer, 219f. Neben den Balladen und dem *Eikon Basilike* waren es Münzen bzw. Medaillen und Schmuck, die als kleine Objekte unter Royalisten weitergereicht werden konnten und den Märtyrerkult Karls zur Zeit des Commonwealths lebendig hielten, vgl. zu Münzen die Tafel XVII in [PINKERTON: The Medallic History, S. 49–51. Weitere Schriften, die noch 1649 erschienen, sahen eine Christusähnlichkeit im angenommenen Martyrium Karls, vgl. FREEMAN: 'Imitatio Christi with, 58f. Die Darstellung Karls als Märtyrer destabilisierte die neue Regierung, wies die Schuld an den Bürgerkriegen und dem Regizid den parlamentarischen Gruppierungen zu (NÜNNING, SPEKAT: Der König als christlicher Märtyrer, 233f. und machte es dazu denkbar, dass Karl als Sühne für die Sünden Englands gestorben sei, vgl. EBENDA, S. 68f. und LACEY: Charles the First, S. 208. Seine Wahrnehmung als politischer Märtyrer wurde somit theologisch aufgeladen und dem Zugriff der neuen Regierung entrückt. Sein Status als gesalbter König von Gottes Gnaden wurde dadurch verstärkt, vgl. EBENDA, S. 219f. Martin Wrede schloss daraus, dass der „Memorizid" (S. 247), d.h. die Zerstörung der *memoria* des Königs, nicht gelungen war, vgl. WREDE: Königsmord, Tyrannentod, 249f.

[523] Vgl. WEDGWOOD: Tod dem König, S. 222 und S. 225f.

Meinung zum Royalismus statt,[524] der zu diesem Zeitpunkt jedoch von der dominanten New Model Army und dem Rumpfparlament unterdrückt werden konnte. Auch die Reaktion der anderen europäischen Staaten, die zwar ihr Entsetzen ausdrückten, jedoch tatsächlich nichts gegen die neue Regierung Englands unternahmen und die Beziehungen zu England auch nicht abbrachen, konnte der neuen Regierung daher nicht schaden.[525]

In Reaktion auf die Hinrichtung Karls I., sozusagen mit Krone auf dem Kopf, wurde sein ältester Sohn als König Karl II. von Großbritannien und Irland in Edinburgh am 5. Februar 1649 proklamiert. Dies richtete sich gegen ein Gesetz, welches das Rumpfparlament am Morgen des 30. Januars vor der Hinrichtung noch verabschiedet hatte und welches jede Proklamation Karls II. oder anderer Personen zum „Kingly Office" verbot.[526] Die Schotten waren entsetzt darüber, dass die Engländer den schottischen König hingerichtet hatten.[527] Karl II. war zu dem Zeitpunkt noch im Exil auf dem Kontinent und erreichte Schottland erst im Juni 1650, um eine Armee gegen das englische Commonwealth zu führen.[528] Am 1. Januar 1651 wurde er in Scone, dem traditionellen schottischen Krönungsort, zum König über ein presbyterianisches Schottland gekrönt.[529] In London war dagegen die weitere Entwicklung unklar. Nach der Hinrichtung des Königs durften beim Pride's Purge ausgeschlossene MPs erneut an den Sitzungen des Parlaments teilnehmen und taten dies auch in größerer Zahl, was dazu führte, dass sie schnell die Mehrheit stellten. Nach dem Regizid sollten Monarchie und House of Lords abgeschafft werden, was im März 1649 mit zwei Gesetzen erreicht wurde.[530] Ein Staatsrat wurde etabliert,

---

[524] Andrew Lacey sieht diesen Umschwung der öffentlichen Meinung bereits seit Herbst 1648, als erste Schriften Karl bereits als Märtyrer bezeichneten, vgl. LACEY: Charles the First, S. 214. Die fehlende Unterstützung des Königs, die Zustimmung durch Schweigen (siehe oben), lässt diesen Kult jedoch als noch nicht verbreitet und daher politisch irrelevant erscheinen. Vgl. WILCHER: The Writing of Royalism, S. 274. Robert Wilcher stellt hier fest, dass royalistische Stimmen selbst im Januar 1649 noch „lone voices" waren und erst mit der Hinrichtung Karls und seiner Inszenierung als königlicher Märtyrer der allgemeine Meinungsumschwung zu verzeichnen war.

[525] Ausführlich zu der Reaktion der europäischen Länder siehe WEDGWOOD: European Reaction. Spanien war das erste europäische Land, welches Ende 1650 den Commonwealth of England offiziell anerkannte, und ausgerechnet die republikanischen Generalstaaten waren die einzigen, die offiziell Karl I. unterstützten und für ihn im Januar 1649 Einspruch erhoben, vgl. EBENDA, S. 442-445.

[526] FIRTH, RAIT: Acts and Ordinances, 1263f.

[527] Vgl. SEEL: Regicide and republic, S. 125 und zu den folgenden Ereignissen in Schottland auch BENNETT: The Civil Wars, S. 339–345 sowie ROBERTSON: Royalists at War, S. 177–188. Dieses Entsetzen war weitaus stärker als bei Karls Großmutter Maria Stuart, die auch von Engländern hingerichtet worden war – allerdings hatte sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die schottische Krone auf dem Kopf, siehe dazu auch oben, Kap. 3.3.3.

[528] Diese lange Verzögerung erklärte sich aus den Verhandlungen, welches das schottische Covenanter-Parlament mit Karl II. zu seiner Einsetzung auf dem Thron führte, vgl. ausführlich YOUNG: Covenant, Wars of the. Auf dem Kontinent wurde Karl II. von den anderen europäischen Mächten nicht als König anerkannt, trotz ihres Entsetzens über den Regizid an Karl I. Vielmehr verhielten sie sich abwartend und suchten nach Alternativformulierungen, um die Anrede Karls II. als König von England zu vermeiden, vgl. WEDGWOOD: European Reaction, 433f.

[529] Siehe YOUNG: Covenant, Wars of the.

[530] Die Abschaffung des Königtums in England und Irland, abgedruckt bei KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 89, S. 306f., und zum anderen die Abschaffung des House of Lords (GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 89, S. 387f.). Ergänzt wurden diese Gesetze durch die Erklärung Englands zum Commonwealth (GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 90, S. 388), welches mit der „supreme

dem neben 34 Mitgliedern der Commons auch fünf Peers angehörten. Die New Model Army war währenddessen mit der erfolgreichen Verteidigung dieser neuen Staatsordnung gegen innere und äußere Feinde beschäftigt.[531] Ende 1651 waren die Widerstände gegen das neue Commonwealth beseitigt sowie Irland, welches Karl II. im Februar 1649 ebenfalls zum König proklamiert hatte, und Schottland unter die Kontrolle Englands gebracht. Karl II. befand sich wieder im Exil auf dem Kontinent, wo er bis zur Restauration der Monarchie auf den britischen Inseln im Jahr 1660 verblieb.

3.5 Jakob II./VII.

Am 5. November 1688, gelang es einer fremden Armee, größer als alle bisherigen,[532] in Torbay (Südwestengland) zu landen. Allein der Versuch, den Kanal zu dieser Jahreszeit mit einer Armee zu überqueren, war riskant[533] und nur durch einen für diese Jahreszeit ungewöhnlichen Wind erfolgreich.[534] Der niederländische Statthalter Wilhelm III. von Oranien zeigte damit eindrucksvoll seinen Willen, in die Politik Englands einzugreifen. Diese niederländische Invasion[535] war durch zahlreiche Flugschriften vorbereitet worden. In den Veröffentlichungen

---

authority of this nation“ (EBENDA) durch parlamentarische Repräsentation regiert werden würde.
Die Abschaffung der Monarchie ergab sich eher ungewollt aus der Problematik heraus, dass mit dem Regizid eine Rückkehr zur Monarchie nicht machbar erschien; weder wären die Söhne Karls dazu bereit gewesen, unter den Bedingungen des Rumpfparlaments die Krone anzunehmen, noch bot sich eine Alternative zu der Stuart-Dynastie an, vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 104. Die Zeit der Konflikte zwischen Karl I. und seinen Untertanen nach 1638 prägte die politische Nation Englands grundlegend und sollte bei der Absetzung von Jakob II. erneut eine entscheidende Rolle spielen, siehe dazu unten Kap. 3.5 sowie die Ausführungen im Kap. 4.6.

[531] Ausführlich dazu SEEL: Regicide and republic, S. 123-126. Zu nennen sind die royalistischen Iren und Schotten bzw. die Levellers, denen die Änderungen nicht weit genug gingen.

[532] Jonathan Israel hat herausgearbeitet, dass die Armee Wilhelms III. von Oranien ca. 21.000 Mann stark war, mit etwa 5.000 Pferden und transportiert auf einer Flotte von rund 500 Schiffen, vgl. ISRAEL: Dutch Role, S. 106. Damit war die Armee etwa viermal so groß wie die Spanische Armada von 1588, genau einhundert Jahre früher. Für einen ausführlichen Vergleich zwischen diesen beiden Invasionsflotten vgl. ISRAEL, PARKER: Of Providence and Protestant Winds. HOAK: The Anglo-Dutch Revolution, S. 16f. betont, dass dies die bis dato größte Militäraktion in nordeuropäischen Gewässern gewesen sei.

[533] Vgl. CHILDS: The Army, S. 177f. Vgl. auch ISRAEL: Dutch Role, S. 106--110 zu den diplomatischen und organisatorischen Schwierigkeiten eine Armee dieser Größe aufzustellen.

[534] Vgl. ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 358f. sowie CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 26. Dieses ungewöhnliche Naturereignis wurde propagandistisch zum „Protestant Wind“ gedeutet, siehe dazu weiter unten.

[535] HOAK: The Anglo-Dutch Revolution, S. 13f. führt die niederländischen Handelsinteressen aus, die dazu führten, dass die Generalstaaten Wilhelm III. unterstützten. Die Whig-Interpretation, wie sie am prominentesten von MACAULAY: The History of England vertreten wurde, stellte die Rolle der englischen politischen Nation in den Mittelpunkt, betrachtete die Glorious Revolution als vorwiegend englische Angelegenheit und ersann eine Meistererzählung von der Schaffung der parlamentarischen Monarchie Englands durch die Aktionen der Immortal Seven (siehe unten) und ihrer Einladung an den protestantischen Helden Wilhelm III. Im Gegensatz dazu wurden anlässlich des dreihundertjährigen Jubiläums 1988 neuere Ansätze, die seit den 1950er Zweifel an dieser Interpretation aufkommen ließen, zusammengeführt. Besonders der von Jonathan Israel herausgegebene Band *The Anglo-Dutch Moment* von 1991 steht stellvertretend auch für andere Werke in der Forschung für diese Neu-

präsentierte sich Wilhelm als Retter des Protestantismus, der England gegen willkürliche und vor allem katholische Herrschaft verteidige, und der als Garant zur Sicherung eines freien ParlamenVtes in England gelandet sei.[536]

Als am 11. Dezember 1688 König Jakob II. von England, zugleich der schottische König Jakob VII., durch eine Hintertür seines Schlafgemachs seinen Palast verließ und mit einem Boot über die Themse flüchtete, fühlte er sich in seinem Leben bedroht und von seinen Untertanen verlassen. Er befürchtete eine Wiederholung des englischen Bürgerkriegs, an dessen Ende sein Vater Karl I. hingerichtet worden war. Als er nach seiner (gescheiterten) Flucht am 16. Dezember nach London zurückkehrte, wurde er jubelnd von seinen Untertanen empfangen, die eine Wiederholung des englischen Bürgerkriegs befürchteten, der mit der Errichtung der englischen Republik geendet hatte.[537]

Am 24. Dezember 1688 erreichte ein Brief des soeben im französischen Exil angekommenen englischen Königs Jakob II. das englische Parlament. Das englische sog. Konventionsparlament[538] lehnte die Öffnung und Verlesung dieses Briefes ab. Sein Inhalt wurde dem Parlament nie vorgetragen. Jakob II. war zu diesem Zeitpunkt offiziell noch König von England, Schottland, Irland und Wales mit Ansprüchen auf die französische Krone und damit auch Herrscher über die Parlamentsmitglieder. Ihre Weigerung, den Brief verlesen zu lassen, zeigt das vollständige Scheitern der Kommunikation zwischen Parlament und König und den Bruch des Untertaneneides seitens der Parlamentarier.[539]

Diese drei Parteien, das englische Parlament, König Jakob II./VII. und der niederländische

---

Interpretationen, die sowohl die europäischen Zusammenhänge als auch die Rolle der Niederlande und von Wilhelm III. neu bewerten und stärker in den Mittelpunkt rücken, vgl. u.a. HOAK, FEINGOLD: World, S. vii oder CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 1-3. Seitdem ist eher die Rede von der Invasion Englands durch die Niederlande. Neuere Ansätze, wie sie u.a. von PINCUS: 1688 vertreten werden, stellen die Rolle der britischen politischen Nation wieder stärker in den Mittelpunkt, ohne dabei die europäische Dimension aus den Augen zu verlieren.

[536] Ausführlich dazu CLAYDON: William III, bes. Kap. 1.

[537] Ausführlich zu der Flucht, ihrer Bedeutung und der Rolle der verschiedenen Beteiligten siehe unten. Vgl. zu dieser Angst vor der Wiederholung eines Bürgerkriegs, nachdem die politische Nation Englands bereits erkennbar in Tories und Whigs gespalten war und damit erneut wie in den 1640er Jahren sich zwei Parteien mit unterschiedlichen Herrschaftskonzeptionen gegenüberstanden, auch MILLER: The Glorious Revolution, S. 2f. Die Propaganda Jakobs II. im Herbst 1688 warnte vor Anarchie, die in Folge der Unterstützung Wilhelms gegen ihn als rechtmäßigen König entstehen würde (JAMES II: By the King), und nutzte damit die latente Angst der Bevölkerung vor einer Wiederholung der Zustände der 1640er und 1650er Jahre, vgl. dazu weiter CLAYDON: William III's Declaration of Reasons, S. 94 sowie POCOCK: Standing Army, S. 90.

[538] Der Begriff „Konventionsparlament" wurde im 17. Jahrhundert für die beiden (1660 und 1689) irregulären Versammlungen von Angehörigen des House of Lords und Mitgliedern vergangener Parlamente verwendet. In beiden Fällen musste ein Konventionsparlament sich aus sich selbst heraus konstituieren, da die königliche Souveränität nicht verfügbar war. Damit das Land ohne Königtum nicht unregierbar wurde, versammelten die genannten sich in London und übernahmen die Rolle des Souveräns, u.a. zur Lösung der Frage nach der zukünftigen Regierung. Die Entscheidungen des Konventionsparlaments mussten, um Rechtskraft zu erhalten, von dem nächsten regulären Parlament bestätigt werden.

[539] Siehe zu der Diskussion um die Verlesung des Briefes auch weiter unten und zu der Rolle der Kommunikation bei der Absetzung von Jakob II. auch Kap. 3.5.3 und Kap. 4.6.

Statthalter Wilhelm III., waren die Hauptakteure in der sog. Glorious Revolution von 1688-89. In diesen beiden Jahren brach der bereits länger schwelende Konflikt zwischen Jakob und einem Großteil seiner Untertanen offen aus und führte letztendlich zu der Absetzung von Jakob II. durch das Parlament und der Vergabe der Krone an Wilhelm III. und Maria II. Im Zuge dieser Absetzung erfolgte auch die Absetzung Jakobs als König Jakob VII. in Schottland sowie in Irland.

3.5.1 Jakob Stuart, Herzog von York

Jakob Stuart wurde 1633 als zweiter Sohn von Karl I. und seiner Frau Henrietta Maria von Frankreich geboren. 1644, während des ersten britischen Bürgerkriegs, wurde er zum Herzog von York ernannt und führte diesen Titel bis zu seiner Krönung 1685. Nachdem Jakob bei der Belagerung von Oxford, wo er sich während des Bürgerkriegs vornehmlich aufhielt, vom Parlament 1646 gefangen genommen worden war, gelang ihm 1648 die Flucht nach Den Haag. Dort erfuhr er auch von der Hinrichtung seines Vaters, Karls I.[540] Die Familie Stuart ging ins Exil nach Frankreich und kehrte 1660 nach dem Scheitern der Cromwell'schen Republik zurück auf den Thron von England, Schottland und Irland. Jakob war zu diesem Zeitpunkt stark geprägt durch seine Erfahrungen in Frankreich, besonders in religiösen Fragen. Während seines Exils hatte er sowohl in der französischen als auch in der spanischen Armee gedient und militärische Erfahrungen gesammelt.

Unter der Herrschaft seines Bruders, Karls II., war Jakob als Herzog von York vor allem im Militär als Lord Admiral der britischen Royal Navy aktiv. In dieser Funktion kommandierte er auch die Navy im zweiten und dritten Englisch-Niederländischem Krieg. Beim Feuer von London, 1666, erwarb er sich einen Ruf als Held und allgemeine Anerkennung im Volk.[541] Als designierter Thronfolger, nachdem Karl II. keine legitimen Kinder hatte[542], stand Jakob seit der Restauration im Blickpunkt der englischen Politik. Sein Übertritt zum Katholizismus, der vermutlich 1668 erfolgte, jedoch öffentlich erst 1673 bekannt wurde (nach seiner Weigerung, dem *Test Act* zu entsprechen)[543], führte zu einer ersten Entfremdung zwischen ihm und der

---

[540] Vgl. Kap. 3.4.4.

[541] Samuel Pepys berichtet in seinem Tagebuch von den militärischen Einsätzen des Herzogs von York, der zunächst als Lord Admiral und später als oberster Verantwortlicher bei dem Feuer Einsätze leitete. Vgl. besonders die Einträge vom 02.-04. September 1666, PEPYS: Diary.

[542] Von den zahlreichen illegitimen Kindern wurde keines als möglicher Nachfolger anerkannt, auch nicht Jakob, Herzog von Monmouth, der 1685 versuchte die Nachfolge seines Vaters gegen Jakob II. anzutreten, siehe unten.

[543] Der *Test Act* von 1673 verlangte von allen Inhabern öffentlicher Ämter, den Suprematseid abzulegen, d.h. die

politischen Nation. In der sog. Exclusion Crisis zwischen 1678 und 1681 versuchten Mitglieder des Parlaments,[544] auch unter dem Eindruck des Titus-Oates-Plots,[545] die Nachfolge von Jakob auf den englischen Thron zu verhindern. Karl II. verweigerte seine Unterschrift unter den Gesetzesvorschlag und verhinderte damit und durch das mehrmalige Auflösen des Parlaments den Ausschluss seines Bruders von der Thronfolge. Er entfernte jedoch Jakob aus dem Blickfeld der englischen Politik, schickte ihn zuerst nach Brüssel und später nach Schottland, wo der Thronfolger politischen Einfluss gewann und die Position der Monarchie stärkte.[546] Der Rye House Plot von 1683[547] brachte die Sympathien wieder auf die Seite von Karl II. und Jakob und stärkte die Tories in London und im Parlament.[548]

3.5.2 Jakob II./VII., König von England, Schottland und Irland

Als Karl II. am 6. Februar 1685 starb, sorgte diese Sympathie dafür, dass der Herrschaftsübergang auf den katholischen Jakob II. größtenteils problemlos verlief.[549] Widerstand gab es trotzdem von zwei Seiten: Zum einen versuchte Jakob, der protestantische Herzog von Monmouth, der älteste uneheliche Sohn von Karl II., seinem Onkel Jakob II., die Thronfolge streitig zu machen und einen eigenen Thronanspruch durchzusetzen.[550] Diese Rebellion, die vor allem im Südwesten von England Erfolg hatte und dort die Unterstützung

---

Anerkennung der Oberherrschaft des englischen Königs über die anglikanische Kirche, sowie eine Erklärung gegen katholische Praktiken und Lehren wie z.B. die Transsubstantiation. Die Weigerung, den Schwur zu leisten, führte für Jakob II. zum Verlust des Amtes als Lord Admiral sowie zum allgemeinen Bekanntwerden seines Katholizismus. 1678 wurde der *Test Act* auch auf die Mitglieder des House of Lords ausgedehnt, welche zuvor nicht betroffen gewesen waren.

[544] Über die Frage des Ausschlusses Jakobs von der Thronfolge spaltete sich das Parlament in die bald sogenannten Whigs and Tories, wobei erstere für den Ausschluss waren und letztere die Erbfolge verteidigten, auch wenn der Thronfolger ein Katholik sei.

[545] Der Titus-Oates-Plot oder auch Popish Plot versetzte 1678/79 England, und besonders London, in eine hysterische Massenpanik aus Angst vor katholischen Verschwörungen. Die fantastischen Verschwörungstheorien von Titus Oates, einem Abenteurer mit guten Verbindungen zu englischen Politikern, erhielten Glaubwürdigkeit durch zwei Zufälle: die Entdeckung belastender Papiere und ein ungeklärter Mord an dem Magistraten Sir Edmund Berry Godfrey, der die Aussage von Oates offiziell aufgenommen hatte. Eine wichtige Rolle spielten dabei Papiere des ehemaligen Privatsekretärs des Herzogs von York, die französische Einflussnahme auf die englische Politik vermuten ließen und eine Verwicklung des Herzogs von York in katholische Verschwörungen, u.a. einem Plot zur Ermordung seines eigenen Bruders, nahelegten. Ein Abklingen dieser Panik fand erst seit 1681 statt, nachdem keine katholischen Verschwörungen eintraten und im Gegenteil die Hingerichteten ihre Unschuld immer wieder beteuert hatten. Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 8-11.

[546] Vgl. EBENDA, S. 10f.

[547] Der Rye House Plot war 1683 ein Attentatsversuch einiger extremistischer Whigs gegen Karl II. und den Herzog von York, welcher sowohl durch einen Zufall als auch durch die Offenlegung durch einen der Verschwörer verhindert wurde, vgl. EBENDA, S. 13f.

[548] Vgl. EBENDA, S. 14.

[549] Vgl. EBENDA, S. 16.

[550] Siehe BROWNING: English Historical Documents, Dokument 38, S. 119f.

regionaler Adliger erhielt, konnte jedoch mit voller Unterstützung des Parlaments und der politischen Nation niedergeschlagen werden.[551] Zum anderen versuchte in Schottland Archibald Campbell, der 10. Earl von Argyll, die Nachfolge des Katholiken zu verhindern. Er schloss sich dem Herzog von Monmouth an, und versuchte von Schottland aus eine Rebellion zu starten, die jedoch kaum von schottischen Adligen unterstützt wurde.[552]

Der Katholik Jakob II./VII. Stuart wurde im Alter von 51 Jahren König von England, Schottland und Irland, inklusive der aus dem Mittelalter stammenden Ansprüche auf den französischen Thron, und damit zugleich Oberhaupt der Anglikanischen Kirche. Bei seinem Amtsantritt versprach er, dass er die Anglikanische Kirche unterstützen und verteidigen werde.[553] Erste Probleme gab es jedoch bereits mit dem Parlament, welches zwar nur 1685 zusammentrat, jedoch erst im Juli 1687 aufgelöst wurde. Jakob hatte nach dem Aufstand von Monmouth die vergrößerte Armee nicht wieder verringert und zugleich etwa neunzig katholische Offiziere der Armee durch Ausweitung seiner *dispensing power* im Amt belassen.[554] Das Parlament hatte erfolglos versucht, dieses Vorgehen des Königs zu verhindern. Auch der Privy Council wurde mit Katholiken aufgestockt; bis Ende 1685 saßen dort neben fünf Protestanten insgesamt fünf Katholiken.[555] Mit der Einrichtung des Court of Ecclestical Commission, einem seit 1641 verbotenen Prärogativ-Gerichthofs, versuchte Jakob II. stärkere Kontrolle über die Anglikanische Kirche auszuüben, u.a. suspendierte er bereits 1686 Henry Compton, den Bischof von London, von seinem Amt.[556]

Ein weiterer Konfliktpunkt mit dem Parlament war der Versuch Jakobs, die *Test Acts* von 1673 und 1678 sowie weitere *Penal Laws* aufzuheben.[557] Jakob war der Überzeugung, seien erst einmal diese Hindernisse am öffentlichen Leben teilzunehmen beseitigt, würden besonders Anglikaner zum Katholizismus übertreten.[558] Die Weigerung des größtenteils anglikanischen Parlaments den Wünschen von Jakob II. zu entsprechen, brachte Jakob dazu, sich seit dem

---

[551] Vgl. SPECK: Reluctant Revolutionaries, S. 243.
[552] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 48. Siehe zu der hervorgehobenen Rolle der Campbells als Earls of Argyll in der schottischen Politik auch Kap. 3.3.2.
[553] Vgl. MILLER: James II, S. 120.
[554] Vgl. EBENDA, S. 156f.
[555] Vgl. GREYERZ: England, S. 222, sowie EBENDA zu weiteren Maßnahmen Jakobs II., die englische Katholiken in Ämter beförderten. Jakob II. tauschte seinen Kronrat bis 1688 fast komplett aus, bis schließlich 1688 sieben von zehn Privy Councillors Katholiken waren. Vgl. zu dieser Problematik auch MILLER: James II. A Study in Kingship, S. 146.
[556] Vgl. GREYERZ: England, S. 222. Compton gehörte im Sommer 1688 zu den sog. Immortal Seven, die mit einem *Letter of Invitation* Wilhelm III. die Legitimierung seines Eingreifens in England lieferten, siehe dazu weiter unten.
[557] Die ersten *penal laws* verboten seit 1607 Katholiken in der Armee oder in öffentlichen Ämtern zu dienen sowie katholische Gottesdienste öffentlich zu feiern. Die *Test Acts* dienten der Verstärkung dieser Gesetze und zwangen gläubige Katholiken zum Bekenntnis. Gleichzeitig richteten sich einige der *penal laws* auch gegen Dissenter.
[558] Vgl. MILLER: James II, S. 126f. sowie GREYERZ: England, S. 220.

Frühjahr 1687 den protestantischen Dissentern[559] anzunähern.[560] Bereits im November 1685 vertagte er das Parlament und regierte ohne Parlament. Nachdem eine Befragung unter den vertagten MPs im Winter 1686/87 deren Unwillen erkennen ließ, die *Test Acts* und *Penal Laws* aufzuheben, löste Jakob das Parlament endgültig im Juli 1687 auf.[561]

Um sein Ziel zu erreichen, versuchte Jakob II. daraufhin, die nächsten Wahlen zum Parlament so vorzubereiten, dass eine Dissenter-Mehrheit zustande kommen würde, in deren Interesse es auch lag, die umstrittenen Gesetze aufzuheben.[562] Er versuchte, durch entsprechende Besetzung von Ämtern und Kandidaten in Wahlbezirken, die unverhältnismäßig viele MPs in Relation zu ihrer Bevölkerungszahl zu den Commons schicken würden, diese Bezirke für sich zu gewinnen.[563] Jakob unterschätzte dabei den weit verbreiteten Anti-Katholizismus[564] der Engländer, die Katholizismus mit einem Absolutismus französischer Prägung gleichsetzten, ohne unterschiedliche Inhalte der Konfessionen zu kennen.[565] Seine Maßnahmen wurden als nicht-anglikanisch angesehen und vor allem als zu Gunsten der Katholiken, nicht nur der protestantischen Dissenter, aufgefasst. Die panische Furcht der englischen politischen Nation vor allem, was annähernd nach Katholizismus, Frankreich oder Absolutismus aussah, bestimmte auch das weitere Verhalten während der Herrschaft von Jakob II. und in der Glorious Revolution.

---

[559] Nach der Restauration 1660 und dem damit verbundenen Machtverlust der puritanischen Gruppen, die besonders innerhalb der New Model Army einflussreich waren, wurden all diejenigen englischen Protestanten Dissenter genannt, die nicht der anglikanischen Kirche angehörten. Der *Act of Uniformity* von 1662, eines der *penal laws*, zwang den Klerus dem *Book of Common Prayer* von 1662, welches die Riten und Inhalte der anglikanischen Gottesdienste genau festschrieb, zu entsprechen. Etwa 2.000 Kleriker verweigerten diesen Eid und wurden dementsprechend aus der anglikanischen Kirche ausgeschlossen. Sie und ihre Gemeinden bildeten zusammen mit den schottischen Presbyterianern einen Großteil der Dissenter in Britannien. Trotz Ausschluss von der anglikanischen Kirche führten sie ein reges religiöses Leben mit eigenen Kirchen und Gemeinden, die sie jedoch nicht öffentlich machen durften. Aufgrund des Ausschlusses von öffentlichen und militärischen Ämtern für alle Nicht-Anglikaner gingen sie teilweise weiterhin zu den offiziellen Gottesdiensten und umgingen damit die Auflagen. Da sie den *Test Acts* von 1673 und 1678, die einen Eid gegen die Transsubstantiationslehre verlangten und damit vor allem gegen den Katholizismus gerichtet waren, entsprechen konnten, waren sie auch nicht in dem Maße von der Politik ausgeschlossen wie die Katholiken.

[560] Vgl. MILLER: The Glorious Revolution, S. 6. Eine der Maßnahmen, von denen Jakob II. erhoffte, dass die Dissenter ihn danach unterstützen würden, war die Veröffentlichung einer *Toleranzerklärung* am 4. April 1687. Diese *Toleranzerklärung*, auf die unten weiter eingegangen wird, versprach auch Nicht-Anglikanern Religionsfreiheit.

[561] Vgl. MILLER: The Glorious Revolution, S. 7. Obwohl das Parlament aus monarchietreuen Tories bestand, waren diese zugleich fest von der Bindung der Monarchie an die *ancient constitution* überzeugt sowie treue Anhänger der anglikanischen Kirche, vgl. MILLER: James II. A Study in Kingship, S. 137.

[562] Vgl. MILLER: The Glorious Revolution, S. 8.

[563] Vgl. EBENDA, S. 7f.

[564] Die genaue Anzahl der englischen Katholiken im späten 17. Jahrhundert ist umstritten. Die Ermittlung wird durch die zahlreichen zeitgenössischen Gesetze, die den öffentlichen Gottesdienst verboten und generell das Bekennen als Katholik nicht ratsam erscheinen ließen, erschwert. Schätzungen gehen von ca. 1-5% der Gesamtbevölkerung aus.

[565] Vgl. u.a. EBENDA, S. 4f.

3.5.3 Die Glorious Revolution

Die schwelende Krise zwischen dem katholischen König und der protestantischen politischen Nation spitzte sich seit dem Winter 1687/88 zu. Die Ankündigung der Schwangerschaft der Königin Maria Beatrice d'Este ließ Jakob II. auf einen katholischen Sohn hoffen, der dann vor seinen beiden protestantischen Töchtern aus erster Ehe durch das dynastische, agnatische Erbrecht bevorzugt werden würde. Weniger Begeisterung löste die Ankündigung jedoch beim Volk aus, die genau das Gleiche befürchteten.[566] Wilhelm III. von Oranien, der Ehemann der ältesten Tochter und designierten Nachfolgerin von Jakob II., fühlte sich durch die Nachricht zur Tat gedrängt. Er ließ über sein weitverbreitetes Netzwerk in England Gerüchte über die „vorgetäuschte Schwangerschaft" der Königin streuen,[567] trieb den Ausbau seiner Armee, die Befestigung seiner Grenzen und die Suche nach Allianzen voran und entwickelte eine Strategie, die ihm das schnelle Eingreifen in England ermöglichen sollte.[568]

Jakob II. versuchte indes weiterhin für mehr religiöse Toleranz gegenüber Katholiken und Dissentern zu sorgen, nun forcierter in der Hoffnung auf einen katholischen Thronfolger. In seiner zweiten *Toleranzerklärung* vom 27. April 1688 verkündete er erneut die freie Ausübung aller Konfessionen.[569] Er hob mit dieser Erklärung explizit die *Penal Laws* und *Test Acts* auf

---

[566] Vgl. auch MILLER: The Stuarts, S. 198. Vgl. zu der Thronfolge auch NENNER: Sovereignty.

[567] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 19. Dieses Gerücht, welches in satirischen Drucken und besonders auch auf Medaillen verbreitet wurde, besagte, dass die Königin gar nicht schwanger sei, sondern die Jesuiten am Hof das männliche Baby eines Müllers in einer Bettpfanne in das Schlafgemach der Königin schmuggeln würden, um die katholische Nachfolge zu sichern, vgl. MILLER: The Glorious Revolution, S. 11 sowie ONNEKINK: The Anglo-Dutch Favourite. Mehrere dieser Medaillen sind im British Museum zu finden, vgl. die beiden Medaillen von SMELTZING: Medal Truth exposing false prince, 1688 oder WERMUTH: The Arms and Order of the pretended Prince of Wales, 1688 bzw. in dem Ausstellungsband ATTWOOD, POWELL: Medals of Dishonour die Medaillen 4 und 5 zur Glorious Revolution. Vgl. ATTWOOD: Notorious, S. 16 zu der hohen Anzahl satirischer Medaillen in England in den 1680er und 1690er Jahren, und EBENDA, S. 17f. zu satirischen Medaillen in der Glorious Revolution.

[568] Jonathan Israel führt das gesamte Ausmaß dieser Vorbereitungen in seinem Aufsatz ISRAEL: Dutch Role aus. Er betont dabei besonders auch das Risiko, welches nicht nur Wilhelm III., sondern auch die Niederlande eingegangen waren, vgl. ISRAEL: Dutch Role, S. 109f. Speziell zu der Frage der europäischen Allianzen, die Wilhelm III. vor seiner Abreise nach England einging, vgl. TROOST: William III, Brandenburg and the Construction of the Anti-French Coalition. Eine ergänzende Sicht auf die Allianzen, die erst die Glorious Revolution ermöglichten und auf die Rolle gegenseitiger Wahrnehmungen und Gerüchte, wer nun mit wem eine Allianz plane, bietet KAMPMANN: Ein großes Bündnis. Dale Hoak geht noch einen Schritt weiter und stellt die These auf, dass Wilhelm nahezu konstant seit Dezember 1687 in englische Affären verwickelt war und durch sein Netzwerk diese orchestrierte, vgl. HOAK: The Anglo-Dutch Revolution, S. 24. Vgl. zu einer näheren Betrachtung des Netzwerkes von Wilhelm III. die Dissertation von David Onnekink (ONNEKINK: The Anglo-Dutch Favourite), besonders S. 26-29.

[569] Vgl. BROWNING: English Historical Documents, Dokument 149, S. 399f. Scott Sowerby argumentiert anhand früherer Reden Jakobs II., dass sein Bestreben, Religionsfreiheit nicht nur für Katholiken, sondern auch für Dissenter durchzusetzen, genuin war, vgl. SOWERBY: Of Different Complexions. In dieser Frage war jedoch erneut die Frage der Wahrnehmung dieser Maßnahmen durch die englischen Untertanen wichtiger als die Frage der tatsächlichen Motivation, vgl. dazu Kap. 3.4 und 4.6.

und widersprach damit einem *Act of Parliament* mit seiner prärogativen *dispensing power*.[570] Zudem ordnete er an, dass seine Deklaration von den Kanzeln der anglikanischen Kirche verkündet werden sollte.[571] Das machte diese zweite Erklärung deutlich aggressiver gegen die Anglikanische Kirche, als es die erste ein Jahr früher gewesen war.

In England mit seinem hysterischen Anti-Katholizismus[572] wurde dies als elementarer Eingriff in die religiösen Rechte angesehen. Sieben Bischöfe[573] unter Führung des Erzbischofs von Canterbury, William Sancroft, reichten daraufhin eine Petition beim König ein, in der sie ihn baten, diesen Befehl zurückzuziehen, mit der Begründung, dass diese Ausdehnung der *dispensing power* vom Parlament für illegal erklärt worden sei.[574] Der König reagierte erbost, ließ die Bischöfe gefangen nehmen und sie wegen aufrührerischer Verleumdungen anklagen. Der Freispruch der Bischöfe am 30. Juni 1688 zeigte die fehlende Durchsetzungskraft des Königs, was durch den frenetischen Jubel der Londoner vor dem Tower bei der Verkündigung des Freispruches bestätigt wurde.[575] Dieser Freispruch führte weiterhin dazu, dass auf lokaler Ebene Katholiken in öffentlichen Ämtern immer stärker angefeindet wurden. Der Freispruch wurde als ein Zeichen gesehen, dass die *dispensing power* des Königs zur Aufhebung ganzer Gesetze ungültig sei und dementsprechend Katholiken nicht im öffentlichen Dienst erlaubt seien. Dissenter wurden hingegen nicht hinterfragt: Angesichts eines katholischen Prinzen von Wales, welcher am 10. Juni geboren worden war, schlossen sich Anglikaner und Dissenter zusammen.[576]

Ebenfalls am 30. Juni 1688 verfassten die sog. Immortal Seven[577] den *Letter of Invitation*[578] an Wilhelm III. von Oranien, in dem sie ihn um Unterstützung gegen ihren König baten, der besonders in Bezug auf ihre Religion, ihre Freiheiten und ihre Besitztümer das Volk nicht zufrieden stelle. Daher seien 95% des Volkes bereit für einen Aufstand, hätten sie nur Schutz

---

[570] Diese Ausweitungen der *dispensing power*, die vielfach eher als ein Recht des Königs zur individuellen Gnade gesehen wurden, beunruhigte die politische Nation, siehe GREYERZ: England, S. 226. Die generelle Anwendung, sei es in Ausnahmen für 90 katholische Offiziere oder sei es durch die Aufhebung von Gesetzen, ließ absolutistische Bestrebungen befürchten. Ausführlich dazu auch bei SPECK: Reluctant Revolutionaries, S. 139-165.
[571] Siehe BROWNING: English Historical Documents, Dokument 16, S. 83.
[572]Vgl. MILLER: The Glorious Revolution, S. 3; POCOCK: Standing Army, S. 91 sowie grundlegend zum englischen Anti-Katholizismus unter den späten Stuarts MILLER: Popery and Politics.
[573] William Sancroft (Canterbury), Thomas Ken (Bath and Wells), John Lake (Chichester), William Lloyd (St Asaph), Jonathan Trelawny (Bristol), Francis Turner (Ely) und Thomas White (Peterborough).
[574] Siehe BROWNING: English Historical Documents, Dokument S. 17, 84.
[575] Vgl. MILLER: The Glorious Revolution, S. 9.
[576] Vgl. GREYERZ: England, S. 232.
[577]Lords Shrewsbury, Devonshire, Danby und Lumley, Bischof Compton, Edward Russel und Henry Sydney; eine kleine, nicht repräsentative Gruppe, vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 23.
[578] Siehe BROWNING: English Historical Documents, Dokument 39, S. 120-122. Aus einer Gender-Perspektive heraus ist anzumerken, dass dieser Brief explizit an Wilhelm ging und nicht an seine Frau Maria, die als bisherige Thronfolgerin hätte Ansprechpartnerin sein müssen.

gegen die aktuelle Regierung. Auch glaube in England keiner an die Rechtmäßigkeit des Prinzen von Wales.[579]

Wilhelm, der sowohl zur Sicherung des Thronanspruchs seiner Frau als auch aufgrund der Gefahr einer englischen-französischen Allianz gegen die Niederlande[580] ein Interesse an den englischen Vorgängen hatte, hatte bereits im Frühjahr 1688 den Entschluss gefasst, einzugreifen.[581] Seine Vorbereitungen begannen im April 1688;[582] er wartete nur auf ein legitimierendes Zeichen aus England, welches er durch den Einladungsbrief bekam. Während Wilhelm noch mit den Generalstaaten über die Mobilisierung der Armee gegen England verhandelte[583], begann er gleichzeitig ein umfangreiches Propaganda-Programm mit zahlreichen Flugblättern, die in England verteilt und in gleicher Weise von Jakob II. beantwortet wurden. Am 23. September erfuhr Jakob II. mit Gewissheit, nach vorherigen bloßen Gerüchten, von der Absicht Wilhelms, mit einer Armee nach England zu kommen, die letzterer vor den Generalstaaten am 15. September angekündigt hatte.[584] Jakob II. veröffentlichte daraufhin am 28. September 1688 eine Proklamation in *The London Gazette*[585], in der er das englische Volk vor der niederländischen, feindlichen Invasion warnte und trotz innerer Probleme zur Einheit gegen den äußeren Feind aufrief. Wilhelm III. und besonders sein Unterstützer, der englische Exil-Whig Gilbert Burnet, der die Flugblätter und -schriften ins Englische übersetzte, verbreiteten nach der Landung Anfang November eine Deklaration[586] in England und Europa,

---

[579] Siehe EBENDA, hier S. 120f. im Gegensatz dazu ist die einhellige Forschungsmeinung, dass im Sommer 1688 nur wenige einen Umsturz wollten, vgl. u.a. MILLER: The Stuarts, S. 198 und ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 12.

[580] Vgl. MILLER: The Glorious Revolution, S. 11.

[581] Wie besonders JARDINE: Going Dutch, S. 4f. betont, geschahen diese Vorbereitungen zunächst ohne das Einverständnis der Generalstaaten einzuholen.

[582] Einschlägig dazu ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 12.

[583] Zu den Verhandlungen, und besonders den Argumenten, die Wilhelm gegenüber den Generalstaaten anwandte, vgl. ISRAEL: The Dutch Republic, S. 849.

[584] Vgl. ISRAEL: Dutch Role, S. 118. Ausführlich zu den Verhandlungen zwischen Wilhelm III. und den sieben Provinzen der Generalstaaten vgl. EBENDA, S. 116-120.

[585] Siehe JAMES II: By the King. *The London Gazette* war das offizielle Medium der englischen Regierung, und bestand seit 1665.

[586] Siehe HIS MAJESTY'S STATIONERY OFFICE: Journal of the House of Commons 10, S. 1-6. Diese Deklaration wird inzwischen als ein Schlüsseldokument der Glorious Revolution angesehen. Geschrieben wurde sie von Gaspar Fagel, einem holländischen Ratspensionär und engem Berater von Wilhelm III. Der Text wurde unter höchster Geheimhaltung auf mehreren Druckpressen in Den Haag, Amsterdam und Rotterdam gedruckt, und erst bei der Abfahrt des Prinzen verteilt, vgl. dazu ausführlich ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 13f. und S. 167. Das öffentliche Vorlesen der Deklaration wird zu einem Erkennungszeichen der Unterstützer von Wilhelm III., vgl. ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 15. Die Deklaration ist auf den 10. Oktober (gregorianischer Kalender) datiert und wird in der Forschungsliteratur auch mit dem Datum vom 30. September geführt, was dem julianischen Kalender entsprach. Während Jonathan Israel und Lois G. Schwoerer (SCHWOERER: The Declaration of Rights) diese Deklaration Wilhelms als entscheidendes Propagandainstrument ansehen, mit dem Wilhelm die Unterstützung der englischen Bevölkerung gewann, verweist Tony Claydon darauf, dass die Deklaration im Winter 1688/89 durchaus auch von den Gegnern Wilhelms genutzt wurde, um ihn zur Beachtung ihrer Positionen zu zwingen, vgl. CLAYDON: William III's Declaration of Reasons. Ein direkter Vergleich der Deklaration Wilhelms mit der *Declaration of Rights*, dem Absetzungsdokument Jakobs, unterstützt

die Wilhelm III. als besorgt um die englischen Freiheiten und Rechte darstellte und sein Recht zum Eingreifen legitimierte, da er „most immediately concerned“ [587] sei. Ziel seines militärischen Eingreifens in England sei „recuring to the whole nation the free enjoyment of all their laws, rights, and liberties, under a just and legal government“[588]. Die Deklarationen und Erklärungen von Wilhelm und Jakob II. wurden ergänzt durch Flugschriften und Medaillen der politischen Nationen in England und den Niederlanden.[589] Dabei wurden von niederländischer Seite vor allem in vielfältiger Weise der Katholizismus Jakobs kritisiert, Vergleiche zwischen seiner Politik und derjenigen Ludwigs XIV. gezogen und vor dem Absolutismus, der unabwendbar auf den Katholizismus folge, gewarnt. Diese Propaganda bestärkte die Entscheidung vieler Engländer für die spätere Abkehr von ihrem König.[590] Jakob II. hingegen betonte vor allem, dass Wilhelm III. als Anführer einer ausländischen Invasionsarmee nach England gekommen sei und die Verteidigung des Protestantismus nur ein Vorwand für Wilhelms Streben nach der englischen Krone sei, besonders nach der Geburt des Prinzen von Wales.[591] Des Weiteren sah er in der Invasion in erster Linie niederländische Handelsinteressen gegen den englischen Konkurrenten am Werk sowie die dynastischen Interessen Wilhelms.[592]

Claydons These: Während sechs der acht Vorwürfe gegen Jakob in der *Declaration of Rights* direkt aus der Deklaration Wilhelms stammten, wurden die Vorwürfe der unrechtmäßigen Steuererhebung und der Einrichtung eines stehenden Heers von dem Konventionsparlament neu ergänzt. Andererseits wurde Wilhelms Forderung nach einer Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Prinzen von Wales mit keinem Wort erwähnt. Der Verweis in der *Declaration of Rights*, dass das Parlament „particularly encouraged by the Declaration of his Highness the Prince of Orange“ (JONES: Introduction, S. 42-45, hier S. 44) die in dem Dokument genannten Rechte erkläre, lässt sich ebenfalls nicht nur als eine Rückbindung an Wilhelms Deklaration verstehen, sondern auch als eine Verpflichtung Wilhelms auf seine eigenen Worte unter nun englischen Vorzeichen.

[587] HIS MAJESTY'S STATIONERY OFFICE: Journal of the House of Commons 10, S. 1-6. Vgl. zu der kritischen Rezeption von Wilhelms Recht in die englische Politik und Thronfolge einzugreifen, NENNER: Sovereignty, S. 106. Aufgrund der genutzten digitalen Ausgabe des Journals of the House of Commons können leider keine genaueren Seitenangaben für die Zitate aus der Deklaration angegeben werden.

[588] HIS MAJESTY'S STATIONERY OFFICE: Journal of the House of Commons 10, S. 1-6.

[589] Siehe The Dutch Design Anatomized für ein Beispiel einer Pro-Jakob Flugschrift.

[590] Vgl. GREYERZ: England, S. 233. ISRAEL: Dutch Role, S. 124 formulierte es so: „The Dutch won the propaganda war hands down“. Die Gegenpropaganda von Jakob II. verhallte ungehört, unabhängig davon, dass ihre Aussagen und Anklagen gegen die niederländische Invasion sich später bestätigten. Wilhelm III. gelang es mit seiner Deklaration besser, die Sprache der englischen politischen Elite zu sprechen. So beklagte er, „that those Counsellors, who have now the Chief Credit with the King, have overturned the Religion, Laws and Liberties of those Realms, and subjected them, in all things relating to their Consciences, Liberties and Properties, to arbitrary Government“ (HIS MAJESTY'S STATIONERY OFFICE: Journal of the House of Commons 10, S. 1-6) und nutzte dabei Schlagworte, die in dieser Weise auch immer wieder in parlamentarischen Diskussionen auftauchten von den „laws, liberties and properties“ und der Angst vor Willkürherrschaft. Jakob II. hingegen sprach in seiner Proklamation vom 28. September durchgehend von „Our Kingdom“, „Our People“ und „Our Subjects“, die nun sich bereit erklären sollten „to unite together in the Defence of Us and their Native Country“, (JAMES II: By the King). Diese sprachliche Hervorhebung des König-Untertan-Verhältnisses wurde, meiner Ansicht nach, negativ von einer Nation aufgenommen, die eine absolutistische Herrschaft des Königs und die Ausschaltung der Mitregierung ihres Parlamentes befürchtete, vgl. dazu SARTI: A new approach. Vgl. zu einer Analyse der propagandistischen Auseinandersetzung während der Glorious Revolution, besonders im Hinblick auf die Rolle der englischen Außenpolitik, WHITE: The Foreign „Other“.

[591] Vgl. The Dutch Design Anatomized, S. 3-6.

[592] Diese Sicht wurde seit den späten 1980er Jahren vor allem auch von Jonathan Israel oder Dale Hoak vertreten, fand sich aber bereits in den Flugschriften Jakobs 1688, z.B. EBENDA, S. 7-9.

Gegen eine solche Invasion sei es Pflicht aller Engländer, Jakob zu verteidigen „to the last drop of their Blood“[593], statt eine Eroberung zu erleiden wie es die Briten unter den Angelsachsen, die Angelsachsen unter den Normannen und die Deutschen unter den Schweden mussten.[594]

Dieser Propaganda-Krieg zog sich bis in den November hin, auch noch nach der Landung Wilhelms am 5. November 1688[595] in Torbay, England.[596] Mit der Landung Wilhelms III. änderten sich die Machtverhältnisse in England. Während die Armee Wilhelms unter Bannern mit dem Motto „For the defence of the Protestant religion and the Liberty and Property of the subjects of England“[597] nach Exeter und Devon marschierte, die Deklaration Wilhelms vom 30. September laut vorlesend, liefen nach einigem Zögern immer mehr Gentlemen und Lords auf die Seite von Wilhelm über.[598] Diese Überläufer blieben in dem Glauben, dass Wilhelm für die Sicherung eines freien Parlaments einträte und keine Bestrebungen nach der Krone habe.[599]

Am 17. November, angesichts der näher rückenden Armee von Wilhelm III. und der Unruhen im Land, reichten Bischöfe und Lords[600] eine Petition bei Jakob II. ein, mit der Bitte um die

---

[593] EBENDA, S. 9.

[594] Vgl. EBENDA, S. 15. Die gewählten Beispiele waren vermutlich wenig erfolgreich bei der Überzeugung der Engländer, dass eine Eroberung schlecht sei angesichts der Heldenverehrung Gustavs II. Adolf (vgl. Kap. 3.4.2) und der positiven Rezeption Wilhelms des Eroberers als Begründers der englischen Monarchie. Insofern kann auch festgestellt werden, dass unabhängig davon, dass die Ereignisse 1688/89 heute von der Forschung als niederländische Eroberung Englands betrachtet werden, dies zeitgenössisch so nicht wahrgenommen wurde.

[595] Die Landung am Jahrestag des verhinderten Gunpowder Plots (1605) wurde als Zeichen göttlicher *providence* gedeutet, welche in der englisch-anglikanischen Staatstheorie eine besondere Rolle spielte, vgl. SARTI: Providence.

[596] Zu diesem Zweck führte Wilhelm III. auf seinen Schiffen Gussformen für Medaillen, eine Druckpresse und eine Anzahl von Druckern und Schreibern mit sich, vgl. HOAK: The Anglo-Dutch Revolution, S. 17. Vgl. zu einer Zusammenfassung der Veröffentlichungen auf beiden Seiten auch CLAYDON: William III's Declaration of Reasons, S. 91f. sowie GOLDIE: Revolution. Claydon betont die weite Verbreitung jakobitischer Propaganda, besonders über die *London Gazette*, siehe EBENDA, S. 92. Wie auch weiter oben ausgeführt, gelang es Jakob II. mit seinen Proklamationen jedoch nicht, die Befürchtungen und Kritikpunkte seiner Untertanen zu entkräften und mit seiner Herrschaftsvorstellung zu überzeugen.

[597] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 27. Siehe auch ONNEKINK: The Anglo-Dutch Favourite, der auf das lateinische Motto “pro religione et libertate” als Thema der gesamten wilhelmitischen Propaganda verweist, welches sich an alle protestantischen Richtungen richtete und die niederländischen und schottischen Calvinisten mit den englischen Anglikanern zusammenführte.

[598] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 27-29. Diese Überläufer hatten jedoch nur eine geringe Relevanz; zahlreiche einflussreiche Politiker unterstützten weiterhin Jakob II. und sahen Wilhelm III. und seine Armee als Hindernisse bei der Lösung ihrer als intern wahrgenommenen Probleme, vgl. CLAYDON: William III's Declaration of Reasons, S. 96. Die weitere Unterstützung Jakobs in der Bevölkerung zeigte sich auch bei seinem wohlwollenden Empfang in London nach seiner ersten Flucht, siehe dazu unten. Die Gegnerschaft zu der (Religions-)Politik Jakobs II. bedeutete für die meisten Engländer nicht, dass sie ihren rechtmäßigen König loswerden wollten, schon gar nicht zu Gunsten eines calvinistischen Niederländers. Vgl. zu der weiterhin bestehenden englisch-niederländischen (Handels-)Konkurrenz auch während der Personalunion ISRAEL: Struggle.

[599] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 27f. sowie CLAYDON: William III's Declaration of Reasons, S. 101. Die Versprechen in Wilhelms Deklaration, dass er nur zur Sicherstellung eines freien Parlaments nach England gekommen sei und keinerlei Absichten auf die Krone habe, erschwerten ihm nach der Flucht Jakobs die offizielle Übernahme der Herrschaft, vgl. ausführlich EBENDA, besonders S. 101: „There was a sense, therefore, in which William lost control of his own document.“ Vgl. zu der Ernüchterung dieser Männer im Winter 1688/89 EBENDA, S. 102f.

[600] Darunter befanden sich vier der sieben Bischöfe: William Sancroft, Erzbischof von Canterbury erneut als Führer der Delegation, zudem die Bischöfe von St. Asaph, Ely und Peterborough.

Einberufung eines freien Parlaments[601], d.h. der Bitte, die öffentlich gemachte Forderung Wilhelms zu erfüllen und die innenpolitischen Probleme, die den Widerstand der politischen Nation in verschiedenen Fällen hervorgerufen hatten, zu adressieren.[602] Jakob II. antwortete, dass es kein freies Parlament geben könne, solange eine feindliche Armee auf englischen Boden stehe.[603] Kurz danach, am 19. November 1688, brach Jakob nach Salisbury auf, wo seine Armee sich auf die Konfrontation mit der Armee Wilhelms III. vorbereitete. Zu einer militärischen Begegnung zwischen Wilhelm III. und Jakob II. kam es jedoch nicht. Jakob war nach Gerüchten über Desertionen selbst angereist, um sich ein Bild von der Lage zu machen. Sein schlechter Gesundheitszustand sowie seine Demoralisierung durch Gerüchte und falsche Informationen[604] führten zur Niederlage Jakobs, bevor es überhaupt zur Schlacht kam. Er zog sich am 23. November nach London zurück, ohne den Befehl zum Kampf gegeben zu haben. Dabei war seine Lage gar nicht so schlecht gewesen, wie er glaubte. Nur ein kleiner Teil seiner Soldaten und Offiziere, die sich bereits vor dem Sommer 1688 gegen ihn verschworen hatten,[605] hatte ihn tatsächlich verlassen, und ein entschiedenes Auftreten seinerseits hätte zu einem militärischen Sieg führen können.[606] Der Rückzug bzw. das Nicht-Angreifen bei Salisbury wurde jedoch von vielen, inklusive Jakob II. selbst, als Niederlage gedeutet und führte zu weiteren Desertationen.[607]

Am 23. November verließen ihn daraufhin sein Schwiegersohn, Prinz Georg von Dänemark, und Lord Churchill[608] sowie am 25./26. November seine zweitälteste Tochter, Prinzessin Anna

---

[601] Siehe State tracts, S. 230f.

[602] Die Einberufung eines freien Parlaments wird dabei als Lösung aller politischen Probleme dargestellt. Das verweist zum einen zurück auf die Auseinandersetzung zwischen Krone und Parlament in den britischen Bürgerkriegen, und zum anderen auf die Vorstellung, dass eine Repräsentation der politischen Elite Englands in der Regierung vertreten sein solle, um dem König mit Rat nicht nur zur Seite zu stehen, sondern auch die Politik zu beeinflussen. Die zahlreichen Maßnahmen Jakobs II. zur Entkräftigung der Vorwürfe gegen ihn, die er seit dem Spätsommer 1688 umsetzte (vgl. CLAYDON: William III's Declaration of Reasons, S. 95, hier bezogen auf die Forschungen John Millers in MILLER: James II. A Study in Kingship, S. 196-199), hatten offenbar kein Gehör gefunden; ein freies Parlament erschien als einzige Rettung.

[603] Siehe State tracts, S. 230f.

[604] Der schlechte Stand des englischen Informationswesens, besonders auch im Vergleich zu den guten Informationen, die Wilhelm III. über die Situation in England hatte, wirkte sich hier besonders eklatant aus, vgl. dazu CHILDS: The Army, S. 169.

[605] Diese sog. militärische Verschwörung wurde zu einem großen Teil ebenfalls von Wilhelm III. und seinen Beratern koordiniert, vgl. EBENDA, S. 135, der besonders auf die Rolle der Englisch-Niederländischen Brigade abhebt. Childs hebt ebenfalls hervor, dass „[t]he number of officers and men who actually defected may have been disappointingly small but their effect upon the morale of James and on the spirit of his army was out of all proportion", EBENDA, S. 187.

[606] Vgl. EBENDA, S. 188f. Eine andere Sicht vertritt Jonathan Israel, der die Vorbereitungen von Wilhelm III. von Oranien untersuchte und dabei auf die Größe der niederländischen Armee abhob, vgl. ISRAEL: Dutch Role, besonders S. 106-110.

[607] Vgl. CHILDS: The Army, S. 188f., ausführlich auch bei BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), S. 24.

[608] John Churchill war ein hochrangiger Offizier, der sich unter anderem bei der Niederschlagung der Rebellion des Herzogs von Monmouth verdient gemacht hatte und von Jakob II. gefördert worden war. Sein Brief an den

von Dänemark.[609] Am 30. November, nach Beratungen mit zahlreichen Peers in einem „Great Council“,[610] schickte Jakob II. Unterhändler in das Lager Wilhelms III. Diese sollten mit Wilhelm zusammenarbeiten und ihn unterstützen bei der Sicherung der Rechtmäßigkeit bei der Einberufung eines freien Parlaments, welches Jakob II. am gleichen Tag für den 15. Januar ankündigte.[611] Wilhelm III. antwortete daraufhin am 9. Dezember mit weiteren Forderungen, besonders nach der Entwaffnung aller Katholiken und ihrer Entfernung aus allen offiziellen Ämtern, zudem verlangte er finanzielle Unterstützung aus den öffentlichen Kassen zur Unterhaltung seiner Armee.[612]

Die Ankündigung Jakobs II., ein Parlament einzuberufen, wurde in England mit Erleichterung begrüßt.[613] Ein freies Parlament galt der politischen Nation als Allheilmittel, welches für Recht und Ordnung unter König Jakob II. sorgen würde.[614] Die Absicht Jakobs, ein Parlament einzuberufen, erscheint jedoch aufgrund der folgenden Ereignisse zweifelhaft: Nachdem es bereits seit Oktober immer wieder zu anti-katholischen Ausschreitungen gekommen war, fürchtete Jakob II. um das Leben seiner Familie, zusätzlich zu der Ehrerniedrigung, die eine Untersuchung des Parlaments über die legitime Geburt seines Sohnes bedeuten würde.[615] Am 10. Dezember morgens schickte er daher seine Frau und seinen neugeborenen Sohn nach Frankreich. Er selbst versuchte in der gleichen Nacht ebenfalls zu fliehen, nachdem er sich von seinem Volk verlassen sah und um sein Leben fürchtete.[616] Vor seiner Flucht zerstörte er jedoch die Erlasse für die Einberufung des Parlaments und versenkte das Große Siegel von England in der Themse.[617] Weiterhin befahl er die Niederlegung der Waffen der Armee, ohne für eine

---

König nach seiner Desertion erklärte seine Handlung mit dem “inviolable dictates of my conscience and a necessary concern for my religion“, State tracts, S. 432.

[609] Siehe EBENDA, S. 433. Besonders auch der Abfall seiner beiden Töchter, Maria und Anna, gemeinsam mit dem enger Vertrauter enttäuschte Jakob und ließ ihn in dem Glauben, dass er keine Unterstützung im Land habe, vgl. dazu BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), S. 11 oder MILLER: The Glorious Revolution, S. 14.

[610] Vgl. BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), S. 25. Diese Peers rieten Jakob dazu, ein freies Parlament einzuberufen, sich mit Wilhelm abzusprechen und Katholiken ihres Amtes zu entheben.

[611] Vgl. JONES: Introduction, S. 4.

[612] Siehe State tracts, S. 441.

[613] Vgl. JONES: Introduction, S. 5.

[614] Vgl. dazu auch Aussagen aus Briefen des Untersekretärs von Lord Preston oder der Navy, zusammengefasst bei JONES: Introduction, S. 5.

[615] Vgl. EBENDA.

[616] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 31 sowie ausführlich bei BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), S. 31-34 und MILLER: The Stuarts, S. 200f. Als Sohn von Karl I. kannte Jakob II. die Möglichkeit des Regizids nur zu gut.

[617] JONES: Introduction, 5, Fußnote 10 weist daraufhin, dass das Siegel kurze Zeit später von einem Fischer wiedergeholt werden konnte. Das Siegel war essentieller Bestandteil der königlichen Autorität und wurde u.a. dazu benutzt, die Erlasse zur Parlamentseinberufung zu siegeln, damit diese dann an die Sheriffe gehen konnten, die die Wahl vor Ort organisierten. Das Verhindern der Einberufung eines legalen Parlaments, welches rechtlich ohne den legitimen König und das Siegel nicht möglich war, stellte ein Problem für die Forderung Wilhelms nach ebendieser Einberufung dar: Seine Forderung nach einem freien Parlament war nach englischem Recht nur mit Jakob II. möglich, vgl. dazu CLAYDON: William III’s Declaration of Reasons, S. 102.

geregelte Entlassung der Soldaten zu sorgen.[618] Er machte es so unmöglich, nach englischem Recht die Regierung fortzuführen, und trug zum Zusammenbruch von Recht und Ordnung bei.[619] Am 11. Dezember kam es daher erneut zu Ausschreitungen in London gegen Katholiken. Ihre Gottes- und Wohnhäuser wurden in Brand gesteckt und geplündert, wobei ironischerweise besonders Wilhelms Verbündeter, der spanische Gesandte, leiden musste.[620] Die Angst der Londoner Bevölkerung vor einer katholischen Verschwörung führte zu diesen Reaktionen.

Die in der Guildhall versammelten 22 Peers und sechs Bischöfe[621] erfuhren am 11. Dezember von der Flucht des Königs[622], bildeten eine provisorische Regierung und stellten sich in einer Deklaration unter den Schutz von Wilhelm III., um Recht und Ordnung wiederherzustellen,[623] nachdem Jakob II. „having withdrawn himself, […] by the pernicious counsels of persons ill-affected to our nation and religion"[624]. Unter der Leitung von Wilhelm III. solle dann schnellstmöglich ein Parlament einberufen werden, welches die Regierung Englands aufnehmen könne.[625] Ebenfalls am 11. Dezember versammelten sich der Bürgermeister von

---

[618] Siehe JAMES II: The King's letter to the general of his army with the general's letter to the Prince of Orange.

[619] Ein Umstand, der die englischen Peers gegen ihn einnahm, da sie diese Handlungen als unverantwortlich und eines Königs unwürdig betrachteten, vgl. Miller: The Glorious Revolution, S. 14. Hoak: The Anglo-Dutch Revolution, S. 22 vertritt die These, dass Jakob II. durch diese Aktionen die Einberufung eines legalen Parlaments verhindern wollte. Als Motivation dafür nennt Hoak die Forderung Wilhelms, dass ein Parlament die Umstände der Geburt des Prinzen von Wales untersuchen solle, was für Jakob II. „an insult to his dignity, majesty, and blood" bedeute, (EBENDA). Die Einberufung eines Konventionsparlaments, welches auf rechtlich wackligen Beinen dann doch als Institution anerkannt wurde, wurde demnach von Jakob II. nicht erwartet.

[620] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 31, ausführlicher zu den Unruhen auch MILLER: The Stuarts, S. 200f.

[621] Darunter beide Erzbischöfe, die gemeinsam mit den anderen vier Bischöfen zu den Gegnern Wilhelms und den Unterstützern einer Restauration Jakobs unter verstärkter anglikanischer Positionierung waren, vgl. BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), S. 38. Während der Sitzungen waren üblicherweise zwischen 22 und 38 Peers und Kronräte anwesend, vgl. EBENDA, S. 41.

[622] Enge Berater des Königs hatten eine Flucht vorausgesehen und entsprechende Briefe vorbereitet, um eine schnelle Reaktion der Peers zu gewährleisten, den Verlust des Thrones für Jakob II. zu verhindern und schließlich einem Bürgerkrieg vorzubeugen. In den Debatten in der Guildhall wurden sie jedoch von radikalen und von der Flucht des Königs enttäuschten Lords überstimmt, vgl. JONES: Introduction, S. 5f. und BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), S. 36. Erneut waren hier die vier der sieben Bischöfe, die auch an der Petition vom 17. November beteiligt waren, versammelt. JONES: Introduction, S. 5 betont, dass die Bischöfe loyal zu Jakob II. waren, jedoch in den Verhandlungen überstimmt wurden.

[623] Wilhelm von Oranien war zu diesem Zeitpunkt der Einzige, der mit Hilfe seiner Armee überhaupt Mittel hatte, die Ordnung wiederherzustellen, vgl. auch ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 5. Tony Claydon sieht die Drohung Wilhelms, sich zurückzuziehen und England der Anarchie zu überlassen, als den entscheidenden Grund für die Durchsetzung seiner Herrschaftsansprüche an, vgl. CLAYDON: William III's Declaration of Reasons, S. 100f. und S. 103.

[624] BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 71f.; JONES: Introduction, S. 6f. beschreibt einen kühlen Empfang durch William der *Guildhall Deklaration*, da in dieser nur um Hilfe bei der Wiederherstellung von Recht und Ordnung gebeten, und ihm weder Macht gegeben noch eine Einladung nach London ausgesprochen wurde.

[625] Siehe BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 71f. Robert Beddard hat die Beratungen dieser provisorischen Regierung, die vom 11. bis zum 15. Dezember nahezu täglich in London zusammentraf, gemeinsam mit einer umfangreichen Einleitung veröffentlicht, nachdem er die Aufzeichnungen in der British Library in den 1980er Jahren entdeckt hatte, vgl. EBENDA, S. 6f. Diese Quelle ergänzt unser Verständnis der entscheidenden Wintermonate 1688/89 von der ersten Flucht Jakobs II. bis zu den Ausschreibungen für die Einberufung des Konventionsparlamentes. Die erneuten, unregelmäßigen, Treffen der Peers und Kronräte nach der zweiten Flucht Jakobs am 18. Dezember sind hier ebenfalls dokumentiert, zählen aber streng genommen nicht mehr zu der

London und der Court of Aldermen[626] in der Guildhall in Reaktion darauf, dass sich „this morning [His Majestie hath] bin pleased to withdraw himselfe"[627] und stellten sich ebenfalls unter den Schutz von Wilhelm III. Die provisorische Regierung übernahm die dringendsten staatlichen Aufgaben zwischen dem 11. und 15. Dezember. Besonders wichtig war dabei die Eindämmung der anti-katholischen Ausschreitungen u.a. gegen die Botschaften Venedigs, Kölns oder der Toskana, sowie die Erlangung der Kontrolle über den Tower, um damit weitere Ausschreitungen verhindern zu können.[628] Unterstützt wurden die ursprünglich 28 Peers von Kronratsmitgliedern und den Institutionen in London, wie z.B. der Miliz und den Towerwachen als Exekutivorgane.[629]

Die Gefangennahme Jakobs II. durch Fischer in Kent und seine darauffolgende Rückkehr am 16. Dezember nach London, wo er im Triumph der Massen einzog[630], stand dem geplanten Triumphzug Wilhelms nach London im Weg. Die zweite, erfolgreiche Flucht Jakob II. nach Frankreich am 18. Dezember wurde daher von Wilhelm unterstützt, sogar befördert.[631] Erst die Abwesenheit von Jakob II. machte schließlich auch seinen triumphalen Einzug in London am selben Tag möglich.[632] Dieser Einzug zeigte die *de facto* Kontrolle des Prinzen über London: Englische Wachen waren durch niederländische ersetzt worden, die bis Frühjahr 1690 stationiert blieben, während die englischen Truppen außerhalb der Stadt einquartiert waren.[633] Am Abend des 18. Dezember 1688 befand sich Jakob II. also auf der Flucht aus seinem Königreich nach Frankreich, während der niederländische Statthalter Wilhelm III. in London einzog und bald die Rolle des Königs, wenn auch inoffiziell, übernahm.[634]

---

provisorischen Regierung, sondern bereits zu der Regierung unter Wilhelm III., vgl. EBENDA, S. 121.

[626] Diese Institution ist eine gewählte Verwaltungsorganisation der Stadt London, siehe auch Kap. 3.1.1 bzw. 3.4.3.

[627] BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 171f., Appendix, Dokument 3.

[628] Zu diesem Zweck wurde ein Befehl an die Armee gegeben, alle Katholiken zu entwaffnen, vgl. EBENDA, S. 69f.

[629] Ausführlich dazu BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), besonders S. 38-41.

[630] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 32. Diese Begeisterung für Jakob II. zeigte die nach wie vor hohe Akzeptanz des legitimen Königs, unabhängig von seiner tatsächlichen Politik. Hier bewies sich auch erneut die Wahrnehmung des Königs als herausgehoben von der restlichen Masse, vgl. dazu Kap. 5.1.

[631] Vgl. MILLER: The Stuarts, S. 200f. und ausführlich bei BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), S. 58-60.

[632] Siehe dazu ausführlich ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 1f. und JARDINE: Going Dutch, S. 19-21. Die endgültige Flucht Jakobs aus England sowie die faktische Machtübernahme Wilhelms am 18. Dezember ließ Robert Beddard das Datum der Absetzung/Abdankung auf diesen Tag festlegen, vgl. BEDDARD: Introduction (A Kingdom without a King), S. 7. Als anderes Datum wird zudem der 11. Dezember, der Tag der ersten Flucht Jakobs, genannt, entsprechend der Whig-Deutung, dass eine Flucht des Königs als Abdankung zu werten sei. Während die Machtübernahme Wilhelms spätestens auf den 18. Dezember festzusetzen ist, fand die tatsächliche Absetzung erst mit der *Declaration of Rights* vom 13. Februar 1689 statt, vgl. zu dieser Problematik auch das Kap. 4.1.

[633] Vgl. JARDINE: Going Dutch, S. 23. Schärfer formuliert es Jonathan Israel: „Orange was master of England, in control of the country's army, navy, and finances long before Parliament met and hesitantly agreed to make him king in place of James, to rule as joint sovereign together with Mary", ISRAEL: The Dutch Republic, S. 852. Siehe dazu auch ONNEKINK: The Anglo-Dutch Favourite, der nicht nur auf die militärische Präsenz, sondern auch auf die zahlreichen wilhelmitischen Predigten und politischen Lobbyismus verweist.

[634] Zu Wilhelms Rolle als König seit Dezember 1688, siehe MILLER: The Glorious Revolution, S. 16. Die Frage,

Die Mitglieder der provisorischen Regierung trafen sich zur Beratung der weiteren Schritte, um eine rechtmäßige Regierung wiederherzustellen; nun jedoch nach Aufforderung durch Wilhelm III.[635] Dabei wurde der anfangs genannte Brief von Jakob II., der publiziert werden sollte, von den Peers nach einer Abstimmung nicht gelesen.[636] Als Begründung wurde die private Natur des Briefes und des Schreibers angeführt.[637] Die Peers konzentrierten sich auf die Einberufung eines Konventionsparlaments für den 22. Januar. Die zivilen und militärischen Angelegenheiten wurden bis dahin Wilhelm III. unterstellt, der auch durch Briefe an die frei gewählten Coroner[638] in den einzelnen Wahlbezirken die Parlamentswahl vorbereiten sollte.[639] Die Wahlen zu dem lang ersehnten freien Parlament konnten nun endlich im Januar 1689 stattfinden. Während sie nicht von William beeinflusst wurden, und er zudem dafür sorgte, dass seine Soldaten sich von den Wahlorten fernhielten, gab es jedoch zahlreiche seiner Anhänger vor Ort, die Druck ausübten.[640] Das neu gewählte House of Commons war daher stark Whig-dominiert und stand den Lords, welche stärker den Tories zuneigten, gegenüber.[641]

Am 22. Januar 1689 begannen die Verhandlungen der beiden Häuser über die Nachfolgeregelungen nach der Flucht von Jakob II.[642] Entscheidend war dabei die Frage, ob diese Flucht als Abdankung zu werten sei und der Thron daher vakant sei. In diesem Fall hätte

---

seit wann Wilhelm III. versuchte, die englische Krone zu übernehmen, ist weiterhin umstritten in der Forschung, vgl. dazu CLAYDON: William III's Declaration of Reasons, S. 99f.

[635] Vgl. BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 121f.

[636] Der erste Brief wurde von Jakob explizit an den schottischen Lord Middleton geschickt mit der Bitte um Veröffentlichung. Die Peers hatten zwar Kenntnis von seiner Existenz, entschieden sich aber dagegen den abwesenden Lord Middleton um eine Übersendung des Briefes zu bitten, vgl. JONES: Introduction, S. 10. Die Debatte ist abgedruckt bei BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 159f., der Brief bei JAMES II: Letter of King. Die Internetseite, obwohl privat und mit eindeutig gekennzeichneter politischer Ausrichtung, hat sich bei dem Abdruck anderer Quellen, wie z.B. der *Declaration of Rights*, der Deklaration von Wilhelm III. oder auch der *Petition der sieben Bischöfe*, als zuverlässig erwiesen. Bei dem genannten Brief ist ein Verweis auf die Druckversion im *Report of the Historical Manuscripts Commission on the Manuscripts of the House of Lords, 1688-89*, S. 19 angegeben. Diese Druckversion konnte leider von der Autorin nicht eingesehen werden.

[637] Siehe BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 159f.

[638] Der Begriff meint in diesem Fall Offiziere der Krone, die jedoch im Gegensatz zu anderen Offizieren der Krone nicht ernannt, sondern im jeweiligen County gewählt wurden.

[639] Siehe BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 166f.

[640] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 36.

[641] Insgesamt waren bei den Commons 551 Sitze zu vergeben, davon neigte die Mehrheit den Whigs zu. Im House of Lords saßen 181 Lords, welche zwar eher den Tories zuneigten, jedoch in erster Linie loyal zu der anglikanischen Kirche waren, vgl. dazu JONES: Introduction, S. 16.

[642] Die Diskussionen dieses sog. Konventionsparlamentes, welches vom 22. Januar bis zum 13. Februar 1689 zusammentrat (und sich danach zu einem regulären Parlament erklärte, nachdem das Interregnum beendet sei), sind abgedruckt bei CHANDLER: House of Commons 2, S. 199-255, JONES: Introduction, S. 16-480 oder auch bei HIS MAJESTY'S STATIONERY OFFICE: Journal of the House of Lords 14, S. 101-127. Eine sehr ausführliche Wiedergabe der Diskussionen findet sich bei GREY: Grey's Debates, S. 1-83, wo auf den Diskussionsbeitrag von Mr. Somers, MP für Worcester, am 28. Januar verwiesen wird, dass der Fall Jakobs II. in England vergleichbar mit dem Fall des schwedischen Königs Sigismunds sei, der sich schließlich auch aus seinem protestantischen Königreich zurückgezogen hätte und damit seinen Willen kundgetan hätte, abzudanken, vgl. EBENDA, S. 2-39 (die genutzte digitale Version erlaubt leider keine genauere Bestimmung der Seitenzahl).

das Parlament das Recht einer Neubesetzung des Thrones.[643] Immer verzweifeltere Versuche Jakobs II., seine Sicht der Dinge durch Briefe an die Peers darzulegen, wurden abgeblockt.[644] Die Frage nach dem Thronanspruch von Jakob Francis Edward Stuart, dem neugeborenen Sohn Jakobs, wurde übergangen.[645] Die Verhandlungen im Konventionsparlament im Januar zeigen deutlich, dass nicht in Betracht gezogen wurde, Jakob II. zurückzuholen und seine Herrschaft wiederherzustellen. Die Diskussionen drehten sich um die Frage der Bewertung seiner Flucht als Abdankung, legalen Tod oder nur Abwesenheit ohne Verlust der legitimen Herrschaft, und um die Frage der Nachfolge: Maria oder Wilhelm und Maria, als König/Königin oder als Regenten.[646] Die Wahrnehmung, dass Jakob II. seine Regierung und sein Land im Stich gelassen habe, war dabei einflussreich, wie z.B. MP John Dolben feststellte: „That King James's deserting the Kingdom, and his not appointing any Person to administer the Government in his Absence, amounted in Reason and Judgment of Law to a Demise of that Prince."[647]

Das Hauptproblem der Tories war die Furcht, einen Präzedenzfall zu schaffen, mit dem das englische Königtum, wenn nicht *de jure*, so doch *de facto* zu einem Wahlkönigtum würde.[648] Das Interesse der Whigs, die aus den Wahlen eine große Mehrheit im House of Commons gewonnen hatten, war in erster Linie, Wilhelm als Herrscher zu etablieren. Nach heftigen Diskussionen, nicht nur innerhalb der beiden Häuser, sondern auch zwischen ihnen, wurde die Formulierung gefunden „and whereas the said late King James the Second having abdicated[649]

---

[643] Ausführlich zu den Diskussionen des Parlaments, siehe JONES: Introduction, S. 16-48 und HIS MAJESTY'S STATIONERY OFFICE: Journal of the House of Commons 10. Diese Diskussion widerspricht dem englischen Common Law, nachdem es kein Interregnum geben konnte. Vgl. dazu auch Kap. 3.2.1 sowie NENNER: Sovereignty, S. 113 zu der Anwendung dieser Regel während der Diskussionen im Konventionsparlament 1689.

[644] So z.B. die Debatte um das Öffnen eines Briefes von ihm zwischen dem 2. Februar und dem 4. Februar, welches dann abgelehnt wurde mit der Begründung, man könne nicht Briefe einer Privatperson, als welche der König Jakob II. nun zu betrachten sei, im Parlament verlesen, vgl. dazu *Notes of a Noble Lord*, In: JONES: A Parliamentary History, S. 79-89, hier S. 82-84 sowie CHANDLER: House of Commons 2, S. 199-255.

[645] Vgl. NENNER: Sovereignty, S. 108f.

[646] Vgl. HIS MAJESTY'S STATIONERY OFFICE: Journal of the House of Commons 10, zusammengefasst auch bei CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 36f.

[647] CHANDLER: House of Commons 2, S. 199-255.

[648] EBENDA. Wie der Earl of Clarendon in der freien Konferenz zwischen den Commons und Lords am 6. Februar feststellte, war das Problem der Nachfolge auch folgendes: „But truly, I think, no Act of ours can alter the lineal Succession; for, by all the Laws we have now in being, our Government appears to be Hereditary in a right Line of Descent: And upon any Descent, when any one ceaseth to be King, Allegiance is by Law due to his legal Heir, as Successor, as well before Coronation as after." Dementsprechend war der „legal Heir" seit der Abdankung Jakobs, wenn es diese denn gab, bereits englischer Souverän; es lag nun am Konventionsparlament herauszufinden, wer der „legal Heir" sei, dem Gehorsam schuldig wäre, siehe zu den Diskussionen der freien Konferenz auch JONES: A Parliamentary History, S. 251-308. Die Diskussion verweist damit auf die englische Vorstellung vom Common Law als „immemorable", so dass nie neues Recht geschaffen wird, sondern nur das bestehende Recht richtig angewandt und interpretiert werden muss, vgl. dazu Kap. 3.1.1. Damit spielten auch die spätmittelalterlichen Absetzungen, besonders von Richard II., eine entscheidende Rolle in der Argumentation, da diese als Abdankungen galten (Earl of Clarendon, EBENDA).

[649] Ähnlich wie bei Maria Stuart ist die faktische Absetzung rechtlich also eine Abdankung. Zu Beginn der 1980er Jahre gab es einen Forschungsstreit englischer Historiker darüber, ob „abdicate" – besonders in Verbindung mit dem Hinweis auf den Bruch eines Herrschaftsvertrags – nicht auch „depose" bedeuten könne und dementsprechend

the Government; and the Throne being thereby vacant"[650]. In derselben Deklaration vom 13. Februar 1689, der *Declaration of Rights*, wurden Wilhelm und Maria zu König und Königin erklärt,[651] Jakob II. hatte damit endgültig die englische Krone verloren. Diese offiziell als Abdankung präsentierte Absetzung verweist mit keinem Wort darauf, welche Handlung(en) Jakobs als Abdankung interpretiert wurden: Eine schriftliche Abdankung Jakobs gab es nicht, auch keine Zeremonie oder ein Ritual in irgendeiner Form wie noch bei Richard II. Festgestellt wurden hingegen mehrere Verfehlungen, die Jakob „by the assistance of divers evil counsellors, judges, and ministers, employed by him" begangen haben sollte: in erster Linie der Versuch, die protestantische Religion in England sowie die „laws and liberties of this Kingdom"[652] zu beseitigen. Der Auflistung der anstößigen Maßnahmen folgt in der *Declaration of Rights* die Erklärung der Illegalität dieser Maßnahmen, wodurch die strittigen Punkte zugleich für alle zukünftigen Monarchen bindend wurden. Damit legte die *Declaration of Rights*, die am 16. Dezember 1689 durch die Wiederholung in der *Bill of Rights* rechtsgültig wurde,[653] neben dem

---

Jakob II. auch ganz offiziell als abgesetzt galt. MILLER: The Glorious Revolution, S. 541f. verweist auf diese These, die u.a. von Thomas P. Slaughter vertreten wurde. John Miller lehnt in seinem Artikel diese Sichtweise ab, und auch in der nachfolgenden Forschung spielte diese Position keine Rolle mehr. Die These der ambivalenten Bedeutung des Wortes „abdicate" wurde als zu schwach eingeschätzt, vgl. EBENDA, S. 554. Bereits 1689 war das Wort „abdicate" umstritten ebenso wie die Formulierung, dass der Thron „thereby vacant" sei; die Lords bevorzugten die Formulierung „deserted", eine schwächere Formulierung, die Jakobs „breaking the Original Contract between King and People, and [that James] hath violated the fundamental Laws, and withdrawn himself out of the Kingdom" ignorieren und nur die Flucht einschließen würde. Weiterhin war „abdicate" umstritten, da eine Abdankung im Common Law weder vorgesehen noch irgendwie definiert sei und zudem eine Freiwilligkeit impliziere, die hier nicht gegeben sei; das Problem der parlamentarischen Diskussionen drehte sich also auch um die Frage, wie die tatsächliche politische Situation verfassungsrechtlich zu fassen sei und wie die Aktionen Jakobs zu interpretieren seien, siehe (CHANDLER: House of Commons 2, S. 199-255). Damit war die Frage zentral, ob der Bruch des englischen Rechts automatisch eine Abdankung bedeute und damit eine Thronvakanz, vgl. EBENDA, bei dem Diskussionsbeitrag von Mr. Serjeant Maynard. Am Ende setzten sich die Commons durch, so dass die Formulierung „having abdicated the government; and the throne being thereby vacant;" (JONES: Introduction, S. 42-45, hier S. 43) in der *Declarations of Right*s vom 13. Februar 1689 stand. Vgl. zu diesen Diskussionen innerhalb des Parlaments auch FRANKLE: Formulation.

650 JONES: Introduction, S. 42-45, hier S. 43.

651 Siehe EBENDA, S. 45. Die *Declaration of Rights* ist ein weiteres Schlüsseldokument der Glorious Revolution, die später durch die *Bill of Rights* nachträglich legalisiert wurde. Durch die öffentliche Feststellung, dass Jakob II. abgedankt habe, wird sie zugleich zum Absetzungsdokument. Verschiedene Vorstufen der Deklaration vom 13. Februar wurden bereits am 2. Februar und am 4./5. Februar als Flugschriften bzw. in Zeitungen veröffentlicht, vgl. SCHWOERER: The Declaration of Rights, S. 27. Zu der Problematik der *Declaration* und auch der *Bill of Rights* als illegale Dokumente, vgl. SCHWOERER: The Declaration of Rights, besonders S. 13 und S. 16. Zu den angewandten narrativen Strategien, die die Umgehung dieser Nicht-Legalität möglich machten, vgl. SARTI: A new approach. Ausführlich zu diesem Dokument und seinen rechtlichen und kulturellen Implikationen, siehe weiter unten. Die *Declaration of Rights* stellte, wie die meisten anderen Absetzungsdokumente auch, einen Kompromiss dar, vgl. SCHWOERER: The Bill of Rights, S. 56 sowie FRANKLE: Formulation, besonders S. 268 und S. 275-279 zu der Annahme, dass dieser Kompromiss zwar innerhalb des Parlaments zwischen den Parteien entstand, jedoch im Hinblick auf Wilhelm III. Die *Bill of Rights*, die auf der *Declaration of Rights* basiert, gilt in Teilen bis heute, vgl. zu der Wirkungsgeschichte auch grundlegend SCHWOERER: The Bill of Rights. Vgl. zu der Illegalität bereits des Konventionsparlaments und der Eingriffe in die Thronfolge NENNER: Sovereignty, besonders S. 111f.

652 JONES: Introduction, S. 42-45, hier S. 42.

653 Ganz eindeutig ist die Rechtsgültigkeit auch der Bill of Rights (BROWNING: English Historical Documents, Dokument 40, S. 122-128) nicht; obwohl Wilhelm und Maria als regierende Monarchen die Gesetzesvorlage durch ihre Unterschrift zu einem Act of Parliament machten – und die Bill of Rights als solcher bis heute anerkannt ist –

Verlust der Krone für Jakob II. und der Erhebung von Wilhelm III. und Maria II. auf den englischen Thron weitere Bedingungen der englischen Herrschaft neu fest und war damit die Grundlage für weitreichende Veränderungen, die in den 1690er Jahren eingeführt wurden.[654]

3.5.4 Nachwirkungen und Beginn des Jakobitismus

Der Erhebung von Wilhelm und Maria auf den Thron stimmten zahlreiche Engländer nicht zu. Am eklatantesten war dies in der anglikanischen Kirche zu sehen: Der Erzbischof von Canterbury, William Sancroft und acht weitere Bischöfe sowie mehrere hundert Kleriker, die sog. Nonjuroren, mussten ihre Ämter aufgeben, nachdem sie Wilhelm und Maria den Treueeid verweigert hatten.[655] Auch andere Teile der Bevölkerung waren zwar weitgehend froh, Jakob II. los zu sein,[656] was jedoch nicht bedeutete, dass sie mit einem Niederländer auf dem Thron einverstanden waren. Wilhelm III. war während seiner Regierungszeit von 1689 bis zu seinem Tod 1701 einer der unbeliebtesten Monarchen Englands, und auch in späteren historiographischen Werken wurde er nicht positiv betrachtet.[657] Zwischen England und den

---

liegt das Problem in der Rechtsgültigkeit von Wilhelm und Maria, die strenggenommen eigentlich erst mit der Bill zu rechtsgültigen Monarchen werden: Damit entsteht ein illegitimer Zirkelschluss. Die Macht Wilhelms und Maria als englische Monarchen beruhte daher zu einem großen Teil auf ihrer Anerkennung durch die politische Elite, vertreten im Parlament, sowie der Illusion von Legitimität durch scheinbar rechtsgültige Dokumente. Dessen waren sich auch bereits die Autoren dieser Dokumente bewusst, was zu dem Versuch der Herstellung von Legitimität durch narrative Ausgestaltungen führte, z.B. durch die Kontrastierung des von „evil counsellors“ beeinflussten Jakobs mit dem „glorious instrument“ Wilhelm, der England von „popery and arbitrary power“ befreie, vgl. dazu SARTI: A new approach, S. 218f.

[654] Vgl. zu diesen Veränderungen allgemein POCOCK: Standing Army sowie zu den politischen Kämpfen, den Begriff parlamentarische Monarchie auszufüllen, ISRAEL: Dutch Role, S. 160.

[655] Vgl. BEDDARD: The Unexpected Whig, S. 96. Der Begriff der Nonjuroren leitet sich aus der Weigerung ab, den Untertaneneid auf Wilhelm und Maria zu schwören. Eine Anerkennung als Regenten wäre durchaus möglich gewesen, ein Eid auf sie als Königspaar widersprach jedoch dem Untertaneneid, der auf Jakob II. geleistet worden war.
William Sancroft war führend in der Formulierung der *Petition der sieben Bischöfe,* vier weitere Bischöfe, die an dieser Petition beteiligt waren, gehörten ebenfalls zu den Nonjuroren. Mit der Amtsenthebung dieser englischen, schottischen und irischen Bischöfe, der darauf erfolgten Neuernennung sowohl von Wilhelm und Maria als auch der Nonjuroren auf die freigewordenen Ämter entstand ein Schisma in der Anglikanischen Kirche, welches erst endgültig 1788 beigelegt wurde, als die schottische episkopale Kirche König Georg III. anerkannte anstatt seines jakobitischen Konkurrenten Henry Stuart, der Kardinalder katholischen Kirche war. Vgl. dazu CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 45. Vgl. ausführlich zu der auch von Laien mit Pamphleten intensiv geführten Debatte um den Untertaneneid, GOLDIE: Revolution.

[656] Vgl. MILLER: The Glorious Revolution, S. 19 sowie ISRAEL: Dutch Role, S. 141f.

[657] Vgl. CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 44f. Eine Neubewertung der Herrschaft Wilhelms III. über England, Schottland und Irland wird etwa seit der Jahrtausendwende vorgenommen. Wout Troost hebt z.B. auf seinen Erfolg im Umgang mit dem Parlament ab (unabhängig davon, ob diese ansonsten lautstark murrten), vgl. TROOST: William III, the Stadholder-King, S. xv. Vgl. zu der negativen Bewertung Wilhelms in England auch NIGGEMANN: Herrschermemoria, S. 3f. Diese negative Bewertung war trotz der offiziellen Bemühungen, ihn als protestantischen Helden darzustellen, nicht zu überwinden, auch wenn kaum jemand in England Jakob (II.) als König zurückhaben wollte, vgl. EBENDA, S. 4f. Die Gegenüberstellung des protestantischen, *providential* Helden Wilhelm mit dem katholischen, absolutistischen Jakob II. ersetzte damit die erbrechtliche Legitimation des

Niederlanden herrschten im 17. Jahrhundert starke Feindseligkeiten, die u.a. ihren Ausdruck in drei englisch-niederländischen Seekriegen zwischen 1652 und 1674 fanden. Gegenseitige Xenophobie und Vorurteile erschwerten die Herrschaft von Wilhelm III., besonders nach dem frühen Tod von Maria II. 1694.[658]

In Schottland führte der Thronwechsel von 1689 zu heftigem Widerstand innerhalb der Bevölkerung. 1689 erschien jedoch eine getrennte Entwicklung der drei Königreiche Großbritanniens nicht mehr denkbar,[659] so dass die Absetzung Jakobs II. in England zugleich zu der Diskussion um die Absetzung Jakobs VII. in Schottland führte. Die stärker calvinistische Ausrichtung der meisten Schotten war dabei die Argumentationsgrundlage, den katholischen Monarchen abzusetzen. Im Unterschied zu der englischen *Declaration of Rights* wurde Jakob VII. in der schottischen *Claim of Right* explizit abgesetzt, die sich ansonsten in Inhalt und Form an der englischen Deklaration orientierte. Erleichtert wurde diese Absetzung dadurch, dass Jakob „did assume the regal power and acted as king without ever taking the oath required by law"[660]. Während die Lowlanders in der *Claim of Right* ebenfalls Wilhelm und Maria die schottische Krone anboten und erklärten, Jakob II. habe aufgrund seiner despotischen Herrschaft „forfeited the right to the crown, and the throne is become vacant"[661], leisteten die Highland-Clans Widerstand.[662] Hier formierten sich die Jakobiten als erstes,[663] die weiterhin den ursprünglich schottischen Stuarts unabhängig von ihrer Religion und nur basierend auf dem Erbrecht die Treue hielten. Ziel dieser Bewegung war die Wiederherstellung der dynastischen Erbfolge durch Wiedereinsetzung erst Jakobs VII. und später seines Sohnes, Jakobs VIII., auf den schottischen und den englischen Thron. Erste Aufstände führten bereits 1690 zu militärischen Auseinandersetzungen in Schottland zwischen den beiden Parteien und zu brutalen Niederschlagungen der Jakobiter.[664]

Thronwechsels, vgl. EBENDA, S. 8. Im Vergleich mit den Geschehnissen um John Dudley, den Duke of Northumberland, nach der Absetzung Jane Greys (Kap. 3.2.3) liegt die Vermutung nahe, dass Wilhelm als Sündenbock für das eigene schlechte Gewissen der an der Absetzung Jakobs Beteiligten herhalten musste.

[658] Siehe dazu CLAYDON: William III, Kap. 4 und CHILDS: The Army, S. 138f.

[659] Das stellte bereits John Morrill fest: „More importantly, by 1700 a single ruler was recognised by almost all the inhabitants of the archipelago. Even that minority who refused to recognise William III as their king recognised the exiled James II as ruler of the whole archipelago - i.e. all Jacobites believed in a pan-archipelagic monarchy. There were many and various disagreements about how the component parts of the British composite monarchy should relate one to another, but very few sought to dis-integrate them." (MORRILL: The British Problem, S. 3).

[660] BROWNING: English Historical Documents, Dokument 248, S. 635-639, hier S. 635, wiederholt auf S. 636.

[661] EBENDA, S. 636.

[662] Vgl. ISRAEL: Dutch Role, S. 146f. Vgl. zu dieser Unterscheidung der politischen Eliten auch Kap. 3.4 und 3.1.2. Ausführlich zu der Form des passiven Widerstands gegen Jakob in Schottland vgl. JACKSON: The Political Theory, S. 323-328.

[663] Vgl. grundlegend zu den Jakobiten u.a. CRUICKSHANKS, BLACK: The Jacobite Challenge; CRUICKSHANKS: Ideology and Conspiracy; LENMAN: The Jacobite risings oder SZECHI: The Jacobites, Britain.

[664] Siehe GREYERZ: England, S. 237.

In Irland waren die religiösen Loyalitäten anders verteilt als in Schottland und England. Hier konnte sich Jakob II. auch nach seiner Flucht weiterhin der Unterstützung der zahlreichen Katholiken, die unter seiner Herrschaft und besonders durch Maßnahmen seines Vizekönigs Richard Talbot gefördert worden waren, sicher sein. Im März 1689 landete er daher, mit französischer Unterstützung, in Irland und führte ein französisch-irisches Heer in den Krieg gegen Wilhelm III. Nachdem es Jakob zwar gelang, Irland militärisch zu halten, scheiterten jedoch alle Versuche, auch England zurückzuerobern. Am 1. Juli 1690 kam es schließlich am Fluss Boyne zur entscheidenden Schlacht, die Wilhelm III. gewann und damit seine Herrschaft über Irland durchsetzen konnte.[665] Die Flucht Jakobs II. vom Schlachtfeld wurde propagandistisch ausgewertet, wobei z.B. der Medailleur Jan Smeltzing die Avers-Seite zweier Medaillen, die er anlässlich der Flucht Jakobs im Dezember 1688 gegossen hatte, erneut nutzte.[666]

In den englischen Kolonien in Nordamerika hatte die Glorious Revolution einen anderen Charakter. Hier ging es um die grundsätzliche Frage der Reichweite des englischen Eingriffs in die Kolonien. Seit dem Ende der Regierungszeit von Karl II. waren mehrere Kolonien in der heutigen Region New England als Dominion of New England in America[667] zusammengefasst und damit in ihrer Autonomie eingeschränkt worden.[668] Neu-Engländer und New Yorker, die etwas über zwanzig Jahre zuvor noch Neu-Amsterdamer waren, waren die Hauptgegner Jakobs II. in Amerika. Als seit April 1689 die Nachrichten von der Krönung Wilhelms III. und Marias II. in Boston eintrafen, wandten sich die Neu-Engländer gegen den von England gesandten Gouverneur und setzten ihn ebenfalls ab. Sie stellten damit die ursprüngliche Trennung und Autonomie der Neuengland-Kolonien wieder her.[669] Ähnliche Vorgänge waren in New York und in Maryland zu verzeichnen, während die restlichen Kolonien den Herrscherwechsel zwar mit Unruhen, aber ohne Absetzungen der Gouverneure, erlebten.[670] Grundsätzlich waren eher der anglikanische Klerus, katholische Iren sowie Teile der

---

[665] Siehe EBENDA, S. 238f. Die militärische Durchsetzung in allen Teilen Irlands zog sich jedoch noch bis 1691 hin, vgl. ausführlich dazu ISRAEL: Dutch Role, S. 158. Vgl. generell zu der Glorious Revolution in Irland KELLY: Ireland.

[666] Diese Avers-Seite zeigte das Porträt Jakobs II., jedoch mit seinem Haar in einem Beutel zurückgebunden, um so zur Flucht bereit zu sein, vgl. SMELTZING: The Flight of James II, 1689, DERS.: Broken Oak next to Flourishing Orange Tree, 1689 oder auch DERS.: James II's Flight from Boyne, 1690.

[667] Dieses Dominion umfasste die heutigen Staaten Maine, New Hampshire, Vermont, Massachussetts, Rhode Island, Connecticut, New York und New Jersey. Die heutige Region Neuengland umfasst dieselben Staaten mit Ausnahme von New York und New Jersey.

[668] Siehe JOHNSON: Revolution, S. 219f.

[669] Siehe EBENDA, S. 222.

[670] Siehe EBENDA, S. 224. Vgl. auch ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 25, der auf die tiefe Spaltung auch in den Kolonien verweist, was u.a. dazu führte, dass nur ein Vertreter des Anglikanischen Klerus bei der Proklamation von Wilhelm und Maria auf Barbados anwesend war.

(katholischen) Gentry weiterhin auf der Seite Jakobs. Sie beriefen sich auf das Gottesgnadentum und lehnten die Absetzung ab.[671]

Auf der europäischen Ebene erreichte Wilhelm III. sein Ziel: England trat auf Seiten der Niederlande im Mai 1689 in den Krieg gegen Frankreich ein.[672] Die (steuerlichen) Belastungen durch die englische Beteiligung am Pfälzischen Erbfolgekrieg, 1688-1697, verschlechterten die Beziehungen zwischen den Engländern und ihrem neuen König jedoch weiter. Erfolgreicher war Wilhelm hingegen dabei, die Anerkennung der anderen europäischen Staaten zu gewinnen. Protestantische Staaten waren etwas einfacher zu überzeugen, katholische schwerer.[673] Seine Herrschaft wurde im *Frieden von Rijswijk* 1697 von Ludwig XIV. anerkannt, was Ludwig XIV. allerdings unter veränderten Umständen nicht davon abhielt,[674] den Thronanspruch von Jakob (III.) Stuart nach dem Tod von Jakob II. 1701 anzuerkennen. Nach Frankreich folgten Anfang des 18. Jahrhunderts auch Spanien, der Kirchenstaat und Modena in der Anerkennung von Jakob (III.) nach. Die Frage des rechtmäßigen Königs von England sollte nicht nur die Jakobiten, sondern auch die europäischen Mächte im Laufe dieses Jahrhunderts weiterhin beschäftigen; besonders die Erbfolge des Hauses Hannover war umstritten.[675]

Die Geschichtsschreibung der Glorious Revolution war in der Frühen Neuzeit hingegen ganz und gar nicht umstritten: Die sogenannte Whig-Historiographie dominierte und stellte die Glorious Revolution als den Erfolg des englischen Parlaments, mit Hilfe des protestantischen Helden Wilhelm III., gegen den katholischen, willkürlich und absolutistisch herrschenden Jakob II. dar.[676] Eine Neubewertung fand bereits seit den 1950er Jahren mit dem Aufkommen der marxistischen Geschichtswissenschaft statt, die die Glorious Revolution als Palastputsch deutete und die eigentlich revolutionären Vorgänge zwischen 1642 und 1660 sah. Weitere kritische Untersuchungen blieben zunächst verstreut, bis zum 300jährigen Jubiläum 1988 diese Arbeiten in den zahlreichen Konferenzen gebündelt wurden und die Forschungen zur Glorious

---

[671] Vgl. ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 26.

[672] Vgl. jedoch zu den Schwierigkeiten, dieses Ziel durchzusetzen, ISRAEL: Dutch Role, S. 134f.

[673] Sein Engagement im Pfälzischen Erbfolgekrieg sicherte Wilhelm von Oranien die Unterstützung Spaniens und des Heiligen Römischen Reiches, wenn auch mit der Auflage, englische Katholiken zu schützen, siehe ISRAEL: Dutch Role, S. 140f. Vgl. zu der Einstellung der europäischen Mächte gegenüber den Ereignissen der Glorious Revolution auch DUCHHARDT: Die Glorious Revolution sowie ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 30f. zu den Folgen der Glorious Revolution im europäischen Staatensystem und dem Aufstieg Englands mit Schottland zur Großmacht.

[674] TROOST: William III, the Stadholder-King, S. 262 ist der Meinung, dass der Krieg zwischen Ludwig XIV. und England auch ohne diese Anerkennung ausgebrochen wäre. Zu groß seien inzwischen die Verflechtungen Englands in die europäische Politik gewesen.

[675] Siehe zu diesem Problem auch die Mainzer Magisterarbeit von Charlotte Backerra: *The Lion and the Lilies – Schottland und die Stuart-Frage als Elemente der französischen Außenpolitik, 1710-1763*.

[676] Das Standardwerk dieser Deutung ist MACAULAY: The History of England, der auf der Deutung von Gilbert Burnet aufbaute. Zu einer differenzierteren Bewertung der Historiographie kommt neuerdings NIGGEMANN: Revolutionserinnerung Leider konnte für diese Fassung der Band nicht mehr komplett ausgewertet werden.

Revoltion bereicherten.[677] Bis heute dauern diese Diskussionen an. Sie erweitern den Blick von England, genauer gesagt den Vorgängen in London, hin zu den britischen, europäischen und sogar weltweiten Kontexten und Auswirkungen der Glorious Revolution. Insbesondere die Glorious Revolution gemeinsam mit der Herrschaft Wilhelms III. als Beginn des englischen Aufstiegs zur Großmacht im 18. und 19. Jahrhundert wurde in den letzten Jahren in Hinblick auf die Folgen der Absetzungsereignisse immer wieder diskutiert.[678] Diese letzte Absetzung eines englischen bzw. britischen Königs hallt bis heute nach.[679]

3.6 Die britischen Inseln am Ende der Stuart-Herrschaft

Während der Herrschaftszeit der beiden Dynastien Tudor und Stuart über die britischen Inseln (1485-1714) gab es fünf Absetzungen. Dies entsprach der Anzahl der englischen Absetzungen zwischen 1327 und 1485 und verweist auf eine Kontinuität der Auseinandersetzungen um die Verteilung und Ausübung von Herrschaft.[680] Die Herrschaftskonflikte der Frühen Neuzeit waren durch eine Mischung der bereits vorher relevanten Themenbereiche sowie neu entstandener Probleme gekennzeichnet. Zu den bereits im Spätmittelalter artikulierten Streitfragen gehörten persönliche Defizite der abgesetzten Monarchen, Bruch des Krönungseides, fehlende Beachtung des Rats der Magnaten oder der Bruch von englischen Gesetzen und Traditionen.[681] Seit dem Beginn der Reformation sowohl in England als auch in Schottland entstanden neue Konflikte, die teils in den Absetzungen thematisiert wurden. Konfessionelle Politik, genauer Fragen nach der religiösen Praxis, der Lehre und der religionspolitischen Ausrichtung, war in allen untersuchten Absetzungen von Relevanz, wenn auch nicht immer als Absetzungsmotivation. Am wenigsten war dies bei der Absetzung der katholischen Maria Stuart der Fall, die vor ihrer Absetzung mit ihrem protestantischen Königreich zu einer pragmatischen Handhabung der Religionsfrage gelangt war. Doch auch wenn die Konfession in der Absetzung keine Rolle spielte, stand mit der Absetzung Maria Stuarts fest, dass von nun an auch der schottische Herrscher protestantisch war. Maria Stuart

---

[677] Siehe HOAK, FEINGOLD: World, S. vii sowie den kurzen Überblick bei NIGGEMANN: Monarchie und Revolution. Einen Überblick der verschiedenen Bewertungen der Glorious Revolution – von unblutig über Palastrevolution bis zu modern – bietet GLASSEY: In Search of the Mot Juste.
[678] Vgl. u.a. DUCHHARDT: Die Glorious Revolution, S. 32f. oder HOAK: The Anglo-Dutch Revolution, S. 13f.
[679] Vgl. dazu Kap. 5.2.
[680] Vgl. Kap. 2.6.1 zu derselben Feststellung für die schwedischen Absetzungen. Vgl. auch SARTI: Depositions of Monarchs..
[681] Vgl. DUNHAM JR, WOOD: The Right to Rule, S. 738.

war die einzige verbliebene katholische Macht mit entsprechendem Einfluss in Schottland gewesen, und nach ihrer Absetzung konnten die auch bereits vorher dominanten protestantischen Fraktionen die Erziehung König Jakobs VI. bestimmen. Die Personalunion der beiden Königreiche England und Schottland unter Jakob VI., dann auch Jakob I. von England, festigte die Ausrichtung beider Königreiche, und ihrer königlichen Dynastie, als protestantisch.[682] Nach der letzten Absetzung auf den britischen Inseln 1689 waren die beiden Königreiche Schottland und England und die Herrscher, die diese Königreiche in Personalunion regierten, offiziell protestantisch mit einer dezidiert anti-katholischen politischen Ausrichtung.[683]

Ein wichtiges neues Problemfeld innerhalb der Herrschaft der Stuart-Dynastie war die 1603 etablierte Personalunion zwischen Schottland und England unter dem schottischen König Jakob VI./I., Sohn der abgesetzten und später hingerichteten Maria Stuart und Vater des ebenfalls abgesetzten und hingerichteten Karls I. Die Absetzungen nach 1603 lassen sich ohne die komplizierten Beziehungen innerhalb der Personalunion nicht verstehen. Zugleich zeigten die Absetzungen jedoch auch, dass trotz der zahlreichen Konflikte zwischen den Königreichen die Verbindung unter einen gemeinsamen Herrscher nicht wirklich in Frage stand.[684] Während nach der Hinrichtung Karls I. die Nachfolge Karls II. als ältester Sohn der schottischen Dynastie in Schottland unzweifelhaft war und Schottland damit elf Jahre vor England diese anerkannte, wäre bei der Nachfolge Jakobs II. eine andere Lösung naheliegender gewesen. Genauer gesagt, erfolgte die schottische Absetzung Jakobs VII. unter dem Eindruck der englischen Politik, und dies galt gleichermaßen für die Nachfolge des Niederländers Wilhelm III. von Oranien. Obwohl Schottland 1689 England in der Absetzung Jakobs II./VII. sowie in der Etablierung des neuen Königs folgte, blieben die Verbindungen Schottlands mit dem abgesetzten Monarchen und seiner Linie eng. Die zahlreichen jakobitischen Aufstände des 18. Jahrhunderts in Schottland bzw. mit schottischer Unterstützung verweisen auf die andauernde Verbindung Schottlands mit der alten Königsdynastie, den Stuarts, trotz der Personalunion bzw. seit 1707 der Realunion mit

---

[682] In beiden Königreichen war bereits vor der Personalunion und im stärkeren Maße danach, der Glaube weit verbreitet, dass es Aufgabe der jeweiligen Königreiche und ihrer Dynastien sei, den Protestantismus in Europa gegen die Gegenreformation zu verteidigen. Beide Königreiche entwickelten eine starke protestantische politische Identität, vgl. dazu auch SARTI: Providence.

[683] Tatsächlich werden in der *Declaration of Rights* vom Februar 1689, der *Bill of Rights* vom Dezember 1689 und dem darauf basierenden *Act of Settlement* 1701 Katholiken von Thron ausgeschlossen. Bereits zeitgenössisch waren damit unterschiedliche christliche Ausrichtungen – lutherisch, calvinistisch, arminianisch, oder auch orthodox – sowie unterschiedliche Kirchenorganisationsformen – episkopal oder presbyterianisch – möglich. Der *Act of Settlement* geht jedoch weiter und verlangt, dass jeder zukünftige Monarch der Anglikanischen Kirche angehören solle; atheistische, hinduistische, muslimische oder auch christlich-orthodoxe Monarchen Großbritanniens sind damit seit 1701 ganz explizit ausgeschlossen.

[684] Vgl. auch MORRILL: The British Problem, S. 3.

England.

Im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts entwickelte sich das Parlament immer stärker zum Ort der Herrschaftsaushandlung und damit auch der Absetzungen[685]: Während es bei Jane Grey 1553 keine Rolle spielte, wurde bereits 1567/68 in der Auseinandersetzung um Maria Stuart die parlamentarische Legitimation des militärischen Vorgehens gegen die ehemalige Königin für nötig gehalten. In den britischen Bürgerkriegen waren parlamentarische Gruppen direkte Gegner des Königs und die Absetzung wurde durch ein Gericht, welches vom (Rumpf-)Parlament einberufen wurde, durchgeführt. In der politisch umstrittenen Frage nach der Machtverteilung zwischen den Souveränitätsinhabern Krone, House of Lords und House of Commons, setzte sich eine radikale Fraktion innerhalb der Commons, unterstützt von der New Model Army, durch. Dieser Macht- und Bedeutungsgewinn der Commons war jedoch nicht von Dauer. Bereits in der Absetzung von Jakob II./VII. waren erneut die Lords, vor allem diejenigen, die in London nach der Flucht Jakobs anwesend waren und die provisorische Regierung übernahmen, einflussreich. Die offizielle Absetzung Jakobs in der *Declaration of Rights* stellte dann unter dem Druck Wilhelms III. trotzdem einen Kompromiss zwischen den Lords und Commons dar. Gleichzeitig blieb aber die in der Absetzung Karls I. aufgeworfene Frage nach der Aufteilung der dreigeteilten Souveränität im Konzept des *King-in-Parliament* nach der Restauration 1660 offen.[686]

Am Ende des 17. Jahrhunderts hatte das Königtum auf den britischen Inseln statt eines eher personalen Charakters, wie er besonders in der Absetzung Jane Greys deutlich wurde, einen institutionalisierten Charakter. Der Beginn der parlamentarisch limitierten Monarchie spätestens seit 1689, *de facto* jedoch bereits seit den Bürgerkriegen, war dafür ein Zeichen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren die britischen Monarchen nicht mehr Herrscher über englische, schottische oder irische Untertanen, sondern über Königreiche mit Institutionen, Gesetzen und Traditionen, die diese Königsherrschaft formten.[687] Die Vorstellung des Königs, der über ein Reich herrscht, wurde bedeutsamer als die Vorstellung eines hierarchischen Verhältnisses zwischen jedem einzelnen Untertanen und dem Herrscher.

Im Vergleich zu den schwedischen Absetzungen, die zeitlich nah aufeinander folgten, lassen sich auf den britischen Inseln zwei Perioden mit Absetzungskonflikten erkennen: zum einen die

---

[685] Vgl. ausführlich zu diesem Punkt Kap. 4.2 und 5.2.

[686] Noch heute liegt die Souveränität des United Kingdoms und vieler anderer Staaten des Commonwealth bei der (aktuell) *Queen-in-Parliament*, was sich weiterhin in der Eingangsformel von Gesetzen widerspiegelt: „BE IT ENACTED by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows...".

[687] Dies wurde besonders in der genutzten Sprache der Veröffentlichungen während der Glorious Revolution deutlich, vgl. Kap. 3.5. Vgl. dazu weiter Kap. 5.1.

Mitte des 16. Jahrhunderts mit den Absetzungen der jeweils ersten regierenden Königinnen Englands bzw. Schottlands und zum anderen die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts mit Karl I. sowie Jakob II./VII. Während die Absetzungen des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz zu Skandinavien, wenig langfristige Folgen hatten, prägten die drei späteren Absetzungen dauerhaft die politische Gemeinschaft auf den Inseln.[688] Die Absetzungen Karls I. sowie Jakobs II./VII. sind nur im Kontext zu verstehen[689] und Zeichen eines übergreifenden Herrschaftskonfliktes um die Neuordnung und Anpassung des politischen Zusammenlebens in den drei Königreichen. Anders als die Absetzungen des 16. Jahrhunderts betrafen die des 17. Jahrhunderts dann dementsprechend auch alle drei Königreiche, d.h. England, Schottland und Irland, auch wenn Irland gegenüber den anderen beiden Königreichen eine deutlich passivere Rolle einnahm.

[688] Vgl. Kap. 5.2. Nicht zufällig untersucht Michael J. Braddick in seiner Studie zur englischen Staatsbildung der Frühen Neuzeit die Periode 1550-1700 (BRADDICK: State Formation), in die auch alle frühneuzeitlichen britischen Absetzungen fallen.

[689] Vgl. SPECK: Reluctant Revolutionaries, S. 25, der auch darauf verweist, dass diese Zusammenhänge bereits von den Zeitgenossen und den Monarchen selbst gesehen wurden.

Zweiter Teil:

Vergleich der Absetzungen

4. Elemente von Absetzungen

Absetzungen fanden in verschiedenen Kontexten und mit unterschiedlichen Ereignisverläufen, Legitimationen und Formen statt. Dennoch lassen sich bei den Absetzungen in den nordeuropäischen Königreichen der Frühen Neuzeit zahlreiche Gemeinsamkeiten beobachten, die eine Modellbildung von Absetzungen rechtfertigen. Ernst Schubert konnte für Absetzungen im Römischen Reich des Mittelalters vier Typen bestimmen: Verlassung,[1] Anfechtung,[2] Verurteilung[3] und Abkehr.[4] In Abgrenzung zu Ernst Schuberts Typologie von Absetzungen soll hier jedoch nicht die Absetzung im Ganzen klassifiziert werden, sondern vielmehr werden einzelne Elemente von Absetzungen näher untersucht und im Hinblick auf ihre Rolle innerhalb des Gesamtprozesses analysiert.[5] Die für die untersuchten Absetzungen identifizierten Elemente werden damit auf einer abstrakten Ebene untersucht, was ihre Anwendbarkeit auf weitere Absetzungen ermöglicht. Aufgrund der unterschiedlichen Kontexte, Ereignisverläufe, Legitimationen, Formen und Dynamiken bietet sich diese Vorgehensweise an, um die Vergleichbarkeit zu bewahren. Die untersuchten einzelnen Absetzungen werden nachfolgend im Hinblick auf die 1) Absetzungsphasen, 2) Akteure, 3) Absetzungshandlungen, 4) Gründe und Motivationen für die Absetzungen, 5) offizielle Legitimationen und Absetzungsformen sowie die 6) Dynamiken und Unwägbarkeiten, die während der Absetzungsereignisse auf diese

---

[1] Die Verlassung, d.h. der Entzug des Gehorsams gegenüber dem Herrscher durch bedeutende Untertanen, spielte auch bei den Absetzungen des frühen Mittelalters eine zentrale Rolle, siehe generell BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung. Dieser Gehorsamsentzug war dabei meistens formlos, vgl. EBENDA, S. 322 und S. 515. Bei den Absetzungen der Frühen Neuzeit spielte dieser Gehorsamsentzug bei den skandinavischen Absetzungen eine Rolle, vgl. Kap. 4.5.

[2] Mit diesem Begriff verwies Ernst Schubert zum einen auf Absetzungspläne sowie zum anderen auf Drohungen des Papstes, einen König seiner Herrschaft zu entheben, vgl. SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 21f.

[3] Dieser Form lässt sich von den untersuchten Absetzungen nur die Absetzung Karls I. zuordnen.

[4] Vgl. SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 22. Die Abkehr wird von Schubert, in Abgrenzung zu der Verlassung, als formlose Erfassung der tatsächlichen Machtverhältnisse definiert. Am ehesten trifft diese Beschreibung auf die Absetzung Jane Greys zu.
Damit könnten nach Schubert die skandinavischen Absetzungen als Herrscherverlassungen charakterisiert werden, die Absetzung Karls I. als Verurteilung und die Absetzung Jane Greys als Abkehr. Die Absetzungen von Maria Stuart und Jakob II. fallen formal als Abdankungen ohnehin aus dieser Typenbildung heraus. Die Absetzung Jakobs VII. in Schottland hingegen passt als explizite Absetzung nicht in dieses Schema. Insgesamt stellte sich für die vorliegende Arbeit die Typenbildung Schuberts nicht als weiterführend heraus. Vgl. für die Bedeutung dieser Kategorien für das Mittelalter REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse, S. 34-40.

[5] Ähnlich ging Konrad Bund bei seiner Untersuchung der Thronstürze im frühen Mittelalter vor: Er gliederte die Untersuchung der Thronstürze bei den unterschiedlichen Stämmen jeweils nach Verfassung, Verlassung/Thronsturz, „personelle Alternative"/Gegenkönigtum, Intervention auswärtiger Mächte, Ausschaltung entmachteter Herrscher, Bestrafung von Aufständischen, berührte Rechtsfragen und das Verhalten der Kirche. Nicht alle Gliederungspunkte waren bei allen Stämmen von Relevanz und wurden daher teils weggelassen, vgl. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 11-28. Im Kern standen die Entmachtung des bisherigen Herrschers, die Etablierung eines Gegenherrschers und der dauerhafte Ausschluss des gestürzten Herrschers von der Politik im Reich, siehe EBENDA, S. 321.

einwirkten, analysiert.[6] Dabei wird der Blick nicht auf die einzelne Absetzung gerichtet, stattdessen werden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede der Absetzungen thematisiert. Damit wird der postulierte transnationale Anspruch eingelöst, der sich aus der Vorannahme einer vergleichbaren politischen Kultur in den nordeuropäischen Königreichen ergibt.
Eine weitergehende Analyse der den Absetzungen zugrundeliegenden Herrschaftsvorstellungen und -praktiken sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Wirkungen von Absetzungen wird an dieser Stelle noch nicht gegeben; eine solche folgt im nächsten Hauptkapitel. Die im folgenden Kapitel praktizierte Trennung der inhaltlichen Ebene von der formalen Ebene des Ereignisverlaufes ermöglicht die Übertragung des herauszuarbeitenden Modells von Absetzungselementen auch auf andere historische Kontexte. Die im darauffolgenden Kapitel untersuchten Herrschaftsvorstellungen, politischen Kulturen und strukturellen Folgen sind im Gegensatz dazu spezifisch für ihren jeweiligen Raum- und Zeitkontext.

4.1 Absetzungsphasen

Bei der Betrachtung von Absetzungen lassen sich vom zeitlich späteren Standpunkt aus bestimmte Phasen identifizieren, die immer wieder auftraten und damit als notwendig für die Durchführung der Absetzung gelten können. Obwohl es im Gegensatz zu dem heutigen formalisierten Prozess, z.B. des deutschen Misstrauensvotums,[7] in der Frühen Neuzeit noch keine Anleitung gab, wie und in welcher Abfolge ein ungewünschter Herrscher abzusetzen sei,[8] verweist das Vorkommen dieser Phasen auf eine kontextunabhängige innere Logik des Ablaufs von Absetzungen. Eine zeitliche Überschneidung der einzelnen identifizierten Phasen ist in den meisten Fällen festzustellen, so dass hier erneut darauf verwiesen werden muss, dass eine Feststellung dieser Phasen nur nachträglich erfolgen kann und sich damit ein gewisses Maß an Konstruktion nicht vermeiden lässt.[9] Dennoch diese Phaseneinteilung zu verwenden hat den

---

[6] Damit erweitere ich Ernst Schuberts grundsätzliche Frage: „Zunächst waren und sind auch heute die Voraussetzungen zu klären: Wer setzt ab, mit welchem Recht, und vor allem: zu welchem Ergebnis?“ (HEIL: Rezension zu Ernst, S. 921) um die Fragen, wie (zeitliche Abfolge sowie Handlungen und Reaktionen) und warum abgesetzt wird.
[7] Siehe deutsches Grundgesetz, Art. 67.
[8] Vgl. dazu auch BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 789. Während es durchaus Ideen eines Widerstandsrechts in den diskutierten Königreichen gab und diese teilweise auch die Umstände nennen, unter welchen dieses überhaupt nur zur Anwendung kommen darf, so gab es keine Hinweise zur Vorgehensweise. Einzig die Benennung der zur Absetzung Berechtigten findet sich in diesen Schriften: Im Allgemeinen waren es nämlich nur die Stände und Ephoren. Eine Absetzung wurde schließlich als nicht-wünschenswert sowohl von den Herrschenden als auch von den Beherrschten betrachtet. Vgl. dazu Kap. 5.1.
[9] Eine solche nachträgliche Konstruktion lässt sich auch bei der Datierung der Herrschaftszeiten finden. Diese wurden aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit eines Interregnums nach Absetzungen oftmals zurückdatiert: so z.B. bei Maria I. und Karl II. Wilhelms III. Herrschaft wurde hingegen vordatiert aufgrund des schwer

Vorteil, gleichartige Phänomene und Ereignisabläufe über das Einzelbeispiel hinaus benennen zu können.

Bei den Phasen einer Absetzung ist 1) das Scheitern der Herrschaftsaushandlung zu nennen. Das sind zum einen die Gründe, warum mehrere Bevölkerungsgruppen die Herrschaft als nicht weiter zumutbar empfanden. Zum anderen umfasst das die Verhandlungsversuche mit dem Herrscher, die strittigen Punkte zu klären. Bei Absetzungen scheiterten diese Verhandlungsversuche, was schließlich zu einer zunehmenden Opposition unterschiedlicher politischer Gruppierungen gegen den Herrscher und zur 2) Konsensbildung führte, d.h. der Einigung dieser unterschiedlichen Gruppen und Individuen auf ein gemeinsames Vorgehen gegen den Monarchen, sowohl vor der offiziellen Absetzung als auch danach.[10] In dieser Phase fand üblicherweise die Sammlung von Unterstützung unter der Führung des Gegenkandidaten bzw. des Monarchen statt. Zudem wurden vermehrt die verschiedenen Herrschaftsvorstellungen aller Beteiligten geäußert, miteinander abgeglichen, neu formuliert und schließlich zu einem Konsens geformt, der im 3) eigentlichen Akt der Absetzung zum Tragen kam. Dieser Akt beinhaltete mehrere Ereignisse:[11] die Machtübernahme vom abzusetzenden Monarchen, d.h. der Moment, in dem seine Gegner (militärisch) mächtiger wurden als der Herrscher;[12] die offizielle Absetzung in Form einer mündlichen Proklamation (Jane Grey, Christian II.), eines

---

bestimmbaren Datums der Absetzung Jakobs, vgl. dazu unten. Willkürlich wird in der Forschungsliteratur der Herrschaftsbeginn Gustavs I. oftmals falsch mit 1521, dem Zeitpunkt entweder seiner Ernennung zum Hauptmann der Dalarner im Februar oder seiner Wahl zum Riksföreståndare am 24. August, angegeben (so z.B. bei YLIKANGAS: The Historical Connections, S. 102) statt des Tages seiner Wahl zum König am 6. Juni 1523, der immerhin noch heute als Nationalfeiertag Schwedens gefeiert wird.

[10] Konrad Bund konnte solche Einigungen, oder in seinen Worten „Konspiration der Großen“ (BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 518), auch für die frühmittelalterlichen Germanenreiche herausarbeiten, bemängelt jedoch gleichzeitig die fehlenden Quellen zu den tatsächlichen Treffen dieser Großen vor der Absetzung. In aller Regel hat sich an der Quellensituation knapp 1.000 Jahre später leider wenig geändert, und nur in Ausnahmefällen sind die Aushandlungen zwischen den unterschiedlichen Gruppierungen und Individuen in den Quellen greifbar. In der Frühen Neuzeit sind im Unterschied zum Frühmittelalter nicht mehr nur die Magnaten Akteure in einer Absetzung, sondern die gesellschaftliche Basis der politischen Partizipation hat sich erweitert, vgl. dazu Kap. 4 2.

[11] Da der eigentliche Absetzungsakt tatsächlich aus mehreren Ereignissen besteht, ergeben sich Schwierigkeiten bei der Bestimmung des genauen Absetzungszeitpunkts. Das zeigt sich u.a. in der Auflistung der Herrscher bei FELDKAMP: Regentenlisten und Stammtafeln, z.B. mit falschen Absetzungsdaten bei Erik XIV. (der bei Feldkamp genannte 30. September 1568 war der Zeitpunkt seiner Entmachtung, nicht seiner formellen Absetzung, die am 24. Januar 1569 durch den Riksdag stattfand) oder bei Sigismund von Schweden.

[12] Dies musste nicht unbedingt der Sieg einer Schlacht sein; in den Fällen von Jane Grey, Maria Stuart und Jakob II. wurden die beiden Armeen zwar mobilisiert und standen sich teils auch gegenüber, zu einer Schlacht kam es dennoch nicht, da der jeweilige Monarch seine Gegner als stärker wahrnahm und kapitulierte. Auch bei Erik XIV. kam es kaum zu militärischen Auseinandersetzungen, der Konflikt wurde durch den Einmarsch des Adels in Stockholm entschieden. Umso bedeutender waren die tatsächlichen militärischen Siege der New Model Army gegen die Armeen Karls I. Die militärischen Siege im ersten und zweiten Bürgerkrieg wurden als Bestätigung der Gegner Karls gewertet, zeigten im zeitgenössischen Verständnis, dass Gott auf deren Seite sei, und trugen damit zur Legitimierung der Absetzung bei.

Der Begriff „abzusetzender“ Monarch bedeutet hier nicht, dass die prinzipielle Ergebnisoffenheit der Ereignisse ignoriert wurde, sondern dient in erster Linie einer eindeutigen Unterscheidung zwischen den Monarchen und ihren Absetzern, die ja dann ebenfalls zu Monarchen wurden.

Parlamentsbeschlusses (Erik XIV., Sigismund, Jakob II./VII.), einer schriftlichen Proklamation (Maria Stuart, Johann II.) oder eines Urteils (Karl I.); die Veröffentlichung dieser offiziellen Absetzung; die Einsetzung des neuen Herrschers sowie die Verstetigung des erreichten Konsens, z.B. in neuen Gesetzen, der Etablierung oder Ausweitung politischer Institutionen oder Herrschaftspraktiken. Die Etablierung der neuen Herrschaft, die Rezeption der erfolgten Absetzung im internationalen Zusammenhang und sowohl in der akademischen als auch in der populären Historiographie [13] und die Reaktion des abgesetzten Herrschers kann als 4) Abschlussphase betrachtet werden. Hierbei waren jedoch bereits zahlreiche neue Elemente relevant, die von der Untersuchung der eigentlichen Absetzung wegführen und der neuen Herrschaft zuzurechnen sind.[14]

Das Scheitern der Herrschaftsaushandlung konnte relativ spät in der Regierungszeit des abzusetzenden Monarchen einsetzen, so bei Maria Stuart, Erik XIV. oder Karl I., und dennoch – wie in den beiden zuletzt genannten Fällen – grundlegende Konflikte, die bereits seit Beginn der Herrschaft bestanden, aufgreifen. Jedoch erst, wenn die Umstände der Herrschaft für mehrere Bevölkerungsgruppen unerträglich wurden oder ein entscheidendes Ereignis dazu kam, wurde über einen neuen Herrschaftskonsens verhandelt.[15] Diese erste Phase überschnitt sich zeitlich häufig mit der Phase der Konsensbildung der Gegner des abzusetzenden Monarchen, die üblicherweise auf Initiative des Gegenkandidaten vorangetrieben wurde. Dieser versuchte die Unterstützung der anderen unzufriedenen Gruppen und Individuen zu gewinnen und sie davon zu überzeugen, ihn als Alternative zum Herrscher zu akzeptieren. Auch die Phase der Konsensbildung konnte sich mit der nachfolgenden Phase, der eigentlichen Absetzung, überschneiden und sogar erst nach der offiziellen Absetzung erfolgen.[16] Die vierte Phase, die Etablierung der neuen Herrschaft sowie die Rezeption und Reaktion im Anschluss an die Absetzung war hingegen von den drei zuerst genannten Phasen inhaltlich und zeitlich klar

---

[13] In Abgrenzung zu der akademischen Geschichtsschreibung sind mit populärer Historiographie hier die zahlreichen Aneignungen von Absetzungsereignissen in der Literatur oder den bildenden Künsten gemeint. Im Besonderen die Absetzungen von Jane Grey (vgl. Kap. 3.2.3) und Maria Stuart (vgl. Kap. 3.3.3) haben zahlreiche Künstler inspiriert und mit ihren Interpretationen zur Erinnerungskultur dieser Absetzungen beigetragen.

[14] Untersuchungen zu der Etablierung einer neuen Herrschaft, gerade auch nach Herrschaftskonflikten, gibt es sowohl für die einzelnen Fallbeispiele (oftmals in Form von Herrscherbiographien) als auch vergleichend anhand von Aspekten wie Krönung oder Herrschaftsrepräsentation. Vgl. DUCHHARDT: Herrscherweihe und Königskrönung sowie SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums zur Krönung.
Da diese Phase nur noch am Rande mit den Absetzungen zu tun hatte, sondern sich vielmehr bereits auf die neue Herrschaft und deren Etablierung konzentrierte, wird sie in diesem Kapitel nicht behandelt. Vgl. ausführlich zu der Rezeption von Absetzungen, Kap. 5.2 und zu der Reaktion der abgesetzten Monarchen, Kap. 4.2.

[15] Verhandlungsversuche mit dem Monarchen, mit dem die Untertanen unzufrieden waren, konnten weder bei der Absetzung Jakobs VII. in Schottland oder bei Jane Grey noch bei den skandinavischen Absetzungen außer bei Sigismund festgestellt werden.

[16] So im Fall von Johann II., der offiziell mit der Aufkündigung der Treue des Riksråds im August 1501 als abgesetzt galt; die endgültige Vertreibung der Dänen aus Schweden war jedoch erst 1503 abgeschlossen.

abgetrennt erkennbar.

Bei Karl I. wurde in Schottland seine Herrschaft in dem Moment als nicht mehr erträglich angesehen, als er in die religiöse Praxis des Königreiches eingriff. Die vorhergehenden Unzufriedenheiten mit dem abwesenden Monarchen, z.B. in Bezug auf die Frage der Landverteilung und die Nichtbeachtung schottischer Traditionen, führte zu einer schnellen Einigung des Adels, des Klerus und eines Großteils der Bevölkerung gegen Karl, die in dem *National Covenant* ihren Ausdruck fand.[17] Gleichzeitig war der Aufstand der Schotten gegen den gemeinsamen König ein Signal für seine englischen Untertanen, die ebenfalls seit Längerem mit seiner Herrschaft unzufrieden waren, jedoch noch nicht ernsthaft gegen ihn vorgegangen waren. Der Ausbruch des irischen Aufstandes, der gar nicht direkt gegen die Herrschaft Karls gerichtet war, gab den Anlass zum offenen Ausbruch des Konflikts in England und dem Beginn der Aushandlungen zwischen den Gegnern Karls um einen neuen Herrschaftskonsens. Hier ist eine Vermischung der ersten und der zweiten Phase festzustellen; noch bis zum eigentlichen Akt der Absetzung im Gerichtsprozess gegen Karl I. und auch noch nach der tatsächlichen Machtübernahme der Gegner Karls spätestens durch den Sieg über die royalistischen Truppen im zweiten britischen Bürgerkrieg kam es immer wieder zu Verhandlungsversuchen mit dem König in der Hoffnung, einen neuen Konsens mit ihm zu finden. Im Gegensatz dazu kam es in Schottland nach dem ersten Bürgerkrieg und nachdem die ersten beiden Phasen, das Scheitern der Verhandlungsversuche und die Konsensbildung gegen Karl, eigentlich bereits abgeschlossen waren, erst zu einer Spaltung der Opposition und schließlich zu einem erfolgreichen neuen Herrschaftskonsens mit Karl in dem Geheimabkommen zwischen ihm und den schottischen Covenanters am 26. Dezember 1647. Damit wurde der begonnene Absetzungskonflikt in Schottland aufgrund des Zerbrechens des Konsenses der Gegner und der zumindest teilweise erfolgreichen neuen Herrschaftsaushandlung beendet. Die Entwicklungen in England verhinderten jedoch die weitere Herrschaft Karls in Schottland. Seine offizielle Absetzung durch die öffentliche

[17] Die nicht-erfolgte Absetzung Karls in Schottland wird an dieser Stelle genannt, da anhand dieser exemplarisch gezeigt werden kann, dass es trotz gescheiterter Herrschaftsaushandlung und Widerständen gegen den Monarchen nicht zur Absetzung kommen musste. Der Widerstand der Schotten gegen Karl I. lässt sich daher mit Konrad Bund als „loyale Revolution“ verstehen, d.h. das Vorgehen gegen einen Herrscher zur Durchsetzung politischer Ziele, jedoch ohne den Anspruch, diesen Herrscher zu entmachten, vgl. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 324f. Die Möglichkeit des bewaffneten Vorgehens ohne die Absicht eines Monarchenwechsels konnte bei der Untersuchung der nordeuropäischen Monarchien nur für Schottland festgestellt werden, wo dieses sowohl unter Maria Stuart als auch unter Jakob VI. häufiger vorkam und üblicherweise bereits zeitgenössisch nicht als eine Rebellion mit dem Ziel der Absetzung wahrgenommen wurde, sondern eben als Versuch der Durchsetzung politischer Ziele. Eine Untersuchung von Herrschaftskonflikten, die im Vergleich von erfolgten und nicht-erfolgten Absetzungen der Frage nachgeht, warum es in vielen Fällen nicht zur Absetzung kam und wie sich diese von den Fällen, in denen es tatsächlich zur Absetzung kam, unterscheiden, steht noch aus.

Vollstreckung des Todesurteils des englischen High Court of Justice beendete zugleich Karls Herrschaft über Schottland. Während sich in England die Einsetzung eines neuen Herrschers und die Verstetigung des Konsenses aufgrund des fehlenden Rückhalts in der Bevölkerung (außerhalb von New Model Army, Rumpfparlament und einigen puritanischen Gruppierungen) schwierig gestaltete, wurde in Schottland der traditionelle Herrschaftswechsel vollzogen. Die nicht-erfolgte Absetzung Karls in Schottland ermöglichte es seinem rechtmäßigen Nachfolger, seinem ältesten Sohn Karl II., sich nach dem Tod seines Vaters in dem nördlichen Königreich als König zu proklamieren. Erneut wurde diese Herrschaft jedoch durch die Entwicklungen in England gestört: Schottland wurde unter Oliver Cromwell erobert, und Karl II. musste bis 1660 ins Exil gehen.

Im Fall von Erik XIV. gaben dessen offizielle Hochzeit mit Karin Månsdotter 1568 und vor allem ihre Krönung zur schwedischen Königin dem Adel den Anlass, offen gegen den König aufzutreten. Der Konflikt ging jedoch zurück auf die zunehmende Entfremdung Eriks vom schwedischen Hochadel, die mit den Sturemorden ihren Höhepunkt fand. Dieser Konflikt schwelte seit Längerem und wurde verstärkt durch die Paranoia Eriks gegenüber den etablierten Adelsfamilien und seine Politik der Bevorzugung nicht-adliger Berater. Die wenigen öffentlichen Interaktionen des Monarchen mit dem Adel verstärkten die Gegnerschaft, z.B. bei der Verspottung Nils Stures und der inszenierten Versöhnung mit Erik. Die Konsensbildung innerhalb des Adels wurde durch die Freilassung Johann Gustavssons (Vasa) erleichtert, der bei der Sammlung der Gegner Eriks und deren Abstimmung untereinander auf vorhergehende Beratungen hochadliger Familien zurückgreifen konnte. Die relative Geschlossenheit des miteinander durch zahlreiche Familien-, Freundes- und Geschäftsbeziehungen verbundenen Hochadels, der auf seine regionalen Pachtbauern zur militärischen Unterstützung zugreifen konnte, erleichterte das gemeinsame Auftreten. Johann Gustavsson (Vasa) konnte, legitimiert durch seinen eigenen Thronanspruch als zweiter Sohn Gustavs I., die Opposition hinter sich sammeln und eine Alternative zu Erik bieten. Seine eigenen Familienverbindungen zu den Leijonhufvud und den Sture sprachen für ihn, besonders da zum einen die Primogenitur der Thronfolge noch eine recht neue Bestimmung im dynastischen Erbrecht Schwedens war und zum anderen Erik XIV. diese familiären Anbindungen an den Adel des Königreiches nicht vorweisen konnte. Auch Erik gelang es, Unterstützung um sich zu versammeln, nachdem das Vorgehen des Adels gegen ihn deutlich wurde.[18] Seine erneute Bestätigung als König durch den Riksdag in Stockholm reichte jedoch nicht aus, um sich gegen die Adelsopposition

[18] Vgl. ausführlich zu Eriks Vorgehen, Unterstützung zu sammeln, GUSTAFSSON: Statsbildning, S. 217.

durchzusetzen. Die Machtübernahme Johanns fand dann, an der Spitze der geeinten Armee der oppositionellen Adligen, durch die Eroberung Stockholms und die Gefangennahme Eriks und seiner Familie am 28./29. September 1568 statt. Die damit begonnene dritte Phase der Absetzung war jedoch erst mit dem Riksdagsbeschluss vom 24. Januar, der veröffentlichten Erklärung dieses Beschlusses am 25. Januar und der Erhebung Johanns zum König Schwedens am 26. Januar 1569 abgeschlossen. Eine rechtliche oder politische formale Verstetigung des neuen Herrschaftskonsenses – nun erneut mit größerem adligen Einfluss – fand nicht statt; trotz dieser fehlenden Verstetigung lässt sich für die Regierungszeit Johanns III. die stärkere Einbeziehung des schwedischen Hochadels feststellen.

Nahezu modellhaft lassen sich die unterschiedlichen Phasen bei der Absetzung Jakobs II. erkennen: Die latenten Unzufriedenheiten der Engländer mit der Herrschaft ihres Monarchen, die zurückgingen auf die Konstellation der Herrschaft eines katholischen Königs über ein weitgehend protestantisches und – was in diesem Fall wichtiger war – anti-katholisches Reich, begannen sich mit der Ankündigung der Schwangerschaft der Königin und damit der realen Gefahr einer katholischen Thronfolge im Winter 1687/88 zu ernsthaften Widerständen zu entwickeln. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Herrschaft Jakobs II. weitgehend akzeptiert worden, was sich u.a. in der Unterstützung Jakobs gegen seinen Herausforderer James Scott, Duke of Monmouth, zeigte, auch wenn es verschiedene Kritikpunkte gab. Nach der Ankündigung der Schwangerschaft jedoch versuchten einzelne Gruppen gegen die kritisierten Maßnahmen Jakobs zur Aufhebung katholischer Benachteiligung mit etablierten Mitteln vorzugehen: Sieben Bischöfe, geistliche Führer und zugleich Mitglieder der politischen Elite, reichten eine Petition ein, in der sie sich gegen die Verlesung der *Declaration of Indulgence* vom April 1688 von ihren Kanzeln als illegal wehrten, und damit Widerstand gegen die Religionspolitik Jakobs in legaler Weise äußerten. Die Reaktion Jakobs zeigte jedoch, dass diese Versuche der Herrschaftsaushandlung keinen Erfolg haben würden. Er verstand die Initiative der Bischöfe als einen Angriff auf seine Herrschaft.[19] Nachdem die traditionellen Wege der Aushandlung und der Beeinflussung der Politik, d.h. Petitionen, Gerichtsbeschlüsse und Beratungen im Privy Council – der parlamentarische Weg war zunächst verwehrt, da kein Parlament einberufen war – gescheitert waren, wandten sich einige Magnaten an eine Partei außerhalb des Königreiches, die in Opposition zu der Politik Jakobs stand. Wilhelm III.,

[19] In diesem Punkt reagierte er ähnlich wie sein Vater Karl I. auf konkrete Probleme mit dem Verdacht des Infragestellens seiner Herrschaft. Wie bereits sein Vater war auch Jakob II. nicht der erstgeborene Sohn, und damit auch nicht zum Thronfolger erzogen worden. Inwieweit dieser Punkt jedoch zugleich die Unsicherheiten bei jeglichem Widerstand gegen seine Politik erklärt, kann auf Basis der untersuchten Absetzungen nicht festgestellt werden. Vgl. zu diesem Punkt SARTI: Losing an Unexpected Throne.

Statthalter der Niederlande, übernahm die Führung der Opposition, indem er mit seinen Veröffentlichungen die Politik Jakobs kritisierte und direkt mit dessen Gegnern in England zusammenarbeitete. Damit gelang es ihm, die unterschiedlichen oppositionellen Gruppen hinter sich zu vereinigen; zugleich führte das jedoch dazu, dass ehemalige Oppositionelle sich angesichts einer möglichen Herrschaftsübernahme Wilhelms hinter Jakob stellten, so z.B. ein Großteil der Bischöfe. Die Landung Wilhelms III. in England forcierte die Bildung von Unterstützern und Gegnern in der politischen Elite während der zweiten Phase, der Konsensbildung. Die Aushandlung des neuen Herrschaftskonsenses zwischen Wilhelm, seinen niederländischen und englischen Unterstützern sowie der englischen politischen Elite begann zwar in Ansätzen bereits vor der eigentlichen Machtübernahme[20] Wilhelms durch Jakobs endgültiges Verlassen Londons am 18. Dezember 1688 und Wilhelms Einzug in London am selben Tag, erreichte aber erst nach der Flucht Jakobs eine höhere Intensität. Die Flucht Jakobs ist als das entscheidende Element seiner Absetzung zu sehen: Ähnlich wie bei Sigismund, zu dessen Absetzung auch ansonsten zahlreiche Parallelen bestehen,[21] war die Flucht für Jakobs Unterstützer im Königreich enttäuschend, überließ diese dem Einfluss des Gegenkandidaten und wurde insgesamt als ein Verlassen seiner Pflichten als Monarch gedeutet. Die veränderten Machtverhältnisse und die *de facto* bereits erfolgte Absetzung Jakobs zeigte sich in der Weigerung der provisorischen Regierung in London, seine Briefe aus dem Exil vorzulesen; damit wäre eine mögliche Deutung seiner Flucht als Abdankung in Gefahr gewesen, da zu vermuten war, dass Jakob in diesen Briefen seine weitere Herrschaft beanspruchte.[22] Die offizielle Absetzung fand jedoch erst am 13. Februar 1689 mit der *Declaration of Rights* statt. Dieser Zeitpunkt markierte zugleich das Ende der Konsensbildung, da in dem Dokument auch die Bedingungen der Herrschaft Wilhelms und Marias festgelegt wurden und die Krone offiziell auf diese überging. In der *Declaration of Rights*, die schließlich durch Wiederholung in der *Bill of Rights* im Dezember 1689 zu einem *Act of Parliament* wurde und Gesetzeskraft erhielt, wurde zudem der erreichte neue Herrschaftskonsens verstetigt, u.a. durch den Ausschluss von katholischen Thronfolgern.

---

[20] Die Machtübernahme war mit Jakobs endgültigem Verlassen Englands abgeschlossen. Begonnen hatte dieser Prozess aber bereits mit der militärischen Begegnung bei Salisbury und dem Rückzug Jakobs vom Schlachtfeld. Seit diesem Moment (23. November 1688) dominierte Wilhelm zunehmend den Konflikt und die Unterstützung für Jakob II. nahm deutlich ab.

[21] Vgl. u.a. ROBERTS: The Early Vasas, S. 394 sowie die Diskussionen im Konventionsparlament 1689 (siehe oben, Kap. 3.5.3).

[22] Das war auch tatsächlich der Fall: Jakob klagte in seinem Brief Wilhelm III. an, ihn durch Gewaltandrohung aus seinem Königreich vertrieben zu haben, Jakob warte jedoch darauf, dass seine Untertanen ihn zurückriefen (siehe MCFERRAN: The Jacobite Heritage, Dokument 16881222a; vgl. auch CRUICKSHANKS: The Glorious Revolution, S. 33 und BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 59f.). Vgl. zu der Weigerung der provisorischen Regierung, diesen Brief zu lesen, EBENDA, S. 159f.

Auch im Fall von Sigismund von Schweden war – wie bei Jakob II./VII. – das grundsätzliche Problem, dass ein katholischer Monarch Herrscher über ein protestantisches Reich war. Erschwerend kamen die Bedingungen der Personalunion mit Polen hinzu, die Sigismund zwangsweise zum abwesenden Monarchen machten und die konsensuale Herrschaft zwischen König und Untertanen erschwerten. Der konfessionellen Differenz versuchten einflussreiche schwedische Eliten zu begegnen, indem sie von Sigismund eine Garantie ihrer religionspolitischen Vorstellungen durch die Anerkennung der Beschlüsse des Kirchentreffens von Uppsala 1593 verlangten und damit versuchten, seine Herrschaft neu auszuhandeln. Obwohl Sigismund diese Beschlüsse anerkannte, handelte er diesen doch zuwider, als er wichtige Ämter an Katholiken vergab. Der Versuch, den König von einer befürchteten pro-katholischen Politik abzubringen, war demnach gescheitert, auch wenn es keine weiteren gegenreformatorischen Maßnahmen gab. Weitere, auch illegale, Versuche, die Herrschaft Sigismunds neu zu gestalten, die von Karl Gustavsson (Vasa) zur weiteren Sicherung des Protestantismus in Schweden vorangetrieben wurden, können bereits zur zweiten Phase, der Konsensbildung und Sammlung von Unterstützern, gezählt werden. Bei der Absetzung Sigismunds ist die Rolle des Gegenkandidaten, Karl, nicht zu unterschätzen. Auf seine Initiative hin wurde das grundsätzliche Problem der Herrschaft eines katholischen Monarchen über ein protestantisches Land zu einem Herrschaftskonflikt forciert. Dieser Grundkonflikt wurde auch nach der offiziellen (wenn auch nicht tatsächlichen) Einigung durch Sigismunds Anerkennung der Beschlüsse von Uppsala weiterhin zum Problem stilisiert. Karls illegale Einberufung der Riksdagar 1595 und 1597 führte zu einer definitiven Parteinahme des Großteils des schwedischen Adels zu Gunsten Sigismunds und zum offenen Konflikt zwischen dem abwesenden Monarchen und seinem Onkel. Auch in Sigismunds Fall führte seine Flucht am 11. Oktober 1598 nach der Schlacht bei Stångebro (25. September) nicht nur zur endgültigen Machtübernahme des Gegenkandidaten, sondern auch zur Enttäuschung bei seinen Unterstützern. Trotzdem gab es noch nach Sigismunds Rückkehr nach Polen Verhandlungsversuche mit ihm, um seine Herrschaft in Schweden fortzuführen. Seine fehlende Reaktion führte dann schließlich zur offiziellen Absetzung am 24. Juli 1599 und zur Festlegung der neuen Bedingungen der schwedischen Monarchie sowie der Bestätigung Karls als Riksföreståndare. Die offizielle Einsetzung des neuen Herrschers, Karls IX., erfolgte jedoch aufgrund der weiterhin umstrittenen politischen Situation in Schweden erst 1604.

Bei der Absetzung Johanns II. konnte Sten Sture der Ältere aufgrund der Unzufriedenheit einiger Mitglieder des Riksråds diese ab dem Frühjahr 1501 davon überzeugen, sich erneut ihm und seiner Partei anzuschließen. Der Grundkonflikt zwischen einem dänischen Monarchen und

der weitgehend eigenständigen schwedischen politischen Nation um die Machtverteilung zwischen den schwedischen Regionen und der dänischen Zentralmacht war derselbe wie vor der Thronbesteigung Johanns. Hinzu kam als Auslöser des Konflikts die politische Allianz Johanns mit Iwan III., die gegen schwedische Interessen gerichtet war und von der der Riksråd im Januar 1501 erfuhr. Gleichzeitig führte die Niederlage Johanns bei Dithmarschen zu dessen Reputationsverlust und damit zu einem Machtzuwachs Sten Stures, der bereits vor dem Herrschaftsantritt Johanns dessen Rivale als Herrscher von Schweden gewesen war, wenn auch nicht mit eigenem Thronanspruch. Die Absetzung Johanns II. stellte sich in erster Linie als eine Auseinandersetzung zweier Parteien innerhalb des Rates dar. Die Sture-Partei unter der Führung von Sten Sture, die sich gegen die Kalmarer Union richtete und die pro-Unions-Partei unter der Führung des Erzbischofs Jakob Ulfsson (Örnfot), standen sich mit ihren entgegengesetzten Herrschaftsvorstellungen gegenüber. Darüber hinaus gab es keine Versuche der schwedischen Untertanen, die Herrschaft Johanns neu zu verhandeln. Vielmehr konnten Unzufriedenheiten mit Johanns Herrschaft direkt von Sten zur erneuten Machtdurchsetzung genutzt werden. Durch die Erlangung eines neuen Konsenses mit den Ratsmitgliedern hatte Sten Sture d.Ä. genügend politischen Einfluss erlangt, dass er Johann II. im August 1501 durch Aufkündigung der Treue absetzen konnte. Der offizielle Absetzungsakt am 9. August 1501 erfolgte während der Periode der Sammlung von Unterstützern auf beiden Seiten und dem militärischen Vorgehen gegeneinander. Die tatsächliche Machtübernahme war erst mit der Einnahme des Stockholmer Schloss im Mai 1502 und der Vertreibung der letzten dänischen Amtmänner 1503 beendet. Eine Verstetigung des Erreichten fand nicht statt, ebenso wenig wie eine Einsetzung des neuen *de facto* Herrschers Sten Sture d.Ä. als König. Der bereits in Johanns Absetzung virulente Grundkonflikt zwischen dänischen Monarchen und schwedischem Reich wurde erst mit der Absetzung Christians 1523 gelöst.

Die Absetzung Maria Stuarts begann, ähnlich wie jene von Erik XIV. und Karl I., nach relativ langer (eigenständiger) Herrschaftszeit[23] durch ein auslösendes Ereignis mit dem Mord an ihrem zweiten Ehemann, Henry Darnley: Marias Herrschaft wurde von ihren Untertanen aufgrund ihrer Reaktionen auf den Mord in Frage gestellt. Während es zuvor zwar zahlreiche Konflikte um die Herrschaft der Königin gegeben hatte, stellten diese Auseinandersetzungen jedoch nicht grundsätzlich ihr Recht auf den Thron in Frage. Stattdessen wurde versucht, in

[23] Bei Ausbruch des Herrschaftskonflikts 1567 regierte Maria bereits seit sieben Jahren eigenständig, Karl I. bei Beginn der Auseinandersetzungen mit Schottland 1638 seit 13 Jahren und Erik XIV. zum Zeitpunkt der Krönung Karins 1568 seit acht Jahren. Johann II. und Jakob II./VII. gelang es immerhin vier bzw. drei Jahre bis zum Beginn der Absetzungen zu herrschen, während es bei Jane Grey, Christian II. in Schweden und Sigismund spätestens innerhalb eines Jahres zu den Konflikten kam, die in den jeweiligen Absetzungen endeten.

diesen Auseinandersetzungen, verschiedene politische Positionen durchzusetzen. Erst die fehlende Zurschaustellung von Trauer sowie die Ehe mit James Hepburn, dem Earl of Bothwell, führten zu ernsthaften Widerständen gegen die Herrschaft Marias. Doch selbst das militärische Vorgehen der Confederate Lords, welches zum Aufeinandertreffen der Armeen ebendieser und Marias bei Carberry Hill führte, kann noch als Teil der ersten Phase gedeutet werden: Die schottischen Lords versuchten, die Sicherung Jakobs (VI.) und die Trennung der Königin von Hepburn durchzusetzen, ohne Marias Herrschaft prinzipiell in Frage zu stellen. Die erste und zweite Phase fallen hier zusammen; Verhandlungsversuche der schottischen Adligen mit Maria fanden parallel zu der Einigung der Lords untereinander statt, Maria zur Erfüllung ihrer Forderungen zu zwingen und Unterstützung für ihr Vorgehen bei den anderen Lords zu suchen. Da sich auch hier die schließlich erfolgte Absetzung in erster Linie gegen die Person der Herrscherin, und weniger gegen ihre Politik (wie z.B. bei Sigismund oder Jakob II./VII.) richtete, gab es keine Aushandlung eines neuen Herrschaftskonsens.[24] Im Fall von Maria Stuart gab es auch keinen aktiven Gegenkandidaten, jedoch konnte ihr Sohn Jakob als zweifellos legitimer Nachfolger als Symbol der Einigung der Gegner inszeniert werden. Die Machtübernahme der Lords erfolgte durch die Gefangennahme Marias am 15. Juni 1567. Die Ungewissheit, wie nun weiter vorgegangen werden solle, führte zu einem Bruch der zuvor erreichten Einigung der Gegner Marias und schließlich – ähnlich wie über 80 Jahre später bei Marias Enkel Karl – dazu, dass sich eine kleine, radikale Minderheit durchsetzte und die Absetzung durchführte. Die Krönung des neuen Königs Jakob VI. am 29. Juli und die Bestätigung durch das schottische Parlament im Dezember 1567 etablierten die neue Herrschaftsordnung, auch wenn diese noch einige Jahre im darauffolgenden Bürgerkrieg verteidigt werden musste.

Die Absetzung Jane Greys war nicht durch einen Konflikt mit ihrer Politik begründet, sondern hing mit dem in England latenten Konflikt um die Frage der rechtmäßigen Herrschaft und wodurch eine solche begründet sein solle, zusammen.[25] Die angespannte politische Situation in England Mitte des 16. Jahrhunderts, die durch die ungelöste Frage der Thronfolge nach den

[24] Ein fehlender neuer Herrschaftskonsens im Sinne einer neuen politischen Ausrichtung ließ sich ebenfalls bei den Absetzungen von Jane Grey und Erik XIV. feststellen. In all diesen Fällen richtete sich die Absetzung weniger gegen eine bestimmte Politik, sondern gegen persönliche Unzulänglichkeiten (Legitimität der Thronfolge, Verhalten nach Regizid bzw. Wahnsinn) des Monarchen. Der neue Herrschaftskonsens, der in den anderen Absetzungen erreicht worden war, bezog sich konsequenterweise auf die Vorwürfe, die zuvor gegen die Politik des abgesetzten Monarchen vorgebracht worden waren.

[25] Diese Situation ist vergleichbar mit der Frage der schwedischen Herrschaft unter der Kalmarer Union, d.h. mit den Problemen bei Johann II. und Christian II. Bei den schwedischen Absetzungen kamen zwar noch andere Gründe dazu, doch im Hintergrund stand die Auffassung, dass Schweden nicht von Dänemark aus regiert werden solle und damit gab es eine konkurrierende Herrschaftsidee zu derjenigen der Unionsmonarchen.

Eingriffen Heinrichs VIII. und Eduards VI. in die dynastische Erbfolge bedingt war und damit verbunden Fragen zu den parlamentarischen und königlichen Befugnissen, bestehendes Recht zu verändern, aufwarf, gepaart mit der sich langsam in der Bevölkerung durchsetzenden Reformation, bildeten den Kontext der Absetzung Jane Greys. Jane Grey war dabei die Verkörperung des Anspruchs ihres Vorgängers, die Erbfolge entsprechend (religions-)politischer Überlegungen kraft seines Amtes bestimmen zu können. Dieser Anspruch basierte wiederum auf dem Beispiel Heinrichs VIII., der dieses ebenfalls versucht hatte.[26] Da sich die Absetzung Janes nicht gegen ihre Politik richtete, sondern gegen sie als Verkörperung einer alternativen Herrschaftsidee, gab es weder Verhandlungsversuche mit ihr noch einen neuen Herrschaftskonsens. Stattdessen wurde Jane Grey von einer Mehrheit der Engländer als illegitime Herrscherin, d.h. als Usurpatorin, gesehen.[27] Die Absetzung war entsprechend keine Reaktion auf ihre Handlungen, sondern direkt auf sie als Person. Erst mit der zweiten Phase, der Sammlung von Unterstützung von Seiten der Gegenkandidatin Maria Tudor, begann die eigentliche Absetzung. Diese Unterstützung ermöglichte es Maria, gegen Jane Grey und ihre Unterstützer im Privy Council vorzugehen und die Frage der rechtmäßigen Thronfolge zu forcieren. Im Zuge dieser Sammlung von Unterstützung erfolgte auch eine Konsensbildung zwischen Maria und den Angehörigen der politischen Elite Englands, besonders den Privy Councillors, in Bezug auf die Bedingungen ihrer Herrschaft. Die Machtübernahme erfolgte in dem Moment, in dem der Duke of Northumberland, John Dudley, seine Niederlage eingestand und die Waffen niederlegte. Die offizielle Absetzung Janes durch die Proklamation Marias in London bestätigte die veränderten Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Jane Grey wurde zu diesem Zeitpunkt bereits im Tower gefangen gehalten. Ihre Absetzung fiel, wie auch bei Jakob II./VII.,[28] mit der Einsetzung des neuen Herrschers im selben Rechtsakt zusammen.

Die Absetzung Christians II. hingegen richtete sich klar gegen die Politik des Monarchen – sowohl in Schweden wie auch in Dänemark. Bevor Christian seinen Thronanspruch in

[26] Beide Versuche der Beeinflussung scheiterten am Ende; Eduards Testament wurde mit der Durchsetzung seiner Halbschwester Maria außer Kraft gesetzt, Heinrichs Versuch, die Linie seiner ältesten Schwester auszuschließen mit der Nachfolge Jakobs I. aus ebendieser Linie auf den englischen Thron 1603. In beiden Fällen wurde das dynastische Erbrecht höher bewertet als der Wille bzw. das Recht des Monarchen, seine Nachfolge selbst zu regeln.

[27] Dies war der einzige Fall bei den untersuchten Absetzungen, bei dem der abgesetzte Monarch als Usurpator galt. Die Legitimität der anderen Monarchen wurde hingegen nicht angezweifelt. Eher galten die Absetzer als Usurpatoren, so besonders Gustav I., Friedrich I., Karl IX. und teils auch Wilhelm III., vgl. dazu unten, Kap. 5.1.

[28] Teils galt das auch für die Absetzung Christians II. in Schweden, die zwar mit den Treueentsagungen im April 1522 auf dem Landsthing von Tuna begann, aber erst vollständig mit der Erhebung Gustav Erikssons (Vasa) zum König 1523 abgeschlossen war. Bei Sigismund wurde zwar der Gegenkandidat Karl im offiziellen Absetzungsdokument als Riksföreståndare bestätigt, seine tatsächliche Einsetzung als König erfolgte jedoch erst fünf Jahre nach der eigentlichen Absetzung.

Schweden realisieren konnte, musste er mit der politischen Elite um seine Herrschaft verhandeln und sich militärisch durchsetzen. Obwohl diese Verhandlungen erfolgreich waren, verloren sie ihre Bindekraft durch den Bruch der vereinbarten Bedingungen im Stockholmer Blutbad von 1520. Dieses Ereignis führte zu einer Einigung der unterschiedlichen oppositionellen Gruppen gegen Christian II. Die Konsensbildung unter dem Gegenkandidaten Gustav Eriksson (Vasa) musste demnach davon überzeugen können, dass Gustav in der Lage war, gegen den König vorzugehen und, damit verbunden, dass er Schweden aus der Kalmarer Union lösen könne. In Dänemark war die Lage hingegen weniger eindeutig; ein Großteil der städtischen und bäuerlichen Bevölkerung unterstützte Christian und seine Politik. Seine Gegner, d.h. die Jütländer, Adel und Klerus, suchten daher zunächst nach einem Gegenkandidaten, den sie mit Friedrich (I.) fanden. Auch in Dänemark gab es jedoch keine Verhandlungsversuche mit dem Monarchen. Stattdessen wurde das Blutbad von Stockholm zum Anlass genommen, angesichts der bereits zuvor vorhandenen Unzufriedenheiten mit der bürger- und bauernfreundlichen Politik Christians, seiner Reformgesetzgebung sowie seinen Konflikten mit einzelnen Mitgliedern des Adels und Klerus, gegen den Monarchen vorzugehen. Ein neuer Herrschaftskonsens wurde bereits mit der Wahl des Gegenkandidaten ausgehandelt; die politischen Eliten Dänemarks wählten Friedrich (I.) in der Hoffnung, dass er in Dänemark ebenso herrschen würde wie in seinen Herzogtümern Schleswig und Holstein, d.h. mit umfangreicher adliger Beteiligung.[29] Die Machtübernahme erfolgte in beiden Absetzungen Christians schleichend durch die immer größer werdende Unterstützung für die Gegenkandidaten sowie die militärische Durchsetzung seiner Gegner. Als Zeitpunkt der endgültigen Machtübernahme kann Christians Abreise in die Niederlande am 14. April 1523 gesehen werden. Ähnlich wie bei Sigismund und Jakob II./VII. führte das Verlassen des geographischen Herrschaftsbereiches dazu, dass die Gegenkandidaten sich endgültig durchsetzen konnten. Die offiziellen Absetzungen durch Aufkündigung der Treueschwüre auf den dänischen (seit dem 20. Januar 1523) und schwedischen (seit dem 14. April 1522) regionalen Versammlungen fanden zeitlich und inhaltlich parallel mit der Konsensbildung statt. Die Einsetzung der neuen Herrscher, Gustavs I. für Schweden und Friedrichs I. für Dänemark, die in der Person dieser neuen Herrscher und der mit ihnen verbundenen Politik zugleich auch die Verstetigung des neuen Konsenses bedeutete, schloss die Absetzungen Christians ab.

Während in den ersten beiden Phasen verstärkt Unsicherheiten über das weitere Vorgehen bei allen Beteiligten zu beobachten waren, z.B. bei Seitenwechseln, zahlreichen Diskussionen und

[29] Vgl. NORDSTROM: Scandinavia since 1500, S. 27.

Änderungen von politischen Positionen sowie auch immer wieder bei der Frage nach dem weiteren Vorgehen,[30] gilt dies nicht für den eigentlichen Absetzungsakt. In diesem präsentierten sich die Absetzer geschlossen und entschieden in ihrem Vorgehen.[31] Nachdem der offizielle Absetzungsakt vollzogen war, wurde alles versucht, diesen zu legitimieren, als unanfechtbar darzustellen und nach außen hin zu vertreten. Der weitere Verlauf dieser dritten Phase konnte dann jedoch erneut sehr unterschiedlich verlaufen: Während es bei Johann II. und Karl I. in Ermangelung eines Gegenkandidaten nicht zur Einsetzung eines neuen Herrschers kam,[32] fehlten bei Johann II., Erik XIV., Jane Grey und Maria Stuart die Verstetigungen eines neuen Herrschaftskonsenses. Abgesehen von der Absetzung Johanns gab es in diesen Fällen keinen neuen Konsens, da sich der Konflikt weniger gegen eine bestimmte Politik der Monarchen gerichtet hatte, sondern vielmehr gegen die Monarchen persönlich aufgrund wahrgenommener Unzulänglichkeiten, das Amt des Herrschers auszuüben. Ein weiteres Element, welches nicht bei allen Absetzungen vorkam, waren die Verhandlungsversuche mit dem abzusetzenden Monarchen in der ersten Phase. Gründe für die Absetzung gab es zwar immer, aber nicht immer (bei Jane Grey, Jakob VII., Christian II., Johann II. und Erik XIV.) wurde versucht, gemeinsam mit den Monarchen zu einer Lösung zu kommen. Die Bedeutung der militärischen Dominanz, sei es durch tatsächliche Begegnungen oder durch die wahrgenommene Überlegenheit der Armee der Absetzer, kann für die untersuchten Absetzungen nicht unterschätzt werden. Die militärische Dominanz der Absetzer war in allen Absetzungen gegeben und entscheidend für die Machtübernahme und damit eine Vorbedingung für die erfolgreiche Durchsetzung der offiziellen Absetzung. Obwohl in den Fällen Sigismunds und Jakobs II. der Abbruch des Absetzungsvorgangs trotz der bewiesenen militärischen Überlegenheit ihrer Gegner denkbar gewesen wäre, bestätigte die Flucht dieser beiden Monarchen die gegnerische Machtübernahme. Damit war neben der militärischen Überlegenheit die physische Abwesenheit des Monarchen von seinem Königreich ein weiterer entscheidender Punkt für den Erfolg dieser Absetzungen.[33]

---

[30] Am deutlichsten wird das bei Karl I., wenn die adligen Führer der Parlamentsarmee trotz einiger Siege nicht mit letzter Konsequenz einen Sieg über Karl I. verfolgen.

[31] Vgl. dazu auch Barbara Stollberg-Rilinger mit ihrer auf Luhmann basierenden Feststellung zur Legitimitätserzeugung von Verfahren: „Hat man am Zustandekommen einer Entscheidung mitgewirkt, so kann man sich ihr am Ende schwer entziehen oder zumindest keine allgemeine Unterstützung mehr dagegen mobilisieren. Dabei spielt die symbolisch-expressive Dimension eine zentrale Rolle: In formalisierten Verfahren werden Entscheidungen nicht nur hergestellt; ihre Herstellung wird zugleich symbolisch dargestellt; gerade darauf beruht ihre Akzeptanz erzeugende Wirkung.“, (STOLLBERG-RILINGER: Einleitung (Entscheidungen), S. 11).

[32] Vgl. zu der hier genutzten Definition von Gegenkandidaten als Oppositionsführer mit eigenem Thronanspruch, unten, Kap. 4.2.

[33] Absetzungen fanden auch trotz der Anwesenheit des Monarchen statt. War dieser aber nicht im Königreich anwesend (Johann II. und Jakob VII.) oder gar geflohen (Christian II., Sigismund, Jakob II.). war dies ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Absetzung. Das Verlassen des Aushandlungsortes von Herrschaft spielte ebenfalls im Winter 1648/49 eine Rolle, als sich zahlreiche Gegner des bevorstehenden Regizids an Karl I. aus London entfernten und damit das politische Feld einer radikalen Minderheit überließen sowie im Sommer 1567, als sich

4.2 Akteure

Beteiligte an Absetzungen werden in der vorliegenden Arbeit entsprechend ihrer Rolle in den Ereignissen einer der folgenden drei Gruppen zugeordnet: sie gehörten erstens zu dem abzusetzenden Monarchen und seinen Unterstützern, zweitens zu den Absetzern oder drittens zu den von der Absetzung Betroffenen, die jedoch selbst nicht aktiv in Erscheinung traten.[34] Dabei ist festzuhalten, dass sich im Verlauf der Absetzungen Individuen oder Gruppen durchaus von nur Betroffenen zu Absetzern oder Unterstützern des Monarchen entwickeln oder die Seite wechseln konnten.[35] Dies fand in erster Linie in der zweiten Phase statt, während der Konsensbildung und Sammlung von Unterstützung. Die Analyse der untersuchten Absetzungen in England, Schottland und Skandinavien bestätigte die komplexe Gruppierung von Akteuren jenseits von gesellschaftlichen Ständen.[36] Weder konnten in den nordeuropäischen Absetzungen der Frühen Neuzeit Stände einheitlich den Absetzern, Unterstützern des abzusetzenden Monarchen oder bloß Betroffenen zugeordnet werden noch konnte ein gemeinsames Vorgehen einzelner oder mehrerer Stände erkannt werden.[37] Am ehesten konnte

---

nach der Gefangennahme Maria Stuarts zahlreiche schottische Lords, die dies nicht mittragen wollten, auf ihre Landsitze zurückzogen. Ähnliches gilt auch für den Rückzug der schwedischen Adligen aus den von Karl (IX.) illegal einberufenen Riksdagar 1595 und 1597.

[34] Eine die Absetzung rezipierende, aber nicht aktiv eingreifende europäische Öffentlichkeit, besonders an den Fürstenhöfen oder, z.B. bei der Absetzung Karls I., auf diplomatischen Kongressen, könnte als mögliche vierte Gruppe gesehen werden. Die Frage der Rezeption der Absetzungen geht jedoch über den Zuschnitt der vorliegenden Arbeit hinaus und kann hier nur als Desiderat festgehalten werden.

[35] Besonders deutlich konnte dies bei den untersuchten Beispielen für die britischen Absetzungen festgestellt werden, was vermutlich vor allem auf die deutlich bessere Quellen- und Forschungslage zurückgeht und weniger auf einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Skandinavien und den britischen Inseln verweist. Vgl. z.B. für die Absetzung Karls I. ROBERTSON: Royalists at War, S. 14 zu den Seitenwechseln der Schotten.

[36] Vertreter der älteren Forschungsmeinung, die aus der Situation des 19. Jahrhunderts heraus Stände(versammlungen) zu Vertretern eines freiheitlichen Rechtsstaatsgedankens stilisierten und einen Dualismus zu den als absolutistisch wahrgenommenen Monarchen konstatierten, sind z.B. Otto Brunner (hier nach KOENIGSBERGER: Dominium Regale, S. 5, Fußnote 5), Otto Hintze (EBENDA, S. 6f.), Fritz Kern (KERN: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht) und auch noch Werner Troßbach (TROSSBACH: Fürstenabsetzungen, S. 425f.). Vgl. dazu grundsätzlich FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 22f. Vgl. zur Auffassung der älteren schwedischen Verfassungsgeschichte, dass Schweden vom Kampf Adel vs. Königtum geprägt sei, und der neueren Nuancierung dieser Auffassung, ROBERTS: On Aristocratic Constitutionalism, S. 14f. Auch die Forschungsmeinung, dass dieser oder jener Stand bzw. diese oder jene gesellschaftliche Gruppierung Träger von grundsätzlichen widerstandsrechtlichen sowie freiheitlichen Ideen gewesen seien, muss abgelehnt werden, vgl. FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 41. Robert von Friedeburg stellte in diesem Kontext EBENDA fest, dass „alle diese vermeintlichen Großgruppen in jeder einzelnen historischen Situation in eine Vielzahl sich widerstreitender Untergruppen zerfielen“. Dem ist im Hinblick auf nordeuropäische Monarchenabsetzungen zuzustimmen sowie ergänzend auf die Dynamik der Handelnden und ihrer möglichen Meinungswechsel zu verweisen.

[37] Dies ist im Gegensatz z.B. zu den österreichischen Ständen, die nach internen Aushandlungen geschlossen als Einheit mit einer Kollektivmeinung dem Herrscher gegenübertraten, vgl. STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 6 und S. 18.

festgestellt werden, dass Jane Grey nur von dem Teil des Hochadels, der im Privy Council vertreten war, unterstützt wurde; was auf der anderen Seite eine weitgehende Einigkeit der Gentry, der einfachen Bevölkerung und besonders der Londoner Stadtbewohner bedeutete. Diese drückte sich jedoch in erster Linie in einer Nicht-Anerkennung Janes aus und weniger in einer deutlichen Unterstützung Maria Tudors. Im Allgemeinen konnten andere Gruppierungen wie Militär, religiöse Gruppen, Regionalversammlungen, Parlamente und Kronräte[38] eher der einen oder anderen Seite zugeordnet werden.[39]

Die am Ende des Herrschaftskonflikts abgesetzten Monarchen wurden in aller Regel sowohl von der Dynamik der Ereignisse als auch der Konsequenz des Vorgehens der Absetzer überrascht. Aus ihren Äußerungen und Taten lässt sich schließen, dass die Monarchen nicht davon ausgingen, abgesetzt werden zu können. Dies gilt stärker für die britischen Erbmonarchien als für Skandinavien, wo der Gedanke der Wahlmonarchie und die Herrschaftskonflikte während der Kalmarer Union eben auch die grundsätzliche Idee einer Absetzung ermöglichte. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht war Jakob, dessen Angst vor einer Absetzung oder gar einem Regizid ironischerweise entscheidend zu seiner Absetzung beitrug.

---

[38] In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der Ständeversammlung für Rat bzw. Parlament abgelehnt. Obwohl es durchaus in allen vier Königreichen Mitglieder dieser politischen Institutionen gab, die ihren Platz aufgrund ihres ständischen Geburtsrecht hatten (House of Lords für England, Peers in Schottland, die Reichsräte als Teil der Reichstage in Dänemark und Schweden), gab es dennoch überall auch gewählte Vertreter einzelner Regionen, unabhängig von einem etwaigen Geburtsrecht. Diese sollten ihr County, Burrough oder ihren Thing unabhängig von ihren Standesinteressen vertreten. Vgl. zu der nicht-ständischen Organisation vieler europäischer Parlamente auch GRAVES: Parliaments, S. 25-28. Peter Blickle sieht weniger Stände in den europäischen Parlamenten repräsentiert als vielmehr Träger von Herrschaftsrechten, seien es Individuen (Adlige, Kleriker) oder Korporationen, vgl. BLICKLE: Peasant Political Representation, S. 30. H.G. Koenigsberger argumentiert, dass in England das Parlament tatsächlich als Repräsentant des Reiches gelten konnte, welches von den Untertanen als gemeinsame, verbindende Institution wahrgenommen werden konnte und damit eben nicht bloß als Repräsentation von Adel und Klerus. Im Gegensatz dazu, erfüllte u.a. in Frankreich nur die Monarchie diese Funktion und konnte Anspruch auf die Vertretung des gesamten Königreiches erheben, vgl. KOENIGSBERGER: Monarchies and Parliaments, S. 201 sowie DYSON: The State Tradition, S. 39; GRAVES: Parliaments, S. 160. Angesichts der regionalen Verankerung der skandinavischen Reichstage können diese ebenfalls als Vertreter des ganzen Reiches gesehen werden. Bereits Michael Roberts wies darauf hin, dass basierend auf dem Landrecht Magnus Erikssons sowohl Parlament (Riksdag) als auch Kronrat (Riksråd) ihr Selbstverständnis als Vertreter des Reichs (*Rik*) und eben nicht des Königs im Namen trugen, vgl. ROBERTS: On Aristocratic Constitutionalism, S. 16. Auch in dem schottischen Einkammerparlament war der Gedanke durch diese Form das gesamte Reich zu vertreten wichtiger als die Aufteilung nach Ständen, vgl. GRAVES: Parliaments, S. 163f. Vgl. grundsätzlich zu Parlamenten als repräsentativen Institutionen der gesamten politischen Gemeinschaft EBENDA, S. 175f. Etwas mehr eingeschränkt galt auch für die Kronräte, dass diese keine Ständeversammlungen darstellten: Zum einen war hier nur ein sehr ausgewählter kleiner Teil des Hochadels und Klerus vertreten und zum anderen wurden Kronräte durchaus vom Monarchen mit Beratern anderer Stände ergänzt, vgl. z.B. bei Erik XIV., Kap. 2.4.1.

[39] Auch hier galt jedoch, dass in aller Regel nicht alle Mitglieder einer Gruppierung entweder zu den Absetzern oder zu den Unterstützern des abzusetzenden Monarchen gehörten. Vielmehr konnte oftmals beobachtet werden, dass sich die Vertreter der Minderheitsmeinung zurückzogen, verdrängt oder überstimmt wurden und damit eine einheitliche Meinung vertreten werden konnte. Vgl. zu dem Problem fehlender Einheit in frühneuzeitlichen Parlamenten auch den Hinweis auf Polen-Litauen im 17. Jahrhundert, wo aufgrund dieser fehlenden Einheit das *liberum veto* entstanden sei, GRAVES: Parliaments, S. 150. Siehe zu der Herstellung von Konsens in politischen Versammlungen auch HERLITZ: Grundzüge, S. 87. Vgl. zu der Bedeutung der fehlenden Unterstützung des abzusetzenden Monarchen weiter unten.

Erst das Verlassen seines Königreiches, eben aufgrund dieser Angst, führte schließlich zur Machtübernahme Wilhelms III. und dazu, dass Jakobs Unterstützer von dessen Verhalten enttäuscht waren und, aufgrund der schwierigen Situation, die seine Flucht hinterließ, sich von ihm abwandten. Jakobs Vater Karl I. wiederum, dessen Hinrichtung ein Grund für Jakobs Furcht war, war sehr lange der Überzeugung, dass seine Untertanen ihn weder absetzen, geschweige denn hinrichten könnten.[40] Sein Beharren auf dem königlichen Rang von Gottes Gnaden verschärfte den Konflikt erst mit dem Parlament und später mit der Koalition aus New Model Army und Rumpfparlament. In den britischen Absetzungen des 16. Jahrhunderts erschienen Jane Grey und Maria Stuart im Moment ihrer Absetzungen ebenfalls den Ereignisverläufen ausgeliefert. Jane Grey trat als aktiv Handelnde weder während ihrer kurzen Regierungszeit noch während der Absetzungsereignisse in Erscheinung.[41] Maria Stuart hingegen gelang es durchaus, gegen die politische Opposition der Confederate Lords Unterstützung zu sammeln. Den Ereignissen ausgesetzt erschien sie jedoch seit ihrer Festnahme und in der Gefangenschaft in Loch Leven Castle, wo sie schließlich zur Abdankung gezwungen wurde.[42] Von den skandinavischen Fallbeispielen verwunderte am ehesten das Verhalten Sigismunds: Trotz mehrmaliger Aufforderung seiner schwedischen Untertanen und besonders des Riksdag zurückzukehren, äußerte er sich weder zu den Gründen seiner Flucht aus Schweden, noch ließ er erkennen, dass er sich weiterhin als König Schwedens verstand. Auch die Auslieferung seiner schwedischen Unterstützer an Karl (IX.) ließ eher auf eine Akzeptanz der Absetzung schließen. Dem stand jedoch entgegen, dass er propagandistisch Karl als Usurpator anprangerte und weiterhin den schwedischen Thronanspruch aufrechterhielt.[43] Eindeutiger war das Verhalten Johanns II., Christians II. und Eriks XIV. nach ihren Absetzungen; alle drei ließen keinen Zweifel aufkommen, dass sie sich weiterhin als rechtmäßige schwedische bzw. dänische Könige verstanden, die nur aufgrund der Usurpationen durch Sten Sture d.Ä., Gustav I. bzw. Friedrich I. und Johann III. den Thron verloren hätten.

Unterstützt wurden die abzusetzenden Monarchen von Teilen ihrer Untertanen; dass sich ein ganzes Königreich geschlossen mit der gesamten Bevölkerung von dem Monarchen abwandte, kann selbst für die schwedische Absetzung Christians II. nicht behauptet werden.[44] Neben den mehr oder weniger zahlreichen aktiven Unterstützern war für die erfolgreiche Durchführung

[40] Vgl. für eine ähnliche Einstellung Richards II., REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse, S. 52.
[41] Zu der kurzen Herrschaftszeit Jane Greys verstärkt hierbei die schlechte Quellenüberliegerung die Problematik, Jane Grey überhaupt erfassen zu können, vgl. Kap. 3.2.1.
[42] Vgl. Kap. 3.3.2.
[43] Vgl. Kap. 2.5.4.
[44] Hier ist besonders die Unterstützung des Erzbischofs Gustav Eriksson (Trolle) zu nennen sowie weiterhin die fortgesetzte Unterstützung Christians durch die (nicht-schwedischen) Amtsinhaber in Schweden, vgl. Kap. 2.3.2.

von Absetzungen auf den britischen Inseln vor allem die fehlende Unterstützung für den abzusetzenden Monarchen relevant. Mit „fehlender Unterstützung“ ist dabei vor allem das Phänomen gemeint, dass sich in der Phase der tatsächlichen Absetzung (von der Machtübernahme bis zur Einsetzung des neuen Herrschers) ein entscheidender Anteil der politischen Elite und der Bevölkerung zurückzog und den Akt der Absetzung einigen wenigen überließ. In besonderer Weise galt das für die Absetzung Karls I., bei der eine radikale Minderheit die Absetzung nur dank der Zurückhaltung einer schweigenden Mehrheit durchsetzen konnte. Aber auch bei den anderen Monarchen auf den britischen Inseln wurden die Absetzungen erst durch weitgehende fehlende Unterstützung durchführbar. In Skandinavien hingegen konnte eine solche Zurückhaltung bei einem Großteil der Bevölkerung oder auch nur der politischen Elite kaum festgestellt werden: die Absetzungen von Johann II., Christian II. und Sigismund nahmen bürgerkriegsähnliche Ausmaße an,[45] in die das ganze Königreich verwickelt war. Auch bei Erik XIV. waren zwar vor allem die adlige Opposition mit ihren Unterstützern und die Stadtbevölkerung Stockholms involviert, in der eigentlichen Absetzung trat jedoch der Riksdag als Vertretung des gesamten Königreichs auf. Eine größere Bevölkerungsgruppe, die sich explizit aus dieser Auseinandersetzung heraushielt, konnte nicht identifiziert werden. Eine Erklärung für diese größere Einbindung der Bevölkerung in die Absetzungen liefern die regionalen Strukturen: Bei Johann II. und den beiden Absetzungen Christians II. waren es ganz offiziell die regionalen Thinge, die den eigentlichen Absetzungsakt durchführten, an denen damit ein größerer Anteil der Bevölkerung direkt beteiligt war als bei den reichsübergreifenden Parlamenten. Auch bei den beiden Absetzungen am Ende des 16. Jahrhunderts konnte weiterhin die hohe Bedeutung der Regionen, wenn auch nun nicht mehr über die Thinge, festgestellt werden.[46]

Die Absetzer formierten sich in der Phase der Konsensbildung in aller Regel aus denjenigen Bevölkerungsgruppen, die zuvor die Herrschaft als nicht mehr erträglich angesehen und eventuell versucht hatten, durch Verhandlungen mit dem Herrscher, daran etwas zu ändern bzw. direkt auf eine Neubesetzung des Monarchenamtes drängten. Die wichtigste Person auf Seiten der Absetzer war der mögliche Gegenkandidat zum abzusetzenden Monarchen, d.h. ein Führer

[45] Natürlich muss auch bei den Absetzungen Maria Stuarts, Karls I. und Jakobs VII. von Bürgerkrieg gesprochen werden. Bei Karl fiel dann aber gerade in der Frage der Absetzung im Herbst und Winter 1648/49 eine entscheidende Mehrheit durch ihre Zurückhaltung auf. Bei Jakob VII. und Maria Stuart hingegen kam es erst nach den eigentlichen Absetzungen zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen (die im Falle von Jakob VII. noch bis weit ins 18. Jahrhundert andauern sollten), während auch hier die eigentliche Absetzung aufgrund der Zurückhaltung weiter Teile der politischen Elite bzw. der Bevölkerung durchgesetzt werden konnte.

[46] Vgl. dazu weiter unten.

der Opposition gegen den Monarchen, der zugleich die Thronfolge beanspruchte.[47] Als Gegenkandidaten können in diesem Sinne Gustav Eriksson (Vasa)[48] und Herzog Friedrich bei Christian II., Johann Gustavsson (Vasa) bei Erik XIV., Karl Gustavsson (Vasa) bei Sigismund, Maria Tudor bei Jane Grey[49] und schließlich Wilhelm III. bei Jakob II. gesehen werden. Jakob Stuart bei Maria Stuart war bei der Absetzung seiner Mutter noch ein Säugling, auch wenn er durchaus als Alternative zu ihr inszeniert wurde und seine Existenz mitsamt seinem Thronanspruch die erzwungene Abdankung erst möglich machte.[50] Jakob kann jedoch natürlich nicht als aktiver Führer der Opposition bezeichnet werden. Oliver Cromwell hingegen war durchaus ein aktiver Führer der Opposition gegen Karl I. (wenn auch nicht der einzige), er beanspruchte jedoch nicht die Thronfolge.[51] Auch Sten Sture d.Ä. beanspruchte gegen Johann II. nicht die Thronfolge, sondern erlangte mit dem Amt des Riksföreståndare zwar die politische Führung, aber eben nicht den Königstitel mit all den dazugehörigen Implikationen.[52] Gegenkandidaten und Anführern der Opposition gelang es, die verschiedenen unzufriedenen Gruppen mit ihren unterschiedlichen Motivationen hinter sich zu vereinigen. In keinem Fall hätten sie sich ohne die aktive oder passive[53] Unterstützung der anderen Gruppen durchsetzen können.[54] Diese (inszenierten) Gegenkandidaten bzw. politischen Führer der Opposition

---

[47] Im Unterschied zu vielen politischen Führern der Moderne, die mit Max Weber als charismatische Herrscher bezeichnet werden können, hatten die hier relevanten Gegenkandidaten in aller Regel einen eigenen Thronanspruch, der sie legitimierte und damit weiterhin als traditionale Herrscher gelten ließ. Diese „Vorlegitimität“ (BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 523) des Gegenkandidaten, d.h. ein rechtmäßiger, wenn auch vielleicht entfernter Thronanspruch, sind dabei für die allgemeine Annahme des Kandidaten unter den absetzenden Gruppen als auch in der Bevölkerung von besonderer Relevanz.

[48] Dazu auch NORDSTROM: Scandinavia since 1500, S. 26. Byron Nordstrom betont hier das politische Geschick Gustavs, seinen meisterhaften Umgang mit Propaganda und seine Fähigkeiten als Redner, mit denen er sich der Unterstützung der Bevölkerung versicherte sowie finanzieller Hilfen aus Lübeck.

[49] Vgl. zu Maria als Gegenkandidatin zu Jane Grey auch die Bemerkung von Eric Ives: „We have to turn tradition on its head and recognize that it was not Mary but Jane who was the reigning queen; her so-called ‚rebellion‘ against Queen Mary was, in reality, the ‚rebellion of Lady Mary‘ against Queen Jane. Mary’s achievement was unique in the century and a half which separates the fifteenth-century wars of York and Lancaster from the seventeenth-century Civil War of king and parliament. It was the single occasion when the power of the English crown was successfully flouted. She alone of all the challengers succeeded in taking over government, capital and country, and in so doing ousted an incumbent ruler who had all the state's resources behind her. Had Mary failed as was expected, Jane Grey would have been the fourth monarch of the Tudor line and her rival, yet one more illegitimate contestant in the competition for the English throne which had been going on since 1399.“ (IVES: Lady Jane Grey, S. 2).

[50] Dazu weiter unten im Kap. 4.5 sowie im Kap. 3.3.2.

[51] 1653 wurde Oliver Cromwell Lord Protektor, und kann damit durchaus als Nachfolger Karls I. bezeichnet werden. Dies geschah jedoch bereits unter anderen Umständen und hing nicht direkt mit der Absetzung Karls zusammen. Nach der Absetzung Karls I. gab es keinen Thronnachfolger, stattdessen die Abschaffung der Monarchie und einen Wechsel der Staatsform, vgl. dazu Kap. 3.4.4. Neben Oliver Cromwell waren besonders Henry Ireton und Thomas Fairfax als Führer der Opposition, Anfang der 1640er Jahre zudem John Pym, einflussreich.

[52] Vgl. zu diesen besonders Kap. 5.1.

[53] Mit passiver Unterstützung sind hier z.B. die Teile der politischen Elite gemeint, die sich 1648/49 aus London und den Verhandlungen mit Karl I. zurückzogen und ohne Widerspruch dem Rumpfparlament und der New Model Army das Feld überließ.

[54] Daher ist auch der Begriff der Palastrevolution, d.h. eines Aufstandes gegen den Herrscher ohne Beteiligung der

entstammten üblicherweise der politischen Elite des Königreiches, jedoch weder zwangsweise der königlichen Familie (wie Herzog Friedrich, Johann Gustavsson, Karl Gustavsson, Maria Tudor, Jakob Stuart oder Wilhelm III.) noch dem Hochadel (wie Sten Sture d.Ä.). Dem Niederadel zuzurechnen waren Gustav Eriksson (Vasa) und Oliver Cromwell, wobei ersterer aufgrund der schwedischen Wahlmonarchie und dem Fehlen eines erwachsenen Nachfolgers von Christian mit eigenem Thronanspruch es womöglich als naheliegender empfand, einen eigenen Thronanspruch zu erheben als letzterer im Erbkönigreich England.[55] Damit wurde dennoch insgesamt deutlich, dass Gegenkandidaten aus der königlichen Dynastie mit ihrer Thronnähe und ihren Thronansprüchen in Absetzungen dominierten. Besonders wichtig war dabei auch die Reihenfolge der Nachfolge: Jakob (VI.) Stuart war der direkte Nachfolger der Abzusetzenden nach dynastischem Erbrecht zum Zeitpunkt der Absetzung Marias. Für Johann Gustavsson (Vasa) und Wilhelm III. (als Vertreter seiner Frau Maria Stuart) galt dies ebenfalls, wenn die umstrittenen, neugeborenen Söhne von Erik XIV. und Jakob II./VII. ignoriert wurden. Auch Maria Tudor war nach dem dynastischen Erbrecht, wenn man ihre Illegitimität außer Acht lässt, direkte Nachfolgerin des verstorbenen Königs, Eduards VI. Einzig Karl Gustavsson (Vasa) und Herzog Friedrich mussten sich über die Ansprüche der minderjährigen Kinder bzw. Geschwister von Sigismund und Christian II. hinwegsetzen.[56] Trotz der Absetzungen wurde also in aller Regel versucht, das System der Monarchie durch eine weitgehende Beachtung der dynastischen Nachfolge aufrechtzuerhalten und damit die Absetzung über den Verweis auf den Thronanspruch der Gegenkandidaten zu rechtfertigen.[57]

Bevölkerung, für die hier untersuchten Beispiele abzulehnen. Selbst die Absetzung Eriks XIV. war ohne die breite Unterstützung des Adels und der Pachtbauern nicht denkbar.

[55] Oliver Cromwell war zudem überzeugter Monarchist, so dass die Erhebung eines eigenen Thronanspruchs seinen Überzeugungen entgegenstand.

[56] Von diesen erhob tatsächlich zu Lebzeiten der abgesetzten Monarchen keiner einen eigenen konkurrierenden Thronanspruch. Trotzdem wartete Karl Gustavsson mit seiner Krönung bis er zu einer Übereinkunft mit Johann gekommen war, vgl. Kap. 2.5.4. Inwieweit die Minderjährigkeit der direkten Thronerben der abgesetzten Monarchen eine Rolle bei der Durchsetzung des Gegenkandidaten spielte, konnte aufgrund fehlender Vergleichsfälle, bei denen sich die Gegenkandidaten gegen einen möglichen erwachsenen Erben hätten durchsetzen müssen, nicht ermittelt werden. Angesichts der Probleme, die der erwachsene Karl (II.) den Absetzern von Karl I. bereitete, lässt sich jedoch vermuten, dass die Minderjährigkeit der Erben Sigismunds und Christians II. den Anspruch der Gegenkandidaten als nächste erwachsene dynastische Erben erleichterte.

[57] Dies gilt ebenfalls für das Wahlkönigtum Dänemark, jedoch nicht für Schweden, wo 1501 und 1523 jeder dänische Anspruch abgewiesen wurde. In den Absetzungen Christians II. in Dänemark sowie Maria Stuarts in Schottland wurden die (inszenierten) Gegenkandidaten bewusst von den absetzenden Gruppen ausgewählt und ihre Thronnähe zur zusätzlichen Legitimation genutzt. In allen anderen Fällen waren die Gegenkandidaten selbst proaktiv. Besonders deutlich wurde diese Legitimationsstrategie in der Deklaration Wilhelms III. zu seiner Ankunft in England an der Spitze einer großen Armee, da „our dearest and most entirely beloved Consort the Princess, and likewise ourselves, have so great an Interest in this Matter, and such a Right, as all the World knows, to the Succession to the Crown“, His Majesty's Stationery Office: Journal of the House of Commons 10, S. 1-6. Damit gilt für die untersuchten nordeuropäischen Absetzungen nicht, dass Absetzungen zugleich das Ende einer Dynastie bedeuteten, im Gegensatz zu den Aussagen bei SELLIN: Gewalt und Legitimität, S. 48, REINHARD: Introduction, S. 7 oder REINHARD: Moderner Staat, S. 10. Der (hier festgestellte fehlende) Zusammenhang von dynastischen Krisen und Herrschaftskonflikten kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur als Desiderat festgehalten werden.

Neben den Anführern der Opposition und den Gegenkandidaten kristallisierten sich in den nordeuropäischen Absetzungen weitere führende Gruppen heraus, die dank der aktiven oder passiven Unterstützung des Großteils der Bevölkerung des Königreiches erfolgreich die Absetzung durchsetzen konnten. Dabei ließ sich feststellen, dass die führenden Absetzer in aller Regel zur politischen Elite des Königreiches gehörten, d.h. dem Adel und/oder politischen Institutionen zuzurechnen waren.[58] Insofern können Teile des Adels, Kronrats oder Parlaments als federführend – genauer gesagt als schwertführend[59] – bei den Absetzungen betrachtet werden. Trotzdem können diese Gruppen nicht mit dem Widerstand im Allgemeinen gleichgesetzt werden, da in keinem Fall ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Monarchen ohne die explizite Unterstützung anderer Bevölkerungsgruppen denkbar gewesen wäre oder Adel bzw. die Mitglieder der politischen Institutionen einheitlich als Absetzer zu charakterisieren wären.[60]

Während sowohl die abgesetzten Monarchen als auch die Gegenkandidaten bzw. Anführer der Opposition als Einzelakteure mit klarer Position, die sich eventuell im Verlauf der Ereignisse verschärfte, jedoch nicht grundsätzlich änderte, identifiziert werden konnten, trifft dies nicht auf die übrigen Beteiligten und Betroffenen zu. Ein Großteil der Beteiligten an Absetzungen lässt sich nur über ihre Zugehörigkeit zu größeren gesellschaftlichen Gruppierungen

---

[58] Eine Ausnahme ist hierbei der Niederländer Wilhelm III., der jedoch mit der politischen Elite Englands zusammenarbeitete. Auch bei der Absetzung Jakobs II./VII. ist jedoch die Dominanz der Gentry und des Adels festzustellen (vgl. ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S: 4f.), nur eben unter der Führung eines Ausländers. Dies gilt nicht für die Absetzung Karls I., die in erster Linie von militärischen und religiösen Gruppen vorangetrieben wurde, jedoch gegen den aktiven Widerstand der politischen Elite vermutlich nicht hätte durchgesetzt werden können. Vgl. zu der Stellung des Adels als „Herrschaftsstand“ (S. 183) in frühneuzeitlichen politischen Gemeinschaften auch REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 183-186. Wolfgang Reinhard betont jedoch EBENDA, S. 189f., dass diese führende Rolle Adliger bei der Herrschaftsausübung und -gestaltung weniger auf ein Geburtsrecht zurückging, sondern in den Einzelfällen vielmehr Netzwerke, Reichtum und soziale Stellung eine Rolle spielten (bei denen natürlich allein durch die Zugehörigkeit zum Adelsstand bessere Möglichkeiten vorhanden waren). Er betont hier vor allem das Kriterium der Abkömmlichkeit, welches für die Ausübung politischer Ämter notwendig war.

[59] Vgl. Kap. 4.1 und Kap. 4.3 sowie Ernst Schubert: „Wenn hingegen im folgenden die These vertreten wird, daß nicht die Feder, sondern das Schwert über Königsabsetzungen und damit über das Werden der Verfassung entschied, so hoffe ich, daß ich mir trotz dieser groben Vereinfachung das Vertrauen des Lesers mit der Versicherung vorerst erhalten kann: Ich habe mich keineswegs voreingenommen, sondern nach Maßgabe meiner Irrtumsfähigkeit um eine nüchterne Prüfung der Absetzungstheorien bemüht.“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 51).
Bei Regiziden, die gehäuft bis ins Hochmittelalter auftraten, waren in aller Regel Adlige die Handelnden, vgl. EISNER: Killing Kings, S. 571. Eisner geht jedoch leider weder darauf ein, inwiefern Adlige als Einheit handelten oder ob es durchaus auch adlige Unterstützer des alten Königs gab (wovon auszugehen ist), noch welche Rolle andere Stände und Gruppierungen (z.B. die Geistlichkeit oder das Militär) einnahmen. Er stellt jedoch fest, dass „radicalized outsider“ (EBENDA) wie z.B. bei den beiden Attentaten auf die französischen Könige Heinrich III. (1589) und Heinrich IV. (1610) oder in Attentaten des 20. Jahrhunderts, die Ausnahme waren.

[60] Der verallgemeinernden Aussage, dass Widerstand überwiegend adliger Widerstand bedeute (so z.B. bei REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 27f., SELLIN: Gewalt und Legitimität, S. 11 oder STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 8f.), muss jedoch widersprochen und die Rolle von gemischt-ständischen Netzwerken bei Herrschaftskonflikten stärker betont werden – zumindest für die untersuchten Königreiche Nordeuropas.

identifizieren und dementsprechend analysieren. Im Folgenden werden daher diese Gruppierungen anhand ihrer Rollen in Absetzungen untersucht, wobei erneut betont werden muss, dass keine Gruppe einheitlich handelte und damit hier nur Tendenzen wiedergegeben werden können. Während der Absetzungsereignisse entstand eine eigene Dynamik aus den Aktionen und darauffolgenden Reaktionen aller Beteiligten, die zu Meinungsänderungen im Hinblick auf die wahrgenommene Notwendigkeit der Absetzung oder das weitere mögliche Vorgehen bei den Akteuren führen konnte.[61]

Bei den Absetzungen von Johann II., Christian II., Erik XIV. und Maria Stuart gehörten Mitglieder des Hochadels zu den aktivsten Unterstützern der Gegenkandidaten.[62] In den Fällen von Maria Stuart, Christian II. in Dänemark und Erik XIV. gab es sogar einen hochadligen Konsens gegen den Herrscher. Bei Erik XIV. und Christian II. war dies durch die gegen den Adel gerichteten Politik inhaltlich bedingt, bei Maria Stuart aufgrund des gemeinsamen Interesses des schottischen Adels an der Reputation des Königreichs ebenfalls. Dieser Adelskonsens konnte jedoch zumindest bei Maria Stuart nicht lange aufrechterhalten werden; noch vor der erzwungenen Absetzung wandten sich zahlreiche Adlige von ihren Standesgenossen, die Maria gefangen hielten, ab und plädierten für eine Wiedereinsetzung Marias auf den schottischen Thron. Während militärisches Vorgehen gegen den Monarchen als akzeptabel zur Durchsetzung der eigenen Position betrachtet wurde, galt dies nicht mehr für die Gefangennahme und Absetzung. Weniger als ein Jahr nach ihrer erzwungenen Abdankung kam es bereits zum Bürgerkrieg zwischen den *Queen's Men* und den *King's Men*.[63] In der Absetzung von Jakob II. in England ergriffen Parlament, Gentry und Hochadel, der vor allem in der provisorischen Regierung aktiv wurde, erst dann eine führende Rolle als der Gegenkandidat Wilhelm III. bereits die Macht übernommen hatte. Auch zuvor unterstützten zwar einige Adlige Wilhelm und ein Vorgehen gegen den Monarchen, jedoch eher zögerlich und stärker mit dem Ziel einer Änderung seiner Politik, nicht seiner Absetzung. Nach der Machtübernahme Wilhelms, verbunden mit der Flucht Jakobs aus England, waren es dann aber die provisorische

---

[61] Vgl. dazu, Kap. 4.6.

[62] Nach Hillay Zmora entwickelte sich eine gemeinsame Adelsideologie sowie eine politische Identität des (Hoch-)Adels europaweit (wenn auch mit Schwerpunkt im Römischen Reich, Frankreich, Spanien und den Niederlanden) in der Mitte des 16. Jahrhundert, vgl. ZMORA: Monarchy, S. 66. Die Untersuchung der Absetzungen zeigte zwar ein zunehmendes Bewusstsein einzelner Akteure, dass der Adel mehr politisch partizipieren solle, jedoch kein gemeinsames Handeln des Adels oder eine Gruppenidentität. Hier zeigt sich möglicherweise die unterschiedliche Entwicklung des Adels in England bzw. Skandinavien, vgl. dazu auch für England ZMORA: Monarchy, S. 53f., S. 75 und S.106. Vgl. zu den Schwierigkeiten, Adel als soziale Gruppe auch in der Frühen Neuzeit jenseits von Selbstzuschreibungen auszumachen ASCH: Einführung (Adel in der Neuzeit), S. 319f. sowie speziell für die hier untersuchten Königreiche oben, Kap. 2.1.1 und 3.1.1. Zu der zu schematischen Sicht auf den englischen Adel als Einheit, vgl. WALL: Power and Protest, Kap. 2, hier besonders S. 27.

[63] Vgl. Kap. 3.3.3.

Regierung und das einberufene Konventionsparlament, welche die Absetzung, durchaus unter dem Druck des Gegenkandidaten, durchführten und ihre Form und Legitimation bestimmten.[64] Bei der Absetzung Sigismunds befand sich der schwedische Hochadel mehrheitlich auf Seiten des abzusetzenden Königs. Eine Ausnahme waren die Adelsfamilien, die direkt mit Karl Gustavsson (Vasa) verbunden waren, z.B. durch Besitzungen in seinem Herzogtum. Ein weitgehend einheitliches Handeln des Hochadels ließ sich bei der Absetzung Jane Greys feststellen: Zunächst wurde unter Führung des Kronrats Jane Grey unterstützt, bis sich die Gegenkandidatin Maria Tudor und ihre Unterstützer, bestehend hauptsächlich aus der Gentry East Anglias und ihrem (katholischen) Netzwerk, durchsetzten. Der Wechsel der meisten Mitglieder des hochadligen Kronrats zu Maria Tudor führte dann schließlich zur Absetzung Janes. Auch bei der Absetzung Johanns II. lässt sich ein Seitenwechsel zahlreicher Kronräte feststellen, der schließlich zur erneuten Durchsetzung Sten Stures d.Ä. führte. Deutlich weniger klar war dies bei Karl I. Die politische Spaltung reichte während der britischen Bürgerkriege quer durch alle Bevölkerungsschichten, in der eigentlichen Absetzung, d.h. etwa von Oktober 1648 bis Januar 1649, fielen jedoch besonders große Teile von Adel und Gentry durch ihre Zurückhaltung bzw. ihren Rückzug aus London, und damit aus dem politischen Handlungsraum, auf.[65]

Eine ebenfalls gespaltene Haltung des Klerus lässt sich am besten im Fall von Jakob II. verdeutlichen, als wichtige Bischöfe die Absetzung bzw. die Krönung Wilhelms und Marias nicht anerkannten, obwohl sie zuvor als Gegner Jakobs in der *Petition of the Seven Bishops* in Erscheinung getreten waren. Andererseits gehörte der Bischof von London, Henry Compton, zu den aktivsten Unterstützern Wilhelms, der ihn und Maria entgegen den Wünschen vieler seiner Amtskollegen krönte und am *Letter of Invitation* beteiligt war.[66] Und auch wenn die Mehrheit der schwedischen Geistlichen als Unterstützer der Absetzer Sigismunds in Erscheinung trat, war ausgerechnet der Erzbischof von Uppsala ein Unterstützer Sigismunds in dem Sinne, dass er sich gegen eine Absetzung aussprach. Eine geschlossene Front der Geistlichkeit gab es daher selbst in den Fällen von Sigismund und Jakob II. nicht, bei denen religiöse Gründe eine entscheidende Rolle spielten. Ein höheres Maß an Einheitlichkeit bei der Zuordnung zu Absetzern, Abzusetzenden oder Betroffenen, lässt sich am ehesten in der Unterscheidung zwischen Niederklerus und hoher Geistlichkeit erkennen. Besonders Karls I. Kirchenpolitik, bei der er in die hohen geistlichen Ämter in erster Linie Arminianer berief,

[64] Vgl. Kap. 3.5.3 sowie oben, Kap. 4.1.
[65] Vgl. zu der Fragmentierung der (hoch)adligen Unterstützer Karls I. in allen drei britischen Königreichen ROBERTSON: Royalists at War, hier besonders S. 6f.
[66] Vgl. Kap. 3.5.3.

führte zu einer Trennung des niederen und höheren Klerus. Dabei sympathisierte der niedere Klerus, der stärker puritanisch ausgerichtet war, verstärkt mit den Absetzern und der hohe Klerus mit den Royalisten. Die Unterstützung der Gegner Karls I. ging jedoch auch bei dem niederen Klerus und presbyterianischen Geistlichen nur bis zu einem bestimmten Punkt; im Dezember 1648/Januar 1649 waren diese Geistlichen nahezu die einzigen, die sich gegen eine Anklage und Verurteilung Karls aussprachen. Bei der Absetzung Johanns II. lässt sich zum einen auf der Seite des Königs der Erzbischof von Uppsala, Jakob Ulfsson, finden, der zugleich auch Anführer der pro-Union-Partei im schwedischen Riksråd war und als solcher ein jahrelanger Gegner Sten Stures des Älteren. Zum anderen war der Bischof von Linköping, Hemming Gadh, ein Unterstützer Stures. Auch hier lag also kein einheitliches Vorgehen des geistlichen Standes für oder gegen Johann II. vor. In der Mehrzahl waren die dänischen Bischöfe, abgesehen von dem von Christian II. eingesetzten Erzbischof Diedrich Slagheck, auf Seiten der dänischen Absetzer. Das gleiche gilt für die schwedische Absetzung, doch auch hier war es gerade der Erzbischof, der ein Unterstützer Christians war. Generell ist zu beobachten, dass der jeweils ranghöchste Erzbischof zu den Unterstützern des abzusetzenden Monarchen gehörte, so Thomas Cranmer bei Jane Grey,[67] John Hamilton bei Maria Stuart, William Laud[68] bei Karl I., William Sancroft bei Jakob II., Jakob Ulfsson (Örnfot) bei Johann II., Diedrich Slagheck und Gustav Eriksson (Trolle) bei Christian II. sowie Abraham Angermannus bei Sigismund.[69] Insgesamt lässt sich bei der Geistlichkeit, besonders bei der hohen, eher eine Unterstützung der abzusetzenden Monarchen feststellen, und selbst Gegner dieser Monarchen waren in aller Regel nicht bereit, eine Absetzung mitzutragen. Geistliche Gegner der Monarchen gingen zwar durchaus gegen den Monarchen auf legale und illegale Weise vor, den Schritt zur Absetzung gingen sie jedoch in den meisten Fällen nicht mit.[70]

Bürger und Bauern konnten in den Absetzungen üblicherweise nicht als Individuen identifiziert werden, sondern höchstens als regionale Gruppierungen. In Schweden traten sie entweder bei den regionalen Versammlungen, den Landsthingen, oder bei Städteversammlungen in

[67] Zu den Unterstützern Jane Greys gehörten auch die Bischöfe von Ely und London, was in diesem Fall wohl vor allem auf die Konfessionsfrage zurückzuführen war, vgl. Kap. 3.2.3.

[68] Nach der Hinrichtung Lauds 1645 war das Amt des Erzbischofs von Canterbury bis 1660 vakant.

[69] Die Haltung des Erzbischofs von Uppsala unter Erik XIV., Laurentius Petri, konnte leider weder in den Quellen noch in der Forschungsliteratur ermittelt werden. Abgesehen von der Haltung der Erzbischöfe erlauben es die Quellen oftmals nicht, konkretere Aussagen zu den Geistlichen in den Absetzungen zu treffen.

[70] Hier ist auch auf den englischen Slogan des 17. Jahrhunderts zu verweisen: „no bishop, no king“, der von Jakob VI./I. als Verteidigung gegen presbyterianische Tendenzen in den protestantischen Kirchen in Großbritannien vertreten wurde. Damit betonte er, dass seiner Meinung nach die episkopal organisierte Kirche ein wichtiger Baustein seiner Monarchie war. Andersherum konnten damit die Bischöfe auch königlichen Schutz gegen Versuche, das Episkopat abzubauen, erwarten. Vgl. dazu auch unten, Kap. 5.1.

Erscheinung.[71] In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass auf den Versammlungen ein Konsens in der Frage der Unterstützung der Absetzung erreicht worden war, der jedoch nicht zwangsläufig alle einzelnen Teilnehmer zufriedenstellte. Diese hohe Relevanz der Regionen lässt sich anhand der Aktivitäten Gustav Erikssons (Vasa) nachvollziehen: Um für seinen Kampf gegen Christian II. Unterstützung zu bekommen, musste er durch die einzelnen Regionen reisen und immer wieder aufs Neue um Hilfe bitten. Während sich bei Gustav Eriksson die Bevölkerung nach einiger Zeit überwiegend hinter die Absetzer stellte, war im Fall von Sigismund eine klare Spaltung des Landes zu erkennen. Die Bevölkerung in Svealand stellte sich größtenteils hinter den Absetzer Karl (IX.), während Finnland und Götaland Sigismund unterstützten. Diese unterschiedlichen Einstellungen waren jedoch, nach der militärischen Niederlage Sigismunds und seiner Rückkehr nach Polen-Litauen, im Riksdags-Beschluss zur Absetzung Sigismunds nicht mehr zu erkennen. Auch in England und Schottland lassen sich regional politische Gruppierungen erkennen und teilweise eine geographische Spaltung des Königreiches feststellen. In den beiden Königreichen Großbritanniens war dabei die Entfernung von der jeweiligen Hauptstadt von essentieller Bedeutung: Bei Maria Stuart, Karl I. und Jakob II. waren es vor allem die Bewohner der Hauptstädte und Regierungssitze, die sich gegen den regierenden Monarchen wandten. Besonders im Fall von Maria Stuart wurden die öffentliche Stimmung in Edinburgh und die Gerüchte, die dort entstanden und verbreitet wurden, zu einem wichtigen Grund für das Vorgehen gegen die Königin. In dem Herrschaftskonflikt um Karl I. beeinflusste der Londoner Mob das Vorgehen der Politiker entscheidend: Aus Angst vor diesem blieben 1640-42 nicht nur Bischöfe den Parlamentssitzungen fern, sondern selbst König Karl I. ließ sich zum Unterschreiben des Todesurteils gegen seinen Berater Thomas Wentworth zwingen. Auch für den weiteren Verlauf der britischen Bürgerkriege und der Absetzung Karls war die Londoner einfache Bevölkerung wichtig, wenn auch nicht eindeutig der einen oder anderen Seite zuzuordnen. Während sie am

[71] Vgl. zu regionalen Strukturen als „Bauprinzip von Herrschaft und Partizipation in der frühen Neuzeit“, NEUGEBAUER: Raumtypologie und Ständeverfassung, S. 283; ähnlich auch REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 196-209. Diese regionalen Strukturen sind in aller Regel ständisch gemischt, so dass die Führung von bäuerlichen oder bürgerlichen Gruppen nicht selten durch Adlige erfolgte, wie z.B. durch Gustav Eriksson (Vasa) oder Maria Tudor. Vgl. zu Adligen als Führungspersönlichkeiten bäuerlicher Aufstände weiter YLIKANGAS: The Historical Connections, S. 94f., auch wenn Heikki Ylikangas EBENDA betont, dass der Adel als Stand bzw. Klasse Bauernaufstände nicht unterstützte. Vgl. zum Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Struktur und der Entwicklung der Parlamente KOENIGSBERGER: Dominium Regale, S. 22 sowie KRÜGER: Die ständischen Verfassungen, S. 138 spezifisch zum Verhältnis zwischen Landsthing und schwedischem Parlament. Generell zu den politisch-institutionellen Möglichkeiten der Landbevölkerung, vgl. DILLINGER: Die politische Repräsentation und besonders S. 14f. zu einer Betonung der Partizipation der Bauern und Bürger an der Herrschaftsaushandlung, ähnlich bei BLICKLE: Peasant Political Representation, besonders S. 28. Die hohe Bedeutung der einfachen Bevölkerung war gerade in Schweden auf ihren im europäischen Vergleich hohen Bevölkerungsanteil (ca. 95%) zurückzuführen, vgl. BLICKLE, ELLIS, ÖSTERBERG: The Commons, S. 121f. und BLICKLE: Conclusions, S. 326.

Beginn der 1640er Jahre und auch noch während der Bürgerkriege vermehrt auf Seiten des Parlaments zu finden war, nahm sie die Hinrichtung Karls mit Entsetzen auf.[72] Das Auftreten eines anti-katholischen Mobs im Herbst/Winter 1688 war nicht nur ein Grund für Jakob II. aus Angst um sein Leben ins Exil zu gehen, sondern zwang auch die provisorische Regierung schnell und entschieden die Macht zu ergreifen, um weitere Unruhen zu verhindern. Und während die wichtigste Unterstützung für Maria I. gegen Jane Grey zwar aus Marias Gebieten in East Anglia kam, war auch hier die Rolle der einfachen Bevölkerung London wichtig. Die fehlende Unterstützung für Jane, die bei ihrer Proklamation zur Königin am 9. Juli 1553 deutlich wurde, sowie im Gegenzug die Begeisterung bei der Proklamation Maria Tudors zehn Tage später am 19. Juli, waren entscheidend für die Absetzung Janes. Dennoch bleibt festzuhalten, dass in den Fällen Maria Stuarts, Jane Greys und Jakobs II. die einfache Stadtbevölkerung eher eine rezipierende und Meinungen verbreitende Öffentlichkeit darstellte, als dass sie tatsächlich aktiv an den Absetzungen beteiligt gewesen wäre. Dies gilt auch für den eigentlichen Absetzungsakt Karls I., bei der jedoch die Stadtbevölkerung in ihrem Auftreten als gewaltbereiter Mob am Anfang des Konflikts noch eine größere Bedeutung hatte.

Eine größere Einheit als bei den gesellschaftlichen Ständen lässt sich bei den politischen Institutionen der Königreiche nachweisen: Parlamente[73] und Kronräte waren oftmals nicht nur der Ort der Herrschaftsaushandlung, sondern traten zudem zunehmend als Einheit auf.[74] Dabei lassen sich jedoch klare Verschiebungen im Verlauf der untersuchten 200 Jahre feststellen.[75]

---

[72] Ähnlich wie bei dem schottischen Vorgehen war hier entscheidend, wie weit ein Vorgehen gegen den Monarchen akzeptiert wurde, vgl. dazu unten, Kap. 5.1. sowie Kap. 3.4.3. zum Londoner Mob bei der Absetzung Karls.

[73] Vgl. grundlegend zur Entwicklung der frühneuzeitlichen Parlamente und ihrer Rolle im politischen System GRAVES: Parliaments sowie FEUCHTER: Redekultur als Verfassungskultur und FEUCHTER, HELMRATH: Politische Redekultur zu der Konfliktaushandlung im Parlament. Bereits Michael A.R. Graves verwies darauf, dass zunehmende Konflikte inner- und außerhalb eines Territoriums zum wachsenden Einfluss von Parlamenten beitrug, vgl. GRAVES: Parliaments, S. 37.

[74] BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 743f. spricht in solchen Fällen von förmlichen Verlassungen, die jedoch im frühen Mittelalter noch nicht auf die Existenz von Verfassungsorganen verweisen, sondern vielmehr auf organisierte Adelsverschwörungen. Für die Frühe Neuzeit hingegen lässt sich der Begriff des Verfassungsorgans durchaus verwenden. Die Bedeutung von Rat und Parlament geht über die bloße Summe der Teilnehmer hinaus, und damit auch über eine bloße Verschwörung von Rats- oder Parlamentsmitgliedern, und erlangt zusätzliche Legitimität durch das Verständnis von Rat und Parlament als Herrschaftsrepräsentanten und Vertreter des Königreiches.

Trotzdem muss zu der Einheit des Parlaments festgehalten werden, dass eine solche Einheit zwar in den offiziellen Veröffentlichungen, die für die Legitimation der Absetzungen entscheidend waren, vorgegeben wurde, diese jedoch das Ergebnis oft nicht überlieferter Auseinandersetzungen innerhalb von Parlament oder Kronrat waren, in denen unterschiedliche Meinungen vertreten wurden und bei denen sich z.B. auch Vertreter von Gegenpositionen ganz entziehen konnten, wie z.B. die MPs des Langen Parlaments, die den König unterstützten oder die schwedischen Adligen auf Seiten Sigismunds, die den Einladungen zu den Parlamenten nicht folgten. So auch Jonathan Israel im Hinblick auf das englische Parlament während der Glorious Revolution: „Parliament's role in the Glorious Revolution, for all the reverence with which it has usually been treated, was, in reality, hesitant, hindered by deep division, and, at times, downright confused." (ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 8).

[75] Wachsende Bedeutung der politischen Institution der Landsthinge konnte Nils Herlitz bereits für die Konflikte

Spielten im 16. Jahrhundert in erster Linie die Kronräte sowie einzelne Gruppierungen und Individuen eine Rolle und wurden in dieser Zeitspanne parlamentarische Versammlungen vor allem zur Bestätigung und Legitimierung der Absetzungen genutzt,[76] so änderte sich dies bei der Absetzung von Sigismund in den 1590er Jahren und mehr noch in den Absetzungen des 17. Jahrhunderts.[77] In den 1590er Jahren nutzte Karl Gustavsson (Vasa) die parlamentarischen Versammlungen und auch das Kirchentreffen von Uppsala 1593, um seine gegen Sigismund und den im Riksråd vertretenen Hochadel gerichtete Politik durchzusetzen. Damit wertete er zugleich aber auch diese Versammlungen auf, was sich während der Etablierung seiner Herrschaft bestätigte. Sein häufiges Einberufen des Riksdags und die zeitgleiche Entmachtung des Riksråds 1602 ermöglichten den Aufstieg des ersteren im 17. Jahrhundert.[78] Trotzdem ist

während der Kalmarer Union feststellen, vgl. HERLITZ: Grundzüge, S. 39. Er stellte EBENDA fest, dass die Thinge zu „Brennpunkte[n] des politischen Lebens“ wurden. Als staatstragend schätzt für diese Zeit Harald Gustafsson zudem den Riksråd ein, vgl. GUSTAFSSON: A State that Failed, S. 209. Auch František Graus sah das Parlament bereits für die Absetzung Richards II. 1399 als eine „Plattform, auf der sich ein Widerspruch organisieren konnte“ (GRAUS: Das Scheitern von Königen, S. 32). Eine Etablierung dieser Plattform als Ort von Absetzungen fand jedoch noch nicht statt, wie spätestens die Absetzung Jane Greys ohne parlamentarische Beteiligung zeigte. Vgl. zu der ebenfalls wachsenden Bedeutung des öffentlichen politischen Diskurses und des Parlaments als politische Repräsentation aus der Perspektive politischer Kommunikation KNIGHTS: Representation and Misrepresentation sowie JANSSON: Realities of Representation, besonders JANSSON: Introduction (Realities of Representation), S. 2f. Vgl. zum Riksdag, der sich Mitte des 17. Jahrhunderts zum einzigen Ort der Herrschaftsaushandlung etabliert habe, GRAVES: Parliaments, 148f. Michael Roberts betont hingegen, dass trotz der Unterbrechungen unter Karl IX. das 16. und 17. Jahrhundert als eine Zeit der Institutionalisierung und Professionalisierung des Rates zu werten sei, zu dem zeitgleich der Riksdag sich als politische Institution etabliert habe, vgl. ROBERTS: On Aristocratic Constitutionalism, S. 26-28. Insgesamt habe, nach Roberts, der Kronrat an Macht verloren und sich nicht gegenüber Riksdag und Monarchie durchsetzen können – trotz Professionalisierung und Institutionalisierung, vgl. EBENDA S. 33. Johannes Dillinger betont die zusätzliche Legitimation, die die Gegenkandidaten durch die Unterstützung möglichst weiter Teile der Bevölkerung erhalten haben und damit den direkten Nutzen, in Absetzungen den Riksdag zu stärken, vgl. DILLINGER: Die politische Repräsentation, S. 443f. Eine ähnliche Entwicklung der Etablierung eines größeren Einflusses der Parlamente auf die Monarchie und vor allem auf die Thronfolge durch die englischen Absetzungen des Spätmittelalters stellten bereits William Dunham, Jr. und Charles Wood 1976 fest, hier nach NENNER: The Right to be King, S. 4.

[76] Das galt im späten Mittelalter und zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht nur für die Absetzungen, sondern generell für politische Entscheidungen, vgl. KRÜGER: Die ständischen Verfassungen, S. 138.

[77] Dementsprechend bezeichnete Howard Nenner seine Untersuchung des Thronfolgerechts im England des 17. Jahrhunderts als „the evolution of the crown as the property of princes to a crown in the disposal of parliament“ (NENNER: The Right to be King, S. 250.

[78] Die einflussreiche Position des schwedischen Riksdag während der schwedischen Großmachtzeit im 17. Jahrhundert und, nach einer Periode stärkerer königlicher Macht unter Karl XI. und Karl XII., erneut in der sog. *frihetstiden* (Freiheitszeit) zwischen 1718 und 1772 wurde auch von Joakim Scherp in seinem Vortrag *The Swedish Model, Early Modern Edition: Cooperation and Constitutionalism in the Swedish Parliament* auf der Tagung *Making Constitutions, Building Parliaments. Constructing Representative Institutions, 1000-2000* (London, 30.06.-03.07.2015) betont. Gleichzeitig wies er darauf hin, dass das schwedische Parlament und das britische Parlament im späten 17. und im 18. Jahrhundert die einzigen gewählten nationalen Repräsentationen waren, die noch politisch einflussreich gewesen seien. H.G. Koenigsberger hingegen betonte den wechselnden politischen Einfluss von Riksdag, Riksråd und Krone in der Frühen Neuzeit als Ausnahmefall einer ansonsten zielgerichteten Abnahme oder Zunahme parlamentarischen Einflusses in den europäischen Monarchien, vgl. KOENIGSBERGER: Monarchies and Parliaments, S. 194f. Während Schwankungen des parlamentarischen Einflusses auch für England, besonders zwischen 1649 und 1689, festzustellen sind, bleibt andererseits zumindest für das untersuchte 16. Jahrhundert die wachsende Bedeutung des Riksdags zu konstatieren. Vgl. auch GRAVES: Parliaments, S. 87 und S. 103f., der zudem auf die wachsende Bedeutung des Riksdags im Vergleich zu den Landsthingen verweist, die auch weiterhin ihre Zustimmung zur Besteuerung geben mussten. Vgl. dazu weiter HALLENBERG, HOLM, JOHANSSON: Organization, Legitimation, Participation, S. 252f., wo diese Entwicklung als

für die Absetzung Sigismunds festzuhalten, dass in erster Linie der Hochadlige Karl handelte und sich an die Spitze eines von ihm stark beeinflussten Parlaments setzte. Wie auch in den anderen Absetzungen zeigte die Einberufung des Parlaments durch Karl, der dazu im Grunde genommen während der Herrschaft Sigismunds nicht berechtigt war, dass das fehlende Selbstversammlungsrecht der Parlamente bei Herrschaftskonflikten umgangen wurde, indem die Gegenkandidaten und ihre Unterstützer Parlamente einberiefen und damit bereits vor der eigentlichen Absetzung Herrschaftsrechte beanspruchten. Dass diese Parlamente erstens zustande kamen und zweitens in den Königreichen in aller Regel anerkannt wurden, verweist auf die tatsächlichen Machtverhältnisse.[79] Deutlich wurde dieser Zusammenhang gerade in den beiden Absetzungen des 17. Jahrhunderts; die Berechtigung der Parlamente, gegen Karl I. und Jakob II. vorzugehen, war im besten Fall zweifelhaft.[80] Dennoch führte kein Weg zur Legitimation und Durchführung der Absetzungen an ihnen vorbei. Die Absetzungen Christians II. in Schweden[81] sowie Eriks XIV. wurden durch den Riksdag nicht nur bestätigt, sondern dadurch auch erst offiziell. Die Machtübernahme erfolgte zwar durch die Opposition unter Gustav Eriksson (Vasa) bzw. Johann Gustavsson (Vasa), doch nur die Verabschiedung des Absetzungsdokuments durch die Riksdagar machte die Entthronung gültig. Im Fall von Maria Stuart hingegen bestätigte das im Winter 1567/68 einberufene schottische Parlament vor allem, dass das Vorgehen gegen die Königin legitim gewesen sei. Mit der eigentlichen Absetzung, der Machtübernahme und dem Akt der Absetzung (der erzwungenen Abdankung), hatte das Parlament nichts zu tun. Keine Bedeutung hatte das Parlament in den Absetzungen Jane Greys und Johanns II.[82] Bei beiden war hingegen der Kronrat essentiell, der bei Jane Grey zunächst der Nachfolgeregelung Eduards VI. entsprach und sie als Königin anerkannte und unterstützte.

---

staatsbildende Zentralisierung und Konzentration von Herrschaft in einer Institution dargestellt wird.

[79] Einzig in der Absetzung von Sigismund wurde die illegale Einberufung des Parlaments angeprangert und trug zur Eskalation des Konfliktes bei. Jakob II. versuchte ebenfalls die Einberufung eines legalen Parlaments zu verhindern, trotzdem wurde das Konventionsparlament, welches auf Einladung Wilhelms III. zusammentrat, allgemein anerkannt. Legal war hingegen das Parlament unter Karl I., welches auf seine Einladung hin zusammengetreten war und durch die königliche Zusicherung, dass es ohne eigene Zustimmung nicht aufgelöst werden könne, auch im Konflikt gegen Karl I. seine Legalität behielt, wenn auch spätestens mit der Reduzierung bei Pride's Purge sowie dem Ausschluss der Lords im Januar 1649 illegal handelte. Vgl. zu den spätmittelalterlichen politischen Versammlungen ohne Zustimmung des Monarchen in Schweden HERLITZ: Grundzüge, S. 48f.

[80] Vgl. Kap. 3.4.4 und 3.5.3.

[81] Die Bedeutung der Absetzung für die Entwicklung des schwedischen Parlaments stellte auch Michael A.R. Graves fest: „The *Riksdag* was not a new institution, but from this point [coronation parliament of 1523] it would develop as the national assembly of an independent state." (GRAVES: Parliaments, S. 25).

[82] Hier ist hervorzuheben, dass die fehlende parlamentarische Bestätigung des Testaments von Eduard dazu beitrug, dass dieses umso leichter beiseitegeschoben werden konnte. Maria I. ließ zwar in ihrem ersten Parlament nicht die Absetzung bestätigen – schließlich war es in ihren Augen keine Absetzung, sondern die Niederschlagung einer Rebellion –, aber es wurden alle Rechtsakte unter Jane Grey aufgehoben und damit ihre Herrschaft auch parlamentarisch für ungültig erklärt.

Als jedoch deutlich wurde, dass der Widerstand Maria Tudors Anklang in der Bevölkerung fand, wechselten die meisten Kronräte die Seiten und waren damit direkt am Machtverlust Janes und schließlich ihrer Absetzung beteiligt. Ebenso erfolgte bei Johann II. sowohl seine Anerkennung als König 1497 gegen den Willen des Riksföreståndare, Sten Sture d.Ä., als auch die Absetzung 1501 vor allem bei Versammlungen des Kronrats. Neben den politisch institutionalisierten Gruppierungen Parlament und Kronrat war in der vormodernen Herrschaftsaushandlung prinzipiell der Herrscherhof als Ort dieser Aushandlung und als Treffpunkt der politischen adligen Elite bedeutend.[83] In den untersuchten Absetzungen lassen sich jedoch abgesehen von den Aktivitäten im Kronrat, dessen Mitglieder sich üblicherweise am Hof befanden, keine Bezüge auf den Hof in den Quellen finden, was auch an der fehlenden Schriftlichkeit und Institutionalisierung liegen mag.[84]

Weiterhin waren an den Absetzungen entscheidend militärische Einheiten, bis hinunter zum einzelnen Soldaten, beteiligt, was mit deren Möglichkeiten zur Machtdurchsetzung zusammenhing, die über jene der einfachen, in der Regel nicht-bewaffneten Bevölkerung hinausgingen.[85] Im Fall von Jane Grey war dies am deutlichsten: Einfache Soldaten liefen – gegen den Willen ihrer Herren – zu Maria Tudor über und zwangen damit schlussendlich ihre Herren dazu, entweder die Seite zu wechseln oder sich zumindest neutral zu verhalten. Auch im Fall von Karl I. war das Militär, hier die New Model Army, von entscheidender politischer Bedeutung. Diese Bedeutung wurde durch die Politisierung der Armee 1647 noch erhöht. Die Überläufer von Jakobs II. Seite auf die Seite der Absetzer hingegen wirkten in erster Linie aufgrund der Wahrnehmung Jakobs, er sei nun von allen verlassen. Tatsächlich waren es so wenige, dass ihnen eine militärische Relevanz abgesprochen werden muss.[86] Einflussreicher waren in dieser Absetzung verschiedene Offiziere in der Armee, und dort besonders in der Anglo-Dutch Brigade, die Wilhelm III. in seinem Vorhaben unterstützten und Verbindungen zu anderen englischen Offizieren pflegten.[87] In den anderen Fällen hingegen spielten Soldaten in

---

[83] Vgl. dazu generell die Sammelbände ASCH, BIRKE: Princes und ADAMSON: The Princely Courts. Im hier untersuchten Zeitraum hatten sich im Gegensatz zum Mittelalter bereits die Gerichte und Parlamente vom Hof des Monarchen gelöst und als eigenständige Institutionen weitgehend etabliert, vgl. dazu REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 81.

[84] Barry Robertson stellte für die royalistische Partei in Schottland und Irland während der britischen Bürgerkriege fest, dass verstärkt Adlige, die Zeit am Hof Karls I. verbracht und persönliche Bindungen zum Monarchen aufgebaut hatten, dazu neigten, den König zu unterstützen, vgl. ROBERTSON: Royalists at War, S. 31f. für Schottland und S. 193 für beide nicht-englischen Königreiche.

[85] Vgl. zu der jeweiligen Struktur dieser militärischen Einheiten, die teils Privatarmeen Hochadliger, teils regionale Milizen und teils königliche Armeen waren, die jeweiligen Kapitel in der vorliegenden Arbeit. Vgl. zu diesem Punkt die hohe Bedeutung des Abfalls des Heeres von einem Herrscher bei den merowingischen Franken BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 326f.

[86] Vgl. CHILDS: The Army, S. 187 sowie Kap. 3.5.3.

[87] Vgl. CHILDS: The Army, S. 135.

den militärischen Auseinandersetzungen zwar eine Rolle, es ließen sich jedoch keine eigenständigen Initiativen von ihnen für die eine oder andere Seite erkennen.

Obwohl zu erwarten war, dass religiöse Gruppierungen bei Absetzungen im Zeitalter der Konfessionalisierung eine herausgehobene Rolle einnehmen würden, ließ sich dies anhand der untersuchten Absetzungen nicht bestätigen.[88] Selbst in den konfessionell motivierten Absetzungen von Sigismund und Jakob II./VII. waren weder religiöse Gruppierungen noch die Kirchen Initiatoren der Absetzung. Einzelne Vertreter der Geistlichkeit spielten auf der einen oder anderen Seite zwar eine Rolle, ein gemeinsames aktives Auftreten der jeweiligen Staatskirchen ließ sich aber nicht feststellen; weitere religiöse Gruppen lassen sich hingegen in den Quellen nicht identifizieren. Eine Ausnahme bildet hierbei die Absetzung von Karl I., bei der puritanische Gruppen durch ihre übermäßige Präsenz in der New Model Army und - nach Pride's Purge - im Parlament großen Einfluss nahmen. Der tiefe Glauben dieser Puritaner, dass Karl I. Blutschuld auf sich geladen habe und dass sie von Gott auserwählt seien, diese zu richten und damit das Königreich Gottes auf Erden vorzubereiten, war entscheidend für die schnelle und radikale Absetzung Karls I., auch gegen eine schweigende Mehrheit in England.[89] Üblicher war hingegen, dass abgesetzte Monarchen von religiösen Gruppen instrumentalisiert wurden: Sowohl um Jane Grey als auch um Karl I. entstand ein Märtyrerkult. Während Jane Grey als protestantische Märtyrerin gegen ihre Absetzerin, die katholische Maria I., stärker wirkte als es die lebende Jane Grey jemals getan hatte, ging es im Fall von Karl I. weniger um seine Konfession, sondern er wurde zum Märtyrer für das royalistische England sowie die anglikanische Kirche erklärt.

Die untersuchten Absetzungen waren in der Regel eine innere Angelegenheit des Königreichs.[90] Nur selten spielten ausländische Gruppen oder Individuen bei Absetzungen eine Rolle, es sei

---

[88] Die nachgeordnete Rolle der Geistlichkeit und anderer religiöser Gruppen und Akteure entsprach nicht der Bedeutung religiöser Gründe und Auswirkungen der Absetzungen, vgl. zu einer Diskussion dieses Aspekts unten, Kap. 4.4 und 5.2.

[89] Vgl. Kap. 3.4.4.

[90] Dies steht im Gegensatz zu den z.B. von Helmut G. Koenigsberger festgestellten internationalen Wechselwirkungen der jeweiligen Krisen innerhalb einzelner Königreiche in der Mitte des 17. Jahrhunderts, wobei auch er die Ausnahme bei England sieht, vgl. KOENIGSBERGER: Crisis, S. 166f. Die Problematik, die sich ausländischen Mächten bei der möglichen Einmischung in eine Absetzung stellte, zeigt auch dieses Zitat von Heinrich Behrmann aus dem frühen 19. Jahrhundert zum Papst während der Absetzung Christians II.: „Von der Einen Seite das unerhörte Beyspiel, daß zwey Bischöfe nebst andern Geistlichen öffentlich hingerichtet waren, eine Begebenheit, die er unmöglich mit gleichgültigen Augen ansehn konnte; von der andern Seite ein mächtiger König, auf den kein Bannstrahl wirken würde, und mit dem der Papst es schon dessen noch mächtigern Schwagers [Karl V.] wegen nicht verderben durfte." (BEHRMANN: Geschichte Christian II, 298f.). Die Verhältnisse innerhalb der Königreiche waren für Außenstehende (und selbst für Bewohner des Königreiches) oft nur schwer zu durchschauen und damit konnte der Erfolg der einen oder anderen Seite nur schwer abgeschätzt werden. Es erschien daher ratsamer, abzuwarten, um sich mögliche spätere diplomatische Verbindungen nicht zu verstellen. Vgl. dazu besonders Kap. 3.2.

denn, sie waren in Personalunion mit dem absetzenden Königreich verbunden oder verfolgten eigene Interessen gegen den abzusetzenden Monarchen.[91] Solche eigenen Interessen wurden von der Hanse, bzw. genauer den Abgesandten der Hansestadt Lübeck in den beiden Absetzungen Christians II. in Schweden und Dänemark-Norwegen verfolgt. Lübeck unterstützte die Absetzer militärisch und finanziell, und konnte daher nach der schwedischen und dänischen Absetzung Christians II. noch einige Jahre politischen Einfluss in den beiden Ländern ausüben. Eigene Interessen im Hinblick auf die Verteidigung der Niederlande gegen Ludwig XIV. und die Sicherung seiner dynastischen Ansprüche verfolgte auch der niederländische Statthalter Wilhelm III. unterstützt von den Generalstaaten in den Absetzungen Jakobs II., die damit zahlreiche niederländische Einflüsse aufwiesen.[92] Bei den Absetzungen Jakobs kamen als weitere Einflüsse von Parteien außerhalb des jeweiligen Königreiches, abgesehen von den Niederlanden, die anderen Königreiche der unter den Stuarts in Personalunion verbundenen *composite monarchy* hinzu. Dabei ist festzuhalten, dass die englische Absetzung Jakobs II. ohne den Einfluss Schottlands vollzogen wurde, während die schottische Absetzung Jakobs VII. unter englischem Druck, wenn auch ohne direkte Einmischung in die Vorgänge, erfolgte. Die endgültige Durchsetzung der Absetzungen fand schließlich durch die militärischen Auseinandersetzungen in Irland statt. Die Absetzung Karls I. ist hingegen ohne die Einflüsse seiner anderen Königreiche Schottland und Irland gar nicht vorstellbar.[93] Auch der Einfluss Polen-Litauens bei der Absetzung Sigismunds war bedingt durch dessen Rolle als polnisch-litauischer König. Die militärische Unterstützung Sigismunds durch Polen-Litauen wurde dann dementsprechend auch in seiner Absetzung als negativ bewertet, da er fremde Mächte ins Land gebracht habe. Ähnliches galt auch für die Absetzungen Johanns II. und Christians II. in Schweden, bei denen ebenfalls der Vorwurf der Fremdherrschaft, zudem der tyrannischen, erhoben wurde.[94] Bei Sigismund waren es die Bedingungen seines polnischen Königtums und die Durchsetzung ihrer Einhaltung durch den Sejm, die in weiten Teilen die langen Abwesenheiten Sigismunds von Schweden begründeten und damit zu der Unzufriedenheit mit seiner Herrschaft beitrugen. Während der Vorwurf der Fremdherrschaft innerhalb der skandinavischen Personalunionen (Johann II., Christian II. und Sigismund) also durchaus eine Rolle spielte, was vor allem an der Besetzung von Ämtern im

[91] Anders war das bei den Absetzungen in den germanischen Herrschaftsverbänden des Frühmittelalters, bei denen das Imperium Romanum eine entscheidende Rolle spielte, vgl. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 139f. und S. 143-145.
[92] Vgl. Kap.3.5.3.
[93] Vgl. dazu generell BARNARD: Scotland and Ireland, besonders S. 250.
[94] Vgl. ausführlich zu diesen Vorwürfen das Kap. 4.4.

Königreich mit Amtmännern aus dem jeweils anderen Königreich lag,[95] wurde dies in den Absetzungen auf den britischen Inseln zur Zeit der anglo-schottischen Personalunion vermieden. Schottische Amtsträger gab es in England unter Karl I. bzw. Jakob II. kaum und auch andersherum wurden schottische Positionen in aller Regel nicht mit Engländern besetzt.[96] Keinerlei ausländische Einflüsse konnten bei den Absetzungen Maria Stuarts, Jane Greys und Eriks XIV. festgestellt werden, d.h. in den Königreichen, die nicht mit anderen Königreichen verbunden waren.[97] Das ist besonders bei den Absetzungen von Jane Grey und Maria Stuart bemerkenswert, da in beiden Fällen von einer der aktiven Parteien Unterstützung durch ausländische Parteien erwartet wurde. Maria Tudor hoffte auf die Unterstützung ihres Cousins Karl V. gegen Jane Grey, die ihr jedoch verweigert wurde. Und auch Maria Stuart erwartete die Unterstützung ihrer französischen Verwandten, die ihr jedoch ebenfalls verweigert wurde. Selbst der Papst entzog ihr seine Unterstützung.[98] Absetzungen wurden an den europäischen Höfen als eine innere Angelegenheit der Königreiche verstanden, in die sich andere Mächte nur dann einmischten, wenn sie eigene Interessen verfolgten. Dabei schien es irrelevant, ob es wirtschaftspolitische oder militärische Interessen wie bei Lübeck und den Niederlanden waren oder ob diese Interessen zurückgingen auf die engere Verbindung von in Personalunion verbundenen Königreichen. Das bedeutete jedoch nicht, dass jede Absetzung akzeptiert wurde. In die Ereignisse wurde zwar nicht eingegriffen, aber als Usurpatoren wahrgenommene Absetzer hatten mit fehlender Anerkennung bei den anderen europäischen Mächten zu rechnen. So erhielt Johann II. nach seiner erfolgten Absetzung die Unterstützung Kaiser Maximilians I. gegen Schweden. Die über Schweden vom Kaiser verhängte Reichsacht führte dennoch nicht zu einer Wiedereinsetzung Johanns auf den schwedischen Thron. Ebenso hatten Gustav I., Friedrich I., Oliver Cromwell und, etwas weniger, Wilhelm III. darum zu kämpfen, dass ihre

[95] Nach John Elliotts Meinung, dass sich in Personalunionen ein Partner in der schwächeren Position sehe und darauf mit Widerstand reagiere (siehe ELLIOTT: Composite Monarchies, S. 60), fühlte sich Schweden demnach in den Personalunionen mit Dänemark bzw. Polen als der schwächere Partner, der stärker auf seiner politischen Identität bestehen müsse. In beiden Fällen war jedoch fraglich, inwieweit die Personalunion tatsächlich von der Bevölkerung mitgetragen wurde. Während die Kalmarer Union mit Dänemark (und Norwegen) zwar durchaus von einigen Adelsfamilien unterstützt wurde, standen sich schwedische und dänische Handelsinteressen als Rivalen gegenüber, was zu grundsätzlichen Spannungen führte, vgl. Kap. 2.1.4. Die Personalunion mit Polen-Litauen war dahingegen rein aus dynastischen Interessen zustande gekommen und wurde von der schwedischen Bevölkerung nicht unterstützt. Insofern waren diese Widerstände wohl weniger aus einem Minderwertigkeitsgefühl heraus zu erklären, sondern gingen vielmehr auf fehlende Vorteile der Personalunion für Schweden zurück.

[96] Unter Jakob I./VI. war die Besetzung einflussreicher Positionen mit Schotten hingegen ein häufig geäußerter Kritikpunkt gegen den Monarchen, der trotz dieser und zahlreicher anderer Kritik eine Absetzung vermeiden konnte.

[97] Gleichzeitig waren das die Absetzungen, die sich in erster Linie gegen die Person des Monarchen richteten und die daher auch nicht zu der Aushandlung eines neuen Herrschaftskonsenses führten (vgl. Kap. 4.1). Inwieweit jedoch ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Beobachtungen besteht, kann an dieser Stelle nur als Frage formuliert werden.

[98] Vgl. Kap. 3.3.2.

Herrschaft von anderen europäischen Mächten anerkannt wurde.[99]

In den meisten Fällen waren keine Reaktionen der Bevölkerung der jeweiligen Königreiche, die an der Absetzung auf der einen oder anderen Seite beteiligt waren, festzustellen.[100] Der Herrscherwechsel wurde in aller Regel akzeptiert. Die Herrschaftskonflikte hatten jedoch durchaus Einfluss auf die theoretische Auseinandersetzung mit politischen Ideen, wie sich am deutlichsten beim *Leviathan* von Thomas Hobbes zeigte, der während der britischen Bürgerkriege entstand und 1651 erstmals veröffentlicht wurde.[101]

Zusammenfassend lässt sich für die Betrachtung der Akteure in Absetzungen sagen, dass diese nicht nach Ständen getrennt handelten, sondern eher getrennt nach Gruppierungen, seien diese institutionalisiert (Kronrat, Parlament, Militär, Kirche) oder eher informell (radikal-religiöse Gruppen, Patronage-Netzwerke, familiäre Verbindungen). Eine entscheidende Rolle nahm in aller Regel (Ausnahme bei Maria Stuart) der Gegenkandidat bzw. der Führer der Opposition ein.[102] Diesem gelang es in erfolgreichen Absetzungen nicht nur seine eigenen Unterstützer, sondern auch weitere Gruppierungen auf seine Seite zu bringen und damit die Macht zu übernehmen. Weiterhin lässt sich feststellen, dass Absetzungen Angelegenheiten der gesamten Bevölkerung eines Königreiches waren.[103] Trotzdem kam es nur selten zu einer durchgehenden Spaltung der Bevölkerung in Befürworter und Gegner (wie z.B. während der britischen Bürgerkriege). Üblicherweise waren Angehörige aller Stände und verschiedener Gruppierungen direkt an der Absetzung auf der einen oder anderen Seite beteiligt, zugleich blieben aber auch zahlreiche Untertanen aller Stände und Gruppierungen neutral, oder versuchten dies zumindest wie viele Counties während der Bürgerkriege. Diese Neutralität der Untertanen kann in einigen Fällen, besonders bei Karl I. und Jakob II., als wichtiger Faktor zur Durchsetzung der Absetzungen angesehen werden; eine deutlichere Unterstützung der neutralen Bevölkerung zu Gunsten der Monarchen hätte möglicherweise diese Absetzungen verhindert.[104] Eine führende Rolle kam in Absetzungen einzelnen Angehörigen und Gruppen

---

[99] Vgl. Kap. 5.2.

[100] Hier muss auf die Quellenproblematik verwiesen werden, die es üblicherweise nicht zulässt, verlässliche Aussagen über die Rezeption von Ereignissen zu treffen, es sei denn, es kommt darüber zum Konflikt.

[101] Vgl. dazu ausführlicher Kap. 5.1.

[102] Vgl. zu der Relevanz der Gegenkandidaten auch LEVINE: Tudor dynastic problems, S. 76.

[103] Dies war auch der Befund Paul Kléber Monods bei seiner Untersuchung von königlicher Herrschaft im frühneuzeitlichen Europa, vgl. MONOD: The Power of Kings, S. 328, ähnlich SCHMALE: Prozess, S. 387. Speziell für die englische Politik in der Frühen Neuzeit geht die Forschung bereits seit längerem von Partizipation auf allen Ebenen der Herrschaftsdurchsetzung in weiten Teilen der Bevölkerung aus, vgl. HINDLE: Law, S. 212f.

[104] Bei Karl I. kann eigentlich nur von einer radikalen Minderheit gesprochen werden, die angesichts einer schweigenden Mehrheit den Regizid und die gleichzeitige Absetzung Karls durchsetzte. Nicht ganz so eindeutig war dies bei Jakob II., obwohl trotzdem der Kontrast zu dem Konflikt mit dem Duke of Monmouth am Beginn von Jakobs Herrschaft, der mit Unterstützung der Bevölkerung schnell niedergeschlagen werden konnte und der Situation 1688/89 auffällig bleibt, vgl. dazu SPECK: Reluctant Revolutionaries, S. 243.

aus Adel und/oder politischen Institutionen zu. Auch in Skandinavien, wo die politische Bedeutung der Landbevölkerung in der Forschung immer wieder herausgehoben wird, waren es letztlich Angehörige der (niederen und hohen) Adelsfamilien, die in Absetzungen auf beiden Seiten führend waren und die Unterstützung der Bauern und Bürgern fokussierten. Durch diese Zusammenarbeit über alle Standesgrenzen hinweg, können die untersuchten Absetzungen weder als Adelsrevolten noch als Bauernaufstände klassifiziert werden, sondern bleiben Ergebnis von Herrschaftskonflikten, an denen die gesamte Bevölkerung eines Königreichs mehr oder weniger Anteil hatte. Aus der supranationalen Perspektive gesehen waren Absetzungen eine Angelegenheit des jeweiligen Königreiches; in aller Regel griffen nicht-beteiligte ausländische Parteien nicht in die Absetzung ein. Das bedeutete jedoch nicht, dass Absetzer nicht mit diplomatischen Nachteilen zu rechnen hatten, was besonders in den skandinavischen Fallbeispielen Folgen haben sollte.[105]

4.3 Absetzungshandlungen

Bei der Betrachtung der Handlungen in Absetzungsereignissen lassen sich drei Bereiche, denen Handlungen zugeordnet werden können, unterscheiden – politische Kommunikation, Recht und physische Auseinandersetzung.[106] Diese geben Aufschluss über die Frage, wie Absetzungen durchgeführt wurden. Mehr noch, diese drei Bereiche lassen sich bestimmten Phasen zuordnen, so dass diese Phasen anhand ihrer prägenden Handlungsarten genauer bestimmt werden können. Der Bereich politische Kommunikation erscheint dabei am vielfältigsten und lässt sich weiter aufteilen in propagandistische,[107] kommunikative[108] und repräsentative Handlungen,[109] zu letzteren zählen zudem Zeremonien und Ritual. Entsprechend dieser Unterteilung waren die

[105] Dieser diplomatische Nachteil im Kontakt mit anderen europäischen Ländern und Fürsten ließ sich jedoch nur teilweise auf die Absetzungen zurückführen; die bereits vorher eher schwache Position dieser Königreiche aufgrund ihrer geographischen und politischen Randlage wurde durch die Absetzungen noch verschlechtert. Die anerkannteren Königreiche der britischen Inseln hatten in dieser Hinsicht weniger Probleme, was zudem auch an den Formen der Absetzungen, d.h. der Form der erzwungenen Abdankung, lag, vgl. dazu Kap. 4.5 und 5.2.

[106] Der Bereich der religiösen Handlungen spielte allenfalls bei der Meinungsbildung gegen Karl I. eine Rolle, konkret bei den *Prayer Meetings* der Soldaten der New Model Army sowie den Predigten presbyterianischer Geistlicher in London im Winter 1648/49, vgl. dazu Kap. 3.4.3. In der vorliegenden Arbeit werden diese Handlungen dem Bereich der politischen Kommunikation zugeschlagen.

[107] Mit propagandistischen Handlungen sind hier Kommunikationshandlungen gemeint, die explizit versuchten, die Meinung anderer zu beeinflussen.

[108] Mit kommunikativen Handlungen sind im Unterschied zu den propagandistischen Handlungen solche gemeint, die stärker auf einen Meinungsaustausch abzielten. Die Grenze zu propagandistischen Handlungen kann jedoch im Einzelfall fließend verlaufen.

[109] Repräsentative Handlungen zielen in erster Linie auf die Bekanntmachung und Etablierung der Entscheidungen, die ausgehandelt wurden.

Phasen Scheitern der Herrschaftsaushandlung (kommunikative Handlungen), Konsensbildung (propagandistische Handlungen) und die Schlussphase (repräsentative Handlungen) in erster Linie durch politische Kommunikation geprägt. Der eigentliche Akt der Absetzung fand zunächst im Bereich der physischen Auseinandersetzung bei der Machtübernahme statt, erforderte dann rechtliche Handlungen in der eigentlichen offiziellen Absetzung und schließlich erneut Kommunikation und Repräsentation bei der Veröffentlichung dieser Absetzungen. In allen Phasen gab es zwar auch andere Handlungsarten, die jedoch weniger dominant waren als die hier genannten. Und schließlich ergänzten an bestimmten neuralgischen Punkten der Absetzungsereignisse unterlassene Handlungen den weiteren Verlauf der Ereignisse.

Handlungen im Bereich der politischen Kommunikation waren nicht nur am vielfältigsten, sondern prägten auch weite Strecken der Absetzungen. Während der ersten Phase, dem Scheitern der Herrschaftsaushandlung, gab es in den Absetzungen von Sigismund, Karl I., Maria Stuart und Jakob II. immer wieder Versuche verschiedener Gruppen, ihre Unzufriedenheit mit dem Monarchen durch kommunikative Handlungen mit ebendiesem beizulegen. Mit diesen Handlungen versuchten die Untertanen Einfluss auf die politischen Entscheidungen des Königreichs zu nehmen. Am deutlichsten wurde dies bei den zahlreichen Verhandlungsversuchen im Konflikt zwischen Karl I. und seinen Untertanen in allen drei Königreichen. Aber auch bei Jakob II., Maria Stuart und Sigismund prägten kommunikative Handlungen die Zeit vor der Absetzung und das Scheitern dieser Kommunikationsversuche führte schließlich zu den Absetzungen. In den anderen Absetzungen konnten solche Verhandlungsversuche aus den unterschiedlichsten Gründen nicht festgestellt werden.[110]

Wenn die Versuche, durch Kommunikation die Unzufriedenheiten zu beseitigen oder zumindest zu vermindern, nicht die gewünschten Ergebnisse brachten, wurden in der Phase der Konsensbildung propagandistische Handlungen dominant: Durch Ansprachen und Veröffentlichungen aller Art[111] versuchten beide Seiten im Konflikt um die Herrschaft weitere, möglichst einflussreiche, Gruppen des Königreiches von ihrer jeweiligen Sicht zu überzeugen und auf ihre Seite zu bringen. In aller Regel waren es vor allem die Gegenkandidaten, die so Unterstützung sammelten. Während bei Johann II. und Christian II. propagandistische Handlungen zur Verteidigung ihrer Position vor der Absetzung nicht überliefert sind und von Erik XIV. zwar bekannt ist, dass er die Unterstützung Stockholms erhielt, es dazu jedoch keine

[110] Vgl. dazu Kap. 4.1.

[111] Flugschriften und -blätter gehörten dabei zu den häufigsten Medien, aber auch Deklarationen offizieller Stellen wurden zur Diskussion des Konfliktes genutzt. Vgl. zu Deklarationen als offizielle Kommunikationsmittel zwischen König, Parlament und der politischen Öffentlichkeit SCHWOERER: The Declaration of Rights, S. 16. Vgl. zu Flugschriften und -blättern als Medien der politischen Kommunikation SCHÄFER-GRIEBEL: Medialität.

propagandistischen Quellen gibt, reagierte Sigismund mit schriftlichen Stellungnahmen und seine Unterstützer mit zahlreichen Flugblättern auf die Angriffe Karls.[112] Dazu kamen besonders in allen schwedischen Absetzungen sowie bei Jane Grey und Karl I. Reden bei Versammlungen im Königreich oder vor verschiedenen Untertanengruppen.[113] Schriftliche Propagandakriege gab es vor allem in den Fällen von Karl I. und Jakob II. Diese beiden Fälle des 17. Jahrhunderts zeigen damit auch eine Tendenz der Herrschaftsaushandlung auf den britischen Inseln von der mündlichen hin zur schriftlichen Form.[114] Eine besondere Ausprägung propagandistischer Handlungen lässt sich bei Maria Tudor feststellen, die sich durch Briefe der Unterstützung zahlreicher Engländer versicherte. Auch Jakob II. versuchte durch Briefe seine Untertanen von seiner Position zu überzeugen, was ihm jedoch misslang. Wilhelm III., dessen Propagandapolitik wohl die am weitesten entwickelte war im Vergleich zu allen anderen Gegenkandidaten, kombinierte die schriftliche und mündliche Verbreitung seiner Aussagen. Seine Deklaration war das Herzstück seiner Propaganda und wurde sowohl in den wichtigsten europäischen Sprachen als Flugschrift gedruckt und verteilt als auch in England von seinen Unterstützern immer wieder laut bei Zusammenkünften aller Art vorgetragen.[115]

Propagandistische Handlungen gab es auch außerhalb der Phase der Konsensbildung. In dieser Hinsicht zeichneten sich in erster Linie die Anstrengungen Gustavs I. und Friedrichs I. aus, die Absetzung Christians (II.) vor einem europäischen Publikum als gerechtfertigt darzustellen. Trotz zahlreicher Veröffentlichungen, die die Darstellung Christians als Tyrannen zum Ziel

---

[112] Das erste Flugblatt in schwedischer Sprache kann erst 1573 nachgewiesen werden, vgl. dazu den Blogartikel: WEINGARD: Zorneszeichen und Endzeiterfahrungen, vorher wurden Flugblätter auf deutsch oder latein gedruckt. Vgl. zu der propagandistischen Auseinandersetzung zwischen Sigismund und Karl EINONEN: The politics of talk, besonders S. 27.

[113] Vgl. zu der schwedischen Praxis, mündlich Politik auf Märkten und speziellen Versammlungen zu betreiben und dabei die Unterstützung möglichst vieler Untertanen zu erlangen, HERLITZ: Grundzüge, S. 48 sowie ROBERTS: The Early Vasas, S. 43.
Die mündliche Kommunikation hatte gerade in Gesellschaften, in denen ein Großteil der Bevölkerung weder lesen noch schreiben konnte, eine besondere Bedeutung, vgl. EINONEN: The politics of talk, S. 14f. Dies erschwert leider dem Historiker den Zugang. Nur in wenigen Fällen sind Abschriften z.B. von Reden überliefert, zumeist sind es eher kurze Notizen in Chroniken oder die späteren Zusammenfassungen z.B. in Verlassungsdokumenten, die auf diese Reden hinweisen. Ausnahmen sind die Reden im Parlament, die oftmals – insbesondere für das englische Parlament – gut protokolliert und zugänglich sind.

[114] Auf den britischen Inseln lagen zwischen den ersten beiden Absetzungen von Jane Grey (1553) und Maria Stuart (1567) und den letzten beiden Absetzungen Karl I. (1649) sowie Jakob II./VII. (1689) über 80 Jahre, in denen sich das Druckwesen ausgebreitet hatte und sich damit die politische Kommunikation im Allgemeinen stärker verschriftlichte. Aufgrund fehlender Absetzungen im Schweden des 17. Jahrhunderts kann hier keine Aussagen darüber getroffen werden, ob zeitgleich eine ähnliche Entwicklung stattfand. Die Auseinandersetzung zwischen Sigismund und Karl unterschied sich wenig von den ähnlich propagandistischen Absetzungen Christians II.

[115] Dieser Zusammenhang sowie die weite Verbreitung von Wilhelms Deklaration veranlasste Jonathan Israel zu folgender Aussage: „In England outside London there is an important sense in which the distribution and reading of the Prince of Orange's Declaration was the very essence of the Glorious Revolution“ (ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 15).

hatten,[116] gelang dies jedoch nicht, und beide Könige wurden als Usurpatoren angesehen, was sich u.a. noch bei den Heiratsverhandlungen von Gustavs Sohn Erik als hinderlich herausstellte. Neben Deklarationen und Proklamationen der Gegenkandidaten und der abzusetzenden Monarchen spielten insbesondere Gerüchte und mündlich weitergetragene Meinungen eine wichtige Rolle dabei, den Unzufriedenheiten gegen den Monarchen Ausdruck zu verleihen und die Meinung der Untertanen zu formen. In den Fällen von Christian II., Erik XIV., Jane Grey, Maria Stuart und Jakob II. waren es vor allem diese Meinungen, die die Konsensbildung gegen den Monarchen vorantrieben. So trugen die Gerüchte um Maria Stuart, die sie als Mörderin ihres zweiten Mannes darstellten, sowie Geschichten über ihr Verhalten mit James Hepburn entscheidend dazu bei, dass der Entschluss der schottischen Adligen reifte, sie abzusetzen – u.a. angesichts des drohenden Reputationsverlusts für Schottland im Ausland, den diese Gerüchte über die schottische Königin bewirkten. Bei Jakob II. führten Gerüchte über Desertionen zu einem Verlust seines Vertrauens in seine Untertanen, während auf der anderen Seite protestantische Ängste vor einer möglichen Rekatholisierung die englischen Untertanen von Jakob II. entfremdeten.[117] Und schließlich trug die intensive Diskussion auf den Straßen Stockholms zur Meinungsbildung gegen den abwesenden Monarchen Sigismund ihren Teil bei.[118] Obwohl hinter der Verbreitung solcher Gerüchte meistens keine explizite Absicht stand,[119] können sie hier als propagandistisch im Sinne von meinungsbildend verstanden werden.

Nach der eigentlichen Absetzung, die durch weiter unten ausgeführte physische Auseinandersetzungen und rechtliche Handlungen geprägt war, können die meisten Handlungen in der dritten und vierten Phase erneut wieder als dem Bereich der politischen Kommunikation entstammend klassifiziert werden. Repräsentationshandlungen begleiteten die Ereignisse nach dem offiziellen Absetzungsakt und die Einsetzung des neuen Herrschers. Durch die Veröffentlichung des Absetzungsaktes und der öffentlichen Inthronisation des Nachfolgers wurden alle Untertanen des Königreiches über die Absetzung und den neuen

---

[116] In Schweden wurde Christian von Gustav I. in erster Linie als verantwortlich für das Stockholmer Blutbad dargestellt, z.B. durch eine Reihe von Flugblättern in deutscher Sprache, vgl. WEINGARD: Zorneszeichen und Endzeiterfahrungen. Damit wurde dieses Ereignis und das auf diese Weise unterstellte Tyrannentum Christians als Legitimation der Absetzung dargestellt, vgl. dazu BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 129f. sowie Kap. 4.5.

[117] Siehe dazu Kap. 4.6.

[118] Vgl. dazu generell EINONEN: The politics of talk. Piia Einonen konnte in diesem Aufsatz mündliche Kommunikation anhand von Gerichtsakten und Briefen rekonstruieren, da der Stockholmer Stadtrat gerade im späten 16. Jahrhundert intensiv versuchte, jegliche Form von politischer Kommunikation zu kontrollieren, Falschinformationen einzudämmen und generell den politischen Wissenshorizont der Bürger zu beeinflussen, um mögliche Aufstände oder Unruhen zu verhindern, vgl. EBENDA S. 14.

[119] Sowohl Karl Gustavsson (Vasa) als auch Wilhelm III. wurde jedoch durchaus zugeschrieben, die Gerüchteküche befeuert zu haben.

Herrschaftskonsens informiert. Mit den ausführlichen Angaben der Legitimationen der Absetzungen bei Christian II., Erik XIV., Sigismund, Karl I. und Jakob II. wurden damit auch Ideen, was gute bzw. schlechte Herrschaft sei, verbreitet.[120] Bei der Herrschereinsetzung blieb in den englischen Absetzungen die Bedeutung von mündlichen Proklamationen konstant: sowohl bei Jane Grey als auch bei Jakob II. wurden die neuen Herrscher in London proklamiert, was ihren Herrschaftsantritt offiziell bestätigte und bekannt machte. Es ist jedoch zwischen 1553 und 1689 ein Ortswechsel festzustellen: Maria I. wurde auf dem Tower Hill proklamiert, Wilhelm III. und Maria II. am Whitehall Gate, in Cheapside und schließlich an der Royal Exchange.[121] Schwedische Herrschereinsetzungen fanden hingegen bei Versammlungen der politischen Institutionen Riksråd oder Riksdag statt, die sich üblicherweise in einer Stadt im Kerngebiet des Reiches trafen.[122] Rituelle, zeremonielle und symbolische Handlungen begleiteten vor allem die offizielle Absetzung sowie die Einsetzung des neuen Herrschers. Handlungen wie die Rücknahme der Throninsignien von Jane Grey im Tower[123] oder die Versenkung des Großen Siegels in der Themse durch Jakob II. auf seiner Flucht ins Exil lassen sich nur als symbolische Akte verstehen, die auf einer materiellen Ebene den Verlust der Herrschaft deutlich machen (bei Jane Grey) bzw. die Einsetzung einer neuen Herrschaft verhindern (bei Jakob II.) sollten. Durch die Bedeutung, die in diesen Fällen bestimmten materiellen Objekten zugeschrieben wurde, war die fehlende Öffentlichkeit dieser Handlungen, die sonst essentiell bei Ritualen und Zeremonien ist, nicht relevant. Die Durchführung der mittelalterlichen *Eriksgata*, des Umritts durch das Kerngebiet des schwedischen Königreichs, sollte der Herrschaft Karls IX. nach der Absetzung von Sigismund Legitimation verleihen und lässt sich als rituelle Handlung verstehen, die durch die Wiederaufnahme und Wiederholung bestimmter Handlungsabläufe Sinn herstellte. In gleicher Weise ist die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Formen aus dem schwedischen Landrecht für eine Königswahl bei Gustav I. zu bewerten; dadurch wurde dem Königtum Gustavs I., welches durch eine Absetzung entstanden war, Legitimität verliehen.[124] Trotzdem ist insgesamt festzuhalten, dass rituelle Handlungen oder gar rituelle Inszenierungen der Absetzungen im Vergleich zu den mittelalterlichen Absetzungen deutlich an Bedeutung verloren.[125] Entgegen den

[120] Dazu ausführlich die Kap. 4.5 und 5.1.
[121] Vgl. JONES: A Parliamentary History, S. 46.
[122] Vgl. Kap. 4.2 und Kap. 2.1.1 zu dem Kerngebiet Schwedens.
[123] Vgl. dazu auch die zeremonielle Entkleidung der Königsgewänder bei der Abdankung Christinas von Schweden, BAUER: Das große Nein, S. 115-117.
[124] Vgl. HERLITZ: Grundzüge, S. 64f.
[125] Vgl. zu der hohen Bedeutung der Ritualität bei mittelalterlichen Absetzungen besonders REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse. In der vorliegenden Untersuchung muss die Frage offenbleiben, warum das so ist. Mögliche Ansätze zur Beantwortung dieser Frage, z.B. dass bei Absetzungen eine öffentliche Inszenierung vermieden

Untersuchungen zu frühneuzeitlichen Abdankungen lässt sich bei Absetzungen üblicherweise keine Umkehr der zeremoniellen Akte des Herrschaftsantritts feststellen, was auch im Gegensatz zu der spätmittelalterlichen Praxis bei erzwungenen Abdankungen steht.[126] Auch bei den beiden erzwungenen bzw. formal als solche deklarierten Absetzungen Maria Stuarts in Schottland und Jakobs II. in England lassen sich keine derartigen Zeremonien feststellen; im Gegenteil, statt in der bei Abdankungen notwendigen Öffentlichkeit fanden diese „Abdankungen" hinter verschlossenen Türen auf dem Schloss in Loch Leven oder im Parlament statt, zudem im Fall von Jakob II. auch in Nicht-Anwesenheit des angeblich abdankenden Monarchen.[127] Während bei Maria Stuart in ihrem vorgeblichen Abdankungsbrief Gründe für ihren Rückzug aus der Politik angegeben wurden, fehlten solche in der *Declarations of Rights*. Letztere nannte zwar die Verfehlungen Jakobs II., jedoch keine – wie auch immer vorgetäuschte – Motivation des Königs, warum er abdanke. Ebenso fehlen in beiden Dokumenten explizite Entbindungen der Untertanen von ihrem Treueeid.[128] Eine Anerkennung durch die politischen Institutionen bzw. genauer eine Bestätigung der vorgeblichen Abdankung durch diese, fand hingegen statt; der Dank an den ehemaligen Herrscher für seine gute Herrschaft entfiel jedoch, womit auch deutlich wurde, dass es ein „gestörte[s] Verhältnis[] zwischen Obrigkeit und Untertan" gab.[129] Auf ein solches verweisen auch die fehlenden Elemente der Abdankungen, die sich an den legitimen Nachfolger richteten und damit Kontinuität der legitimen Herrschaft

werden sollte, dass Ritualität im Herrschaftsprozess der Frühen Neuzeit eine geringere Rolle spielte als im Mittelalter, dass möglicherweise die zunehmende Institutionalisierung diese Ritualität obsolet machte, wie es die zunehmende Bedeutung des Parlaments als Ort von Absetzungen nahelegt (vgl. Kap. 4.2 und 5.2) oder dass die Absetzungen der Frühen Neuzeit eine höhere Dynamik, und damit auch Unkontrollierbarkeit des Ablaufes, entwickelten, können hier nur angerissen werden, gehen ansonsten aber über den Zuschnitt der Arbeit hinaus.

[126] Vgl. REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse, S. 44. Susan Richter konnte anhand der Abdankungen Karls V. (HRR) und Johann Casimirs von Polen diese Umkehrung der Zeremonien zeigen, vgl. RICHTER: Zeremonieller Schlusspunkt. Ebenso gab es in afrikanischen Königsabsetzungen eine Umkehr der Herrschaftseinsetzung, d.h. der Bestuhlung auf einen bestimmten Stuhl, dem die Übertragung königlicher Autorität zugeschrieben wurde, durch die Entstuhlung, bei der wortwörtlich dieser Stuhl dem sitzenden Monarchen entrissen wurde, wenn dieser den Ratschlag der Ältesten missachtete, grausam war oder seine rituellen Funktionen vernachlässigte, vgl. DUINDAM: Dynasties, S. 44-46. Bei den spätmittelalterlichen Absetzungen versuchten die Absetzer die benötigte Legitimation durch besondere Absetzungsrituale zu erreichen, z.B. dem Widerruf der Herrschaft am selben Ort wie dem Beginn der Herrschaft oder der Umkehrung von Krönungsritualen, vgl. REXROTH: *Um 1399*, S. 250f. Ähnlich fanden auch Abdankungen in der Frühen Neuzeit durch Umkehr der Zeremonien zum Herrscherantritt statt, vgl. dazu RICHTER: Zeremonieller Schlusspunkt, besonders S. 78 sowie BAUER: Das große Nein, S. 114f. zu der Notwendigkeit von Zeremoniell bei den Rechtsakten der Abdankungen. Im Gegensatz zu den oftmals auch über mehrere Tage dauerten Absetzungen im späten Mittelalter sind die der Frühen Neuzeit weder von dieser Inszenierung und Ritualität geprägt noch werden sie hinausgezögert.

[127] Vgl. zur Bedingung der Öffentlichkeit bei Abdankungen RICHTER: Zeremonieller Schlusspunkt, S. 79.

[128] Auch dieses im Gegensatz zu den tatsächlichen Abdankungen Karls V. oder Johann Casimirs, vgl. RICHTER: Zeremonieller Schlusspunkt, S. 79. Am ehesten ist in dieser Hinsicht die Formulierung bei Maria Stuart zu verstehen, dass alle Untertanen ihrem Sohn so gehorchen sollten wie sie ihr und ihren Vorgängern gehorcht hätten, siehe BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, 1567/7/25/1.

[129] Vgl. dazu bei den tatsächlichen Abdankungen RICHTER: Zeremonieller Schlusspunkt, S. 82f., Zitat S. 82.

in den tatsächlichen Abdankungen herstellten.[130] Der neue Herrscher wird zwar in beiden Absetzungsdokumenten der inszenierten Abdankungen genannt, jedoch werden alle Hinweise auf eine Fortführung der alten Herrschaft vermieden; schließlich sollten die neuen Herrscher sich möglichst nicht an dem alten Herrscher orientieren.

Kampfhandlungen, d.h. physische Auseinandersetzungen, prägten die Ereignisse um die Machtübernahme.[131] In allen untersuchten Fällen gab es eine militärische Auseinandersetzung, aus der der Gegenkandidat erfolgreich hervorging. Im Fall von Jakob II., Jane Grey und Maria Stuart wurde diese militärische Auseinandersetzung zwar abgebrochen, trotzdem kann damit festgestellt werden, dass sich die Absetzer gegen den fliehenden Monarchen auf dem Schlachtfeld durchgesetzt hatten. Abgesehen von dem Beispiel der New Model Army gegen Karl I. kann jedoch nicht von einer militärischen Dominanz der Gegenkandidaten gesprochen werden. Häufig kam es nicht einmal zur Schlacht, sondern der abzusetzende Monarch kapitulierte angesichts einer Armee seiner Gegner, wie in den genannten Fällen Maria Stuart, Jane Grey und Jakob II. Auch wenn es zu einer militärischen Auseinandersetzung kam, musste das nicht zwangsläufig zum Thronverlust führen. Sowohl bei Sigismund als auch bei Karl I. und Jakob II. war es erst deren Verhalten nach der Niederlage, das zur Absetzung führte. In diesen Fällen versuchten die Gegner des Monarchen mit diesem gemeinsam eine neue Herrschaftsordnung auszuhandeln und umzusetzen. Die jeweilige Flucht der Monarchen, im Fall von Sigismund und Jakob II. sogar aus den Königreichen, verhinderte diese erneute Aushandlung und bedeutete den Thronverlust. Die Flucht der Monarchen verursachte Probleme für ihre Gegner. Erst nach dieser Flucht wurde die Absetzung zur tatsächlich diskutierten Möglichkeit. Nur in diesem Sinne kann der whiggistischen Deutung der Flucht Jakobs II. als Abdankung zugestimmt werden.[132]

Rechtliche Handlungen wurden ebenfalls während der offiziellen Absetzung sowie bei der Einsetzung des neuen Herrschers genutzt, und teilweise durch rituelle, zeremonielle bzw. symbolische Handlungen visuell/performativ ausgedrückt. Rechtliche Handlungen fanden zudem ihren Ausdruck in den offiziellen Absetzungsdokumenten; dabei sind zu unterscheiden Erklärungen, die die geschworene Treue aufhoben (Johann II., Christian II.), öffentliche Erhebungen eines Gegenkönigs (Christian II. in Schweden, Jane Grey), Parlamentsbeschlüsse

---

[130] Vgl. RICHTER: Zeremonieller Schlusspunkt, S. 88-90. Bei Maria Stuart, die vorgeblich zu Gunsten ihres Sohnes abdankte, wird diese Verbindung immerhin erwähnt, jedoch richtet sie sich weder direkt an ihn noch gibt es Hinweise darauf, wie er regieren solle.

[131] Dies galt auch für mittelalterliche Absetzungen, was Ernst Schubert zu folgender These anregte: „daß nicht die Feder, sondern das Schwert über Königsabsetzungen und damit über das Werden der Verfassung entschied“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 51).

[132] Vgl. Kap. 3.5.4.

(Erik XIV., Sigismund, Jakob II.), Abdankungen (Maria Stuart) sowie Urteil und Vollzug des Urteils (Karl I.).[133] Eine Vereinheitlichung dieser rechtlichen Formen oder eine Entwicklung lässt sich nur für Schweden festhalten, wo der Riksdag bei den beiden späteren Absetzungen als rechtssetzende Institution Bedeutung erlangte. Damit wurde in Schweden im späten 16. Jahrhundert das Parlament tatsächlich zur Kontrollinstanz der Monarchie, welches einen Anspruch auf das Recht zur Absetzung durchsetzen konnte. Diese Zuschreibung der Absetzer an den Riksdag war eine der Voraussetzungen dafür, dass im 17. Jahrhundert der Riksdag zu einer der wichtigsten politischen Institutionen in Schweden wurde.[134] Rechtliche Handlungen während anderer Phasen lassen sich zum einen bei den Verhandlungsversuchen der Untertanen mit dem abzusetzenden Monarchen feststellen, sei es die Petition der sieben Bischöfe an Jakob II. oder die Unterschriftensammlung zum National Covenant in der schottischen Auseinandersetzung mit Karl I., und zum anderen bei der Reaktion der Monarchen auf die Aktivitäten der Absetzer. Auch hier sind die sieben Bischöfe zu nennen, die von Jakob II. des Hochverrats angeklagt wurden.

Schlussendlich gab es noch unterlassene Handlungen, die zu den Absetzungsereignissen beitrugen. Im Speziellen ist hier an die Weigerung der englischen Lords zu denken, Briefe ihres noch nicht abgesetzten, jedoch außerhalb des Landes befindlichen Königs Jakob II., verlesen zu lassen. Hier ist bereits eine klare Entscheidung für die Absetzung zu erkennen, Monate bevor diese tatsächlich mit der *Declaration of Rights* durchgeführt wurde. Diese Entscheidung wurde verstärkt durch die fehlenden Gebete für den König zu Beginn der Parlamentssitzungen des Konventionsparlaments im Januar.[135] In diese Kategorie fallen ebenfalls unterlassene Hilfen durch ausländische Individuen und Gruppen, die sich entgegen den Hoffnungen der abzusetzenden Monarchen und teils entgegen ihren expliziten Anfragen, nicht für diese einsetzten. Dies gilt im Besonderen für Karl V., der weder Christian II. gegen seine Absetzer noch Maria Tudor gegen Jane Grey unterstützte. Auch Frankreich kam Maria Stuart entgegen ihren Erwartungen nicht zu Hilfe. Die Absetzung Sigismunds lässt sich ebenfalls durch unterlassene Handlungen charakterisieren; sei es der polnische Sejm, der sich nicht dazu durchringen konnte, Sigismund nach Schweden gehen zu lassen oder sei es Sigismund selbst, der auf die Anfragen des Riksdags nach seiner Flucht aus Schweden nicht reagierte.

Absetzungen waren durch verschiedene Handlungsarten geprägt, die den drei Bereichen politische Kommunikation, Recht und physische Auseinandersetzung zugeordnet wurden.

---

[133] Ausführlich dazu im Kap. 4.5.
[134] Vgl. dazu ausführlich, Kap. 5.2.
[135] Siehe JONES: A Parliamentary History, S. 79-81. Der Versuch der Bischöfe von Oxford und St. David am 25. und 28. Januar Gebete für den König zu sprechen, wurde von Lord Halifax verhindert. Vgl. Kap. 3.5.3.

Obwohl der Bereich der politischen Kommunikation die vielfältigsten Erscheinungsformen aufwies und über lange Strecken die Ereignisse dominierte, ist in Absetzungen die Relevanz der militärischen zur Machtübernahme sowie der rechtlichen Handlungen bei der offiziellen Absetzung nicht zu unterschätzen. Politische Kommunikation begleitete Absetzungen zwar durchgehend, jedoch waren militärische und rechtliche Handlungen in aller Regel entscheidender für die Durchführung der eigentlichen Absetzung. Erst durch das Zusammenspiel aller Handlungsarten können Absetzungen in ihrer Gesamtheit verstanden werden.

4.4 Gründe der Absetzungen

Von den Akteursgruppen Absetzer, Abzusetzende und von der Absetzung Betroffene waren die Absetzer diejenigen, die initiativ vorgingen und aktiv Handlungen zur Absetzung vollzogen. Sie brauchten dementsprechend eine Motivation zur Handlung, welche stark genug war, die verbreiteten Herrschaftsvorstellungen, die einem Vorgehen gegen den Monarchen entgegenstanden, zu überwinden. Abzusetzende reagierten auf diese Handlungen aus ihrem Interesse heraus, ihre Herrschaft zu bewahren und ihre Position gegen die Absetzer zu verteidigen. Von der Absetzung Betroffene waren üblicherweise auf ihre Rolle als Rezipienten, eventuell als Beteiligte an militärischen Auseinandersetzungen oder in politischen Versammlungen, beschränkt. Sie spielten jedoch keine aktive Rolle. Erklärungsbedürftig sind weiterhin die Motivationen für unterlassene Handlungen, besonders von ausländischen Individuen und Gruppen.

Die Motivationen[136] der Absetzer, gegen den Monarchen vorzugehen, waren unterschiedlich. Generell können diese den Bereichen Politik und Religion zugeordnet werden; wirtschaftliche Motivationen ließen sich nur nachgeordnet feststellen.[137] Bei der Untersuchung der Absetzungen ergab sich, dass die Handlungen der Absetzer kurzfristig motiviert waren und in aller Regel auf Handlungen[138] bzw. die Politik des Abzusetzenden reagierten.[139] Eine

[136] Im Unterschied zu Interessen, die auf grundlegende Einstellungen der Akteure zurückgehen und langfristig verfolgt werden, verstehe ich Motivationen hier als kurzfristigen Antrieb von Handlungen.

[137] Das unterscheidet demnach Absetzungen von Volksaufständen, die häufiger wirtschaftlich-soziale Gründe hatten, vgl. REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 226f.

[138] Die Handlungen der Monarchen, gegen die sich die Absetzenden richteten, konnten auch unterlassene Handlungen sein, z.B. Maria Stuarts fehlende Trauerbekundungen.

[139] Dies galt auch für das Römische Reich im Mittelalter: „Der wichtigste Grund für die Entmachtung eines Königs ist bei diesem selbst zu suchen“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 14).

Ausnahme war in dieser Hinsicht Jane Grey, die in ihrer 13-tägigen Herrschaft kaum Gelegenheit zur eigenständigen Aktion hatte. Langfristige Interessen, erwartbar wäre der Wunsch nach mehr politischer Partizipation oder die Durchsetzung einer bestimmten Herrschaftsvorstellung, ließen sich als unmittelbare Handlungsmotivationen nicht feststellen.[140] Als Legitimationen, zumeist als Wiedereinführung „alter Rechte", lassen solche Interessen sich hingegen in den Quellen wiederfinden.[141] Der Wunsch nach mehr politischer Beteiligung entstand zumeist erst im Prozess der Aushandlung, nachdem Verhandlungen gescheitert waren und die politische Situation weiterhin unerträglich für die Absetzer war. Damit erklärte sich dieser Wunsch mehr als eine Reaktion auf das Scheitern des bisherigen Konsenses, weniger als eine generelle Einstellung. Die Berufung auf alte Rechte und Traditionen der Mitsprache bei Herrscherentscheiden in den offiziellen Absetzungsdokumenten erfolgte erst im Verlauf des Konflikts.[142]

Die Unzufriedenheit mit der Politik bzw. dem Verhalten des Abzusetzenden führte in den Fällen von Christian II., Erik XIV., Maria Stuart, Karl I. und Jakob II. bei jeweils mehreren an der Absetzung beteiligten Gruppen dazu, dass sie sich (eventuell unter der Führung eines Gegenkandidaten) gegen den Monarchen zusammenschlossen. In diesen Fällen war die Absetzung eine Reaktion auf wahrgenommene Zustände, die als unzumutbar empfunden wurden. In drei Fällen, bei Johann II., Sigismund und Jane Grey, war die Absetzung zugleich explizit ein Kampf der Gegenkandidaten um die politische Macht.[143] Ohne die Initiativen der Gegenkandidaten wäre eine Absetzung zumindest deutlich unwahrscheinlicher gewesen; die Zustände wurden von der Mehrheit der Bevölkerung oder zumindest der politischen Elite als nicht so unzumutbar wahrgenommen, dass eine Absetzung der einzige Ausweg gewesen wäre. Nationale Beweggründe, genauer: die Verhinderung weiterer Fremdherrschaft,[144] spielten eine

---

[140] So auch bereits Max Weber, hier zitiert nach SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung, S. 70f.: „Interessen (materielle und ideelle), nicht Ideen, beherrschen unmittelbar das Handeln der Menschen. Aber: Die ‚Weltbilder', welche durch ‚Ideen' geschaffen wurden, haben sehr oft als Weichensteller die Bahnen bestimmt, in denen die Dynamik der Interessen das Handeln fortbewegte." Auf die Verbindung zwischen kurzfristigen Motivationen, langfristigen Interessen und den Weltbildern, die das (politische) Handeln bestimmen, kann in der vorliegenden Arbeit nur am Rande eingegangen werden. Die Weltbilder der Akteure werden im Kapitel 5.1 näher untersucht.

[141] Vgl. dazu die Kap. 4.5 und 5.1.

[142] Vgl. dazu für Schweden BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 200.

[143] Natürlich kann jede Absetzung zugleich als Machtkampf gesehen werden; in den drei genannten Fällen ging es den Absetzern Sten Sture d.Ä., Karl Gustavsson (Vasa) und Maria Tudor jedoch ganz explizit darum, den Monarchen vom Thron zu stoßen und selbst die Herrschaft zu übernehmen. Damit war eine Einigung von vornherein nicht möglich, während dies in den Fällen Jakobs II./VII., Karls I., Maria Stuarts, Eriks XIV. und Christians II. bis zu einem gewissen Zeitpunkt denkbar war. Während der schwedischen Absetzung Christians II. entstand die Herausforderung durch den Gegenkandidaten Gustav Eriksson z.B. erst in Reaktion auf das Vorgehen Christians.

[144] Bereits im späten 15. Jahrhundert während der Kalmarer Union argumentierte der schwedische Riksråd, dass nur Adlige des eigenen Königsreichs dieses durch Ämter repräsentieren dürften, vgl. HALLENBERG: Wealth of the

Rolle bei den Absetzungen von Johann II., Christian II. und Sigismund.[145] In den Fällen von Maria Stuart und Erik XIV. befürchteten zumindest einige Absetzer einen Reputationsverlust des Königreichs.[146] Und schließlich lassen sich noch Motivationen aus dynastischen Gründen (Jane Grey, Jakob II. und teils Erik XIV.) und geostrategischen Überlegungen (Jakob II.) erkennen.

Religiöse Differenzen waren in den vier Fällen Sigismund, Jane Grey, Karl I. und Jakob II./VII. ein wichtiger Konfliktpunkt zwischen den Beteiligten.[147] Diese konfessionellen Konfliktpunkte spielen bei den Absetzungen Jane Greys und Karls I. zwar eine Rolle, entscheidend als Motivation, den anderskonfessionellen Herrscher abzusetzen, waren sie jedoch nur bei Sigismund und Jakob II./VII. Im Fall von Jane Grey war die als falsch betrachtete Konfession Maria Tudors der Anlass für ihren Halbbruder Eduard VI. nach einer alternativen Thronfolge zu suchen. Die dazu bemühte rechtliche Begründung konnte jedoch nicht überzeugen bzw. war einem Großteil der Bevölkerung gar nicht bekannt.[148] Die eigentliche Motivation der Absetzung war dementsprechend auch nicht eine konfessionelle Auseinandersetzung zwischen der protestantischen Jane und der katholischen Maria. Stattdessen wurde der dynastisch-erbrechtliche Anspruch Marias auf den Thron höher bewertet als der Anspruch Eduards VI., seinen Nachfolger zu bestimmen. Die Frage der Konfession geriet darüber in den Hintergrund.[149] Auch bei Karl I. rückte die Frage der Konfession bzw. der Ausrichtung der anglikanischen Kirche, um die der Streit zunächst in Schottland und später auch in England entbrannt war, angesichts der zahlreichen weiteren Probleme um die Frage der Herrschaftsgestaltung zunehmend in den Hintergrund. Am Ende dominierte eine konfessionelle Minderheit, die Karl I. wegen seiner Handlungen während des Konflikts anklagte und ihn absetzte, da mit ihm keine weitere Herrschaft mehr möglich war.[150] Anders hingegen die

---

Realm, S. 562. Im 19. Jahrhundert hingegen hatte sich diese Vorstellung geändert; der Monarch musste nun nicht mehr unbedingt der Nation entstammen, über die er König war, was besonders bei den zahlreichen Neugründungen von Monarchien der Fall war, vgl. LANGEWIESCHE: Monarchie, S. 20-23. Vgl. dazu Kap. 5.1. Vgl. zum Vorwurf der Fremdherrschaft bei gleichzeitiger Etablierung eines nationalen, schwedischen Königtums BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 129f. sowie SARTI: Sigismund of Sweden.

[145] Vgl. Kap. 5.1.

[146] Die Bedeutung der Reputation des Herrschers wurde auch bei der Tagung *Defizitäre Souveräne? Frühneuzeitliche Rechtfertigungsnarrative im Konflikt / Deficient Monarchs? Legitimation in Conflict* am 5./6. März 2015 in Frankfurt/Main festgestellt. Vgl. dazu OETZEL, WEIAND: Defizitäre Souveräne.

[147] Vgl. zu der Sprengkraft religiöser bzw. konfessioneller Konflikte weiter KOENIGSBERGER: Monarchies and Parliaments, S. 207.

[148] Vgl. Kap. 3.2.1.

[149] Vgl. Kap. 3.2. Die Auseinandersetzungen zwischen der katholischen Maria I. und dem größtenteils protestantischen England führten dann jedoch dazu, dass die Konfession des Monarchen wichtig erschien und schließlich 1689 über diese Frage sogar ein Monarch abgesetzt wurde. Bereits 1603 wurde es bei der Nachfolge Jakobs VI/ I. auf Elizabeth I. als vorteilhaft angesehen, dass Jakob protestantisch war.

[150] Vgl. Kap. 3.4.

Situation bei Sigismund und Jakob II./VII.; in diesen drei Absetzungen wurde jeweils ein katholischer Monarch von seinem weitestgehend protestantischen Volk aus konfessionellen Gründen abgesetzt.[151]

Wirtschaftliche Gründe der Absetzer gegen den Monarchen vorzugehen, ließen sich nur nachgeordnet feststellen. Obwohl durchaus Kritik geübt wurde – in aller Regel an der Steuererhebung der Monarchen –, war diese Kritik jedoch nur ein Teil der allgemeinen Kritik an der Politik des Abzusetzenden. Das umstrittene Schiffsgeld Karls I. ist dafür ein Beispiel; während die Unzufriedenheit mit dieser außergewöhnlichen Steuer bereits seit ihrer Einführung geäußert wurde, wurden die Abgaben dennoch größtenteils geleistet. Erst als der Konflikt mit Schottland über die Frage der Gestaltung der Liturgie ausbrach und auf England übergriff, wurde die Weigerung, Schiffsgeld zu zahlen, politisch relevant.[152] Konkrete Handelsinteressen als Motivation, die Absetzung zu unterstützen, ließen sich explizit nur bei den Niederlanden bei Jakob II./VII.[153] feststellen sowie bei Lübeck in den beiden Absetzungen von Christian II.

Im Besonderen bei jenen Absetzungen, die sich gegen persönliche Verfehlungen des Monarchen und weniger gegen seine Politik richteten, verstärkten bestimmte Herrschaftsvorstellungen die Motivation zur Absetzung. An erster Stelle ist hier die Idee zu nennen, nach der der Monarch bestimmte Leistungen zum Schutz und Wohl des Königreiches zu erbringen habe, und bei Anzeichen, dass er dies nicht tun könne oder wolle, eine Absetzung sogar gottgewollt sei.[154] Schlechte Leistungen des Monarchen konnten als Zeichen seiner Gottverlassenheit gedeutet werden.[155] Jegliche Hinweise darauf, dass der König von Gott verlassen sei, konnten demnach nicht nur zur Legitimation der Absetzung genutzt werden, sondern waren vermutlich in einer von Frömmigkeit geprägten Gesellschaft tatsächliche Gründe. In den skandinavischen Absetzungen[156] wurde einzig bei Erik XIV. darauf verwiesen,

---

[151] Vgl. dazu auch besonders Kap. 5.2. Patrick Dillon verwies für England in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf das Gefühl, im europäischen Kontext der letzte Deich gegen die katholische Flut zu sein, vgl. DILLON: The Last Revolution, S. 10, ähnlich auch GREYERZ: England, S. 226f.

[152] Vgl. Kap. 3.4.2 und 3.4.3.

[153] Vgl. ISRAEL: The Dutch Republic, S. 854 und HOAK: The Anglo-Dutch Revolution, S. 13f.

[154] Die Vorstellung, dass der König für das generelle Wohlergehen des Reiches verantwortlich sei und bei Versagen (sei es durch Kriege, Wetterkatastrophen o.ä.) verantwortlich gemacht werden könne, war weltweit verbreitet. Die Absetzung des Königs konnte dann weiteren Strafen Gottes/der Götter verhindern, vgl. DUINDAM: Dynasties, S. 51f.

[155] Ausführlich dazu Kap. 5.1.

[156] Paul Kléber Monod verweist darauf, dass die Vorstellung eines sakralen Königtums in den skandinavischen Königreichen kaum verbreitet war und bringt dies auch mit der fehlenden bzw. späten Etablierung des Erbkönigtums in Verbindung, vgl. MONOD: The Power of Kings, S. 42, (im Übrigen wird hier falsch von Monod 1534 statt 1544 als Zeitpunkt der Einführung der Erbmonarchie in Schweden angegeben). Obwohl die Stellung des Monarchen als Beschützer und Vorkämpfer des Protestantismus diesen stärke, würden damit nicht Sakralitätszuschreibungen einhergehen, vgl. EBENDA S. 48. Die Untersuchung der Absetzungen unterstützt diesen Befund, u.a. wenn Karl (IX.) durch seinen Inszenierung als Vorkämpfer und Verteidiger eines schwedischen Protestantismus als Gegenkandidat zu Sigismund Unterstützung hinter sich sammeln kann, ohne dass eine

dass er von Gott wegen seines Verhaltens mit Wahnsinn gestraft sei.[157] Diese Argumentation entsakralisierte Erik und machte zugleich seine Absetzung nicht nur möglich, sondern sogar dem Willen Gottes entsprechend zwingend notwendig. In der Anklage gegen Karl I. fehlte ein solcher Bezug, auch wenn der Gedanke, dass Gott Karl verlassen habe und seine Bestrafung als „that man of blood" fordere, unter den Absetzern weit verbreitet war.[158] Die Frage, ob eine Frau überhaupt zur Herrschaft befähigt sei, stellte sich nur in der Absetzung Maria Stuarts. Die andere Absetzung einer Königin, Jane Grey, wurde von einer anderen Frau durchgeführt, so dass eine Begründung, eine Frau sei zur Herrschaft nicht fähig, weder bewusst noch unbewusst genutzt werden konnte. Bei Maria Stuart, deren Verhalten nach dem Mord an ihrem zweiten Ehemann zur Absetzung führte, wurde der Vorwurf erhoben, dass ihr Verhalten als eines Monarchen unangemessen sei und dieses durch die Zuschreibungen, wie sich insbesondere Frauen zu verhalten hätten, verstärkt. Die Möglichkeit, die ihr Sohn als legitimer, männlicher Nachfolger bot, wurde damit attraktiver.[159] Zu diesem Leistungsgedanken gehörte auch die Vorstellung vom militärisch siegreichen Monarchen. Die Niederlagen oder entsprechend interpretierten Niederlagen führten demnach nicht nur den Machtübergang herbei, sondern waren auch ein Hinweis auf die Gottverlassenheit des Monarchen.[160] Im Fall von Johann II. war es sogar eine militärische Niederlage (gegen Dithmarschen), die gar nicht im Zusammenhang mit dem Herrschaftskonflikt in Schweden stand, die zu einem beträchtlichen Reputationsverlust führte, seine Gottverlassenheit in den Augen seiner Gegner zeigte und damit die Absetzer unter der Führung Sten Stures d.Ä. bestärkte.[161]

Absetzungen waren also in aller Regel die Konsequenz von politischen und religiösen Konflikten. Neben Machtkämpfen der Gegenkandidaten, Verhinderung von Fremdherrschaft, Sorgen um die Reputation des eigenen Königreiches und dynastischen Interessen spielten konfessionelle Motivationen eine Rolle bei Absetzungen und wurden möglicherweise durch wahrgenommene Zeichen einer Gottverlassenheit des Monarchen verstärkt. Handelsinteressen

---

besondere sakrale Überhöhung festzustellen wäre.

[157] Vgl. Kap. 2.4.2 und 2.4.3.

[158] Vgl. Kap. 3.4.3.

[159] Dies muss zum jetzigen Zeitpunkt jedoch Spekulation bleiben; explizite Aussagen dazu ließen sich in den Quellen nicht finden. Unabhängig vom Geschlecht war die Regentschaftsregierung für einen minderjährigen Monarchen eine verbreitete Herrschaftspraxis in Schottland, die möglicherweise dazu führte, dass schottische Peers eine solche gegenüber einem aktiv regierenden Monarchen bevorzugten, vgl. Kap. 5.1 sowie Kap. 3.3.2. Auf einen anderen Zusammenhang zwischen Herrschaftskonflikten und dem Geschlecht von Königinnen verwies Susan Doran in ihrer Untersuchung zu Elizabeth I.: „She [Elizabeth I] was all too aware that both Wyatt's Rebellion in Mary I's reign and Mary Stuart's deposition in 1567 had occurred when a queen regnant insisted upon taking a husband against the wishes of her important subjects. Elizabeth was far too cautious and politically adept to make the same mistake" (DORAN: Monarchy and matrimony, S. 210).

[160] Vgl. für Karl I. als gescheiterter König und militärischer Anführer auch FISSEL: The bishops' wars, S. 298.

[161] Vgl. Kap. 2.2.2.

ließen sich in den untersuchten Absetzungen nur bei den ausländischen Kräften feststellen. Das fehlende Eingreifen ausländischer Mächte in den Fällen Christians II., Jane Greys und Maria Stuarts verweist darauf, dass Absetzungen als innere Angelegenheiten der jeweiligen Königreiche betrachtet wurden und mit einem Eingreifen möglicherweise negative Folgen für die eigene Herrschaft befürchtet wurden.

4.5 Offizielle Legitimationen und Formen von Absetzungen

Die tatsächlichen Motivationen der Akteure, einen Herrscher abzusetzen, schlugen sich nur teilweise in den offiziellen Absetzungsakten nieder. Die angeführten Legitimationen in den Absetzungsdokumenten bzw. bereits die Form dieser Absetzungen referierten jedoch auf einen Elitendiskurs zu Herrschaft. Diese Dokumente begründeten die Absetzungen anhand von Rechtssätzen, die als allgemein anerkannt galten, in einer Form, die der vorherrschenden Rechtspraxis der Zeit entsprach.[162] Zudem ist davon auszugehen, dass die offiziellen Absetzungsdokumente in dem Sinne einen Kompromiss darstellten, als sie sowohl von allen absetzenden Gruppen anerkannt werden konnten als auch den üblichen Traditionen und Erwartungen des Volkes entsprechen mussten, damit sie akzeptiert wurden.[163] Die offiziellen Legitimationen und die Formen der Absetzungen verweisen also auf zugrunde liegende Herrschaftsvorstellungen, die – nach Meinung der Absetzer – von einem Großteil der von der Absetzung Betroffenen geteilt wurden und damit einen Konsens tragen konnten. Durch die Veröffentlichung und Bekanntmachung dieser offiziellen Absetzungsdokumente wurden die Vorstellungen der Absetzer, warum der abgesetzte Monarch seine Herrschaft verlieren musste, in der Bevölkerung des Königreiches verbreitet.[164] Nachfolgend werden daher die Legitimationen im Hinblick auf die offiziellen Gründe und die Form der Absetzungen hin

---

[162] Vgl. dazu Barbara Stollberg-Rilinger: „Das einzelne Verfahren vermag die Legitimität seiner Entscheidungen nur dann aus sich selbst heraus zu erzeugen, wenn das gesamte Politik- bzw. Rechtssystem, in das das Verfahren eingebettet ist, bereits als legitim akzeptiert wird. Mit anderen Worten: Von der Legitimation *durch* Verfahren kann sinnvoll erst dann die Rede sein, wenn die Legitimation *des* Verfahrens *selbst* bereits gegeben ist.“ [Herv.i.O.] (STOLLBERG-RILINGER: Einleitung (Entscheidungen), S. 12).

[163] Vgl. so auch SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 22 im Hinblick auf das Recht des Papstes zur Absetzung. Recht ist immer auf die Anerkennung der Rechtssubjekte angewiesen, dies gilt umso mehr für vormoderne Königreiche, in denen das geschriebene Recht viele Bereiche nicht abdeckte und mündliche Rechtsprechung ein wichtiger Bestandteil des gesamten Systems war, vgl. ähnlich bei STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 49.
Ähnlich wirkten auch die Apologien spätmittelalterlicher Absetzungen, die den neuen Herrschaftskonsens erst verbreiteten und schließlich irgendwann verrechtlicht wurden, vgl. für England DUNHAM JR, WOOD: The Right to Rule, S. 738 sowie allgemeiner REXROTH: *Um 1399*, S. 248.

[164] Vgl. Kap. 5.1.

untersucht.

Johann II. wurde in einem offenen Brief an ihn durch die Aufkündigung der Treue mehrerer Mitglieder des Riksråds auf einem Herredag abgesetzt.[165] Die Anerkennung des Königs beruhte dementsprechend auf einem persönlichen Treueverhältnis, welches durch den Treueschwur der Untertanen am Beginn seiner Herrschaft rechtskräftig geworden war.[166] Die Auflösung dieses Treueschwurs war in Schweden möglich.[167] Inwiefern dies beliebig geschehen konnte oder eine bestimmte Legitimation benötigte, lässt sich aufgrund der fehlenden Quellen bei Johann II. jedoch nicht bestimmen. Die Begründung des Treueentzugs verwies auf den Bruch des geltenden schwedischen Rechts[168] sowie auf die Bevorzugung nicht-schwedischer Amtmänner, die zudem mit Gewalt und Tyrannei geherrscht hätten.

Der Entzug der Treue in offenen Briefen auf verschiedenen schwedischen Landsthingen wurde bei Christian II. mit seinem Vorgehen bei dem Stockholmer Blutbad, unchristlichem Verhalten und dem Bruch von Recht und Gewohnheit begründet.[169] Auch die dänischen Treueentsagungen in offenen Briefen der Landsthings an den König bezogen sich auf das Stockholmer Blutbad, da eine Wiederholung desselben gegen dänische Adlige aufgrund der Feindseligkeit von Christians Beraterin Sigbrit Villoms zu befürchten sei. Wichtiger war jedoch in Dänemark die Einsetzung von nicht-dänischen Amtsträgern, das Vorgehen gegen Bischöfe, Friedensbruch und Unruhen im ganzen Land, Steuererhebungen sowie vor allem der Bruch von Versprechungen, die Christian II. in seiner Handfæste von 1513 gegeben hatte.[170]

Die offizielle Legitimation der Absetzung Eriks XIV. durch den Riksdag am 24. Januar 1569 verwies auf die tyrannische Natur Eriks, seine Ehe mit Karin, die eine Schande für Schweden sei, den Bruch von schwedischen Rechten und Gewohnheiten, den Krieg gegen Dänemark und sein Vorgehen gegen seine Untertanen, speziell gegen den Adel. Seine Handlungen seien gegen Gottes Willen gewesen, weswegen dieser ihn mit Wahnsinn gestraft habe.[171] Auch hier war die Form eine Erklärung über die Aufkündigung der Treue wie bei den früheren skandinavischen

---

[165] Der eigentliche Brief ist verlorengegangen, es gibt nur noch die Kurzreferenz bei RYDBERG: Sverges traktater III, Dokument 565, S. 486f. sowie ein Dokument über den Verbund, der von den Reichsräten mit dem Ziel der Absetzung eingegangen wurde, siehe RYDBERG: Sverges traktater III, S. 487-489.

[166] Vgl. grundlegend zu Treueschwüren HOLENSTEIN: Huldigung.

[167] Während des Engelbrekts-Aufstandes kam es ebenfalls zu Treueentsagungen gegenüber dem Unionskönig Erik von Pommern, vgl. dazu FERM: State formative Tendencies, S. 11f.

[168] In dem Absetzungsdokument wurde nur allgemein von Schwedens Recht und alter Sitte sowie dem *Kalmarer Rezess* von 1483 gesprochen, vgl. Kap. 2.2.2.

[169] Erstmals auf dem Landsthing in Tuna am 14. April 1522, siehe RYDBERG: Sverges traktater IV, Dokument 5, S. 27-31.

[170] Siehe Opsigelsesbrev til Christian 2.

[171] Das eigentliche Absetzungsdokument findet sich bei HILDEBRAND: Svenska Riksdagsakter 1561-1568, Dokument 367, S. 275-283; die ausführlichere Begründung der Absetzung EBENDA, Dokument 381, S. 317-342. Vgl. oben, Kap. 2.4.3.

Absetzungen, nun jedoch nicht mehr in der Form eines offenen Briefs der regionalen Versammlungen, sondern als Erklärung des Riksdags.

Sigismund wurde ebenfalls durch den Riksdag abgesetzt, indem dieser ihm in einem Beschluss die Treue aufkündigte und damit die Form skandinavischer Absetzungen beibehielt. Offizielle Gründe für die Absetzung Sigismunds waren sein Katholizismus und der Versuch, eine fremde Herrschaft mit Gewalt und Tyrannei durchzusetzen.[172] Dieser Absetzung gingen Versuche des Adels und der Geistlichkeit voraus, Sigismund nach seiner Flucht erneut nach Schweden zu holen, die von Sigismunds Seite ignoriert wurden.[173]

Eine offizielle Legitimation der Absetzung Jane Greys gab es nicht; schließlich wurde ihre Herrschaft von Maria I., ihrer Absetzerin, nicht anerkannt.[174] Die Absetzung erfolgte stattdessen in der Form der konkurrierenden Herrschaftsproklamation Marias, die jedoch erst als sie nach der Machtübernahme in London von Mitgliedern des Privy Councils wiederholt wurde, ihre Wirkung entfaltete und damit die Herrschaft Janes beendete. Diese Proklamation Marias nannte den rechtmäßigen Übergang der Herrschaft von Eduard VI. auf Maria I. als Grund für ihren Herrschaftsantritt, woraus der Vorwurf der unrechtmäßigen Herrschaft Jane Greys geschlossen werden könnte. Ein solcher wurde jedoch nicht explizit in der Proklamation ausgedrückt.[175]

Auch bei Maria Stuart gab es im eigentlichen Sinne keine Legitimation der Absetzung, da sie offiziell abdankte.[176] Die angegebenen Gründe verweisen jedoch durchaus auf den Hintergrund des Erzwingens dieser Abdankung: ihre Erschöpfung und die Möglichkeit, das Regierungsgeschäft ihrem Sohn zu überlassen, ermöglichten demnach die Absetzung.[177] Das erste Parlament unter ihrem Nachfolger Jakob VI. bestätigte diese Abdankung.

Ganz eindeutige Gründe für die Absetzung wurden hingegen bei Karl I. angegeben. Das Urteil des High Courts vom 27. Januar 1649 nannte ihn einen Tyrannen, Verräter, Mörder und Feind des Königreiches.[178] Er habe aus niederen Beweggründen versucht, eine willkürliche

---

[172] Siehe STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 480-494.
[173] Vgl. Kap. 2.5.4.
[174] Vgl. Kap. 3.2.2.
[175] Siehe HUGHES, LARKIN: Tudor Royal Proclamations, Dokument 388, S. 3.
[176] Eine (unfreiwillige) Absetzung als (freiwillige) Abdankung zu deklarieren, hatte zwei Vorteile: Zum einen lenkte eine Abdankung, trotz der Diskussionen um die Abdankung von Karl V. (vgl. Kap. 4.3), die Verantwortlichkeit für den Bruch der gottgegebenen Herrschaft auf den abzusetzenden Herrscher und damit weg von den Absetzern, die damit keinen Hochverrat begingen, und zum anderen konnte dies auch durchaus als eine Möglichkeit gesehen werden, dass der entmachtete Herrscher durch diese scheinbare Freiwilligkeit seine Ehre bewahrte, vgl. zu letztem Punkt ALTHOFF: Inszenierte Freiwilligkeit, besonders S. 87f. Vgl. zu dieser häufigen Praxis auch REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse, S. 41. Im Fall von Maria Stuart war dieser letzte Punkt, wenn er denn überhaupt beabsichtigt war, allein dadurch hinfällig, dass Maria ihre Abdankung selbst widerrief und es erneut zum Konflikt kam, der die Absetzung aber nur bestätigte.
[177] Siehe BROWN: The Records of the Parliaments of Scotland, 1567/7/25/1. Vgl. dazu Kap. 3.3.2.
[178] Heute würde man „public enemy“ eher mit Staatsfeind übersetzen, für das 17. Jahrhundert erscheint die

Herrschaft entgegen den Landesgesetzen zu errichten und damit seine begrenzte Macht, die ihm zur Regierung des Königreiches zugestanden wurde, missbraucht. Zudem habe er gegen das Parlament und das von diesem repräsentierte Volk Krieg geführt, worin er auch ausländische Mächte verwickelt habe, und er sei damit verantwortlich für alle Kriegsverluste. Bemerkenswert an der Absetzung Karls I. ist nicht nur die Verurteilung eines regierenden Königs durch seine eigenen Untertanen, sondern auch, dass er zwar zum Tode verurteilt wurde – und damit gegen seinen Willen von der Herrschaft durch seine Untertanen entfernt wurde –, jedoch nicht explizit abgesetzt wurde, im Gegensatz z.B. zu Ludwig XVI.[179]

Die Absetzung Jakobs II. fand durch das englische Konventionsparlament mit der *Declaration of Rights* vom 13. Februar 1689 statt, indem das Parlament die Flucht Jakobs aus England als Abdankung deutete.[180] Formal war die englische Absetzung Jakobs also eine Abdankung. Trotzdem wurden in diesem Dokument zahlreiche Gründe, warum Jakob ein schlechter Herrscher gewesen sei, genannt: Er habe versucht, die protestantische Religion sowie die Gesetze und Gewohnheiten des Königreiches auf den Ratschlag böser Berater hin, zu unterdrücken. Dabei habe er ohne Zustimmung des Parlaments sich ihm nicht zustehende Autorität angemaßt, nicht genehmigte Steuern erhoben, ein stehendes Heer unterhalten und in vielfältiger weiterer Weise gegen die Gesetze, Statuten, Gewohnheiten und Freiheiten des Königreiches verstoßen.[181] Die schottische Absetzung Jakobs VII. war formal die einzige explizite Absetzung eines Monarchen im Nordeuropa der frühen Neuzeit: in der *Claim of Right* wurde erklärt, dass Jakob VII. „hath forfeited the right to the crown, and the throne is become vacant“[182]. Die Begründungen dieser Absetzung waren ähnlich wie in England, erschwerend kam hinzu, dass Jakob VII. niemals den Krönungsschwur in Schottland geleistet hatte, demzufolge „did assume the regal power and acted as king“[183], also unrechtmäßig geherrscht habe.[184]

Insgesamt betrachtet wurden die zehn frühneuzeitlichen Absetzungen in Nordeuropa fünfmal in der Form der Treueentsagung (Johann II., Christian II. in Schweden und in Dänemark, Erik XIV., Sigismund), zweimal als erzwungene bzw. vorgetäuschte Abdankung (Maria Stuart

---

genutzte Übersetzung jedoch passender. Siehe GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 84, S. 377-380.

[179] Weder während des Prozesses noch bei der Verurteilung wurde Karl offiziell abgesetzt; er starb als König. Vgl. Kap. 3.4.4.

[180] Vgl. zur Problematik der *Declaration of Rights* als illegales Dokument SCHWOERER: The Declaration of Rights, besonders S. 13 und S. 16 sowie oben Kap. 3.5.3.

[181] Siehe JONES: Introduction, S. 42-45.

[182] BROWNING: English Historical Documents, Dokument 248, S. 635-639, hier S. 636.

[183] EBENDA, hier S. 635.

[184] Vgl. zu der Problematik, dass Jakob II. offiziell in England abgedankt hatte, aber in Schottland abgesetzt wurde, auch ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 8.

und Jakob II.), einmal als explizite Absetzung (Jakob VII.), einmal durch Verurteilung (Karl I.) und einmal durch die Erhebung einer Gegenkönigin (Jane Grey) vollzogen. Treueentsagungen waren demnach typisch für die skandinavischen Absetzungen, unabhängig von der Organisation des Königreiches als Wahlkönigtum oder Erbreich. Von den fünf britischen Absetzungen wurde bei dreien vermieden, diese als Absetzung zu kennzeichnen.[185]

Als offizielle Legitimationen der Absetzungen wurden siebenmal Bruch des Landesrechts bzw. bestimmter Verträge oder Vereinbarungen (Johann II., Christian II. in Schweden und Dänemark, Erik XIV., Karl I. sowie Jakob II./VII.),[186] fünfmal Tyrannei bzw. tyrannisches oder unchristliches Verhalten von König und/oder eingesetzten Amtmännern (Johann II., Christian II. in Schweden, Erik XIV., Sigismund und Karl I.), fünfmal Fremdherrschaft oder unrechtmäßige Unterstützung von Fremden (Johann II., Christian II. in beiden Königreichen, Sigismund, Karl I.), viermal unrechtmäßige Steuererhebungen und Machtmissbrauch (Christian II. in Dänemark, Karl I., Jakob II./VII.) und dreimal Krieg oder Unruhen, die vom Monarchen verursacht wurden (Christian II. in Dänemark, Erik XIV., Karl I.) angeführt. Neben diesen Legitimationen wurden teilweise auch sehr spezifisch nur auf die jeweilige Absetzung zutreffende Gründe angegeben; so bei Sigismund sein Katholizismus, bei Jakob II./VII. die Unterdrückung des Protestantismus, bei Erik XIV. die Sorge um die Reputation des Königreiches sowie seine offenbare Gottverlassenheit oder Hochverrat gegen die Krone bei Karl I. Während der Verweis auf den Bruch landesrechtlicher Bestimmungen durchaus als probates Mittel gesehen werden kann, die politischen und religionspolitischen Unzufriedenheiten der Absetzer auszudrücken, fehlten in den Legitimationen wenig überraschend alle Hinweise auf machtpolitische, dynastische oder geostrategische Gründe der

---

[185] Dies entspricht den Legitimationen spätmittelalterlicher englischer Absetzungen, vgl. CARPENTER: Resisting and Deposing. Sie betonte den „Wille[n] der politischen Gemeinschaft Englands, die Tatsache der Absetzung zu vergessen, weil eine Legitimierung der Absetzung unmöglich blieb“ (so die Zusammenfassung bei FRIEDEBURG: Bausteine, S. 122).

[186] Die hohe Bedeutung landesrechtlicher Bestimmungen, z.B. durch Verträge, Wahlkapitulationen, Huldigungen oder Privilegien, ist inzwischen in der jüngeren Widerstandsrechtsforschung allgemein anerkannt und hat bereits den Weg in Überblickswerke der frühneuzeitlichen politischen Theorie gefunden, so z.B. in Band 4 des *Grundrisses der Geschichte der Philosophie. Die Philosophie des 17. Jahrhunderts von 2001*, hier nach FRIEDEBURG: Bausteine, S. 126f. und Fußnote 41. Bereits im englischen Frühmittelalter war der Vorwurf des Rechtsbruchs die häufigste Anklage bei einem Vorgehen gegen den König, vgl. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 775, dies gilt ebenfalls für das mittelalterliche Schottland, vgl. ROGGE: Rebellion, S. 156. Auch die fehlende Eignung zum Königsamt wurde häufig genannt, vgl. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 776. Vgl. für Richard II. GRAUS: Das Scheitern von Königen, S. 21. Graus betont, dass der „formale Maßstab, mit dem der König gemessen wurde, [...] sein Krönungseid, das alte Recht (die Magna Charta wird ausdrücklich erwähnt) und die allgemeine Idealvorstellung eines Königs [war].“ Vgl. für die Entstehung der Notwendigkeit von Absetzungslegitimationen im Spätmittelalter und damit verbunden der Entstehung einer bestimmten Rhetorik, die immer wieder genutzt wurde, REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse, S. 37f. Dabei waren es vor allem die Vorwürfe von Meineid, Friedensbruch, Sakrileg und Häresie, die als Nachweis für die Tyrannenhaftigkeit oder Unfähigkeit des Königs diente, vgl. EBENDA S. 37-39 sowie DUNHAM JR, WOOD: The Right to Rule, S. 738.

Absetzungen. Damit wurde der Eindruck vermieden, dass Absetzungen nur Machtkämpfe der Eliten seien.[187]

4.6 Dynamiken und Gegebenheiten

In Herrschaftskonflikten entwickelten sich vor allem aus dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteure und in Reaktion auf unvorhersehbare Ereignisse Dynamiken, die von keinem der Akteure beeinflusst werden konnten und nicht intendiert waren. In Kommunikationszusammenhängen, [188] durch Emotionen, Gruppenverhalten oder durch Naturereignisse entstanden unkontrollierbare Dynamiken, die auf die Absetzungen einwirkten und die Akteure zur Reaktion zwangen. Von den Missverständnissen, emotionalen Reaktionen und Naturgegebenheiten, die fast alle Phasen der Absetzung Jakobs II. in England bestimmten bis hin Johann II., bei dessen Absetzung kaum solche Unwägbarkeiten festzustellen waren, waren die einzelnen Fallbeispiele unterschiedlich intensiv von diesen geprägt und damit auch unterschiedlich kontingent.[189]

Die Analyse der Ereignisse um die Absetzung von Jakob II. weist direkt mehrere solcher Dynamiken auf: vom ungewollten Scheitern der Kommunikation [190] bis hin zu von Naturphänomenen beeinflussten Unwägbarkeiten die Absetzung. Der Vergleich der wichtigsten

---

[187] Vgl. dazu Kap. 4.4.

[188] Zur Relevanz von Kommunikation in Herrschaftsaushandlungen vgl. JUSSEN: *Um 2005*, S. XVf. oder SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung, S. 85. Letztere bezeichnet Politik generell als „kommunikative[n] Raum“ (EBENDA). Die Analyse von Kommunikation in der Herrschaftsaushandlung ist dementsprechend auch durch die Anwendung kommunikationstheoretischer Modelle möglich, wie OETZEL: ‚Gespräche‘ über Herrschaft für den Fall der Herrschaftskritik an Elisabeth I. zeigte, siehe dazu EBENDA Kap. 2.2. In der vorliegenden Arbeit würde die Anwendung eines solchen Modells jedoch zu weit vom eigentlichen Kern der Studie wegführen, daher wird an dieser Stelle nur auf das grundsätzliche Kommunikationsmodell von Sender – Nachricht – Empfänger verwiesen, welches als Grundlage der Analyse diente. Eine genaue Untersuchung der verschiedenen Aspekte jeder Nachricht (Sachinhalt, Selbstoffenbarung, Beziehung und Appell), hier nach Schulz von Thun, vgl. EBENDA, S. 53, verspricht jedoch besonders für die politische Kommunikation der Ereignisse 1688 in England weitergehende Erkenntnisse. Dies kann hier nur als Desiderat festgehalten werden. Vgl. zu der Rolle von Missverständnissen bei der politischen Kommunikation HAAS, HENGERER: Zur Einführung, S. 11 und insbesondere bei internationalen Verträgen PETERS: „Missverständnis“ als Kategorie.

[189] Zum Begriff der Kontingenz stellte Peter Vogt fest, dass sowohl die Geschichtswissenschaft als auch die Geschichtstheorie ein „merkwürdig blasses Bild“ böten (VOGT: Kontingenz und Zufall , S. 325). In der vorliegenden Arbeit wird daher stärker mit dem Begriff der Dynamiken operiert und insbesondere mit Blick auf die historischen Akteure die Frage verhandelt, welche Reaktionen auf solche geschichtlichen Kontingenzen erfolgten.

[190] Das stellte auch bereits John Miller in Bezug auf die Kommunikation zwischen Jakob und seinen Untertanen generell fest: „If he [James II] failed to understand his subjects, they were full of misconceptions about him.“ (MILLER: James II. A Study in Kingship, S. x). Miller ergänzte elf Jahre später, dass „[t]he explanation for the deterioration of his [James II‘s] fortunes involves a whole complex of factors, of accidents, miscalculations and misunderstandings“ (MILLER: James II, S. 124).

propagandistischen Veröffentlichungen Jakobs[191] und Wilhelms[192] zeigt die grundlegend unterschiedlichen Herrschaftsvorstellungen der beiden. Nimmt man dazu die Petitionen und Äußerungen parlamentarischer Eliten[193] werden die unterschiedlichen Positionen noch deutlicher: Während Jakob seine Stellung als König von Gottes Gnaden über seine englischen Untertanen betonte, dominierten in den Veröffentlichungen des Parlaments Begriffe, die eher auf die institutionelle Verfasstheit des Königreichs verwiesen. Wilhelm III. nutzte dieselbe politische Sprache wie die englischen parlamentarischen Eliten; er sprach ebenfalls von den „laws, liberties and properties“[194] des englischen Königreichs. Die benutzten politischen Sprachen verweisen auf zugrundeliegende Herrschaftsvorstellungen. Dabei verstand Jakob seine Herrschaft als eine personale; er sei der von Gott legitimierte König über das englische Volk. Die Engländer seien seine Untertanen, die ihm unbedingten Gehorsam schuldig seien und er ihnen im Austausch Schutz, besonders vor fremden Mächten, gewährt.[195] Die Aktivitäten Wilhelms III. konnten nach Jakob nur als Angriff einer fremden Macht gewertet werden, gegen die Jakob, unterstützt von seinem Volk, vorgehen müsse. Die fehlende Unterstützung seines Volkes, wie sie insbesondere in den Desertionen im November 1688 ihren Ausdruck fand, musste für Jakob mit dieser zugrundeliegenden Herrschaftsvorstellung desaströs wirken.[196] Das englische Parlament hingegen verstand Jakob stärker als den Monarchen des englischen Königreiches, d.h. als einen Amtsinhaber. Dieses Amt war in bestimmter Weise definiert und beschränkt, in erster Linie durch die *ancient constitution* und das Parlament, welches durchaus den Anspruch hatte, an politischen Entscheidungen beteiligt zu werden.[197] Dementsprechend war das Widerrufen der Parlamentswahlen Ende September 1688 das Ungeschickteste, was Jakob in dieser Situation machen konnte. Insgesamt führten diese unterschiedlichen politischen Sprachen dazu, dass Jakob und die politische Elite Englands aneinander vorbeiredeten: Weder verstand Jakob die Wichtigkeit des Parlaments als Repräsentant des Königreichs, noch sahen die englischen Untertanen Wilhelms Landung als Invasion gegen die sie ihr Land verteidigen müssten; den Aussagen Wilhelms, er sei nur zur Sicherung der Religion und eines freien

---

[191] The Dutch Design Anatomized; James II: By the King.
[192] His Majesty's Stationery Office: Journal of the House of Commons 10, S. 1-6.
[193] JONES: Introduction, S. 42-45; BEDDARD: A Kingdom Without a King, S. 71f.; CHANDLER: House of Commons 2, S. 199-255; His Majesty's Stationery Office: Journal of the House of Lords 14, S. 101-127; GREY: Grey's Debates, S. 1-83.
[194] Hier aus der Deklaration Wilhelms von Oktober 1688, His Majesty's Stationery Office: Journal of the House of Commons 10, S. 1-6. Vgl. dazu Kap. 3.4.
[195] Vgl. auch MILLER: The Glorious Revolution, S. 3 sowie MILLER: James II, S. 125.
[196] Damit wurde in der Umkehr die Aussage eines Pamphlets vom Herbst 1688 bestätigt: „With the help of such brave Souls [English soldiers], he [James II] will Fight through every County of his three Kingdoms before he yield“ (The Dutch Design Anatomized, S. 39) – ohne die Hilfe dieser Soldaten fühlte sich Jakob offenbar nicht bereit, um seine Krone zu kämpfen.
[197] Vgl. MILLER: James II, S. 125.

Parlaments nach England gekommen, wurde weitgehend Glauben geschenkt. Missverständnisse gingen bei der Absetzung aber nicht nur auf die unterschiedlichen Herrschaftsvorstellungen der Akteure zurück, sondern auch auf fehlende Informationen oder gar falsche Angaben. Mehrere Entscheidungen Jakobs II. wurden aufgrund von falschen Einschätzungen der Lage in den Niederlanden getroffen; sein Abgesandter in den Niederlanden, d'Albeville, sowie die Berichte aus den Niederlanden unterschätzten die Truppenstärke und nannten falsche Daten für das Ablegen der Flotte.[198] Die Angst der Engländer sowohl vor einer katholischen Verschwörung als auch vor einer Wiederholung des Bürgerkriegs und der Militärdiktatur[199] bestimmten ebenso die Kommunikation mit Jakob II. wie dessen Angst vor einer Wiederholung des Regizids von 1649. Seine Enttäuschung und das Gefühl des Verlassenwerdens bestimmte weitgehend seinen Rückzug vom Schlachtfeld bei Salisbury sowie seine spätere Flucht aus London und damit die Übertragung der Macht an Wilhelm III.[200] Doch auch Wilhelm III. musste sein Vorgehen nach seiner Ankunft in England anpassen, als die Stärke des englischen Republikanismus sich als deutlich geringer herausstellte als ihm berichtet worden war.[201] Jenseits von gescheiteter Kommunikation waren es vor allem nicht-planbare Naturereignisse, die eine unerwartete Wendung in den Absetzungsverlauf bringen konnten.[202] Ohne einen ungewöhnlichen Wind wäre es Wilhelm III. trotz bester Planungen und Absichten nicht möglich gewesen, an einer so günstigen Stelle in England zu landen und damit militärische Stärke von einer unerwarteten Seite zu zeigen. Die Beeinflussung der Landung, dass sie auf den geschichtsträchtigen 5. November, den Jahrestag der Aufdeckung des

---

[198] Vgl. CHILDS: The Army, S. 169. Dazu kam jedoch, dass das Vorhaben Wilhelms, seine Invasion im Herbst/ Winter zu beginnen, höchst ungewöhnlich war und nicht seinem sonstigen Verhalten als konservativer General entsprach. Jakob II. hielt daher eine Invasion vor dem Frühjahr 1689 nicht für möglich, vgl. EBENDA S. 177f.

[199] Diese Furcht drückte sich u.a. in Flugschriften mit dem Schlagwort „forty-one is here again" aus, vgl. SPECK: Reluctant Revolutionaries, S. 243. Auch Jakob II. spielte im Herbst 1688 vor Höflingen darauf an, wenn er Wilhelm III. mit Oliver Cromwell verglich, vgl. ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 2.

[200] So auch John Childs: „The number of officers and men who actually defected may have been disappointingly small but their effect upon the morale of James and on the spirit of his army was out of all proportion.", CHILDS: The Army, S. 187. Vgl. auch MILLER: The Stuarts, S. 201 sowie oben, Kap. 4.1 und 3.5.3.

[201] Vgl. MILLER: The Glorious Revolution, 10f. Tatsächlich fürchteten die englischen Eliten eher den Republikanismus, was zu dem konservativen Charakter der Glorious Revolution beitrug, vgl. WORDEN: The Revolution of 1688-9, S. 241. Gegenseitige Fehleinschätzungen prägten nach Wout Troost auch die Beziehung zwischen Wilhelm III. und Ludwig XIV.: „So the two rulers [Louis XIV and William III] accused each other of warmongering. I feel they were wrong. Both of them actually wanted peace, but the false image they had of each other led them to accuse each other of being an obstacle to peace" (TROOST: William III, the Stadholder-King, S. 98).

[202] Vgl. zum Einfluss des Wetters auf historische Ereignisse auch KLAGE: Wetter macht Geschichte sowie DURSCHMIED: Römer. Beide genannten Werke sind Sachbücher, die anekdotenhaft dem Einfluß des Wetters auf historische Gegebenheiten nachgehen. Weiterhin gibt es im Rahmen der Umweltgeschichte Studien zum Einfluss einzelner Naturphänomene auf die zeitgenössischen Entwicklungen, z.B. zum Ausbruch des indonesischen Vulkans Tambore 1815 (WOOD: Vulkanwinter 1816) sowie zu langfristigen Klimaentwicklungen, z.B. der sog. Kleinen Eiszeit zwischen dem 16. und dem frühen 19. Jahrhundert. Eine übergreifende theoretische Reflexion kurzfristiger Wetterphänomene als Einflussfaktor auf historische Ereignisse ist der Autorin jedoch nicht bekannt. Vgl. zu dem Einfluss von Naturphänomenen auf die Legitimation von Herrschaft auch DUINDAM: Dynasties, S. 51f.

Gunpowder-Plots,[203] fiel, konnte wiederum ganz klar den Planungen von Wilhelm zugeschrieben werden.[204] Dass Jakob II. tatsächlich 1688 ein Sohn, der erbberechtigt vor seiner ältesten Tochter Maria war, geboren wurde, war ebenfalls ein nicht zu kontrollierendes Ereignis. Eine Tochter hätte die Absetzung Jakobs II. vermutlich verhindert, da Wilhelm eine deutlich schwächere Position gehabt hätte: Bei einer Tochter wäre eine katholische Nachfolge weitaus unwahrscheinlicher geworden, was wiederum zu einer fehlenden Unterstützung Wilhelms in der englischen Bevölkerung hätte führen können.[205]

Der gesamte Ablauf der Absetzung Karls I. seit Ausbruch des Konflikts mit Schottland, später auch mit Irland und England, war geprägt von Gruppendynamiken. In der Reaktion aufeinander und auf die Ereignisse wurden immer radikalere Positionen von den einzelnen Handelnden vertreten und in aller Regel – nach dem Fall der Star Chamber 1641 – auch publiziert. Aus ursprünglich klar bestimmbaren Gruppen – dem House of Commons, dem House of Lords und dem König – entstand schnell eine unüberschaubare Menge von Gruppierungen, die sich neben den genannten Institutionen aus der gesamten Bevölkerung Englands, und hier besonders auch Londons, zusammensetzten. Aus dem politischen Streit zwischen Parlament und König wurde ein Bürgerkrieg, der sich mit der religionspolitischen Auseinandersetzung des Königs mit seinem Königreich Schottland vermischte und schließlich auch mit den Unruhen im dritten Königreich Irland. In der Interaktion dieser Gruppen bestimmten erneut unterschiedliche Herrschaftsvorstellungen, aber auch Fehleinschätzungen und Ängste vor Verschwörungen die Kommunikation, die unter diesen Umständen fast schon scheitern musste.[206] Die ungeheure Wirkkraft dieser Gruppendynamiken zeigte sich besonders zwischen 1647 und dem Regizid im Januar 1649. Die Einheit der New Model Army nach ihrer Politisierung im Frühsommer 1647 aufgrund der fehlenden Soldzahlungen und fehlender Amnestieversprechen zerbrach schon ein

---

[203] Dieser Jahrestag war eine der großen protestantischen *memory boxes*, vgl. dazu SARTI: Providence.

[204] Zu dieser bewussten Beeinflussung zählte auch die Verzögerung der Verbreitung seiner Deklaration, die erst nach der Landung in England verteilt wurde, vgl. ISRAEL: Propaganda, S. 167.

[205] Hier muss jedoch die Schwierigkeit alternativer Geschichtsschreibung bzw. kontrafaktischer Geschichtsschreibung anerkannt werden. Es ist aufgrund der weitgehenden Anerkennung von Jakobs Herrschaft trotz seines Katholizismus naheliegend, dass die Furcht vor einer katholischen Nachfolge den Konflikt eskalieren ließ. Vgl. zur kontrafaktischen Geschichte auch FERGUSON: Virtuelle Geschichte.

[206] Vgl. Kap. 3.4. Vgl. weiter SEEL: Regicide and republic, S. 118: „Thus the way they interpreted - or rather misinterpreted - their opponents' words and actions help explain why events developed as they did. In 1640-41 Pym and his supporters believed that the royalists were part of a conspiracy to return England to Rome. In 1647-48 Charles and his supporters believed that the Independents in parliament and the army would destroy the hierarchy in church and state that ensured order and stability. These beliefs were built on factors that included traditional beliefs of family and social groups, as well as the more immediate influences of personal experience and changing circumstances." Ähnlich auch Blair Worden: „No one foresaw the chaos of the ensuing two decades, which produced events and ideas far distant from, and far disproportionate to, the initial aims of the participants. There is no better illustration of the law of unintended consequences than the English civil wars" (WORDEN: The English civil wars, S. 4).

knappes halbes Jahr später aufgrund unterschiedlicher religiöser und politischer Vorstellungen.[207] Die Diskussionen in Putney ab September 1647 führten in erster Linie zu einer Ausformulierung dieser unterschiedlichen Positionen und damit zur weiteren Fragmentierung. Erst der Fokus auf ein gemeinsames Ziel nach der Flucht Karls I. und die erneute Konzentration auf das militärische Vorgehen unter der Führung von Thomas Fairfax ließ die New Model Army erneut als eine Einheit auftreten. Die parlamentarischen Gruppen waren jedoch weiterhin zerstritten, zu diesen kamen noch politische und religiöse Gruppierungen wie die Leveller, die durch ihre Publikationen und ihre Anwesenheit in London die politische Diskussion beeinflussten. Die Durchsetzung der New Model Army kann u.a. auf diese Einheit gegenüber den fragmentierten Gruppierungen zurückgeführt werden. In der verfahrenen Situation im Herbst 1648, nachdem die Verhandlungen zum Stillstand gekommen waren und die meisten gegnerischen Gruppierungen des Königs nicht wussten, wie es weitergehen solle, ergriff die New Model Army die Initiative und setzte sich mit ihrer Lösung durch. Bis dahin waren die Versuche zur Herrschaftsaushandlung gescheitert und die Kontrolle über die Kommunikation allen Beteiligten entglitten. Bezeichnend für diesen Kontrollverlust über die schnelle Ereignisfolge und die Situation in den drei Königreichen im Allgemeinen war auch, dass noch im Herbst 1648 ein Regizid für die meisten, auch für viele Soldaten der New Model Army und Oliver Cromwell, keine Lösung des Konflikts darstellte und ein Vierteljahr später gerade dieser öffentlich vollzogen wurde.[208] Zusammen mit dem Regizid wurde, eigentlich unbeabsichtigt, auch die englische Monarchie abgeschafft, da diese Staatsform nach dem Regizid nicht mehr als Möglichkeit erschien.[209]

Unwägbarkeiten beeinflussten weniger die eigentlichen Absetzungen Christians II., jedoch verhinderte ein Sturm seine Rückkehr auf den norwegischen und dänischen Thron. Die Vernichtung eines Großteils der Flotte Christians (II.) 1531 führte dazu, dass er in der militärischen Auseinandersetzung mit Dänemark mit deutlichen reduzierten Truppen kämpfen musste. Demzufolge scheiterte die militärische Durchsetzung seiner Herrschaft, obwohl breite Teile der norwegischen Bevölkerung ihn durchaus als König anerkannten. Die entscheidenden norwegischen Festungen, die von Dänen kontrolliert waren, konnte Christian jedoch so nicht erobern und sein Militärzug endete schließlich in dänischer Gefangenschaft.[210] Unkontrollierbar, und von Christian II. sicherlich nicht intendiert, waren weiterhin bei der

[207] Vgl. Kap. 3.4.3.
[208] Vgl. ausführlich dazu das Kap. 3.4.3 und 3.4.4 sowie SEEL: Regicide and republic, S. 118. Vgl. zu den Eigendynamiken, die schließlich zum Regizid führten, auch FITZGIBBONS: Cromwell's head, S. 99f.
[209] Vgl. WORDEN: The English civil wars, S. 104 sowie Kap. 3.4.4..
[210] Vgl. Kap. 2.3.

schwedischen Absetzung der Umschwung der öffentlichen Meinung und die Einigung der zerstrittenen Elite Schwedens gegen Christian nach den Ereignissen des Stockholmer Blutbads. Während es zuvor Unterstützer und Gegner Christians durch alle Bevölkerungsgruppen hinweg gegeben hatte, machte dieser Umschwung der öffentlichen Meinung die Absetzung erst möglich.

Die Absetzung Eriks XIV. war hingegen weder von Misskommunikation oder Gruppendynamiken noch von Naturphänomenen geprägt. Nicht kontrollierbar für alle Beteiligten und einer der wichtigsten Absetzungsgründe, war jedoch der Geisteszustand des Königs. Sowohl seine Paranoia in Bezug auf den schwedischen Adel als auch sein Abgleiten in den Wahnsinn und irrationale Handlungen, beginnend mit den Sturemorden, führten dazu, dass er nicht mehr als fähig angesehen wurde, sein Königreich zu regieren.[211]

Zur gleichen Zeit, als der schwedische König Erik wichtige Angehörige des schwedischen Hochadels umbrachte, verhielt sich die schottische Königin Maria Stuart ebenfalls hochgradig irrational. Nach der Ermordung ihres zweiten Ehemannes, Henry Darnley, wurden ihre Trauer und ihre Versuche, den Mörder zu finden, als unzureichend sowohl von ihren eigenen Untertanen als auch von wichtigen ausländischen Eliten wahrgenommen. Die schnelle Hochzeit mit einem der Hauptverdächtigen trug zu ihrem Reputationsverlust bei. Ihre irrational erscheinenden Handlungen führten zu einer brodelnden Gerüchteküche nicht nur in Edinburgh, sondern auch an den europäischen Höfen, die ebenfalls auf eine schnelle Aufklärung des Mordes am schottischen König drängten. Das Verhalten Marias wurde von der öffentlichen Meinung verurteilt und führte dazu, dass zahlreiche Adlige des Königreichs sich gegen sie verbündeten.[212]

Im Fall von Sigismund von Schweden trugen die erschwerten Kommunikationsmöglichkeiten bei der Regierung seiner beiden Königreiche, Polen und Schweden, zu seiner Absetzung bei. Die Abwesenheit des Monarchen und damit der Zwang, sich auf Berichte Dritter zu verlassen, führte zu falschen Eindrücken von der jeweils anderen Position.[213] Zugleich führte auch in Schweden die Furcht vor einer möglichen Gegenreformation dazu, dass der Gegenkandidat Karl Gustavsson Unterstützung in seinem Vorgehen gegen Sigismund fand. Trotzdem war die Absetzung Sigismunds ebenso wie die Absetzungen Jane Greys und Johanns II. in deutlich geringerem Maße von unkontrollierbaren Einflüssen auf die Ereignisse oder die Akteure

[211] Vgl. Kap. 2.4.
[212] Vgl. Kap. 3.3.2.
[213] Vgl. EINONEN: The politics of talk, S. 16. Piia Einonen betont, dass Karl Gustavsson (Vasa) gerade über die Meinungen in Stockholm genau informiert war und u.a. durch seine Anwesenheit im Stockholmer Schloss auch Druck auf den Stadtrat ausüben konnte, während Sigismund sich nur schriftlich über Unruhen beschweren konnte, die ihm in Polen-Litauen eher unspezifisch zu Ohren gekommen waren.

geprägt als in den zuvor genannten Fällen.

Obwohl für den Privy Council und Jane Grey die Initiative Maria Tudors überraschend war, kann hier nicht davon gesprochen werden, dass sich unkontrollierbare Dynamiken entwickelt hätten. Einzig die zeitliche Verzögerung der Proklamationen Janes bzw. Marias war unkontrollierbar, hatte jedoch keine Relevanz für den Ablauf der Absetzung.[214] Der frühe Tod Eduards VI. verhinderte, dass sein Testament vom Parlament anerkannt werden konnte, trotzdem bleibt fraglich, ob eine solche Anerkennung die Absetzung Jane Greys verhindert hätte. Während der Reputationsverlust Johanns II. nach der Niederlage gegen Dithmarschen ebenso wie das Bekanntwerden der Absprachen Johanns mit Russland sicherlich dem Gegenkandidaten Sten Sture d.Ä. halfen, sich erneut im Riksråd durchzusetzen, können auch diese Ereignisse weniger als unkontrollierbare Dynamiken bezeichnet werden. Vielmehr trafen hierbei die politischen Handlungen des abzusetzenden Monarchen auf eine gegensätzliche politische Meinung, die zu einer erneuten Änderung der Position vieler Ratsmitglieder führte.

Unkontrollierbare Dynamiken und Gegebenheiten konnten erheblichen Einfluss auf die Absetzungsereignisse nehmen, wie die Beispiele Jakob II. und Karl I. gezeigt haben.[215] Es konnte aber auch genau das Gegenteil der Fall sein und eine Absetzung sich tatsächlich in erster Linie als ein Konflikt zwischen verschiedenen Interessensgruppen und Herrschaftsvorstellungen darstellen, auf den kaum äußere Umstände einwirkten, wie z.B. bei Johann II., Jane Grey und Sigismund. Neben Missverständnissen, Fehlinformationen und Fehleinschätzungen sowie der Entwicklung von Gruppendynamiken, gehörten im Besonderen auch die Emotionen der Beteiligten zu solchen Unwägbarkeiten bei dem Verhalten der Akteure. Besonders Angst, sei es vor der Gegenreformation, vor Anarchie, Bürgerkrieg oder Regizid, war hierbei ein starker Einflussfaktor, der zu unerwarteten Dynamiken führte. Natürliche Phänomene nahmen starken Einfluss auf die Absetzung Jakobs II. und die Verhinderung der Rückkehr Christians (II.). Irrationales Verhalten führte bei Erik XIV. und Maria Stuart zu deren Absetzungen. Damit waren in aller Regel unkontrollierbare Dynamiken, wenn sie denn überhaupt vorkamen, in Kommunikationszusammenhängen und bei der Interaktion der Akteure wichtiger für den Verlauf als Naturphänomene.

---

[214] Vgl. Kap. 3.2.

[215] Vgl. zur Bedeutung des Zufalls bei Absetzungen auch SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 24f. und S. 537.

5. Absetzungen im Herrschaftsprozess

5.1 Herrschaftsvorstellungen

Absetzungen bildeten den Hintergrund für eine intensive Auseinandersetzung mit Fragen der Gestaltung des Zusammenlebens in der politischen Gemeinschaft sowie mit den (gewünschten und gegebenen) Eigenschaften der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder. Dabei trafen unterschiedliche Herrschaftsvorstellungen aufeinander. Aus solchen übergreifenden Vorstellungen, die in aller Regel weniger politischen Programmen ähnelten als vielmehr aus zahlreichen einzelnen Ideen und Vorstellungen bestanden, ergaben sich bestimmte Verhaltensweisen der Akteure und ihr Verständnis der Rechte und Pflichten innerhalb des Gemeinwesens. An dieser Stelle wird unterschieden zwischen politischen Programmen auf der Makroebene, die z.B. in staatstheoretischen Schriften wie *Leviathan* (1651), *Utopia* (1516) oder *Pro Lege, Rege et Grege* (1585) dargelegt wurden, zwischen allgemeinen Herrschaftsideen oder -vorstellungen (diese Begriffe werden synonym verwendet) auf der Mesoebene, wie z.B. der Frage nach der Limitierung monarchischer Macht durch das Landesrecht oder der Frage, ob der Monarch über dem Gesetz stehe, und schließlich auf der Mikroebene den konkreten Kritikpunkten, z.B. zur Konfession, Steuererhebung oder Herrschaftsausübung. Alle drei Ebenen wirken aufeinander ein und sind daher nicht klar voneinander abzutrennen bzw. getrennt zu denken. Das vorliegende Kapitel konzentriert sich dennoch auf die Mesoebene unter nachrangiger Beachtung der Mikro- und Makroebene. [1] Die Verschriftlichung der unterschiedlichen Positionen sowie die Überlieferung des Ereignisverlaufs ermöglichen den

[1] Einzelne Herrschaftsideen entstehen zumeist in Reaktion auf Ereignisse und sind damit als „Reflexion praktischer Politik“ zu verstehen (SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung, S. 56, hier in Bezug auf SABINE, THORSON: History). Vgl. auch Luise Schorn-Schütte in Bezug auf die Ideengeschichte nach Pocock: „Die großen und kleinen Erzeugnisse der politischen Ideengeschichte sind zu verstehen als Reaktionen auf externe Entwicklungen (soziale, politische, religiöse) oder auf Veränderungen innerhalb des politiktheoretischen Diskurses selbst, alle Reaktionen aber verbleiben zunächst im Rahmen der vorhandenen Traditionen.“ (SCHORN-SCHÜTTE: Historische Politikforschung, S. 80), ähnlich auch REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 100f.; REINHARD: Introduction, S. 2 und STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 49 und S. 451. Entsprechend wurde für Bauernrevolten festgestellt, diese seien in aller Regel „spontaneous reactions to external changes“ (YLIKANGAS: The Historical Connections, S. 92), die jedoch mit Verweisen auf göttliches Recht und Landestraditionen gerechtfertigt wurden, vgl. EBENDA S. 92f. Und auch Steinar Imsen und Günter Vogler stellten für die norwegischen Bauernaufstände fest, dass es „no trace of millennarian, utopian, or other kinds of ‚revolutionary‘ ideas among the rioting peasants“ gab. „On the contrary, they claimed to fight for law and tradition, in other words, the age-old social and political order.“ (IMSEN, VOGLER: Communal Autonomy, S. 23). Auch Barry Robertson stellte für die Royalisten in den britischen Bürgerkriegen fest, dass diese zwar eine „instinctive loyalty to the Stuarts and an abhorrence for the overturning of the traditional order of society“ hätten, jedoch sich weniger mit „complex political philosophy relating to rights of resistance and royal absolutism“ auseinandersetzen würden, ROBERTSON: Royalists at War, S. 193. Vgl. ausführlich Kap. 4.4 in der vorliegenden Arbeit.

Zugriff des Historikers auf die Vorstellungen und Praktiken von Herrschaft auf der Mesoebene, die in der tatsächlichen politischen Auseinandersetzung wirksam wurden.[2] Diese Vorstellungen lassen sich den Bereichen Politik, Religion sowie Recht zuordnen, oft auch allen drei Bereichen gleichzeitig, da politische, rechtliche und religiöse Vorstellungen in der hier untersuchten Zeit einander bedingten und aufeinander wirkten.[3] Wirtschaftliche Vorstellungen spielten, wie auch bereits bei den Gründen der Absetzungen, höchstens eine untergeordnete Rolle. Insgesamt betrachtet ließen sich in Absetzungen Vorstellungen zur herausgehobenen Stellung des Monarchen innerhalb des Königreichs, zur Legitimität und zum Gottesgnadentum, zur konsensualen Herrschaft, zum Verhältnis des Monarchen zu den Gesetzen und Traditionen des Reiches sowie schließlich zur personalen Herrschaft in unterschiedlicher Relevanz feststellen.
Für die untersuchten Absetzungen, d.h. selbst wenn eine entscheidende Mehrheit bereit war, gegen den König vorzugehen, war trotzdem die hohe Bedeutung, die dem Monarchen und der Herrschaftsform Monarchie von allen Beteiligten zugeschrieben wurde, prägend. Die prinzipiell herausgehobene Stellung des Monarchen innerhalb der politischen Gemeinschaft wurde in Absetzungen von keinem der Akteure in Frage gestellt.[4] Gerade durch die unzweifelhaft wichtige Position der Krone wurde die Frage, wer diese trug und wie die Macht, die mit dieser Stellung verbunden war, ausgeübt wurde, von den anderen Bewohnern der Königreiche als entscheidend betrachtet. Die Bedeutung, die der legitime[5] Monarch für die politische Gemeinschaft hatte, wurde besonders an den immer wieder erfolgten Versuchen, mit dem König zu einer Einigung zu gelangen, deutlich. Lange erschien z.B. selbst überzeugten Gegnern Karls eine Lösung des Konflikts ohne seine Beteiligung nicht denkbar.[6] Fehlende Verhandlungsversuche verwiesen bei Jane Grey, Christian II., Johann II. und Erik XIV. auf die verlorene bzw. die nie vorhandene Anerkennung der Person des Monarchen als legitim.[7]

---

[2] So auch Ernst Schubert in Bezug auf die deutschen Absetzungen im Mittelalter: „So wenig ansonsten über die Haltung des gemeinen Mannes zum Handeln der Großen zu erfahren ist, so erregen doch gerade Absetzungsvorgänge die öffentliche Meinung in einem Maße, welches Rückschlüsse auf allgemeine Vorstellungen zuläßt.“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 46f.).
[3] Vgl. auch SCHORN-SCHÜTTE, TODE: Debatten (Einleitung), S. 9. Vgl. zu der fehlenden Trennung des Religiösen vom Politischen in der Frühen Neuzeit grundlegend den Sammelband von FRIEDEBURG, SCHORN-SCHÜTTE: Politik und Religion.
[4] Dies galt auch bereits für das späte Mittelalter, in dem verschiedene Formen der Gewalt gegen Herrscher in erster Linie auf deren Verhaltensänderung abzielten und nicht auf eine grundsätzliche Infragestellung der Monarchie als Herrschaftsform, vgl. ROGGE, KINTZINGER: Einleitung, S. 10; WALTHER: Untauglicher Herrscher, S. 3. Vgl. zu der selbst bei den Monarchomachen prinzipiell konservativen Haltung, die eine Absetzung als *ultima ratio* zur Wiederherstellung der politischen Ordnung nach Unruhen ansah, STRICKER: Das politische Denken, S. 315.
[5] Vgl. zur Frage der Legitimität der abzusetzenden Monarchen weiter unten.
[6] Vgl. dazu Kap. 3.4.3.
[7] Das erklärt die Tatsache, dass es bei den skandinavischen Absetzungen nur bei Sigismund Verhandlungsversuche mit dem Ziel der Erhaltung von Sigismunds Herrschaft gab: Er hatte seine Legitimität nicht verloren trotz der Niederlage gegen seinen Onkel Karl, vgl. Kap. 2.5.4.

Weiterhin zeigte sich diese hervorgehobene Stellung insbesondere bei den Akteuren, die zwar gegen die Politik und/oder das Verhalten des Monarchen Einspruch erhoben und zu diesem in Gegnerschaft traten, dabei jedoch einen bestimmten Punkt nicht überschritten. Konkret war das in den Absetzungsereignissen aller drei hier untersuchten Stuarts der Fall, bei denen vorherige Gegner die Absetzung nicht unterstützten, da für sie ein solches Vorgehen gegen den legitimen Monarchen zu weit ging.[8] Die grundsätzliche Akzeptanz der Monarchie als Herrschaftsform wurde u.a. daran deutlich, dass in neun der untersuchten zehn Absetzungen diese Form beibehalten wurde und es ausschließlich um den Austausch der Person des Amtsinhabers ging. Selbst die Errichtung der Republik nach der Absetzung Karls I. wurde von den Absetzern als Notbehelf gesehen, nachdem die Dynamik der Absetzung keine Möglichkeit zur Fortsetzung einer Monarchie ließ.[9] Der Monarch als Spitze der politischen Gemeinschaft wurde als Verkörperung und Repräsentant des Königreichs gesehen.[10] Entsprechend dieser Vorstellung musste das Verhalten Maria Stuarts nach der Ermordung des schottischen Königs, ihre fehlende öffentliche Trauer und die Ehe mit Bothwell, negativ auf das ganze Königreich zurückfallen.[11] In geringerer Ausprägung wurde diese Vorstellung auch bei der Absetzung Eriks XIV. sichtbar, wenn sich der schwedische Adel dagegen verwahrte, zukünftig möglicherweise von einem Bauernsohn regiert zu werden.[12] Absetzer erkannten in aller Regel die hervorgehobene Stellung des Monarchen und die Herrschaftsform Monarchie an und propagierten sie bei der Etablierung des neuen Monarchen erneut, trotz der Unterbrechung durch die dieser grundsätzlichen Vorstellung entgegenstehenden Absetzung.

Entscheidend für die herausgehobene Stellung des Monarchen war seine Legitimität; nur der legitime Monarch wurde als Herrscher der politischen Gemeinschaft anerkannt und als deren Repräsentant gesehen.[13] Die Frage, wer oder was legitim sei, war jedoch abhängig vom

---

[8] Vgl. für Jakob II. ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 2: „[...] however much Englishmen might loathe the king's religion, there was a deep residual loyalty to the person of the king and respect for the sanctity of kingship which should not be underestimated.“ Besonders sind hier die englischen Bischöfe zu nennen, die zwar mit ihrer Petition gegen die *Declaration of Indulgence* im Frühjahr/Sommer 1688 zu Symbolfiguren des Widerstands gegen die Politik Jakobs geworden waren, aber sich in der Auseinandersetzung Jakobs mit Wilhelm auf die Seite des herrschenden Königs stellten, vgl. dazu ihre Petition vom 17. November 1688 für ein freies Parlament (State tracts, S. 430) und ihre Verweigerung der Huldigung von Wilhelm III. und Maria II. Bei Karl I. ist hier vor allem die fehlende Unterstützung des Rumpfparlaments und des High Court of Justice durch die parlamentarischen Gegner Karls hervorzuheben. Die Gefangennahme Maria Stuarts ging wiederum den *Loyal Lords of Scotland* zu weit, die ebenfalls zuvor gegen Maria militärisch vorgegangen waren.

[9] Vgl. Kap. 3.4.4.

[10] Vgl. ähnlich bei KANTOROWICZ: Zwei Körper, S. 387f. Bernd Schneidmüller zeigte bereits für das Hochmittelalter, dass sich im Krisenfall „die *res publica* vom *rex*“ [Herv.i.O.] lösen müsse, damit der König als Verkörperung des Königreiches von den Fürsten als den für das Reich Verantwortlichen absetzbar wurde, SCHNEIDMÜLLER: Konsensuale Herrschaft, S. 70.

[11] Vgl. Kap. 3.3.2.

[12] Vgl. Kap. 2.4.3.

[13] Vgl. grundlegend zu der Bedeutung von Legitimität für Herrschaft SELLIN: Gewalt und Legitimität sowie

jeweiligen historischen Kontext und umfasste zu verschiedenen Zeiten unterschiedliche Elemente.[14] Im allgemeinen besitzt ein Herrscher Legitimität, wenn er oder sie entsprechend den Gesetzen des Landes zur Herrschaft gekommen ist und nach diesen herrscht. In vormodernen Königreichen kam zu dieser Legalität der Herrschaft die Vorstellung, dass der legitime Monarch durch Gott gewollt war.[15] Damit war ein legitimer Monarch derjenige, der entsprechend den anerkannten rechtlichen Bestimmungen der Thronfolge seine Herrschaft erhalten hatte. In England zählten zu diesen rechtlichen Bestimmungen das dynastische Erbrecht[16] sowie das Common Law, welches jedoch oftmals eine Frage der Auslegung war.[17] Zu der bereits unsicheren Rechtsbasis in England bei Fragen der Thronfolge kam das Problem der politischen Anerkennung, wie sich insbesondere bei Jane Grey zeigte. Die rechtlich durchaus begründbare Thronfolge Jane Greys wurde nicht anerkannt, stattdessen wurde sie als Usurpatorin gesehen und von ihrer Nachfolgerin und Absetzerin Maria I. entsprechend dargestellt. Im Gegensatz dazu, verhinderte die illegitime Geburt Marias I. und Elisabeths I. nicht, dass beide Frauen weitgehend als legitime Herrscherinnen anerkannt wurden, obwohl sowohl nach dem Common Law als auch nach dem Erbrecht die illegitime Geburt Kinder von der Thronfolge ausschloss.[18] In den schottischen und skandinavischen Absetzungen spielte die Frage der legitimen Thronfolge keine hervorgehobene Rolle; die abzusetzenden Monarchen

---

WÜRTENBERGER: Legitimität / Legalität.

[14] Vgl. WÜRTENBERGER: Legitimität / Legalität, S. 677. Legitimität ist EBENDA definiert als „Rechtfertigung staatlicher Machtentfaltung durch allgemeinverbindliche Prinzipien“. Übertragen auf den Prozess der Herrschaftsaushandlung in der Frühen Neuzeit wird Legitimität damit als Rechtfertigung des Anspruchs auf Herrschaftsrechte verstanden, die auf verschiedenen Prinzipien beruht, die ihrerseits aber auch Gegenstand der Aushandlung sind und von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig sind.

[15] Vgl. auch Wolfgang Reinhard: „Der kulturelle Begründungskontext der europäischen Monarchie bestand in Sakralität und Legalität, in der Abhängigkeit vom transzendenten Gott des Christentums und der Bindung an das von ihm herrührende Recht.“ (REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 93). Zur rechtlichen Legitimation von Herrschaft sind auch verschiedene Anerkennungen durch die Untertanen zu zählen; sei es durch die Wahl in Wahlmonarchien, oft verbunden mit Wahlkapitulationen wie z.B. in Dänemark, oder durch Untertanenhuldigungen u.a. bei Krönungszeremonien, was z.B. bei der Absetzung Jakobs VII. in Schottland wichtig war. Vgl. zu diesen rechtlichen Legitimationen auch ASCH, LEONHARD: Monarchie, Sp. 677. Grundlegend zum Gottesgnadentum vgl. BRUNNER: Gottesgnadentum sowie ausführlich weiter unten.

[16] Zu den Prinzipien des dynastischen Erbrechts gehörten in Europa zumeist die legitime Geburt, die Bevorzugung männlicher vor weiblichen Erben sowie der direkten Abstammung vor Nebenlinien und die Primogenitur, vgl. MONTER: Female Kings, S. 36. Das Erbrecht ist dabei nicht nur als rechtliches Problem zu betrachten, sondern durch dieses wurde zugleich sichergestellt, dass das Gottesgnadentum der herrschenden Dynastie fortgeführt wurde, vgl. NENNER: The Right to be King, S. 28 und S. 31. Die anderen Möglichkeiten der legitimen Thronfolge außerhalb des Erbrechts, die Howard Nenner EBENDA, S. 7 aufzeigt, sind der Ausdruck von Gottes Willen durch das Volk (Wahl) oder durch Schlachtenerfolg (Eroberung). Die hohe Bedeutung des Erbrechts, und damit verbunden der herrschenden Dynastie, wurde besonders bei den Gegenkandidaten deutlich, die mehrheitlich aus der Königsdynastie stammten und darauf ihren Thronanspruch begründeten, vgl. Kap. 4.2. Vgl. zu der anhaltenden Legitimierungskraft dynastischen Erbrechts bis in die Moderne SELLIN: Gewalt und Legitimität, Kap. 3.

[17] Grundlegend zum englischen Thronfolgerecht, siehe NENNER: The Right to be King. Vgl. zu den Problemen, die das Common Law der Thronfolge nach Erbrecht bereitete, EBENDA S. 27. Vgl. zu der hohen Unsicherheit über die Prinzipien der Thronfolge nach der Glorious Revolution EBENDA, Kap. 8.

[18] Vgl. NENNER: The Right to be King, S. 37f. Dabei spielte jedoch auch eine Rolle, dass bei beiden Frauen der Vorwurf der illegitimen Geburt umstritten und nicht allgemein anerkannt war. Vgl. dazu Kap. 3.2.

waren bei ihrer Thronfolge sämtlich als legitime Herrscher anerkannt. Relevant wurde das Thronfolgerecht in erster Linie bei der Rechtfertigung der absetzenden Gegenkandidaten, die sich ebenfalls auf das dynastische Erbrecht oder, besonders in Skandinavien, die Möglichkeiten der Wahlmonarchie (Gustav I.) beriefen. Die Legitimität eines Herrschers hing damit stärker von seiner weitgehenden Anerkennung ab als von der tatsächlichen rechtlichen Argumentation, vor allem wenn rechtliche Unsicherheiten mehrere Möglichkeiten boten.[19] Für die abgesetzten Monarchen hingegen spielten diese rechtlichen Bestimmungen kaum eine Rolle; sie betonten das dynastische Erbrecht und besonders ihre Pflicht, für ihre direkten Erben die Krone zu bewahren.[20] Alle anderen abgesetzten Monarchen hingegen waren zweifellos Herrscher, deren Legitimität bei ihrem Herrschaftsantritt allgemein anerkannt war;[21] zum Zeitpunkt ihrer Absetzung hatten jedoch einige diese Legitimität durch ihre Handlungen verloren. Teilweise gab es Ereignisse, die von vielen ihrer Untertanen als Zeichen gesehen wurden, dass der Monarch von Gott verlassen und damit illegitim sei.[22] Zur Legitimität gehörte damit in den untersuchten Absetzungen, dass der Herrscher von Gott gewollt sei und dass er sich nicht tyrannisch[23] verhalte. Rechtliche, politische und religiöse Vorstellungen ließen sich bei der Beurteilung der Legitimität eines Herrschers nicht voneinander trennen; sie bedingten einander sogar, indem der gottverlassene Monarch mit diesem religiös begründeten Verlust seiner politischen Legitimität zugleich das Recht auf den Thron verlor. Einen solchen Verlust der

---

[19] Dieses Problem der rechtlichen Unsicherheit gepaart mit einer weitgehenden Anerkennung eines Kandidaten durch die Bevölkerung stellte sich in ähnlicher Weise bei der Nachfolge Jakobs I. auf Elisabeth I., die von der rechtlich gebildeten politischen Elite als weitaus problematischer angesehen wurde, als sie dann tatsächlich war, vgl. NENNER: The Right to be King, S. 13-25. Howard Nenner verweist EBENDA, S. 55 darauf, dass es 1603 noch kein eindeutiges und allgemeines Prinzip der Thronfolge gab und erst die starke Betonung Jakobs I., seine Thronfolge basierend auf der dynastischen Erbfolge erhalten zu haben, dieses etablierte, vgl. EBENDA S. 61f. Vgl. zu den unterschiedlichen Prinzipien der verschiedenen akzeptierten Thronfolgerechte (Erbrecht unter den Bedingungen des Common Law, parlamentarisches Recht sowie die Thronfolgeregelungen Heinrichs VIII.), EBENDA Kap. 1 und besonders S. 13. Volker Sellin spricht von „geltenden Rechtsüberzeugungen" (SELLIN: Gewalt und Legitimität, S. 1), womit sowohl der veränderliche Charakter dieser Überzeugungen als auch die hohe Bedeutung der allgemeinen Anerkennung der Rechtsordnung und -grundsätze erfasst wird.

[20] Vgl. NENNER: The Right to be King, S. 171 für Jakob II. und S. 69 für Karl I.

[21] Das galt selbst für Johann II. und Christian II. in Schweden; beide Herrscher waren zwar nicht beliebt, ihren Anspruch auf den schwedischen Thron bestritt aber niemand.

[22] Diese Sichtweise, dass ein legitimer Herrscher, d.h. in der zeitgenössischen politischen Theorie ein von Gott gewollter Herrscher, diese Gunst verlieren könne, ist angesichts der Zweikörperlehre vom perfekten politischen Körper des Monarchen schwierig. Nach dieser Lehre glich der politische Körper des Monarchen, das Amt, alle Unzulänglichkeiten des natürlichen Körpers, des Amtsinhabers, aus, vgl. NENNER: The Right to be King, S. 8f. Diese Ansicht konnte auch auf die illegitime Geburt ausgedehnt werden, vgl. EBENDA. Der natürliche Körper des Monarchen ging vollständig im politischen Körper auf, vgl. KANTOROWICZ: Zwei Körper, S. 29-44, besonders S. 31.

[23] Wie bei den anderen Elementen der Herrschaftsvorstellungen ist auch die Frage, was tyrannisches Verhalten sei, nicht nur subjektiv, sondern zudem abhängig vom historischen Kontext. Der gelehrte Diskurs um die Frage, welche Bedingungen das Tyrannentum habe und welche Folgen das für die politische Gemeinschaft haben solle, erlebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Rahmen der Widerstandsrechtsdiskussion einen Höhepunkt. Vgl. zu einer Begriffs- und Ideengeschichte von Tyrann und Tyrannenmord SCHMIDT: Die Lehre vom Tyrannenmord sowie neuer TURCHETTI: Tyrannie et tyrannicide.

Legitimität erlitten Christian II. in Schweden, Erik XIV. und Karl I., die alle eine zentrale Aufgabe und Funktion des Königtums vernachlässigt hatten. Danach sollte der König für Frieden im Königreich sorgen, indem er gerecht für alle Untertanen Recht sprach bzw. sprechen ließ.[24] Ein König, der wie Christian II., Erik XIV. oder Karl I. gegen seine Untertanen in ungerechter Art und Weise vorging, entsprach dieser Vorstellung nicht.[25] Ebenso wurde von dem König erwartet, dass er das Königreich und insbesondere den Kronbesitz erhielt oder sogar vergrößerte.[26] Militärische Niederlagen und Territoriumsverluste konnten dementsprechend als schlechte Amtsausübung des Königs betrachtet werden sowie ebenfalls als Zeichen, dass er die Gunst Gottes verloren habe.[27] In den untersuchten Absetzungen Nordeuropas ließen sich bei Johann II. und Karl I. solche Niederlagen außerhalb der eigentlichen Absetzungsereignisse, in denen sie und die anderen Abzusetzenden ebenfalls militärische Niederlagen erlitten, feststellen.[28] Bei Erik XIV. wurde der Verlust der Gunst Gottes in den Augen seiner Zeitgenossen durch seinen Wahnsinn offenbar. Dazu kam bei seiner Absetzung das als tyrannisch wahrgenommene Verhalten bei den Sturemorden.[29] Vorstellungen zur Sakralität[30]

---

[24] Vgl. dazu auch SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 180. Vgl. zu den Zuschreibungen an und Inszenierungen von Monarchen als gottgewollte Helden und fähig zu außergewöhnlichen Leistungen grundlegend den Sammelband von WREDE: Inszenierung. Vgl. zu der Pflicht des Königs den Frieden, zur Not sogar mit tyrannischen Mitteln, zu bewahren, SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 46 und zu empfundener Ungerechtigkeit als wichtigsten Auslöser populären Widerstands REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 236.

[25] Vgl. dazu die Kap. 2.3, 2.4 und 3.4 sowie 5.1.

[26] Vgl. SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 197 und speziell für Schweden HERLITZ: Grundzüge, S. 31.

[27] Vgl. zur Bedeutung von Kriegserfolgen als Legitimierungsstrategie auch SELLIN: Gewalt und Legitimität, Kap. 5. Diese Herrschaftsvorstellung schließt an ältere Ideen von der Verantwortung des Königs für das Wohlergehen des Reiches an: „Da Mißernten, Viehseuchen, Unglück aller Art dann auf Verfehlungen oder mangelndes Charisma des Königs zurückgeführt werden konnten, wurde er abgesetzt, getötet, sogar geopfert.“ (REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 32).

[28] Bei Johann II. schadete die Niederlage gegen Dithmarschen seiner Reputation (vgl. Kap. 2.2.1,), bei Karl I. seine gescheiterten Versuche während des Dreißigjährigen Krieges (vgl. Kap. 3.4.2).

[29] Vgl. das Kap. 2.4.

[30] Siehe dazu auch die Idee Manuel Eisners, dass Zuschreibungen von Sakralität an den Herrscher zugleich ein Grund für die Abnahme der Regizide nach dem Hochmittelalter (speziell dem 11. Jahrhundert) seien und somit als ein „symbolic ‚spell‘ against potential assassins“ (EISNER: Killing Kings, S. 571) dienten, vgl. zur legitimatorischen Dimension von Sakralität, welche zugleich der Etablierung der eigenen Unantastbarkeit diente, auch ERKENS: Herrschersakralität im Mittelalter, S. 33. Dem widerspricht Jean Philippe Genet, wenn er darauf verweist, dass in mittelalterlichen staatsphilosophischen Schriften zum Tyrannizid Krönung und Salbung, d.h. die äußerlichen Zeichen der königlichen Sakralität, keinen Unterschied bei der eventuellen Verurteilung eines Königs als Tyrann machten, vgl. GENET: Murdering the Anointed, S. 86f. Bei seiner Studie der mittelalterlichen Absetzungen im Heiligen Römischen Reich lehnte auch Ernst Schubert diese Schutzfunktion von Sakralität bzw. Gottesgnadentum ab: „Das ‚Gottesgnadentum des gesalbten Königs ist nur die ‚Schauseite‘, welche die Historiker lange geblendet hat. […] Die ‚dei gratia‘-Formel schützte den Herrscher nicht dergestalt, daß er vor Angriffen gefeit war; schließlich führten nicht nur Könige, sondern auch Fürsten und seit dem 13. Jahrhundert auch Grafen diese Formel in ihrer Titulatur, Herren, die in dauernde Fehden verwickelt waren.“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 24). Nach Franz-Reiner Erkens wird Sakralität in der vorliegenden Arbeit verstanden als „in einem besonderen Nahverhältnis zu Gott stehen[d]“ (ERKENS: Herrschersakralität im Mittelalter, S. 29). Ein solches Nahverhältnis wurde dem Königsamt zugeschrieben und ging einher mit der Rolle des Königs als Vermittler zwischen Volk und Gott sowie als Interpret von Gottes Willen, womit zusätzlich der Glaube an das Gottesgnadentum verbunden war. In beiden Funktionen standen die Monarchen der protestantischen Königreiche, trotz ihrer Rolle als oberste

des Königs, sei es zu seiner Einsetzung durch Gott oder zu seiner Stellung als Abbild und Stellvertreter Gottes,[31] zeigten sich weder in den Legitimationen der Absetzungen noch konnten sie bei der Analyse des Ereignisverlaufs identifiziert werden.[32] Obwohl für das 17. Jahrhundert eine Zunahme der theoretischen Schriften zum Gottesgnadentum festgestellt werden konnte, die mit Schriften, die ein absolutes Königtum unterstützten, einhergingen,[33] konnte in den konkreten Absetzungen eine Rezeption dieser Herrschaftsvorstellungen nicht festgestellt werden. Bei Absetzern spielten sakrale Herrschaftsvorstellungen nur im negativen Sinn eine Rolle, nämlich, dass die wahrgenommene Entsakralisierung des Herrschers durch den Verlust der Gnade Gottes als Legitimierung und Grund der Absetzung dienen konnte. Wirksam wurden diese Ideen jedoch bei den abzusetzenden Königen des 17. Jahrhunderts; beide waren von ihrer

---

Kirchenherren, in Konkurrenz zum Klerus. Vgl. dazu OETZEL: ‚Gespräche' über Herrschaft, Kap. 3. Damit war im Unterschied zu den mittelalterlichen Königreichen (vgl. ERKENS: Herrschersakralität im Mittelalter, S. 218 und GENET: Murdering the Anointed, S. 91f.) ein Konflikt zwischen Klerus und Königtum im Bereich der sakralen Herrschaft angelegt, der sich teilweise (z.B. bei Sigismund, Jakob II./VII., Karl I.) in den Absetzungen niederschlug.

[31] Vgl. zu einer Ideengeschichte dieser beiden Aspekte königlicher Sakralität im Spätmittelalter KOSUCH: Abbild und Stellvertreter Gottes. Vgl. zu diesen beiden Aspekten auch KANTOROWICZ: Zwei Körper, hier S. 107.

[32] Für die Herrschaftslegitimation englischer und französischer Monarchen war die Betonung ihrer Sakralität wichtiger Bestandteil, die z.B. durch die Praxis der Skrofelheilung vermittelt wurde. Dazu grundlegend BLOCH: Die wundertätigen Könige sowie die neuere Untersuchung dieser beiden Sakralität beanspruchenden Herrscherhäuser ASCH: Sacral Kingship. Diese den beiden Königshäusern zugeschriebene Heilkraft sei eine „christliche Variante des geheiligten Königtums" (so Jacques Le Goff in seinem Vorwort, BLOCH: Die wundertätigen Könige, S. 24).
Die Königskrönung, besonders die Salbung als Teil der Krönung, stand mit diesem Glauben an die Sakralität des Königs und eine von Gott gegebene, hervorgehobene Stellung in engster Verbindung, vgl. EBENDA, S. 24f. Vgl. grundlegend zur (englischen) Königskrönung, SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums; BLOCH: Die wundertätigen Könige, Dritter Anhang, S. 485-501 für eine Übersicht über die Anfänge der Salbung europaweit oder ERKENS: Herrschersakralität im Mittelalter, S. 29. Ab dem späten 17. und beginnenden 18. Jahrhundert verringerten sich die Zuschreibungen von Sakralität an das Königtum und rationale Begründungen nahmen zu; so zumindest die Hauptthese Monods in seiner Monographie, MONOD: The Power of Kings, besonders S. 3. Konkret stellt Monod für die Zeit zwischen den beiden Attentaten auf Heinrich III. und Heinrich IV., 1589-1610, fest, dass die königliche Sakralität zunehmend hinterfragt wurde und es damit eine „Sickness of the Royal Body" (MONOD: The Power of Kings, Kapitelüberschrift, S. 33) gegeben habe, vgl. EBENDA, Kapitel 2. Monod sieht in dem Attentat auf Heinrich III. den europaweiten Übergang vom Renaissancekönigtum zu einem stärker rechtlich fundierten Königtum, z.B. durch die Anwendung des Souveränitätskonzept von Bodin sowie die Betonung der Unsterblichkeit des politischen Körpers des Königs, vgl. EBENDA S. 36. Die Betonung des Gottesgnadentums unter den Stuarts seit Jakob VI./I. lässt sich als Reaktion darauf verstehen, konnte jedoch – bei einer Überbetonung – zu einem der Gründe für die Absetzung werden, so bei Karl I. sowie Jakob II./VII., vgl. auch WALZER: Regicide and Revolution, S. 641 und SARTI: Losing an Unexpected Throne. Insgesamt bestätigt die Untersuchung der nordeuropäischen Absetzungen die These Monods, wenn auch mit zeitlichen Verschiebungen, besonders in Skandinavien. Hier fehlte zum einen eine starke Ausprägung eines sakralen Herrschaftsverständnisses und zum anderen war die rechtliche Fundierung des Königtums bereits im 16. Jahrhundert weit vorangeschritten.

[33] Hier sind in erster Linie die Werke von Jakob VI./I. zu nennen: *Basilikon Doron* (1599/1603) und *The Trew Law of Free Monarchies* (1598), vgl. ausführlich zum Gottesgnadentum in diesen Schriften und in der frühen Stuartzeit HANCKE: Divine Right. Zudem sind hier die sechs Bücher Jean Bodins zum Staat (BODIN: Sechs Bücher) zu nennen. Mit absolutem Königtum ist hier der Quellenbegriff gemeint, der die zeitgenössisch neu diskutierte Souveränität einzig beim König verortet. Dieser ist jedoch selbst bei Bodin, der als Vordenker des französischen Absolutismus gilt, durch das göttliche und natürliche Recht beschränkt, vgl. EBENDA S. 210. Vgl. dazu auch CARLIN: Causes, S. 77; ASCH: Gottesgnadentum, S. 126. Ronald G. Asch betont EBENDA, S. 126-128, die Schwierigkeiten, allein von der Zunahme religiös fundierter Herrschaftslegitimationen auf die tatsächliche politische Situation oder praktizierte Herrschaftspraxis zu schließen.

durch das Gottesgnadentum überhöhten Würde überzeugt.[34] Gerade diese Überzeugung wurde jedoch von den Absetzern abgelehnt: Die Absetzer Karls waren von ihrer göttlichen Mission überzeugt sowie davon, dass die militärischen Niederlagen Karls zeigten, dass er von Gott verlassen sei. Und in den Augen der meisten seiner Untertanen war der Katholik Jakob II./VII. ein Häretiker und konnte schon allein deshalb nicht gottgewollt sein. Am ehesten konnte ein Bezug auf die Rolle des Herrschers als Mittler zwischen seinem Königreich und Gott festgestellt werden – nämlich *ex negativo*: Das wahrgenommene Versagen des Königs in dieser Hinsicht legitimierte seine Absetzung. Legitimität, welche die herausgehobene Stellung des Monarchen bedingte, war damit abhängig von der Gunst Gottes, vielmehr davon, dass es keine Zeichen seiner Ungunst gab, von der Thronfolge nach rechtlich und politisch anerkannten Prinzipien, d.h. zumeist dem dynastischen Erbrecht[35] sowie davon, dass das Verhalten des Monarchen nicht als tyrannisch wahrgenommen wurde.[36] Während die Frage der Legitimität des Monarchen ein zentraler Punkt gerade bei den absetzenden und von der Absetzung betroffenen Bevölkerungsgruppen war, konnten von Seiten der Abzusetzenden keine Äußerungen zu dieser Frage gefunden werden.

Neben der Vorstellung der herausgehobenen Stellung des legitimen, gottgewollten Monarchen wurde in den Absetzungen die Herrschaftsidee deutlich, dass es den Bewohnern des Königreichs möglich sein sollte, auf die Entscheidungen des Königs Einfluss zu nehmen. Konsensuale Herrschaft war besonders in der politischen Praxis und bei konkreten Auseinandersetzungen ein viel beschworenes Ideal, [37] welches in den untersuchten Königreichen jedoch abhängig von der politischen und rechtlichen Kultur unterschiedliche Ausprägungen zeigte. Dominant war dabei für Skandinavien die Vorstellung der Konsensbildung mit einem möglichst großen Teil der Bevölkerung, in Schottland die Praxis von *bonds*, welche die Akteure aufeinander verpflichteten,[38] und in England die Vorstellung

---

[34] Diese Betonung der königlichen Würde stellte Frank Rexroth ebenfalls für Richard II. fest, der 1399 abgesetzt wurde, vgl. REXROTH: *Um 1399*, S. 242. Vgl. ebenso SARTI: Losing an Unexpected Throne.

[35] Vgl. zur Dominanz des dynastischen Erbrechts selbst in den skandinavischen Wahlkönigreichen weiter unten.

[36] Volker Sellin stellte in seiner Untersuchung den Dreiklang aus Religion, Dynastie und militärischem Erfolg als erfolgreiche Legitimierungsstrategien europäischer Monarchien im 19. Jahrhundert fest und damit weitgehend die positive Wendung der hier festgestellten Gründe für den Verlust von Legitimität, vgl. SELLIN: Gewalt und Legitimität, zusammengefasst S. 9.

[37] Dies drückte sich bereits bei Herrschaftsbeginn bei Huldigungen aus, in denen der Herrscher den Untertanen traditionale Freiheiten und Rechte bestätigte, vgl. dazu HOLENSTEIN: Huldigung, besonders S. 510 sowie STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 94f. und WYDUCKEL: Princeps Legibus Solutus, S. 164f. Vgl. zu konsensualer Herrschaft im Mittelalter SCHNEIDMÜLLER: Konsensuale Herrschaft, besonders S. 62f. für einen europäischen Vergleich. Vgl. zu der Bedeutung von konsensualer Herrschaft besonders in zusammengesetzten Königreichen, GUSTAFSSON: The Conglomerate State, S. 208 und zu der Bedeutung des Konsensgedankens bei spätmittelalterlichen Absetzungen im Heiligen Römischen Reich SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 534.

[38] Jenny Wormald hat schottische Bonds, ihre verschiedenen Formen und ihre Bedeutung für die politische Kultur

von einem vertraglich gebundenen Verhältnis zwischen Königreich und Königtum. In den Absetzungen in Skandinavien wurde auf lokalen Versammlungen, den Thingen, versucht, den Konsens der Bevölkerung einzuholen. Dieser Konsensgedanke fand sich noch in den späteren Absetzungen durch den Riksdag in den Absetzungsdokumenten wieder.[39] Auf den britischen Inseln war hingegen die Frage des Bruchs des Herrschaftsvertrags und die Form von Bündnissen entscheidend.[40] Die Idee aus dem römischen und kanonischen Recht *quod omnes tangit, ab omnibus approbetur* (auch, *ab omnibus approbari debet*),[41] die der Rechtsidee der germanischen Thinge sehr nahe stand, wurde in Absetzungen mehrfach deutlich. Gerade in den skandinavischen Absetzungen war das Einverständnis eines Großteils der Bevölkerung entscheidend für die erfolgreiche Durchführung der Absetzungen, sei es am Anfang des 16. Jahrhunderts durch die regionalen Versammlungen oder am Ende des Jahrhunderts durch den Riksdag.[42] Die Eriksgata Karls IX., seine Rundreise durch das schwedische Kerngebiet, zeigte auch nach erfolgter Absetzung Sigismunds, wie wichtig es für Karl war, einen Konsens mit der ganzen Bevölkerung herzustellen.[43] In den Absetzungen auf den britischen Inseln offenbarte sich die Bedeutung dieses Grundsatzes eher indirekt; die einfache Bevölkerung war zwar in die Absetzungen involviert, jedoch vor allem als Unterstützung des Gegenkandidaten oder des abzusetzenden Monarchen. Eine direkte Rolle im Absetzungsakt, wie in Skandinavien, hatte die Mehrheit der Bevölkerung nur indirekt durch ihre Repräsentanten im Parlament. Das ging in Schottland und England auf die politische Struktur zurück; regionale Versammlungen, die einen Großteil der Bevölkerung bis auf die unterste Ebene erreichten, gab es nicht. Vielmehr gab es nur die Möglichkeit der Herrschaftsträger, durch Verlautbarungen Entscheidungen mitzuteilen und um konkrete (militärische) Unterstützung zu bitten, jedoch nicht, andere Reaktionen, z.B. Meinungsäußerungen und Diskussionsbeiträge, zu erhalten. Der im

---

des Königreiches intensiv in ihrem Band WORMALD: Lords and Men untersucht.

[39] Besonders deutlich war das bei der Absetzung Eriks XIV. mit der expliziten Formulierung „Ja, ja, sade alle man." (Kap. 2.4.3) festzustellen.

[40] Vgl. Kap. 4.5. Vgl. grundlegend zum Herrschaftsvertrag als Grundlage staatlicher Ordnung JELLINEK: Allgemeine Staatslehre, S. 201-218. Dieser Vertragsgedanke ist eng verbunden mit dem biblischen Bundgedanken (vgl. EBENDA S. 202 sowie OESTREICH: Idee), der dann sowohl für die Monarchomachen als auch englische und schottische Staatstheoretiker einflussreich wurde.

[41] Was alle betrifft, muss von allen gebilligt werden. Vgl. zu diesem Prinzip als Grundlage des europäischen Parlamentarismus GRAVES: Parliaments, S. 8f.

[42] Auf die Bedeutung dieses Rechtssatzes verweist auch Klaus Zernack für das frühe 16. Jahrhundert und die Herrschaftslegitimation unter Sten Sture dem Jüngeren, vgl. ZERNACK: Probleme des Königtums. S. 415. Vgl. für die Bedeutung des Konsensgedankens, seiner Wurzeln im Landesrecht und der Idee der Rechtsstaatlichkeit ROBERTS: The Early Vasas, S. 344. Dieser Gedanke, zusammen mit der Vorstellung, dass der Monarch an das Landesrecht gebunden sei, wurde auch von Erik Sparre in seiner programmatischen Schrift *Pro Lege, Rege et Grege* vertreten, vgl. zu der Bedeutung des Konsensgedankens in Schweden in den 1580er und 90er Jahren KIRBY: Northern Europe I, S. 102f. sowie ROBERTS: On Aristocratic Constitutionalism.

[43] Vgl. Kap. 2.5.4.

schwedischen Landesrecht artikulierte Anspruch, dass monarchische Herrschaft nur „meds råds råde"[44] ausgeübt werden dürfe, spielte vor allem bei der Etablierung der neuen Herrschaft nach den Absetzungen eine Rolle; sowohl Gustav I. als auch Johann III. achteten stark darauf, Rat und Parlament in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Auch wenn es keine Institution inner- oder außerhalb des Königreiches gab, die über dem König stand, so wurde doch von ihm erwartet, dass er weitgehend in Abstimmung mit der politischen Elite herrschte. Kronräte, regionale Versammlungen in Skandinavien und später Parlamente wurden dazu benutzt, zunächst das Recht zur Mitbestimmung vom König einzufordern und später diesen abzusetzen.[45] Gerade die Missachtung von Petitionen, Herrschaftskritik und Rat in Kronrat und Parlament führte zum Scheitern der Herrschaftsaushandlung und der Verstärkung der Bereitschaft der späteren Absetzer gegen den König vorzugehen. Die wichtige Rolle auch der einfachen Bevölkerung in den Absetzungen zeigte,[46] dass diese an dem Herrschaftskonsens beteiligt werden musste. Damit wurde in den Absetzungen die Idee des Monarchen an der Spitze der politischen Gemeinschaft, aber eingebunden und abhängig von der Unterstützung der politischen Elite, der Institutionen (besonders Kronrat und Parlament) und schließlich von einer Mehrheit auch seiner einfachen Untertanen, vertreten.

Eng verbunden mit der Vorstellung der konsensualen Herrschaft war die von den Absetzern vertretene Vorstellung, dass auch der Monarch an die Gesetze und Traditionen des Königreichs gebunden sei.[47] Darauf verwies die in nahezu allen Absetzungen genannte Begründung des Bruchs von Landesrecht und Herkommen.[48] Zu Landesrecht und Tradition gehörte dabei zum

---

[44] „Mit dem Rat des (Kron)Rates". Vgl. zu der Bedeutung dieses Grundsatzes besonders unter Gustav I., ROBERTS: The Early Vasas, S. 190.

[45] Vgl. dazu Kap. 4.2.

[46] Vgl. EBENDA.

[47] Vgl. dazu auch FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa, S. 58f. In der gelehrten Widerstandsrechtsdiskussion bestand Einigung darüber, dass der König sich zumindest dem göttlichen und natürlichen Recht unterwerfen müsse, selbst Jean Bodin (siehe BODIN: Sechs Bücher, S. 210) und Thomas Hobbes (siehe HOBBES: Leviathan, Zweiter Teil, 30. Kapitel), die beiden einflussreichsten Vertreter eines starken Königtums, stellten dies fest. Beide schränkten dies mit der ausdrücklichen Aussage ein, dass der König nur dem natürlichen und göttlichen Recht unterworfen sei, welches dem bürgerlichen Recht entgegen gesetzt sei und dem der König daher nicht unterliege, vgl. HOBBES: Leviathan, S. 279 und BODIN: Sechs Bücher, S. 213f. Umstritten waren jedoch die Maßnahmen, die bei Bruch dieser Rechte von Seiten des Königs ergriffen werden könnten und welche weiteren Gesetze (vor allem Landesgesetze) eventuell ebenfalls über dem Herrscher standen, vgl. dazu auch WALTHER: Untauglicher Herrscher, S. 2. Vgl. zu der Frage der Gültigkeit des Rechts für den englischen König auch REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 48 sowie EBENDA S. 72 zu der Problematik, dass es kein Verfahren gab, englische Könige bei Bruch des Rechts zur Rechenschaft zu ziehen. Durch seinen Krönungseid bekräftigte der Monarch üblicherweise, sich an die Gesetze und Traditionen zu halten, vgl. SCHRAMM: Geschichte des englischen Königtums, S. 214.

[48] Dies lässt sich durchgehend für alle untersuchten Absetzungen feststellen. Dieser Befund steht der Beobachtung Robert von Friedeburgs entgegen, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter dem Einfluss der Französischen Religionskriege übergreifend der Begriff und die Theorie von *Ephoren* zur Beschränkung monarchischer Macht gedient habe und erst seit dem zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts der Bezug auf landesrechtliche Fundamentalgesetze diese Widerstandsrechtstheorie ersetzte, vgl. FRIEDEBURG: Von den Ephoren, S. 79. Die fehlende Bedeutung dieser Theorie für die britischen Bürgerkriege bestätigt von Friedeburg andererseits auch EBENDA, S. 96 und nimmt damit die britischen Inseln von seiner anfänglichen Beobachtung aus. Von

einen, wie oben ausgeführt, das Mitspracherecht bestimmter Untertanen und Institutionen, zum anderen aber auch neue Traditionen, wie z.B. eine mehrheitlich akzeptierte Konfession, welche ebenfalls für den Monarchen gelten sollte.[49] Problematisch in Bezug auf die Rechtfertigung von Absetzungen war, dass das Landesrecht nicht eindeutig bestimmt war und oft genug während der Absetzungen neu verhandelt wurde.[50] Eine Rechtskodifikation gab es weder in England noch Schottland, in Schweden hingegen existierten mehrere Kodifikationen, so dass unterschiedliche Gesetzestexte im Umlauf waren, die unterschiedliche Deutungen ermöglichten.[51] Neben der schriftlichen Überlieferung von Magnus Erikssons Landrecht (um 1350) und der Erneuerung desselben durch Christopher von Bayern (1442) spielte zudem das Gewohnheitsrecht, das sog. Recht von St. Erik, eine große Rolle.[52] In England waren die Gewohnheiten des *Common Law* der entscheidende Kontext für die Diskussionen rund um die Absetzungen.[53] Besonders die rechtliche Praxis war hierbei bedeutend, wie sich in der

---

Friedeburgs Argumentation, dass sich die Hinwendung zu landesrechtlich und historisch-traditionell legitimierten Rechten zur Begrenzung der Monarchie vor dem Hintergrund politischer Krisen (bei von Friedeburg eben diejenigen der Mitte des 17. Jahrhunderts, vgl. EBENDA S. 98) abspielte, ist hingegen zuzustimmen, auch wenn sich dies insbesondere für die schwedischen Absetzungen deutlich früher zeigte. Vgl. zu der hohen Bedeutung des *rule of law* als legitime Begründung für Absetzungen SELLIN: Breakdown, S. 285 sowie NÄF: Frühformen, S. 242. Michael Roberts verglich in dieser Hinsicht Schweden und England, wo das Prinzip des Rechtsstaates, *rule of law*, „fundamental to Swedish as to English history" sei, ROBERTS: The Early Vasas, S. 40. Vgl. zu der hohen Bedeutung von Rechtskulturen für die politische Kultur BLICKLE, ELLIS, ÖSTERBERG: The Commons, besonders S. 116.

[49] Die Frage der Konfession des Herrschers stellte sich in Absetzungen (außer bei Sigismund und Jakob II./VII.) als nachgeordnet heraus und wird dementsprechend hier als ein Kritikpunkt neben anderen verstanden, vgl. dazu Kap. 4.4 und 5.2.

[50] Landesrecht wird dabei als spezifisches Recht eines Königreiches dargestellt, welches seit Vorzeiten existieren würde. Die Bedeutung der angenommenen langen Geschichte dieses Rechts verstärkte dabei seinen Legitimitätsanspruch, vgl. dazu DZELZAINIS: Ideas in conflict, S. 33; REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 283 sowie LOVELL: Constitutional and Legal History, S. 7. Vgl. auch REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 282, der Recht als Machtmittel der Herrschenden, geprägt durch den jeweiligen gesellschaftlichen Kontext sowie als Ausdruck der Sitten und der Überzeugung, was sittlich sei, versteht und damit ebenfalls die hohe Kontextabhängigkeit und historische Wandelbarkeit rechtlicher Vorstellungen thematisiert. Vgl. zu der Problematik des als unveränderlich und seit Menschengedenken bestehenden Landesrechts und den tatsächlichen Möglichkeiten zur unterschiedlichen Auslegung auch GUSTAFSSON: The Eighth Argument, S. 98, hier in Bezug auf die skandinavischen Konflikte zwischen 1512 und 1536 oder STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 100. Die fehlende Eindeutigkeit rechtlicher Regelungen in Bezug auf das Königtum stellte Ernst Kantorowicz ebenfalls für Justinians Gesetzbücher fest, vgl. KANTOROWICZ: Zwei Körper, S. 120f.

[51] Vgl. dazu für die 1430er Jahre auch FERM: State formative Tendencies, S. 14, für die Problematik der fehlenden schwedischen Rechtsreform noch im frühen 18. Jahrhundert vgl. RUNEBY: Das ‚bedingte' Erbreich, S. 295f. Vgl. für die hohe Bedeutung des Rechts in der schwedischen Politik trotz fehlender Institutionalisierung auch ROBERTS: On Aristocratic Constitutionalism, S. 41.

[52] Vgl. ZERNACK: Probleme des Königtums, S. 413. Dieser Rechtsbezug wurde speziell in Verbindung mit dem Engelbrekts-Aufstand betont; die Berufung auf den Kult des schwedischen Königs Erik des Heiligen, der seit dem späten 13. Jahrhundert vom Adel und dem schwedischen König Karl Knutsson (Bonde) gepflegt wurde, nahm in diesem Kontext zu und wurde zum Bestandteil einer schwedischen politischen Kultur, vgl. EBENDA S. 412f. Vgl. zu dem Nebeneinander der verschiedenen Rechtskodifikationen in Schweden LINDKVIST: Law, S. 214f. Vgl. zu der hohen Bedeutung gewohnheitsrechtlicher Argumentation im Widerstandsdiskurs der österreichischen Stände STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 99-103.

[53] Vgl. zu der Durchdringung der englischen politischen Kultur bis in die ärmsten gesellschaftlichen Schichten mit einem Bewusstsein für die rechtlichen Verhältnisse, und konkret die Bedingungen des Common Law, grundsätzlich HINDLE: Law, besonders S. 220f.

Vgl. zum langfristigen Einfluss von Recht und Kirche in Europa auf die Entwicklung der Parlamente auch GRAVES:

Absetzung Jane Greys durch die Proklamation Marias I. zur Königin in London, unabhängig von allen rechtlichen Bestimmungen zur Thronfolge, zeigte.[54] Ebenso müssen die Errichtung des High Courts zur Anklage Karls I. und des Konventionsparlaments 1689 als durch das Common Law nicht abgedeckte Absetzungshandlungen betrachtet werden. Ihre Anerkennung beruhte zum einen auf den tatsächlichen Machtverhältnissen, zum anderen auf der praktischen Anerkennung des Parlaments als Repräsentant des Königreichs. Die Diskussion um die Interpretation der verschiedenen Rechtsgrundsätze prägte vor allem die Diskussionen 1689 um die Absetzung bzw. formale Abdankung Jakobs II. in England. In allen hier untersuchten Königreichen war es von großer Bedeutung, dass einheitliche Rechtsverfahren auf einem nationalen Level existierten, die für das gesamte Reich galten (und es keine lokalen Sonderrechte gab wie in Frankreich oder Spanien).[55] Es kam daher nicht zu Spaltungen, sondern die Absetzung galt für das gesamte Königreich.[56] Ausnahmen davon waren die Absetzungen Johanns II. und Christians II., die durch mehrere regionale Thinge anerkannt werden mussten. Das Verfahren blieb aber bei all diesen Versammlungen dasselbe.

Die Vorstellung, an Landesrecht und Traditionen des Königreichs gebunden zu sein, wurde von den Monarchen in den hier untersuchten Absetzungen am schärfsten angegriffen: Nach ihrer Meinung war der König der einzige Inhaber der Souveränität im Königreich und stand als solcher über den Gesetzen.[57] Gebunden fühlten sie sich in aller Regel nur durch göttliches Recht, und auch nur Gott gegenüber sahen sie sich zur Rechenschaft verpflichtet.[58] Am deutlichsten brachte diese Vorstellung Karl I. bei seiner Schafottrede zum Ausdruck: „And I call God to witness, to whom I must shortly make an account, […]“[59]. Für Karl waren „[a] subject and a sovereign […] clean different things.“[60] Doch auch in den Erweiterungen der Prärogative und

---

Parliaments, S. 11. Diese Betonung der Wirkmächtigkeit antiker und frühmittelalterlicher Entwicklungen für politische Institutionen noch der Frühen Neuzeit entspricht der Bedeutung der Charakteristika der politischen Kultur seit der Besiedelung der untersuchten Königreiche für Absetzungen.

[54] Vgl. Kap. 3.2.

[55] Vgl. für Schweden LINDKVIST: Law, S. 215.

[56] Anders als z.B. die nur von Teilen der Bevölkerung anerkannte Absetzung Heinrichs III. durch die Theologische Fakultät der Pariser Universität, die zu einer Spaltung Frankreichs führte.

[57] Sowohl für die Position, dass der König unter den Gesetzen als auch für die, dass er über den Gesetzen stehe, gab es mittelalterliche Rechtsvorschriften, und sogar die Position, dass der Monarch zugleich über und unter den Gesetzen stehe (dieses im Zusammenhang mit der Zweikörperlehre und der Vereinbarkeit von göttlicher und menschlicher Dualität des Königs) wurde vertreten, vgl. dazu KANTOROWICZ: Zwei Körper, Kap. IV. 3, besonders S. 160. Grundlegend zum Rechtsprinzip „princeps legibus solutus“ (der Fürst ist von den Gesetzen entbunden), vgl. WYDUCKEL: Princeps Legibus Solutus sowie SIMON: Princeps legibus solutus.

[58] Vgl. für die Stuarts, NENNER: The Right to be King, S. 167.

[59] KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 88b, S. 293-295, hier S. 294.

[60] EBENDA, S. 295.

der Umgehung landesrechtlicher Gesetzgebung durch Jakob II./VII. [61], Sigismund [62], Erik XIV. [63], Johann II. [64] und Christian II. [65] kam diese Einstellung zum Ausdruck. Das Selbstverständnis der Monarchen, ihr Königtum sei aufgrund ihres Gottesgnadentums unantastbar und sie stünden als oberste Gesetzgeber über den menschlichen Gesetzen, traf hier auf das Herrschaftsverständnis der Bevölkerung. Diese erkannte zwar in aller Regel das Königtum als hervorgehoben an, unterschied jedoch deutlich zwischen Amt und Person. Das Königtum war wichtiger als die Person des Königs. Die Person konnte, trotz der legalen Fiktion, dass der politische Körper Mängel des natürlichen Körpers ausgleiche, ihren Anspruch auf den Thron verlieren, wenn sie ihre Legitimität verlor und besonders, wenn es Zeichen der Ungunst Gottes gab.[66] Die vor allem von den Monarchen vertretene Ansicht, dass nur Gott die Herrschaft eines Königs beenden könne, wurde durch die Absetzungspraxis des Treueentzugs in Skandinavien *ad absurdum* geführt. Auf den britischen Inseln war dieser Gedanke einflussreicher, was sich vor allem in der Umgehung der expliziten Absetzung zeigte: In aller Regel wurden Absetzungen als Abdankung inszeniert, jedoch nicht als Absetzung dargestellt. Alternativ kam es zur Herausforderung der monarchischen Interpretation von Gottes Willen wie bei Karl I. In diesem Fall kam es zum Streit: Sowohl der abzusetzende König als auch seine Absetzer beanspruchten nicht nur, Gottes Willen zu kennen, sondern auch, ihn auf ihrer Seite zu haben.[67] Dazu kam, dass im England des frühen 17. Jahrhunderts apokalyptische Ideen weit

---

[61] Gemeint sind hier die Toleranzerklärungen, die die Test Acts umgingen und zugleich die Prärogativrechte des Monarchen erweiterten.

[62] Hier sind besonders die Einsetzungen von katholischen Amtmännern zu nennen, kurz nachdem das Verbot solcher Einsetzungen in den Beschlüssen von Uppsala 1593 von Sigismund anerkannt worden war, vgl. Kap. 2.5.3.

[63] Die Einrichtung eines königlichen Gerichts und die Vollstreckung eines Urteils – bevor das Parlament dieses gesprochen hatte – durch die Sturemorde ließen die Einstellung Eriks XIV., er stehe über den Gesetzen und Traditionen, deutlich werden, vgl. Kap. 2.4.

[64] Die Allianz Johanns mit Russland über schwedische Gebietsabtretungen ohne das Wissen des schwedischen Rates kann ebenfalls als Bruch des Landesrechts, welches die Veräußerung von Kronbesitz verbot, und als Ausweitung der Prärogative gesehen werden, vgl. Kap. 2.2.1.

[65] Bei Christian II. ging es weniger um eine Umgehung der Gesetzgebung als vielmehr den Bruch der Amnestie im Stockholmer Blutbad sowie die Durchsetzung neuer Gesetzgebung in Dänemark gegen den Widerstand des Kronrats, vgl. Kap. 2.3.

[66] Ähnlich stellte auch Peter Wende fest: „Und damit ist Widerstand gegen den Monarchen möglich, ohne die Monarchie in Frage zu stellen, wenn dieser Widerstand sich beschränkt auf *a removal of the body politic of the king of this realm from one body natural to another*“ [Wende zitiert hier Kantorowicz: The King's two bodies, S. 13; Herv.i.O.] (WENDE: Herrscherbild, S. 73).

[67] Vgl. Kap. 3.4. In diesem Kontext ist auch die Auseinandersetzung nach 1647 zwischen parlamentarischen und royalistischen Gruppen über die Wunderheilungen des Königs zu verstehen: Die Ablehnung der Karl I. zugeschriebenen Heilkräfte diente der Delegitimation seiner Herrschaft, war jedoch nicht erfolgreich, wie sich an den zahlreichen Versuchen, sein Blut bei seiner Hinrichtung aufzufangen, und an dem entstehenden Märtyrerkult zeigte. Selbst Karl II. wurden bereits im Exil Wunderheilkräfte zugeschrieben, und mit seinem Blut getränkte Gegenstände wurden als Reliquien genutzt. Vgl. zu Karl I. und der Wunderheilung im Bürgerkrieg, BLOCH: Die wundertätigen Könige, S. 397-400. Auch Jakob II. und sein Sohn vollzogen im Exil die Wunderheilung und repräsentierten sich damit als die rechtmäßigen Erben des englischen Königshauses. Die Hannoveraner nach 1714 hingegen taten dies explizit nicht. Vgl. dazu EBENDA, S. 416f. Zu den Maßnahmen, die diese Vorstellungen von der Sakralität der vormodernen Könige unterstützen sollten, gehörten auch Versuche der Könige, Vorfahren der

verbreitet waren und der König von Gottes Gnaden als der Vorkämpfer gegen den päpstlichen Antichrist verstanden werden konnte.[68] Damit bekam der König eine entscheidende Rolle in der Heilsgeschichte, und es war von entscheidender religiöser Bedeutung, dass Gottes Wille, wer England führen solle, richtig interpretiert werden würde. Der Überzeugung, Gottes Willen für das englische Reich zu kennen – zugleich der Glaube daran, dass Karl I. wegen seiner Blutschuld nicht mehr englischer König sein könne – wurde schließlich mehr Gewicht beigemessen als der auch von den Absetzern prinzipiell anerkannten Monarchie als bevorzugter Herrschaftsform. Da der legitime König nach Ansicht der Absetzer der falsche Anführer Englands für den nahenden Endkampf war, wurde schließlich der Verlust der Monarchie zu Gunsten der Möglichkeit der Vorbereitung auf diesen Endkampf akzeptiert. Dieser Streit um die Auslegung von Gottes Willen entsprach einer herrschaftstheoretischen Diskussion, die unter Jakob VI./I. ihren Höhepunkt gefunden hatte. In dieser Diskussion stand die presbyterianische und puritanische Föderaltheologie, d.h. die Vorstellung der Auserwähltheit eines Volkes, welches dann wiederum einen König bestimmte, der Vorstellung einer Monarchie göttlichen Rechts, d.h. der Auserwähltheit des Königs, der als Vermittler von Gottes Willen zu seinem Volk diente, gegenüber.[69] In der Praxis der englischen und schottischen Absetzungen setzte sich, unabhängig von der theoretischen Diskussion, die Föderaltheologie durch. Sowohl die Konfessionsgebundenheit des Monarchen nach dem Willen seiner Untertanen als auch die erfolgte Absetzung selbst waren Zeichen dafür, dass das englische Volk sich als Träger des Gottesgnadentums sah und damit das Volk den Monarchen (nach gewissen Regeln) bestimmte. Das englische Souveränitätskonzept mit der Dreiteilung der Souveränität auf Krone, House of Lords und House of Commons entsprach dieser Vorstellung. Auch in Skandinavien konnte der Anspruch der Bevölkerung, im Konfliktfall durch Treueentzug den Monarchen absetzen zu können, zugleich als eine Beanspruchung der Souveränität durch die Bevölkerung verstanden werden, auch wenn aufgrund der hervorgehobenen Stellung und der Repräsentationsaufgabe des Monarchen dies nicht explizit geäußert wurde.[70]

---

eigenen Dynastie heilig sprechen zu lassen, vgl. EVANS: The death of kings, S. 176f.

[68] Vgl. ASCH: Revelation, S. 328-331. Asch führt hier aus, dass unter dieser Prämisse selbst katholische Herrscher, solange sie sich der politischen Oberhoheit des Papstes widersetzten, als Verbündete im letzten Kampf gesehen werden konnten. Im Gegensatz dazu konnten so aber auch Protestanten, die Ideen wie z.B. Volkssouveränität vertraten oder die Sakralität des Königtums ablehnten, aus dieser Sichtweise auf der Seite des Antichrist stehen, vgl. EBENDA S. 329.

[69] Vgl. dazu generell den Aufsatz SCATTOLA: Föderaltheologie, hier besonders S. 134f.

[70] Von Volkssouveränität oder demokratischen Vorformen zu sprechen würde demnach auch zu weit gehen. In den Absetzungen drückten sich solche Ideen aus der Retroperspektive betrachtet zwar aus, alle Zeitgenossen inkl. der radikalsten Absetzer hätten dies jedoch von sich gewiesen, vgl. dazu für England NENNER: The Right to be King, S. 200 und für Schweden ANDERSSON: Schwedische Geschichte, S. 10; allgemeiner auch bei GRAVES: Parliaments, S. 159. Nur weil es im Konfliktfall als gerechtfertigt angesehen wurde, die Souveränität des Königreichs zu beanspruchen, war das Volk nicht immer souverän. Nach den Absetzungen wurde diese Herrschaftsgewalt

Auf der einen Seite stand das Verständnis der Absetzer von der Bindung des Monarchen an die Gesetze und Traditionen des Königreichs und an die Abstimmung mit den politischen Eliten, was einem Vorrang der Verfassung des Reichs vor der Herrschaft des Königs bedeutete. Auf der anderen Seite stand die personale Herrschaftsvorstellung der abgesetzten Monarchen, die weitgehend von dem Modell der mehr oder weniger individualisierten Herrschaftsverbindungen zwischen Souverän und Untertan ausgingen. Damit erscheinen die untersuchten Herrschaftskonflikte weniger als Widerstand adliger Herrschaftsträger gegen eine werdende Staatsgewalt,[71] sondern eher als Rückdrängung monarchischer Machtansprüche zu Gunsten einer stärkeren Staatsgewalt, die dann durch politischen Konsens und rechtliche Gebundenheit den Monarchen ebenfalls dem Königreich unterordnet. Personale Herrschaftsvorstellungen waren geprägt von der feudalistischen Idee, dass der König seinen Untertanen Schutz im Austausch für (unbedingten) Gehorsam biete.[72] Deutlich wurde dies besonders bei den Absetzungen im 17. Jahrhundert, als staatsbildende Elemente einen stärkeren Einfluss auf die Gestaltung der politischen Gemeinschaft nahmen als noch im Jahrhundert zuvor.[73] In den beiden britischen Absetzungen des 16. Jahrhunderts waren noch Züge eines personalen Herrschaftsverständnisses auch bei den Absetzern, besonders bei Maria I., zu erkennen. Hier traf die monarchische Vorstellung der Herrschaft des Königs über sein Volk auf die Vorstellung eines Königreichs, in dem Volk und Monarch eine politische Gemeinschaft bildeten, die durch durch das Landesrecht geregelt war. In den skandinavischen Absetzungen erleichterten die Praxis der Wahlmonarchie und die etablierte Möglichkeit des Treueentzugs die flexiblere Besetzung des Throns und ließen den Gegensatz zwischen personaler und institutionalisierter Herrschaft weniger stark hervortreten. Die späte Einführung der Erbmonarchie sowie skandinavische Vorstellungen von der Möglichkeit der Thronfolge eines Sohnes des letzten Königs, unabhängig vom Erstgeborenenrecht, verstärkten die Position der Gegenkandidaten.[74] Selbst in den beiden Absetzungen nach der Einführung der Erbmonarchie

---

dementsprechend an den Gegenkandidaten übertragen, und zumindest auf den britischen Inseln wurde versucht, jeden Hinweis auf nicht-monarchisches Handeln zu verbergen wie es sich am deutlichsten noch in den Diskussionen des Konventionsparlaments von 1689 zeigte.

[71] So z.B. bei REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 226.

[72] Vgl. zu dem persönlichen Charakter von Herrschaft in angelsächsischen Verfassungen auch LOVELL: Constitutional and Legal History, S. 8. Vgl. für Jakob II./VII.: „For James II the monarchy was a sacred office instituted by God. He owed responsibility to God alone, and his subjects ought to obey him.“ (TROOST: William III, the Stadholder-King, S. 177). Ähnlich auch bei MILLER: James II, S. 124.

[73] Vgl. DYSON: The State Tradition, S. 33, der diese Entwicklung einer persönlich verstandenen Herrschaft eines Königs über Untertanen hin zu einer institutionellen Herrschaft eines Monarchen über ein Königreich/einen Staat jedoch erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts verortet. Dem ist insgesamt zuzustimmen, jedoch mit der Einschränkung, dass sich erste Ansätze dieser Entwicklung in den Absetzungen bereits seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Schweden und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in England zeigten.

[74] Vgl. zu der Praxis der Thronfolge unabhängig von der Primogenitur WOLF: Prinzipien der Thronfolge, S. 273f., der in solchen Fällen von Consanguinitätsverbänden spricht, aus denen der legitime Thronfolger hervorgehen kann.

in Schweden 1544 konnten keine Hinweise in den Diskussionen um die Absetzung festgestellt werden, dass das Vorgehen gegen einen Monarchen nicht möglich sei. Im 17. Jahrhundert wurde bei den britischen Absetzungen spätestens mit der Kriegserklärung des Parlaments gegen Karl I. im Namen der Krone die Trennung von Amt und Person deutlich vollzogen. Der Monarch war ab diesem Moment Amtsinhaber und Herrscher eines Königreichs mit Gesetzen und Traditionen, in die dieses Amt eingebunden war. Daran änderte auch die Restauration der Monarchie unter Karl II. nach 1660 nichts, wie sich in der Glorious Revolution erneut zeigte.[75] Herrschaftskonflikte entstehen, wenn Vorstellungen von legitimer Herrschaft auf eine anderweitig wahrgenommene Realität treffen. Es kommt im Folgenden zu Kritik und Aufständen bis hin zu Absetzungen oder sogar zum Regizid. Die Anpassung des Herrschaftskonsenses nach diesem Konflikt und der Verlauf der Ereignisse zeigten, dass sich in solchen Konflikten konsensuale Herrschaftsvorstellungen sowie die Idee der Bindung der Monarchie an Gesetze und Traditionen als die wichtigsten Elemente herausstellten.[76] Im Gegensatz zu widerstandsrechtlichen Argumentationen besonders in Frankreich oder dem Heiligen Römischen Reich konnten bei nordeuropäischen Absetzungen jedoch keine Verweise auf sog. Ephoren gefunden werden.[77] Gottesgnadentum wurde verstärkt auf die Monarchie und auf eine bestimmte Dynastie bezogen verstanden, nicht auf einzelne Amtsinhaber. Dabei gab es die Möglichkeit, dass der Amtsinhaber der göttlichen Ungnade verfallen konnte, was sich an militärischen Niederlagen, Wahnsinn oder dem Verlust der Legitimität durch tyrannisches Handeln, d.h. dem Bruch des Friedens und der ungerechten Behandlung seiner Untertanen, zeigte.[78] Damit wurden die eigentlich den Monarchen stärkenden Vorstellungen von

---

[75] Vgl. so auch Robert Beddard zur Glorious Revolution: „It was aimed against James personally, not against the kingly office.“ (BEDDARD: The Unexpected Whig, S. 97).

[76] Vgl. zu der Bindung der Monarchen an das Rechtssystem, hier das Natur- und das göttliche Recht, auch PADOA-SCHIOPPA: Conclusions, S. 359f. Zur hohen Bedeutung der „limited monarchy“ in der europäischen Frühen Neuzeit, vgl. SCHORN-SCHÜTTE: Staatsformen, S. 130.
Arno Strohmeyer arbeitete heraus, dass zur Legitimation von Widerstand österreichische Stände auf „das Vertragsdenken, das ‚alte Herkommen‘, das Gemeinwohl, das Bild des Gemeinwesens als patriarchale Familie oder Körper, Konzepte von Selbstverteidigung und Gegenwehr sowie die Gewissensfreiheit, die sie als Freiheit zur Ausübung des Augsburger Bekenntnisses verstanden“ (STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 447), verwiesen. In den nordeuropäischen Absetzungen waren Vertragsdenken und Gewohnheitsrecht ebenfalls entscheidend, während Argumentationen im Hinblick auf ein Gemeinwohl des Königreiches oder Vorstellungen der Gemeinschaft als Familie keine Rolle spielten. Das Problem der Selbstverteidigung (gegen einen äußeren Feind) als Legitimation für Widerstandshandlungen trat in den untersuchten Absetzungen nicht auf, während sich das Problem der Gewissensfreiheit stärker im Kontext von landesrechtlichen Gewohnheiten finden ließ.

[77] Vgl. zu der Bedeutung dieser Kontrollinstanz FRIEDEBURG: Bausteine, S.127.

[78] Im Gegensatz zu diesen stark an der politischen Praxis orientierten Vorstellungen betonten die gelehrten Diskussionen der (größtenteils französischen) Monarchomachen vor allem die Bindung der Herrscher an einen angenommenen Herrschaftsvertrag und die Idee der Übertragung von Souveränität durch die Untertanen bzw. deren Repräsentanten, vgl. STRICKER: Das politische Denken, S. 307 und S. 313f. Damit wurden von den Monarchomachen zwar die Elemente der Bindung des Herrschers an Landesrecht und politischen Konsens angesprochen, jedoch auf eine deutlich allgemeinere und abstraktere Ebene gehoben, die in den konkreten

Gottesgnadentum und Herrschersakralität bei Absetzungen zur Begrenzung königlicher Macht.[79] All diese Vorstellungen, sei es zur legitimen Herrschaft oder zur Interpretation von Gottes Willen, waren in ihrer konkreten Ausgestaltung, jedoch Gegenstand der Herrschaftsaushandlung zwischen allen Beteiligten und ganz und gar nicht eindeutig festgelegt.[80] Neben der Frage der Gestaltung des politischen Zusammenlebens drehten sich die hier diskutierten Herrschaftsvorstellungen um die Frage, was einen König charakterisierte, ab wann jemand Monarch war und unter welchen Umständen er diesen Titel verlieren könne. Zu den Charakterisierungen des frühneuzeitlichen Königs, die in den Absetzungen Bedeutung erlangten, gehörte die legitime Thronfolge nach dem im jeweiligen Königreich anerkannten Erbrecht (in England und Schottland das dynastische Erbrecht mit agnatischer Primogenitur, in Skandinavien die Thronfolge eines Königssohns in Verbindung mit einem Wahlrecht aus diesen möglichen Kandidaten), die praktisch relevante Trennung von Amt und Person, die Rolle des Monarchen als Kirchenoberhaupt (und damit verbunden seine Zugehörigkeit zu der Mehrheitskonfession bzw. Staatskirche des Königreichs), die Begrenzung der königlichen Macht durch Landes- und Gewohnheitsrecht und die politische Elite sowie die Vorstellung, dass sich der Verlust der Gunst Gottes unmittelbar z.B. in militärischen oder mentalen Verlusten zeige.

Auseinandersetzungen um die Absetzungen keine Rolle spielte. Während es der gelehrten politischen Theorie um allgemeine Prinzipien und Ideale der Organisation des Gemeinwesens ging, konzentrierte sich die Diskussion in den Absetzungen auf das konkrete Problem des Austauschs des Amtsinhabers. Vgl. zu der fehlenden realpolitischen Relevanz der monarchomachischen Schriften auch EBENDA, S. 325f. und ähnlich bei Ernst Schubert: „Ich trenne mit der Gliederung Ereignis- und Wissenschaftsgeschichte und weise allein schon dadurch letzterer einen isolierbaren Charakter und damit indirekt mangelnde Bedeutung für die politische Wirklichkeit zu.“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 51).

[79] Solche Begrenzungen monarchischer Macht wurden prinzipiell bereits von Thomas von Aquin vertreten, der jedoch – wie auch zahlreiche andere Staatstheoretiker – nicht darauf einging, welche Begrenzungen dies seien bzw. was bei einem Übertreten geschehen solle, vgl. REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 103. Eindeutig wurde nur die Ablehnung des Tyrannenmordes festgestellt, vgl. EBENDA.

[80] Das stellte auch Howard Nenner in Bezug auf das Thronfolgerecht fest: „There was no clear answer to that question even though polemicists, politicians, and monarchs themselves, all drawing upon individualised interpretations of the past, often pretended otherwise. Like the Bible and the common law, history provided a store of available precedents to support any point of view. A selective review of the record could demonstrate persuasively that English princes took their thrones by hereditary right - or that they did not; that, in England, conquest was a legitimate path to the throne - or that it was not; that crowns were given to English monarchs by their parliaments and their people - or that they were not. The problem, then, did not derive from any want of opinion about there being a definable rule of monarchical succession. It was rather that in times of political crisis there were multiple opinions invariably in conflict and consequently leading to confusion. Uncertainty was the necessary product of discord, the predictable result of disagreement over what rival ideologues insisted the rule was, or what competing pragmatists believed it ought to be.“ (NENNER: The Right to be King, S. 1). Auf die Kontextabhängigkeit jeder Form von Widerstand verweist auch Winfried Schulze, der Widerstand als „kulturellen Tatbestand“ bezeichnet, vgl. hier nach STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 16: „Zu berücksichtigen sei, dass es sich um ein historisches, von wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bedingungen abhängiges Phänomen handle, das zudem von der subjektiven Wahrnehmung dieser Bedingungen durch die Zeitgenossen und den gesellschaftlichen Wertvorstellungen abhängig sei. Widerstand könne daher als ‚kulturell vermittelter Prozess der Beeinflussung von Herrschaftsverhältnissen‘ verstanden werden.“

5.2 Folgen von Absetzungen

Nach einer Absetzung wurde üblicherweise der neu erreichte Herrschaftskonsens verstetigt bzw. wurden die umstrittenen Punkte geregelt. Damit hatten Absetzungen oftmals Auswirkungen auf die Herrschaftsform, die politische Praxis und die Einführung neuer Gesetze in den Bereichen Politik und Religion.[81] Diese Auswirkungen konnten zu langfristigen strukturellen Veränderungen führen, die staatsbildend wirkten. Staatsbildung wird hier nicht als ein einheitlicher Prozess verstanden, dem verschiedene Königreiche mehr oder weniger entsprachen und der in den Nationalstaat des 19. Jahrhunderts führte, sondern vielmehr als ein Sammelbegriff für verschiedene Strukturelemente einer politischen Gemeinschaft, mit denen politische Macht und Gewalt in einer Institution zentralisiert wurde, politische Kultur auch für das zukünftige Zusammenleben geformt oder gar gesetzlich verankert wurde sowie Bedingungen staatlicher Herrschaft ausgehandelt wurden.[82] In den Bereichen Verfassung, Religion, Geostrategie, Herrschaftsform und Dynastie lassen sich Merkmale der heutigen Königreiche auf die Folgen von Absetzungen zurückführen. Dabei erklären sich in aller Regel die staatsbildenden Veränderungen durch Absetzungen weniger aus der Motivation zentralisierender Monarchen heraus, Parlamente zu entmachten oder aus der Motivation dieser Parlamente, die Herrschaftsform zu verändern.[83] Vielmehr sind solche Veränderungen als Nebenprodukte des politischen Konflikts zwischen den Anhängern und Gegnern des abzusetzenden Monarchen und des Versuchs, das Ergebnis dieses Konflikts zu verstetigen und die Streitpunkte entsprechend zu beseitigen, um erneut die politische Ordnung und den Frieden innerhalb des Königreiches wiederherzustellen.[84] Neben diesen direkt staatsbildenden Folgen

---

[81] Vgl. auch Peter Blickle: „After all, in the long run, resistance led to significant changes in the configuration of political power in the state and the institutions which supported it.“ (BLICKLE: Conclusions, S. 337). Vgl. dazu auch die Zusammenfassung der Tagungsbeiträge von Reinhard Schneider, in der er feststellt, dass gerade Krisenzeiten zur Stabilität und Festigung des Königtums im Mittelalter beitrugen, vgl. SCHNEIDER: Königtum, S. 287. Ähnlich auch bei HALLENBERG, HOLM, JOHANSSON: Organization, Legitimation, Participation, S. 248f. Die Autoren des letztgenannten Aufsatzes entwickeln am Beispiel Schwedens ein Modell, wie Staatsbildung zwischen unterschiedlichen Beteiligten ausgehandelt wurde und zu welchen unterschiedlichen Phasen es dabei kommen konnte.

[82] Vgl. FERM: State formative Tendencies, S. 1. Olle Ferm verweist hier auf die Durchsetzung und Ausweitung der Staatsgewalt innerhalb der Herrschaftsgebiete, das Anwachsen staatlicher Ressourcen durch erhöhte Steuern und die Ausweitung sozialer Kontrolle durch Rechtsreformen und -durchsetzung. Vgl. ähnlich den Ansatz bei HALLENBERG, HOLM, JOHANSSON: Organization, Legitimation, Participation; GLETE: War and the State sowie BRADDICK: State Formation, besonders S. 427-437. Damit versteht sich die vorliegende Arbeit explizit nicht als Beitrag zu der Frage, warum und wie es zu unterschiedlichen Ausformungen der heutigen (europäischen) Staaten kam und welches Modell diesen Prozess am genauesten erfasst (wie z.B. bei ERTMAN: Birth of the Leviathan oder TILLY: Coercion), vgl. REINHARD: Introduction, S. 3f. für einen Überblick über diese Modelle. Vgl. weiterhin SCHORN-SCHÜTTE: Staatsformen für einen Überblick über die Historiographie zum frühneuzeitlichen Staatswesen.

[83] So z.B. die noch bei Kenneth Dyson vertretene Ansicht, vgl. DYSON: The State Tradition, S. 32f.

[84] Ähnlich auch bei KNUDSEN, ROTHSTEIN: State Building, S. 203, wenn die Autoren betonen, dass hinter Staatsbildung kein intentionales Handeln stand.

wirkte sich die zeitgenössische Rezeption im In- und Ausland auch konkret auf die neu etablierte Herrschaft der Absetzer aus. In einer längeren Perspektive wurden Absetzungen in der (nationalen) Historiographie rezipiert und formten damit nationale Identitätsvorstellungen. Im Gegensatz zu diesen feststellbaren Folgen war zumindest bei den untersuchten nordeuropäischen Absetzungen der Frühen Neuzeit in den meisten Fällen keine Folge von Absetzungen die Tötung des abzusetzenden Monarchen, der Regizid.

In Folge der Absetzungskonflikte, die offenbarten, dass ein Großteil der Bevölkerung mit dem bisherigen Herrschaftskonsens bzw. mit dem Inhaber der Königsmacht nicht mehr einverstanden war, wurden einzelne Elemente der Herrschaft neu verhandelt und angepasst.[85] Diese Anpassungen und Änderungen waren in dem Sinne staatsbildend, dass sie – teils bis heute – Regeln des politischen Zusammenlebens neu formulierten. Direkt wirksam wurde dies bei Gesetzen, die im Zuge der Absetzungen entstanden.[86] Am deutlichsten ist es bei den Absetzungsdokumenten zu sehen, die neue Gesetze und Vereinbarungen einführten. Dies war bei der *Declaration of Rights* bzw. der *Bill of Rights*, den Absetzungsdokumenten Jakobs II. sowie der schottischen *Claim of Right* der Fall.[87] In diesen Dokumenten wurde festgelegt, dass kein Katholik Monarch dieser Königreiche sein könne.[88] Weiterhin wurden in diesen Dokumenten Gesetze zum Schutz der Untertanen vor willkürlicher Herrschaft sowie zur Stärkung der parlamentarischen Macht verabschiedet.[89] Auch bei Sigismund, Karl I. und der

---

[85] Vgl. dazu auch die These von Peter Blickle, Steven Ellis und Eva Österberg: „In the longer term at least, the stability of the state depended on the integration of the subject, and this was perhaps most easily achieved, as noted earlier, by a ready acceptance of the subject's right of petition and by a more consensual approach to government." (BLICKLE, ELLIS, ÖSTERBERG: The Commons, S. 153).

[86] Vgl. dazu auch Heikki Ylikangas Verweis auf die Entstehung der schwedischen Rechtskodifikation von 1442 unter dem Unionskönig Christoph von Bayern in Reaktion auf den Engelbrektsaufstand von 1434, YLIKANGAS: The Historical Connections, S. 99 sowie den Zusammenhang zwischen der Abnahme von gewalttätigen Konflikten und den steigenden Möglichkeiten der Untertanen rechtlich gegen empfundene Missstände vorzugehen, EBENDA S. 103f. In spätmittelalterlichen Herrschaftskonflikten in den Niederlanden und Skandinavien stellte Wim Blockmans ein vergleichbares Vorgehen fest, vgl. BLOCKMANS: Limitations, besonders S. 143f. Vgl. zum Zusammenhang zwischen politischen Konflikten und der Entstehung wichtiger rechtlicher Festlegungen auch GOLDIE: The Bill of Rights, S. 12.

[87] Vgl. zur Bedeutung dieser Dokumente, die „a new form of kingship" etablierten, SCHWOERER: The Declaration of Rights, Zitat S. 3.

[88] Für Schottland vgl. BROWNING: English Historical Documents, Dokument 248, S. 635-639, hier S. 636 und für England vgl. EBENDA, Dokument 40, S. 122-128, hier S. 127. In Schottland wurde dieses Verbot eines Katholiken auf dem Thron damit ergänzt, dass jeder protestantische Thronfolger zunächst den Krönungsschwur leisten müsse, bevor er königliche Autorität in Schottland ausüben könne. In England wurde das Verbot des katholischen Monarchen in dem Sinne erweitert, dass selbst die Ehe mit einem Katholiken zum Ausschluss von der Thronfolge führen würde.

[89] Für Schottland siehe EBENDA, Dokument 248, S. 635-639, hier S. 636-638 und für England siehe EBENDA, Dokument 40, S. 122-128, hier S. 123f. Konkrete Bestimmungen dieser Dokumente, die den Schutz der Untertanen vor monarchischer Politik festlegten, waren das Recht auf *Habeas Corpus*, das Petitionsrecht, das Verbot willkürlicher Eingriffe in das Rechtssystem und einer stehenden Armee sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung innerhalb des Parlaments. Gesetze, Steuern und Einquartierungen von Soldaten sollten nur noch mit parlamentarischer Zustimmung erlaubt sein und Parlamente regelmäßig einberufen werden.

schwedischen bzw. dänischen Absetzung Christians II. folgten unmittelbar auf die Absetzung neue rechtliche Bestimmungen: Von der Festlegung der Konfession der schwedischen Monarchen auf den lutherischen Protestantismus[90] über die Abschaffung des House of Lords und der Monarchie in England[91] bis hin zur Neugründung des Königreichs Schweden außerhalb der Kalmarer Union und damit auch der Etablierung einer neuen Dynastie auf dem Thron sowie der Rücknahme bereits eingeführter Rechtsreformen in Dänemark reichte das Spektrum direkter politischer Wirkungen. Subtiler waren die Auswirkungen der Absetzungen von Johann II., Erik XIV., Maria Stuart und Jane Grey, die sich am deutlichsten in der politischen Praxis und bei den Herrschaftsvorstellungen bemerkbar machten. In der Absetzung Johanns II. wurde die Trennung Schwedens von Dänemark zwar praktisch vollzogen, jedoch war durch die fehlende rechtliche Verstetigung die Rückkehr zur Kalmarer Union weiterhin möglich. Insofern kann das Vorgehen bei der Absetzung von Johanns Sohn, Christian II., als Folge der Ereignisse um Johann II. verstanden werden. Teilweise waren es dieselben Akteure wie 1501, teilweise deren Kinder, die 1523 auf die Königswahl Gustav Erikssons (Vasa) und die Etablierung eines schwedischen Königtums drängten. Damit wurde den Ansprüchen der dänischen Könige auf den schwedischen Thron und damit auch der Idee der Kalmarer Union endgültig eine Absage erteilt. Die Absetzung Eriks XIV. hatte vor allem Auswirkungen auf die Zusammensetzung der politischen Magnaten, doch sie führte auch zu der (kurzfristigen) Einstellung der Kriegshandlungen im Dreikronenkrieg mit Dänemark sowie zu der Abschaffung des umstrittenen Sondergerichts Eriks. Mit der erzwungenen Abdankung Maria Stuarts kehrte die schottische Regierung ein letztes Mal zurück zu der im 15. und 16. Jahrhundert dominanten Herrschaftsform der Regentschaft für einen minderjährigen Monarchen. Zugleich gelang es den protestantischen Lords sicherzustellen, dass der nächste Monarch calvinistisch erzogen wurde und damit der Katholizismus des Herrscherhauses ein Ende fand. Die Absetzung Jane Greys führte nicht nur zum erneuten, kurzfristigen Erstarken der katholischen Konfession, sondern auch zu einer deutlichen Anerkennung des dynastischen Erbrechts, dem der Vorzug vor den Wünschen des regierenden Monarchen eingeräumt wurde. Nach Eduard VI. versuchte kein englischer Monarch mehr, eigenmächtig in die Nachfolgeregelung einzugreifen.[92] Aufgrund

---

[90] Siehe STIERNMAN: Riksdagars och Mötens Besluth, S. 494-512, hier S. 503f.

[91] Siehe KENYON: The Stuart Constitution, Dokument 89, S. 306f. und GARDINER: The Constitutional Documents, Dokument 89, S. 387f.

[92] Alle weiteren Eingriffe in die Thronfolge wurden durch das Parlament genehmigt und initiiert, so wie 1689 in der *Bill of Rights* oder 1701 im *Act of Settlement*. Vgl. zu dieser Problematik RUSSELL: The Anglo-Scottish Union, S. 239f. sowie speziell zu diesem Fall auch FRIEDEBURG: Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt, S. 149f. In diesem Kontext muss der *Second Treasons Act* von 1571 unter Elisabeth I. genannt werden, in dem das Recht, die Nachfolge zu bestimmen, auf den Inhaber der Souveränität, damit auf „queen-in-parliament“, festgelegt wurde. Somit hatte die Möglichkeit zur Änderung der Nachfolge zwar die Krone, jedoch nur zusammen mit dem

der engen Beziehungen zwischen in Personalunion verbundenen Königreichen führte die Absetzung Jakobs II. in England zugleich zu seiner Absetzung in Schottland und Irland, ebenso wie die dänische Absetzung Christians II. seine Absetzung in Norwegen bedingte. Aus den Absetzungen Johanns II., Christians II. und Sigismunds in Schweden folgte, trotz bestehender Personalunionen mit Dänemark bzw. Polen, nicht direkt die Absetzung der Könige in dem anderen Königreich, was auf eine schwächere Verbindung der betroffenen Königreiche hinweist.[93]

Im Zuge von Absetzungen veränderte sich zudem das Verhältnis der Untertanen zum Monarchen, indem dieses stärker institutionalisiert wurde und damit das persönliche Treueverhältnis ersetzte. [94] Weiterhin konnte sich der Einfluss verschiedener Bevölkerungsgruppen ändern:[95] So gewann nach der hauptsächlich vom Hochadel getragenen Absetzung Eriks XIV. der Hochadel wieder politischen Einfluss, den er nach dem Stockholmer Blutbad und in der Regierungszeit Gustavs I. und Eriks verloren hatte.[96] Gustav I. und Karl IX. stützten sich bei der Etablierung ihrer Herrschaft in hohem Maße auf die einfache Bevölkerung, deren Einfluss beide Absetzer durch die weitere Etablierung des Riksdags vergrößerten, in beiden Fällen auf Kosten des Riksråds. Hierzu stand im Gegensatz die Folge der Absetzung Christians II. in Dänemark, die vor allem unter adliger Führung, unterstützt von den katholischen Bischöfen, stattfand und den Adel dauerhaft stärkte.[97] Unter Maria I. gewann der katholische Klerus gegenüber dem protestantischen Klerus an Einfluss, was zugleich ein Beispiel dafür war, dass die Nutznießer der Absetzung nicht immer tatsächlich an dieser beteiligt sein mussten. Nach der Absetzung Karls I. verlor nicht nur der englische Hochadel an Einfluss, sondern mit der Abschaffung des House of Lords auch ganz konkret seine politische

---

Parlament, vgl. NENNER: The Right to be King, S. 13. Howard Nenner verweist im Fall der umstrittenen Nachfolge von Jakob VI. auf den englischen Thron auf das Fehlen eines anerkannten Gegenkandidaten sowie die weitverbreitete Anerkennung Jakobs als legitimer Nachfolger durch das englische Volk, vgl. EBENDA S. 16f.

[93] Die Absetzung Christians II. in Dänemark hing zwar mit den Unruhen in Schweden zusammen, hatte jedoch ganz eigene Gründe und einen eigenen Verlauf, vgl. dazu das Kap. 2.3. Bedenken, ob die Herrschaft über zwei Königreiche überhaupt möglich sei, wurden bereits bei den polnisch-litauischen Königswahlen in den 1570er Jahren geäußert und zählten zu den Gründen, warum Johann III. seine Kandidatur nicht durchsetzen konnte, vgl. IJÄS: The Rejected Candidate, S. 411.

[94] Vgl. Kap. 5.1. Die Veränderung des Verhältnisses der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zueinander kann ebenfalls als staatsbildendes Element verstanden werden, vgl. dazu auch GUSTAFSSON: The Conglomerate State, S. 207.

[95] Das gilt im Übrigen auch bei gescheiterten Widerstandsbewegungen, wie Arno Strohmeyer für Österreich gezeigt hat: Die Niederschlagung adligen Widerstands führte zu einer Stärkung der habsburgischen Herrschaft und der „Disziplinierung des Adels“, vgl. STROHMEYER: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung, S. 11.

[96] Vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 100f.; ROBERTS: On Aristocratic Constitutionalism, S. 20f. und TUCHTENHAGEN: Zentralstaat und Provinz, S. 90.

[97] Vgl. VENGE: Christian 2.s Fald, S. 198, der EBENDA darauf verweist, dass diese Absetzung als Ausgangspunkt der dänischen Adelsherrschaft zu Ungunsten des Bauerntums gilt. Kersten Krüger verweist in diesem Kontext auf die zunehmende Bedeutung der Wahlkapitulationen. Auch der Absetzer Christians II. in Dänemark, Friedrich I., musste eine solche Wahlkapitulation eingehen, vgl. KRÜGER: Die ständischen Verfassungen, S. 139.

Repräsentation. Stattdessen gewannen puritanische Gruppen Einfluss auf die englische Politik und Kultur, was sich in zahlreichen Gesetzen und Verboten niederschlug. Abgesehen von einer erneuten Etablierung der Sture-Partei nach der Absetzung Johanns II. und der niederländischen bzw. exil-englischen Entourage Wilhelms III. ließen sich bei den Absetzungen Johanns II., Jakobs II./VII. sowie Maria Stuarts wenig generelle Veränderungen des politischen Einflusses von bestimmten Bevölkerungsgruppen feststellen.

Als ein weiteres Resultat der Absetzung Jakobs II. entstand eine besonders im 18. Jahrhundert politisch relevante Alternative zur englischen Königsdynastie; bis heute wird die Linie der jakobitischen Thronprätendenten von modernen Jakobiten aufrechterhalten.[98] Eine solche dynastische Alternative entstand auch bei den Absetzungen Christians II. Für die weitere Entwicklung des schwedischen Königreiches spielte der Thronanspruch Christians, den er erst 1546 aufgab, nur eine geringe Rolle. Unter Erik XIV. wurde Christians alternative Dynastie noch einmal relevant: Die geplante Ehe mit der Enkelin Christians II. wurde als Möglichkeit von schwedischer Seite gesehen, eine dominantere Stellung gegenüber Dänemark einzunehmen und möglicherweise über diese Ehe zukünftig Ansprüche zu stellen.[99] Abgesehen von Christian erhob auch der dänische Gegenkandidat, Friedrich I., einen eigenen Thronanspruch in Schweden, um so die Kalmarer Union erneut durchzusetzen. Das damit verbundene Führen der schwedischen Kronen im dänischen Wappen wurde zu einem Auslöser des Dreikronen-Krieges (1563-1570). In Dänemark und Norwegen führte die Aufrechterhaltung des Thronanspruchs durch Christian dazu, dass er immer wieder zum Fokus unzufriedener Parteien inner- und außerhalb der Königreiche werden konnte, die eine andere Politik verwirklicht sehen wollten.[100] Der weiterhin geltende Thronanspruch Sigismunds auf Schweden zeigte sich vor allem in militärischen Auseinandersetzungen im Rahmen des Dreißigjährigen Krieges und einer dauerhaften Rivalität zwischen Schweden und Polen im 17. Jahrhundert.[101] Die Etablierung und Aufrechterhaltung eines alternativen Thronanspruchs hing in all diesen Fällen von der Existenz einer Dynastie (Stuarts, Oldenburger, Vasa) ab, zu der der abgesetzte Herrscher gehörte und die

---

[98] Der aktuelle jakobitische Thronprätendent ist Franz von Bayern aus dem Hause Wittelsbach, der jedoch keinen Thronanspruch erhoben hat. Während die jakobitischen Thronprätenden in der britischen Politik heute keinen Einfluss haben und auch keine wirklich diskutierte Alternative zum Haus Windsor darstellen, sind allein die Fortführung dieser Linie als Alternative sowie die Mythosbildung rund um die Auseinandersetzungen des 18. Jahrhunderts ein Zeichen für die langfristigen Folgen der Absetzung Jakobs. Vgl. zum Ausschluss der möglichen katholischen Thronfolger nach der *Bill of Rights* und dem *Act of Settlement* BEDDARD: The Unexpected Whig, S. 94f. Robert Beddard verweist EBENDA darauf, dass dies zudem zu einer beträchtlichen Einschränkung der Heiratskandidaten für das britische Königshaus führte, da Katholiken nun nicht mehr in Frage kamen. Besonders bei den sieben überlebenden Kindern von Georg II. und Caroline führte das zu beträchtlichen Problemen und dazu, dass drei der Kinder unverheiratet blieben.

[99] Vgl. Kap. 2.4.1.

[100] So in der sog. Grafenfehde (1534-1536).

[101] Vgl. DROSTE: Im Dienst der Krone, S. 59.

ihn weiterhin unterstützte. In den skandinavischen Fällen kam es durch die Absetzungen zu Spaltungen innerhalb der Dynastie und der Bevorzugung von jüngeren Linien gegenüber der älteren. Auf den britischen Inseln gab es zwar einen Dynastiewechsel, nämlich 1689 zu Oranien und nach 1701 zu Oldenburg, der jedoch nicht als solcher thematisiert wurde. Stattdessen wurde eine Illusion aufrechterhalten,[102] dass weiterhin die anerkannte Stuart-Dynastie in den britischen Königreichen herrsche.[103] Bei der Absetzung Maria Stuarts wurde diese Problematik vermieden, indem ihr dynastischer Nachfolger zum König erhoben wurde und ihr nächster Verwandter, ihr Halbbruder Jakob Stewart, zum Regenten. Damit wurde durch die Einbeziehung der Dynastie Marias in die neue Regierung eine weitere Unterstützung der abgesetzten Königin durch ihre Familie vermieden. Jane Greys überlebende Familienangehörige boten ebenfalls eine Alternative zu den Throninhaberinnen des 16. Jahrhunderts. Vor allem unter Elisabeth I. wurden diese jedoch politisch ausmanövriert, womit der Thronanspruch praktisch nicht mehr realisierbar war, auch wenn die Möglichkeit nach dem Tod Elisabeths 1603 durchaus diskutiert wurde.[104] Der Dynastie Karls I. gelang es zwölf Jahre nach dessen Absetzung und Hinrichtung aufgrund des Scheiterns der Herrschaft seiner Absetzer und der fehlgeschlagenen Etablierung einer Cromwell-Dynastie, sich erneut als Herrscher Englands zu etablieren – zumindest bis zur nächsten Absetzung 1688/89. Der älteste Sohn Karls gelangte 1660 auf den Thron, da die Stuarts allgemein als legitime Thronfolger anerkannt waren. Dem abgesetzten König Erik XIV. hingegen fehlte die dynastische Unterstützung bereits in dem Herrschaftskonflikt, der zu seiner Absetzung führte. Den Familienangehörigen, die ihn unterstützten, gelang es daher auch nach seinem Tod nicht, entsprechenden Einfluss zu entwickeln. Statt seiner Linie wurden die Linien seiner Brüder auf dem schwedischen Thron anerkannt. Zunächst folgte die Linie von Johann III. und nach der Absetzung seines Sohns Sigismund die Linie des jüngsten Vasa, Karls IX., deren Herrschaft 1654 mit der Abdankung Christinas von Schweden endete.[105]

Nach direkten und indirekten politischen Wirkungen, die sich in Gesetzen, Veränderungen der

---

[102] Vgl. zur Rolle von Illusionen in der Glorious Revolution auch Howard Nenner: „The reality of the Revolution was ironically one of pretense. The members of the Convention pretended that James had deposed himself, that the political nation was not obliged to bear any responsibility for rebelling against its king, and that the passage of the crown to William and Mary in no way signalled a repudiation of hereditary monarchy.“ (NENNER: The later Stuart age, S. 198). Ähnlich äußerte er sich an anderer Stelle, dass alles Unbequeme vermieden und ignoriert wurde, siehe NENNER: The Right to be King, S. 156f.

[103] Üblicherweise wurden verheiratete Frauen der Dynastie des Ehemannes zugerechnet, abgesehen davon, dass Wilhelm III. von Oranien auch explizit regierender König war (anders als der Ehemann von Anna, Georg von Dänemark).

[104] Vgl. NENNER: The Right to be King.

[105] Die polnische Linie der Vasa, d.h. die Linie Sigismunds, starb 1672 im Mannesstamm aus, die Linie Eriks XIV. bereits 1607 im Mannesstamm. Die Berufung auf weiblichen Nachkommen der Vasa-Dynastie erfolgt bis heute.

Struktur der politischen Gemeinschaft bzw. deren Neugründung, Dynastiewechseln oder dauerhaften Thronalternativen sowie der Anpassung der einflussreichen Bevölkerungsgruppen niederschlugen, sind besonders konfessionelle Änderungen und Festlegungen als langfristige, strukturelle und gesellschaftlich umfassende Folgen von Absetzungen zu betrachten. Solche langfristigen konfessionellen Folgen waren jedoch nur bei Sigismund und Jakob II./VII., den zeitlich jeweils letzten frühneuzeitlichen Absetzungen in den entsprechenden Königreichen,[106] sowie indirekt bei Maria Stuart festzustellen. Die Absetzung Jane Greys führte zumindest zu einer kurzfristigen Erholung des englischen Katholizismuses, ebenso wie aus der Absetzung Karls I. für kurze Zeit folgte, dass puritanische Gruppen gegenüber der Anglikanischen Kirche bevorzugt wurden. Keinerlei Auswirkungen auf die Konfession ließen sich bei den Absetzungen von Erik XIV., Johann II. und Christian II. in Schweden erkennen. Bei der dänischen Absetzung Christians kam es zu einem kurzfristigen Erstarken der katholischen Geistlichkeit unter Friedrich I. Erst dessen Nachfolger, Christian III., führte in den 1530er Jahren die Reformation in Dänemark ein. Am deutlichsten und langfristigsten waren die konfessionellen Folgen als Resultat der Absetzungen von Sigismund und Jakob II./VII. Bei diesen bestimmte das schwedische, englische bzw. schottische Parlament, dass das jeweilige Königshaus der lutherischen Kirche Schwedens bzw. nicht der katholischen Konfession angehören solle.[107] Mitglieder der Königsfamilie, die nicht protestantisch waren, wurden von der Thronfolge ausgeschlossen. Diese Regelung gilt bis heute.[108] Damit wurden die beiden Königreiche einheitlich auf die protestantische Konfession ausgerichtet. Die Erfahrungen in der Frühen Neuzeit mit einem katholischen Monarchen führten dementsprechend nicht nur zu

---

[106] Nachdem die Konfession der untersuchten Königreiche auch für das Königshaus festgelegt worden war, kam es zu keinen weiteren Absetzungen. Dies bestätigt die Annahme des Konfessionalisierungskonzepts, dass eine einheitliche Konfession innerhalb eines Territoriums politisch wünschenswert war, vgl. allgemein zu diesem Konzept EHRENPREIS, LOTZ-HEUMANN: Reformation, Kapitel III.5 und III.6. Ähnlich auch Mark Häberlein: „Das Forschungskonzept der Konfessionalisierung sieht in der Durchsetzung eines einheitlichen Bekenntnisses ein konstitutives Element frühneuzeitlicher Staatsbildung“ (HÄBERLEIN: Konfessionelle Grenzen, S. 151). Anders als im Augsburger Grundsatz *cuius regio, eius religio* bestimmte in den nordeuropäischen Absetzungen jedoch die mehrheitliche Konfession der Bevölkerung die Konfession des Herrschers.

[107] Vgl. für die strenge Durchsetzung dieses Grundsatzes und die Bedeutung des Luthertums für die schwedische politische Identität ab dem 17. Jahrhundert auch DROSTE: Patrioten ausländischer Herkunft, S. 317; TUCHTENHAGEN: Zentralstaat und Provinz, S. 190 sowie ASCHE: Zentrum und Peripherie, S. 20.

[108] Die *Bill of Rights* von 1689 wurde noch in den 1980er und 1990er Jahren vor Gericht eingesetzt, vgl. GOLDIE: The Bill of Rights, S. 10f. Mit dem *Succession to the Crown Act* von 2013, der am 26. März 2015 in Kraft trat, wurden wichtige Bestimmungen der *Bill of Rights* für alle *Commonwealth Realms* aufgehoben. Die Bevorzugung männlicher Erben vor weiblichen sowie die Bestimmung, dass die Heirat mit einem Katholiken einen Thronanwärter von der Thronfolge ausschloss, wurden aufgehoben. Vgl. dazu CLEGG: Commencement of Succession. In Schweden ist im Art. 4 der heute gültigen Thronfolgeregelung von 1810 (mit Ergänzungen von 1979) festgelegt, dass der schwedische Monarch dem evangelischen Glauben nach der Augsburger Konfession und den Grundsätzen des Kirchentreffens von Uppsala 1593 angehören muss. Alle Mitglieder der Königsfamilie, die einer anderen Konfession anhängen, verlieren ihren Thronanspruch, vgl. THE SWEDISH RIKSDAG: Constitutional documents of Sweden, S. 144.

dessen Absetzung, sondern weiterhin zu einer Fixierung der entsprechenden Konfession in der nationalen Kultur und Politik.[109] Der Konflikt mit Sigismund und Jakob II./VII. wurde von den Absetzern der vermeintlich falschen Konfession des Monarchen zugeschrieben. Die verbindliche Bestimmung der Konfession aller zukünftigen Könige war damit die entsprechende Konsequenz, um solche Konflikte in Zukunft zu vermeiden. Die langfristige Festlegung der Konfession in Schottland war eher ein Nebenprodukt der Absetzung Maria Stuarts; während es bei ihrer Absetzung nicht um Fragen von Religion oder Konfession ging, führte diese trotzdem dazu, dass ihr Sohn und Nachfolger protestantisch erzogen wurde und damit auch die schottische Monarchie protestantisch wurde. Der Protestantismus Jakobs VI. wurde über 30 Jahre später zu einer wichtigen Voraussetzung dafür, dass seine Nachfolge auf den englischen Thron von der englischen politischen Elite unterstützt und damit die schottisch-englische Personalunion ermöglicht wurde. Als Folge der Absetzung der protestantischen Jane Grey durch die katholische Maria Tudor erfolgte zumindest kurzfristig eine Änderung der Konfession. Aufgrund der kurzen Regierungszeit Marias I., der fehlenden Verankerung einer offiziellen konfessionellen Ausrichtung des Königreichs einschließlich des Monarchen in den Gesetzen und der fehlenden konfessionellen Einheit des Königreichs führte dies jedoch nicht zu einer dauerhaften Etablierung des Katholizismus in England.

Die Festlegung der Konfession, die kleinen und großen politischen Veränderungen sowie der Zwang bei Absetzungen, eine ausreichend große kritische oppositionelle Masse auf ein Vorgehen gegen den Monarchen zu einigen, führte in einigen Fällen zu einem gemeinsamen Bewusstsein der an den Absetzungen beteiligten, ein Reich zu bilden. Solche frühen nationalen Vorstellungen wurden besonders in den Legitimationen der skandinavischen Absetzungen deutlich, die sich explizit immer wieder gegen eine als Fremdherrschaft wahrgenommene Dominanz von nicht-schwedischen (bzw. nicht-dänischen bei Christian II. in Dänemark) Amtmännern richteten.[110] Die Ablehnung fremder Herrschaftsträger bzw. Amtmänner wurde

[109] In diesem eingeschränkten Sinne ist durchaus Philip S. Gorski zuzustimmen, der Konfessionalisierung und insbesondere Sozialdisziplinisierung als Grundlage der frühneuzeitlichen Staatsbildung versteht, vgl. GORSKI: The Disciplinary Revolution.

[110] Ausführlich dazu im Kap. 4.4. Vgl. dazu bereits für die Herrschaftskonflikte während der Kalmarer Union, besonders den Aufstand unter Engelbrekt Engelbrektsson in den 1430er Jahren, FERM: State formative Tendencies, hier speziell S. 3f. Bereits während des Aufstandes argumentierte Engelbrekt Engelbrektsson in Bezug auf „land, right and freedom of ‚our realm'" (EBENDA, S. 12) und verwies damit auf ein schwedisches Territorium, welches als eine Rechtseinheit gesehen wurde, vgl. auch SCHMIDT-VOGES: „Vincat amor patriæ", S. 285 zu der Bedeutung des Geltungsgebiets dieses Rechts als Grundlage für die Vorstellung, was zum schwedischen Reich gehöre. Danach galt als schwedisch, wer unter schwedischem Recht stand; wer also Untertan des schwedischen Reiches war, vgl. FERM: State formative Tendencies, S. 17, ähnlich auch bei GUSTAFSSON: The Eighth Argument, S. 99 für Dänemark am Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Ablehnung fremder Herrschaft, wie sie in den Herrschaftskonflikten seit dem 15. Jahrhundert immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde, muss hier von der Konstruktion einer politischen, nationalen Einheit unterschieden werden. Trotzdem ist anzunehmen, dass die klare Wendung gegen alles, was nicht schwedisch war, zugleich eine vage Vorstellung davon beinhaltete, was zu Schweden gehörte und dass dieses

zum einen als Konkurrenz zum eigenen Anspruch, an der Herrschaft beteiligt zu sein, wahrgenommen. Zum anderen stand dahinter aber auch erneut eine Betonung der hohen Bedeutung landesrechtlicher Traditionen, die von Fremden missachtet werden könnten. Mit der Kennzeichnung ausländischen Einflusses als fremd und mit der Ablehnung desselben wurde zugleich ein Gemeinschaftsgefühl propagiert, welches sich durch die Abgrenzung von als fremd wahrgenommenen Einflüssen sowie der Betonung landesrechtlicher Traditionen, vertreten durch einheimische politische Magnaten, definierte.[111] Im besonderen Maße wurde dieses Entstehen eines Bewusstseins, ein gemeinsames Reich zu bilden, welches sich als schwedisch definierte, in den Absetzungen des Dänen Christians II.[112] und des als Polen wahrgenommenen Sigismund deutlich. Auf den britischen Inseln war die bereits bestehende nationale Identität, die mit der englischen protestantischen bzw. anti-katholischen religiösen Ausrichtung eng verknüpft war,[113] ein Grund für die Absetzung Karls I. und Jakobs II./VII. sowie zugleich ein weiterer Schritt bei der Etablierung dieser nationalen Identität.[114] Auch in der Absetzung Maria Stuarts trug ein bereits bestehendes frühnationales Bewusstsein der politischen Elite zu der Absetzung bei: Die adligen Absetzer befürchteten, dass das Verhalten der Königin auf das gesamte Königreich, und damit auch auf sie, zurückfallen könnte und Schottland an Reputation gegenüber anderen europäischen Königreichen einbüßen würde.[115]

Die politischen und konfessionellen Änderungen nach Herrschaftskonflikten, in denen der Monarch abgesetzt wurde, ermöglichten teilweise einen Neuanfang unter dem neuen Monarchen. Dies gilt stärker für die Absetzungen Christians II. in Schweden, Sigismunds,

---

Schweden eine Einheit sei. Vgl. zu einer postulierten kulturellen Einheit (statt einer nationalistischen) in den skandinavischen Königreichen der Frühen Neuzeit auch GUSTAFSSON: The Conglomerate State, S. 210f. Dieser Wendung der politischen Elite gegen fremde Einflüsse stand die weitreichende Beschäftigung von Ausländern auch durch die Vasa-Dynastie im 16. und besonders dann auch im 17. Jahrhundert entgegen. Heiko Droste stellte für das 17. Jahrhundert fest, dass etwa zwei Drittel der schwedischen Diplomaten Nicht-Schweden waren, vgl. DROSTE: Patrioten ausländischer Herkunft, S. 310. Vgl. zu dieser Problematik auch den Befund David Kirbys, dass der schwedische Adel im 16. Jahrhundert erst langsam in der Lage war, Staats- und Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, KIRBY: Northern Europe I, S. 80.

[111] Vgl. dazu auch GUSTAFSSON: The Eighth Argument für Skandinavien im frühen 16. Jahrhundert, besonders S. 103f. Harald Gustafsson verweist EBENDA darauf, dass die eigene Identität vor allem in Abgrenzung zu den jeweils anderen skandinavischen Reichen sowie zu Deutschen etabliert wurde. Vgl. zur Bedeutung von Fremd- bzw. Feindbildern bei der Entwicklung von frühen, nationalen Vorstellungen auch SCHILLING: Konfessionalisierung und Staatsinteressen, S. 174f.

[112] Trotzdem ist die Interpretation der schwedischen Historiographie, die Absetzung Christians II. in Schweden sei als nationaler Freiheits- oder Unabhängigkeitskampf anzusehen, abzulehnen. Die frühen nationalen Elemente, die in der Absetzung deutlich wurden, waren eher eine Folge der Absetzung als ein Grund dafür, vgl. ausführlich dazu auch NORDSTROM: Scandinavia since 1500, S. 25, der zudem EBENDA auf die andauernde Relevanz der Idee einer skandinavischen, übernationalen Union verweist.

[113] Vgl. dazu SOWERBY: Of Different Complexions, S. 43-46 und grundlegend COLLEY: Britons.

[114] Vgl. zur Fremdenfeindlichkeit in zusammengesetzten Monarchien und der damit verbundenen Nationalisierung GRAVES: Parliaments, S. 135. Vgl. speziell zu England auch PINCUS: Nationalism, besonders S. 185f. zur Entstehung einer englischen nationalen Identität im 17. Jahrhundert im Zuge der Bürgerkriege und der Glorious Revolution und in Abgrenzung zu den Niederlanden.

[115] Vgl. Kap. 3.3.2 und 4.5.

Karls I. und Jakobs II./VII. als für die anderen fünf Absetzungen, bei denen diese Änderungen nicht das Ausmaß eines Neuanfangs annahmen. Nach der Glorious Revolution nutzte Wilhelm III. die Reformbedürftigkeit Englands, um eine „Financial Revolution“[116] und eine „Military Revolution“[117] durchzusetzen. Wilhelm III. brauchte den Zugriff auf die britischen Ressourcen für seine Beteiligung an den europäischen Kriegen und optimierte daher Finanzwesen, Armee und Verwaltung.[118] Auch unter Gustav I. wurde das neue Königreich Schweden von Grund auf neu aufgebaut, was – besonders nach der Reduktion des Adels im Stockholmer Blutbad sowie dem Bedeutungsverlust des Klerus nach der Einführung der Reformation – zu einer sozialen Umstrukturierung politischer Herrschaftsträger führte.[119] Ähnlich intensiv waren die Bemühungen Karls IX., die ebenfalls auf einer Reduzierung des adligen Einflusses durch Hinrichtungen sowie auf Verwaltungsreformen aufbauten. Die vollständige Umstrukturierung der politischen Gemeinschaft Englands nach der Absetzung Karls I. fand ihren sichtbarsten Ausdruck in der Abschaffung der Monarchie und der Errichtung einer Republik. Diese Änderungen waren jedoch nur von kurzer Dauer. Anders als bei Gustav I., Karl IX. und indirekter auch Wilhelm III. gelang es Oliver Cromwell nicht, eine dauerhafte, von ihm unabhängige Herrschaft zu etablieren. Sein Nachfolger wurde nicht von der politischen Elite anerkannt, so dass eine weitgehende Restauration der Verhältnisse vor der Absetzung Karls erfolgte. Langfristig wirksame Folgen von Absetzungen brauchten demnach eine nachfolgende stabile Herrschaft; die nicht erfolgte Verankerung der Gegenreformation unter Maria I. ist ein weiteres Beispiel, neben dem Commonwealth, für eine kurzfristige Veränderung, der zur dauerhaften Etablierung die stabile Herrschaft fehlte. Wenn jedoch diese strukturellen

---

[116] ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 23. Sowohl die umfassende Neuorganisation der Finanzen als auch des Militärs waren wichtige Voraussetzungen für Englands Aufstieg zur Großmacht im 18. Jahrhundert, vgl. EBENDA.

[117] POCOCK: Standing Army, S. 87. Der Eintritt Englands in den Pfälzischen Erbfolgekrieg im Mai 1689 war zudem die erste größere Beteiligung Englands an einem europäischen Krieg seit dem Hundertjährigen Krieg, vgl. ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 22. Militärische Neuorganisationen, wie unter Wilhelm III., Oliver Cromwell oder Gustav I., werden in der aktuellen Forschung als staatsbildende Elemente betont, die sowohl zur Zentralisierung der Gewalt als auch zur Bürokratisierung der Verwaltung und der Intensivierung des Steuerwesens führten, vgl. GLETE: War and the State, besonders S. 14f. Natürlich fanden auch unabhängig von Absetzungen staatsbildende militärische Reformen statt, wie z.B. besonders erfolgreich unter Gustav II. Adolf und seinem Reichskanzler Axel Oxenstierna.

[118] Dieser Neuanfang der englischen Politik ging nicht nur von dem Gegenkandidaten Wilhelm III. aus, sondern entsprach durchaus auch der Hoffnung großer Teile der Bevölkerung, die mit der als willkürlich und absolut empfundenen Herrschaft Jakobs II. nicht einverstanden waren, vgl. ISRAEL: General Introduction (Anglo-Dutch Moment), S. 3. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass viele Maßnahmen unter Wilhelm III. eingeführt wurden, gegen die sich die politische Elite in der Absetzung Jakobs gerichtet hatte, so z.B. die Etablierung und Vergrößerung einer stehenden Armee.

[119] Michael Roberts verweist darauf, dass gerade der Riksråd, bestehend aus Hochadligen und Bischöfen, aufgrund des Stockholmer Blutbads, gepaart mit der Reformation weniger als eine Dekade später, bedeutend an Einfluss verlor, vgl. ROBERTS: The Early Vasas, S. 190-192. Vgl. allgemein zu den Maßnahmen Gustavs I. HALLENBERG, HOLM, JOHANSSON: Organization, Legitimation, Participation, S. 251f.

Folgen langfristig durch eine stabile Herrschaft und Nachfolge dieser Herrschaft etabliert werden konnten, wie unter Gustav I., Karl IX. und Wilhelm III., führten diese dazu, dass die entsprechenden Königreiche sich innenpolitisch konsolidierten und damit außenpolitisch stärker engagieren konnten.[120] In der Gesamtschau begann sowohl für England mit Schottland als auch für Schweden nach den jeweils letzten Absetzungen einer intensiveren Periode von Herrschaftskonflikten eine Epoche der Großmachtszeit. In Schweden kann das 16. Jahrhundert, in dem von sechs Königen vier abgesetzt wurden und zugleich die Absetzer Gustav I., Johann III. und Karl IX. lange, relativ stabile Herrschaften etablieren konnten (1523-1560 unter Gustav I., 1568-1592 unter Johann III. und 1600-1611 unter Karl IX.) als eine Zeit intensiver Konflikte, tiefgreifender struktureller Veränderungen in Folge dieser Herrschaftskonflikte und damit als Zeit verdichteter Staatsbildung verstanden werden.[121] Im 17. Jahrhundert, als Schweden europäische Großmacht war, konnte das Königreich auf diese neuen Strukturen aufbauen und sich entsprechend außenpolitisch engagieren.[122] Auch auf den britischen Inseln kann die Zeit zwischen dem Ausbruch der Bürgerkriege 1638 und der Verstetigung der Ergebnisse der Glorious Revolution nach 1689 als eine solche Zeit verstanden werden, die nicht nur innerhalb der einzelnen Königreiche zu tiefgreifenden Veränderungen des politischen Systems führte, sondern auch das Verhältnis zwischen Schottland und England neu definierte und damit wichtige, wenn auch nicht die alleinigen Voraussetzungen, für die Gründung Großbritanniens und den weiteren Aufstieg zur Großmacht im 18. Jahrhundert schuf.[123]

Die Vollendung der Absetzung und, damit verbunden, die Wiederherstellung von Frieden und Ordnung, wurde von den Einwohnern des Königreiches in aller Regel positiv aufgenommen, da Absetzungen nur mit der Unterstützung oder zumindest nicht gegen den Widerstand des Großteils der Bevölkerung durchgeführt werden konnten. Zu Widerstandsbewegungen gegen

---

[120] Dieser Zusammenhang fiel auch Sarah Barber auf: „Sweden could boast an internationally reputed military once it had established what it was to be Swedish, geographically, religiously and politically. Once the British state had established its identity, it looked beyond Europe to the riches of east and west.“ (BARBER: Conclusion (Conquest and Union), S. 310f.).

[121] Vgl. auch SAMUELSON: Aristokrat eller förädlad bonde, S. 18, der das 16. Jahrhundert als Periode der zunehmenden Bürokratisierung und des Übergangs vom mittelalterlichen (dezentralisierten) zum frühneuzeitlichen (zentralisierten) Staat versteht. Ähnlich auch bei NORDSTROM: Scandinavia since 1500, S. 20f.

[122] In der Geschichtswissenschaft wird diese Zeit als *Stormaktstiden* (wörtlich: Großmachtszeit) Schwedens bezeichnet. Vgl. auch RYSTAD: Europe and Scandinavia und DROSTE: Im Dienst der Krone, kurz zusammengefasst S. 19f. sowie Kap. II.1. Vgl. HALLENBERG, HOLM, JOHANSSON: Organization, Legitimation, Participation, S. 249 zu der Wahrnehmung dieser Zeit als staatsbildend unter militärischen Vorzeichen.

[123] Vgl. für den Beginn der Großmachtzeit von England-Schottland/Großbritannien im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert GLETE: War and the State, S. 48. Jan Glete verweist EBENDA aber auch auf die unterschiedlichen Interpretationen, wonach erst seit dem späten 20. Jahrhundert das Großbritannien des 18. Jahrhunderts als starke Macht (trotz des fehlenden Absolutismus, welcher ansonsten Zeichen einer starken Macht sei) wahrgenommen wird. Vgl. auch REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 325. Vgl. OTTOW: Souveränität, S. 209 zu der Bedeutung dieser Zeitspanne für die Etablierung des englischen Souveränitätskonzepts. Für Steven C.A. Pincus war die Glorious Revolution „a landmark moment in the emergence of the modern state.“ (PINCUS: 1688, S. 6).

die Absetzungen kam es trotzdem in vier Fällen: Die erzwungene Abdankung Maria Stuarts, die von einer aktiven Minderheit gegen eine passive Mehrheit durchgesetzt worden war, war einer der Auslöser des Bürgerkriegs der *Queen's Men* gegen die *King's Men*, der erst 1571 endete. Auch die Absetzung Eriks XIV. führte zu Widerständen in einem Teil der Bevölkerung und immer wieder zu Aufständen, die jedoch kein größeres Ausmaß annahmen und nach dem Tod Eriks 1577 aufhörten. Die Widerstände gegen die Absetzung Jakobs II./VII. waren dahingegen langfristig: Die Spaltung der Anglikanischen Kirche in Juroren und Non-Juroren sowie der politische, aktive Jakobitismus prägten die britische Kultur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In den beiden Fällen Jane Grey und Karl I. führten die jeweiligen Hinrichtungen zu einem Umschwung der öffentlichen Meinung innerhalb Englands und zur Wahrnehmung der abgesetzten Herrscher als Märtyrer, was zwar nicht direkt zu Widerständen gegen die neuen Herrscher führte, aber diese Herrschaft destabilisierte. Im Gegensatz zu dem weitgehenden Heraushalten ausländischer Mächte in die Absetzungsereignisse war die Reaktion auf vollendete Absetzungen an den europäischen Fürstenhöfen in aller Regel ablehnend. So hatten Friedrich I., Gustav I., Karl IX., Oliver Cromwell und auch noch Wilhelm von Oranien während ihrer Herrschaft immer wieder mit dem Vorwurf der Usurpation zu kämpfen.[124] Bei Gustav I. und selbst noch dessen Nachfolger, Erik XIV., wirkte sich das auf die Auswahl ihrer zukünftigen Ehefrauen aus: Beide erhielten Absagen bei ihren Brautwerbungen an ausländischen Fürstenhöfen, weil der Vorwurf der Usurpation im Raum stand.[125] Und auch noch bei Johann III. konnte die Usurpation seines Vaters und generell die unsichere Etablierung der Vasa in Schweden als Grund für seine Ablehnung als polnisch-litauischer Wahlmonarch angeführt werden.[126] Die Verurteilung der Absetzung Karls I. in Schottland und Irland, die ihren Ausdruck in der Königserhebung Karls II. fand, und der daraus folgende Widerstand gegen England wurde unter Oliver Cromwell niedergeschlagen. Letztendlich führte dies zur Annexion Schottlands und Irlands in das Commonwealth von England und damit zur ersten Realunion der drei britischen Königreiche.

Als außergewöhnlich dramatische Ereignisse wurden Absetzungen sowohl von den Zeitgenossen als auch immer wieder in Historiographie, Literatur und Kunst breit rezipiert.

---

[124] Vgl. für Gustav I. dazu auch SCHMIDT-VOGES: "Vincat amor patriæ", S. 273 sowie DROSTE: Im Dienst der Krone, S. 58f., der darauf verweist, dass die gesamte Vasa-Dynastie bis zu Christina in der Mitte des 17. Jahrhunderts noch diesem Vorwurf ausgesetzt war.

[125] Vgl. BUCHHOLZ: Schweden mit Finnland, S. 160f. Gustav erhielt Absagen aus Mecklenburg, Dänemark, Pommern und Polen, bevor er Katharina von Sachsen-Lauenburg heiratete. Bei Erik XIV. spielte der Vorwurf der Thronusurpation seines Vaters eine geringere Rolle, wurde aber durchaus noch bei seiner Werbung um Elisabeth I. zum politischen Thema.

[126] Vgl. IJÄS: Res publica Redefined, S. 185.

Besonders im 19. Jahrhundert entstanden viele Werke, die sich mit den verschiedenen Absetzungen beschäftigten. Diese wurden dabei als Konfliktmoment inszeniert, wenn auch in der künstlerischen Aneignung meist reduziert auf das tragische Schicksal der Königin bzw. des Königs,[127] die Auseinandersetzung zwischen Absetzer und Abzusetzendem[128] oder die Last königlicher Entscheidungen.[129] Im 20. und 21. Jahrhundert gehörten abgesetzte (britische) Monarchen neben Heinrich VIII. und Elisabeth I. zu den beliebtesten Themen von Filmen, insbesondere Maria Stuart wurde in zahlreichen Filmen und TV-Serien neu interpretiert.[130] In der nationalen Geschichtsschreibung wurden Absetzungen als Momente, in denen große Teile der Bevölkerung eines Königreiches die Herrschaft neu bestimmten ebenfalls intensiv untersucht. Abgesehen von der Verurteilung der abgesetzten Monarchen als Tyrannen[131] bzw. der Hinterfragung dieses Vorwurfs in jüngerer Zeit, wurden besonders die Gegenkandidaten oder politische Institutionen als Helden einer angenommenen Freiheitsbewegung dargestellt. Solche Darstellungen konnten ganz direkte Auswirkungen auf die nachfolgenden Monarchen der Königreiche haben: Abgesetzte Monarchen wurden als warnendes Beispiel gesehen und die

---

[127] So vor allem die bildlichen und literarischen Darstellungen Maria Stuarts und Jane Greys. Für Maria Stuart sind vor allem die literarischen Aneignungen Friedrich Schillers und Stefan Zweigs zu nennen, bei Jane Grey (neben den zahlreichen Quellenfälschungen, vgl. dazu das Kap. 3.2.1) die Gemälde Paul Delaroches (siehe nächste Fußnote). August Strindbergs Drama *Erik XIV.* (1899) aus seiner Vasa-Trilogie basiert auf den Absetzungsereignissen. Auch die Verdi-Oper *Un ballo in maschera* (1859) basierte auf der Absetzung und dem Mord eines schwedischen Königs, in dem Fall von Gustav III. (1792).

[128] Beispielhaft dafür stehen die Gemälde von Paul Delaroche *Cromwell am Grab Karls* (1831) und *Cromwells Soldaten beleidigen Karl I.* (1837). Die Dramatik von Absetzungen war ein beliebtes Thema Delaroches; auch seine Gemälde *Die Hinrichtung der Lady Jane Grey* (1833), *Die Ermordung des Herzogs von Guise* (1834) und *Der Tod von König Eduard V. und dem Herzog von York* (1830) thematisierten englische bzw. französische Ereignisse im Zusammenhang mit Absetzungen.

[129] Dazu gehören die beiden Gemälde über Erik XIV. und Christian II.: *Christian II. unterzeichnet das Todesurteil gegen Torben Oxe* (1875/76) von Eilif Peterssen, welches die Komposition des Gemäldes Georgs von Rosen *Erik XIV. und Karin Månsdotter* (1871) aufgreift. Auch Georg von Rosen malte weitere Gemälde mit Motiven, die sich an Absetzungsereignissen orientierten, so den *Einzug von Sten Sture dem Älteren in Stockholm* (1864) und *Erik XIV. in Gefangenschaft* (1881).

[130] Besonders hervorzuheben sind hier *The Execution of Mary, Queen of Scots* (1895), *Das Herz der Königin* (1940) und *Mary, Queen of Scots* (1971) sowie die aktuelle TV-Serie *Reign* (seit 2013). Letztere stellt zwar den Charakter Maria Stuart in den Mittelpunkt, jedoch stark fiktionalisiert. Ganz im Unterschied dazu ist die filmische Umsetzung der Ereignisse und Diskussionen, die zur Absetzung und Hinrichtung Karls I. führten, in *To Kill a King* (2003) relativ nah an den tatsächlichen Diskussionen und Ereignissen und ermöglicht dem Publikum einen Einblick in unterschiedliche zeitgenössische politische Positionen.

[131] Vgl. zu der Verwendung der Topoi des Tyrannen bzw. des Taugenichts/unfähigen Königs in der Historiographie REXROTH: Tyrannen und Taugenichtse, S. 49f. Rexroth nennt die Gestalt des böswilligen Favoriten, der schließlich sogar den König zur Sodomie verführe, der häufig in solchen Negativerzählungen von abgesetzten Herrschern auftrat. Sodomie oder andere sexuelle Verfehlungen ließen sich als Vorwürfe in den Diskussionen um die Absetzungen nicht erkennen (im Gegensatz z.B. zu den Vorwürfen gegen Heinrich III. in Frankreich, dessen Unfruchtbarkeit als Zeichen sexueller Devianz und zugleich einer generellen Regierungsunfähigkeit gedeutet wurde). Der Vorwurf gegen Favoriten oder Berater des Königs, diesen schlecht oder gar böswillig entgegen dem Wohl des Königreiches, zu beraten, war hingegen verbreitet und wurde z.B. gegen Jakob II./VII. angeführt. Üblicherweise dienten dabei diese Berater als Stellvertreter für die Kritik am König, die so nicht direkt geäußert werden musste. Bei Karl I. wurden diese Vorwürfe ebenfalls zur indirekten Herrscherkritik genutzt, später jedoch fallengelassen (bzw. die angeklagten Berater waren bereits verurteilt und hingerichtet). Karl wurde nun direkt angeklagt, gegen das Gemeinwohl vorzugehen.

Gründe von Absetzungen untersucht, um solche zukünftig vermeiden zu können.[132]

Keine direkte Folge von Absetzungen in der Frühen Neuzeit waren in aller Regel die gewalttätigen Tode der abgesetzten Könige, d.h. der Regizid.[133] Nur im Fall von Karl I. fielen Absetzung und Regizid zusammen, bei Jane Grey und Erik XIV. lässt sich zumindest ein Zusammenhang zwischen der Absetzung und dem Tod erkennen. Obwohl Jane Grey in Folge der Absetzung, die als Rebellion gegen die rechtmäßige Königin dargestellt wurde, des Hochverrats angeklagt und für schuldig befunden wurde, sollte sie zunächst nur gefangen gehalten und später begnadigt werden. Erst ein erneuter Aufstand gegen die Herrschaft Marias, an dem auch Janes Vater beteiligt war, führte schließlich zu der Hinrichtung Janes, die nun als mögliche Gegenkandidatin zu Maria I. gefährlich erschien.[134] Christian II. und Erik XIV. starben beide in Gefangenschaft ihres ehemaligen Königreichs. Christian überlebte dabei seinen Absetzer, was ihn erneut in den Fokus eines Konflikts um die Herrschaft rückte, während Erik nach einigen erfolglosen Versuchen seiner ehemaligen Untertanen, ihn zu befreien und wieder als König zu etablieren, vermutlich vergiftet wurde.[135] Die beiden Könige einer Personalunion, die nur in einem Königreich abgesetzt wurden, d.h. Johann II. und Sigismund, behielten den Thron in ihren jeweils anderen Königreichen (Dänemark, Norwegen bzw. Polen-Litauen) und starben dort eines natürlichen Todes. Jakob II. und Maria Stuart starben beide im Exil, wobei Maria Stuart es gelang, in ihrem Exil in England aus der Gefangenschaft heraus des Hochverrats angeklagt und dafür hingerichtet zu werden. Diese Anklage hatte mit ihrer Absetzung als schottische Königin nur noch insofern zu tun, da sie ohne diese Absetzung nicht im Exil gewesen wäre. Trotzdem war diese Hinrichtung keine unabwendbare Folge ihrer Absetzung,

---

[132] Vgl. dazu Paul Douglas Lockhart für Christian II.: „For at least four subsequent generations of Oldenburg rulers, the sad fate of Christian II served as an object lesson, highlighting the dangers of tyranny and the importance of collaboration with the power elite. ‚Christian the Wicked', as Arild Huitfeldt would later style him in a clever pun, would serve posterity as the model of a bad king, and a reminder of the evil that could come from pernicious foreign influences." (LOCKHART: Denmark, 1513-1660, S. 11). Auch David Kirby verweist darauf, dass Christian II. als warnendes Beispiel bei der Erziehung von Christian IV. genutzt wurde, vgl. KIRBY: Northern Europe I, S. 102.

[133] Dies wendet sich gegen die Ergebnisse von EISNER: Killing Kings, S. 558f., der sich bei seiner Feststellung, dass Konflikte zwischen der herrschenden Elite eines Königreiches und dem Monarchen häufig mit dem Regizid endeten, jedoch vermutlich in erster Linie auf die Zeit zwischen 600 und 1200 bezog, wie es auch seine Daten (EBENDA S. 568f.) nahelegen. Martin Wrede stellte fest, dass solche Königsmorde in der Frühen Neuzeit eine deutliche Ausnahme darstellten, vgl. WREDE: Königsmord, Tyrannentod, S. 234, die er EBENDA „besonderen politischen, religiösen, auch rechtlichen Instabilität[en]" zuschrieb. Vgl. zu diesem Erklärungsansatz Kap. 5.2. Robert von Friedeburg betonte für das Mittelalter, dass außerhalb des Schlachtfelds „[k]ein einziger König [] als König getötet [wurde]" (FRIEDEBURG: Bausteine, S. 121). Dies bestätigte sich für die frühneuzeitlichen Absetzungen in Nordeuropa mit Ausnahme Karls I. Die Aussage Michael Evans im Hinblick auf mittelalterliche Regizide „[...], but ultimately no usurper could exist comfortably alongside a living predecessor, no matter how closely guarded he may have been" (EVANS: The death of kings, S. xv) bestätigte sich in den untersuchten Absetzungen nur bei Jane Grey und Erik XIV.

[134] Vgl. dazu Kap. 3.2.3.

[135] Vgl. Kap. 2.3.4 und 2.4.3.

sondern ist im Kontext ihrer Verwicklungen in Verschwörungen gegen die englische Königin zu sehen.[136]

Im diachronischen Verlauf betrachtet wirkten Absetzungen durch die Artikulation verschiedener Unzufriedenheiten der Untertanen mit der Herrschaft, der Konsensbildung unter den Gegenkandidaten und der Verstetigung dieser erneuten Herrschaftsaushandlung staatsbildend. In den untersuchten Königreichen wurden nach Absetzungen neue Gesetze erlassen, womit die Verrechtlichung, die Konfessionalisierung sowie die Zentralisierung der Königreiche vorangetrieben wurde. Eine wichtige Voraussetzung dieser Verstetigung war jedoch die Etablierung einer stabilen und anerkannten Herrschaft durch die Gegenkandidaten und deren Nachfolger. Weiterhin beeinflussten neue Gesetze und politische oder religiöse Veränderungen die Vorstellung der Bevölkerung davon, was es bedeutete, dem jeweiligen Königreich anzugehören und formten damit nationale Ideen. Solche wurden besonders in der Rezeption durch die Geschichtsschreibung verstärkt. Die Etablierung neuer Herrschaften und die Erweiterung des Herrschaftskonsenses auf weitere Teile der Bevölkerung führten schließlich zu einer innenpolitischen Konsolidierung, die das außenpolitische Engagement der untersuchten Königreiche ermöglichte und damit – neben anderen Faktoren – deren Aufstieg zu Großmächten.

[136] Ausführlich dazu Kap. 3.3.3.

6. Schluss

6.1 Ideen und Praktiken von Herrschaft

Die Untersuchung von Herrschaftskonflikten mit Monarchenabsetzungen in den souveränen Königreichen Nordeuropas ermöglichte eine neue Perspektive auf Ideen und Praktiken von frühneuzeitlicher Herrschaft, wie sie in Zeiten eines intensiven Diskurses und von Änderungen im Prozess der Herrschaftsaushandlung hervortraten. Während die offizielle dominante Herrschaftsvorstellung vom Monarchen von Gottes Gnaden in der Frühen Neuzeit Absetzungen eigentlich undenkbar werden ließ, ergab eine genauere Untersuchung, dass in den untersuchten Konfliktfällen andere Herrschaftsideen eine größere Rolle spielten als die Vorstellung, dass nur Gott die Herrschaft eines Herrschers von Gottes Gnaden beenden könne. Vorstellungen des Gottesgnadentums, und damit verbunden Zuschreibungen von Sakralität an den Herrscher sowie einer Vermittlerrolle zwischen dem Volk und Gott (besonders auch als Oberhaupt der Staatskirche), wurden in den untersuchten Herrschaftskonflikten nur von Seiten der Abzusetzenden geäußert. Im Gegensatz dazu vertraten Absetzer in den Konflikten in erster Linie Herrschaftsideen, zu denen eine Beschränkung der Königsmacht gehörte.[1] Trotz der fehlenden Annahme der religiösen Legitimation des Königtums bei den Absetzern blieb bei ihnen die Vorstellung von einer herausgehobenen Stellung des legitimen Monarchen und der Monarchie als bevorzugter Herrschaftsform relevant. Diese herausgehobene Stellung verband sich jedoch stärker mit Vorstellungen von legitimer Herrschaft entsprechend der politischen Kultur des Königreiches. Damit waren in den Absetzungen der nordeuropäischen Königreiche Vorstellungen von Herrschaft, die durch die rechtliche und politische Tradition des entsprechenden Königreichs legitimiert waren, entscheidender als die vor allem von Herrscherseite vertretenen religiösen Legitimationen des Königtums. Den rechtlichen und politischen Traditionen der nordeuropäischen Königreiche wurde dabei zugeschrieben, dass das Amt des Königs unbedingt zur politischen Gemeinschaft gehöre, dem jeweiligen Amtsinhaber aber durch die politische Elite sowie durch die Landesgesetze Grenzen gesetzt seien, die im Zweifel bis hin zum Austausch des Amtsinhabers führen könnten. Auf das in der Einleitung angesprochene Problem, warum Absetzungen trotz dominanter Vorstellungen vom Gottesgnadentum als häufige Sonderfälle des Herrscherwechsels auftraten, ist also die

[1] Franz-Reiner Erkens stellte dies bereits für das mittelalterliche Königtum fest, vgl. ERKENS: Herrschersakralität im Mittelalter, S. 218f.

Ablehnung des Gottesgnadentums als dominanter Herrschaftsvorstellung eine erste Antwort.[2] Der Zugang zu Herrschaftsvorstellungen und -praktiken über realitätsschaffende Rechtsquellen, d.h. über die Absetzungsdokumente, über den Ereignisverlauf und ergänzt um öffentliche Diskussionen, insbesondere der politischen Institutionen, statt über staatstheoretische Schriften ließ die Problematik, das Undenkbare und Unsagbare denken und sagen zu müssen, hervortreten. Dabei stellte sich heraus, dass Argumentationsmuster sich vor allem auf Landestraditionen und -recht bezogen sowie davon ausgingen, dass die wahrgenommene Gottverlassenheit des Herrschers, zur Absetzung berechtige. Eine Legitimation auf Basis von übergreifenden staatstheoretischen Konzepten, z.B. einer Bevorzugung der Republik vor der Monarchie, ließ sich nicht feststellen. Trotz dieser hohen Bedeutung der religiösen Begründung, die es ermöglichte, dass die Absetzer sich als Erfüller von Gottes Willen verstanden, fehlten Bezüge zum Gottesgnadentum des Monarchen oder darauf, dass dessen Salbung als sakraler Schutz verstanden wurde. Für einen großen Teil der frühneuzeitlichen Nordeuropäer galt trotzdem die Monarchie und die Herrschaft einer bestimmten Dynastie über das Königreich als von Gott gewollt, wie sich insbesondere bei der Thronnähe der Gegenkandidaten und der fehlenden Abschaffung der Herrschaftsform zeigte. Damit kann das frühneuzeitliche, nordeuropäische Verständnis vom Gottesgnadentum im Hinblick auf die Monarchie als Staatsform und im Hinblick auf eine bestimmte Dynastie verstanden werden, jedoch mit der Möglichkeit, dass Untertanen den Amtsinhaber entsprechend den landesüblichen Erbregeln austauschen können, wenn dieser persönlich von Gott verlassen wird bzw. sich tyrannisch verhält. Die Legitimation der Absetzung Karls I., „that man of blood“, war dabei besonders stark religiös aufgeladen, trotzdem fanden sich Verweise auf die wahrgenommene Gottverlassenheit durch mentale oder territoriale Verluste gleichermaßen in den skandinavischen und britischen Absetzungen. Eine zweite Antwort auf das Problem der Häufigkeit von Absetzungen trotz Gottesgnadentum besteht daher im Verständnis des Gottesgnadentums, das nicht an den einzelnen Herrscher gebunden war, sondern an die herrschende Dynastie und die Staatsform, sowie in dem Glauben, dass Gott einzelnen Monarchen seine Gnade entziehen könne und dieses dann durch bestimmte Zeichen offenbar werde.

Eine dritte Antwort auf die Frage, wie sich Absetzungen trotz Gottesgnadentum legitimieren

[2] An dieser Stelle muss als Desiderat eine genauere Untersuchung der Rolle des Gottesgnadentums als frühneuzeitliche Herrschaftsvorstellung in politischen Konflikten festgestellt werden. Offen bleibt vor allem die Frage, ob es Herrschaftskonflikte gab, die aufgrund des Gottesgnadentums von den Gegnern des Monarchen abgebrochen wurden, wie es bereits bei einem kleinen Teil der Gegner der Abzusetzenden der Fall war, die sich dann jedoch gegen die Gegenkandidaten und ihre Unterstützer nicht durchsetzen konnten, vgl. Kap. 4.2 und 5.1.

ließen, liefert die Relevanz politischer Praktiken und Prozesse.[3] Die Etablierung des Treueentzugs durch zunächst die Landsthinge und den Riksråd sowie später den Riksdag legitimierte Absetzungen durch ein anerkanntes Verfahren und verwies auf die zugrundeliegende Vorstellung von konsensualer Herrschaft in den skandinavischen Fallbeispielen. Die weitgehende Umgehung eines Absetzungsverfahrens durch erzwungene bzw. vorgetäuschte Abdankung oder Nicht-Anerkennung der Herrschaft auf den britischen Inseln zeigte hingegen die höhere Bedeutung eines Glaubens an das Gottesgnadentum und dementsprechend die größere Problematik der Absetzer, damit umzugehen. Trotzdem wurden auch auf den britischen Inseln eine explizite Verurteilung (Karl I.) sowie eine explizite Absetzung (Jakob VII.) durchgeführt, die auf die zugrundeliegenden Vorstellungen der Bindung des Monarchen an die Landesgesetze und -traditionen verwies. Die Ausweitung der Quellenbasis auf den Ereignisverlauf sowie die explizite Betrachtung von politischen Praktiken stellte sich, im Zusammenspiel mit den rechtlichen und parlamentarischen Quellen, als aussagekräftig auch im Hinblick auf ideengeschichtliche Fragestellungen nach Herrschaftsvorstellungen heraus und verspricht auch bei der Untersuchung anderer Formen von Herrschaftskonflikten neue Erkenntnisse. Dabei ist jedoch immer zu hinterfragen, inwieweit die Äußerungen der praktischen Politik in Herrschaftskonflikten übertragbar auf Zeiten ohne übergreifenden Konflikt sind. Auf Basis der vorliegenden Untersuchungen lässt sich diese Frage für Absetzungen nicht beantworten; ein Hinweis darauf, dass nach der Absetzung die Vorstellungen von der begrenzten Monarchie wieder stärker in den Hintergrund rücken, sind die Bemühungen bei der Etablierung der neuen Herrschaft, das Gottesgnadentum des Nachfolgers zu betonen.[4]

Zu den Vorstellungen von legitimer Herrschaft gehörte das jeweilige Landesrecht, in welchem die Pflicht des Königs, Rat einzuholen und sich Gesetzen zu unterwerfen, festgelegt sei. Bei Verstößen gegen dieses Landesrecht fühlten sich die Absetzer dann berechtigt, ihren König abzusetzen. Unbeachtet blieb dabei, dass es in aller Regel ungeklärt war, ob auch der Monarch unter diese Landesgesetze fiel und ob, wenn dem so wäre, ein Vorgehen der Untertanen gegen den Herrscher erlaubt war.[5] In Absetzungen wurde von Seiten der Absetzer in erster Linie auf

---

[3] Vgl. STOLLBERG-RILINGER: Einleitung (Entscheidungen), S. 11f. und in der vorliegenden Arbeit Kap. 4.1.

[4] Vgl. Kap. 5.1.

[5] Das Problem war hierbei in erster Linie, dass es in den untersuchten Königreichen keine eindeutige Kodifikation des Landesrechts gab. Selbst die Gesetze, die in eindeutiger Form verschriftlicht waren (z.B. die *Magna Carta* als Bestandteil der ungeschriebenen *ancient constitution* Englands), boten Raum für unterschiedliche Interpretationen innerhalb des ambivalenten Rechtssystems. Der Charakter einzelner Absprachen zwischen den Monarchen und der politischen Elite, wie z.B. der *Kalmarer Rezess* von 1483, blieb des Weiteren eher unverbindlich und wurde größtenteils ignoriert bzw. nur angeführt, wenn es dem Ziel der Absetzung nützlich war, vgl. Kap. 5.1.

(vermeintlich) traditionelles Landesrecht rekurriert, nachgeordnet auch auf Naturrecht und göttliches Recht sowie auf die widerstandsrechtliche Vorstellung, dass es rechtens sei, einen Tyrannen abzusetzen.[6] Unabhängig von diesen rechtlichen Legitimationen wurden Absetzungen auch mit göttlichem Auftrag begründet, wenn es Hinweise gab, dass der Herrscher von Gott verlassen war, z.B. Wahnsinn oder militärische Niederlagen. In solchen Fällen, die auf einen Konflikt um die Auslegung verschiedener Zeichen für Gottes Willen hinausliefen, wurden Absetzungen von den Absetzern damit legitimiert, dass Gott auf ihrer Seite sei und sie verpflichtet seien, seinen Willen auch gegen den Throninhaber auszuführen. Weiterhin wurde auf ein angenommenes Recht der Aufhebung eines beschworenen Treueverhältnisses verwiesen. Dabei wurde deutlich, wie wichtig die Vorstellung war, dass der König sich durch seine Leistung beweisen musste, vielmehr, dass eine schlechte Leistung (Niederlagen, Wahnsinn) zur Absetzung legitimierte. Hinweise darauf, dass eine gute Leistung erwartet wurde und bei Ausbleiben derer eine Absetzung ebenfalls berechtigt wäre, gab es hingegen nicht; der König konnte demnach gute oder mittelmäßige Leistung zeigen ohne die Gefahr der Absetzung. Nur eindeutig schlechte Leistung, die sich in Niederlagen,[7] Territoriumsverlusten,[8] Reputationsverlusten für König(in) und Königreich[9] oder in einer göttlichen Bestrafung mit Geisteskrankheit zeigten, waren sowohl Grund als auch Legitimation von Absetzungen.

Die starke Bezugnahme auf Landesrecht und Tradition sowie die Formen der Absetzung verweisen auf den anhaltenden Einfluss von langfristigen politischen Kulturen der einzelnen Königreiche. So war der Entzug der Treue ein prägender Aspekt der schwedischen und dänischen Absetzungen, klang auch in der Absetzung Maria Stuarts in Schottland an, spielte jedoch keine Rolle bei den englischen Absetzungen. Auf den britischen Inseln war dahingegen der Vertragsgedanke besonders ausgeprägt – sei es als Herrschaftsvertrag bei Karl I. und Jakob II. oder als Bund zwischen den schottischen Gegnern Maria Stuarts. Die Form der Treueentsagungen auf regionalen Thingen in den skandinavischen Königreichen entsprach der hohen Bedeutung der Regionen sowie der Entwicklung des Königtums aus diesen regionalen Zusammenschlüssen.[10] Diese Bedeutung der Regionen ließ sich in dem Maße weder für Schottland noch für England feststellen. In Schottland waren Clanstrukturen/*Kinship* in den Absetzungen von Maria Stuart und Jakob VII. wirksam. Dieser Bedeutsamkeit politischer

---

[6] Vgl. zu dem Tyrannenargument als Begründung des Verlusts der Legitimität CONDREN: Office, S. 55; BURGESS: Regicide, S. 212f. oder BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 84. Zusammengefasst auch bei CARL: Herrschaft, Sp. 403f. sowie grundlegend dazu FRIEDEBURG: Widerstandsrecht in Europa.
[7] Vgl. die Rolle der militärischen Niederlagen bei Karl I., Kap. 3.4.
[8] Vgl. dazu die Absetzung von Johann II. und mehr noch den Machtverlust Sten Stures d.Ä. 1497, Kap. 2.2.
[9] Vgl. dazu Maria Stuart und die Heirat Eriks XIV. mit Karin Månsdotter, Kap. 3.3 und 2.4.
[10] Vgl. dazu Kap. 2.1.1.

Kultur in Absetzungen entspricht weiterhin, dass Absetzungen in aller Regel entweder konservative Reaktionen der politisch Handelnden auf versuchte Neuerungen innerhalb der monarchischen Herrschaft waren oder zumindest als solche dargestellt wurden.[11] Zu den politischen Kulturen der Königreiche zählte die äußere Form der Herrschaft, d.h. die Organisation als Wahlmonarchie bzw. Erbmonarchie. Unabhängig von dieser Form wurde die rechtliche Erbfolge der Königsdynastie als wichtiger Aspekt der legitimen Thronfolge betrachtet;[12] die Missachtung des Erbrechts nach Primogenitur, welches als konstitutiv für England betrachtet wurde, führte dazu, dass Jane Grey als Usurpatorin angesehen wurde und nur Maria II. als Nachfolgerin ihres Vaters Jakobs II. in Frage kam. Auch in den skandinavischen Wahlmonarchien waren erbrechtliche Bedingungen einflussreich: Die Gegenkandidaten der abzusetzenden Monarchen stammten meist aus der königlichen Dynastie.[13] Damit hatte das Prinzip der Wahl des Königs aus der Königssippe, welches bereits seit der Wikingerzeit verbreitet war, weiterhin politische Relevanz. Insgesamt ließ sich in den untersuchten Absetzungen eine Vermischung von politischen und rechtlichen Vorstellungen feststellen: Ideen aus beiden Bereichen prägten die politische Kultur, ergänzt um religiöse, besonders konfessionelle Vorstellungen. Während dieser allgemeine Befund für alle untersuchten Königreiche gilt, unterschied sich die spezifische Ausprägung in den Königreichen im Hinblick auf erbrechtliche Vorstellungen, Relevanz der Regionen, Partizipationsmöglichkeiten an der Herrschaft entsprechend regionalen Strukturen oder Clans- und Patronageverbindungen. Gemeinsamkeiten ließen sich hingegen im Hinblick auf die Relevanz von zunächst Kronrat und später Parlament konstatieren.

In den meisten Fällen wurden ausländische Einflüsse, besonders bei Heiratsverbindungen (Erik XIV., Karl I., Jakob II./VII.) oder bei einem Herrscher, der in Personalunion mit einem anderen Königreich, welches als dominanter Partner der Union gesehen wurde,[14] verbunden

---

[11] Die Absetzung Jakobs II. von England bietet ein Beispiel für beides: Sie war sowohl eine konservative Reaktion auf die religionspolitischen Neuerungen, die Jakob II. durchsetzen wollte, und zugleich ein Behaupten, die *ancient constitution* wiederherstellen zu wollen. Dabei wurde England erstmals als parlamentarische Monarchie konstruiert. Vgl. zu der grundsätzlichen Ablehnung von Neuerungen und dem rhetorischen Beharren auf dem Althergebrachten als mögliche Strategie der Durchsetzung von Neuerungen in der Frühen Neuzeit den Sammelband KAMPMANN ET AL.: Neue Modelle, insbesondere DIESS.: Einleitung, S. 8f.

[12] Eine Aufhebung der strikten Trennung innerhalb der historischen Forschung in Erb- und Wahlmonarchien, die durch die hohe Bedeutung erbrechtlicher Bestimmungen nahegelegt wird, wurde ebenfalls für das Spätmittelalter auf der Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterlicher Geschichte *Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich* im September 2013 als produktiv festgestellt, vgl. dazu den Tagungsbericht DOHMEN, HESS: Tagungsbericht.

[13] Vgl. Kap. 4.2.

[14] Dies gilt dementsprechend nicht für die beiden Absetzungen Karls I. und Jakobs II. in England, die zwar auch in Personalunion anderen Königreichen vorstanden, was die absetzenden Engländer ihnen aber nicht direkt zum Vorwurf machten. Einzig die englische Angst vor katholischen Iren könnte unter diesem Aspekt gesehen werden; vermutlich hätte es diese irrationale Angst vor dem katholischen Nachbarkönigreich jedoch auch ohne die

war (Johann II., Christian II. und Sigismund) von den Absetzern nicht nur kritisch gesehen und waren oftmals Anlass von Konflikten, sondern sie wurden auch als Legitimation der Absetzung genutzt. Internationale Anerkennung und Reputation spielte nur eine geringe Rolle für England, hingegen eine größere Rolle für die schwedische Monarchie, wobei der schwedische Adel darauf weniger Wert legte als die herrschende Vasa-Dynastie. Bei der Absetzung Maria Stuarts war es gerade die Reputation des Königreichs Schottland gegenüber anderen Königreichen, welche die Absetzer zu einem Vorgehen gegen ihre Königin veranlassten. In diesem Fall war die Vorstellung, dass der Monarch das Königreich repräsentierte und daher eine entsprechende königliche Würde haben solle, einflussreich. Dieser Aspekt wurde auch bei der Absetzung Eriks XIV. deutlich, dessen nicht standesgemäße Heirat mit einer einfachen Untertanin u.a. zur Legitimation der Absetzung genutzt wurde. Die Bedeutung, die die Absetzer der königlichen Würde zusprachen, zeigte sich auch im Zeitpunkt des militärischen Vorgehens gegen den König unmittelbar nach der Hochzeit mit Karin Månsdotter.

Die Frage der Einbindung des Monarchen in das Königreich stellte sich nicht nur in Bezug auf seine mögliche Unterordnung unter die Landesgesetze, sondern auch bei der Aushandlung des Charakters der ausgeübten Herrschaft eher durch persönliche Beziehungen mit seinen Untertanen bzw. mit einzelnen Untertanengruppen oder stärker in Form einer institutionalisierten Herrschaft über das ganze Reich. Besonders die drei englischen Absetzungen von Jane Grey, Karl I. und Jakob II. zeigten die Annahme des Königs bzw. bei Jane Grey des Privy Councils, dass die Königsherrschaft personal sei, während die Absetzer in stärkerem Maße die Vorstellungen eines institutionalisierten Königreiches hatten, in dem auch die Untertanen der unteren, mittleren und obersten Ebene an der Herrschaft beteiligt waren und bei Konflikten mit dem Herrscher diesen absetzen konnten. Dies bedeutete jedoch nicht, dass Absetzungen auf die einfache Formel eines Übergangs von personaler zu institutionalisierter Monarchie reduziert werden können; in aller Regel gelang es den Gegenkandidaten nach den Absetzungen erneut, eine starke, personale Herrschaft zu etablieren.[15] Zudem ging es selbst den Absetzern in aller Regel nicht um eine prinzipielle Änderung der Herrschaftsform, sondern vielmehr um eine Änderung der aktuellen Politik, die von dem abzusetzenden Monarchen vertreten wurde. Die Erfüllung kurz- und mittelfristiger Interessen waren in Absetzungen

---

Personalunion gegeben. Dem Vorwurf, Fremde an die Spitze des Königreiches zu stellen, musste sich hingegen Jakob I. in Bezug auf die Personalunion Englands mit Schottland stellen. Ihm gelang es jedoch, mit der Krone auf dem Kopf zu sterben und auch während dieses Konflikts mit seinen englischen Untertanen auf dem Thron zu bleiben.

[15] Dies steht entgegen der mediävistischen Forschung, die diese Entwicklung zum institutionellen Königtum bereits im Hoch- und Spätmittelalter verortet, vgl. SCHNEIDER: Königtum, S. 280f. Im Gegensatz dazu ist hier zu betonen, dass Vorstellungen von personaler Herrschaft noch bis ins 17. Jahrhundert eine hohe Relevanz besaßen.

entscheidender als die Durchsetzung grundsätzlicher Ideologien. Solche Änderungen der Politik waren in den untersuchten Fällen nur ohne den abzusetzenden Herrscher möglich, was den Absetzern spätestens nach dem endgültigen Scheitern der Herrschaftsaushandlung bewusst war.

Die Ideen von Herrschaft, die bei Absetzungen relevant wurden und sich im Laufe der Ereignisse auch veränderten, betrafen nicht nur das Königtum. Auch die Vorstellungen, welchen Anteil einzelne Institutionen an der Herrschaftsaushandlung haben sollten, konnten bei Absetzungen in Frage gestellt werden und veränderten sich im Zuge der Ereignisse. Dies gilt im Besonderen für die Kronräte und die Parlamente. Bei der Absetzung von Jane Grey wurde die hohe Relevanz des Privy Councils angenommen, wohingegen sich die politische Macht der Mehrheit der politischen Nation, die eben nicht vor Ort in London in die rechtlichen Feinheiten der Tudor-Nachfolge verwickelt waren, gezeigt hatte. Bei den Absetzungen Karls I. und Jakobs II. war dann die Bedeutung der parlamentarischen Legitimation nicht mehr zu vernachlässigen. Auch wenn in beiden Fällen das Parlament nur eine von mehreren Parteien auf Seiten der Absetzer war, wurde diese institutionelle Legitimation als immer wichtiger erachtet. In Schottland ließ sich die hohe Bedeutung, die dem Parlament zugeschrieben wurde, bereits bei der Absetzung Maria Stuarts 1567 sehen. Während die tatsächliche Absetzung militärisch und durch Gewaltandrohung von einigen wenigen Adligen vorgenommen wurde, wurde trotzdem dafür Sorge getragen, dass ein Parlament das Vorgehen gegen die ehemalige Königin bestätigte. Damit wurde insbesondere auch versucht, den beschädigten Ruf der schottischen Monarchie vor den Augen der europäischen (höfischen) Öffentlichkeit wiederherzustellen. Die (Staats-)Kirche spielte eine untergeordnete Rolle bei Absetzungen, findet sich aber prinzipiell sowohl als Verteidigerin der Krone wie auch als Unterstützerin der Absetzer, abhängig von der jeweiligen Konfessionsproblematik. Eine wichtige Rolle des Hofs und, damit verbunden, von Herrschaftsrepräsentation konnte in Absetzungen nicht festgestellt werden. Ob dies jedoch stärker auf fehlende Quellen oder z.B. auf ein Scheitern repräsentativer Herrschaft bei Herrschaftskonflikten mit Absetzungen verweist, kann nur als Forschungsdesiderat festgehalten werden. Insgesamt hat sich bei der Untersuchung von Absetzungen herausgestellt, dass die Betrachtung von Absetzungen als ständischer Widerstand, sei es im Sinne von gesellschaftlichen Ständen oder von Ständeversammlungen, die komplexe Anordnung der verschiedenen Akteuren nicht wiedergeben kann.[16] Während die Identifikation von Institutionen oder mehr oder weniger stark formalisierten Gruppen in dieser Hinsicht bereits

[16] Vgl. dazu Kap. 4.2, 4.4 und 5.1. Zu einer ausführlichen Besprechung dieser Forschungsmeinung vgl. Kap. 1.2.

weiter führt, waren des Weiteren aber auch in jeder Absetzung Akteure relevant, die weder als Vertreter ihres Standes noch als Repräsentanten bestimmter Gruppen verstanden werden konnten. Weder das Auftreten von Ständen als geschlossene Gruppe noch eine Distanzierung der Handelnden in Absetzungen von einer Obrigkeit des Königreiches konnte für die Absetzungen in Nordeuropa festgestellt werden. Im Gegenteil: Gerade weil sich die Handelnden als berechtigte Teilhaber an der Herrschaft des Königreiches verstanden, kam es überhaupt zu Konflikten und Absetzungen. Absetzungen sind damit weniger als Widerstand adliger Herrschaftsträger gegen eine werdende Staatsgewalt zu verstehen,[17] sondern eher als Rückdrängung monarchischer Machtansprüche zu Gunsten einer stärkeren Staatsgewalt, die dann durch politischen Konsens und rechtliche Gebundenheit den Monarchen ebenfalls dem Königreich unterordnet.

Im Laufe von Absetzungen wurden in Reaktion auf die zugrundeliegenden Konflikte vor allem von den Absetzern neue Herrschaftsvorstellungen entwickelt bzw. erstmals artikuliert sowie rechtliche und politische Praktiken an den neu ausgehandelten Herrschaftskonsens angepasst. Dabei wurde deutlich, dass im Konfliktfall die religiöse Legitimation des Königtums hinter den Vorstellungen einer durch Landesgesetze, Traditionen und politischer Elite limitierten Monarchie zurückstehen musste. Trotzdem wurde an der herausgehobenen Stellung des Monarchen innerhalb des politischen Gemeinwesens nicht gezweifelt; es wurde aber konkret ein Recht ausgeübt, die Person des Monarchen auszutauschen. Dieser Austausch war jedoch nur entsprechend den gültigen erbrechtlichen Vorstellungen möglich und wurde als ein Wiederherstellen etablierter Verhältnisse präsentiert; die weitgehende Erhaltung der Legitimität des Thronfolgers sollte so unterstützt werden. Die Untersuchung der Absetzung zeigte jedoch auch die Grenzen der Aussagefähigkeit über Herrschaftsvorstellungen und -praktiken auf; in der Konfliktsituation dominante Vorstellungen entsprachen oftmals nicht den Äußerungen der politisch Handelnden in Zeiten ohne akuten Konflikt. Von der Perspektive der Absetzungen aus kann hier nur auf die Rhetorik bei der Herrschaftsetablierung der Gegenkandidaten verwiesen werden, die von den anderen absetzenden Gruppen durchaus angenommen wurde und in der die religiöse Legitimation der Herrschaft erneut aufgenommen wurde. Damit wurden die beschränkenden Elemente jedoch nicht rückgängig gemacht, sondern lediglich in den Hintergrund geschoben. Zur Wiederherstellung der Herrschaftsordnung gehörte in aller Regel eine Betonung der Vorstellungen, die sich in den Absetzungen als nicht dominant erwiesen hatten, d.h. Bezüge auf eine Herrschaft nach Gottes Willen.

---

[17] So bei REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 226.

6.2 Die Bedeutung von Absetzungen

Der transnationale Vergleich von Absetzungen in den nordeuropäischen, souveränen Königreichen der Frühen Neuzeit führte zu der Erstellung einer Typologie von Absetzungen, die die Analyse der verschiedenen Elemente dieses Typs von Herrschaftskonflikten ermöglichte. Diese Typologie bildete die Basis, anhand derer der Vergleich mit anderen Absetzungen möglich wurde. Dabei wurde die Frage beantwortet, wer wen warum wie absetzte und welche Faktoren dabei Einfluss hatten. Zusammenfassend ließ sich feststellen, dass üblicherweise Angehörige der herrschenden Dynastie Monarchen absetzten, die nicht mehr von der Mehrheit der Bevölkerung eines Königreiches unterstützt wurden. Dies taten die Absetzer durch bereits seit dem Spätmittelalter etablierte, landesspezifische Formen des Treueentzugs oder der systematischen Nicht-Benennung von Absetzungsvorgängen und nach militärischer Machtübernahme durch Gegenkandidaten und weitere Absetzer, die aufgrund kurz- und mittelfristiger Unzufriedenheiten mit Politik und/oder Person des Abzusetzenden handelten.
Bei der Betrachtung der unterschiedlichen Phasen einer Absetzung – dem Scheitern der Aushandlung (1), der Konsensbildung der Opposition (2), dem Akt der Absetzung (3) und schließlich der Etablierung der neuen Herrschaft (4) – wurde der unterschiedliche Charakter dieser Phasen deutlich: Während die Phasen (1), (2) und (4) durch Handlungen aus dem Bereich der politischen Kommunikation, seien es propagandistische, kommunikative oder repräsentative Handlungen, geprägt waren, konnten in Phase (3), dem eigentlichen Absetzungsakt, insbesondere militärische und rechtliche Handlungen identifiziert werden, nachgeordnet dann ebenfalls politische Kommunikation. Die entscheidende Rolle kam dabei militärischen Handlungen zu, unabhängig davon, ob es tatsächlich zur militärischen Auseinandersetzung kam. Die militärische Niederlage bzw. die wahrgenommene militärische Niederlage wurde als klares Zeichen gegen den Monarchen interpretiert und damit als ein Zeichen seiner fehlenden Leistung bzw. seiner Gottverlassenheit. Die rechtlichen und zeremoniellen Handlungen des tatsächlichen Absetzungsaktes bestätigten üblicherweise nur die bereits erfolgte Machtübernahme. Auffällig bei den rechtlichen Handlungen war, dass, obwohl sie nach der tatsächlichen Machtübernahme stattfanden, sie nicht als eine Umkehr des Herrschaftsantritts inszeniert wurden, wie dieses bei Abdankungen üblich war. Gerade bei den als Abdankungen propagierten Absetzungen von Maria Stuart und Jakob II. fehlte diese zeremonielle Umkehrung. Insgesamt erscheinen Absetzungen daher als Machtwechsel mit dem

Schwert, jedoch unabdingbar durch die Feder begleitet.[18]

Weiterhin ließ sich bei der Untersuchung der unterschiedlichen Phasen ein Unterschied bei den Absetzungen, die in erster Linie gegen persönliche Unzulänglichkeiten des Monarchen (Jane Grey, Maria Stuart und Erik XIV.) statt gegen eine bestimmte vom Monarchen vertretene Politik (z.B. Religions- oder Außenpolitik) gerichtet waren, feststellen. Eine neue politische Ausrichtung, d.h. ein neuer Herrschaftskonsens, wurde in ersteren Fällen nicht verhandelt und konnte dementsprechend nicht etabliert werden. Richtete sich die Absetzung jedoch gegen eine bestimmte politische Ausrichtung des Monarchen, wurde ein neuer Konsens unter den Absetzern verhandelt und nach der Absetzung konsequenterweise auch vertreten. In den Fällen Jane Grey, Maria Stuart und Erik XIV. können die Absetzungen daher in einem stärkeren Maße als bloßer Austausch des Amtsinhabers betrachtet werden als bei den anderen Absetzungen, die damit eher auf grundsätzlichere Konflikte des etablierten Prozesses von Herrschaftsaushandlung verweisen.

Die Untersuchung der Akteure in Absetzungen bestätigte zum einen die Ablehnung der älteren Forschungsannahme eines Dualismus von Monarch und Ständen, stellte zum anderen aber auch die Erklärungskraft der gesellschaftlichen Aufteilung in Stände zumindest für das Problem der Beteiligung an Herrschaftskonflikten in Frage. Wichtiger als Stände waren Institutionen, deren Bedeutung im Verlauf der untersuchten 200 Jahre zunahm. Die parlamentarische Legitimation einer Absetzung erschien schließlich unerlässlich. Damit wurde das Parlament als legitimer Ort der Herrschaftsausübung und als Ort der Herrschaftskontrolle etabliert und löste sowohl den Kronrat als auch informellere Einflussnahmen am Hof als offiziellen und öffentlichen Ort der Herrschaft ab.[19] Die rechtliche Vorstellung, dass das, was alle angehe, auch von allen beschlossen werden müsse, fand hier einen neuen Ausdruck. In Schweden fand im Verlauf der vier Absetzungen ein Prozess statt, der schließlich Absetzungen als politisches Verfahren[20] etablierte und bei dem eine Entwicklung vom Riksråd zum Riksdag als Ort der Entscheidung und Legitimierung erfolgte.

---

[18] Damit wird die These Ernst Schuberts für das deutsche Mittelalter auch im Hinblick auf die frühneuzeitlichen nordeuropäischen Monarchien bestätigt, vgl. SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 51 sowie die Annahmen der Kulturgeschichte der Politik erweitert um die hohe Relevanz von Macht, auf deren Durchsetzung jedoch Repräsentation folgt.

[19] Natürlich blieben Kronrat, Hof und die Einflussnahme Einzelner auch nach dem 17. Jahrhundert wichtig für die Ausübung von Herrschaft. Sie konnten jedoch nicht mehr stellvertretend für das gesamte Reich so weitreichende Entscheidungen im Hinblick auf den Herrscher treffen, wie es z.B. noch bei den Absetzungen von Johann II. oder Maria Stuart möglich war. Auch die Absetzung Jane Greys fand noch ohne institutionelle Beteiligung statt, basierte jedoch auf einer breiten Unterstützung Marias I.

[20] Die Frage, ob diese politische Verfahrensweise in Schweden am Ende des 16. Jahrhunderts bereits aus sich heraus die Absetzung legitimieren konnte, wie es Niklas Luhmann für andere politische Verfahren festgestellt hatte (vgl. dazu STOLLBERG-RILINGER: Einleitung (Entscheidungen), hier S. 13), muss aufgrund der fehlenden nachfolgenden Absetzungen offenbleiben.

Die Reaktion ausländischer Reiche während der Herrschaftskonflikte, die schließlich in einer Absetzung endeten, veränderte sich während des Untersuchungszeitraums nicht: Wenn nicht ein fremder Herrschaftsverband eigene Interessen im Land verfolgte, wie im Fall der Hanse bei den frühen skandinavischen Absetzungen oder im Fall der Niederlande 1689, wurde in eine Absetzung nicht eingegriffen. Die beiden Bitten um Unterstützung von Maria Tudor und Christian II. an Kaiser Karl V. wurden von diesem ignoriert, ebenso wie die schottische Absetzung Maria Stuarts ohne englische oder französische Intervention ablief. Das fehlende Eingreifen des Kaisers bzw. Frankreichs wurde in diesen Fällen jeweils den Verpflichtungen dieser Herrscher im eigenen Land zugeschrieben. Trotzdem lässt sich festhalten, dass bevorstehende Absetzungen oder erfolgte Absetzungen als ein Problem des jeweils betroffenen Monarchen angesehen wurden. Der Verlauf wurde zwar sehr genau beobachtet, aber es gab keine ernstzunehmenden Versuche, die Absetzung zu verhindern. Selbst als der Regizid an Karl I. unmittelbar bevorstand, waren nur die Niederlande bereit, Einspruch zu erheben. Alle anderen europäischen Beobachter verhielten sich abwartend. Unterschiede gab es hingegen in der späteren diplomatischen Behandlung der neu etablierten Monarchen: Besonders die skandinavischen Absetzer wurden als Usurpatoren wahrgenommen, was sich z.B. noch in den Problemen Eriks XIV. als Sohn des so betrachteten Usurpators Gustav I. bei der Brautwerbung zeigte. Hier schien die britische Strategie, Absetzungen als Abdankungen zu inszenieren, Erfolg zu zeigen.

Als relevante ausländische Einflüsse müssen hier jedoch andere Königreiche, die von dem abzusetzenden Monarchen ebenfalls beherrscht wurden, genannt werden. Die jeweils anderen Königreiche der Personalunionen England-Schottland-Irland (Karl I., Jakob II./VII.), Dänemark-Norwegen-Schweden (Johann II., Christian II.) und Schweden-Polen (Sigismund) waren für die abzusetzenden Monarchen vor und nach ihrer Absetzung eine Machtbasis, von der aus sie militärische Unterstützung erhalten konnten.[21] Johann II. und Sigismund behielten auch nach ihrer Absetzung in Schweden ihre Krone in dem jeweils anderen Königreich, so dass hier die Absetzung zwar das Ende der Personalunion war, aber keinen vollständigen Titelverlust des Monarchen bedeutete. Der prinzipiell andere Charakter der Absetzungen von Königen, die in Personalunion über mehrere Königreiche herrschten, zeigte sich auch an den drei Monarchenabsetzungen, bei denen das nicht der Fall war: Weder bei Jane Grey noch bei Maria

[21] Bei der nahezu gleichzeitigen Absetzung Christians II. in Dänemark und Schweden galt das nur für Norwegen, dessen Bevölkerung ihn bei seinem Rückeroberungsversuch 1531/32 unterstützte. Im Fall von Karl I. wechselte die Parteinahme Schottlands, war dessen ungeachtet aber unverzichtbar für den Ablauf des Konfliktes. Und auch bei Jakob VII. fand parallel zu seiner Absetzung als Jakob II. in England seine Absetzung in Schottland statt, nur Irland unterstützte weiterhin den abgesetzten Monarchen.

Stuart oder Erik XIV. gab es Eingriffe zugunsten der einen oder anderen Seite oder Unterstützung durch andere Königreiche. Selbst bei Maria Stuart, die zuvor Königin von Frankreich gewesen war und Ansprüche auf den englischen Thron erheben konnte, griffen diese beiden Königreiche nicht in die schottische Absetzung ein, auch wenn England durch seinen Gesandten die Geschehnisse genau verfolgte.

Innerhalb eines Reiches waren es in aller Regel (außer bei Jane Grey) die Handlungen oder unterlassenen Handlungen eines Monarchen, die zu seiner Absetzung führten.[22] Während die offiziellen Legitimationen sich in aller Regel auf nicht näher bestimmte Landesgesetze und -traditionen beriefen, deren Bruch den König zum Tyrannen und damit absetzbar machten, waren die tatsächlichen Probleme innerhalb der Herrschaftskonflikte vielfältiger. Fühlten sich Untertanen, und hier besonders die politische Elite, in ihrer religiösen (Jakob II./VII., Sigismund, Karl I.) oder politischen Freiheit (Erik XIV., Karl I.) bedroht, fürchteten sie gar um ihr Leben (Erik XIV., Karl I., Christian II.) oder auch nur um ihren Ruf und den ihres Königreiches (Maria Stuart, Johann II., Erik XIV.), dann waren sie bereit, den König abzusetzen. Wichtig dabei waren oftmals weniger die tatsächlichen politischen Motivationen des Herrschers, sondern vielfach spielten gegenseitige Wahrnehmungen eine Rolle bei dem Verhalten der Handelnden. Damit wurde die hohe Bedeutung der Wahrnehmung als Handlungsmotivation von Akteuren herausgearbeitet. Politik stellte sich zu einem beträchtlichen Anteil stärker als Reaktion auf wahrgenommene Realitäten dar statt als aktive, bewusste Handlung, um ein politisches Programm oder eine politische Idee umzusetzen. Gelehrte Diskussionen hatten nur begrenzt Einfluss auf die tatsächliche Durchführung und Legitimation von Absetzungen. In einigen Fällen (Maria Stuart, Jakob II./VII., Sigismund) hatten die Autoren solcher Texte jedoch direkten Einfluss auf die Absetzungen, meist auf Seiten der Absetzer wie George Buchanan oder John Locke. Erik Sparre hingegen, dessen Schrift *Pro Lege, Rege et Grege* für weitreichenden Einfluss des Adels auf die Monarchie argumentierte, unterstützte Sigismund gegen seinen Absetzer und verlor als Gegner Karls IX. seinen Kopf beim Blutbad von Linköping. Als einzige theoretische Diskussion schlug sich der von den Levellers unter Führung John Lilburnes vertretene Gedanke der Volkssouveränität in der Anklageschrift gegen Karl I. nieder.

Statt bewusster Handlungen der Akteure wurde der Ablauf von Absetzungen, und damit auch die Aushandlung von Herrschaft, zum Teil durch nicht-beeinflussbare äußere Umstände (Wetter,

[22] So auch die Feststellung Ernst Schuberts: „Es scheint eine Trivialität zu sein, aber es handelt sich um einen bei der Interpretation von Königsabsetzungen oft vergessenen Sachverhalt: Der wichtigste Grund für die Entmachtung eines Königs ist bei diesem selbst zu suchen.“ (SCHUBERT: Königsabsetzung, S. 14).

Nachrichtenwahrnehmung/-verlauf, Missverständnisse, Kommunikationsschwierigkeiten, Emotionen, öffentliche Meinung) bedingt, auf die die Akteure reagieren mussten. Herrschaft war damit nicht allein ein von seinen Beteiligten kontrollierter Herrschaftsaushandlungsprozess, sondern in Teilen Reaktion auf diese äußeren Umstände.

Absetzungen erwiesen sich in der Retrospektive, vergleichbar mit militärischen Auseinandersetzungen, als Motor frühneuzeitlicher Staatsbildung. Dabei stellt sich jedoch auch hier das Problem nach Ursache und Wirkung; während als Folge von Absetzungen Prozesse der Staatsbildung zweifelsfrei festgestellt werden konnten, kann die Frage, ob die Herrschaftskonflikte, die zu Absetzungen führten, zugleich Begleiterscheinungen von Staatsbildungsprozessen waren, auf Basis der vorliegenden Untersuchung nicht beantwortet werden. Wäre dies der Fall, so stellten sich Absetzungen, und vergleichbar auch militärische Konflikte, eher als Kristallationspunkte der Staatsbildung und weniger als ihr Motor dar. Unabhängig von der Frage, was Ursache und was Wirkung war, kann für Absetzungen festgestellt werden, dass sie nicht durch den Zwang zur effektiveren Administration staatsbildend wirkten, der sich vor und während Kriegszügen entwickelte, sondern durch die Artikulation von Problemfeldern der Herrschaft. Diese wurden im Zuge von Absetzungsereignissen geäußert und mögliche Lösungen und Weiterentwicklungen unter den absetzenden Gruppen ausgehandelt.[23] Der dadurch entstandene neue Herrschaftskonsens wurde in den Absetzungsdokumenten veröffentlicht. Durch diese Veröffentlichung prägten diese Dokumente, die zugleich oftmals Gesetzescharakter hatten, die Herrschaftsvorstellungen aller Untertanen: Nach 1599 und 1689 waren Schweden bzw. England offiziell protestantische Königreiche, die keinen katholischen Monarchen akzeptierten. Ein solcher passte nicht mehr zum protestantischen und anti-katholischen Herrschaftsverständnis. Der Augsburger Grundsatz *cuius regio, eius religio* wurde in den nordeuropäischen Königreichen nicht nur abgelehnt, sondern umgedreht: Die politische Nation hatte sich für eine Konfession entschieden, der Herrscher hatte (und hat bis heute) sich gefälligst anzupassen. Damit bestätigten die Abfolge der Absetzungen in den jeweiligen Königreichen auch das seit den 1970er Jahren einflussreiche Konfessionalisierungskonzept:[24] Im Zuge der politischen Konflikte wurde die für das gesamte Königreich festgelegte einheitliche Konfession als entscheidend für den weiteren Bestand des Gemeinwesens von den Absetzern angesehen.[25] Die auch in der Konfessionalisierungsthese

[23] Damit können Absetzungen als Ereignisfälle betrachtet werden, bei denen Untertanen aktiv auf die Staatsbildung einwirkten, anders als z.B. von Wolfgang Reinhard postuliert, dass nur Monarchen, durchaus in Zusammenarbeit mit politischen Institutionen und Adel, staatsbildende Initiativen entwickelt hätten, vgl. REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 222f.

[24] Vgl. zu diesem grundsätzlich EHRENPREIS, LOTZ-HEUMANN: Reformation, Kapitel III.5 und III.6.

[25] Im Fall des calvinistischen Karls IX. forcierte dieser sogar die Festlegung auf die lutherische Konfession, der

angelegte Annahme, dass (Herrschafts-)Konflikte besonders des 16. Jahrhunderts ohne den großen Einfluss der Konfessionalisierung nicht denkbar wären,[26] muss jedoch abgelehnt werden.[27] Während konfessionelle Fragen oft eine Rolle spielten, waren diese üblicherweise nicht die wichtigsten oder entscheidendsten Fragen – außer eben bei Sigismund 1599 sowie Jakob II./VII. 1689, bei denen jedoch auch weitere Konfliktfelder hinzukamen. Aber nicht nur im Bereich der Konfession wirkten Absetzungen staatsbildend. Die weitreichendste Folge einer Absetzung war sicherlich die Gründung eines neuen Königreiches im Zuge der Absetzung Christians II. in Schweden. Die Loslösung des auch zuvor bestehenden Königreiches Schweden aus der Kalmarer Union, der Personalunion der drei skandinavischen Königreiche, berief sich zwar auf ältere Traditionen vor 1397, die Etablierung einer neuen Herrscherdynastie sowie die Veränderungen in Bereich Konfession, Einführung der Erbmonarchie, Einführung von Adelstiteln und Aufteilung in Herzogtümer, innenpolitische Reformen inkl. einem Ausbau des Militärs, unter dem ersten Vasa lassen jedoch die Bezeichnung als neues Königreich zu. In aller Regel keine direkte Wirkung von Absetzungen war hingegen der Regizid des abgesetzten Monarchen. Abgesetzte Herrscher überlebten normalerweise ihre Absetzung. Sie wurden jedoch exiliert, verließen freiwillig das Königreich oder wurden gefangen gehalten.

Die vorgelegte Untersuchung zeigt, dass Absetzungen dann erfolgreich waren, wenn eine ausreichend große Menge der Nation inkl. der einfachen Untertanen unzufrieden mit dem Monarchen waren und damit der bisherige Herrschaftskonsens aufgehoben war,[28] sich eine Opposition unter der (aktiven) Führung eines Gegenkandidaten gebildet und diese sich schließlich militärisch durchgesetzt hatte, was nicht nur eine Übertragung der Macht auf die Absetzer bedeutete, sondern auch als ein Gottesurteil zu Gunsten der Absetzer bzw. als Zeichen der Gottverlassenheit des abzusetzenden Monarchen gedeutet wurde.[29] Die Konsensbildung der oppositionellen Gruppen und Individuen wurde durch einen akzeptablen Gegenkandidaten und eine überzeugende Herrschaftsvision begünstigt. Im Falle von unüberwindbaren

---

die Schweden mehrheitlich angehörten. Seine eigene religiöse Ausrichtung ordnete er also hier dem Gemeinwesen unter, was ihm wohl zur Durchsetzung seiner politischen Ziele, der Absetzung Sigismunds, hilfreich erschien.

[26] Vgl. EHRENPREIS, LOTZ-HEUMANN: Reformation, S. 64 und S. 71f. sowie SCHILLING: Konfessionalisierung und Staatsinteressen, S. 35 und S. 38.

[27] Ich schließe mich hier der Kritik Winfried Schulzes an der These von Konfessionalisierung als Fundamentalvorgang des 16. und 17. Jahrhunderts an, vgl. EHRENPREIS, LOTZ-HEUMANN: Reformation, S. 72. In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Wolfgang Reinhard, wenn er feststellt, dass „die Konfessionalisierung erstaunlich wenig zum Monarchiediskurs beigetragen“ (REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt, S. 109) habe und damit auf die Unterordnung konfessioneller Positionen unter den politischen Kontext und die politische Zielsetzung verweist, vgl. EBENDA S. 109f.

[28] In dem Sinne können Absetzungen als Bestätigung der konsensualen Herrschaft als wichtiger Herrschaftsvorstellung *ex negativo* verstanden werden: Der Konsens wurde als so wichtig angesehen, dass es beim Bruch desselben zur Absetzung kam und zum Versuch, möglichst schnell wieder Konsens herzustellen.

[29] Vgl. zur Bedeutung des Gottesurteils bei Absetzungen (damit auch der Kirche als Interpretin) vgl. BUND: Thronsturz und Herrscherabsetzung, S. 538.

Schwierigkeiten und mit der Unterstützung der militärischen Macht konnte auch ohne Vision und Gegenkandidat der Herrscher abgesetzt werden (Karl I., Johann II.), dann gab es jedoch im stärkeren Maße das Problem der Legitimation und, damit verbunden, nur kurzfristigen Erfolg. Die Erlangung eines Konsenses war dann möglich, wenn die Zustände unter dem derzeitigen König von vielen Einflussreichen als unzumutbar empfunden wurden oder wenn eine ausreichend große Gruppe von einigen wenigen mobilisiert werden konnte (z.B. wegen fehlender Bindung an den Herrscher wie im Fall Sigismund). Hier bestätigte sich die Vorannahme, dass Absetzungen von den Absetzenden selbst ungewollt waren, d.h. die Absetzer nicht um der reinen Macht willen handelten, sondern aus empfundener politischer Notwendigkeit.

Die Betrachtung von Absetzungen als spezifischer Ereignisform monarchischer Herrschaft, vergleichbar etwa mit Krönungen, Prozessionen, Abdankungen oder dem Herrschertod, ermöglichte die Erweiterung der nationalen Perspektive auf die einzelnen Absetzungen und die Betonung der staatsbildenden sowie konsensherstellenden Rolle dieser Herrschaftskonflikte. Einzelne Ergebnisse, die aufgrund dieser Perspektive das Verständnis der Absetzungen erweiterten,[30] wurden dabei direkt in den Kapiteln der entsprechenden Absetzungen genannt und sollen hier nicht wiederholt werden. Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, Absetzungen als spezifischen Herrschaftskonflikt zu untersuchen, die Rolle herauszuarbeiten, die dieser Ereignistyp im frühneuzeitlichen Nordeuropa bei der Herrschaftsaushandlung einnahm und durch Konzentration auf die tatsächlich angeführte Legitimation in den Absetzungsdokumenten sowie den Ereignisverlauf Ideen und Praktiken von Herrschaft aufzuzeigen. Offenbleiben muss jedoch, inwiefern diese Ergebnisse auf Zeiten ohne solch tiefgreifenden politischen Konflikt übertragbar sind, inwiefern nordeuropäische Monarchenabsetzungen vergleichbar sind mit Absetzungen in katholischen Königreichen, in anderen Staatsformen, z.B. Republiken, oder mit Absetzungen in nicht-souveränen Herrschaftsbereichen.

Werden Absetzungen in ihrem Zusammenhang im Prozess der Herrschaftsaushandlung betrachtet, sind sie als Krisenmomente einzuschätzen, in denen Ideen und Praktiken von Herrschaft, die bereits seit längerem von unterschiedlichen Gruppen bevorzugt wurden, verstärkt artikuliert wurden. Im Zuge dieser Artikulation und in der Auseinandersetzung mit

[30] Z.B. die Bedeutung der Geburt eines legitimen Thronfolgers als Grund für den Zeitpunkt einer Absetzung, die bis dato von der Forschung zu Erik XIV. nicht beachtet wurde und erst durch den Vergleich mit den Umständen bei der Absetzung Jakobs II./VII. offenbar wurde. Ebenso konnten Desiderate zu den einzelnen Absetzungen formuliert werden, die sich insbesondere aufgrund der vergleichenden Perspektive und der Betrachtung der Ereignisse durch die Linse von Absetzungen als Forschungsgegenstand ergaben, z.B. die Frage nach dem Versagen der Berater Marias nach dem Mord an Henry Darnley.

Gegenpositionen wurden diese Herrschaftsvorstellungen verfeinert, radikalisiert oder anderweitig verändert, bis schließlich ein neuer Konsens über die Herrschaft gefunden wurde. Damit sind Absetzungen zugleich Zeichen verdichteter Staatsbildung, verstanden als Normierung, Institutionalisierung, Verrechtlichung und Bildung nationaler Identität, die durchaus auch in vormodernen Gesellschaften bereits erkennbar ist. Der in Absetzungen neu gebildete Konsens führte zur Verstetigung der konfessionellen Ausrichtung des Reiches und/oder der herrschenden Dynastie, der Staatsform oder der Erbfolge. Dieser Konsens prägte des Weiteren die politische Kultur im Hinblick auf die Art und Weise der Herrschaftsausübung, die für das jeweilige Königreich als passend galt. Damit waren in erster Linie die Beziehungen zwischen den einzelnen Herrschaftsträgern, besonders Krone, Kronrat und Parlament, gemeint, aber auch die Partizipationsmöglichkeiten unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in Konfliktzeiten an der Herrschaft. Dabei zeigte sich, dass in aller Regel ein breiter Konsens gegen den legitimen Monarchen nötig war bzw. der Großteil der Untertanen den König nicht unterstützte, bevor es überhaupt zur Absetzung kam. Die Absetzung wurde damit als ein äußerstes Mittel der Politik gesehen, verhinderte in aller Regel jedoch auch, dass es zum Regizid kommen musste. In Fällen der fehlenden Unterstützung des Monarchen bzw. einer breiten Gegnerschaft gegen ihn galten in allen nordeuropäischen Monarchien die Untertanen als berechtigt, den Monarchen abzusetzen, nachdem andere Wege der politischen Einflussnahme erfolglos geblieben waren. Vorstellungen der legitimen Monarchie als an die Landesgesetze sowie an den Konsens der politischen Magnaten gebunden, übertrumpften dabei religiös motivierte Herrschaftslegitimationen des bedingungslosen Gehorsams der Untertanen gegen einen Herrscher von Gottes Gnaden.

Anhang:
Zehn Absetzungen in zweihundert Jahren

Johann II.

Johann I. von Dänemark und Norwegen (1455/1481-1513), zugleich Johann II. von Schweden, genannt Hans von Dänemark, wurde am 9. August 1501 durch einen offenen Brief des Reichsvorstehers Sten Sture des Älteren sowie Mitgliedern des schwedischen Reichsrates als König von Schweden abgesetzt. Diese Absetzung erfolgte durch Aufkündigung der Treue und Gefolgschaft. Die darauffolgende militärische Auseinandersetzung zwischen Hans und Sten Sture mit seinen Anhängern wurde im Sommer 1502 zugunsten der Sture-Partei entschieden.
Das eigentlich Ungewöhnliche an den Vorgängen um 1500 in Schweden war, dass Hans im Frühjahr 1497 seinen Thronanspruch durchsetzen konnte, welcher aus den Bestimmungen der Kalmarer Union von 1397 stammte. Sten Sture der Ältere hatte seit 1470 die Regierung Schwedens fest im Griff und keinerlei Absicht, den Thronanspruch von Hans einzulösen. Erst das geschickte diplomatische Taktieren des dänischen Königs, in erster Linie durch eine Allianz mit Russland, ermöglichte es ihm, Sten Sture aus seiner Machtposition zu vertreiben und die Herrschaft zu übernehmen. Außenpolitische Niederlagen waren es dann jedoch auch, die Hans seit 1500 in Schweden besonders beim Reichsrat diskreditierten. Die spektakuläre Niederlage der dänischen Adelsarmee gegen die Bauerntruppen von Dithmarschen und das Beharren russischer Abgesandter auf Erfüllung vorher getroffener Absprachen stellten Hans vor dem schwedischen Reichsrat bloß. Diese Absprachen waren dem Reichsrat bis dato unbekannt gewesen und verfolgten eine klare anti-schwedische Politik. Sten Sture und seinen Anhängern fiel es nach diesen Bloßstellungen leicht, sich erneut im Reichsrat durchzusetzen und genügend Unterstützung für die Absetzung des Königs zu sammeln.
Als Gründe für den Entzug der Gefolgschaft wurden Vertragsbrüche der Dänen sowie Handlungen gegen schwedisches Recht angegeben. Ganz konkret ging es um die Einsetzung von dänischen statt schwedischen Vögten im Land sowie um Kritik an deren Herrschaftsausübung.
Nach dem Verlust des schwedischen Thrones versuchte Hans bis zu seinem Tod 1513 (und nach ihm sein Sohn Christian) diesen zurückzuerobern. Zu diesem Zweck schaltete er sogar den deutschen Kaiser ein und schaffte es, dass dieser eine Reichsacht über Schweden verhängte und damit praktisch ein Handelsembargo. Trotz der angespannten Lage in Schweden und einer

wachsenden Partei im Reichsrat, die für die Fortführung der Kalmarer Union stimmte, konnte die Sture-Partei sich nach dem Tod von Sten Sture dem Älteren durchsetzen und den dänischen Thronanspruch abwehren. Zu einer endgültigen Auflösung der Kalmarer Union und damit auch der Herrschaft dänischer Könige in Schweden kam es jedoch erst 1523 mit der Absetzung von Johanns Sohn, Christian II.

Christian II.

Christian II. von Dänemark, Norwegen und Schweden (1481/1513/1520-1523/1559) wurde in Dänemark am 20. Januar 1523 auf einem Landsting in Viborg vom jütländischen Reichsrat die Treue entzogen. Am 26. März 1523 erklärte die Mehrheit des dänischen Reichstags in Viborg Christians Onkel Friedrich (I.) zum dänischen König. Die militärische Auseinandersetzung zwischen den Anhängern Christians gegen die Allianz zwischen Friedrich, Jütland und Lübeck bestätigte die neuen Verhältnisse: Christian verließ am 14. April 1523 Dänemark, und im Sommer 1523 wurde Friedrich allgemein als dänischer König anerkannt.
Am 6. Juni 1523 erhob eine Versammlung der schwedischen Stände Gustav (I.) Eriksson (Vasa) zum König über Schweden. Dieser Akt markierte das Ende der langandauernden Absetzung Christians in Schweden, die mit dem Entzug der Treue auf dem Landsting in Tuna am 14. April 1522 begonnen hatte.
Im August 1524 erkannte schließlich auch der norwegische Reichsrat Friedrich I. als König an und entzog Christian seine Treue.
Mit diesen drei Absetzungen Christians II. kam auch die Kalmarer Union, die seit 1397 alle drei nordischen Königreiche in einer (Personal)Union verbunden hatte, zum Ende. Trotz des Unionscharakters und der zeitlichen Nähe der drei Absetzungen wurden diese aus unterschiedlichen Gründen vollzogen, von unterschiedlichen Gruppen und mit unterschiedlichen Folgen für die drei Reiche. Die Ereignisse der Absetzungen jedoch wirkten aufeinander ein, und erst ihr Zusammenspiel ließ die Absetzungen möglich werden.
In Schweden war der Konflikt zwischen Christians Untertanen und Christian bereits vor seiner Krönung 1520 gegeben. Die Mehrheit im schwedischen Reichsrat war gegen eine Fortsetzung der Union. Christian gelang es 1520 gegen diese Widerstände seinen Thronanspruch militärisch durchzusetzen. Die Hinrichtung von 82 Untertanen im Stockholmer Blutbad sowie die Einsetzung von nicht-schwedischen Autoritäten bescherte ihm jedoch die andauernde Gegnerschaft der Schweden. Unter der Führung von Gustav Eriksson gelang es einem Bauern-

und Bürgerheer, später auch unter Einbeziehung des Adels, die Dänen aus Schweden zu vertreiben und schließlich mit politischer und finanzieller Hilfe Lübecks ein unabhängiges schwedisches Königtum durchzusetzen.
In Dänemark führten die bauern- und bürgerfreundliche Politik Christians II. sowie die Bevorzugung von nicht-dänischen Beratern zu der erbitterten Gegnerschaft des Adels und des Klerus. Sein teurer Kriegszug in Schweden, die Furcht vor der Wiederholung des Stockholmer Blutbads in Dänemark sowie die Verabschiedung einer neuen Gesetzgebung veranlassten zuerst den jütländischen Reichsrat, und nachfolgend weitere Thinge, zur Aufkündigung seiner Treue sowie zur Allianz mit Herzog Friedrich von Schleswig und Holstein. Die entscheidenden Akteure in Dänemark waren der Adel und der Klerus, die mit der Absetzung Christians ihren Einfluss vergrößerten und diesen von Friedrich I. bestätigen ließen.
Die Absetzung in Norwegen geschah erst ein Jahr später auf Druck Dänemarks. Bis dahin hoffte der norwegische Reichsrat darauf, dass es Christian im Exil gelingen würde, eine Armee zusammenzustellen und Dänemark wieder zurückzuerobern. Diese Absetzung entstand also in erster Linie durch äußeren Druck und kam damit eher einer Eroberung gleich.
Zusammen gesehen sind die drei Absetzungen Christians sehr unterschiedlich zu bewerten. Während er für einen Teil seiner Untertanen (dänische Bauern und Bürger, Norweger) ein guter König war, führten seine Auseinandersetzungen mit einem anderen Teil seiner Untertanen (dänischer Adel und Klerus, Schweden) zur Durchsetzung von deren Interessen, was sich im Folgenden auch in der Entwicklung der drei Königreiche zeigen sollte.

Erik XIV.

Erik XIV. von Schweden (1533/1560-1569/1577) wurde nach dem Tod seines Vaters Gustav I. am 29. September 1560 schwedischer König, nachdem 1544 die Erbmonarchie im Königreich Schweden eingeführt worden war. Die Regierungszeit Eriks war von mehreren Konflikten mit dem Adel und in der Außenpolitik geprägt, die schließlich zu seiner Gefangennahme am 29. September 1568 und der offiziellen Absetzung durch den Beschluss des Riksdags am 24. Januar 1569 führten.
Erik war der einzige Sohn Gustavs mit Katharina von Sachsen-Lauenburg; er hatte jedoch mehrere Halbgeschwister aus der zweiten Ehe Gustavs mit einer Leijonhufvud, einer Angehörigen des schwedischen Hochadels. Das Testament Gustavs sprach Eriks drei Halbbrüdern Johann, Magnus und Karl jeweils wichtige Gebiete Schwedens als größtenteils

autonome Herzogtümer zu. Während der dadurch entstehende Konflikt mit Johann 1563 zu dessen Gefangennahme führte und damit zunächst zu Gunsten Eriks entschieden war, führten erfolglose Heiratsverhandlungen Eriks in ganz Europa zu einem sich verschärfenden Konflikt des Königs mit dem Adel. Dieser Konflikt um die Brautwahl und die Durchführung der Verhandlungen, der zudem vor dem Hintergrund des Siebenjährigen Nordischen Krieges stattfand, erreichte 1566-1568 seinen Höhepunkt. Als sich erster adliger Widerstand formierte und Erik Gerüchte darüber hörte, ließ er zahlreiche einflussreiche Adlige gefangen setzen. Hinzu kam Eriks Verdacht, dass der Adel für seine gescheiterten Heiratsverhandlungen verantwortlich sei. Erik, der vermutlich unter Wahnanfällen sowie Paranoia litt, erstach am 24. Mai 1567 einen der Gefangenen aus der einflussreichen Sture-Familie und ließ die anderen umbringen, nachdem die gefangenen Adligen von seinem Gericht verurteilt worden waren, jedoch bevor das Urteil des Riksdags feststand.
Nach diesen Ereignissen überließ Erik bis zum Ende des Jahres 1567 die Regierung dem Riksråd. Während dieser Zeit ließ er Johann frei und heiratete seine langjährige Mätresse Karin Månsdotter, Tochter eines Landsknechts.
Die zeremonielle Heirat am 04. Juli 1568 sowie die Krönung Karins zur schwedischen Königin am 05. Juli 1568 waren die Auslöser für den adligen Aufstand, den seine Halbbrüder Johann und Karl gegen Erik anführten. Am 29. September 1568 wurden Erik, Karin und ihre Kinder gefangengenommen. Bis zum Tode Eriks 1577 verbrachten sie ihre Gefangenschaft, zeitweise getrennt, in verschiedenen schwedischen Schlössern.
Johann ließ zur Legitimierung der Gefangennahme einen Riksdag nach Stockholm einberufen, der Erik am 24. Januar 1569 offiziell u.a. wegen Tyrannei absetzte.

Sigismund

Sigismund Johansson (Vasa) (1566/1592-1599/1632), Erbkönig von Schweden seit 1592 und Wahlkönig von Polen-Litauen seit 1587, wurde am 24. Juli 1599 durch den Riksdag als schwedischer König abgesetzt. Sein Onkel väterlicherseits, Herzog Karl (IX.), wurde als Riksföreståndare bestätigt und übernahm die Regierung. 1604 wurde Karl vom Riksdag als Karl IX. zum König ernannt. Sigismund blieb bis zu seinem Tod 1632 als Sigismund III. König von Polen-Litauen und begründete dort die polnische Vasa-Dynastie, die bis 1668 auf dem polnischen Königsthron verblieb.
Sigismund, der zum Zeitpunkt seines Herrschaftsbeginns in Schweden bereits seit fünf Jahren

polnischer König war, hatte als Katholik im protestantischen Schweden mit Widerstand zu kämpfen. Noch bevor er im Februar 1594 gekrönt wurde, hatte Karl 1593 eine Kirchenversammlung nach Uppsala einberufen, die die protestantische Ausrichtung Schwedens festlegte und zur Bedingung für die Krönung Sigismunds machte. Auch nach Anerkennung dieser Forderung durch Sigismund blieb die konfessionelle Frage Streitpunkt zwischen Sigismund und Karl. Karl nutzte die Angst vor einer Rekatholisierung Schwedens, um seine Position zu stärken und sich als Vorkämpfer für den Protestantismus zu stilisieren. In dieser Frage konnte er auf die Unterstützung des Riksdag und der Geistlichkeit setzen und sich so eine stärkere Machtposition gegenüber Sigismund und den ihn unterstützenden Riksråd erarbeiten.
Nach mehreren Versuchen Karls, seine Politik mit Hilfe des Riksdags durchzusetzen, kam es schließlich seit 1597/98 zum Bürgerkrieg zwischen Sigismund, unterstützt vom Hochadel und großen Teilen der Bevölkerung im Süden Schwedens, und Karl, unterstützt vor allen vom Bauerntum, den Bergleuten in Dalarna sowie der Geistlichkeit. Nach einer militärischen Niederlage am 25. September 1598 stimmte Sigismund in einem Waffenstillstand zu, einen Riksdag einzuberufen, der alle offenen Probleme klären sollte, und bis zu diesem Zeitpunkt in Schweden zu verbleiben. Er verließ jedoch bereits im Oktober 1598 Schweden in Richtung Polen, nachdem er einige seiner hochadligen Unterstützer an Karl ausgeliefert hatte, und sollte nicht mehr zurückkommen.
Entsprechend der Vereinbarungen im Waffenstillstand von 1598 setzte ihn der Riksdag im Juli 1599 ab. Fremde Herrschaft und sein Katholizismus wurden als Gründe gegen ihn angeführt. Seine durchgehende Nicht-Anwesenheit in Schweden erleichterte diese Absetzung, war ein Grund für dieselbe und zugleich durch die Bedingungen seines polnischen Königtums, welches eine Aufenthaltspflicht in Polen-Litauen beinhaltete, kaum zu umgehen.

Jane Grey

Lady Jane Grey (1537-1553/1554) war im Juli 1553 dreizehn Tage Königin von England, die erste aus eigenem Recht regierende Königin Englands. Sie wurde von ihrem Vorgänger Eduard VI. in seinem Testament als Nachfolgerin eingesetzt und - was entscheidender war - von der politischen Elite Englands, dem Privy Council, und der Administration des Königreichs als Königin anerkannt. Sie hatte vom Tower, der Armee und der Schatzkammer Besitz ergriffen und war als englische Königin in London proklamiert, bevor sie in Folge der Rebellion ihrer Rivalin Maria Tudor abgesetzt wurde.

Nach dem Tod Eduards am 6. Juli 1553 gelang es dem Privy Council nicht, Maria Tudor festzusetzen. Sie zog sich auf ihre Besitzungen in East Anglia zurück und proklamierte sich von dort aus zur englischen Königin. Dabei berief sie sich auf den *Third Act of Succession* Heinrichs VIII. von 1543/44. In London hingegen wurde Jane Grey basierend auf dem Testament Eduards VI. und dem Common Law, welches nach einer möglichen Auslegung die Nachfolge von Maria und Elisabeth verbot, vom Privy Council zur Königin proklamiert.

Beide Parteien versuchten nun, ihre Proklamationen in verschiedenen Teilen des Landes ausrufen zu lassen und Unterstützung zu sammeln. Dabei stellte sich Maria, die von einem katholischen Netzwerk intensiv unterstützt wurde, als besser vorbereitet heraus. Jane Grey hingegen, nahezu unbekannt, hatte zwar die Unterstützung der Lords, konnte sich aber außerhalb Londons nicht dauerhaft durchsetzen. Ihre Armee musste in der Nähe von Cambridge aufgeben, nachdem Nachrichten von desertierenden Soldaten, dem Überlaufen wichtiger Marinegeschwader und der Weigerung von Pächtern, im Auftrag ihrer Lords gegen Maria zu kämpfen, den Privy Council in London zur Aufgabe der Unterstützung Janes und der Anerkennung Marias bewegt hatten. Maria hatte sich, unterstützt vom Niederadel und der einfachen Bevölkerung in den Provinzen, gegen die regierende Königin Jane Grey durchgesetzt. Eine formale Absetzung Jane Greys erfolgte nicht; ihre Herrschaft endete mit der Proklamation Marias in London und Janes Festsetzung im Tower. Maria erkannte Janes Herrschaft nicht an und versuchte, die Ereignisse als Rebellion gegen ihre Herrschaft, die im Moment des Todes von Eduard VI. begonnen habe, darzustellen. Die Verurteilung von Jane Grey und einigen ihrer Unterstützer wegen Hochverrats im November 1553 entsprach diesem Vorgehen.

Obwohl Jane Grey begnadigt werden sollte, ließ Maria das Todesurteil im Februar 1554 vollziehen, nachdem Janes Vater in eine Rebellion gegen Maria verwickelt war: Janes Tod auf dem Schafott, der als protestantisches Martyrium inszeniert und publiziert wurde, schadete Maria I. im Folgenden jedoch mehr als die lebende Jane Grey es jemals konnte.

Maria Stuart

Die schottische Königin Maria Stuart (1542-1567/1587) wurde von einer Koalition schottischer Adliger am 24. Juli 1567 gezwungen, ihre Abdankung zugunsten ihres einjährigen Sohnes Jakobs (VI.) zu unterschreiben.

Diese erzwungene Abdankung war die Konsequenz ihres Verhaltens seit dem Mord an ihrem zweiten Ehemann, dem schottischen König Henry Stuart Lord Darnley, am 10. Februar 1567.

Maria Stuart wurde von der öffentlichen Meinung in Edinburgh, Schottland und auch im restlichen Europa beschuldigt, von diesem Mord zumindest gewusst zu haben, wenn nicht gar daran beteiligt gewesen zu sein. Obwohl die Mitwisserschaft bzw. Mittäterschaft bis heute nicht abschließend aufgeklärt werden konnte, war 1567 vor allem diese Meinung des Auslands und des schottischen Volkes dafür entscheidend, dass die Koalition gegen Maria Stuart zustande kam. Fehlende Trauer, Gunstbezeugungen gegenüber vermutlichen Tätern, fehlende Maßnahmen zur Aufklärung und schließlich die Bevorzugung und Heirat des vermutlichen Haupttäters, James Hepburn, Earl von Bothwell, ließen Maria in einem schlechten Licht erscheinen, welches nicht mit ihrer Königswürde zusammenpasste.

Am 15. Juni kam es zur militärischen Begegnung zwischen den opponierenden Adligen, den sogenannten Confederate Lords, und Maria Stuart samt den jeweiligen Unterstützern. Die Confederate Lords verlangten die Trennung von Maria und James Hepburn, den Schutz Jakobs und die Anklage Hepburns für den Mord am schottischen König. Bevor es zu einer Auseinandersetzung mit Waffen kommen konnte, gab sich Maria geschlagen und willigte ein, mit den Lords zurück nach Edinburgh zu kommen im Austausch dafür, dass Hepburn fliehen konnte.

Maria wurde in Edinburgh, später in Loch Leven Castle, gefangen gehalten, was zu einem Abfall zahlreicher Adliger von den *Confederate Lords* führte, die diese Gefangenschaft der Königin nicht unterstützten. Ein radikaler Kern setzte schließlich die erzwungene Abdankung durch, nachdem Verhandlungen mit Maria Stuart, sich von Hepburn scheiden zu lassen, gescheitert waren. Ihr Sohn Jakob wurde am 29. Juli 1567 zum schottischen König gekrönt, und ihr illegitimer Halbbruder James Stewart stand als Regent der Regierung vor.

An dieser Situation änderte auch die Flucht Marias aus Loch Leven nichts, die ihr am 2. Mai 1568 gelang. Obwohl sie in kürzester Zeit eine Armee zusammenstellen konnte, musste sie sich militärisch in der Schlacht bei Langside geschlagen geben. Ihre Flucht nach England, wo sie die nächsten 19 Jahre gefangen gehalten wurde, beendete ihre Chancen den schottischen Thron zurückzuerobern. In England wurde sie schließlich aufgrund ihrer Verwicklungen in Verschwörungen gegen Elisabeth I. am 8. Februar 1587 hingerichtet.

Karl I.

Karl I. (1600/1625-1649) verlor seinen englischen, schottischen und irischen Thron im Moment seiner Hinrichtung am 30. Januar 1649, nachdem er von einem Gericht seiner englischen

Untertanen verurteilt worden war. Anklage und Urteilsbegründung verwiesen auf sein tyrannisches Verhalten, mit welchem er sein Eigeninteresse über das Interesse des englischen Volkes gestellt habe, sowie auf den Vorwurf, er habe Krieg gegen sein Volk geführt. In der Anklageschrift und Verurteilung wurde davon ausgegangen, dass die Souveränität Englands beim Volk liege.

Der Konflikt zwischen Karl I. und seinem Volk begann über Fragen der Besteuerung, der Außenpolitik im Dreißigjährigen Krieg und der Kirchenpolitik. Er eskalierte schnell zu grundsätzlichen Fragen der Herrschaftsausübung, besonders darüber, in wie weit der König auf die Beratung, Unterstützung und Akzeptanz des Parlaments in seiner Politik angewiesen sei. Über diese Fragen eskalierte der Konflikt weiter und es ging schließlich um die Frage, wer die Souveränität in England habe. Die Antwort des Common Laws, dass die Souveränität dem „King-in-Parliament“ gehöre, wurde vom Parlament dahingehend gedeutet, dass es eine Teilhabe an der Souveränität habe. Karl I. hingegen verstand dies so, dass das Parlament seiner Souveränität untergeordnet und er der alleinige Inhaber derselben sei.

Der Bürgerkrieg, der über die konkreten Fragen von Steuern und Religion, über die Form der Regierung und schließlich über die allem zugrundeliegende Frage der Souveränität in Schottland, Irland und England ausbrach, wurde zugunsten des Parlaments entschieden. Die Verhandlungen zwischen parlamentarischen Gruppen und dem König zur Regelung einer neuen Regierung, die sich keiner ohne den König vorstellen konnte, scheiterten an der Verweigerungshaltung Karls. Hinzu kam, dass das Verhalten Karls während der Konflikte das Vertrauen in seine politischen Versprechen zerstörte. Dieser Vertrauensverlust der Untertanen ließ, neben der Fragmentierung der politischen Gruppen, den Konflikt eskalieren, da immer weitergehende Einschränkungen der Krone gefordert wurden. Karls Flucht und Anzetteln eines zweiten Bürgerkriegs führten dazu, dass die New Model Army aufgrund dieses zweiten Bürgerkriegs und einer religiösen Radikalisierung der Armee in Karl I. nur noch „that man of blood“, d.h. einen Menschen mit Blutschuld, sah. Als mächtigste Gruppierung in England und angetrieben von einem tiefen Glauben daran, dass Gott Karl I. verlassen habe und seine Blutschuld gesühnt werden müsse, klagten die Soldaten schließlich in Zusammenarbeit mit einem kleinen Teil des Parlaments und nach Ausschluss der Mehrheit der schweigenden politischen Nation Karl I. des Hochverrats gegen sein eigenes Land an und verurteilten ihn zum Tode. Sein Verhalten bei Gericht machten die Vollstreckung des Urteils und damit zwangsweise die Abschaffung der Monarchie und Einführung der Republik unumgehbar.

Jakob II./VII.

Jakob II. von England (1633/1685-1689/1701), zugleich Jakob VII. von Schottland, König seit 1685, wurde 1688/89 in der sogenannten Glorreichen Revolution abgesetzt. Als hauptsächliches Grund für den Konflikt zwischen ihm und seinen Untertanen gilt sein Katholizismus, welcher in der weitgehend protestantischen politischen Nation als negativ angesehen wurde. Die Versuche Jakobs, die rechtlichen Einschränkungen seiner Glaubensgenossen mit umstrittenen Mitteln aufzuheben, veranlassten Teile des Klerus, des Hochadels und des Parlaments dazu, in verschiedener Art und Weise Widerstand zu leisten. Dieser zunehmende Widerstand wurde durch die Ankündigung und spätere Geburt eines (katholischen) legitimen Sohnes von Jakob ausgelöst: Zuvor hatte sich die Hoffnung auf die Nachfolge der protestantischen ältesten Tochter von Jakob II./VII. gerichtet. Sieben Bischöfe versuchten zunächst mit dem legalen Mittel der Petition gegen die Politik des Königs vorzugehen. Jakob II. reagierte mit einer Anklage wegen aufrührerischer Schriften und versuchte, die Bischöfe verurteilen zu lassen. Der Freispruch der Bischöfe im Juni 1688 wurde von einer Mehrheit der politischen Nation mit Jubel begrüßt. Zugleich sandten einige Adlige einen Einladungsbrief an Wilhelm III. von Oranien, den Vorkämpfer des Protestantismus in Europa und Ehemann der ältesten Tochter von Jakob II., er möge nach England kommen, um zur Lösung des Konflikts beizutragen.

Das Interesse Wilhelms III. lag vor allem darin, eine Allianz zwischen England und Frankreich zu verhindern. Gleichzeitig befürchtete er eine Annäherung der beiden katholischen Könige Jakob II./VII. und Ludwig XIV. und wollte zudem den Thronanspruch seiner Frau sichern. Deshalb hatte er bereits seit einiger Zeit eine Invasion Englands vorbereitet. Nach erfolgreicher Propaganda landete Wilhelm am 5. November 1688 mit seiner Armee in Torbay (Südwestengland) und begann mit einem Marsch auf London.

Jakob II./VII., der eine Invasion sehr lange für unwahrscheinlich gehalten hatte, empfing Wilhelm III. mit seiner Armee bei Salisbury. Aufgrund zahlreicher Desertionen von Offizieren, aber auch von engen politischen Beratern und sogar seiner zweitältesten Tochter kehrte Jakob II./VII. nach London zurück und gab sich geschlagen. Verhandlungen mit Wilhelm III. wurden aufgenommen, bevor Jakob II./VII. im Dezember 1688 nach Frankreich floh.

Eine provisorische Regierung übertrug Wilhelm die zivile und militärische Herrschaft und bereitete die Wahlen für das sogenannte Konventionsparlament vor. Dieses Parlament trat vom

22. Januar bis zum 13. Februar 1689 zusammen und verabschiedete die Declaration of Rights. In dieser wurde die Flucht Jakobs II. als Abdankung interpretiert und aufgrund der dadurch entstehenden Thronvakanz die englische Krone Wilhelm und Maria angeboten.

In Schottland wurde Jakob VII. in der Claim of Right vom 4. April 1689 für abgesetzt erklärt und ebenfalls die Thronbesteigung Wilhelms und Marias befürwortet.

Blutige Nachwirkungen gab es vor allem in Irland, von wo aus Jakob versuchte, seine Kronen zurückzugewinnen; er wurde jedoch 1690 endgültig geschlagen. Jakob starb 1701 im Exil in Frankreich.

Bibliographie

Quellen

[ohne Autor]: The Dutch Design Anatomized, or, a Discovery of the Wickedness and Unjustice of the Intended Invasion, And a clear Proof, That it is the Interest of all the King's Subjects to defend His Majesty and their Country against it. Written by a True Member of the Church of *England*, and Lover of his Country, for the satisfaction of a Person of Quality. London, 1688.

BEDDARD, Robert (Hg.): A Kingdom Without a King. The journal of the provisional government in the Revolution of 1688. Oxford, 1988.

BROWN, Keith M. u.a. (Hg.): The Records of the Parliaments of Scotland to 1707, 2007-2014.

BROWNING, Andrew (Hg.): English Historical Documents. 1660-1714. London, 1966.

B[UCHANAN], G[eorge]: Ane Detectioun of the duinges of Marie Quene of Scottes, touchand the murder of hir husband, and hir conspiracie, adulterie, and pretensed mariage with the Erle Bothwell. And ane defence of the trew Lordis, mainteineris of the Kingis graces actioun and authoritie. [London], [1571].

BURTON, John Hill (Hg.): The Register of the Privy Council of Scotland. [1. Series] 1: 1545-1569. Edinburgh, 1877.

CHANDLER, Richard (Hg.): The History and Proceedings of the House of Commons. Volume 2, 1680-1695. London, 1742.

CLEGG, Nick: Commencement of Succession to the Crown Act 2013: Written statement - HCWS490. URL: http://www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-statement/Commons/2015-03-26/HCWS490/ (zuletzt aufgerufen am 28.03.2016).

COBBETT, William: Cobbett's Complete Collection of State Trials and Proceedings for High Treason and Other Crimes and Misdemeanors from the Earliest Period to the Present Time. Vol. I. Comprising the period from the ninth year of the reign of King Henry the Second, A.D. 1163, to the forty-third year of the reign of Queen Elizabeth, A.D. 1600. London, 1809.

CROSBY, Allan James (Hg.): Calendar of State Papers Foreign, Elizabeth [I.]. Volume 8: 1566-1568, 1871.

FIRTH, C. H.; RAIT, R. S. (Hg.): Acts and Ordinances of the Interregnum, 1642-1660. London, 1911.

FOXE, John: The Unabridged Acts and Monuments Online or TAMO (1563 edition). Sheffield, 2011.

DERS.: The Unabridged Acts and Monuments Online or TAMO (1570 edition). Sheffield, 2011.

Fredstraktat mellan Ryssland och Sverige, dat. Stora Novgorod d. 3 Mars 1497. In: Sverige i Sten Sture den äldres tid. 1470-1503. Hrsg. v. Carl Gustaf Styffe. Stockholm 1875, Anhang, S. 214-217. (Bidrag till Skandinaviens historia ur utländska arkiver. Samlade och utgifna 4).

Friedensvertrag von Stettin, Dk-Sv, 1570 XII 13. Original: Schwedisches Reichsarchiv Stockholm: Originaltraktater med främmande makter: Danmark No. 2 A. Fredsfördrag i Alten-Stettin, 13 Dec. 1570. In: Europäische Friedensverträge der Vormoderne online. Hrsg. v. Heinz Duchhardt [u.a.].

GARDINER, Samuel Rawson (Hg.): The Constitutional Documents of the Puritan Revolution 1625-1660. Oxford, [3]1906.

GREY, Anchitell: Grey's Debates of the House of Commons. Volume 9. London, 1769.

GREY, Jane: Proclamation of Queen Jane Grey. In: Early English Books Online.

HARTLEY, T. E. (Hg.): Proceedings in the Parliaments of Elizabeth I. Volume I 1558-1581. Leicester, 1981.

HILDEBRAND, Emil (Hg.): Svenska Riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia under tidehvarfvet 1521-1718. Andra Delen I. 1561-1568. Stockholm, 1889.

DERS. (Hg.): Svenska Riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia under tidehvarfvet 1521-1718. Tredje Delen. 1592-1597. Stockholm, 1894-1910.

DERS.; ALIN, Oscar (Hg.): Svenska Riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia under tidehvarfvet 1521-1718. Första Delen I. 1521-1544. Stockholm, 1887, Bd. 1).

HÖJER, Torvald; SJÖDIN, Lars (Hg.): Svenska Riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia. Första Serien. Tidevarvet 1521-1718. Avdelning I 1521-1611. Fjärde Delen 1597-1598. Stockholm, 1909-1938.

HUGHES, Paul L.; LARKIN, James F. (Hg.): Tudor Royal Proclamations. Volume II. The Later Tudors (1553-1587). New Haven, London, 1969.

JAMES II: Letter of King James II and VII, December 22, 1688. URL: http://www.jacobite.ca/documents/16881222a.htm.

DERS.: The King's letter to the general of his army with the general's letter to the Prince of Orange. London, Letters dated: White-Hall, Decemb. 11, 1688, and, Uxbridge, Decemb. 11, 1688.

DERS.: By the King, a Proclamation. In: The London Gazette, Bd. Issue 2386 (27.09.1688-01.10.1688), S. 1.

Journal of the House of Commons. Volume 1: 1547-1629. London, 1802.

Journal of the House of Commons. Volume 10: 1688-1693. London, 1802.

Journal of the House of Lords. Volume 14, 1685-1691. London, 1767-1830.

KENYON, John P. (Hg.): The Stuart Constitution 1603-1688. Documents and commentary. Cambridge, [2]1986.

LARKIN, James F.; HUGHES, Paul L. (Hg.): Royal Proclamations of King James I, 1603-1625. Oxford, 1973. (Stuart Royal Proclamations 1).

Letter of the Council of Queen Jane Grey, 1553. In: The retrospective review 1 (1827), S. 504f.

MACAULAY, Thomas Babington: The History of England from the Accession of James the Second. Leipzig, 1849-1861.

Magna Carta, 1215. British Library. URL: http://www.bl.uk/magna-carta/articles/magna-carta-english-translation (zuletzt aufgerufen am 20.06.2016).

MCFERRAN, Noel S.: The Jacobite Heritage. URL: http://jacobite.ca/index.htm (zuletzt aufgerufen am 6.01.2016).

NALSON, John: An Impartial Collection of the Great Affairs of State. From the Beginning of the Scotch Rebellion In the Year MDCXXXIX To the Murther of King Charles I wherein The first Occasions, and the whole Series of the late Troubles In England, Scotland, + Ireland, Are faithfully Represented. Volume I. London, 1682.

NICHOLS, John Gough (Ed.): The Diary of Henry Machyn, Citizen and Merchant-Taylor of London, from A.D. 1550 to A.D. 1563. New York, London, Reprintend with the permission of the Royal Historical Society, [1848] 1968.

DERS. (Ed.): The Chronicle of Queen Jane, and of Two Years of Queen Mary, and especially of the Rebellion of Sir Thomas Wyat. Written by a Resident in the Tower of London. London, 1850.

Opsigelsesbrev til Christian 2. In: Kampen om Danmark. Dansk politik på reformationstiden 1513-1536. Hrsg. v. Carsten Elkær Knudsen. Herning 1984, S. 58f.

PEPYS, Samuel: The Diary of Samuel Pepys. Daily entries from the 17th century London diary. URL: http://www.pepysdiary.com/diary/1666/09/.

[PINKERTON, John]: The Medallic History of England to the Revolution. London, 1790.

RAITHBY, John (Hg.): Statutes of the Realm. Volume 5, 1628-80. London, 1819.

RECORD COMMISSION: The Statutes of the Realm: from original Records and authentic Manuscripts. Volume the Third. London, 1817.

RECORD COMMISSION: The Statutes of the Realm: from original Records and authentic Manuscripts. Volume the Fourth. London, 1819.

THE ROYAL HOUSEHOLD: Lady Jane Grey. (r. 10-19 July 1553). URL: https://www.royal.uk/lady-jane-grey-r-10-19-july-1553 (zuletzt aufgerufen am 21.06.2016).

RYDBERG, O[lof] S[imon] (Hg.): Sverges traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Andra Delen. 1336-1408. Stockholm, 1883.

DERS. (Hg.): Sverges traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Fjerde Delen. 1521-1571. Stockholm, 1888.

DERS. (Hg.): Sverges traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Tredje Delen, 1409-1520. Stockholm, 1895.

DERS.; HALLENDORF, C[arl] (Hg.): Sverges Traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Femte Delens förra hälft, 1572-1632. Stockholm, 1903.

Samling af danske kongers haandfæstninger og andre lignende acter. Af Geheimearchivets Aarsberetninger. Kopenhagen, 1856-1858.

SMELTZING, Jan: Medal Truth exposing false prince. Netherlands, 1688. British Museum G3,FD.254.

DERS.: Broken Oak next to Flourishing Orange Tree. Netherlands, 1689. British Museum M.7723.

DERS.: The Flight of James II. Netherlands, 1689. British Museum G3,EM.136.

DERS.: James II‘s Flight from Boyne. Netherlands, 1690. British Museum M.7803.

State tracts: being a farther collection of several choice treatises relating to the government from the year 1660. to 1689. now published in a body, to shew the necessity, and clear the legality of the late revolution, and our present happy settlement, under the auspicious reign of their majesties. King William and Queen Mary. London, 1692.

STIERNMAN, Anders Anton: Alla Riksdagars och Mötens Besluth. samt arfföreningar / Regements-Former, Försäkringar och Bewillningar / som / på allmenna Riksdagar och Möten / ifrån år 1521. intil år 1727. giorde / stadgade och bewiljade äro; med the för hwart och ett Stånd utfärdade allmenna Resolutioner. Stockholm, 1728.

STRINDBERG, August: Erik XIV. München, 1984. (Dramen in drei Bänden 2).

Strödda historiska handlingar 5. Sturemordet, 1567. Riksarkiv Stockholm SE/RA/757/36.

THE SWEDISH RIKSDAG (Hg.): Constitutional documents of Sweden. The Instrument of Government. The Riksdag Act. The Act of Succession. The Freedom of Press Act. The Fundamental Law on Freedom of Expression. Stockholm, 1996.

WERMUTH, Christian: The Arms and Order of the pretended Prince of Wales. Gotha, 1688. British Museum G3,EM.338.

WILLIAMS, C[harles] H[arold] (Hg.): English Historical Documents, 1485-1558. London, 1971. (English Historical Documents 5).

Forschungsliteratur

ACHINSTEIN, Sharon: Texts in conflict: the press and the Civil War. In: The Cambridge Companion to Writing of the English Revolution. Hrsg. v. Neil H. Keeble. Cambridge 2001, S. 50-68.

ADAM, Wolfgang: Herrschaftsgefüge und Verfassungsdenken im Reich zur Zeit der Absetzung König Wenzels. Frankfurt/Main, Bern, Cirencester/UK, 1980.

ADAMSON, John (Hg.): The Princely Courts of Europe. Ritual, Politics and Culture Under the *Ancien Regime* 1500-1750. London, 2000.

ALDRICH, Robert: Banished potentates. Dethroning and exiling indigenous monarchs under British and French colonial rule, 1815-1955. Manchester, 2018.

ALTHOFF, Gerd: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt, 1997.

DERS.: Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter. Darmstadt, 2003.

DERS.: Inszenierte Freiwilligkeit. Techniken der Entmachtung im Mittelalter. In: Herrschaftsverlust und Machtverfall. Hrsg. v. Peter Hoeres [u.a.]. München 2013, S. 87-96.

ANDERSSON, Ingvar: Erik XIV. In: Svenskt biografiskt lexikon 14.

DERS.: Erik XIV och Lothringen. In: Scandia 6, 1 (1933), S. 23-62.

DERS.: Erik XIV:s engelska underhandlingar. Studier i svensk diplomati och handelspolitik. Lund, 1935.

DERS.: Schwedische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München, 1950.

DERS.: Erik XIV. Stockholm, 5. Aufl., 1993.

ARNDT, Johannes: Herrschaftskontrolle durch Öffentlichkeit. Die publizistische Darstellung politischer Konflikte im Heiligen Römischen Reich 1648-1750. Göttingen, 2013.

ASCH, Ronald G.; BIRKE, Adolf M. (Hg.): Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age, c. 1450-1650. Oxford, 1991.

ASCH, Ronald G.: Triumph des Revisionismus oder Rückkehr zum Paradigma der Bürgerlichen Revolution? Neuere Forschungen zur Vorgeschichte des englischen Bürgerkrieges. In: Zeitschrift für Historische Forschung 22 (1995), S. 523-540.

ASCH, Ronald G.; DUCHHARDT, Heinz (Hg.): Der Absolutismus - ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700). Köln, 1996.

DIESS.: Einleitung. Die Geburt des „Absolutismus“ im 17. Jahrhundert: Epochenwende der europäischen Geschichte oder optische Täuschung? In: Der Absolutismus - ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700). Hrsg. v. Ronald G. Asch und Heinz Duchhardt. Köln 1996, S. 3-24.

ASCH, Ronald G.: Von der „monarchischen Republik“ zum Gottesgnadentum? Monarchie und politische Theologie in England von Elisabeth I. bis zu Karl I. In: Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft. Hrsg. v. Luise Schorn-Schütte. München 2004, S. 123-148. (Historische Zeitschrift. Beiheft 39).

DERS.: Jakob I. (1566-1625). König von England und Schottland. Herrscher des Friedens im Zeitalter der Religionskriege. Stuttgart, 2005.

DERS.: Einführung: Adel in der Neuzeit. In: Adel in der Neuzeit. Hrsg. v. Ronald G. Asch und Rudolf Schlögl, Göttingen 2007, S. 317-325. (Geschichte und Gesellschaft 33,3).

DERS.: The Revelation of the Revelation. Die Bedeutung der Offenbarung des Johannes für das politische Denken in England im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert. In: Die Bibel als politisches Argument. Voraussetzungen und Folgen biblizistischer Herrschaftslegitimation in der Vormoderne. Hrsg. v. Andreas Pečar und Kai Trampedach. München 2007, S. 315-331. (Historische Zeitschrift. Beihefte Neue Folge 43).

DERS.: Sacral Kingship between Disenchantment and Re-enchantment. The French and English Monarchies 1587-1688. New York, Oxford, 2014.

DERS.; FREIST, Dagmar (Hg.): Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Köln u.a., 2005.

ASCH, Ronald G.; LEONHARD, Jörn: Monarchie. In: Enzyklopädie der Neuzeit 8. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2008, Sp. 675–696.

DIESS.: Staat. In: Enzyklopädie der Neuzeit 12. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2010, Sp. 494-518.

ASCHE, Matthias: Zentrum und Peripherie in der Geschichte Nordeuropas im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Versuch eines Problemaufrisses. In: Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung.

Nordische Königreiche und Konfession 1500 bis 1660. Hrsg. v. Matthias Asche und Anton Schindling. Münster 2003, S. 13-25.

ASHTON, Robert: Caroline Politics 1625-1640. In: Stuart England. Hrsg. v. Blair Worden. Oxford 1986, S. 71-91.

ATTWOOD, Philip: ‚Notorious for their Villainies'. In: Medals of Dishonour. Hrsg. v. Philip Attwood und Felicity Powell. London 2009, S. 14-31.

DERS.; POWELL, Felicity (Hg.): Medals of Dishonour. London, 2009.

BARBER, Sarah: Conclusion: a state of Britishness? In: Conquest and Union. Fashioning a British State, 1485-1725. Hrsg. v. Steven G. Ellis und Sarah Barber. London, New York 1995, S. 306-311.

BARNARD, Toby: Scotland and Ireland in the later Stewart monarchy. In: Conquest and Union. Fashioning a British State, 1485-1725. Hrsg. v. Steven G. Ellis und Sarah Barber. London, New York 1995, S. 250-275.

BARTKE, Tobias: Zwischen Rechts- und Kulturtransfer. Die Funktion des Friedens in der versuchten Reform des schwedischen Rechts um 1600. In: Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Inken Schmidt-Voges [u.a.]. München 2010, S. 241-256. (Bibliothek altes Reich 8).

BAUER, Markus: Das große Nein - Zum Zeremoniell der Resignation. In: Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Hrsg. v. Jörg Jochen Berns und Thomas Rahn. Tübingen 1995, S. 99-124.

BECKER, Hans-Jürgen (Hg.): Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte. Berlin, 2006. (Der Staat. Beiheft 16).

BECKMAYER, Sonja: Die Bibel als Buch. Eine artefaktorientierte Untersuchung zu Gebrauch und Bedeutung der Bibel als Gegenstand. Stuttgart, 2018.

BEDDARD, Robert: Introduction. The Dynastic Revolution. In: A Kingdom Without a King. The journal of the provisional government in the Revolution of 1688. Hrsg. v. Robert Beddard. Oxford 1988, S. 9-65.

DERS.: The Unexpected Whig Revolution of 1688. In: The Revolutions of 1688. The Andrew Browning Lectures 1988. Hrsg. v. Robert Beddard. Oxford 1991, S. 11-101.

BEHRE, Göran; LARSSON, Lars-Olof; ÖSTERBERG, Eva: Sveriges historia 1521-1809. Stormaktsdröm och småstatsrealitet. Stockholm, 1992.

BEHRMANN, Heinrich: Geschichte Christian II, Königs von Dännemark, Norwegen und Schweden während seiner Regierung. Kopenhagen, Leipzig, 1805.

BELL, David Avrom: The Cult of the Nation in France. Inventing Nationalism, 1680-1800. Cambridge, Mass., 2001.

BELLAMY, John G.: The Tudor law of treason. An introduction. London, Toronto, Buffalo, 1979.

BENNETT, Martyn: The Civil Wars in Britain and Ireland, 1638-1651. Oxford, Cambridge, Mass., 1997.

BERG, Dieter: Die Anjou-Plantagenets. Die englischen Könige im Europa des Mittelalters (1100 -1400). Stuttgart, 2003.

BERGHAUS, Günter: Die Aufnahme der englischen Revolution in Deutschland 1640-1669. Studien zur politischen Literatur und Publizistik im 17. Jahrhundert mit einer Bibliographie der Flugschriften. Wiesbaden, 1989.

BERNITZ, Ulf: What is Scandinavian Law? Concept, Characteristics, Future. In: Scandinavian Studies in Law 50 (2007), S. 13-29.

BEYER, Jens Christian: King in Exile: Christian II and the Netherlands, 1523-1531. In: Scandinavian Journal of History 11 (1986), S. 205-228.

BLACK, Jeremy: European Warfare, 1494-1660. London, New York, 2002.

DERS.: A history of the British Isles. Houndmills (Basingstoke), [2]2008.

BLICKLE, Peter: Peasant Political Representation in Sweden and Switzerland - A Comparison. In: The Swedish Riksdag in an International Perspective. Report from the Stockholm

Symposium, April 25-27, 1988. Hrsg. v. Nils Stjernquist. Stockholm 1989, S. 24-32.

DERS.: Conclusions. In: Resistance, Representation, and Community. Hrsg. v. Peter Blickle. Oxford 1997, S. 325-338. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries E).

DERS. (Hg.): Resistance, Representation, and Community. Oxford, 1997. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries E).

DERS.: Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne. München, 2008.

DERS.: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800. München, 3., aktualisierte und erw. Aufl., 2012.

DERS.; ELLIS, Steven; ÖSTERBERG, Eva: The Commons and the State: Representation, Influence, and the Legislative Process. In: Resistance, Representation, and Community. Hrsg. v. Peter Blickle. Oxford 1997, S. 115-153. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries E).

BLOCH, Marc: Die wundertätigen Könige. München, 1998.

BLOCKMANS, Wim: Limitations to Monarchical Power. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 136-145.

DERS.: *Um 1529* – Wie Militärorganisation und königliche Herrschaft zusammenhingen. In: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit. Hrsg. v. Bernhard Jussen. München 2005, S. 287-298.

DERS.; HOLENSTEIN, André; MATHIEU, Jon (Hg.): Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300-1900. Farnham, UK, Burlington, VT, 2009.

BODIN, Jean: Sechs Bücher über den Staat. Buch I-III. München, 1981.

BOHN, Robert: Dänische Geschichte. München, 2001.

BOUREAU, Alain; INGERFLOM, Claudio-Sergio (Hg.): La royauté sacrée dans le monde chrétien. Paris, 1992.

BRADDICK, Michael J.: Parliamentary taxation in seventeenth-century England. Local administration and response. Woodbridge, Suffolk, UK, Rochester, NY, USA, 1994.

DERS.: State Formation in Early Modern England, c. 1550-1700. Cambridge, New York, 2000.

DERS.: State formation and political culture in Elizabethan and Stuart England. Micro-histories and macro-historical change. In: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Ronald G. Asch und Dagmar Freist. Köln u.a. 2005, S. 69-90.

DERS. (Hg.): The Oxford Handbook of the English Revolution, 2015.

DERS.; WALTER, John: Introduction. Grids of power: order, hierarchy and subordination in early modern society. In: Negotiating Power in Early Modern Society. Order, Hierarchy and Subordination in Britain and Ireland. Hrsg. v. Michael J. Braddick und John Walter. Cambridge, UK, New York 2001, S. 1-42.

BRAKENSIEK, Stefan: Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit. In: Die Frühe Neuzeit als Epoche. Hrsg. v. Helmut Neuhaus. München 2009, S. 395-406. (Historische Zeitschrift. Beiheft 49).

BRAUN, Erich: Widerstandsrecht. Das Legitimitätsprinzip in Shakespeares Königsdramen. Bonn, 1960.

BRAUN, Johann: Einführung in die Rechtsphilosophie. Der Gedanke des Rechts. Tübingen, 2. durchges. u. verb. Aufl, 2011.

BREDEKAMP, Horst: Thomas Hobbes, Der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder, 1651-2001. Berlin, 3. Aufl., 2006.

BROCHARD, Thomas: The socio-economic relations between Scotland‘s northern territories and Scandinavia and the Baltic in the sixteenth and seventeenth centuries. In: International Journal of Maritime History 26, 2 (2014), S. 210-234.

BROOKS, Christopher W.: Law, Politics and Society in Early Modern England. Cambridge, New York, 2008.

BROWN, Keith M.: The vanishing emperor: British kingship and its decline. 1603-1707. In: Scots and Britons. Scottish political thought and the union of 1603. Hrsg. v. Roger A. Mason. Cambridge, New York 1994, S. 58-87.

DERS.: The Scottish Nobility and the British Multiple Monarchy (1603-1714). In: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (ca. 1600-1789). Hrsg. v. Ronald G. Asch. Köln 2001, S. 363-384.

DERS.; MANN, Alastair J.; TANNER, Roland J.: The Scottish Parliament: An Historical Introduction. In: The Records of the Parliaments of Scotland to 1707. Hrsg. v. Keith M. Brown u.a. 2007-2014.

BROWN, Michael: nobility. 2. medieval. In: The Oxford Companion to Scottish History. Hrsg. v. Michael Lynch. Oxford 2001.

BRÜNING, Alfons: Unio non est unitas. Polen-Litauens Weg im konfessionellen Zeitalter (1569-1648). Wiesbaden, 2008. (Forschungen zur osteuropäischen Geschichte 72).

BRUNNER, Otto: Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem hohen Mittelalter. In: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Mainauvorträge 1594. Lindau, Konstanz 1956, S. 279-305.

BUCHHOLZ, Werner: Schweden mit Finnland. In: Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500 bis 1660. Hrsg. v. Matthias Asche und Anton Schindling. Münster 2003, S. 107-243.

BUND, Konrad: Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter. Bonn, 1979.

BURGESS, Glenn: Regicide: The Execution of Charles I and English Political Thought. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 212-236.

DERS.: Introduction: Religion and the Historiography of the English Civil War. In: England's Wars of Religion, Revisited. Hrsg. v. Charles W.A. Prior und Glenn Burgess. Farnham, Surrey, Burlington, VT 2011, S. 1-25.

BURKE, Peter: Languages and Communities in Early Modern Europe. Cambridge, New York, 2004.

CANNON, John: The British Nobility, 1660-1800. In: The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries. Volume One: Western Europe. Hrsg. v. Hamish M. Scott. London, New York 1995, S. 53-81.

CARL, Horst: Herrschaft. In: Enzyklopädie der Neuzeit 5. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2007, Sp. 399-416.

DERS.; STOLLBERG-RILINGER, Barbara; HUFELD, Ulrich: Repräsentation. In: Enzyklopädie der Neuzeit 11. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2010, Sp. 62-81.

CARLIN, Norah: The causes of the English Civil War. Oxford, 1999.

CARLQVIST, Knut: Kung Erik av folket. Stockholm, 1996.

CARLSON, David R.: The deposition of Richard II. ‚The Record and Process of the Renunciation and Deposition of Richard II' (1399) and related writings, ed. from London (Kew), National Archives, Public Record Office, MS C 65/62 and other manuscripts. Toronto, 2007. (Toronto medieval Latin texts 29).

CARPENTER, Christine: Resisting and Deposing Kings in England in the Thirteenth, Fourteenth and Fifteenth Centuries. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 99-121.

CHILDS, John: The Army, James II, and the Glorious Revolution. Manchester, 1980.

CLAYDON, Tony: William III and the godly revolution. Cambridge, 1996.

DERS.: William III's *Declaration of Reasons* and the Glorious Revolution. In: The Historical Journal 39, 1 (1996), S. 87-108.

COLEMAN, Janet (Hg.): The individual in political theory and practice. Oxford, New York, 1996. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries F).

COLLEY, Linda: Britons. Forging the Nation 1707-1837. New Haven, London, 2009.

COMSTOCK WESTON, Corinne: English Constitutional Doctrines from the Fifteenth Century to the Seventeenth: II. The Theory of Mixed Monarchy under Charles I and after. In: English Historical Review 75 (1960), S. 426-443.

CONDREN, Conal: The Office of Rule and the Rhetorics of Tyrannicide in Medieval and Early Modern Europe: An Overview. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 48-72.

CRAWFORD, Patricia: „Charles Stuart, That Man of Blood". In: Journal of British Studies 16, 2 (1977), S. 41-61.

CRUICKSHANKS, Eveline (Hg.): Ideology and Conspiracy. Aspects of Jacobitism, 1689-1759. Edinburgh, 1982.

DIES.: The Glorious Revolution. Houndmills (Basingstoke), 2000.

DIES.; BLACK, Jeremy (Hg.): The Jacobite Challenge. Edinburgh, Atlantic Highlands, NJ, USA, 1988.

DAAE, L.: Valkendorf, Erik. In: Dansk Biografisk Lexikon. tillige omfattende Norge for Tidsrummet 1537-1814. Hrsg. v. Carl Frederik Bricka. Kopenhagen 1887-1905, S. 216–219.

DAHLMANN, F[riedrich] C[hristoph]: Geschichte von Dännemark. 3. Band. Hamburg, 1843.

DANTO, Arthur Coleman: Analytische Philosophie der Geschichte. Frankfurt am Main, 1980.

DAWSON, Jane E. A: The politics of Religion in the Age of Mary, Queen of Scots. The Earl of Argyll and the Struggle for Britain and Ireland. Cambridge, 2002.

DEMANDT, Alexander: Macht und Recht als historisches Problem. In: Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte. Hrsg. v. Alexander Demandt. München 1990, S. 271-292.

DERS. (Hg.): Das Attentat in der Geschichte. Köln, 1996.

DICK, Stefanie: Der Mythos vom „germanischen" Königtum. Studien zur Herrschaftsorganisation bei den germanischsprachigen Barbaren bis zum Beginn der Völkerwanderungszeit. Berlin, 2008. (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 60).

DILCHER, Gerhard: Germanisches Recht. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) 2. Hrsg. v. Albrecht Cordes [u.a.]. Berlin 2008, Sp. 241-252.

DILLINGER, Johannes: Die politische Repräsentation der Landbevölkerung. Neuengland und Europa in der Frühen Neuzeit. Stuttgart, 2008. (Transatlantische historische Studien 34).

DILLON, Patrick: The Last Revolution. 1688 and the Creation of the Modern World. London, 2006.

DOHMEN, Linda; HESS, Hendrik: Tagungsbericht: Die mittelalterliche Thronfolge im europäischen Vergleich, 24.09.2013-27.09.2013 Allensbach-Hegne. In: H-Soz-Kult (2013).

DONALDSON, Gordon: All the Queen's Men. Power and politics in Mary Stewart's Scotland. London, 1983.

DORAN, Susan: England and Europe, 1485-1603. London, New York, [2]1996.

DIES.: Monarchy and matrimony. The courtships of Elizabeth I. London, New York, 1996.

DOW, F. D.: Radicalism in the English Revolution 1640-1660. Oxford, Repr, 1985.

DROSTE, Heiko: Patrioten ausländischer Herkunft. Zum Patriotismus in Schweden im 17. Jahrhundert. In: ‚Patria' und ‚Patrioten' vor dem Patriotismus. Pflichten, Rechte, Glauben und die Rekonfigurierung europäischer Gemeinwesen im 17. Jahrhundert. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Wiesbaden 2005, S. 309-334.

DERS.: Im Dienst der Krone. Schwedische Diplomaten im 17. Jahrhundert. Berlin, 2006.

DUCHHARDT, Heinz (Hg.): Herrscherweihe und Königskrönung im frühneuzeitlichen Europa. Wiesbaden, 1983.

DERS.: Die Glorious Revolution und das internationale System. In: Francia 16, 2 (1989), S. 29-37.

DUINDAM, Jeroen: Dynasties. A Global History of Power, 1300-1800. Cambridge, UK, 2016.

DUNHAM JR, William Huse; WOOD, Charles T.: The Right to Rule in England. Depositions and the Kingdom's Authority, 1327-1485. In: The American Historical Review 81, 4 (1976), S. 738-761.

DURSCHMIED, Erik: Als die Römer im Regen standen. Der Einfluss des Wetters auf den Lauf der Geschichte. Bergisch Gladbach, 2002.

DYSON, Kenneth H. F.: The State Tradition in Western Europe. A Study of an Idea and Institution. Oxford, 1980.

DZELZAINIS, Martin: Ideas in conflict:. political and religious thought during the English Revolution. In: The Cambridge Companion to Writing of the English Revolution. Hrsg. v. Neil H. Keeble. Cambridge 2001, S. 32-49.

EHRENPREIS, Stefan; LOTZ-HEUMANN, Ute: Reformation und konfessionelles Zeitalter. Darmstadt, 2002. (Kontroversen um die Geschichte).

EHRHARDT, Harald: Christoffers Landslag. In: Lexikon des Mittelalters 2, Sp. 1921-1922.

EINONEN, Piia: The politics of talk. Rumour and gossip in Stockholm during the struggle for succession (c.1592-1607). In: Scandia 80, 2 (2014), S. 9-35.

EISNER, Manuel: Killing Kings. Patterns of Regicide in Europe, AD 600-1800. In: The British Journal of Criminology 51, 3 (2011), S. 556-577.

EKDAHL, Sven: Das Stockholmer Blutbad 1520. Ein skandinavisches Renaissancedrama. In: Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte. Hrsg. v. Alexander Demandt. München 1990, S. 133-153.

ELLIOTT, John Huxtable: Revolution and Continuity in Early Modern Europe. In: Past & Present 42 (1969), S. 35-56.

DERS.: A Europe of Composite Monarchies. In: Past & Present 137 (1992), S. 48-69.

ELLIS, Steven G.: The concept of British history. In: Conquest and Union. Fashioning a British State, 1485-1725. Hrsg. v. Steven G. Ellis [u.a.]. London, New York 1995, S. 1-7.

ERKENS, Franz-Reiner: Herrschersakralität im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Investiturstreit. Stuttgart, 2006.

ERTMAN, Thomas: Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe. Cambridge, UK, New York, 1997.

ESSER, Raingard: Die Tudors und die Stuarts. 1485-1714. Stuttgart, 2004.

EVANS, Michael: The death of kings. Royal deaths in medieval England. London, 2007.

FABER, Karl-Georg; MEIER, Christian; ILTING, Karl-Heinz: Macht, Gewalt. In: Geschichtliche Grundbegriffe 3. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hrsg. v. Otto Brunner [u.a.]. Stuttgart 1972-1997, S. 817-935.

FELDKAMP, Michael F.: Regentenlisten und Stammtafeln zur Geschichte Europas. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Stuttgart, 2002.

FENNELL, J.L.I.: Ivan the Great of Moscow. London, New York, 1961.

FERGUSON, Niall (Hg.): Virtuelle Geschichte. Historische Alternativen im 20. Jahrhundert. Darmstadt, 1999.

FERM, Olle: State formative Tendencies, Political Struggle and the Rise of Nationalism in Late Medieval Sweden. Stockholm, 2002.

FEUCHTER, Jörg: Redekultur als Verfassungskultur. Oratorische Kommunikation und Konfliktaustragung in vormodernen europäischen Parlamenten. In: Kommunikation und Konfliktaustragung. Verfassungskultur als Faktor politischer und gesellschaftlicher Machtverhältnisse. Hrsg. v. Werner Daum [u.a.]. Berlin 2010, S. 183–200.

DERS.; HELMRATH, Johannes (Hg.): Politische Redekultur in der Vormoderne. Die Oratorik europäischer Parlamente in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Frankfurt/Main, 2008.

FIGGIS, John Neville: The Divine Right of Kings. Cambridge, ^{2}1914.

FISSEL, Mark Charles: The bishops' wars. Charles I's campaigns against Scotland, 1638-1640. Cambridge, New York, 1994.

FITZGIBBONS, Jonathan: Cromwell's head. Kew, 2008.

FORD, Franklin Lewis: Der politische Mord. Von der Antike bis zur Gegenwart. Hamburg, 1990.

FORSYTH, Katherine: Picts. In: The Oxford Companion to Scottish History. Hrsg. v. Michael Lynch. Oxford 2001.

FRANKLE, Robert J.: The Formulation of the Declaration of Rights. In: The Historical Journal 17, 2 (1974), S. 265-279.

FRASER, Antonia: Maria Stuart. Hildesheim, Neuausg., 1996.

FREEMAN, Thomas S.: ‚*Imitatio Christi* with a Vengeance': The Politicisation of Martyrdom in Early Modern England. In: Martyrs and Martyrdom in England, c.1400-1700. Hrsg. v. Thomas S. Freeman [u.a.]. Woodbridge, UK, Rochester, NY 2007, S. 35–69.

DERS.: John Foxe: a biography. In: The Unabridged Acts and Monuments Online or TAMO. Hrsg. v. Mark Greengrass [u.a.]. Sheffield 2011.

FREIST, Dagmar: Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit. In: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Ronald G. Asch [u.a.]. Köln u.a. 2005, S. 1-47.

DIES.: Absolutismus. Darmstadt, 2008. (Kontroversen um die Geschichte).

FREVERT, Ute: Neue Politikgeschichte: Konzepte und Herausforderungen. In: Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung. Hrsg. v. Ute Frevert [u.a.]. Frankfurt/Main, New York 2005, S. 7-26.

FRIEDEBURG, Robert von: Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und Gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530-1669. Berlin, 1999.

DERS.: Widerstandsrecht im Europa der Neuzeit: Forschungsgegenstand und Forschungsperspektiven. In: Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Berlin 2001, S. 11-59. (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 26).

DERS. (Hg.): Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich. Berlin, 2001. (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 26).

DERS.: Self defence and religious strife in early modern Europe. England and Germany, 1530-1680. Aldershot, Hants, England, Burlington, Vt, 2002.

DERS.: Introduction. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 3-47.

DERS. (Hg.): Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Houndmills (Basingstoke), 2004.

DERS.: Bausteine widerstandsrechtlicher Argumente in der frühen Neuzeit (1523-1668): Konfessionen, klassische Verfassungsvorbilder, Naturrecht, direkter Befehl Gottes, historische Rechte der Gemeinwesen. In: Konfessionalität und Jurisprudenz in der frühen Neuzeit. Hrsg. v. Christoph Strohm [u.a.]. Berlin 2009, S. 115-166.

DERS.: Von den *Ephoren* als Institut ständischer Mitbestimmung zur Fundamentalverfassung des Gemeinwesens:. Die Entwicklung von Calvin bis hin zu Althusius, Besold und Boxhorn um die Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Reformierte Staatslehre in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Heinrich de Wall. Berlin 2014, S. 79–98.

DERS.; SCHORN-SCHÜTTE, Luise (Hg.): Politik und Religion: Eigenlogik oder Verzahnung? Europa im 16. Jahrhundert. München, 2007. (Historische Zeitschrift. Beiheft 45).

FRÖSCHL, Thomas (Hg.): Föderationsmodelle und Unionstrukturen. Über Staatenverbindungen in den frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert. Wien, München, 1994.

FRUSCIONE, Daniela: Angelsächsisches Recht. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1. Hrsg. v. Albrecht Cordes [u.a.]. Berlin 2008, Sp. 238-241.

FÜSSEL, Marian; MAT'A, Petr: Zeremoniell. In: Enzyklopädie der Neuzeit 15. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2012, Sp. 451-460.

GALLOWAY, Bruce: The union of England and Scotland, 1603-1608. Edinburgh, Atlantic Highlands, N.J, 1986.

GEIJER, Erik Gustav: Geschichte Schwedens. Zweiter Band. Hamburg, 1834.

GENET, Jean Philippe: Murdering the Anointed. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 83–95.

GLASSEY, Lionel K. J.: In Search of the Mot Juste: Characterizations of the Revolution of 1688-89. In: The Final Crisis of the Stuart Monarchy. The Revolutions of 1688-91 in their British, Atlantic and European Contexts. Hrsg. v. Tim Harris [u.a.]. Woodbridge, Suffolk 2013, S. 1-32. (Studies in early modern cultural, political and social history 16).

GLETE, Jan: War and the State in Early Modern Europe. Spain, the Dutch Republic, and Sweden as fiscal-military states, 1500-1660. London, New York, 2002.

GOLDIE, Mark: The Revolution of 1689 and the Structure of Political Argument. An Essay and an Annotated Bibliography of Pamphlets on the Allegiance Controversy. In: Bulletin of Research in the Humanities 83, 4 (1980), S. 473-564.

DERS.: The Bill of Rights, 1689 and 1998. In: History Today 48, 9 (1998), S. 10-12.

GOLLWITZER, Heinz: Funktion der Monarchie in der Demokratie. In: Weltpolitik und deutsche Geschichte. Gesammelte Studien. Hrsg. v. Hans-Christof Kraus. Göttingen 2008, S. 527-538.

GOODARE, Julian: rural society. 2. 1500-1700. In: The Oxford Companion to Scottish History. Hrsg. v. Michael Lynch. Oxford 2001.

GORDON, William M.: Roman Law, Scots Law and Legal History. Selected Essays. Edinburgh, 2007. (Edinburgh Studies in Law 4).

GORSKI, Philip S.: The Disciplinary Revolution. Calvinism and the Rise of the State in Early Modern Europe. Chicago, London, 2003.

GRAUS, František: Das Scheitern von Königen: Karl VI., Richard II., Wenzel IV. In: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. Hrsg. v. Reinhard Schneider. Sigmaringen 1987, S. 17-39. (Vorträge und Forschungen 32).

GRAVES, Michael A. R.: The Parliaments of Early Modern Europe. Harlow, London, 2001.

GREIFFENHAGEN, Sylvia: Theorie(n) der Politischen Kultur. In: Politische Kultur. Forschungsstand und Forschungsperspektiven. Hrsg. v. Samuel Salzborn. Frankfurt/Main [u.a.] 2009, S. 11-29. (Politische Kulturforschung 1).

GREYERZ, Kaspar von: England im Jahrhundert der Revolutionen. 1603-1714. Stuttgart, 1994.

GUNDLACH, Rolf; WEBER, Hermann (Hg.): Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharao zum neuzeitlichen Diktator. Stuttgart, 1992.

GUSTAFSSON, Harald: Statsbildning och territoriell integration. Linjer i nyare forskning, en nordisk ansats samt ett bidrag till 1500-talets svenska politiska geografi. In: Scandia 57, 2 (1991), S. 191-227.

DERS.: Conglomerates or Unitary States? Integration Processes in Early Modern Denmark-Norway and Sweden. In: Föderationsmodelle und Unionstrukturen. Über Staatenverbindungen in den frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert. Hrsg. v. Thomas Fröschl. Wien, München 1994, S. 45-62.

DERS.: The Conglomerate State: A Perspective on State Formation in Early Modern Europe. In: Scandinavian Journal of History 23, 3-4 (1998), S. 189-213.

DERS.: The Eighth Argument. Identity, Ethnicity and Political Culture in Sixteenth-Century Scandinavia. In: Scandinavian Journal of History 27 (2002), S. 91-113.

DERS.: A State that Failed? On the Union of Kalmar, Especially its Dissolution. In: Scandinavian Journal of History 31, 3-4 (2006), S. 205–220.

GUY, John: Queen of Scots. The true life of Mary Stuart. Boston, New York, 2004.

DERS.: The Story of Lady Jane Grey. In: Painting History. Delaroche and Lady Jane Grey. Hrsg. v. Stephen Bann [u.a.]. London 2010, S. 9-15.

HAAS, Stefan; HENGERER, Mark: Zur Einführung: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne. In: Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600-1950. Hrsg. v. Stefan Haas [u.a.]. Frankfurt/Main, New York 2008, S. 9-22.

HÄBERLEIN, Mark: Konfessionelle Grenzen, religiöse Minderheiten und Herrschaftspraxis in süddeutschen Städten und Territorien in der Frühen Neuzeit. In: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Ronald G. Asch [u.a.]. Köln u.a. 2005, S. 151-190.

HABERMAS, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt/Main, Nachdr. der Ausg. 1962, ergänzt um ein Vorw. zur Neuaufl. 1990, 2013.

HAKANEN, Marko; KOSKINEN, Ulla: The Gentle Art of Counselling Monarchs (1560-1655). In: Personal Agency at the Swedish Age of Greatness 1560-1720. Hrsg. v. Petri Karonen [u.a.]. Helsinki 2017, S. 47-80.

HALLENBERG, Mats: For the Wealth of the Realm. The transformation of the public sphere in Swedish politics, c. 1434-1650. In: Scandinavian Journal of History 37, 5 (2012), S. 557-577.

DERS.; HOLM, Johan: Man ur huse. Hur krig, upplopp och förhandlingar påverkade svensk statsbildning i tidigmodern tid. Lund, 2016.

DIESS.; JOHANSSON, Dan: Organization, Legitimation, Participation. State formation as a dynamic process - the Swedish example, c. 1523-1680. In: Scandinavian Journal of History 33, 3 (2008), S. 247-268.

HANCKE, Hansjochen: Die Lehre vom Divine Right of Kings bei Jakob I. von England und ihre Bedeutung in den englischen Verfassungskonflikten des frühen 17. Jahrhunderts. Münster, 1969.

HÄPKE, Rudolf: Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. Hildesheim, New York, Nachdruck der Ausgabe Lübeck 1914, 1976.

HARRIS, Carolyn: Queenship and revolution in early modern Europe. Henrietta Maria and Marie Antoinette. New York, NY, 2016.

HARRISON, Dick: „Tyrann“, „bondekär“ eller „den gode“? URL: http://blog.svd.se/kunglighistoria/2010/04/28/tyrann-bondekar-eller-den-gode/ (zuletzt aufgerufen am 10.03.2014).

HASSELHORN, Benjamin; KNORRING, Marc von: Vom Olymp zum Boulevard: Die europäischen Monarchien von 1815 bis heute - Verlierer der Geschichte? Berlin, 2018.

HAUG-MORITZ, Gabriele: Ständestaat. In: Enzyklopädie der Neuzeit 12. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2010, Sp. 906-911.

HAUSCHILD, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band 1. Alte Kirche und Mittelalter. Gütersloh, 1995.

HEAL, Felicity; HOLMES, Clive: The Gentry in England and Wales, 1500-1700. Houndmills (Basingstoke), 1994.

HEIL, Johannes: Rezension zu Ernst Schubert: Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 54, 10 (2006), S. 921-923.

HEINIG, Paul-Joachim: Fürstenmorde. Das europäische (Spät-)Mittelalter zwischen Gewalt, Zähmung der Leidenschaften und Verrechtlichung. In: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw. Hrsg. v. Paul-Joachim Heinig [u.a.]. Berlin 2000, S. 355-388. (Historische Forschungen 67).

HEISE, A.: Christian II. In: Dansk Biografisk Lexikon. tillige omfattende Norge for Tidsrummet 1537-1814. Hrsg. v. Carl Frederik Bricka. Kopenhagen 1887-1905, S. 481-490.

DERS.: Mikkelsen, Hans. In: Dansk Biografisk Lexikon. tillige omfattende Norge for Tidsrummet 1537-1814. Hrsg. v. Carl Frederik Bricka. Kopenhagen 1887-1905, S. 326-329.

HELLE, Knut (Hg.): The Cambridge History of Scandinavia. Prehistory to 1520. Cambridge, 2003.

HELMERS, Helmer J.: The Royalist Republic. Literature, Politics and Religion in the Anglo-Dutch Public Sphere, 1639-1660. Cambridge, 2014.

HERLITZ, Nils: Grundzüge der schwedischen Verfassungsgeschichte. Rostock, 1939.

HINDLE, Steve: Law, Law Enforcement and State Formation in Early Modern England. In: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Ronald G. Asch [u.a.]. Köln u.a. 2005, S. 209-233.

HIPSHON, David: Richard III. London, New York, 2011.

HOAK, Dale: The Anglo-Dutch Revolution of 1688-89. In: The World of William and Mary. Anglo-Dutch Perspectives on the Revolution of 1688-89. Hrsg. v. Dale Hoak [u.a.]. Stanford, 1996, S. 1-26.

DERS.; FEINGOLD, Mordechai (Hg.): The World of William and Mary. Anglo-Dutch Perspectives on the Revolution of 1688-89. Stanford, 1996.

HOBBES, Thomas: Leviathan. Erster und zweiter Teil. Stuttgart, 1970.

HOERES, Peter; OWZAR, Armin; SCHRÖER, Christina (Hg.): Herrschaftsverlust und Machtverfall. München, 2013.

HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800). Stuttgart, New York, 1991.

HOLMES, Clive: The Trial and Execution of Charles I. In: The Historical Journal 53, 2 (2010), S. 289-316.

HOPPER, Andrew: Turncoats and Renegadoes. Changing sides during the English Civil Wars. Oxford, 2012.

DERS.: The Reluctant Regicide? Thomas Wayte and the Civil Wars in Rutland. In: Midland History 39, 1 (2014), S. 36-52.

HUNT, Alice: The Monarchical Republic of Mary I. In: The Historical Journal 52, 3 (2009), S. 557-572.

IJÄS, Miia: The Rejected Candidate. John III Vasa, the Polish-Lithuanian royal elections (1573/1575) and early-modern political decision-making. In: Scandinavian Journal of History 39, 4 (2014), S. 403-424.

DIES.: *Res publica* Redefined? The Polish-Lithuanian Transition Period of the 1560s and 1570s in the Context of European State Formation Processes. Frankfurt/Main, 2016.

IMHOF, Arthur Erwin: Grundzüge der nordischen Geschichte. Darmstadt, 1970.

IMSEN, Steinar; VOGLER, Günter: Communal Autonomy and Peasant Resistance in Northern and Central Europe. In: Resistance, Representation, and Community. Hrsg. v. Peter Blickle. Oxford 1997, S. 5-43. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries E).

ISRAEL, Jonathan: England, the Dutch, and the Struggle for Mastery of World Trade in the Age of the Glorious Revolution (1682-1702). In: The World of William and Mary. Anglo-Dutch Perspectives on the Revolution of 1688-89. Hrsg. v. Dale Hoak [u.a.]. Stanford, 1996, S. 75-86.

DERS.: General Introduction. In: The Anglo-Dutch Moment. Essays on the Glorious Revolution and its world impact. Hrsg. v. Jonathan I. Israel. Cambridge 1991, S. 1-43.

DERS.: Propaganda in the making of the Glorious Revolution. In: Across the narrow seas. Studies in the history and bibliography of Britain and the Low Countries: presented to Anna E. C. Simoni. Hrsg. v. Susan Roach. London 1991, S. 167-177.

DERS.: The Dutch Role in the Glorious Revolution. In: The Anglo-Dutch Moment. Essays on the Glorious Revolution and its world impact. Hrsg. v. Jonathan I. Israel.

Cambridge 1991, S. 105-162.

DERS.: The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall, 1477-1806. Oxford, 1995.

DERS.; PARKER, Geoffrey: Of Providence and Protestant Winds: the Spanish Armada of 1588 and the Dutch armada of 1688. In: The Anglo-Dutch Moment. Essays on the Glorious Revolution and its world impact. Hrsg. v. J.I. Israel. Cambridge 1991, S. 335-363.

IVES, Eric: Tudor dynastic problems revisited. In: Historical Research 81, 212 (2008), S. 255-279.

DERS.: Lady Jane Grey. A Tudor Mystery. Chichester, 2011.

JACK, Sybil M.: Northumberland, Queen Jane and the Financing of the 1553 Coup. In: Parergon 6, 1 (1988), S. 137-148.

JACKSON, Clare: The Political Theory of Non-Resistance in Restoration Scotland 1660-1688. In: Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Berlin 2001, S. 305-328.

JACOBY, Michael: Germanisches Recht und Rechtssprache zwischen Mittelalter und Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung des skandinavischen Rechts:. Gegenthese zu J. Grimm und zu romantischer Auffassung im 20. Jahrhundert. New York, Frankfurt/Main, 1986.

JAEGER, Friedrich: Neuzeit. In: Enzyklopädie der Neuzeit 9. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart, 2009, Sp. 158-181.

JANSSON, Jan-Magnus: The Finnish Riksdag – A Common Heritage. In: The Swedish Riksdag in an International Perspective. Report from the Stockholm Symposium, April 25-27, 1988. Hrsg. v. Nils Stjernquist. Stockholm 1989, S. 44-50.

JANSSON, Maija (Hg.): Realities of Representation. State Building in Early Modern Europe and European America. Houndmills (Basingstoke), 2007.

DIES.: Realities of Representation: State Building in Early Modern Europe and European America. In: Realities of Representation. State Building in Early Modern Europe and European America. Hrsg. v. Maija Jansson. Houndmills (Basingstoke) 2007, S. 1-17.

JARDINE, Lisa: Going Dutch. How England plundered Holland's glory. London, 2008.

JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre. Darmstadt, [3]1960.

JOHNSON, Richard R.: The Revolution of 1688-9 in the American colonies. In: The Anglo-Dutch Moment. Essays on the Glorious Revolution and its world impact. Hrsg. v. Jonathan I. Israel. Cambridge 1991, S. 215-240.

JOHNSON, Walter: Erik XIV. In: Dictionary of Scandinavian history. Hrsg. v. Byron J Nordstrom. Westport, Conn. 1986, S. 172-174.

JONES, David Lewis (Hg.): A Parliamentary History of the Glorious Revolution. London, 1988.

DERS.: Introduction. In: A Parliamentary History of the Glorious Revolution. Hrsg. v. David Lewis Jones. London 1988, S. 1-75.

JUSSEN, Bernhard (Hg.): Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit. München, 2005.

DERS.: *Um 2005*: Diskutieren über Könige im vormodernen Europa. Einleitung. In: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit. Hrsg. v. Bernhard Jussen. München 2005, S. XI-XXIV.

KAELBLE, Hartmut: Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main, 1999.

DERS.: Die Debatte über Vergleich und Transfer und was jetzt? URL: http://geschichte-transnational.clio-online.net/forum/id=574&type=diskussionen (zuletzt aufgerufen am 11.11.2013).

KAMPMANN, Christoph: Ein großes Bündnis der katholischen Dynastien 1688? Neue Perspektiven auf die Entstehung des Neunjährigen Krieges und der Glorious Revolution. In: Historische Zeitschrift 294, 1 (2012), S. 31-58.

DERS. [u.a.] (Hg.): Neue Modelle im Alten Europa. Traditionsbruch und Innovation als

Herausforderung in der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien, 2012.

DIESS.: Einleitung. In: Neue Modelle im Alten Europa. Traditionsbruch und Innovation als Herausforderung in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Christoph Kampmann [u.a.]. Köln, Weimar, Wien 2012, S. 7-17.

KANTOROWICZ, Ernst H.: Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters. Stuttgart, 1992.

KARLSSON, Magnus: Three letters of proposal from Erik XIV of Sweden to Elizabeth I of England. In: Humanistica Lovaniensia 58 (2009), S. 81-101.

KARONEN, Petri; HAKANEN, Marko: Personal Agency and State Building in Sweden (1560-1720). In: Personal Agency at the Swedish Age of Greatness 1560-1720. Hrsg. v. Petri Karonen [u.a.]. Helsinki 2017, S. 13-44.

DIESS. (Hg.): Personal Agency at the Swedish Age of Greatness 1560-1720. Helsinki, 2017.

KAUFMANN, Arthur: Vom Ungehorsam gegen die Obrigkeit. Aspekte des Widerstandsrechts von der antiken Tyrannis bis zum Unrechtsstaat unserer Zeit, vom leidenden Gehorsam bis zum zivilen Ungehorsam im modernen Rechtsstaat. Heidelberg, 1991.

DERS.; BACKMANN, Leonhard E. (Hg.): Widerstandsrecht. Darmstadt, 1972.

KELLY, Patrick: Ireland and the Glorious Revolution: From Kingdom to Colony. In: The Revolutions of 1688. The Andrew Browning Lectures 1988. Hrsg. v. Robert Beddard. Oxford 1991, S. 163-190.

KELSEY, Sean: Staging the Trial of Charles I. In: The Regicides and the Execution of Charles I. Hrsg. v. Jason Peacey. Houndmills (Basingstoke), New York 2001, S. 71-93.

KERN, Fritz: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. Leipzig, 1914.

KINTZINGER, Martin; REXROTH, Frank; ROGGE, Jörg (Hg.): Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters. Ostfildern, 2015.

KINTZINGER, Martin; ROGGE, Jörg (Hg.): Königliche Gewalt – Gewalt gegen Könige. Macht und Mord im spätmittelalterlichen Europa. Berlin, 2004. (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 33).

KIRBY, David: Northern Europe in the early modern period I. The Baltic world 1492-1772. London, 1990.

KISHLANSKY, Mark: Charles I. An Abbreviated Life. London u.a., 2014.

DERS.: Charles I: A Case of Mistaken Identity. In: Past & Present 189 (2005), S. 41-80.

KLAGE, Jan: Wetter macht Geschichte. Der Einfluß des Wetters auf den Lauf der Geschichte. Frankfurt/Main, [2]2003.

KLINGE, Matti: Die Ostseewelt. Helsinki, 1995.

KLIPPEL, Diethelm: Souveränität. In: Enzyklopädie der Neuzeit 12. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2010, Sp. 212-218.

KNIGHTS, Mark: Representation and Misrepresentation in Later Stuart Britain. Partisanship and Political Culture. Oxford, New York, 2005.

KNUDSEN, Tim; ROTHSTEIN, Bo: State Building in Scandinavia. In: Comparative Politics 26, 2 (1994), S. 203-220.

KOENIGSBERGER, H. G.: *Dominium Regale* or *Dominium Politicum et Regale*: Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe. In: Politicians and Virtuosi. Essays in Early Modern History. London, Ronceverte, WV, U.S.A. 1986, S. 1-25.

DERS.: The Crisis of the 17th Century. A Farewell? In: Politicians and Virtuosi. Essays in Early Modern History. London, Ronceverte, WV, U.S.A. 1986, S. 149-168.

DERS.: Monarchies and Parliaments in Early Modern Europe. Dominium Regale or Dominium Politicum et Regale. In: Theory and Society 5 (1978), S. 191-217.

KOSELLECK, Reinhart [u.a.]: Herrschaft. In: Geschichtliche Grundbegriffe 3. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hrsg. v. Otto Brunner [u.a.]. Stuttgart 1972-1997, S. 1-102.

KOSUCH, Andreas: Abbild und Stellvertreter Gottes. Der König in herrschaftstheoretischen Schriften des späten Mittelalters. Köln [u.a.], 2011.

KRAH, Adelheid: Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königtum u. Adel im Karolingerreich u. seinen Nachfolgestaaten. Aalen, 1987.

KRÜGER, Kersten: Die ständischen Verfassungen in Skandinavien in der Frühen Neuzeit. Modelle einer europäischen Typologie? In: Zeitschrift für Historische Forschung 10, 1 (1983), S. 129-148.

DERS.: Die Unionsakten der Jahre 1397, 1436 und 1438. In: „Huru thet war talet j Kalmarn“: Union und Zusammenarbeit in der nordischen Geschichte. 600 Jahre Kalmarer Union (1397-1997). Hrsg. v. Detlef Kattinger [u.a.]. Hamburg 1997, S. 153-170.

LACEY, Andrew: ‚Charles the First, and Christ the Second‘: The Creation of a Political Martyr. In: Martyrs and Martyrdom in England, c.1400-1700. Hrsg. v. Thomas S. Freeman [u.a.]. Woodbridge, UK, Rochester, NY 2007, S. 203-220.

LAHTINEN, Anu: A Nobleman’s Death. Power Struggle and Resistance in Accounts of a Political Execution in Early Modern Sweden. In: Rebellion and resistance. Hrsg. v. Henrik Jensen. Pisa 2009, S. 33-49.

LANDWEHR, Achim: Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse. Tübingen, 2001. (Historische Einführungen 8).

LANGE, Ulrich: Stände, Landesherr und grosse Politik. Vom Konsens des 16. zu den Konflikten des 17. Jahrhunderts. In: Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hrsg. v. Ulrich Lange. Neumünster 2003, S. 153-265.

LANGEWIESCHE, Dieter: Die Monarchie im Jahrhundert Europas. Selbstbehauptung durch Wandel im 19. Jahrhundert. Heidelberg, 2013.

LAPPALAINEN, Mirkka: Regional Elite Group and the Problem of Territorial Integration. The Finnish Nobility and the Formation of the Swedish „Power State“, c. 1570-1620. In: Scandinavian Journal of History 26, 1 (2001), S. 1-24.

LARSEN, J. G.: Om Rigsdage og Provindsialforsamlinger samt Rigsraadet i Danmark. Fra det 13de Aarhundrede indtil Statsforandringen 1660. In: Historisk Tidsskrift (Danmark) 1, 1 (1840), S. 241-333.

LARSON, James L.: Reforming the North. The Kingdoms and Churches of Scandinavia, 1520-1545. Cambridge u.a., 2010.

LENMAN, Bruce: The Jacobite risings in Britain, 1689-1746. London, 1984.

LERCH, Kent D.: Englisches Recht. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. HRG 1. Hrsg. v. Albrecht Cordes [u.a.]. Berlin 2008, Sp. 1332-1345.

LEVACK, Brian P.: The Formation of the British state. England, Scotland, and the Union 1603-1707. Oxford, 1987.

LEVINE, Mortimer: Tudor dynastic problems. 1460-1571. London, New York, 1973.

LINDKVIST, Thomas: Law and the Making of the State in Medieval Sweden: Kingship and Communities. In: Legislation and Justice. Hrsg. v. Antonio Padoa-Schioppa. Oxford 1997, S. 211-228. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries C).

LINDLEY, Keith (Hg.): The English Civil War and Revolution: A Sourcebook. New York, 1998.

LISLE, Leanda de: Tudor. The family story. London, 2013.

LOADES, D. M.: Tudor government. The structures of authority in Tudor England. Oxford, UK, Malden, Mass, 1997.

DERS.: Mid-Tudor crisis, 1545-1565. Houndmills (Basingstoke), [2]1992.

DERS.: Chronicles of the Tudor Queens. Stroud, 2002.

DERS.: The English State and the Death of Mary, Queen of Scots. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 159-175.

DERS.: *Acts and Monuments* - Books 10-12: Historical Introduction. In: The Unabridged Acts

and Monuments Online or TAMO. Hrsg. v. Mark Greengrass [u.a.]. Sheffield 2011.

DERS.: Maria Tudor (1516-1558). England unter Maria der Katholischen. München, 1982.

LOCKHART, Paul Douglas: Denmark, 1513-1660. The Rise and Decline of a Renaissance Monarchy. Oxford, England, 2007.

LOCKYER, Roger: The Early Stuarts. A political history of England, 1603-1642. London, New York, 1989.

LÖNNROTH, Erik: Regional and National Representation. The Problems of Communication in Olden Times. In: The Swedish Riksdag in an International Perspective. Report from the Stockholm Symposium, April 25-27, 1988. Hrsg. v. Nils Stjernquist. Stockholm 1989, S. 88-95.

LOVELL, Colin Rhys: English Constitutional and Legal History. A Survey. New York, 1962.

LÜDTKE, Alf: Einleitung: Herrschaft als soziale Praxis. In: Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien. Hrsg. v. Alf Lüdtke. Göttingen 1991, S. 9-63.

LÜDTKE, Angela: Zur Chronik des Landes Dithmarschen von Johann Adolph Köster, gen. Neocorus. Eine historiographische Analyse. Heide, 1992.

LYNCH, Michael: Mary, Queen of Scots (1542-87). In: The Oxford Companion to Scottish History. Hrsg. v. Michael Lynch. Oxford 2001, S. 407-410.

MAARBJERG, John P.: The Economic Background to ‚War of Clubs'. In: Scandinavian Journal of History 17, 1 (1992), S. 1-24.

DERS.: „Regimen Politicum" and „Regimen Regale": Political Change and Continuity in Denmark and Sweden (c.1450–c.1550). In: Scandinavian Studies 72, 2 (2000), S. 141-162.

MACCULLOCH, Diarmaid: Thomas Cranmer. A life. New Haven, CT, 1996.

MACHTAN, Lothar: Die Abdankung. Wie Deutschlands gekrönte Häupter aus der Geschichte fielen. Berlin, 2008.

MANDER, Gertrud: Elisabeth Tudor und Maria Stuart. Zwei Königinnen und eine Krone. In: Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte. Hrsg. v. Uwe Schultz. München 2001, S. 135-147.

MASON, Roger A.: National Covenant and Solemn League and Covenant. In: The Oxford Companion to Scottish History. Hrsg. v. Michael Lynch. Oxford 2001.

DERS.: People Power? George Buchanan on Resistance and the Common Man. In: Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Berlin 2001, S. 163-181.

MAURER, Michael: Kleine Geschichte Englands. Stuttgart, 1997.

DERS.: Kleine Geschichte Irlands. Stuttgart, 1998.

DERS.: Kleine Geschichte Schottlands. Stuttgart, 2008.

MEARS, Natalie: Mary, Queen of Scots. In: State Papers Online. The Government of Britain, 1509-1714. Reading 2009.

MEHRKENS, Heidi: Rangieren auf dem Abstellgleis: Europas abgesetzte Herrscher 1830-1870. In: Das Erbe der Monarchie. Nachwirkungen einer deutschen Institution seit 1918. Hrsg. v. Thomas Biskup [u.a.]. Frankfurt/Main, New York 2008, S. 37-58.

MERGEL, Thomas: Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik. Diskussionsforum. In: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), S. 574-606.

METCALF, Michael F.: Introduction. In: The Riksdag: A History of the Swedish Parliament. Hrsg. v. Michael F. Metcalf. New York 1987, S. 1-4.

DERS. (Hg.): The Riksdag: A History of the Swedish Parliament. New York, 1987.

MIDDELL, Matthias: European History and Cultural Transfer. In: Diogenes 48, 1 (2000), S. 23-30.

MILLER, John: Popery and Politics in England, 1660-1688. Cambridge, 1973.

DERS.: The Glorious Revolution: ‚Contract' and ‚Abdication' Reconsidered. In: The Historical

Journal 25, 3 (1982), S. 541-555.

DERS.: James II. A study in kingship. London, revised edition, 1989.

DERS.: The Glorious Revolution. London, [2]1997.

DERS.: James II. New Haven, CT, [Yale ed., rev. ed.], 2000. (Yale English monarchs).

DERS.: The Stuarts. London, New York, 2006.

MONOD, Paul Kléber: The Power of Kings. Monarchy and Religion in Europe. 1589-1715. New Haven, 1999.

MONTER, William: Gendered Sovereignity: Numismatics and Female Monarchs in Europe, 1300-1800. In: The Journal of Interdisciplinary History 41, 4 (2011), S. 533-564.

DERS.: The Rise of Female Kings in Europe, 1300-1800. New Haven, 2012.

MORRILL, John: The British Problem, c. 1534-1707. In: The British problem, c. 1534-1707. State formation in the Atlantic archipelago. Hrsg. v. Brendan Bradshaw [u.a.]. Houndmills (Basingstoke) 1996, S. 1-38.

DERS.: The causes and course of the British Civil Wars. In: The Cambridge Companion to Writing of the English Revolution. Hrsg. v. Neil H. Keeble. Cambridge 2001, S. 13-31.

DERS.: Conclusion: King-Killing in Perspective. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 293-299.

DERS.; BAKER, Philip: Oliver Cromwell, the Regicide and the Sons of Zeruiah. In: The Regicides and the Execution of Charles I. Hrsg. v. Jason Peacey. Houndmills (Basingstoke), New York 2001, S. 14-35.

MULSOW, Martin; MAHLER, Andreas: Die Cambridge School der politischen Ideengeschichte. Berlin, 2010.

NÄF, Werner: Frühformen des „modernen Staates“ im Spätmittelalter. In: Historische Zeitschrift 171 (1951), S. 225-243.

NENNER, Howard: The later Stuart age. In: The Varieties of British political thought, 1500-1800. Hrsg. v. J. G. A. Pocock. Cambridge [England], New York 1993, S. 180-208.

DERS.: The Right to be King. The Succession to the Crown of England, 1603-1714. Houndmills (Basingstoke), 1995.

DERS.: Sovereignty and the Succession in 1688-89. In: The World of William and Mary. Anglo-Dutch Perspectives on the Revolution of 1688-89. Hrsg. v. Dale Hoak [u.a.]. Stanford, 1996, S. 104-117.

NEUGEBAUER, Wolfgang: Raumtypologie und Ständeverfassung. Betrachtungen zur vergleichenden Verfassungsgeschichte am ostmitteleuropäischen Beispiel. In: Ständefreiheit und Staatsgestaltung in Ostmitteleuropa. Übernationale Gemeinsamkeiten in der politischen Kultur vom 16.-18. Jahrhundert. Hrsg. v. Joachim Bahlcke [u.a.]. Leipzig 1996, S. 283-310.

NICKLAS, Thomas: Politik zwischen Agon und Konsens. Monarchische Macht, ständische Gegenmacht und der Wille zum Zusammenleben im frühneuzeitlichen Europa. In: Geschichte der Politik. Alte und Neue Wege. Hrsg. v. Hans-Christof Kraus [u.a.]. München 2007, S. 183-200. (Historische Zeitschrift. Beiheft 44).

NIGGEMANN, Ulrich: Herrschermemoria als Norm und Symbol. Zum Umgang mit der Erinnerung an Wilhelm III. im England des frühen 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Historische Forschung 39, 1 (2012), S. 1-36.

DERS.: Monarchie und Revolution im England der Frühen Neuzeit. Einführung. In: sehepunkte 14 (2014).

DERS.: Revolutionserinnerung in der Frühen Neuzeit. Refigurationen der ‚Glorious Revolution‘ in Großbritannien (1688-1760). Berlin, Boston, 2017.

NORDSTROM, Byron J: Christian II. In: Dictionary of Scandinavian history. Hrsg. v. Byron J Nordstrom. Westport, Conn. 1986, S. 59-62.

DERS.: Count‘s War (Grevefejden). 1534-1536. In: Dictionary of Scandinavian history. Hrsg. v.

Byron J Nordstrom. Westport, Conn. 1986, S. 124f.

DERS.: Johan III. In: Dictionary of Scandinavian history. Hrsg. v. Byron J Nordstrom. Westport, Conn. 1986, S. 304-306.

DERS.: Kalmar Recess. In: Dictionary of Scandinavian history. Hrsg. v. Byron J Nordstrom. Westport, Conn. 1986, S. 310.

DERS.: Sigismund. In: Dictionary of Scandinavian history. Hrsg. v. Byron J Nordstrom. Westport, Conn. 1986, S. 535-536.

DERS.: Scandinavia since 1500. Minneapolis, Minn., 2000.

NORTH, Michael (Hg.): Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Köln, Weimar, Wien, 2009.

DERS.: Kultureller Austausch in der Frühen Neuzeit. Eine Einleitung. In: Kultureller Austausch. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Hrsg. v. Michael North. Köln, Weimar, Wien 2009, S. 1-7.

NÜNNING, Ansgar; SPEKAT, Susanne: Der König als christlicher Märtyrer: Charles I. im (Zerr-)Spiegel englischer Straßenballaden der Revolutionszeit. In: Basileus und Tyrann. Herrscherbilder und Bilder von Herrschaft in der englischen Renaissance. Hrsg. v. Uwe Baumann. Frankfurt/Main 1999, S. 211-234.

O. Hg.: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Lindau, Konstanz, 1956.

OESTREICH, Gerhard: Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag. In: Die Entstehung des modernen souveränen Staates. Hrsg. v. Hanns Hubert Hofmann. Köln, Berlin 1967, S. 137-151.

OETZEL, Lena: ‚Gespräche' über Herrschaft. Herrscherkritik bei Elisabeth I. von England (1558-1603). Husum, 2014. (Historische Studien 505).

DIES.; WEIAND, Kerstin: Defizitäre Souveräne. Herrscherlegitimationen im Konflikt, 2018.

OHLMEYER, Jane H. [u.a.]: 1641 Depositions. URL: http://www.1641.tcd.ie/index.php (zuletzt aufgerufen am 29.10.2015).

OLESEN, Jens E.: Dänemark, Norwegen und Island. In: Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Nordische Königreiche und Konfession 1500 bis 1660. Hrsg. v. Matthias Asche [u.a.]. Münster 2003, S. 27-106.

DERS.: Inter-Scandinavian relations. In: The Cambridge History of Scandinavia. Prehistory to 1520. Hrsg. v. Knut Helle. Cambridge 2003, S. 710-770.

ONNEKINK, David Martin Luther: The Anglo-Dutch Favourite. The career of Hans Willem Bentinck, 1st Earl of Portland (1649-1709).
URL:
http://dspace.library.uu.nl/bitstream/handle/1874/1572/index.htm;jsessionid=B5045F5865C5DE18B95E3D7BCDF3C121?sequence=8 (zuletzt aufgerufen am 26.01.2018).

ORR, Alan: The Juristic Foundation of Regicide. In: The Regicides and the Execution of Charles I. Hrsg. v. Jason Peacey. Houndmills (Basingstoke), New York 2001, S. 117-137.

ORRMAN, Eljas: The condition of the rural population. In: The Cambridge History of Scandinavia. Prehistory to 1520. Hrsg. v. Knut Helle. Cambridge 2003, S. 581-610.

DERS.: Growth and stagnation of population and settlement. In: The Cambridge History of Scandinavia. Volume II. 1520-1870. Hrsg. v. E. I. Kouri [u.a.]. Cambridge 2016, S. 135-175. (The Cambridge History of Scandinavia;, Bd. 2).

OTTOW, Raimund: Die Souveränität des ‚King-in-Parliament': Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Kultur in England. In: Zeitschrift für Politische Theorie 1, 2 (2010), S. 194-220.

PADOA-SCHIOPPA, Antonio: Conclusions: Models, Instruments, Principles. In: Legislation and Justice. Hrsg. v. Antonio Padoa-Schioppa. Oxford 1997, S. 335-369. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries C).

DERS. (Hg.): Legislation and Justice. Oxford, 1997. (The Origins of the Modern State in Europe,

13th to 18th Centuries C).

PAULMANN, Johannes: Internationaler Vergleich und interkultureller Transfer. Zwei Forschungsansätze zur europäischen Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts. In: Historische Zeitschrift 267 (1998), S. 649-685.

PEACEY, Jason: Publicising Parliament in the seventeenth century. URL: http://www.historyofparliamentonline.org/themes/politics/publicising-parliament-seventeenth-century. (zuletzt aufgerufen am 15.03.2016).

DERS.: Politicians and Pamphleteers. Propaganda during the English Civil Wars and Interregnum. Aldershot, Hants, England, Burlington, VT, 2004.

PEČAR, Andreas: Macht der Schrift. Politischer Biblizismus in Schottland und England zwischen Reformation und Bürgerkrieg (1534-1642). München, 2011.

DERS.: Warum musste Karl I. sterben? In: Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm – Praxis – Repräsentation. Hrsg. v. Christoph Kampmann [u.a.]. Köln 2013, S. 235-250.

PERSSON, Fabian: „So that we Swedes are not more swine or goats than they are“: Space for Ceremony at the Swedish Court within an International Context. In: Beyond Scylla and Charybdis. European courts and court residences outside Habsburg and Valois/Bourbon territories 1500-1700. Hrsg. v. Birgitte Bøggild Johannsen. Odense 2015, S. 121-133.

PETERS, Martin: „Missverständnis“ als Kategorie im europäischen Friedensprozess der Vormoderne? Ein Werkstattbericht. In: Pax perpetua. Neuere Forschungen zum Frieden in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Inken Schmidt-Voges [u.a.]. München 2010, S. 289-304.

PETRICK, Fritz: Norwegen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Regensburg, 2002.

PINCUS, Steven: Nationalism, Universal Monarchy, and the Glorious Revolution. In: State/Culture. State-Formation after the Cultural Turn. Hrsg. v. George Steinmetz. Ithaca, N.Y, London 1999, S. 182-210.

DERS.: 1688. The first modern revolution. New Haven, 2009.

POCOCK, J. G. A.: The Ancient Constitution and the Feudal Law. A Study of English Historical Thought in the Seventeenth Century. Cambridge, New York, 1987.

DERS.: Standing Army and Public Credit: The Institutions of Leviathan. In: The World of William and Mary. Anglo-Dutch Perspectives on the Revolution of 1688-89. Hrsg. v. Dale Hoak [u.a.]. Stanford, 1996, S. 87-103.

PÖRTNER, Regina: „The highest of time“: Verfassungskrise und politische Theorie in England 1640-1660. Berlin, 2009. (Historische Forschungen 90).

PRIOR, Charles W.A.; BURGESS, Glenn: England's Wars of Religion, Revisited. Farnham, Surrey, Burlington, VT, 2011.

PROCHASKA, Frank: The many faces of Lady Jane Grey. In: History Today 35, 10 (1985), S. 34-40.

RATHSACK, Mogens: Christiern den andens landlov. En undersøgelse af håndskriftet AM 804 4to. In: Historisk Tidsskrift (Danmark) 12, 2 (1966), S. 293-336.

REDLICH, Franz: Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst. Münster, 1892.

REINHARD, Wolfgang: Introduction. Power Elites, State Servants, Ruling Classes, and the Growth of State Power. In: Power Elites and State Building. Hrsg. v. Wolfgang Reinhard. Oxford 1996, S. 1-18. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries D).

DERS. (Hg.): Power Elites and State Building. Oxford, 1996. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries D).

DERS.: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München, 3. durchgesehene Auflage, 2002.

DERS.: Zusammenfassung: Staatsbildung durch „Aushandeln“? In: Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Ronald G. Asch [u.a.]. Köln u.a. 2005, S. 429-438.

DERS.: Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. München,

2007.

REXROTH, Frank: Tyrannen und Taugenichtse. Beobachtungen zur Ritualität europäischer Königsabsetzungen im späten Mittelalter. In: Historische Zeitschrift 278, 1 (2004), S. 27-53.

DERS.: *Um 1399*: Wie man einen König absetzte. In: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit. Hrsg. v. Bernhard Jussen. München 2005, S. 241-254.

RHODE, Maria: Ein Königreich ohne König. Der kleinpolnische Adel in sieben Interregna. Wiesbaden, 1997.

RICHTER, Susan: Von der Verlockung, sich selbst zu leben. Die Abdankung Friedrich Carl Alexanders von Ansbach-Bayreuth im Jahr 1791. In: Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Hrsg. v. Susan Richter [u.a.]. Köln [u.a.] 2010, S. 95-122.

DIES.: Zeremonieller Schlusspunkt. Die Abdankung als Herrschertod. In: Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Hrsg. v. Susan Richter [u.a.]. Köln [u.a.] 2010, S. 75-94.

DIES.; DIRBACH, Dirk: Einleitung. In: Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Hrsg. v. Susan Richter [u.a.]. Köln [u.a.] 2010, S. 9-21.

DIESS. (Hg.): Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Köln [u.a.], 2010.

RIDDER-SYMOENS, Hilde de: Training and Professionalization. In: Power Elites and State Building. Hrsg. v. Wolfgang Reinhard. Oxford 1996, S. 149-172. (The Origins of the Modern State in Europe, 13th to 18th Centuries D).

RIIS, Thomas: The States of Scandinavia, c. 1390-c. 1536. In: The New Cambridge Medieval History. Volume VII c. 1415-c. 1500. Hrsg. v. Christopher Allmand. Cambridge 1998, S. 671-706.

DERS.: Der Reichsrat in Dänemark und Norwegen, 1380-1536. In: Der Vertrag von Ripen 1460 und die Anfänge der politischen Partizipation in Schleswig-Holstein, im Reich und in Nordeuropa. Ergebnisse einer internationalen Tagung der Abteilung für Regionalgeschichte der CAU zu Kiel vom 5. bis 7. März 2010. Hrsg. v. Oliver Auge [u.a.]. Ostfildern 2012, S. 405-425. (Kieler historische Studien 43).

ROBERTS, Michael: On Aristocratic Constitutionalism in Swedish History, 1520-1720. In: Essays in Swedish History. London 1967, S. 14-55.

DERS.: The Early Vasas. A History of Sweden, 1523-1611. Cambridge, 1968.

ROBERTSON, Barry: Royalists at War in Scotland and Ireland, 1638-1650. Farnham, Surrey, UK, 2014.

ROCK, Charlotte: Herrscherwechsel im spätmittelalterlichen Skandinavien. Handlungsmuster und Legitimationsstrategien. Ostfildern, 2016. (Mittelalter-Forschungen 50).

ROGGE, Jörg: „We wanted a parliament but they gave us a stone“. The Coronation Stone of the Scots as a Memory Box in the Twentieth Century. In: Memory Boxes. An Experimental Approach to Cultural Transfer in History, 1500-2000. Hrsg. v. Heta Aali [u.a.]. Bielefeld 2014, S. 219-237. (Mainzer historische Kulturwissenschaften 22).

DERS.: Rebellion oder legitimer Widerstand? Formen und Funktionen der Gewaltanwendung gegen englische und schottische Könige (sowie ihre Ratgeber bzw. Günstlinge). In: Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur des späten Mittelalters. Hrsg. v. Martin Kintzinger [u.a.]. Ostfildern 2015, S. 145-182.

DERS.: Was tun, wenn ein (männlicher) Erbe fehlt? Das Ringen um den schottischen Thron nach dem Tod König Alexanders III. im Jahr 1286. In: Geboren, um zu herrschen? Gefährdete Dynastien in historisch-interdisziplinärer Perspektive. Hrsg. v. Ellen Widder [u.a.] 2016, S. 175-190.

DERS.; KINTZINGER, Martin: Einleitung. In: Gewalt und Widerstand in der politischen Kultur

des späten Mittelalters. Hrsg. v. Martin Kintzinger und Jörg Rogge. Ostfildern 2015, S. 9-18.

ROSÉN, Jerker: Stureregimen. Unionspolitiken 1471-1503. In: Kyrka och riddarliv. Karl Knutsson och Sturetiden. Hrsg. v. Jan Cornell. Stockholm 1992, S. 180-191.

ROȘU, Felicia: Free from Obedience. Constitutional Expressions of the Right of Resistance in Early Modern Transylvania and Poland-Lithuania. In: European History Quarterly 47, 1 (2017), S. 6-31.

RUNEBY, Nils: Das ‚bedingte' Erbreich: Schweden. In: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates. Hrsg. v. Johannes Kunisch [u.a.]. Berlin 1982, S. 293-314.

RUPPERT, Stefan: Gottesgnadentum. In: Enzyklopädie der Neuzeit 4. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2006, Sp. 1051-1053.

RUSSELL, Conrad: The Anglo-Scottish Union 1603-1643: a success? In: Religion, culture, and society in early modern Britain. Essays in honour of Patrick Collinson. Hrsg. v. Anthony Fletcher [u.a.]. Cambridge [England], New York 1994, S. 238-256.

RYSTAD, Göran (Hg.): Europe and Scandinavia: Aspects of the Process of Integration in the 17th Century. Lund, 1983. (Lund Studies in International History).

SAAGE, Richard: Herrschaft, Toleranz, Widerstand. Studien zur politischen Theorie der Niederländischen und der Englischen Revolution. Frankfurt/Main, 1981.

SABINE, George Holland; THORSON, Thomas Landon: A History of Political Theory. Hinsdale, Ill., [4]1973.

SADOWSKA, Agata: Tagungsbericht: Transnationale Geschichte schreiben. Probleme zwischen Methode, Empirie und Darstellung, 12.01.2012-14.01.2012 Bonn. In: H-Soz-Kult (2012).

SALZBORN, Samuel (Hg.): Politische Kultur. Forschungsstand und Forschungsperspektiven. Frankfurt/Main [u.a.], 2009. (Politische Kulturforschung 1).

SAMUELSON, Jan: Aristokrat eller förädlad bonde? Det svenska frälsets ekonomi, politik och sociala förbindelser under tiden 1523-1611. Lund, 1993.

SARTI, Cathleen: A new approach to an old document – The narrative elements in the Bill of Rights. In: New Approaches to Narrative: Cognition – Culture – History. Hrsg. v. Vera Nünning. Trier 2013, S. 213-222.

DIES.: Providence. The Making of a Religious-political Memory Box. In: Memory Boxes. An Experimental Approach to Cultural Transfer in History, 1500-2000. Hrsg. v. Heta Aali [u.a.]. Bielefeld 2014, S. 93-107. (Mainzer historische Kulturwissenschaften 22).

DIES.: Losing an Unexpected Throne. Deposing Second Sons of the Stuart Dynasty. In: Unexpected Heirs in Early Modern Europe. Potential Kings and Queens. Hrsg. v. Valerie Schutte. Cham 2017, S. 159-178.

DIES.: Counselling the Danish King. Sigbrit Villoms as Financial Mastermind for Christian II, 1513-1523. In: The Economic and Political Influence of Women at Premodern Royal Courts. Hrsg. v. Cathleen Sarti. Leeds 2020.

DIES.: Depositions of Monarchs in Northern European Kingdoms, 1300-1700. In: The Routledge History of Monarchy. Hrsg. v. Elena Woodacre [u.a.]. Abingdon, Oxon 2019, S. 581-594.

DIES.: Sigismund of Sweden as Foreigner in his own Kingdom. How the King of Sweden was Made an Alien. In: Dynastic Change. Legitimacy and Gender in Medieval and Early Modern Monarchy. Hrsg. v. Rodrigues, Ana Maria S. A. [u.a.]. Abingdon, Oxon, New York, 2019, S. 86-102.

SCATTOLA, Merio: Die Lehre vom Vertrag in der Föderaltheologie der ersten englischen Puritaner. In: Reformierte Staatslehre in der Frühen Neuzeit. Hrsg. v. Heinrich de Wall. Berlin 2014, S. 133-150. (Historische Forschungen 102).

SCHÄFER, Dietrich: Geschichte von Dänemark. Vierter Band. Gotha, 1893.

SCHÄFER-GRIEBEL, Alexandra: Die Medialität der Französischen Religionskriege. Frankreich und das Heilige Römische Reich 1589. Stuttgart, 2018.

SCHILD, Georg; SCHINDLING, Anton (Hg.): Politische Morde in der Geschichte. Von der Antike bis zur Gegenwart. Paderborn, München, Wien, Zürich, 2012.

SCHILLING, Heinz: Krieg und Frieden in der werdenden Neuzeit – Europa zwischen Staatenbellizität, Glaubenskrieg und Friedensbereitschaft. In: 1648 – Krieg und Frieden in Europa. Politik, Religion, Recht und Gesellschaft. Hrsg. v. Klaus Bußmann [u.a.]. [Münster] 1998, S. 13-22.

DERS.: Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559-1660. Paderborn u.a., 2007. (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen 2).

SCHILLING, Lothar (Hg.): Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz. München, 2008. (Pariser historische Studien 79).

DERS.: Vom Nutzen und Nachteil eines Mythos. In: Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept ? Eine deutsch-französische Bilanz. Hrsg. v. Lothar Schilling. München 2008, S. 13-31. (Pariser historische Studien 79).

SCHMALE, Wolfgang: Der Prozess als Widerstandsmittel. Überlegungen zu Formen der Konfliktbewältigung am Beispiel der Feudalkonflikte im Frankreich des Ancien Régime (16.-18. Jahrhundert). In: Zeitschrift für Historische Forschung 13, 1 (1986), S. 385-424.

DERS. (Hg.): Kulturtransfer. Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert. Innsbruck, 2003.

DERS.: Kulturtransfer. (Europäische Geschichte Online (EGO). URL: http://www.ieg-ego.eu/schmalew-2012-de (zuletzt aufgerufen am 21.08.2015).

SCHMIDT, Hans Georg: Die Lehre vom Tyrannenmord. Ein Kapitel aus der Rechtsphilosophie. Tübingen, Leipzig, 1901.

SCHMIDT-VOGES, Inken: „Vincat amor patriæ". Zum Verhältnis von Historiographie und *patria*-Verständnis im Schweden des 16. und 17. Jahrhunderts. In: ‚Patria' und ‚Patrioten' vor dem Patriotismus. Pflichten, Rechte, Glauben und die Rekonfigurierung europäischer Gemeinwesen im 17. Jahrhundert. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Wiesbaden 2005, S. 259-286. (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 41).

SCHNEIDER, Reinhard (Hg.): Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. Sigmaringen, 1987. (Vorträge und Forschungen 32).

DERS.: Königtum in der Krise? Eine Zusammenfassung. In: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. Hrsg. v. Reinhard Schneider. Sigmaringen 1987, S. 279-294.

SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter. In: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw. Hrsg. v. Paul-Joachim Heinig [u.a.]. Berlin 2000, S. 53-87. (Historische Forschungen 67).

SCHNETTGER, Matthias: Fürstenabsetzung. In: Enzyklopädie der Neuzeit 4. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2006, Sp. 109–112.

SCHORN-SCHÜTTE, Luise (Hg.): Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft. München, 2004. (Historische Zeitschrift. Beiheft 39).

DIES.: Einleitung. In: Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie – Res Publica-Verständnis – konsensgestützte Herrschaft. Hrsg. v. Luise Schorn-Schütte. München 2004, S. 1-12. (Historische Zeitschrift. Beiheft 39).

DIES.: Staatsformen in der Frühen Neuzeit. In: Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart : ein Handbuch. Hrsg. v. Alexander Gallus [u.a.]. Köln, Weimar, Wien 2004, S. 123-152.

DIES.: Historische Politikforschung. Eine Einführung. München, 2006.

DIES.: Vorstellungen von Herrschaft im 16. Jahrhundert. Grundzüge europäischer politischer

Kommunikation. In: Die Frühe Neuzeit als Epoche. Hrsg. v. Helmut Neuhaus. München 2009, S. 347-376. (Historische Zeitschrift. Beiheft 49).

DIES.; TODE, Sven: Debatten über die Legitimation von Herrschaft: Politische Sprachen in der Frühen Neuzeit. Einleitende Bemerkungen. In: Debatten über die Legitimation von Herrschaft. Politische Sprachen in der frühen Neuzeit. Hrsg. v. Luise Schorn-Schütte [u.a.]. Berlin 2006, S. 9-15.

SCHRAMM, Percy Ernst: Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung. Weimar, 1937.

SCHRÖDER, Hans-Christoph: Die Revolutionen Englands im 17. Jahrhundert. Frankfurt/Main, 1986.

DERS.: Englische Geschichte. München, 1995.

SCHRÖTER, Harm G.: Geschichte Skandinaviens. München, 2007.

SCHUBERT, Ernst: Königsabsetzung im deutschen Mittelalter. Eine Studie zum Werden der Reichsverfassung. Göttingen, 2005.

SCHÜCK, Herman: Sweden as an Aristocratic Republic. In: Scandinavian Journal of History 9, 1 (1984), S. 65-72.

DERS.: Sweden's Early Parliamentary Institutions from the Thirteenth Century to 1611. In: The Riksdag: A History of the Swedish Parliament. Hrsg. v. Michael F. Metcalf. New York 1987, S. 5-60.

SCHULTE, Regina: Der Körper der Königin – konzeptionelle Annäherungen. In: Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt [seit 1500]. Hrsg. v. Regina Schulte. Frankfurt [u.a.] 2002, S. 11-23.

SCHULZE, Carola: Die Abdankung in den rechtlichen Ordnungsvorstellungen vom Gottesgnadentum bis zum deutschen Konstitutionalismus. In: Thronverzicht. Die Abdankung in Monarchien vom Mittelalter bis in die Neuzeit. Hrsg. v. Susan Richter [u.a.]. Köln [u.a.] 2010, S. 62-74.

SCHULZE, Hagen: Staat und Nation in der europäischen Geschichte. München, 1994.

SCHWERHOFF, Gerd: Gewalt. In: Enzyklopädie der Neuzeit 4. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2006, Sp. 787-794.

SCHWOERER, Lois G.: „The Fittest Subject for a King's Quarrel": An Essay on the Militia Controversy 1641-1642. In: Journal of British Studies 11, 1 (1971), S. 45-76.

DIES.: The Declaration of Rights, 1689. Baltimore, London, 1981.

DIES.: The Bill of Rights, 1689, Revisited. In: The World of William and Mary. Anglo-Dutch Perspectives on the Revolution of 1688-89. Hrsg. v. Dale Hoak [u.a.]. Stanford, 1996, S. 42-58.

SCOTT, David: Motives for King-Killing. In: The Regicides and the Execution of Charles I. Hrsg. v. Jason Peacey. Houndmills (Basingstoke), New York 2001, S. 138-160.

SEE, Klaus von: Königtum und Staat im skandinavischen Mittelalter. Heidelberg, 2002.

SEEL, Graham E.: Regicide and republic. England 1603-1660. Cambridge, 2001.

SELLAR, W.D.H.: law and institutions, Gaelic. In: The Oxford Companion to Scottish History. Hrsg. v. Michael Lynch. Oxford 2001.

SELLIN, Volker: The Breakdown of the Rule of Law: A Comparative View of the Depositions of George III, Louis XVI and Napoleon I. In: Murder and Monarchy. Regicide in European History, 1300-1800. Hrsg. v. Robert von Friedeburg. Houndmills (Basingstoke) 2004, S. 259-289.

DERS.: Gewalt und Legitimität. Die europäische Monarchie im Zeitalter der Revolutionen. München, 2011.

SHARPE, Kevin: Politische Kultur, Autorität und Schrift im England der Frühen Neuzeit. In: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger. Berlin 2005, S. 149-188. (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 35).

DERS.: Selling the Tudor Monarchy. Authority and Image in Sixteenth-Century England. New

Haven, London, 2009.

DERS.: Image Wars. Promoting Kings and Commonwealths in England, 1603-1660. New Haven, London, 2010.

DERS.: Rebranding Rule. The Restoration and Revolution Monarchy 1660-1714. New Haven, London, 2013.

SILFVERSTOLPE, C.: Konung Erik XIV:s nämnd. In: Nordisk Familjebok 8. Konversationslexikon och Realencyklopedi. Kaffrer - Kristdala. Hrsg. v. John Rosen [u.a.]. Stockholm 1884, Sp. 1301-1302.

SIMON, Thomas: Princeps legibus solutus. In: Enzyklopädie der Neuzeit 10. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2009, Sp. 349-353.

SKARSTEN, Trygve R.: Reformation. Sweden. In: Dictionary of Scandinavian history. Hrsg. v. Byron J Nordstrom. Westport, Conn. 1986, S. 507-509.

SKINNER, Quentin: The foundations of modern political thought. Volume one: the Renaissance. Cambridge u.a., 1978.

DERS.: The foundations of modern political thought. Volume two: the age of Reformation. Cambridge u.a., 1978.

SKYUM-NIELSEN, Niels: Blodbadet. Proces og kilder. In: Scandia 35, 2 (1969), S. 284-352.

SMITH, David L.: The Stuart Parliaments. 1603-1689. London [u.a.], 1999.

SOMMER, Michael (Hg.): Politische Morde. Vom Altertum bis zur Gegenwart. Darmstadt, 2005.

SOWERBY, Scott: Of Different Complexions: Religious Diversity and National Identity in James II's Toleration Campaign. In: English Historical Review 124, 506 (2009), S. 29-52.

SPECK, W. A.: Reluctant Revolutionaries. Englishmen and the Revolution of 1688. Oxford, 1988.

STEINWASCHER, Gerd: Die Oldenburger. Die Geschichte einer europäischen Dynastie. Stuttgart, 2011.

STJERNQUIST, Nils (Hg.): The Swedish Riksdag in an International Perspective. Report from the Stockholm Symposium, April 25-27, 1988. Stockholm, 1989.

STOLLBERG-RILINGER, Barbara (Hg.): Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Berlin, 2005. (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 35).

DIES.: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung. In: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger. Berlin 2005, S. 9-24.

DIES.: Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches. München, 2008.

DIES.: The Impact of Communication Theory on the Analysis of the Early Modern Statebuilding Processes. In: Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300-1900. Hrsg. v. Wim Blockmans [u.a.]. Farnham, UK, Burlington, VT 2009, S. 313-318.

DIES.: Einleitung. In: Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne. Hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger [u.a.]. Berlin 2010, S. 9-31. (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 44).

DIES.; NEU, Tim; BRAUNER, Christina (Hg.): Alles nur symbolisch? Bilanz und Perspektiven der Erforschung symbolischer Kommunikation. Köln, Weimar, Wien, 2013.

DIES.; PUHLE, Matthias; GÖTZMANN, Jutta [u.a.] (Hg.): Spektakel der Macht. Rituale im alten Europa 800-1800: Katalog. Darmstadt, 2008.

STOOB, Heinz: Die Hanse. Wiesbaden, 2003.

STRAUCH, Dieter: Mittelalterliches nordisches Recht bis 1500. Eine Quellenkunde. Berlin, New York, 2011.

STRAYER, Joseph R.: Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates. Köln, Wien, 1975.

STRICKER, Günter: Das politische Denken der Monarchomachen. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen im 16. Jahrhundert. Heidelberg, 1967.

STROHMEYER, Arno: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550-1650). Mainz, 2006.

STRÖMBERG, J[an] B[o] L[ennart] D[aniel]: The Swedish Kings in Progress – and the Centre of Power. In: Scandia 70, 2 (2004), S. 167-217.

STUDT, Birgit: Dynastiegeschichte. In: Enzyklopädie der Neuzeit 3. Hrsg. v. Friedrich Jaeger. Stuttgart 2006, Sp. 11-14.

SUNDBERG, Ulf: Stockholms blodbad. Lund, 2005.

SUTER, Andreas: Kulturgeschichte des Politischen – Chancen und Grenzen. In: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Hrsg. v. Barbara Stollberg-Rilinger. Berlin 2005, S. 27-55. (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 35).

SZECHI, Daniel: The Jacobites, Britain and Europe, 1688-1788. Manchester, 1994.

THOMSON, Oliver: The rises and falls of the Royal Stewarts. Stroud, 2009.

TILLY, Charles (Hg.): The Formation of National States in Western Europe. Princeton, N.J, 1975.

DERS.: Coercion, Capital, and European States. AD 990-1990. Malden, Mass., Oxford, revised paperback edition, 1992.

DERS.: Die europäischen Revolutionen. München, 1999.

TROEBST, Stefan: „Geschichtsregion“: Historisch-mesoregionale Konzeptionen in den Kulturwissenschaften. In: Europäische Geschichte Online (EGO). Hrsg. v. Institut für Europäische Geschichte (IEG). Mainz 2010.

TROOST, Wout: William III, the Stadholder-King. A Political Biography. Aldershot, 2005.

DERS.: William III, Brandenburg, and the Construction of the Anti-French Coalition, 1672-88. In: The Anglo-Dutch Moment. Essays on the Glorious Revolution and its world impact. Hrsg. v. Jonathan I. Israel. Cambridge 1991, S. 299-333.

TROSSBACH, Werner: Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Historische Forschung 13, 1 (1986), S. 425-454.

DERS.: Power and Good Governance. The Removal of Ruling Princes in the Holy Roman Empire, 1680-1794. In: The Holy Roman Empire, Reconsidered. Hrsg. v. Jason Philip Coy [u.a.]. New York, Oxford 2010, S. 191-209.

TUCHTENHAGEN, Ralph: Zentralstaat und Provinz im frühneuzeitlichen Nordosteuropa. Wiesbaden, 2008.

DERS.: Kleine Geschichte Norwegens. München, 2009.

TURCHETTI, Mario: Tyrannie et tyrannicide de l‘Antiquité à nos jours. Paris, 2001.

TURNER, Ralph V.: The Meaning of Magna Carta since 1215. In: History Today 53, 9 (2003).

TYSON, R. E.: population patterns. 1. to 1770. In: The Oxford Companion to Scottish History. Hrsg. v. Michael Lynch. Oxford 2001.

UPTON, A. F.: The Swedish Nobility, 1600-1772. In: The European Nobilities in the Seventh and Eighteenth Centuries. Volume Two. Northern, Central and Eastern Europe. Hrsg. v. Hamish M. Scott. London, New York 1995, S. 11-40.

VALE, Malcolm: *Um 1293* - Wie der französische König aus der Feudalgesellschaft ausscherte. In: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit. Hrsg. v. Bernhard Jussen. München 2005, S. 216-224.

VEERAPEN, Steven: The Legacy of the Will of Henry VIII in John Webster’s *Sir Thomas Wyatt* and Thomas Heywood’s *If You Know Not Me, You Know Nobody*. In: Journal of the Northern Renaissance 5 (2013)

VENGE, Mikael: Christian 2.s Fald. Spillet om magten i Danmark januar-februar 1523. Odense, 1972.

VOGLER, Günter: Europas Aufbruch in die Neuzeit, 1500-1650. Stuttgart, 2003.

VOGT, Peter: Kontingenz und Zufall. Eine Ideen- und Begriffsgeschichte. Berlin, 2011.

WAGNER, Wolfgang: Einführung. In: Das Schwedische Reichsgesetzbuch (Sveriges Rikes Lag) von 1734. Beiträge zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte einer vollständigen Kodifikation. Hrsg. v. Wolfgang Wagner. Frankfurt am Main 1986, S. 3-36.

WALL, Alison: Power and Protest in England 1525-1640. London, New York, 2000.

WALTHER, Helmut G.: Das Problem des untauglichen Herrschers in der Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters. In: Zeitschrift für Historische Forschung 23, 1 (1996), S. 1-28.

WALZER, Michael: Regicide and Revolution. In: Social Research 40, 4 (1973), S. 617-642.

WARNICKE, Retha M.: Mary Queen of Scots. New York, 2006.

WEBER, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Frankfurt, Main, 2008.

WEBER, Wolfgang (Hg.): Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte. Köln, 1998.

DERS.: Einleitung. In: Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte. Hrsg. v. Wolfgang Weber. Köln 1998, S. 1-26.

WEDGWOOD, Cicely V.: Tod dem König. Der Prozess gegen Karl I. München, 1968.

DIES.: European Reaction to the Death of Charles I. In: The American Scholar 34, 3 (1965), S. 431-446.

WEIBULL, Curt: Stockholms blodbad. En replik. In: Scandia 36 (1970), S. 121-150.

WEIBULL, Lauritz: Dyvekekatastrofen och Torben Oxe. In: Scandia, Bd. 5 (1932), S. 17-55.

DERS.: Nordisk Historia: forskningar och undersökningar. Från Erik den Helige till Karl XII. Stockholm, 1949.

WEINGARD, Matthias: Zorneszeichen und Endzeiterfahrungen: Die frühneuzeitliche Wahrnehmung von Naturphänomenen. In: NordicHistoryBlog. Nordeuropäische Geschichte im Netz (2012). URL: http://nordichistoryblog.hypotheses.org/338 (zuletzt aufgerufen am 01.07.2016).

WENDE, Peter: Geschichte Englands. Stuttgart, 1985.

DERS.: Der Prozeß gegen Karl I. (1649) und die Englische Revolution. In: Macht und Recht. Große Prozesse in der Geschichte. Hrsg. v. Alexander Demandt. München 1990, S. 171-186.

DERS.: Das Herrscherbild des 17. Jahrhunderts in England. In: Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert. Hrsg. v. Konrad Repgen. Münster 1991, S. 58-78.

DERS.: Grossbritannien. 1500-2000. München, 2001. (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 32).

WERNER, Michael; ZIMMERMANN, Bénédicte: Vergleich, Transfer, Verflechtung. Der Ansatz der *Histoire croisée* und die Herausforderung des Transnationalen. In: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), S. 607-636.

WESTLING, G.O.F.: Sture. In: Nordisk Familjebok 27. Konversationslexikon och Realencyklopedi. Stockholm-Nynäs järnväg - Syrsor. Hrsg. v. Th[eodor] Westrin. Stockholm 1918, Sp. 503-513.

WHITE, Hilary: The Foreign „Other“: Uses of the International Context in English Political Propaganda of the Late Seventeenth Century. (Honors Thesis Collection, H. 21. URL: http://repository.wellesley.edu/thesiscollection/21/ (zuletzt aufgerufen am 11.10.2015).

WIESNER-HANKS, Merry E.: Early Modern Europe, 1450-1789. Cambridge, New York, 2006.

WIGERT, Viktor: Erik XIV: hans sinnessjukdom. historisk-psykiatrisk studie. Stockholm, 1920.

WILCHER, Robert: The Writing of Royalism, 1628-1660. Cambridge, New York, 2001.

WOLF, Armin: Prinzipien der Thronfolge in Europa um 1400. Vergleichende Beobachtungen zur Praxis des dynastischen Herrschaftssystems. In: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. Hrsg. v. Reinhard Schneider. Sigmaringen 1987, S. 233-278. (Vorträge und Forschungen 32).

DERS.: Gesetzgebung in Europa. 1100-1500: Zur Entstehung der Territorialstaaten. München, 2. überarb. und erw. Aufl., 1996.

WOOD, Gillen D'Arcy: Vulkanwinter 1816. Die Welt im Schatten des Tambora. Darmstadt, 2015.

WOOLRYCH, Austin: The Civil Wars 1640-1649. In: Stuart England. Hrsg. v. Blair Worden. Oxford 1986, S. 92-121.

DERS.: Britain in Revolution, 1625-1660. Oxford, 2004.

WORDEN, Blair: The Rump Parliament 1648-53. Cambridge, 1974.

DERS.: Introduction. In: Stuart England. Hrsg. v. Blair Worden. Oxford 1986, S. 7-21.

DERS.: The Revolution of 1688-9 and the English republican tradition. In: The Anglo-Dutch Moment. Essays on the Glorious Revolution and its world impact. Hrsg. v. Jonathan I. Israel. Cambridge 1991, S. 241-277.

DERS.: The English civil wars. 1640-1660. London, 2009.

DERS.: God's instruments. Political conduct in the England of Oliver Cromwell. Oxford, 2012.

WORMALD, Jenny: Court, Kirk, and Community. Scotland 1470-1625. London, 1981. (The New History of Scotland 4).

DIES.: Lords and Men in Scotland. Bonds of Manrent, 1442-1603. Edinburgh, 1985.

DIES.: Maria Stuart. Freiburg (Breisgau), Würzburg, 1992.

WREDE, Martin (Hg.): Die Inszenierung der heroischen Monarchie. Frühneuzeitliches Königtum zwischen ritterlichem Erbe und militärischer Herausforderung. (Historische Zeitschrift. Beihefte Neue Folge 62).

DERS.: Königsmord, Tyrannentod. Wie man sich der drei Körper des Königs entledigt - oder es zumindest versucht (16.-18. Jahrhundert). In: Historisches Jahrbuch 133 (2013), S. 225-254.

WÜRTENBERGER, Thomas: Legitimität / Legalität. In: Geschichtliche Grundbegriffe 3. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Hrsg. v. Otto Brunner [u.a.]. Stuttgart 1972-1997, S. 677-740.

WYDUCKEL, Dieter: Princeps Legibus Solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre. Berlin, 1979. (Schriften zur Verfassungsgeschichte 30).

YLIKANGAS, Heikki: The Historical Connections of European Peasant Revolts. In: Scandinavian Journal of History 16, 1-2 (1991), S. 85-104.

YOUNG, John: Covenant, Wars of the. In: The Oxford Companion to Scottish History. Hrsg. v. Michael Lynch. Oxford 2001. DOI: 10.1093/acref/9780199234820.001.0001.

YRWING, Hugo: Lybeck, de nordiska rikena och konungavalet i Strängnäs 1523. In: Scandia 24, 2 (1958), S. 194-254.

DERS.: Konungavalet i Strängnäs 1523. In: Scandia 30, 2 (1964), S. 357-383.

ZERNACK, Klaus: Probleme des Königtums in Nordosteuropa im Zeitalter der Union von Kalmar (1397-1521). In: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich. Hrsg. v. Reinhard Schneider. Sigmaringen 1987, S. 405-424. (Vorträge und Forschungen 32).

DERS.: Nordosteuropa. Skizzen und Beiträge zu einer Geschichte der Ostseeländer. Lüneburg, 1993.

ZIMMERMANN, Harald: Papstabsetzungen des Mittelalters. Graz, Wien, Köln, 1968.

ZMORA, Hillay: Monarchy, Aristocracy, and the State in Europe 1300-1800. London, New York, 2001.

ZWEIGERT, Konrad; KÖTZ, Hein: Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts. Tübingen, 3., neubearbeitete Aufl, 1996.

Abstracts

Deutsche Zusammenfassung

Absetzungen von Monarchen waren in der Vormoderne aufgrund der Herrschaftsvorstellungen vom Gottesgnadentum, welches gerade im 16. und 17. Jahrhundert intensiv diskutiert wurde, eigentlich nicht denkbar, geschweige denn durchführbar. Monarchenabsetzungen waren nach dem Gottesgnadentum gegen den Willen Gottes, und auch in der Herrschaftspraxis waren diese weder durch das Recht noch durch ein mögliches Verfahren abgedeckt. Dennoch fanden Absetzungen statt; im 16. und 17. Jahrhundert sogar in einem Viertel aller monarchischen Herrschaften in den vier Königreichen Dänemark-Norwegen, England, Schottland und Schweden. Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, wie Absetzungen legitimiert und vollzogen wurden und was diese für das vormoderne Herrschaftsverständnis bedeuteten.

Dazu wurden die Elemente der Konfliktform „Absetzung“ herausgearbeitet, ein Phasenmodell erstellt, die Akteure näher untersucht, Handlungen, Legitimationen und Formen von Absetzungen in den Blick genommen und schließlich abgewägt, inwieweit Akteure auch auf nicht-kontrollierbare Dynamiken reagieren mussten. Insgesamt ließ sich dabei festhalten, dass Angehörige der herrschenden Dynastie Monarchen absetzten, die nicht mehr von der Mehrheit der Bevölkerung (aktiv) unterstützt wurden. Absetzungen waren kurz- und mittelfristige Reaktionen auf die (wahrgenommene) Politik oder das Verhalten des Monarchen, die in landesspezifischen Formen des Treueentzugs, der erzwungenen Abdankung oder der Erhebung von Gegenkönigen durchgeführt wurden. Neben bewussten Handlungen der Akteure konnten dabei unkontrollierbare Gruppendynamiken, Kommunikationsverhalten, Emotionen sowie Naturereignisse eine Rolle spielen.

Die vergleichende Untersuchung der nordeuropäischen Monarchenabsetzungen zeigte diese als Kristallisationspunkte von Staatsbildung: Absetzungen führten zum einen zur innenpolitischen Konsolidierung und wirkten staatsbildend durch Zwang zur Artikulation, Neu-Verhandlung und Präsentation von Herrschaftsvorstellungen, die als spezifisch für das Königreich angesehen wurden. Zum anderen wirkten Absetzungen staatsbildend durch die Neuordnung des politischen Zusammenlebens, z.B. mit Parlamenten als Ort der Herrschaftsaushandlung, durch die Aufwertung einer politischen Öffentlichkeit bis hin zum Mob, durch neue Gesetzgebung und konfessionelle Einigung. Weiterhin zeigte sich, dass in Konfliktsituationen Vorstellungen von Gottesgnadentum eine deutlich geringere Rolle spielten als die Idee konsensualer Herrschaft.

English Abstract

Despite the common assumption that premodern depositions, i.e. the removal of a monarch against his or her will by his subjects, are unusual and not even thinkable since they go against the dominant concept of divine rule of kings, they happened quite often. In fact, in Sweden between 1501 and 1599 four of six kings were deposed. On the British Isles, this relation was less but still roughly a quarter of British monarchs were deposed between 1500 and 1700. Until now, depositions as a certain type of political conflict, or as a certain type of event, have not been analysed for the early modern period, and also not for Northern Europe.

One key question followed from the assumption that contemporaries as well as historians believe the concept of divine right of kings to be the dominant concept of monarchical rule, which would make depositions against God's will. Taking a close look at the official legitimations of depositions reveals that in times of crisis concepts of tradition, rule of law, and political consensus are much more influential than the divine right of kings.

A second key question about the role of deposition in the development of monarchical rule emphasized the need for questioning and discussing different political ideas. As such, depositions were a form of political conflict which pushed forward the state formation process through domestic consolidation.

The comparative analysis of the depositions in Northern Europe made it possible to identify several common factors of how depositions worked. In regards to political culture, early modern depositions showed how ideas of institutionalised monarchy (meaning, the concept of belonging to a certain kingdom with specific laws and tradition instead of a more personal relationship between a monarch and his subjects), the rise of parliaments as place for political discussion and conflict (instead of the royal court or the battlefield), and the growing importance of middle- and lower classes became more influential since the late sixteenth century.